



HESSISCHER LANDTAG

22. 01. 2013

Berichtigung

zu Drucksache 18/6800 (Teil II/II)

Bericht

des Untersuchungsausschusses 18/2

zu Drucksache 18/2140 und Drucksache 18/2158

und

Abweichender Bericht

der Mitglieder der Fraktionen der SPD und

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 18/2

und

Abweichender Bericht

des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE

zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 18/2

Im abweichenden Bericht der Mitglieder der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 18/2 lauten bei drei Datumsangaben die falsch angegebenen Jahreszahlen wie folgt korrekt (Jahreszahl unterstrichen):

Seite 258:

"Mithin entspricht die nachträglich entwickelte und seit März 2010 gegenüber dem Parlament und der Öffentlichkeit vertretene These eines Bewerberausschlusses nicht den Tatsachen, sondern dient ausschließlich zur nachträglichen Rechtfertigung des zu verantwortenden rechtswidrigen Vorgehens des früheren Innenministers Bouffier sowie dessen Staatssekretärs Rhein."

Seite 259:

"Mithin hat die Landesregierung, vertreten durch den damaligen Innenminister Bouffier und den Staatssekretär Rhein, am 11. März 2010 das Parlament und die Öffentlichkeit nicht vollständig informiert."

Seite 262:

"Schließlich versuchten die Verantwortlichen Bouffier und Rhein dieses rechtswidrige Vorgehen gegenüber dem Parlament und der Öffentlichkeit dadurch zu verschleiern, dass sie im Rahmen der Vorbereitung des Innenausschusses vom 11. März 2010 die "Legende vom Bewerbungsverzicht" entwickelten."

Wiesbaden, 22. Januar 2013

Kanzlei des Landtags



HESSISCHER LANDTAG

17. 12. 2012

**Bericht
des Untersuchungsausschusses 18/2
zu Drucksache 18/2140 und Drucksache 18/2158**

Teil I/II

und

**Abweichender Bericht
der Mitglieder der Fraktionen der SPD und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 18/2**

und

**Abweichender Bericht
des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE
zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 18/2**

Inhalt**Bericht des Untersuchungsausschusses 18/2**

TEIL 1 – GANG DES VERFAHRENS.....	1
A. UNTERSUCHUNGSGEGENSTAND.....	1
B. EINSETZUNG DES UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSSES.....	1
C. BEGRÜNDUNG FÜR DIE EINSETZUNG.....	1
D. AUSSCHUSSMITGLIEDER.....	2
E. SITZUNGEN.....	2
F. ANZUWENDENDEN VERFAHRENSRECHT.....	3
G. EMPFÄNGERKREIS DER PROTOKOLLE.....	4
H. BEWEISAUFNahme.....	5
I. SCHLUSS DER BEWEISAUFNahme.....	7
J. ABSCHLUSS DES UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSSES.....	7
TEIL 2 – WESENTLICHES UNTERSUCHUNGSERGEBNIS	8
A. ALLGEMEINE FESTSTELLUNGEN.....	8
I. EINLEITUNG DES STELLENBESETZUNGSVERFAHRENS ZUR NACHBESETZUNG DER STELLE DES PRÄSIDENTEN DES HESSISCHEN BEREITSCHAFTSPOLIZEIPRÄSIDIUMS NACH EINTRITT DES BISHERIGEN PRÄSIDENTEN HENRICHS IN DEN RUHESTAND	8
II. DURCHFÜHRUNG EINES AUSWAHLVERFAHRENS IM STELLENBESETZUNGSVERFAHREN.....	14
III. ENTSCHEIDUNG DES VERWALTUNGSGERICHTS WIESBADEN VOM 6. AUGUST 2008 (BESTÄTIGUNG DER AUSWAHLENTSCHEIDUNG ZUGUNSTEN DES BEWERBERS LANGECKER)	21
IV. ENTSCHEIDUNG DES HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTSHOFS IN KASSEL VOM 1. DEZEMBER 2008 (ABÄNDERUNG DES BESCHLUSSES DES VG WIESBADEN)	22
V. ERNEUTES AUSWAHLVERFAHREN IM STELLENBESETZUNGSVERFAHREN	24
VI. ABSCHLUSS DES STELLENBESETZUNGSVERFAHRENS ZUR NACHBESETZUNG DER FREIEN STELLE DES PRÄSIDENTEN DES HESSISCHEN BEREITSCHAFTSPOLIZEIPRÄSIDIUMS.....	63
VII. GESCHEHNISSE NACH DEM AM 7. JULI 2009 ERFOLGTEN ABSCHLUSS DES STELLENBESETZUNGSVERFAHRENS	77
VIII. SITZUNG DES INNENAUSSCHUSSES AM 11. MÄRZ 2010	123
IX. EREIGNISSE WÄHREND DES LAUFENDEN UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSSVERFAHRENS NACH DESSEN EINSETZUNG AM 25. MÄRZ 2010	141
B. FESTSTELLUNGEN ZU DEN FRAGEN DES UNTERSUCHUNGSaufTRAGS IM EINZELNEN.....	154
I. ... welche Umstände zu der aktuellen Besetzung der Position des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums geführt haben ... Dabei ist insbesondere zu klären:.....	154
1. Ob das mit der Ausschreibung vom 28. Dezember 2007 eingeleitete Auswahlverfahren ordnungsgemäß durchgeführt und beendet worden ist?.....	154
2. Ob und in welcher Weise das Hessische Ministerium des Innern und für Sport den Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH-Beschluss vom 1. Dezember 2008 - Az.: 1 B 1766/08) rechtswidrig missachtet hat?.....	155
3. Ob und in welcher Weise ein durch den VGH-Beschluss vom 1. Dezember 2008 - Az.: 1 B 1766/08 - gefordertes erneutes Personalauswahlverfahren durchgeführt worden ist?.....	160
4. Welche Gespräche mit den Beteiligten R. und L. in dem Zeitraum zwischen dem 1. Dezember 2008 und dem 7. Juli 2009 geführt wurden und wie diese dokumentiert worden sind?.....	161

5. <i>Ob und in welcher Weise durch die Landesregierung insbesondere das Recht des Beteiligten R. auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 33 Abs. 2 i. V.m. Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz verletzt wurde?</i>	162
6. <i>Ob und in welcher Weise sich das Kabinett bei der Entscheidung zugunsten des Bewerbers L. über den VGH-Beschluss vom 1. Dezember 2008 - Az.: 1 B 1766/08 - hinweggesetzt hat?</i>	163
7. <i>In welcher Weise die Akten über die Besetzung der Position des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums nachträglich ergänzt worden sind und durch wen dies jeweils veranlasst worden ist?</i>	163
II. ... <i>ob die Landesregierung das Parlament und die Öffentlichkeit wahrheitsgemäß und vollständig über diese Vorgänge informiert hat.</i>	164
TEIL 3 – ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG	165

**Abweichender Bericht
der Mitglieder der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 18/2** (Teil II, S. 169)

**Abweichender Bericht
des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE
zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 18/2** (Teil II, S. 263)

Bericht des Untersuchungsausschusses 18/2

Teil 1 – Gang des Verfahrens

A. Untersuchungsgegenstand

Gegenstand des Verfahrens war die Besetzung der mit dem Eintritt in den Ruhestand des bisherigen Präsidenten Henrichs ab März 2008 neu zu vergebenden Stelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums durch Hans Günter Langecker. Der Ausschuss ging dabei dem Vorwurf der antragstellenden Fraktionen und der Fraktion DIE LINKE nach, das Hessische Ministerium des Innern und für Sport habe mit der Besetzung der Stelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums im Juli 2009 Recht und Gesetz missachtet.

B. Einsetzung des Untersuchungsausschusses

Der Untersuchungsausschuss wurde in der 40. Plenarsitzung der 18. Wahlperiode des Hessischen Landtags am 25. März 2010 auf den Dringlichen Antrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend Einsetzung eines Untersuchungsausschusses vom 23. März 2010, Drucksache 18/2140, hin eingesetzt und auf den Dringlichen Antrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu dem Dringlichen Antrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, Drucksache 18/2140, vom 25. März 2010, Drucksache 18/2158, hin ergänzt (Plenarprotokoll 18/40).

C. Begründung für die Einsetzung

Zur Begründung für die Einsetzung des Untersuchungsausschusses und dessen Zielsetzung wurde in dem dringlichen Antrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 23. März 2010, Drucksache 18/2140, ausgeführt:

„Der Untersuchungsausschuss hat den Auftrag aufzuklären, welche Umstände zu der aktuellen Besetzung der Position des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums geführt haben und ob die Landesregierung das Parlament und die Öffentlichkeit wahrheitsgemäß und vollständig über diese Vorgänge informiert hat.

Dabei ist insbesondere zu klären:

- 1. Ob das mit der Ausschreibung vom 28. Dezember 2007 eingeleitete Auswahlverfahren ordnungsgemäß durchgeführt und beendet worden ist?*
- 2. Ob und in welcher Weise das Hessische Ministerium des Innern und für Sport den Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH-Beschluss vom 1. Dezember 2008 - Az.: 1 B 1766/08) rechtswidrig missachtet hat?*
- 3. Ob und in welcher Weise ein durch den VGH-Beschluss vom 1. Dezember 2008 - Az.: 1 B 1766/08 - gefordertes erneutes Personalauswahlverfahren durchgeführt worden ist?*
- 4. Welche Gespräche mit den Beteiligten R. und L. in dem Zeitraum zwischen dem 1. Dezember 2008 und dem 7. Juli 2009 geführt wurden und wie diese dokumentiert worden sind?*
- 5. Ob und in welcher Weise durch die Landesregierung insbesondere das Recht des Beteiligten R. auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 33 Abs. 2 i. V. m. Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz verletzt wurde?*
- 6. Ob und in welcher Weise sich das Kabinett bei der Entscheidung zugunsten des Bewerbers L. über den VGH-Beschluss vom 1. Dezember 2008 - Az.: 1 B 1766/08 - hinweggesetzt hat?*

7. *In welcher Weise die Akten über die Besetzung der Position des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums nachträglich ergänzt worden sind und durch wen dies jeweils veranlasst worden ist?“*

D. Ausschussmitglieder

Dem Ausschuss gehörten 13 Mitglieder an. Davon waren fünf Mitglied der Fraktion der CDU, drei Mitglied der Fraktion der SPD, zwei Mitglied der Fraktion der FDP, zwei Mitglied der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und eines Mitglied der Fraktion DIE LINKE.

Als Ausschussmitglieder benannte:

- die Fraktion der CDU: Abg. Holger Bellino, Abg. Peter Beuth, Abg. Hans-Jürgen Irmer, Abg. Bettina Wiesmann; Abg. Axel Wintermeyer, an dessen Stelle ab 25. Oktober 2010: Abg. Alexander Bauer
- die Fraktion der SPD: Abg. Wolfgang Decker, Abg. Nancy Faeser, Abg. Günter Rudolph
- die Fraktion der FDP: Abg. Dr. Frank Blechschmidt, Abg. Wolfgang Greilich
- die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Abg. Jürgen Frömmrich, Abg. Dr. Andreas Jürgens, an dessen Stelle ab 1. Juni 2012: Abg. Ellen Enslin,
- die Fraktion DIE LINKE: Abg. Hermann Schaus

Als stellvertretende Ausschussmitglieder benannte:

- die Fraktion der CDU: Abg. Hartmut Honka, Abg. Hugo Klein (Freigericht), Abg. Dr. Rolf Müller (Gelnhausen), Abg. Hans-Peter Seyffardt, Abg. Astrid Wallmann
- die Fraktion der SPD: Abg. Petra Fuhrmann, Abg. Dieter Franz, Abg. Manfred Görig, an dessen Stelle ab 21. Juni 2012: Abg. Lothar Quanz
- die Fraktion der FDP: Abg. Hans-Christian Mick, Abg. Jochen Paulus, an dessen Stelle ab 9. Dezember 2010: Abg. Stefan Müller (Heidenrod)
- die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Abg. Ellen Enslin, Abg. Sarah Sorge, an deren Stelle ab 1. Juni 2012: Abg. Daniel Mack, Abg. Martina Feldmayer
- die Fraktion DIE LINKE: Abg. Dr. Ulrich Wilken

E. Sitzungen

Der Ausschuss hat sich in seiner 1. Sitzung am 25. März 2010 unter der Bezeichnung „Untersuchungsausschuss 18/2“ konstituiert. Zum Vorsitzenden hat der Ausschuss den Abg. Axel Wintermeyer, zum stellvertretenden Vorsitzenden den Abg. Günter Rudolph und zum Berichterstatter den Abg. Dr. Frank Blechschmidt gewählt. Wegen der Berufung des Abg. Axel Wintermeyer ins Kabinett zum Staatsminister und Chef der Staatskanzlei am 31. August 2010 hat der Ausschuss in seiner 16. Sitzung am 24. November 2010 den Abg. Peter Beuth zum neuen Vorsitzenden gewählt.

Als Obleute der Fraktionen im Ausschuss hat die Fraktion der CDU den Abg. Holger Bellino, die Fraktion der SPD die Abg. Nancy Faeser, die Fraktion der FDP den Abg. Wolfgang Greilich, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Abg. Jürgen Frömmrich und die Fraktion DIE LINKE den Abg. Hermann Schaus benannt.

Der Untersuchungsausschuss hat in der Zeit vom 25. März 2010 bis zum 14. November 2012 insgesamt 32 Sitzungen abgehalten, von denen elf in Teilen öffentlich gewesen sind.

F. Anzuwendendes Verfahrensrecht

Im Hinblick auf die für den Ausschuss zu beachtenden Verfahrensregeln hat der Untersuchungsausschuss in seiner 1. Sitzung am 25. März 2010 Folgendes beschlossen:

„Es wird nach den sogenannten IPA-Regeln – Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages – in sinngemäßer Anwendung und mit den nachstehenden Modifikationen verfahren:

Klarstellung zu § 4 Abs. 3 – Stellvertretung –: Für die Mitgliedschaft im Untersuchungsausschuss besteht eine allgemeine Stellvertretung.

Ergänzung zu § 10 Abs. 2 – Protokollierung –: Über die Zeugenvernehmungen werden Wortprotokolle gefertigt, über die internen Beratungen – sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt – analytische Protokolle (Kurzberichte).

Modifikation von § 17 Abs. 1 – Fragerecht –: Der Vorsitzende beginnt die Befragung. Danach geht das Fragerecht an die Fraktionen nach deren Stärke. In den ersten beiden Fragerunden wird das Fragerecht zeitlich auf 15 Minuten pro Fraktion begrenzt. Danach ist es unbegrenzt.

Die Beweisanträge werden im Kurzbericht der Sitzung, in der sie eingebracht werden, abgedruckt und, sofern nicht sofort beschlossen, auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen.

Über Beweisanträge kann in der Sitzung, in der sie eingebracht werden, abgestimmt werden, falls kein Ausschussmitglied widerspricht.

Die Pressesprecher der Landtagsfraktionen und deren Vertreter haben Zugang zu den nicht öffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses.

Die Geheimschutzregelung des UNA/18/2 (Anlage 1) wird ebenfalls angenommen.“

Die Geheimschutzregelung der Anlage 1 zum Kurzbericht der ersten Sitzung des Untersuchungsausschusses lautet:

„Der Untersuchungsausschuss 18/2 des Hessischen Landtages fasst bezüglich der Behandlung der bei der Hessischen Landesregierung und dem Hessischen Landtag angeforderten Akten den folgenden Beschluss:

§ 1 (Aufbewahrung der Akten)

- 1. Die Akten werden in zu verschließenden Stahlschränken aufbewahrt. Die Schlüssel werden von dem juristischen Mitarbeiter des Vorsitzenden und der Geschäftsführung des Untersuchungsausschusses verwahrt. Die Stahlschränke befinden sich in abzuschließenden Räumen.*
- 2. Jede Fraktion erhält einen Satz besonders vor weiterer Vervielfältigung gesicherter Kopien der nicht oder als „VS – NfD“ gekennzeichneten Aktenteile.*

§ 2 (Besonders geheimhaltungsbedürftige Daten)

- 1. Widerspricht der Untersuchungsausschuss dem gemäß § 4 Absatz 4 der VS-Richtlinie von der herausgebenden Stelle zu bestimmten Geheimhaltungsgrad bezüglich eines Aktenstückes, so hat die Landesregierung oder der Präsident des Hessischen Landtags dem Untersuchungsausschuss die Gründe für die vorgenommene Einstufung darzulegen.*
- 2. Die Akten werden in zu verschließenden Stahlschränken aufbewahrt. Die Schlüssel werden von dem juristischen Mitarbeiter des Vorsitzenden und der Geschäftsführung des Untersuchungsausschusses verwahrt. Die Stahlschränke befinden sich in abzuschließenden Räumen.*

3. Die Akten dürfen nur im Beisein des juristischen Mitarbeiters oder der Geschäftsführung des Untersuchungsausschusses eingesehen werden. Aus den Akten können Abschriften zur Verwendung in dem zugelassenen – nicht öffentlichen – Bereich gefertigt werden.
4. Zeugen oder Sachverständigen können besonders vor einer weiteren Vervielfältigung gesicherte Kopien der für ihre Vernehmung oder Gutachtenerstattung erforderlichen Aktenteile zur Verfügung gestellt werden, die diese spätestens nach Abschluss der Beweisaufnahme wieder an den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses herauszugeben haben.

§ 3 (Verpflichtungsbeschluss gemäß § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB)

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses, die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen, die Beauftragten der Landesregierung, die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagskanzlei und der juristische Mitarbeiter des Vorsitzenden sowie diejenigen Personen, denen der Untersuchungsausschuss nach Maßgabe dieser Geheimhaltungsregelungen das Recht zur Einsichtnahme in als „VS – Vertraulich“ gekennzeichneten Akten zugesprochen hat, sind gemäß § 353 b Absatz 2 Nummer 1 des Strafgesetzbuches besonders zur Geheimhaltung verpflichtet.

§ 4 (befugte Personen)

1. Zur Einsichtnahme in die angeforderten Akten sind die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses, die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen, die Beauftragten der Landesregierung, die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagskanzlei und der juristische Mitarbeiter des Vorsitzenden befugt.
2. Ebenso sind Zeuginnen und Zeugen zur Einsichtnahme in diejenigen Aktenteile befugt, die für ihre Vernehmung relevant sind.
3. Der Untersuchungsausschuss kann Sachverständigen oder sachverständigen Zeugen die Einsichtnahme in Aktenteile ermöglichen.
4. Sämtliche zur Einsichtnahme gemäß vorgenannter Ziffern befugten Personen sind vor der Einsichtnahme unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung förmlich durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu verpflichten.

§ 5 (Geheimhaltung in Beweisaufnahme und Aufzeichnungen)

1. Die Beweisaufnahme erfolgt entsprechend dem Geheimhaltungsgrad der jeweils relevanten Akten. Die Behandlung von Akten mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Vertraulich“ und die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu diesen Akten erfolgt damit in nicht-öffentlicher Sitzung. Die Behandlung von und Vernehmung über Akten mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NfD“ erfolgt dagegen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung unter Wahrung der allgemeinen Geheimhaltungspflichten.
2. Die Geheimhaltungsgrade erstrecken sich auch auf Niederschriften, Berichte oder sonstige Aufzeichnungen.

§ 6 (Geltung der VS-Richtlinie Landtag 1986)

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien für den Umgang mit Verschlusssachen im Bereich des Hessischen Landtags (VS-Richtlinie Landtag 1986), soweit durch den Untersuchungsausschuss keine abweichende Regelung getroffen wurde.“

G. Empfängerkreis der Protokolle

Nach § 5 Abs. 1 der Benutzungsordnung für das Archiv des Hessischen Landtags (Archivordnung) werden Protokolle über die Sitzungen parlamentarischer Untersuchungsausschüsse an die Mitglieder, die stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses und die Fraktionsvorsitzenden verteilt. In seiner ersten Sitzung am 25.

März 2010 hat der Untersuchungsausschuss die folgenden Beschlüsse zum Umgang mit den Sitzungsprotokollen gefasst:

„a) Nicht öffentliche Sitzungen

Auf Vorschlag des Vorsitzenden beschließt der Ausschuss einstimmig die Verteilung der Protokolle nicht öffentlicher Sitzungen über die Vorgaben von § 5 Archivordnung hinaus an folgende weitere Personen und Stellen:

- die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen,*
- die Beauftragte der Landesregierung,*
- die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagskanzlei,*
- die Zeuginnen und Zeugen (Protokollteile über die jeweils eigene Vernehmung) und*
- an Betroffene, soweit sie an der Sitzung teilgenommen haben.*

b) Öffentliche Sitzungen

Auf Vorschlag des Vorsitzenden beschließt der Ausschuss einstimmig die Verteilung der Protokolle von öffentlichen Sitzungen an folgende weitere Personen und Stellen:

- die in Punkt a) Genannten,*
- alle Ministerien (je ein Exemplar) und*
- die mit dem Untersuchungsausschuss befassten Mitglieder der Landespressekonferenz.*

c) VS-Sitzungen

Auf Vorschlag des Vorsitzenden fasst der Ausschuss einstimmig folgenden Beschluss:

Protokolle von nicht öffentlichen Sitzungen zu als „VS – Vertraulich“ eingestuften Unterlagen werden nur an den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und die Obleute der Fraktionen verteilt.

Protokolle von nicht öffentlichen Sitzungen von als „VS – Vertraulich“ eingestuften Unterlagen können von den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses, den stellvertretenden Mitgliedern des Untersuchungsausschusses sowie von den jeweils zur Vertraulichkeit verpflichteten Personen in dem Büro eingesehen werden, das dem Vorsitzenden zugeordnet ist.“

H. Beweisaufnahme

Der Untersuchungsausschuss hat zum Untersuchungsgegenstand auf der Grundlage von insgesamt 27 beschlossenen Beweisanträgen Beweis erhoben

I. durch Einsichtnahme:

- in Unterlagen der Hessischen Staatskanzlei:
 - einen Hefter mit Kabinettsunterlagen
- in Unterlagen und Akten des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport, vorgelegt mit Schreiben vom 19. April 2010:
 - acht Ordner „LPP 3 – 8-m-06-02/13-2007“
 - zwei Ordner „Duplex Ordner II“ („1. Auswahlverfahren“, „2. Auswahlverfahren“)
 - einen Ordner „Erklärungen und Dokumente der Abteilungen Z, I und II – Originale“
 - einen Ordner „M-Büro“
 - zwei Bände Personalakten Langecker, Hans Günter
 - zwei Bände Personalakten Mai, Rolf – Kopie
 - zwei Bände Personalakten Ritter, Wolfram
 - einen Hefter mit Ausdrucken von 13 dienstlich angefertigten Dateien

- in Unterlagen und Akten des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport, vorgelegt mit Schreiben vom 25. Mai 2012:
 - einen Ordner „LPP 3 - 8-k/2 - 2010 - Geltendmachung Schadenersatzanspruch VP HBPP Ritter ./ Land Hessen“ (im Folgenden kurz: Ordner Schadenersatz)
 - einen Ordner „M-Büro Ritter“
- in die Gerichtsakten:
 - des Verwaltungsstreitverfahrens 8 L 251/08.WI Verwaltungsgericht Wiesbaden/1 B 1766/08 Hessischer Verwaltungsgerichtshof Kassel
 - des Verwaltungsstreitverfahrens 8 L 831/09.WI Verwaltungsgericht Wiesbaden
- in das im Auftrag der Fraktion DIE LINKE erstellte schriftliche Gutachten des Rechtsanwalts Gerhard Strauch, Wiesbaden, vom 10. März 2011
- das an den Vorsitzenden des Ausschusses gerichtete Schreiben des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 9. Mai 2012

II. durch Anfordern einer Auskunft durch die Landesregierung, welche die Landesregierung mit Schreiben vom 12. Januar 2011 erteilt hat

III. durch Vernehmung von insgesamt 25 Zeugen, acht davon mehrfach, in öffentlicher Verhandlung:

- in der 5. Sitzung am 7. Mai 2010: die Zeugen Polizeipräsident Günter Hefner, Regierungsberrätin Martina Schmidt, Ministerialrätin Stefanie Soucek, Polizeioberrätin Katja Holland-Jopp, Kriminaldirektorin Françoise Stephan, Manuela Sykstus und Amtsrätin Pia Schönfeld
- in der 6. Sitzung am 12. Mai 2010: die Zeugen Vizepräsident Wolfram Ritter, Rechtsanwalt Harald F. Nolte, Inspekteur der Hessischen Polizei Udo Münch und Landespolizeipräsident Norbert Nedela
- in der 8. Sitzung am 21. Mai 2010: die Zeugen Leitende Ministerialrätin Karin Gätcke, Polizeipräsident Günter Hefner, Ministerialdirigent Werner Koch, Landespolizeivizepräsident Hermann-Josef Klüber, Regierungsrätin Dr. Astrid Weinmann, Kriminaloberrätin Antje van der Heide, Leitender Polizeidirektor Rolf Mai, Staatssekretärin a. D. Oda Scheibelhuber und Staatssekretär Boris Rhein
- in der 11. Sitzung am 9. Juni 2010: die Zeugen Leitender Kriminaldirektor Gerhard Bereswill, Regierungsdirektor Christian Heinz, Regierungsdirektor Michael Welter, Ministerialrätin Stefanie Soucek, Staatsminister Volker Bouffier und Regierungsdirektorin Manuela Sykstus
- in der 13. Sitzung am 17. Juni 2010: die Zeugin Ministerialrätin Karin Müller
- in der 14. Sitzung am 5. Juli 2010: die Zeugin Kriminaloberrätin Antje van der Heide
- in der 19. Sitzung am 18. Januar 2011: den Zeugen Staatsminister Stefan Grüttner
- in der 21. Sitzung am 20. Dezember 2011: den Zeugen Vizepräsident Wolfram Ritter
- in der 24. Sitzung am 25. April 2012: den Zeugen Staatsminister Boris Rhein
- in der 29. Sitzung am 27. August 2012: die Zeugen Manuela Sykstus, Ministerialrätin Stefanie Soucek, Ministerialdirigent Günter Hefner und Ministerialdirigentin Karin Gätcke
- in der 30. Sitzung am 7. September 2012: die Zeugen Staatsminister Boris Rhein und Ministerpräsident Volker Bouffier

IV. durch Einholung eines Rechtsgutachtens, das der Sachverständige Prof. Dr. Matthias Pechstein, Europa-Universität Viadrina, Frankfurt/Oder, nach einer vorbereitenden schriftlichen Stellungnahme in der 24. Sitzung am 25. April 2012 mündlich erstattet hat.

I. Schluss der Beweisaufnahme

Der Untersuchungsausschuss hat zunächst in der 20., nicht öffentlichen Sitzung am 17. Februar 2011 mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP festgestellt, dass die Untersuchungsarbeit abgeschlossen ist, und die Beweisaufnahme geschlossen. Zugleich hat der Ausschuss beschlossen, dass sämtliche Zeugen endgültig entlassen sind.

Die Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben daraufhin mit Schriftsatz vom 21. März 2011 den Staatsgerichtshof angerufen. In dem Verfassungsstreitverfahren haben die Antragsteller das Ziel verfolgt festzustellen, dass der Hessische Landtag als Antragsgegner durch

1. die Beschlüsse des UNA 18/2 vom 24. November 2010 sowie vom 17. Februar 2011, mit denen die Beweisanträge Nr. 19 bzw. 24 der Fraktionen der SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Einholung eines juristischen Sachverständigengutachtens abgelehnt wurden,
2. die Beschlüsse des UNA 18/2 vom 18. Januar 2011 sowie vom 17. Februar 2011, mit denen die Beweisanträge Nr. 20 bzw. Nr. 25 der Fraktionen der SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf erneute Vernehmung des Zeugen Ritter abgelehnt wurden, und
3. die Beschlüsse des UNA 18/2 vom 24. November 2010 sowie vom 17. Februar 2011, mit denen die Beweisanträge Nr. 18 bzw. Nr. 23 der Fraktionen der SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Vereidigung der als Zeugen vernommenen Antje van der Heide und Stefanie Soucek abgelehnt wurden,

jeweils das Recht der Antragsteller als Einsetzungsminderheit auf effektive Erfüllung des Untersuchungsauftrags aus Art. 92 der Verfassung des Landes Hessen verletzt habe.

Der Staatsgerichtshof hat im Urteil vom 16. November 2011, P.St. 2323, festgestellt, dass der Hessische Landtag durch die Beschlüsse des UNA 18/2 vom 24. November 2010 sowie vom 17. Februar 2011, mit denen die Beweisanträge Nr. 19 bzw. 24 der Fraktionen der SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Einholung eines juristischen Sachverständigengutachtens abgelehnt wurden, und durch die Beschlüsse des UNA 18/2 vom 18. Januar 2011 sowie vom 17. Februar 2011, mit denen die Beweisanträge Nr. 20 bzw. Nr. 25 der Fraktionen der SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf erneute Vernehmung des Zeugen Ritter abgelehnt wurden, jeweils das Recht der Antragsteller als Einsetzungsminderheit auf effektive Erfüllung des Untersuchungsauftrags aus Art. 92 der Verfassung des Landes Hessen verletzt hat. Den Antrag zu 3. hat der Staatsgerichtshof in dem Urteil zurückgewiesen.

Der UNA 18/2 ist daraufhin wieder in die Beweisaufnahme eingetreten und hat in der 21. Sitzung am 20. Dezember 2011 entsprechend den Vorgaben des Staatsgerichtshofs aus dem Urteil vom 16. November 2011 die Befragung des Zeugen Vizepräsident Wolfram Ritter fortgesetzt und ein Sachverständigengutachten eingeholt, das der Sachverständige Prof. Dr. Matthias Pechstein, Europa-Universität Viadrina, Frankfurt/Oder, in der 24. Sitzung am 25. April 2012 mündlich erstattet hat.

In der 31., nicht öffentlichen Sitzung am 25. September 2012 hat der Untersuchungsausschuss einstimmig festgestellt, dass die Untersuchungsarbeit abgeschlossen ist, und die Beweisaufnahme geschlossen. Zugleich hat der Ausschuss einstimmig beschlossen, dass sämtliche Zeugen endgültig entlassen sind.

J. Abschluss des Untersuchungsausschusses

In der 32., nicht öffentlichen Sitzung am 14. November 2012 hat der Untersuchungsausschuss mit Mehrheit den nachfolgenden Sachverhalt festgestellt und die Bewertung beraten.

Teil 2 – Wesentliches Untersuchungsergebnis

A. Allgemeine Feststellungen

Zu dem Untersuchungsauftrag aufzuklären,

welche Umstände zu der aktuellen Besetzung der Position des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums geführt haben und ob die Landesregierung das Parlament und die Öffentlichkeit wahrheitsgemäß und vollständig über diese Vorgänge informiert hat,

stellt der Untersuchungsausschuss 18/2 des Hessischen Landtags auf Grund der Aussagen der im Rahmen der Beweiserhebung vernommenen Zeugen, auf Grund der Einsichtnahme in die von der Landesregierung oder Dritten vorgelegten Akten und Unterlagen sowie auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen Prof. Dr. Matthias Pechstein den folgenden Sachverhalt fest:

I. Einleitung des Stellenbesetzungsverfahrens zur Nachbesetzung der Stelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums nach Eintritt des bisherigen Präsidenten Henrichs in den Ruhestand

Mit Ablauf des Monats Februar 2008 trat der seinerzeitige Präsident des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums Werner Henrichs in den Ruhestand ein, so dass die Stelle ab dem 1. März 2008 neu zu besetzen war.

Noch im Herbst des Jahres 2007 stellten Staatsminister Bouffier und der Landespolizeipräsident Nedela Überlegungen dazu an, wer die Nachfolge im Amt des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums antreten sollte.

Der Zeuge Bouffier hat in seiner Vernehmung am 9. Juni 2010 dazu ausgesagt (Stenografischer Bericht der 11. Sitzung, Seite 84 f.):

„Z Bouffier: (...)

Ich und in concreto Herr Nedela haben uns, sage ich jetzt mal, im Herbst – das kann Oktober oder November gewesen sein, irgendwas in dieser Zeit – mit der Frage beschäftigt. Wir wussten ja, dass der frühere Präsident in Ruhestand geht. Es gab auch andere Behörden, wo ebenfalls Handlungsbedarf bestand. Wir haben uns zusammengesetzt, das läuft eigentlich immer so, und haben die Frage diskutiert: Wer kommt da in Betracht? Wir sind dann zu dem Ergebnis gekommen – meines Erachtens gemeinsam –, dass Herr Langecker bei all dem, was uns zur Bewertung zur Verfügung stand, der für diese Position stärkste Kandidat ist.

Ich habe Herrn Nedela dann gebeten, das vorzubereiten. Aber ob das jetzt im November war oder – – Ich will es mal so formulieren: Es muss im Spätherbst gewesen sein. Mehr weiß ich dazu jetzt nicht aus dem Kopf.

(...)

Z Bouffier: Na ja. Ich will die Antwort aufspalten. Wir sind gemeinsam zu der Überzeugung gekommen. Aber am Schluss muss einer entscheiden. Und da ich es dann ja auch unterschreiben muss, habe ich es dann entschieden, wenn Sie so wollen. Aber es war keine Entscheidung gegeneinander oder wie auch immer, sondern wir sind die Sachen gemeinsam durchgegangen und haben die Überzeugung gebildet. Aber am Schluss entscheidet der Minister.“

Der Zeuge Nedela in seiner Vernehmung am 12. Mai 2010 (Stenografischer Bericht der 6. Sitzung, Seite 88 und 93 f.):

„Z Nedela: (...)

Als Vorbemerkung möchte ich sagen: Wenn es um den Wechsel von Spitzenbeamten in der Hessischen Polizei geht, namentlich um voraussehbare Pensionierungen, bin ich immer sehr früh bemüht, eine Entscheidung des Ministers oder des Kabinetts über die Nachfolge herbeizuführen, damit im Idealfall bei einer Verabschiedung gleich am selben Tag in derselben Veranstaltung der Nachfolger in sein Amt eingeführt werden kann. Das spart nicht nur Zeit und Geld, sondern ist auch der Kontinuität in der Amtsführung geschuldet. In den meisten Fällen ist darüber hinaus ein wichtiger Aspekt, dass Berufene, soweit sie aus dem Kreis der Polizei kommen, jeweils auch wieder eine Lücke hinterlassen. Das zu berücksichtigen, ist gerade bei Spitzenbeamten besonders wichtig, damit wir in der Folge nicht monatelang im Dominoeffekt mit den Nachfolgebeseetzungen befasst sind.

Das war der Grund, weshalb ich nach meiner Erinnerung im Spätsommer/Frühherbst 2007 mehrere Nachfolgeentscheidungen gegenüber Herrn Minister thematisiert habe. Konkret ging es damals z. B. um die Nachfolge der anstehenden Pensionierung im Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung, aber auch die zum 01.03.2008 anstehende Nachfolge im Bereitschaftspolizeipräsidium. Ich meine, dass es im Weiteren sogar auch um eine Funktion im LKA ging; denn damals war noch nicht klar, ob Herr Raisch weiter verlängert. Nach meiner Erinnerung bekam ich in diesem Zusammenhang Ende Oktober/Anfang November – ich meine, von Herrn Minister persönlich – den Auftrag, Entwürfe ausfertigen zu lassen – insbesondere für das Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung und auch für das Bereitschaftspolizeipräsidium. Ich habe das dann bei mir an das zuständige Personalreferat weitergeleitet.

(...)

Z Nedela: (...) Irgendwann hat sich der Minister für Herrn Langecker entschieden. Das war für mich auch nicht ungewöhnlich, auch namentlich wegen dieser Kabinetttvorlage, weil mir aus eigenem Erleben bekannt ist, dass alle Vorgänger von Herrn Langecker auf die gleiche Weise ins Amt berufen worden sind. Namentlich Herr Heinrichs und auch Herr Larem z. B. sind so ausgewählt worden. Das hat mich also nicht überrascht.

(...)

Z Nedela: Wer zuerst den Namen ins Spiel gebracht hat, kann ich aus eigener Erinnerung heute nicht mehr sagen.

(...)

Z Nedela: Ich schließe nicht aus, dass in einer frühen Phase auch über andere Namen gesprochen worden ist. Das schließe ich nicht aus. Aber wer das im Einzelnen war, weiß ich nicht mehr.“

Zum Grund für seine Entscheidung, die ab März 2008 freie Stelle mit Hans Günter Langecker zu besetzen, damals Polizeivizepräsident im Polizeipräsidium Mittelhessen, zuvor Vizepräsident des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums, hat Staatsminister Bouffier als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss erklärt (Stenografischer Bericht der 11. Sitzung, Seite 62 f.):

„Nun, ich habe in meiner langen Amtszeit – ich weiß es nicht genau – Dutzende von Chefpositionen in der hessischen Polizei, aber nicht nur in der hessischen Polizei besetzt. Ich kenne, wenn ich jetzt mal von der Polizei spreche, die Führungskräfte der hessischen Polizei ausnahmslos alle, und zwar persönlich und aus einer Vielzahl von Begegnungen.

Für den engeren Führungskreis kenne ich sämtliche Akten, die die haben – ihre Personalakten – und kann mir ein sehr gutes eigenes Bild von den Beteiligten machen. Nicht zuletzt auch deshalb, weil es in der hessischen Polizei praktisch niemanden gibt, der während meiner Amtszeit nicht mindestens einmal, meistens zweimal befördert wurde. Das gilt auch und gerade für die drei, die nachher dann auch Bewerber waren. Sie sind alle von mir schon mindestens einmal, in der Regel zweimal befördert worden.

Aus dem Anlass dieser Beförderungen und aus vielen anderen Anlässen kann ich also nun wirklich für mich in Anspruch nehmen, dass ich die Beteiligten, ihre Arbeit und ihre Leistungen aus eigener Kenntnis gut beurteilen kann.

Was nun für Herrn Langecker sprach – im Vergleich zu anderen – war aus meiner Sicht zweierlei:

Zum einen hatte er, was für die Position des Präsidenten der Bereitschaftspolizei aus meiner Sicht sehr, sehr wichtig ist, eine tiefe Kenntnis der Bereitschaftspolizei, und zwar nicht nur aus seiner Zeit als Vizepräsident dieser Behörde, sondern auch als Abteilungsleiter der Abteilung in Lich, als einer, der über Jahre in allen möglichen Projektkommissionen der Bereitschaftspolizei sowohl im Land wie auch im Bund tätig war und der, wenn ich das jetzt mal so salopp sagen darf, diesen 'Laden' Bereitschaftspolizei aus unterschiedlichsten Bereichen sehr intensiv kannte – Führung, aber auch von unten. Das halte ich für die Position des Chefs der Bereitschaftspolizei für sehr, sehr wichtig.

Zum Zweiten – und das gehört auch dazu –: Die Bereitschaftspolizei hat ja eine Vielzahl sehr spezifischer Aufgaben, aber sie hat auch eine Fülle von Aufgaben, die man sinnvollerweise nur mit den Präsidien erfüllen kann. Das heißt, die Zusammenarbeit zwischen Bereitschaftspolizei und Kripo, aber vor allem mit der Schutzpolizei vor Ort oder in den Präsidien ist von überragender Bedeutung. Man kann eine Demonstrationslage nicht vernünftig steuern, wenn man dort nicht eng zusammenarbeitet.

Der Vorteil von Herrn Langecker war, dass er eben auch diese Seite gesehen hat. Er war bei ganz verschiedenen Behörden eingesetzt und hatte in seiner früheren Zeit zwar noch keine Leitungsaufgaben, aber später auch solche. Er war Polizeidirektor in Marburg-Biedenkopf, also für Kripo und für Schutzpolizei gleichermaßen verantwortlich. Er war Vizepräsident des PP in Mittelhessen. Er hatte viele Verwendungen, also nicht nur die eine oder andere. Aus der Summe dieser Umstände habe ich ihn für besonders geeignet gehalten.

Und wenn ich das noch sagen darf: Ich habe das ja immer gelesen. Es gab irgendwann auch irgendwelche Artikel, in denen stand, wir seien ganz eng befreundet und was weiß ich. Ich will es wenigstens einmal gesagt haben: Ich bin mit Herrn Langecker nicht befreundet. Ich kenne ihn schon dreißig Jahre. Ich war weder bei Familie Langecker jemals zu Hause noch er bei mir. Es ist ein dienstlich gutes Verhältnis. Ich kenne den Mann seit langen Jahren. Aber befreundet sind wir nicht.

Vorsitzender: Hat denn die parteipolitische Zugehörigkeit von Herrn Langecker bei der Besetzung der Stelle des Präsidenten des Polizeipräsidiums der Bereitschaftspolizei eine Rolle gespielt, wie es zumindest gelegentlich mal in der Öffentlichkeit herumgeistert? (...)

Z Bouffier: Herr Vorsitzender, ich habe bei der Plenarsitzung – ich weiß nicht mehr genau, wann es war: die vorletzte oder wann –, bei der es ja eine sehr intensive und muntere Aussprache auch zu diesem Thema gab und als die Opposition ihre Bewertung vorgenommen hat, auch die Gelegenheit wahrgenommen, darzulegen, dass es, jedenfalls nach meiner Kenntnis, bei der Polizei, wenn man die Präsidenten und Vizepräsidenten zusammennimmt, 22 Spitzenpositionen gibt. Von diesen 22 sind nach meiner Kenntnis vier Amtsinhaber oder Amtsinhaberinnen – weil wir eine Präsidentin des Landeskriminalamts haben – Mitglied der CDU. Sonst weiß ich es von niemand. Ich weiß auch nicht, ob diese Personen sonst irgendwo sind. Allein das zeigt, dass die Parteizugehörigkeit, was nach meinen elf Jahren im Amt schon empirisch nachgewiesen werden kann, nun wirklich kein Thema für mich ist.

Im Übrigen gilt aber auch – das wiederhole ich gern –: Das Entscheidende ist, dass der Betreffende oder die Betreffende für das Amt, auf das es dann ankommt, der oder die Beste ist – jedenfalls von denen, die wir haben. Wenn da jemand in der Partei ist, ist das kein Grund, ihn nicht zu nehmen. Wenn der Betreffende in der Partei ist und nicht der Beste, ist das ein Grund, dass man ihn nicht nimmt.

So habe ich meine Arbeit immer verstanden. Es kennen mich alle hier lang genug. Wir brauchen uns doch nichts vorzumachen. Ich habe es gerade mal überschlagen: Ich bin sicher, dass ich in den vielen Jahren eher hundert Spitzenpositionen besetzt habe. Bei aller engagierten Diskussion, die wir hier im Hause ja immer führen: Den Vorwurf, dass das nach der Parteibuchwirtschaft gegangen wäre, haben auch Sie, bisher jedenfalls, nicht erhoben. Und ich bin froh darüber.

Denn man muss einen zweiten Punkt – Herr Vorsitzender, das will ich jetzt auch mal sagen – immer dazudenken: Ich habe an verschiedenen Stellen gesagt: Als Minister muss ich ja vielleicht manches ertragen. Nicht widerspruchslos. Aber ich will als Dienstherr über viele, viele Tausend schon auch einmal sagen: Es ist auch im Interesse der jeweiligen Beamtinnen und Beamten, dass man mal deutlich macht: Wenn jemand in eine Spitzenposition gelangt, hat er das nicht einer Parteizugehörigkeit zu verdanken, sondern seinem Können und seiner Leistung. Das will ich hier noch mal sagen: Man muss auch an die-

se Leute denken. Das ist ungerecht. Deshalb, Herr Vorsitzender: Für mich hat das nie eine Rolle gespielt. (...)“

Mit Schreiben vom 9. November 2007, unterzeichnet vom Landespolizeipräsidenten Nedela, gab das Landespolizeipräsidium den Entwurf einer Kabinetttvorlage – unter anderem für die Nachbesetzung des Präsidentenpostens im Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidium – in den Postgang des Ministeriums.

Vgl. Vermerk vom 28. November 2007, Ordner LPP 3 Band 1, Bl. 119 f.

Bis dahin war es im Hause des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport seit langen Jahren die übliche Verfahrensweise, bei der Besetzung von Spitzenpositionen in der Hessischen Polizei die Stelle nicht öffentlich auszuschreiben.

Dazu hat der Zeuge Bouffier ausgesagt (Stenografischer Bericht der 11. Sitzung, Seite 82):

„Z Bouffier: (...) Es ist in diesem Hause, wie ich von Leuten weiß, die schon ganz lange da sind, Usus, gerade in diesen Spitzenpositionen, dass keine öffentliche Ausschreibung stattfindet – auch keine hausinterne, das kann man auch abräumen. Ich hatte darauf hingewiesen: Als ich das Ressort übernahm, habe ich an diesen Abläufen und Entscheidungsgängen nichts geändert. Das war immer so. Und wie ich von einigen weiß, die noch viel länger da sind, muss es auch – – Ich will es einmal andersherum sagen: Es gibt niemanden, den ich befragen kann und der mir sagen könnte, wir hätten es früher anders gemacht. Das gilt für die Spitzenpositionen. Für die anderen Positionen wird üblicherweise ausgeschrieben.“

Ich kann Ihnen aus meiner langjährigen Erfahrung auch in der Innenministerkonferenz mit vielen anderen Kollegen sagen: Diese Verfahrensweise ist in Deutschland offenkundig Usus. Ich kann jetzt nicht in Anspruch nehmen, ob das in jedem Bundesland immer schon so war, aber ich weiß, dass wohl in allen Ländern oder jedenfalls in den allermeisten so verfahren wird. Das liegt auch daran, dass sich die Führungskräfte der Polizei in der Bundesrepublik kennen – und in Hessen allemal, da kennt jeder jeden. Die haben gemeinsame Zeiten vielfältig verbracht, sodass man auch weiß, wie die Verfahrenswege sind.

Also: Ich habe daran nie etwas geändert. Insofern hatte ich dort auch keine Veranlassung, in irgendeiner Weise auch nur misstrauisch zu sein. (...)“

Der damalige Landespolizeivizepräsident Hefner hat dazu als Zeuge ausgesagt (Stenografischer Bericht der 5. Sitzung, Seite 10):

„Also Spitzenposition ist eine relative Größe. In der hessischen Polizei werden jedenfalls, seit ich denken kann, die Funktionen bis A 16 – ich bleibe mal in der A-Besoldung – eigentlich generell ausgeschrieben, es sei denn, ich kann auch eine Stellenbesetzung anders bewegen, indem ich eben versetze. Wenn ein Kollege von A 16 auf eine andere Funktion versetzt wird, brauche ich keine Ausschreibung. Das ist rechtlich seit Jahren klar. Das entspricht der Gestaltungshöhe des Dienstherrn. Außer bei Versetzungen oder wenn ganz offenkundig überhaupt nur einer in Betracht kommt. In Spitzenfunktionen wird die Zahl derer, die für solche Spitzenfunktionen in Betracht kommen, überschaubar. Wir haben in der hessischen Polizei, muss man wissen, im höheren Dienst 1,3 % ungefähr. Ungefähr 1,3 % der Kollegen sind im höheren Dienst. Innerhalb dieser 1,3 % sind die allerwenigsten in den Bereichen A 15, A 16, also in diesen Spitzenfunktionen, so dass wir auch mal versetzen. Aber generell wird in diesen Bereichen ausgeschrieben.“

B-Besoldung ist auch in der hessischen Polizei – – Die Funktionen sind überschaubar, sind typischerweise Vizepräsidenten-Stellen. Beim LKA ist noch eine. Und der Direktor der Hessischen Polizeischule, jetzt der Akademie, ist in der B 2. Dazu gibt es, glaube ich, auch noch mal eine Kleine Anfrage. Diese Funktionen wurden ganz überwiegend nicht ausgeschrieben, weil auch keine anderen in Betracht kamen als die. Es war erkennbar, dass eben nur einer in Betracht kommt. In einem solchen Verfahren wird nicht ausgeschrieben. Ansonsten haben wir die Stellen – freie und besetzbare Planstellen – ausgeschrieben. Und der § 8 Abs. 2 HGB sagt: Stellenbesetzungen sollen durch Ausschreibungen erfolgen. Also insofern sage ich: In der B-Besoldung ganz selten, weil Einzelne in Betracht kamen. Und die Funktion als Behördenleiter, als politischer Beamter ohnehin nicht. Nach meiner Erinnerung war auch der Vorgänger bei der Bereitschaftspolizei, Herr Heinrichs, der zuvor Vizepräsident im PP Südhessen war – – Auch diese Stelle wurde nicht ausgeschrieben, sondern ihm wurde diese Stelle übertragen. Die einzige

Stelle, die mir überhaupt bekannt ist, war die Stelle des Vizepräsidenten beim Landeskriminalamt, die in dem Bereich ausgeschrieben wurde, weil eben dann auch mehrere dafür in Betracht kamen.“

Mit Schreiben vom 21. November 2007 bewarb sich Wolfram Ritter, Vizepräsident des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums, um die frei werdende Stelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums.

Vgl. Personalakte Wolfram Ritter, Band I, Bl. 264

Am 22. November 2007 wendete er sich per Email an den Landespolizeipräsidenten, wies auf seine auf dem Dienstweg eingehende Bewerbung hin und kündigte an, den Minister um ein persönliches Gespräch zu bitten. Auf dieser Email vermerkte Staatsminister Bouffier handschriftlich am 27. Dezember 2007, das Gespräch sei erfolgt.

Vgl. Ordner LPP 3 Band 1, Bl. 116

Zu dem auf Bitten des Vizepräsidenten Ritter Ende 2007 erfolgten Gespräch hat der Zeuge Bouffier ausgesagt (Stenografischer Bericht der 11. Sitzung, Seite 64 f.):

„Herr Vorsitzender, ich weiß nicht mehr genau, ob das im November oder Anfang Dezember war. Ich habe das Gespräch noch sehr genau in Erinnerung, und ich habe auch die Umstände des Gesprächs noch genau in Erinnerung. Es muss Ende November oder Anfang Dezember gewesen sein. Es war nämlich am Rande einer Plenarsitzung. Diese Plenarsitzung fand damals noch im ausgelagerten Landtag drüben im Rathaus der Stadt Wiesbaden statt. Ich weiß auch noch genau, in welchem Zimmer es war. Die Frau Stadtverordnetenvorsteherin hatte mir das Zimmer nämlich zur Verfügung gestellt, und es ist ein ausgesprochen eindrucksvolles Zimmer. Ich glaube, einige Kollegen kennen es. Deshalb erinnere ich mich daran noch sehr gut.“

Das Gespräch ist auf Bitten von Herrn Ritter zustande gekommen. Herr Ritter bat um ein persönliches Gespräch. Wenn mich jemand – aus dem Führungskreis, aber nicht nur von dort – um ein persönliches Gespräch bittet, mache ich das in aller Regel. Das ist richtig. Frau Gätcke hat an dem Gespräch teilgenommen. Das Gespräch war sehr ausführlich. Es war – ich würde es mal so bezeichnen – ungewöhnlich offen. Es war in Teilen sehr intim. Und es war aus meiner Sicht im Ergebnis ein gutes Gespräch.“

Was Sie zu dem Verfahren gefragt haben: Das war eigentlich erst am Ende des Gesprächs ein Thema, als es darum ging, dass er mir sagte, er wolle sich bewerben. Er bat darum, dass ausgeschrieben wird. Da habe ich ihm gesagt: ‘Okay, dann schreiben wir das aus.’ Das habe ich ihm ausdrücklich zugesagt.“

Der größere Teil, der wesentlich größere Teil des Gesprächs drehte sich allerdings um ganz andere Fragen. Ich bin jetzt in einer etwas schwierigen Lage. Es sind viele Dinge, die teilweise auch sehr persönliche Umstände berühren.“

Die Zeugin Gätcke, damals Büroleiterin im Ministerbüro des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport, hat zu dem Gespräch in ihrer Vernehmung am 21. Mai 2010 ausgesagt (Stenografischer Bericht der 8. Sitzung, Seite 5 f.):

„(...) Nach meiner Erinnerung hatte Herr Ritter um das Gespräch gebeten. Er wollte direkt mal mit dem Minister außerhalb des Dienstweges sprechen, wie er immer betonte, und zwar wollte er mit ihm über die Umstände seiner Abordnung vom PP Frankfurt ins Landespolizeipräsidium sprechen. Vor allen Dingen ging es ihm darum, darüber zu reden, wie sein Verhältnis zum Landespolizeipräsidenten ist.“

Das Gespräch wurde sehr, sehr offen geführt, auch sehr, sehr vertraulich. Herr Ritter hat auch großen Wert darauf gelegt, dem Minister eben zu berichten, wie er sich so gefühlt hat nach diesem Wechsel ins Landespolizeipräsidium. Und er hat auch mehrfach betont, dass er es gut findet, dass der Minister ihm die Chance dieses Gespräches bietet, weil er der Auffassung sei, dass der Minister sicherlich immer nur die eine Seite der Geschichte ‘Abordnung Frankfurt LPP’ gehört hätte und er eben halt doch die Gelegenheit wahrnehmen wollte, ihm auch mal seine Sicht der Dinge zu erzählen. Das waren ungefähr fast 90 % des Gesprächsinhaltes.“

Am Ende des Gespräches kam dann Herr Ritter auch auf das Thema 'Neubesetzung Bereitschaftspolizeipräsident' zu sprechen. Er sagte dem Minister, dass der damalige Präsident Heinrichs ja in naher Zukunft in Pension gehen würde und er wisse, dass sicherlich ein Auswahlverfahren im Gange sei. Er wollte vom Minister wissen, ob er einen Wunschkandidaten hätte.

Da das Gespräch sehr, sehr offen und sehr vertraulich geführt wurde, hat sich der Minister dann auch entschlossen, ihm das zu sagen. Er hat ihm gesagt, dass sicherlich Herr Langecker eine gute Wahl wäre, und hat ihm das auch damit begründet, dass Herr Langecker schon verschiedene Positionen innerhalb der Bereitschaftspolizei wahrgenommen hat: ich glaube, vom Abteilungsleiter bis hin zum Vizepräsidenten. Dann war er auch in einem Flächenpräsidium Vizepräsident und hatte eben Projekterfahrung.

Herr Ritter hat das zur Kenntnis genommen und hat aus meiner Erinnerung auch bemerkt, er würde Herrn Langecker schon sehr, sehr lange kennen – sie haben schon eine lange gemeinsame Zeit in der Polizei verbracht; sie wären fast freundschaftlich verbunden –, und aus seiner Sicht wäre Herr Langecker sicherlich auch eine gute Wahl.

Danach hat er aber auch dem Minister erklärt, dass er sich gerne für die Stelle bewerben würde, und hat den Minister gebeten, ob er die Stelle ausschreiben könnte. Das hat der Minister ihm auch zugesichert, und der Minister hat ihm auch zugesichert, dass das Verfahren ergebnisoffen geführt wird.

Im Rahmen dieses Gespräches wurde dann auch verabredet, dass Herr Ritter und Herr Minister sich in Zukunft über weitere Verfahrensschritte auch persönlich informieren. Das rührte von dem sehr, sehr vertraulichen Gespräch her. Aus meiner Sicht ist das eher ein ungewöhnlicher Vorgang.

Das war im Wesentlichen der Inhalt bzw. der Gesprächsverlauf des ersten Gesprächs. (...)“

Das Landespolizeipräsidium hatte seinerseits mit Vermerk vom 28. November 2007 im Hinblick auf ein nach der Bewerbung Ritter vom 21. November 2007 drohendes Konkurrentenstreitverfahren Staatsminister Bouffier vorgeschlagen, den Entwurf der Kabinetttvorlage anzuhalten und die Funktion landesweit auszuschreiben. Staatsminister Bouffier stimmte diesem Vorschlag zu, indem er am 4. Dezember 2007 handschriftlich den Vorschlag mit der Randbemerkung „ja!“ versah.

Vgl. Vermerk vom 28. November 2007, Ordner LPP 3 Band 1, Bl. 119 f.

Die Zeugin Schmidt, für die Besetzung der Stelle zuständige Sachbearbeiterin im Landespolizeipräsidium, hat dazu in ihrer Vernehmung am 7. Mai 2010 ausgesagt (Stenografischer Bericht der 5. Sitzung, Seite 66 f. und 78 f.):

„Die Auswahlverfahren im höheren Dienst werden üblicherweise so durchgeführt, dass ausgeschrieben wird. Also überwiegend in der A-Besoldung schreiben wir entsprechende frei gewordene Funktionen, Dienstposten aus. In der B-Besoldung ist das Verfahren in der Regel anders, weil wir dort einen sehr eng begrenzten Bewerberkreis nur haben. Wir haben nur sehr wenige Funktionen, die wir in der B-Besoldung im Polizeivollzugsdienst überhaupt zu besetzen haben. Von den ca. 200 Stellen im höheren Dienst sind das ja nur sehr wenige, die der B-Besoldung angehören, und damit auch nur ein sehr kleiner Bewerberkreis, der überhaupt infrage kommt für diese Spitzenpositionen. Also es wird in Einzelfällen ausgeschrieben, es wird aber auch ein internes Auswahlverfahren durchgeführt.

(...)

Zin Schmidt: Es ist ausgeschrieben worden, weil Herr Ritter ganz konkret auch seine Bewerbungsverfahrensansprüche angemeldet hat. Das heißt, er hat sehr frühzeitig mitgeteilt, dass er Interesse hat an dieser Funktion und auch entsprechend um einen rechtmittelfähigen Bescheid bittet. Das hat er sehr früh – das wird sich Ihnen aus den Akten erschließen – uns schon mitgeteilt, sodass dann der Vorschlag war, vonseiten des Fachreferats die Stelle auszuschreiben und das Verfahren formal mit Anforderungsprofil, Ausschreibungstext, das übliche Verfahren bei einer Ausschreibung durchzuführen.

(...)

Abg. Wolfgang Greilich: Dann haben wir dieses schon erwähnte Schreiben vom 28. November 2007, in dem von einer 'Kabinettsvorlage' die Rede ist. Wenn ich das hier richtig lese in dem ersten Absatz – das ist eine Vorlage von Ihnen an den Minister über Frau Staatssekretärin –, dann heißt es hier:

Mit dem hiesigen Schreiben vom 9. November 2007 wurden Ihnen die Kabinettsvorlagen für die Nachbesetzungen ... vorgelegt. Ein Rücklauf ist bislang noch nicht erfolgt.

Interpretiere ich das richtig, dass dieser Entwurf einer Kabinettsvorlage dann nie zur Kabinettsvorlage geworden ist?

Zin Schmidt: Korrekt. "

II. Durchführung eines Auswahlverfahrens im Stellenbesetzungsverfahren

Am 28. Dezember 2007 erfolgte die landesweite Ausschreibung der Stelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums (BesGr. B 4) zum 1. März 2008.

Vgl. Fernschreiben vom 28. Dezember 2007, Ordner LPP 3 Band 2, Bl. 226 f.

Auf die Ausschreibung hin gingen – neben der schon vorliegenden Bewerbung des Vizepräsidenten Ritter – zwei weitere ein: am 31. Dezember 2007 die des Leitenden Polizeidirektors Rolf Mai, Polizeipräsidium Südhessen, und am 7. Januar 2008 die des Polizeivizepräsidenten Langecker. Der Bewerber Ritter wies mit Schreiben vom 10. Januar 2008 nochmals auf seine schon vorliegende Bewerbungserklärung hin.

Vgl. Personalakte Rolf Mai, Band I, Bl. 410; Personalakte Hans Günter Langecker, Band I, Bl. 258; Ordner LPP 3 Band 2, Bl. 284

Mit Schreiben vom 29. Januar 2008 zeigte Rechtsanwalt Harald F. Nolte dem Ministerium anwaltliche Vertretung des Bewerbers Ritter an und bat darum, den Landespolizeipräsidenten Nedela und den Landespolizeivizepräsidenten Hefner wegen Besorgnis der Befangenheit nicht an der Eignungsfeststellung zu beteiligen. Dieses Schreiben versah Staatsminister Bouffier am 2. Januar 2008 mit der Randbemerkung „*Fr. Stin wird das Auswahlverfahren leiten.*“

Vgl. Ordner LPP 3 Band 2, Bl. 240 f.

Dazu hat der Zeuge Bouffier ausgesagt (Stenografischer Bericht der 11. Sitzung, Seite 65 ff.):

„(...)

Das Zweite – das muss man sich ja auch mal klar machen –: Wenn ich, wie ich das immer lesen kann, mit aller Gewalt Herrn Langecker hätte durchdrücken wollen – rechtswidrig oder nicht, lasse ich jetzt einmal außen vor –, dann muss mir mal einer erklären, wieso ich Herrn Ritter, obwohl ich das nicht hätte müssen, zusichere, dass wir ein Ausschreibungsverfahren machen. Wir hätten die Stelle nicht ausschreiben müssen. Wir hätten es machen können wie immer.

'Wie immer' heißt in diesem Fall: So, wie ich es schon vor elfeinhalb Jahren vorgefunden habe. Ich habe an diesem Verfahren nichts geändert. Und so, wie ich mit Herrn Nedela die Dinge bespreche, habe ich sie früher mit Herrn Dr. Scheu besprochen. Ich habe an dem Verfahren nie etwas geändert. Aber ich denke, man kann heute festhalten: Man hätte nicht ausschreiben müssen.

Ich habe mich aber trotzdem so entschieden. Dann schreibt mir einer durch seinen Anwalt, dass er möchte, dass die Spitze der hessischen Polizei an diesem ganzen Verfahren – aus meiner Sicht: insbesondere Auswahlverfahren – nicht teilnehmen soll, wegen der Besorgnis der Befangenheit. Das habe ich noch niemals vorher erlebt.

Jetzt wäre es doch das Normalste der Welt gewesen – wenn ich jemanden 'verhindern' will –, dass ich draufschreibe: 'Haben wir noch nie so gemacht. Führt zu Nachahmereffekten. Morgen schreibt der

Nächste, nach dem Motto: Ich möchte nicht, dass mein Präsident mich beurteilt. Und übermorgen der Nächste.’ Genau die Frage habe ich mir ja gestellt: Was schreibe ich denn dem zurück? Schreibe ich dem zurück: ‘Bei Herrn Ritter habe ich Ja gesagt; bei Ihnen sage ich Nein’? Deshalb habe ich mich sehr mit der Frage beschäftigt: Was machen wir?

Sie wissen, dass ich mich dann entschieden habe, diesem Anliegen zu entsprechen. Das hat es nie vorher gegeben und auch nie nachher. Und es ist völlig unlogisch, dass ich, wenn ich einen ‘verhindern’ wollte, ausschließlich für ihn zwei Entscheidungen treffe, die wir sonst nie getroffen haben. Das heißt also: Die Vorwürfe sind nicht nur unlogisch, sondern ich kann sie auch nicht nachvollziehen. Es wäre mir ein Leichtes gewesen, genau das, was er alles wollte, nicht zu machen. Dann hätte jemand sagen können: ‘Ich finde es schade; ich fühle mich nicht richtig behandelt’ – wie auch immer –, aber niemand hätte sagen können, das sei rechtswidrig.

Ich habe mich dann aus folgendem Grund so entschieden: Wir hatten in der Bereitschaftspolizei einen vergleichsweise hohen Handlungsdruck. Der frühere Präsident war in den Ruhestand getreten oder ging. Wir hatten und haben immer noch erheblichen Umstrukturierungsbedarf in der Bereitschaftspolizei, mit sehr schwierigen Fragestellungen. Und mir lag daran, dass wir relativ bald zu einer Entscheidung kommen.

Nicht zuletzt nach dem Gespräch, von dem Sie, Herr Vorsitzender, eben berichtet hatten, bin ich davon ausgegangen, dass ich befürchten musste: Wenn ich diesem Anliegen nicht entspreche, streiten wir unter Umständen – wenn diese Personen mitbewerten – monate-, ja jahrelang über die Frage, ob sie in ihrer jeweiligen Bewertung befangen waren oder nicht. Das hat mich in diesem Fall letztlich dazu bewegt, zu sagen: Dann machen wir es eben so, und die Frau Staatssekretärin soll das übernehmen.

Aber mir ist wichtig, noch mal darzustellen: Alles, was ich da gemacht habe, war im Interesse von Herrn Ritter. Ich hätte es machen können wie immer. Ich hätte der hessischen Polizeiführung nicht – – Die haben sich doch nicht gefreut darüber – das soll doch niemand annehmen –, dass der Minister dazuschreibt: ‘Okay, ihr nehmt nicht teil.’ Denn der Vorwurf, der dahintersteckte, war ja, sie seien befangen. Das ist für die Spitze einer Behörde ja nun nicht gerade eine Auszeichnung, sondern das ist ein Vorwurf. Ob der begründet ist, weiß ich nicht; das lasse ich jetzt auch mal weg. Trotzdem habe ich mich so entschieden, auch in Kenntnis dessen, dass die, die das dann lesen, alles andere als begeistert sein werden. Aber ich habe aus den Gründen heraus so entschieden, wie ich sie eben vorgetragen habe.“

Auf Grundlage der Bewertung der aktuellen Beurteilungen der drei Bewerber, der Gewichtung des Anforderungsprofils für die zu besetzende Stelle sowie der Bewertung des Inhalts der Personalakten und des beruflichen Werdegangs im Hinblick auf das Anforderungsprofil kam das Landespolizeipräsidium zu dem Ergebnis, dass die Bewerber Langecker und Ritter im wesentlichen gleich geeignet seien, und schlug entsprechend diesem Ergebnis in einem Vermerk vom 6. Februar 2008 der Hausspitze die Durchführung eines Vorstellungsgesprächs als weiteres Auswahlkriterium vor. Der Minister stimmte dem Vorschlag am 12. Februar 2008 zu.

Vgl. Ordner LPP 3, Band 2, Bl. 236 ff.

Das Auswahlgespräch wurde am 20. Februar 2008 durchgeführt. Auf Seiten des Ministeriums nahmen die damalige Staatssekretärin Scheibelhuber, der damalige Inspekteur der Hessischen Polizei Münch, Ministerialrätin Soucek, Referatsleiterin im Landespolizeipräsidium, Kriminaloberrätin Stephan als damalige Besondere Frauenbeauftragte sowie Oberamtsrätin Schmidt, zuständige Sachbearbeiterin im Landespolizeipräsidium, teil. Über Verlauf und Ergebnis des Gesprächs mit den drei Bewerbern fertigte die Sachbearbeiterin Schmidt am 21. Februar 2008 ein Protokoll. Das Ergebnis der Vorstellungsgespräche bewerteten die Teilnehmer auf Seiten des Ministeriums einvernehmlich in der Reihenfolge: 1. Langecker, 2. Mai, 3. Ritter.

Vgl. Ordner LPP 3, Band 2, Bl. 310 ff.

Die Zeugin Scheibelhuber hat hierzu in ihrer Vernehmung am 21. Mai 2010 ausgesagt (Stenografischer Bericht der 8. Sitzung, Seite 175):

„(...)“

Das Auswahlgespräch wurde, wie das selbstverständlich und üblich ist, ebenfalls von der Fachabteilung vorbereitet. Sie hat die Fragen zusammengestellt. Wir haben vereinbart, wer welche Fragen stellt. Wir haben selbstverständlich, wie das üblich ist, vereinbart, dass jeder Bewerber die gleiche Zeit bekommt, um antworten zu können. Das Auswahlgremium war wie folgt zusammengesetzt: Ich habe das Gremium geleitet. Neben mir waren Herr Inspekteur Münch, Frau Soucek als Referatsleiterin, Frau Schmidt aus dem Referat LPP 3 und die besondere Frauenbeauftragte, Frau Cora Stephan, vertreten.

Dann haben wir das Auswahlverfahren in der Weise geführt, wie ich das eben geschildert habe. Wir waren im Anschluss daran alle einhellig der Meinung, dass Herr Langecker der beste Kandidat in diesem Auswahlgespräch war. Wir waren der Meinung, dass Herr Mai auf Platz zwei bei dieser Auswahl gelandet ist und Herr Ritter auf Platz drei.

Ich kann mich natürlich nicht mehr – – Ich weise einmal darauf hin, dass ich in der Zwischenzeit nicht nur, wie alle anderen, Zeitablauf hatte, sondern auch in anderen Welten gelebt habe, nämlich ein Jahr im Ruhestand und mittlerweile in Berlin, sodass das Ganze für mich einigermäßen entfernt ist. Ich kann mich aber noch an die Gespräche erinnern, die wir anschließend geführt haben. Sinngemäß kann ich einige Äußerungen zitieren, die ich voll und ganz geteilt habe und immer noch teile.

Herr Ritter hat doch stark den Eindruck erweckt, es gehe ihm um einen Posten. Es gehe ihm in ganz besonderer Weise darum, Behördenleiter zu werden. Dies so ein wenig – nicht wörtlich – nach dem Motto 'Jetzt bin ich schon Vize, jetzt will ich eben Behördenleiter werden'. Es war auch auffällig, dass er immer wieder auf seine Frankfurter Tätigkeit Bezug genommen hat und manchmal der Rückschluss zur Bereitschaftspolizei gefehlt hat. Irgendwie kam gar nicht herüber, einmal dass er sich auf diese Tätigkeit wirklich freuen und darauf brennen würde, und zum anderen auch nicht – das ist aber weniger wichtig –, dass er bestimmte Vorstellungen hat, was er damit verbindet und was er machen will.

Herr Mai hat sich nach meiner Erinnerung recht wacker geschlagen. Er hat sich auch fachlich gut geschlagen.

Herr Langecker hat auf mich einen sehr motivierten Eindruck gemacht. Er hat immer wieder die Bezüge zur Bereitschaftspolizei gefunden und seine bisherigen Tätigkeiten und das, was er da gelernt hat, nach meinem Eindruck viel stärker mit dem Posten in Verbindung gebracht, den er in der Zukunft einnehmen will, mit dem Posten, auf den er sich beworben hat.

Ich muss sagen, dass wir das in dieser Deutlichkeit nicht erwartet hatten. Ich glaube, dass alle Beteiligten – ich eingeschlossen – alle drei kannten. Ich kannte sie zumindest flüchtig, während die anderen sie, glaube ich, etwas länger kannten. Wir hatten das – zumindest in dieser Deutlichkeit – nicht erwartet, aber so war es. (...)

Der Zeuge Münch hat hierzu in seiner Vernehmung am 12. Mai 2010 ausgesagt (Stenografischer Bericht der 6. Sitzung, Seite 81):

„Das Verfahren läuft standardisiert so ab, dass ein Fragenkatalog erarbeitet wird. In diesem Fall waren es acht oder zehn Fragen. Ich habe damals drei Fragen beige-steuert. Hintergrund ist, dass jeder Kandidat die gleichen Fragen bekommt und etwa auf die gleichen Zeitanteile geachtet wird, sodass man einen effektiven Vergleich hat. Die drei Kollegen, die im Auswahlverfahren waren, sind nacheinander dazu befragt worden. Bei Herrn Ritter, der in der Konsequenz den dritten Platz belegt hat – das war nach meiner Erinnerung in der Kommission einstimmig –, war es so gewesen, dass insbesondere die Fragen seiner persönlichen Motivation deutlich hinter den Bewertungen der anderen Kollegen zurückstanden. Zum Zweiten blieb er im Hinblick auf fachliche Bewertungen sehr allgemein und oberflächlich. Das war bei jemandem, der bereits anderthalb Jahre dort Vizepräsident war und auch früher mal in der Bereitschaftspolizei war, für mich verwunderlich. Der dritte Punkt: Wir standen und stehen im Bereich der Bereitschaftspolizei zentral in einer Neuorganisationsfrage, und insbesondere über einige fachliche Fragen zu Neustrukturierungen auf Bundesebene wusste er schlichtweg nicht Bescheid. In den Punkten haben die anderen Bewerber deutlich an ihm vorbeigezogen. Deswegen kam es auch zu einer deutlichen, ganz klaren Bewertung mit einer Rangreihenfolge von Herrn Ritter auf Platz drei.“

Die Zeugin Soucek hat in ihrer Vernehmung am 7. Mai 2010 zum Ergebnis des Auswahlgesprächs berichtet (Stenografischer Bericht der 5. Sitzung, Seite 100 f.):

„Wir sind offen in dieses Gespräch rein. Wir hatten, wie gesagt, im Vorfeld schon die Bewertung vorgenommen, sonst wären wir unter Umständen gar nicht zu einem Auswahlgespräch gekommen. Sie haben immer Anhaltspunkte, dadurch dass diese Beurteilungen für uns im Wesentlichen gleich waren, haben wir gesagt, wir müssen uns ein persönliches Bild über die Bewerber machen. Es waren ja drei Bewerber damals: Herr Mai, Herr Ritter und Herr Langecker. Wir haben allen dreien die gleiche Zeit zur Beantwortung der Fragen eingeräumt. Die Fragen wurden von allen Beteiligten im Vorfeld an uns zugeleitet. Jeder sollte aus seinem Bereich eine Frage stellen. Das ist natürlich bei einem Herrn Münch – das können Sie sich vorstellen – eine Fragestellung polizeilicher Art und bei uns, wenn es um einen Präsidenten geht, eher eine Fragestellung zum Personalbereich. Ich denke, welche Fragen gestellt wurden, ist dem Vermerk zu entnehmen.

Es war insgesamt von der Atmosphäre her gut. Es hat uns überrascht, dass Herr Ritter so schlecht abgeschnitten hat. Wir hatten gedacht, Herr Ritter würde besser dastehen, weil er ja auch als Vizepräsident der Bereitschaftspolizei letztendlich dort schon einige Zeit war und die Bereitschaftspolizei auch kennenlernen konnte. Dass Herr Mai sogar noch besser als Herr Ritter abschneiden würde, das war für uns total überraschend.

Also das Ergebnis war, Herr Langecker ging aus dem Auswahlverfahren als am besten Geeigneter. Er hatte Visionen, er hatte Ideen zur Umstrukturierung insgesamt. Er hat sich mit der Struktur, der Situation, Funktion, Aufgabenstellung dieser Bereitschaftspolizei auseinandergesetzt. Die Bereitschaftspolizei war nicht in einem Fahrwasser, das so bleiben sollte, sondern war im Umschwung.

Herr Mai hat sich, wie gesagt, wacker geschlagen, prima dargestellt. Überraschenderweise hat Herr Ritter sehr viele Dinge aus der Vergangenheit gebracht und eigentlich zu einer Zukunft der Bereitschaftspolizei wenig sagen können.

Das war aus der Erinnerung heraus mein persönlicher Eindruck.“

Die Zeugin Schmidt hat dazu angegeben (Stenografischer Bericht der 5. Sitzung, Seite 72):

„Also wir haben allen Kandidaten die einheitlichen Fragen gestellt. An die einzelnen Fragen kann ich mich auch nicht mehr erinnern, aber mir ist sehr gut in Erinnerung, dass vom Gremium – ich selber habe da keine bewertende Rolle, ich protokolliere wirklich nur, wie das Gremium die Aussagen bewertet – einvernehmlich die Aussage getroffen worden war, dass die Antworten von Herrn Langecker fachlich differenzierter waren, dass er sich mehr auch mit dieser künftigen Funktion auseinandergesetzt hat und Herr Ritter noch sehr stark verhaftet war in seiner vorherigen Funktion, die er in Frankfurt wahrgenommen hat. Also daran kann ich mich erinnern, sodass daher vom Endergebnis her man auch die Reihenfolge so festgelegt hat, dass man gesagt hat nach diesem Vorstellungsgespräch: an erster Stelle Herr Langecker, an zweiter Stelle Herr Mai und an dritter Stelle Herr Ritter. Es wurde auch die Bewertung getroffen, dass das Vorstellungsgespräch von Herrn Mai sogar noch etwas besser absolviert wurde als von Herrn Ritter.“

Die Zeugin Stephan schließlich (Stenografischer Bericht der 5. Sitzung, Seite 127 f. und 131):

„(...)

Die Vorstellungsgespräche an sich, was selbstverständlich ist – – Alle Bewerber haben die gleichen Fragen gestellt bekommen, haben im Endeffekt in einem vergleichbaren zeitlichen Rahmen auch diese Fragen beantworten müssen. Und nach Abschluss des letzten Vorstellungsgesprächs war es dann so wie auch in jedem anderen Auswahlverfahren, dass zunächst jedes Mitglied die Möglichkeit hatte, für sich selbst eine Bewertung vorzunehmen jedes einzelnen Bewerbers, und danach sind wir dann in die gemeinsame Bewertung gegangen. Beziehungsweise jedes Mitglied hat seine Bewertung vorgetragen und begründet. Und wir sind dann einvernehmlich an diesem Tag zu dem Ergebnis gekommen, dass Herr Langecker das beste Vorstellungsgespräch absolviert hat. Damit war es so weit beendet.

(...)

Zin Stephan: Die Reihenfolge war: Nummer 1 Herr Langecker, Nummer 2 Herr Ritter und Nummer 3 Herr Mai. Ich muss dazu sagen: Ich kann es Ihnen nur vom Grundsatz sagen, was auffällig war, weil ich mich nach zwei Jahren natürlich nicht mehr an die einzelnen Inhalte und vor allen Dingen auch Antworten der Fragestellung erinnern kann. Was sehr, sehr auffällig war bei seinem Antwortverhalten, war, dass Herr Langecker zum einen sich sehr stark mit dieser Funktion im Bereich des Bereitschaftspolizeipräsidiums auseinandergesetzt hatte, also auch konkrete Ideen hatte hinsichtlich einer Weiterentwicklung innerhalb der Bereitschaftspolizei sowohl vom personellen Ansatz her wie aber auch von Aufgabenbereichen und dergleichen.

Was bei Herrn Ritter auffällig war in all seinen Antworten – – Man muss dazu sagen: Alle Fragestellungen richteten sich natürlich schwerpunktmäßig auf die Bereitschaftspolizei, auf mögliche Umorganisationen und Reformen und dergleichen, und dementsprechend waren natürlich auch die Fragen demnach. Und Herr Ritter hatte dabei immer wieder in seinem Antwortverhalten – – Zum einen war es nicht mit so viel Hintergrundwissen. Es war auch nicht so in die Tiefe gehend. Und ein weiterer Punkt war, dass er bei all seinen Antworten oder bei einem Großteil seiner Antworten immer einen Bezug zum PP Frankfurt, also zum Polizeipräsidium Frankfurt, hergestellt hat. Und dieses ist unter anderem von mir dann auch in der Erörterung, also im Rahmen der Bewertung, unter anderem angesprochen worden, und darum kann ich mich auch da noch so gut daran erinnern, weil es eben auffällig war – – Wenn man sich für eine so hochwertige Stelle bewirbt, ist es eben auffällig, dass man dann aber immer wieder den Bezug zu einem anderen Präsidium herstellt und nicht zu dem, wo man eigentlich hin will und wo man ja auch schon ist. Denn Herr Ritter war ja zum Zeitpunkt des Vorstellungsgesprächs und auch zur Bewerbung bereits Vizepräsident des hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums.“

Die zuständige Sachbearbeiterin im Landespolizeipräsidium fertigte anschließend einen umfassenden Auswahlvermerk zur Besetzung der Funktion des Präsidenten des Hessischen Polizeipräsidiums unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Vorstellungsgesprächs, der mit der Feststellung endete, dass der Bewerber Langecker der im Sinne des § 8 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) am besten geeignete Bewerber für den ausgeschriebenen Dienstposten sei. Die damalige Staatssekretärin unterzeichnete den Auswahlvermerk am 22. Februar 2008 und legte ihn dem Minister vor, der den Vermerk unter dem Datum des 25. Februar 2008 abzeichnete.

Vgl. Ordner LPP 3, Band 2, Bl. 251 ff.

Nachdem der unterlegene Bewerber Ritter telefonisch am 22. Februar 2008 über die Auswahlentscheidung informiert worden war, nahm er am 25. Februar Einsicht in den Auswahlvermerk nebst Anlagen und kündigte mit Schreiben vom 26. Februar 2008 an, dass er den aus seiner Sicht fehlerhaften Auswahlvorgang wahrscheinlich gerichtlich überprüfen lassen werde. Zu diesem Zweck bat er um Zusendung eines entsprechenden Bescheides.

Vgl. Ordner LPP 3, Band 2, Bl. 329 und 331 f.

Staatsminister Bouffier unterzeichnete am 25. Februar 2008 die Kabinetttvorlage, dass das Kabinett beschließen möge, den ausgewählten Bewerber Langecker mit Wirkung vom 1. März 2008 zum Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums zu ernennen. Die zuständige Referatsleiterin Soucek übersendete die Kabinetttvorlage in 30-facher Ausfertigung mit Kopien des Auswahlvermerks in verschlossenen Umschlägen mit Schreiben vom 26. Februar 2008 der Staatskanzlei.

Vgl. Ordner LPP 3, Band 2, Bl. 323 und 324 ff.

Das Kabinett stimmte der Vorlage in der 174. Kabinettsitzung am 3. März 2008 zu.

Vgl. das Beschlussprotokoll vom 3. März 2008, Ordner LPP 3, Band 2, Bl. 328

Mit Schreiben vom 7. März 2008, unterzeichnet von Staatssekretärin Scheibelhuber, erhielten die unterlegenen Bewerber Ritter und Mai die Mitteilung, dass nach Durchführung des Auswahlverfahrens beabsichtigt sei, den ausgeschriebenen Dienstposten des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums mit Hans Günter Langecker zu besetzen. Der Bewerber Ritter teilte daraufhin mit, dass er beabsichtige, einen Rechtsbehelf einzulegen, der Bewerber Mai erklärte auf dem vorgesehenen Formblatt, dass er auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichte.

Vgl. Personalakte Rolf Mai, Band I, Bl. 417 f.; Personalakte Wolfram Ritter, Band I, Bl. 278 f.; Ordner LPP 3 Band 2, Bl. 333 ff.

Dazu der Zeuge Mai (Stenografischer Bericht der 8. Sitzung, Seite 100 f.):

*„Z Mai: Ich wurde benachrichtigt, das heißt, ich wurde angerufen. Man hat mir das dann also auch mitgeteilt, dass ich in diesem Verfahren nur Zweiter geworden bin. Man hat mir das auch kurz geschil-
dert. Ich hatte Gelegenheit, in die Akte Einsicht zu nehmen.*

*Ich habe das gesamte Verfahren, das dort stattgefunden hat, für fair gehalten. Ich habe trotz dieser Ge-
schichte, nur Zweiter geworden zu sein, auf Rechtsmittel verzichtet, weil ich nachvollziehbar erkennen
konnte, warum man sich für Hans Langecker und nicht für mich entschieden hat. Von daher war das für
mich eine runde Geschichte.*

(...)

*Z Mai: Ich denke, es gab auch eine Mitteilung, dass ich unterlegen bin und dass ich den Verzicht auf
Rechtsmittel erklären sollte. Das habe ich auch getan.*

(...)

*Z Mai: Das war relativ zeitnah. Ich bin im Urlaub; ich habe also keine Gelegenheit mehr gehabt, jetzt
in meinen Unterlagen auf der Dienststelle nachzugucken, wann es war. Aber es war relativ zeitnah nach
dem Verfahren.*

(...)

*Z Mai: (...) Soweit ich weiß, habe ich die Mitteilung bekommen, dass ich unterlegen bin und dass ich
gebeten worden bin, mich zu äußern.*

*Ich habe also diese Mitteilung – den Rechtsmittelverzicht – dann auch unverzüglich zurückgeschickt –
ich meine, sogar zurückgefaxt.“*

Mit Schriftsatz vom 11. März 2008 beantragte der Anwalt des unterlegenen Bewerbers Ritter bei dem Verwal-
tungsgericht (VG) Wiesbaden den Erlass einer einstweiligen Verfügung mit dem Ziel, es dem Hessischen
Ministerium des Innern und für Sport vorläufig zu untersagen, die beabsichtigte Besetzung mit dem ausge-
wählten Bewerber Langecker vorzunehmen.

Vgl. Gerichtsakte VG Wiesbaden - 8 L 251/08.WI, Bd. I, Bl. 6 ff.

Die Leitung des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums übernahm inzwischen kommissarisch der Chef der
Polizeischule, Manfred Tecl.

Dazu der Zeuge Bouffier (Stenografischer Bericht der 11. Sitzung, Seite 83):

„Z Bouffier: (...)

*Und ich glaube, Sie wissen, dass wir den Chef der Polizeischule, jetzt Polizeiakademie, Herrn Tecl, ge-
beten hatten, kommissarisch die Leitung zu übernehmen. Ihn kenne ich nun auch schon sehr viele Jah-
re. Ich weiß noch sehr genau: Als ich das Gespräch mit ihm geführt habe, fragte er mich: ‘Wie lange,
meinen Sie denn, soll ich das beides machen?’ Da habe ich gesagt: ‘Na ja, halbes Jahr vielleicht.’ Wo-
rauf er sich bereit erklärte, das zu tun. Es hat ja auch keinen Sinn, jemand eine Aufgabe zu übertragen,
wenn der sagt: ‘Ich will das aber nicht; ich mach’s nicht.’ Ich war dankbar dafür, dass er es gemacht
hat. (...)*“

Der ausgewählte Bewerber Langecker war an dem Konkurrentenstreitverfahren vor dem Verwaltungsgericht
Wiesbaden als Beigeladener beteiligt. In der Folge des Rechtsstreits richtete er mehrere Eingaben und Emails
an das Landespolizeipräsidium.

Vgl. Ordner LPP3, Band 8

Dazu hat der Zeuge Hefner ausgesagt (Stenografischer Bericht der 5. Sitzung, Seite 34 bis 36):

„Abg. Hermann Schaus: Danke schön, Herr Hefner. – Es gab ja Korrespondenz zwischen Herrn Langecker und Ihnen vor dieser zweiten Ausschreibung, also vor der Fertigung dieser Ausschreibung. (...)“

Herr Hefner, Frage: Ist Ihnen dieses Fax bekannt? Und ist es üblich, dass Bewerber Vorschläge machen für eine Ausschreibung, für einen weiteren Ausschreibungstext, oder Anregungen geben?

Z Hefner: Zum einen: Wenn das Fax an mich gerichtet wurde, ist es mir sicherlich vorgelegt worden. Ich kann mich jetzt nicht unmittelbar daran erinnern. Aber ich gehe fest davon aus – – Das ist eine Mail, das ist kein Fax.

Abg. Hermann Schaus: Entschuldigung. Ja, das ist eine Mail.

Z Hefner: Wenn es an mich gemailt wurde, war es mir mit Sicherheit bekannt, weil es bei mir im Apparat auflief. Das eine. Das Zweite ist: Ich kann keinem Bewerber verbieten, dass er Vorschläge macht, wie das weitere Verfahren ist. Das kann ich ihm nicht – – Das ist sein gutes Recht. Unser gutes Recht ist, ob wir das so aufnehmen oder auch nicht in dieser Korrespondenz. Also das ist etwas – – Das ist nicht üblich, aber – – Es ist aber so, dass es auch nicht verboten oder untersagt ist.

(...)

Abg. Nancy Faeser: Da wir gerade bei dem Punkt sind, Herr Hefner, darf ich mich vielleicht auch noch mal – das ist der gleiche Aktenordner, Seite 1886 – auf eine E-Mail beziehen, auch von Herrn Langecker an Sie. Mit Erlaubnis des Vorsitzenden darf ich zumindest den letzten Satz der E-Mail zitieren. Da geht es innendrin um das Verwaltungsstreitverfahren. Herr Langecker war ja Beigeladener, und da geht es um die Abstimmung, wie man sich in dem Verfahren abstimmt. Da gibt es untendrunter ein ‘PS’: ‘Diese Mail existiert nicht!’ Ist es üblich, dass man sich, wenn da ein Bewerber in dem Verfahren noch beteiligt ist, während eines laufenden Gerichtsverfahrens so abstimmt, Herr Hefner?

Z Hefner: Darf ich ganz kurz erst die Mail – – Ich habe sie schon. Ich muss sie nur mal lesen.

(Der Zeuge liest die angesprochene Mail.)

– Das letzte PS ‘Diese Mail existiert nicht’ ist ungewöhnlich. Zum einen. Das Zweite ist, dass wir in einem Verfahren, in dem ein Beigeladener, der Herr Langecker, beigeladen ist, den Beigeladenen auch informieren, das ist nicht ungewöhnlich. Er kann sich auch eines Rechtsanwalts bedienen. Das hat er dann, glaube ich, später, wenn mich nicht alles täuscht, auch getan. Das ist das eine. Das Zweite ist, dass es eben in der Zeit der Mails so – – Das habe ich vorhin schon dazu ausgeführt. Selbstverständlich kann mir ein Kollege eine Mail schicken. Die Frage ist nur, wie ich mit dieser Mail insgesamt dann umgehe. Also nehme ich es in das Verfahren mit rein oder nicht. Aber ich kann eine Mail nicht abblocken. Ich muss sie erst lesen. Die bewerte ich dann, und dann gehe ich mit dieser Mail so um, wie es aus meiner Sicht rechtlich in Ordnung ist.

Abg. Nancy Faeser: Danke schön, Herr Hefner. Die Frage war aber andersrum. Also es war nicht so, dass Sie als Dienstvorgesetzter in der Mail Herrn Langecker als Beigeladenen informieren, sondern es war umgekehrt. Herr Langecker hat Sie angeschrieben und hat in der E-Mail Ausführungen zum taktischen Vorgehen gemacht. Ist das üblich?

Z Hefner: Auch das kann ich in Zeiten der Mails nicht verhindern. Es ist sein Recht, mich darüber zu informieren. Es ist meine Verpflichtung, anschließend zu überprüfen, wie ich das und ob ich das verwerte.“

Die mit der Abfassung der Schriftsätze in dem Gerichtsverfahren betraute Juristin und Personalreferentin im Landespolizeipräsidium, die Zeugin Sykstus, hat dazu ausgesagt (Stenografischer Bericht der 5. Sitzung, Seite 143 f.):

„Abg. Hermann Schaus: Die sind ja teilweise sehr umfangreich. Der umfangreichste war vom 2. Mai 2008, 22 Seiten. Können Sie beschreiben, wie die Zusammenarbeit war sozusagen bei der Prozessvorbereitung zwischen Ihnen und dem Herrn Langecker?“

Zin Sykustus: Ich hatte mit Herrn Langecker keinen direkten Kontakt; das mal vorausgeschickt. Ich habe die E-Mails von Herrn Hefner weitergeleitet bekommen und habe meine Prozessvorbereitung und meine Aufstellung meiner Schriftsätze unabhängig davon erstellt. Ich habe die – – Um das mal praktisch zu schildern: Ich habe meine Prozesstaktik festgelegt, habe meinen Schriftsatz erstellt, habe den fertig gemacht und habe später gelesen, noch dazu abschließend gelesen, was Herr Langecker für Anregungen hatte, habe das zur Kenntnis genommen und habe meine Arbeit vervollständigt.

Abg. Hermann Schaus: Ist denn, bevor Sie die Schriftsätze abgegeben haben gegenüber dem Gericht, Herrn Langecker oder seinem Anwalt sozusagen die zugestellt worden?

Zin Sykustus: Aus meiner Kenntnis nicht, nein.

(...)

Zin Sykustus: Mir fällt noch ergänzend dazu ein, gerade zu meiner Aussage, dass Herr Langecker in einem Verfahren Beigeladener war, und da ist sein Status ein anderer, als wenn er das nicht ist. Und wenn er Beigeladener ist, dann bekommt er natürlich vom Gericht auch die Schriftsätze zugestellt. Und daraus erklärt sich unter Umständen auch die eine oder andere ausführlichere Bemerkung, die er aber, vertreten durch seinen Rechtsanwalt, auch in dem jeweiligen Prozessstadium abgegeben hat.

(...)

Zin Sykustus: Ich muss leider einräumen, dass ich mich daran gar nicht mehr erinnern kann, und ich muss sagen, dass ich mich aus meiner Erinnerung eigentlich nie orientiert habe an den Anregungen, sondern meine Schriftsätze so abgegeben habe, wie ich das für richtig gehalten habe. Ich kann mich nicht erinnern, dass ich davon irgendwas eingearbeitet hätte.

Abg. Hermann Schaus: Könnte es denn vom Verfahrensablauf, vom internen Ablauf innerhalb des Ministeriums sein, dass nicht Sie, sondern eine andere Person, bevor die Schriftsätze endgültig fertiggestellt wurden, die an Herrn Langecker weitergeleitet hat?

Zin Sykustus: Nein. Also, vom offiziellen Verfahrensablauf halte ich das für ausgeschlossen, weil üblicherweise – – Darf ich Ihnen kurz schildern, wie ich Schriftsätze bearbeite? Ich bekomme die Aufforderung vom Gericht, mit Frist zum ... bestimmte Stellungnahmen abzugeben, fertige einen Entwurf, lege den Entwurf der Referatsleitung zur Abzeichnung zu. Dann gehts weiter zur stellvertretenden Abteilungsleitung, Abteilungsleitung und in diesem Fall hier auch Staatssekretär/Staatssekretärin. Und dann kommt die Abzeichnung des Entwurfs zu mir zurück. Ich fertige das Original aus und stelle das dem Gericht zu. Also kann ich dokumentieren anhand meiner Akten, welche Fassung ich ausbebe, in welcher Fassung die Entwürfe erstellt worden sind. Es ist auch teilweise möglich, dass Entwürfe überarbeitet werden; dann habe ich einen ersten, einen zweiten, einen dritten Entwurf. Und dann übermittle ich den Endentwurf dem Gericht. Also kann in diesem offiziellen Ablauf es nicht sein, dass ihm ein Entwurf übermittelt worden ist – jedenfalls nicht in der vorgesehenen Art und Weise.“

III. Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 6. August 2008 (Bestätigung der Auswahlentscheidung zugunsten des Bewerbers Langecker)

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden wies den Antrag des unterlegenen Bewerbers Ritter mit Beschluss vom 6. August 2008 zurück. Zur Begründung führte das Verwaltungsgericht im wesentlichen aus, dass die Auswahlentscheidung zugunsten des Beigeladenen Langecker weder hinsichtlich des durchgeführten Verfahrens noch in ihrem inhaltlichen Ergebnis gerichtlich zu beanstanden sei. Es bestehe kein Zweifel, dass die Beteiligung der Besonderen Frauenbeauftragten korrekt erfolgt sei. Inhaltlich sei das Ministerium ohne Rechtsfehler davon ausgegangen, dass die Bewerber Langecker und Ritter nach Auswertung der Personalakten sowie der Prüfung der Merkmale des Anforderungsprofils anhand aktueller Beurteilungen im wesentlichen gleich geeig-

net sind. Der Dienstherr sei in ausreichender Weise seiner Verpflichtung nachgekommen, die Beurteilungen selbständig zu bewerten und anhand eines einheitlichen Vergleichsmaßstabs einander zuzuordnen. Auch aus dem Umstand, dass bei dem Bewerber Ritter eine Beurteilungslücke von 11. September 2000 bis zum 30. August 2005 und bei dem Bewerber Langecker eine vom 15. September 2000 bis 31. Juli 2004 vorliege, ergebe sich nichts anderes. Beide hätten sowohl vor als auch nach diesen Zeiträumen Spitzenbeurteilungen erhalten, so dass keine. Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung für die Zeiträume ohne Beurteilung ersichtlich seien. Wegen der gleichen Eignung habe der Dienstherr ausnahmsweise ein Auswahlgespräch bzw. Vorstellungsgespräch als Hilfskriterium zur Eignungsfeststellung heranziehen dürfen. Im Auswahlvermerk sei nachvollziehbar und ohne erkennbaren Ermessensfehler dargelegt, dass der Bewerber Langecker deutlich mehr überzeugte als der Bewerber Ritter und daher für die Stelle besser geeignet ist.

Vgl. Gerichtsakte VG Wiesbaden - 8 L 251/08.WI, Bd. III, Bl. 378 ff.

Mit Schriftsatz seines Rechtsanwalts vom 14. August 2008, beim Verwaltungsgericht Wiesbaden eingegangen am selben Tage, legte der unterlegene Bewerber Ritter Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 6. August 2008 ein.

Vgl. Gerichtsakte VG Wiesbaden - 8 L 251/08.WI, Bd. III, Bl. 438

IV. Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in Kassel vom 1. Dezember 2008 (Abänderung des Beschlusses des VG Wiesbaden)

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH) in Kassel änderte auf die Beschwerde hin, die angegriffene Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wiesbaden mit Beschluss vom 1. Dezember 2008 ab. Es untersagte dem Dienstherrn im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig bis zum Abschluss eines erneuten Personalauswahlverfahrens, den ausgewählten Bewerber Langecker bei der Besetzung der Planstelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums – Besoldungsgruppe B 4 – dem Bewerber Ritter vorzuziehen und ihn zu befördern.

Vgl. Gerichtsakte VG Wiesbaden - 8 L 251/08.WI/1 B 1766/08, Bd. III, Bl. 542 ff.

Dabei stellte der VGH zunächst klar, dass die Auswahlentscheidung nicht wegen eines Mangels der Beteiligung der Frauenbeauftragten rechtswidrig sei. Selbst wenn die Frauenbeauftragte nicht rechtzeitig innerhalb der Frist des § 16 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zum Abbau von Diskriminierungen von Frauen in der öffentlichen Verwaltung (HGIG) unterrichtet und angehört worden sei, könne dies nur von der Frauenbeauftragten selbst geltend gemacht werden. Ein subjektiv öffentliches Recht des unterlegenen Bewerbers ergebe sich daraus nicht. Allerdings begegne es Bedenken, dass der Dienstherr die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Bewerber Langecker und Ritter als „im wesentlichen gleich“ eingestuft habe. Bei der Annahme des Dienstherrn, beiden Bewerbern sei in jedem der Beurteilungsmerkmale offensichtlich eine Spitzenbeurteilung erteilt worden, müsse berücksichtigt werden, dass der Bewerber Ritter in einigen Leistungs- und Persönlichkeitsmerkmalen ein um Nuancen besseres Prädikat erzielt habe. Es könne aber letztlich offen bleiben, ob die Einschätzung des Dienstherrn, die Bewerber Langecker und Ritter seien im wesentlichen gleich geeignet, trotz der Bedenken zutreffend sei. Jedenfalls habe der Dienstherr nicht auf das Auswahlgespräch als Hilfskriterium für die Eignungsfeststellung zurückgreifen dürfen, ohne zuvor die bei beiden Bewerbern bestehenden Beurteilungslücken zu schließen.

Der Sachverständige hat zum rechtlichen Charakter des VGH-Beschlusses, dessen Bindungswirkung und Zusammenhang mit einem neuen Auswahlverfahren erläutert (Stenografischer Bericht der 24. Sitzung, Seite 5 bis 7):

„SV Prof. Dr. Pechstein: (...)

Der Tenor dieses Beschlusses lautete: Vorläufig wird dem Ministerium bis zum Abschluss eines erneuten Personalauswahlverfahrens untersagt, Herrn Langecker bei der Besetzung der Planstelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums dem Antragsteller vorzuziehen und ihn zu befördern. Die Frage, die in dem Gutachtenauftrag ebenfalls eine Rolle spielt, ist, inwieweit das Prozedere des Ministeriums gegen diesen Auftrag des VGH verstoßen hat.

Insofern glaube ich allerdings, klarstellen zu müssen, dass die Bindungswirkung des Beschlusses, die gesetzlich nicht geregelt ist, nur im Lichte des Rechtsschutzbegehrens des Antragstellers zu sehen ist. Dieses Begehren war nur darauf gerichtet, dass Herr Langecker nicht auf der Grundlage der ersten Auswahlentscheidung ernannt wird. Dem ist das Ministerium bzw. das Land gefolgt. Die letztendliche Ernennung von Herrn Langecker beruhte aber nicht auf der ersten Auswahlentscheidung, sondern auf einem zweiten Verfahren. Dazu sage ich später noch mehr.

Dementsprechend ist die eigentliche Bindungswirkung des VGH-Beschlusses vom Land beachtet worden. Dass der VGH in diesem Beschluss weitere Ausführungen gemacht hat, und zwar zu der Frage, was er sich im Hinblick auf den weiteren Vorgang vorstellt, nimmt nicht teil an der Bindungswirkung derartiger Beschlüsse. (...)

Das kann schon deshalb nicht so weit gehen, weil die Organisationshoheit des Landes letztlich dem Land auch freistellt, die Stelle gar nicht zu besetzen, sie dauerhaft kommissarisch zu besetzen oder damit anderweitig zu verfahren. Darüber konnte der VGH ohnehin nicht disponieren. Deswegen konnte er hier auch nicht zwingend programmieren, was im weiteren Ablauf stattzufinden hat.

Bevor ich auf dieses zweite Verfahren jetzt im Einzelnen eingehe und die Frage beantworte, inwieweit das rechtsfehlerhaft war, möchte ich zu der Frage Stellung nehmen, wie sich dieses Verfahren zum ersten Verfahren verhält. In den Unterlagen des Ausschusses wird dieses zweite Verfahren immer mit Anführungszeichen zitiert, was meines Erachtens eine gewisse Infragestellung nahelegt. Wenn man versucht, das Ganze rechtlich zu betrachten, dann muss man zunächst sagen: Das Auswahlverfahren ist ein mehr oder weniger unselbstständiger Bestandteil eines Stellenbesetzungsverfahrens. Das Stellenbesetzungsverfahren beginnt mit der haushaltsmäßigen Bereitstellung der Stelle. Es geht um die Frage, wie ausgeschrieben wird. Es endet letztlich erst mit der Ernennung.

Eingebettet ist das Auswahlverfahren in ein Verfahren, das mit der Ausschreibung beginnt und mit der Auswahlentscheidung endet. Ob die Auswahlentscheidung als solche ein Verwaltungsakt ist, ist umstritten, spielt aber keine ausschlaggebende Rolle.

Nun gibt es in der Judikatur – das ist auch völlig unstrittig – folgende Möglichkeiten: Wenn ein Auswahlverfahren durch eine Gerichtsentscheidung im Eilrechtsschutzverfahren gestoppt wird, dann kann man entweder ein zweites Auswahlverfahren im Rahmen des noch laufenden Stellenbesetzungsverfahrens starten, oder man kann das Verfahren in den Stand vor den Beginn der ersten Auswahl zurücksetzen. Insofern gibt es hier zwei Interpretationsmöglichkeiten, wobei das bestimmte Konsequenzen hat.

Ginge man davon aus, dass das Verfahren gewissermaßen in den Stand ex ante versetzt worden wäre, dann wäre auch die Ausschreibung für das gesamte weitere Verfahren maßgeblich gewesen, die man zu Beginn des Verfahrens erstellt hat. Denn während eines laufenden Stellenbesetzungs- und Auswahlverfahrens dürfen die Anforderungen an die Kandidaten nicht verändert werden.

Geht man dagegen davon aus, dass es sich um ein zweites Verfahren handelt, kann natürlich ein neuer Ausschreibungstext formuliert werden. Auch neue Qualifikationsanforderungen können dann vorgenommen werden.

Meines Erachtens spricht aber trotz der unzulänglichen Dokumentation, die im Hinblick auf dieses 'zweite Verfahren' unstrittig ist, doch eine ganze Menge dafür, von einem echten zweiten Verfahren auszugehen. (...)

Dazu kommt, dass auch das Ministerium ganz ersichtlich davon ausging, dass es ein zweites Verfahren ist. Denn in der Fachabteilung wurde ein neuer Ausschreibungstext vorbereitet. Es wurden auch alle Mechanismen für eine neue Auswahlentscheidung in Gang gesetzt. Es spricht deshalb meines Erachtens viel dafür, von einem echten zweiten Verfahren auszugehen. Dieses ist aber im Hinblick auf seinen Start, seine Durchführung und die Frage, welcher Ausschreibungstext und welche Qualifikationsanforderungen wirklich eingefügt worden sind, in vielerlei Hinsicht tatsächlich unklar. Denn die Dokumentation ist insoweit unzulänglich. (...)

Insofern gilt: Das erste Auswahlverfahren endete mit der Kabinettsentscheidung am 3. März 2008. Dann wurde durch den Eilentscheid des VGH der Vollzug dieser Auswahlentscheidung gestoppt. Dann begann ein neues Auswahlverfahren – zu einem allerdings nicht ganz eindeutigen Zeitpunkt. (...)

V. Erneutes Auswahlverfahren im Stellenbesetzungsverfahren

Der Beschluss des VGH ging am 4. Dezember 2008 im Landespolizeipräsidium ein. Bereits mit Vermerk vom 2. Dezember 2008 hatte das Landespolizeipräsidium die Hausspitze über den Ausgang des Verfahrens informiert.

Vgl. Ordner LPP 3, Band 5, Bl. 1089; Band 6, Bl. 1422 f.

Im Landespolizeipräsidium zeigte man sich über die Entscheidung des VGH überrascht und prüfte, welche Folgen sich aus dem Beschluss für das weitere Vorgehen und zukünftige Auswahlverfahren ergeben. Es gab Gespräche innerhalb des Landespolizeipräsidiiums und mit dem Minister.

Dazu der Zeuge Hefner, damaliger Landespolizeivizepräsident (Stenografischer Bericht der 5. Sitzung, Seite 5 bis 7, 24 f. und 44 f.):

„Z Hefner: (...) Als dieser Beschluss bei uns im Landespolizeipräsidium eintraf, waren wir erstaunt und irritiert, weil wir zutiefst der Auffassung waren, dass das Verwaltungsgericht in Wiesbaden, das ja das Verfahren bestätigt hatte, als erste Instanz damals den Sachverhalt genauso, wie wir ihn gesehen haben, bewertet hat. Wir haben auch im zweiten Verfahren – das erkennt man aus dem gesamten Schriftverkehr, der Ihnen ja vorliegt – nie einen Zweifel gehabt, dass das Verfahren richtig gelaufen ist. Deswegen waren wir schon einigermaßen – ich sage für uns jetzt mal – im Verfahren negativ überrascht.

Wir haben dann diesen Beschluss intensiv und aus meiner Überzeugung auch sehr ernsthaft im Landespolizeipräsidium geprüft, insbesondere natürlich im zuständigen Personalreferat. (...)

Wir haben dann mehrere Gespräche auch oben beim Minister geführt. (...)

Wir waren der Auffassung – das sage ich auch: die zuständigen Juristen und ich für den Part, den ich in der Juristerei im Landespolizeipräsidium zu vertreten hatte –, dass die Beurteilungen der beiden Bewerber Langecker und Ritter – ich denke, ich kann die Namen sagen – gleich waren. Wir waren weiterhin der Auffassung, dass wir uns auf der Ebene der früheren Rechtsprechung auch des Bundesverwaltungsgerichtes bewegt haben, die sagen: Wenn erkennbar Spitzenbewertungen vergeben werden, gibt es nicht höhere Bewertungen als eine Spitzenbewertung. Ich habe damals, glaube ich, zu meinen Kollegen gesagt: Weißer als weiß gibt es eben nur in der Werbung, aber nicht in einer Beurteilung. Und beide Beurteilungen waren erkennbar Spitzenbewertungen. Diese Spitzenbewertungen haben sich auch angeschlossen an die früheren Beurteilungen. Es ging ja auch um einen ganz, ganz hochwertigen Posten innerhalb der hessischen Polizei. Das waren also schon Kollegen, die Karriere gemacht hatten, die immer – in der ganzen beruflichen Entwicklung – Top-Beurteilungen hatten, auch zurückliegend, mit Ausnahme dieser cirka vier Jahre. Ich müsste ganz genau nachlesen, wie viele es waren. Aber auch in dieser Zeit haben sich beide so top entwickelt, dass sie weiterhin Karriere gemacht haben, so dass wir der Auffassung waren: Diese Beurteilungen sind vergleichbar. Für mich war das deswegen wichtig gewesen, weil ich ja in beiden Verfahren Zweitbeurteiler war. Ich habe bei beiden Beurteilungen – sowohl bei dem Kollegen Ritter als auch bei dem Kollegen Langecker – ‘Einverstanden, Hefner’ darunter geschrieben.

Und ich kann mich noch gut erinnern: Damals, als – in diesem Bogen 2.6 und 2.7, das war in der Landesbeschaffungsstelle – die Beurteilung Langecker kam, hatte sich der Erstbeurteiler Schweizer, der Polizeipräsident von Mittelhessen, genau an dieser Kriterien gehalten und hatte eben diese Spitzenbewertung. Der Kollege Heinrichs hatte diese Spitzenbewertung immer noch mit ‘absolut’ oder ‘uneingeschränkt’ geschmückt. Ich war dann in der Überlegung für mich als Zweitbeurteiler zutiefst überzeugt – Ich kenne ja auch beide. Ich habe als Zweitbeurteiler auch eine eigene Beurteilungsermächtigung. Es ist nicht so, dass ich es nur formal nachprüfe, sondern für mich war das klar: Die beiden sind gleich. Ich kenne sie schon lange, kenne ihre Karriere. Die sind identisch. Das war der Grundgedanke: Gebe ich denn diese Beurteilung wieder zurück mit der Maßgabe: Herr Heinrichs, halten Sie sich genau an

diese Formulierung? Ich habe mich dann auch beraten – ich meine es war mit der Frau Schmidt vom Personalreferat – und habe es dann gelassen, weil ich zum einen überzeugt war: Sie sind identisch. Ich habe da überhaupt keinen Zweifel gehabt, es ging mir nur um die Formalien. Zum anderen wusste ich ja, dass der Herr Ritter im Vorfeld schon gesagt hatte, wenn er es nicht wird, wird er klagen, so dass ich natürlich das Verfahren nicht umsonst verlängern wollte, weil mir klar war: Wenn ich das zurückgebe und sage, ich möchte als Zweitbeurteiler andere Formulierungen, ist das Risiko, das anschließend das erste Verfahren beginnt, bevor wir im richtigen Verfahren sind, groß. Wir waren überzeugt: Es ist so. (...)

Der zweite Punkt waren die Beurteilungslücken. Wir waren der Auffassung, diese Beurteilungslücken – wir haben es damals so geschrieben – sind rechtlich und tatsächlich nicht heilbar. Das entsprach auch meiner Rechtsauffassung aus verschiedensten Gerichtsurteilen in der Vergangenheit. Ich habe das Verfahren ja auch – – In meiner beruflichen Entwicklung habe ich solche Verfahren oft geführt, eigentlich seit ich im öffentlichen Dienst bin, habe ich die geführt und habe gewusst: Je länger ein Beurteilungszeitraum zurückliegt, den ich selbst nicht gefasst habe, desto mehr verschwimmt es, desto undeutlicher wird es, desto weniger kann ich eigentlich auch ein aktuelles Leistungsbild darstellen. Das war das eine.

Das Zweite war: Es wurde vom Personalreferat festgestellt – – Es waren, glaube ich, zehn Beurteiler zu beteiligen. Sieben davon waren im Ruhestand. Es war für uns rechtlich überhaupt nicht mehr möglich, von solchen Mitarbeitern, die ja auch das Problem haben, ich kann nicht auf die Personalakte zurückgreifen, ich bin im Ruhestand, ich kann überhaupt nicht mehr auf aktuelle Erinnerungen zurückgreifen, wie ich eine solche Beurteilung für mich rechtsverwertbar in dem Sinne, dass ich sie in eine Bestenauslese einbringen kann, nehmen kann. Das war für uns deutlich. Und deswegen haben wir es auch in diesem Vermerk vom 15.12.2008, meine ich, so niedergelegt. Das war die erste Vorlage.

(...)

Z Hefner: In dem ganzen Verfahren hat uns das Verwaltungsgericht in Wiesbaden aus unserer Überzeugung voll umfänglich bestätigt. Wir hatten uns auch in diesem Verfahren schon auf die gesamte Rechtsprechung so, wie sie uns bekannt war, berufen. Auch das Verwaltungsgericht in Wiesbaden hat sich auf Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts berufen. Wir waren insoweit überzeugt, weil es ja nicht das erste Verfahren war, das wir führen, und auch aus meiner beruflichen Vita es erkennbar war, dass alle rechtlichen Schritte, die dafür erforderlich waren, voll umfänglich und rechtlich korrekt gelaufen sind. Dann kam der Beschluss des Verwaltungsgerichts in Wiesbaden, der uns aus unserer Wahrnehmung vollumfänglich bestätigt. Wir hatten aus unserer Wahrnehmung überhaupt keine Veranlassung, daran zu zweifeln. Wenn man unsere Schriftsätze an den VGH liest – das ist praktisch eine Wiederholung der ersten Instanz gewesen –, dann waren wir auch der Überzeugung: Natürlich war das Verfahren richtig, weil die zwei – –

Es waren ja nur zwei Argumente, die immer dagegengesetzt wurden, mit denen sich auch das Verwaltungsgericht Wiesbaden ja schon umfänglich auseinandergesetzt hatte. Das war eigentlich weniger die Beurteilungslücke, sondern es war die Frage: Wer ist der Beste? Herr Ritter hatte vorgetragen, aufgrund seiner Vita, aufgrund seiner Tätigkeit in Frankfurt sei er, bezogen auf Einsatzverfahren, der Beste. Wir haben in dem Gesamtverfahren die Profilierung zugrunde gelegt, bei gleichen Beurteilungen die Beurteilung mit der Profilierung in Beziehung gesetzt, bleiben beide gleich. Wenn wir sonst keine Möglichkeit haben, geht es auch nicht um 'Habe ich jetzt mehr Einsätze in Frankfurt geführt als Herr Langecker', sondern es geht auch um qualitative Dinge, es geht um eine Gesamtbewertung.

Da waren wir der Auffassung: Es ist alles so richtig gewesen. Für uns war gar kein greifbares richtiges Argument, um ins Zweifeln zu kommen, der VGH könnte anders entscheiden. Deswegen war es für uns alle eine überraschende Entscheidung. Für mich war ergänzend überraschend, dass man in einem solchen Verfahren, in dem es um so hochrangige Besetzungen eben geht, dass ich dann lese – das habe ich selten gelesen –: 'Unabhängig, ob man dem folgt bei den Beurteilungen'. Das ist also für Juristen, glaube ich, eher, wenn man bei einem hohen Verwaltungsgericht ist, ungewöhnlich, weil entweder folgt man, oder man folgt nicht. Entweder ist es ein tragender Grund oder er ist es nicht. Das ist meine Bewertung. Ich habe nicht das Recht, den VGH zu rügen. Deswegen war es aber für mich überraschend, irritierend. Und, ja, wir waren auch leicht verärgert.

(...)

Abg. Dr. Andreas Jürgens: Der Verwaltungsgerichtshof hatte entschieden: Herr Ritter ist um Nuancen besser beurteilt. Warum halten Sie sich dann für berechtigt, zu sagen: 'Im Gegensatz zu dem, was der Verwaltungsgerichtshof festgestellt hat, meine ich, sie sind gleichwertig beurteilt'? Dabei will ich gar nicht auf die Inhalte eingehen, sondern einfach nur wissen, ob Sie nicht verfahrensmäßig an genau diese Entscheidung gebunden sind.

(...)

Z Hefner: Der Verwaltungsgerichtshof hat nicht entschieden, dass Herr Ritter der Bessere ist – es stimmt einfach nicht –, in diesen Beschlüssen, und deswegen waren wir auch daran nicht gebunden. Das ist mir wichtig, weil ich auch einen Amteid nach dem HBG abgelegt habe, und mir ist es schon wichtig, dass man mir nicht unterstellt, dass ich mich nicht an das Gesetz oder nicht an die Verwaltungsgerichte halte.

(...)

Z Hefner: den Beschluss vom Verwaltungsgerichtshof. Ich habe es schon dreimal zitiert:

Selbst wenn man unter Zurückstellung dieser Bedenken mit dem Antragsgegner davon ausgeht, dass beide Bewerber in ihren aktuellen Beurteilungen im Wesentlichen gleich beurteilt worden sind, ergibt sich ...

Das war die Aussage, dass es keine tragende Begründung war. Ansonsten kann ich nicht sagen, selbst wenn ich das unterstelle.“

Die Sachbearbeiterin Schmidt hat als Zeugin dazu ausgesagt (Stenografischer Bericht der 5. Sitzung, Seite 70):

„Zin Schmidt: (...) Nachdem wir den VGH-Beschluss bekommen hatten – wozu ich auch sagen kann, dass wir doch überrascht waren über die Argumentation des VGH, weil damit hatten wir so nicht gerechnet –, haben wir geprüft, welche Konsequenzen das jetzt hat, also sowohl für dieses Auswahlverfahren, das wir dort durchgeführt hatten, also für die Besetzung der Funktion des Präsidenten des Bereitschaftspolizeipräsidiums, aber auch für andere Verfahren natürlich. Denn da wir kein durchgängiges Regelbeurteilungssystem in Hessen haben – wir haben keine Regelbeurteilung im Polizeibereich, sondern zum überwiegenden Teil nur anlassbezogene Beurteilung, insbesondere bei den Funktionen im höheren Dienst –, war natürlich klar, dass das auch Konsequenzen hat für künftige andere Auswahlverfahren, weil sich Beurteilungslücken natürlich auch in andern Sachverhalten, in anderen Beurteilungen ergeben können. Das war das eine, was wir geprüft haben.

Wir haben natürlich auch überlegt: 'Hätten wir diese Beurteilungslücken denn schließen könnten, oder könnten wir diese Beurteilungslücken im Nachhinein noch schließen?', was sich als ausgesprochen schwierig dargestellt hätte vor dem Hintergrund, dass der Großteil dieser Kollegen, die zuständig gewesen wären in dem Zeitraum dieser beiden Beurteilungslücken sowohl bei dem einen als auch bei dem anderen Kandidaten, sodass wir dann natürlich gefragt haben: Wie gehen wir denn bei einem weiteren Auswahlverfahren damit um? Das war rechtlich zu prüfen, das war aufgrund der geltenden Rechtsprechung, an die wir uns halten, zu prüfen und sicherlich auch die Überlegung: In welchen Fällen hatten wir denn Beurteilungslücken? Das heißt, wir haben auch in dem Zeitraum bereits ausgewertet, in welchen Fällen wir ansonsten noch Beurteilungslücken in Personalakten anderer Kollegen zu verzeichnen haben. (...)“

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2008 teilte der Rechtsanwalt des unterlegenen Bewerbers Ritter mit, sein Mandant habe weiterhin großes Interesse an der Übertragung der freien Planstelle.

Vgl. Ordner LPP 3, Band 6, Bl. 1427.

In einem Vermerk für die Hausspitze vom 15. Dezember 2008 dokumentierte das Landespolizeipräsidium die bisherige Auseinandersetzung mit dem Beschluss des VGH und erörterte auch dessen Auswirkungen für künftige Auswahlverfahren im Höheren Dienst des Polizeibereichs.

Vgl. Ordner LPP 3, Band 6, Bl. 1429 ff.

Da mit dem Beschluss des VGH feststand, dass ohne Durchführung eines erneuten Personalauswahlverfahrens die Beförderung eines der in Betracht kommenden Bewerber in das freie Präsidentenamts nicht zulässig wäre, die vom VGH für notwendig erachtete Schließung der Beurteilungslücken aber aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen für nicht durchführbar gehalten wurde, erwog das Landespolizeipräsidium die Möglichkeit, die freie Stelle ohne Beförderung und die damit verbundene Konkurrentensituation mit einem bereits in der entsprechenden Besoldungsgruppe B 4 befindlichen Polizeibeamten im Wege einer bloßen Umsetzung zu besetzen. Der Minister entschied jedoch, dass diese Beamten in ihren schon vorher übertragenen Führungspositionen verbleiben sollten.

Dazu der Zeuge Hefner (Stenografischer Bericht der 5. Sitzung, Seite 7):

„(...)

Daraufhin, meine ich, haben wir auch wieder mit der Hausspitze überlegt: Wie geht man jetzt mit diesem Tenor um? Es war nämlich von vornherein für uns immer klar, dass wir uns selbstverständlich als Arbeitsgrundlage an diesem Beschluss des VGH halten, der da hieß: Vor Abschluss eines erneuten Auswahlverfahrens darf dem Kollegen Langecker diese Urkunde nicht ausgehändigt werden. Es war nie im Zweifel, dass wir uns über einen solchen Beschluss hinwegsetzen. Unabhängig von diesem Beschluss gibt es auch Grundlage im Gesetz, dass wir uns über solche Dinge nicht hinwegsetzen.

Dann war die Frage gewesen, kann ich mich auch entsinnen – – Wir haben dann gesagt: Okay, das mit den vier Jahren ist eigentlich für uns nicht mehr heilbar. Jetzt haben wir ein Problem. Der VGH weicht aus unserer Wahrnehmung in verschiedensten Punkten in der für uns jedenfalls festgestellten Rechtsprechung ab. Wir müssen vielleicht auch andere Wege suchen. Es war dann mal die Diskussion: Nun gut, ich muss keine – ich komme später noch dazu – erneute Ausschreibung machen. Muss ich eh nicht. Ich kann auch einen anderen Kollegen, der schon in der B 4 ist, damit betrauen, weil uns klar war: Heinrichs geht, wir müssen eine Entscheidung bringen, um die Polizei zu führen. Dann waren verschiedenste Kollegen, die nach der Besoldung B 4 – inklusive ich – in der Diskussion. Jeder, der in der nach der Besoldungsordnung in der B 4 ist, könnte versetzt werden und die Bereitschaftspolizei führen, soweit man ihm die Kompetenz zuordnet, dass er kraft seiner beruflichen Entwicklung das macht. Das waren typischerweise eben die Polizeipräsidenten. Es gibt verschiedene Kollegen, das sind Vollzugskollegen, die waren in der Diskussion: Was tun wir? Der Inspekteur der hessischen Polizei ist auch in der Besoldungsgruppe B 4. Es wäre ein Ausweg gewesen, um aus diesem Problem – ein Rechtsproblem, das uns der VGH gebracht hat – herauszukommen. Das wurde dann vom Minister anders entschieden: Die Leute bleiben so, wie sie sind. (...)

Das Landespolizeipräsidium schlug deshalb mit Vermerk vom 28. Januar 2009 vor, ein zweites Auswahlverfahren durchzuführen, und legte einen neuen im wesentlichen unveränderten Ausschreibungstext zur Wiederholung der Stellenausschreibung vor, nachdem zuvor die damalige Staatssekretärin mit Schreiben vom 27. Januar 2009 dem Rechtsanwalt des Bewerbers Ritter mitgeteilt hatte, das weitere Vorgehen werde im Hause geprüft, bei abschließender Entscheidung erhalte er Nachricht, und auf einem gelben Klebezettel am Entwurf des Schreibens für den Minister handschriftlich vermerkt hatte, eine Ausschreibung sei auf dem Weg zur Hausspitze.

Vgl. Ordner LPP 3, Band 6, Bl. 1525 ff. und Bl. 1521 f.

In dem Vermerk ist ausgeführt, dass in dem neu begonnenen Auswahlverfahren aktuelle Beurteilungen für die Bewerber zu erstellen seien, weil die im ersten Verfahren eingeholten Beurteilungen älter als ein Jahr und damit nicht mehr aktuell genug für das neue Auswahlverfahren seien. Daneben sind die Schwierigkeiten bei der Schließung der Beurteilungslücken erneut dargestellt. Das Landespolizeipräsidium deutete außerdem an, dass nach Bemerkungen des aktuell zuständigen Erstbeurteilers eine neue Beurteilung für den Bewerber Ritter schlechter als die vorangegangenen ausfallen könnte und für diesen Fall mit einer rechtlichen Auseinandersetzung schon um die Beurteilung zu rechnen sei.

Der Zeuge Bouffier hat dazu ausgesagt (Stenografischer Bericht der 11. Sitzung, Seite 67 f.):

„Z Bouffier: (...)“

Also: Ich war mit vielem beschäftigt. Es gab dann jedenfalls einen Vermerk – wann ich den gesehen habe, weiß ich jetzt nicht mehr – vom 28. Januar 2009, den ich auch im Ausschuss schon zitiert habe. Er war außerordentlich umfangreich und hat aus meiner Sicht drei Dinge zusammengefasst:

Erstens: Was machen wir jetzt mit diesem Beschluss? Ein neues Verfahren, war klar. Aus meiner Sicht hat das neue Verfahren mindestens schon mit diesem Vermerk begonnen. Denn man muss sich ja irgendwie mit der Frage auseinandersetzen: Was machen wir jetzt damit?

Dann gab es drei, vier Punkte, die von Bedeutung sind und mir in Erinnerung sind. Der Hof hat in seiner Entscheidung ja gerügt – aus meiner Sicht der zentrale Punkt –, dass Beurteilungslücken vorliegen. Das war der entscheidende Punkt. Der Hof hat nicht gesagt: ‘Du hättest den nehmen müssen oder jenen!’, (...)“

sondern er hat sich dessen enthalten. Er hat geschrieben, es gebe Nuancen in der Bewertung und all solche Sachen, die aus meiner Sicht juristisch ohne Belang sind. Das ist nicht der Kern der Ausführung. Ich kann aber erklären, was ich damit meine. (...)“

Aber das ist jetzt auch nicht so entscheidend. Das habe ich noch in Erinnerung: Entscheidend war ‘Beurteilungslücken’. Und dazu ist in diesem Vermerk sehr umfanglich vorgetragen worden, sodass alle Beteiligten – und es haben sich ja viele vor mir mit dem Vermerk beschäftigt – zu dem Ergebnis gekommen sind: Die können wir aus Rechtsgründen, aber vor allem aus tatsächlichen Gründen nicht schließen.

Jetzt sage ich mal vorsichtig: Ob es acht oder zehn oder zwölf sind, die da noch hätten befragt werden müssen, teilweise nicht mehr im Dienst – – Ich muss sagen: Die Argumentation hat mich überzeugt. Ich habe aus meinem Hause auch nie eine andere gehört, nie. Das heißt also, der erste Schritt war dann mal: Das Schließen dieser Beurteilungslücken geht nicht.

Der zweite Punkt war dann, dass man sich damit beschäftigt hat: Dann müssen wir eine neue Ausschreibung machen. Irgendwann kam auch ein Ausschreibungsentwurf; ich weiß nicht, ob er direkt dabei war oder ob er später kam. Das müssten Sie mir vorhalten.

Und dann kam auch noch der Hinweis: Wie gehen wir denn jetzt eigentlich damit um? Gibt es Erkenntnisse neuer Art, also über das hinaus, was wir bis dahin hatten? Da steht eine Passage drin, die sich mit Äußerungen von Herrn Tecl über Herrn Ritter beschäftigt, und eine Empfehlung, diese Äußerung – ich will es einmal neutral formulieren – nicht aufzunehmen. So. Das habe ich mir angeguckt – ich weiß nicht mehr, wann das war; irgendwann in dieser Zeit danach, als er erstellt wurde – und bin zu dem Ergebnis gekommen: Das führt alles nicht weiter. (...)“

Der Zeuge Hefner hat ausgesagt (Stenografischer Bericht der 5. Sitzung, Seite 15 f.):

„Z Hefner: Also wir haben in unseren Vorlagen vom 15.12.08 uns damit auseinandergesetzt und dann vorgeschlagen. Wir waren der Auffassung, wir können diese Beurteilungslücken rechtlich und tatsächlich nicht schließen. Es ist nicht möglich, rechtsverwertbar dieses Problem zu beseitigen. Und weiterhin war die Entscheidung gefallen: Andere Kollegen, die in der B 4 sind, die gegebenenfalls dafür in Betracht kommen, bleiben in ihrer Funktion, weil sie dort auch gebraucht werden. Wir hatten dann mit Vorlage vom 28. Januar des nächsten Jahres, wenn man so will, gesagt: Okay, dann beginnen wir das erneute Auswahlverfahren mit einer Ausschreibung. Wir haben einen Ausschreibungstext vorgelegt und haben dann später gesagt: Wenn dem so ist, muss man gegebenenfalls auch in dem erneuten Verfahren Beurteilungen einholen und ein Verfahren beginnen, wie es üblich ist. Das war die Vorlage vom 28. Januar, die dann auch in der Diskussion zu dem Ergebnis führte: Okay, wir beginnen das zweite. Oder das zweite Auswahlverfahren wird ohne Ausschreibung begonnen.

Vorsitzender: Haben Sie denn das gleiche Profil für die Stelle wieder ausgeschrieben? Oder gab es dort eine Veränderung?

Z Hefner: Es gab eine aus meiner Bewertung graduelle Veränderung. Der Vorschlag war aus meiner Bewertung: graduelle Veränderung. Und ich meine, es steht dann drin, weil damals die Frage war die Umorganisation der Bereitschaftspolizei als Projekt 'Bereitschaftspolizei als Einsatzpolizei'. Man sollte in solchen Projekten in der Führung solcher Einheiten zukunftsorientiert Erfahrungen mitbringen. Das war, glaube ich, die einzige Ergänzung, die wir dazu vorgenommen haben. Wenn Sie mir die Chance geben – – Es stand drin:

Und insbesondere auch die verantwortliche Leitung und Steuerung der zukunftsorientierten Neustruktur der hessischen Bereitschaftspolizei.

Das ist der Vorgang, der auch dem Untersuchungsausschuss vorliegt. Dieser Satz. Und daraus, wenn ich diese Stelle habe und weiß, die Bereitschaftspolizei soll so organisiert werden, hatten wir in einem besonderen Maß 'Kenntnis und Erfahrung in der Steuerung von unterschiedlichen Veränderungsprozessen mit landesweiter Bedeutung' und 'umfangreiche Führungserfahrung in Spitzenämtern der Polizei' hereingeschrieben. Das war aber nichts Wesentliches, wenn wir Kollegen haben, die so hoch sind.“

Am Ende des Vermerks wies das Landespolizeipräsidium darauf hin, dass vor Abschluss des neuen Auswahlverfahrens auch eine kommissarische Stellenbesetzung mit dem im ersten Verfahren ausgewählten Bewerber Langecker im Hinblick auf den Beschluss des VGH vom 1. Dezember 2008 nicht zulässig sei.

Diesen Absatz versah der Minister mit einem Fragezeichen am Rand.

Vgl. Ordner LPP 3, Band 6, Bl. 1537.

Dazu hat der Zeuge Bouffier ausgesagt (Stenografischer Bericht der 11. Sitzung, Seite 116 f.):

„Z Bouffier: Verzeihung. – Ich fand die rechtliche Würdigung nicht schlüssig, und zwar aus folgendem Grund: Hier steht, die kommissarische Aufgabenwahrnehmung durch Herrn Langecker 'unter Würdigung des vorliegenden VGH-Beschlusses'. Das ist meines Erachtens keine Begründung, sondern die kommissarische Beauftragung ist aus meiner Sicht schwierig und jedenfalls unzulässig für Leute, die in einem Bewerbungsverfahren sind. Das ist für mich der entscheidende Punkt. Ich brauche den VGH-Beschluss nicht dafür.

Selbst wenn es diesen VGH-Beschluss jetzt nicht gegeben hätte, ist die entscheidende Frage aus meiner Sicht, ob ich von zwei Bewerbern – oder je nachdem, wie viele halt in einem Bewerberkreis sind – zwischenzeitlich einen kommissarisch mit der Behördenleitung beauftrage. Denn das Problem ist: Der gewinnt ja dann, wenn er es gut macht – das wollen wir mal unterstellen –, eine weitere Profilierung, die andere nicht haben.

Das führt für mich in aller Regel dazu, dass man das so jemandem nicht kommissarisch überträgt. Ich bin nicht sicher – da bitte ich um Nachsicht –, aber ich meine, dass die Übertragung rechtlich zulässig ist, dass man aber die Personalentwicklung, also das, was derjenige während seiner kommissarischen Leitung an zusätzlichen Pluspunkten sammelt oder Würdigungen erfährt, dann nicht zum Gegenstand einer Bewertung im Auswahlverfahren machen darf.

Das kann ich juristisch nachvollziehen, das ist aber alles sehr, sehr kleinteilig. Deshalb habe ich die Auffassung vertreten: Es kommt auf den VGH-Beschluss gar nicht an, sondern solange es für ein Verfahren mehrere Bewerber gibt, nimmt man kommissarisch am besten keinen von denen. Deshalb habe ich immer so entschieden. Deshalb haben wir Herrn Tecl genommen. Und deshalb hätte man, wenn man nicht zu irgendeinem Ergebnis gekommen wäre, ganz sicher keinen der Beteiligten genommen – jedenfalls wenn ich es zu entscheiden gehabt hätte.

Das meint dieses Fragezeichen. War mir im Ergebnis aber nicht so wichtig. Ich sehe hier, ich habe sonst, glaube ich, nichts dazugeschrieben. Das war der Hintergrund.“

Das Landespolizeipräsidium erläuterte dann mit Vermerk vom 15. Februar 2009 für die Hausspitze seine Auffassung zur kommissarischen Aufgabenwahrnehmung mit der Empfehlung, keinem der Bewerber die Aufgaben der streitbefangenen Stelle kommissarisch zu übertragen.

Vgl. Ordner LPP 3, Band 6, Bl. 1545 ff.

Im Rahmen der Beratungen der Hausspitze über das weitere Vorgehen im neuen Auswahlverfahren kam die Frage auf, ob das neue Auswahlverfahren auch ohne Wiederholung der Stellenausschreibung erfolgen könne.

Der Zeuge Bouffier hat dazu ausgeführt (Stenografischer Bericht der 11. Sitzung, Seite 68):

„(...)

Ich habe dann in der Folgezeit mit Herrn Rhein – ich meine, auch mit Frau Gätcke, aber ich weiß es nicht; Sie müssen sich die Zeit vorstellen; das waren Dinge, die ich heute nicht erinnere: ob nun immer alle dabei waren oder einer oder zwei – gesprochen und gesagt: Also aus meiner Sicht müssen wir schnell zu einem Ergebnis kommen. Der Druck, zu Ergebnissen bei der Bereitschaftspolizei zu kommen, hatte mittlerweile ja deutlich zugenommen.

Ich wollte dann wissen, ob wir ausschreiben müssen oder nicht, weil: Bis dahin haben wir es ja immer anders gemacht, mit einer Ausnahme, die ich eben geschildert habe. Ich habe dann Herrn Hefner gebeten, mir zu erklären, welche Möglichkeiten wir haben. Und im Ergebnis bin ich so unterrichtet, und das ist auch meine persönliche Überzeugung, dass wir dem Beschluss des VGH entsprechen müssen und auch wollen durch ein Auswahlverfahren, dass wir das aber nicht öffentlich ausschreiben müssen, sondern dass wir auch ein internes Verfahren machen können. (...)“

Der Landespolizeivizepräsident vertrat dabei die Rechtsansicht, dass wegen der sich aus der Besetzung einer Spitzenposition ergebenden Besonderheiten § 8 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) und § 8 Abs. 1 und 3 HGIG nicht anzuwenden seien und auf die Ausschreibung im Auswahlverfahren ohne Beteiligung der Frauenbeauftragten verzichtet werden könne, und beriet die Hausspitze entsprechend.

Dazu der Zeuge Hefner (Stenografischer Bericht der 5. Sitzung, Seite 8, 23 f., 29 f. und 32):

„(...)

Das war der eine Punkt. Also wir beginnen eben das Verfahren neu, weil wir keinen Ausweg aus dem ersten Verfahren haben. Wir beginnen es neu, machen eine erneute Ausschreibung und haben dann auf die Beurteilungsprobleme, die sich aus diesem Verfahren ergeben, auch noch mal in diesem Vermerk hingewiesen. Auch das führte nach meiner Erinnerung logischerweise zu einer Vorlage, zu Gesprächen bei unserem Herrn Minister. Und die Frage war dann – das habe ich dann später noch mal festgestellt oder in einem Vermerk niedergelegt –: Muss man denn, wenn wir eigentlich nur drei Bewerber haben, wenn sich an dem Bewerberpotential nichts geändert hat, wenn sich an dem Aufgabenprofil für die Bereitschaftspolizei nichts geändert hat, wenn kein neuer Kollege insgesamt überhaupt dazugekommen ist, der – –? In einer solchen Besoldungsordnung fällt einem der Kollege auf. Da gibt es – – Die sind ja an einer Hand abzählbar. Wer in der B 4, in einer so hohen Führungsfunktion in Betracht kommt. Wenn es keinen gibt: Muss man denn da neu ausschreiben mit der Folge, dass sich das Verfahren verzögert? In dem Zusammenhang habe ich gesagt: Nach diesem § 8 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes gibt es in solchen Situationen aus meiner rechtlichen Überzeugung die Möglichkeit, auf eine Ausschreibung zu Beginn des zweiten Verfahrens zu verzichten. Das habe ich in dem Vermerk vom 10. März dieses Jahres auch noch mal dargelegt.

Ich habe dann Ende Februar, Anfang März mitgeteilt bekommen, dass man auf diese erneute Ausschreibung für das zweite Auswahlverfahren verzichtet. Ich habe auch, obwohl ich die ganze Zeit überlegt habe, in dem Vermerk niedergelegt, wer mir das gesagt hat. Es war entweder der Herr Minister oder der Staatssekretär. Jemand aus dem 9. Stock hat mir das mitgeteilt. Es war mir damals auch nicht richtig wichtig, wer mir das mitgeteilt hat. Für mich war die Entscheidung wichtig, dass es so ist, weil damit für mich auch die rechtliche Bewertung und die rechtliche Beratung erst mal beendet waren. (...)

Abg. Wolfgang Greilich: (...) Herr Hefner, Sie haben uns schon gesagt, üblicherweise wurden Führungsstellen auf der B-4-Ebene ohne formales Ausschreibungsverfahren in einem informellen Auswahlverfahren nach § 8 Abs. 2 Hessisches Beamtengesetz, glaube ich, besetzt. Meine Frage geht dahin: War das dann geheime Kommandosache, oder war in den einschlägigen Kreisen, in der Führungsebene der hessischen Polizei, bekannt, wann so eine Stelle besetzt werden muss? Oder konkret gefragt: Die Stelle

des Präsidenten der hessischen Bereitschaftspolizei war, wenn ich es richtig im Kopf habe, zum 28.02.2008 vakant. War das nur im Ministerium bekannt, oder wusste man das in der Führungsebene der hessischen Polizei?

Z Hefner: Das war selbstverständlich in der Führungsebene bekannt. Wir sind in der Führungsebene, wenn es um so hochwertige Stellen geht, eine deutlich überschaubare Gruppe. Ich habe gesagt, das ist eine Handvoll. Die sind in der Kommunikation. Da weiß jeder, welche Stelle wann frei wird. Das ist eine Selbstverständlichkeit. Und da weiß auch jeder, wie sein Weg da in dem Punkt weitergehen könnte. Da wird ja auch offen drüber geredet.

(...)

Abg. Jürgen Frömmrich: (...)

– Herr Hefner, wo finde ich die Einverständniserklärung der Frauenbeauftragten, dass auf eine Ausschreibung verzichtet werden kann?

Z Hefner: Herr Frömmrich, ich sage es jetzt aus meiner Wahrnehmung noch mal: Wir hatten eine Ausschreibung im ersten Verfahren. In diesem Ausschreibungsverfahren hatten sich drei Kollegen beworben. Zwei waren in der engeren Auswahl. Die sind auch im zweiten Verfahren geblieben. Und unter diesen Bedingungen brauche ich keine erweiterten Verfahren. Und für diese Situation ist aus meiner Bewertung – – Ich kenne in Teilbereichen natürlich auch die Kommentarliteratur. Diese weiß ich nicht so genau. Für dieses spezielle Verfahren war es eben nicht erforderlich. Auch in der Kommentarliteratur muss ich mich natürlich mit spezifischen Fällen befassen und kann auch nicht über den Gesetzestext hinausgehen. Der Gesetzestext lautet eindeutig 'soll, ist, lässt Ausnahmen zu'. Aus unserer Bewertung, aus unserer rechtlichen Bewertung war damals diese Ausnahme möglich. Dafür brauche ich keinen Kommentar. Da gucke ich erst – für mich jedenfalls – ins Gesetz und in Zweifelsfällen in den Kommentar – und da in die Kommentarliteratur. Es gibt dazu auch – ich habe es jetzt nicht greifbar – Rechtsprechung, die durchaus besagt: Wenn überhaupt nur einer in Betracht kommt, brauche ich andere Dinge nicht, brauche ich nicht auszuschreiben, brauche ich nicht das normale Verfahren zu machen. All das muss man in diesem Zusammenhang beachten.

(...)

Z Hefner: (...) In dem Verfahren kamen diese beiden in Betracht. Die hatten keinen Rechtsverlust, weil sie im ersten Verfahren schon dabei waren. Eine weitere Ausschreibung wäre aus meiner rechtlichen Beurteilung eine reine Förmerei gewesen. Was wäre gewesen, wenn wir erst mal ausgeschrieben hätten? Die beiden hätten sich beworben, wir hätten zwei Monate Zeit verloren. Also wo ist der tiefere Grund, wenn ich die beiden schon im Verfahren habe, nur die beiden in Betracht kommen, eine erneute Ausschreibung durchzuführen? Das kann ich nicht erkennen. Und das gibt mir auch das Gesetz so nicht vor.

(...)

Z Hefner: Danach richtet es sich nicht, Herr Frömmrich. Aus meiner rechtlichen Bewertung richtet es sich danach, dass die beiden, die im zweiten Verfahren dabei waren, sich im ersten Verfahren schon beworben haben, im zweiten Verfahren dann dabei waren und deswegen keine Ausschreibung mehr erforderlich ist, weil sie gar keines Rechtsschutzes bedürfen, es dafür vortragen können, und weil es aus meiner Sicht auch keinen administrativen Sinn macht. Das sagt für mich der § 8 Abs. 2 Satz 1 HBG. Das ist für mich eine – –.

(...)

Z Hefner: Ich hatte vorhin mal ausgeführt, dass freie Stellen in dieser Größenordnung den Führungskollegen bekannt sind. Solche Stellen, die frei werden, sind in der ganzen hessischen Polizei bekannt. Der höhere Dienst entspricht ungefähr 1,3 % der gesamten Kollegenschaft innerhalb der Polizei. Das heißt auch der höhere Dienst ist eine deutlich überschaubare Gruppe. Da weiß jeder auch innerhalb des höheren Dienstes, wann wo welche Stelle frei wird. Das ist nicht nur im höheren Dienst, aber ganz spezifisch im höheren Dienst. Er weiß es. Und wenn es einer weiß und, wenn ich es richtig verstanden habe,

gegebenenfalls in einer Selbstüberschätzung sich interessiert, dann kann er selbstverständlich nachfragen. Wir reden ja miteinander innerhalb der hessischen Polizei. Es wäre überhaupt keine Frage. Wenn ein Kollege in A 14, ein Polizeioberst, sich plötzlich dafür interessieren würde, wäre es extrem klug, darüber mal gemeinsam zu reden, und zwar im Sinne beider. Und das kann man, und das wird auch so getan. Also da war nichts verdunkelt und nichts geheim, es hat einfach jeder gewusst, dass es so ist, und es hat auch jeder gewusst, wie da verfahren wird.“

Der Minister traf daraufhin die Entscheidung, das Auswahlverfahren ohne Wiederholung der Stellenausschreibung durchzuführen.

Dazu der Zeuge Bouffier (Stenografischer Bericht der 11. Sitzung, Seite 68):

„(...)

Nach dieser Beratung und, wenn Sie so wollen, Entscheidung habe ich dann entschieden: Jawohl, wir machen ein internes Verfahren. Zeitraum: in der Folgezeit, sage ich jetzt mal. Das kann jetzt – weiß ich nicht mehr – Februar, Anfang März gewesen sein. Ich denke jedenfalls, in dieser Zeit, aber ein genaues Datum kann ich Ihnen nicht sagen, ich verfüge da jetzt auch über keine Unterlage, die ich Ihnen vorlegen könnte. (...)“

Der Sachverständige hat zum Absehen von einer erneuten Ausschreibung und einer Änderung des Anforderungsprofils festgestellt (Stenografischer Bericht der 24. Sitzung, Seite 8 f. und 17):

„(...)

Nun zur Rechtmäßigkeit dieses zweiten Auswahlverfahrens: Der erste Punkt dabei ist die Frage nach einer Ausschreibungspflicht. Unstreitig ist, dass eine solche Ausschreibung nicht stattgefunden hat. Das ist auch in Ihrem Kreise schon hinlänglich diskutiert worden. Es ging darum, ob das rechtlich in Ordnung ist oder nicht.

Die Rechtsprechung des Hessischen VGH ist insoweit in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts. Von daher kann man von einer gesicherten Interpretation des Art. 33 Abs. 2 GG ausgehen. Sie verlangt nicht, dass zwingend ausgeschrieben werden muss. Das Bundesverwaltungsgericht sagt das ausdrücklich auch für Beförderungsstellen. Bei Eingangssämtern mag das anders sein. Der Hessische VGH hat ausdrücklich drei mögliche Verfahren zugelassen: die externe öffentliche Ausschreibung, die hausinterne Ausschreibung und die Auswahl ohne Ausschreibung.

Diese drei Verfahrensweisen sind rechtlich zulässig. Hier hat man sich sicherlich entschieden, eine Auswahl ohne Ausschreibung zu tätigen. Beamtenverfassungsrechtlich ist das in Ordnung und verstößt nicht gegen Art. 33 Abs. 2 GG bzw. § 9 Beamtenstatusgesetz. Diesem neuen Verfahren ohne Ausschreibung durfte auch ein neues Anforderungsprofil zugrunde gelegt werden. Soweit man den unzulänglichen Materialien entnehmen kann, war zumindest eine Ergänzung des Anforderungsprofils um die beiden Punkte ‘Erfahrungen in der Bund-Länder-Zusammenarbeit’ und ‘Erfahrungen in der Reform- und Projektarbeit’ im Gespräch. (...)

Neben der beamtenverfassungsrechtlichen Betrachtungsweise im Hinblick auf die Ausschreibungspflicht ist aber auch noch die gleichstellungsrechtliche Perspektive erheblich; denn hier verlangt das Hessische Gleichstellungsgesetz in § 9, dass in allen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, zu besetzende Personalstellen grundsätzlich auszuschreiben sind. Ausnahmen hierzu bedürfen der Zustimmung der Frauenbeauftragten.

Es ist unstrittig, dass Frauen in der hessischen Polizeispitze unterrepräsentiert sind. Deswegen wäre diese Norm einschlägig. Unstrittig ist weiterhin, dass die Frauenbeauftragte weder ausdrücklich noch konkludent ihre Zustimmung zu dem Ausschreibungsverzicht gegeben hat.

Genauso unstrittig ist aber auch, dass sie dieser Verfahrensweise nicht widersprochen hat. Verfahrensrechtlich bleibt das ein Fehler, auch wenn die gewissermaßen Begünstigte, die Frauenbeauftragte, die natürlich weiteren Interessen dient, es in der Hand gehabt hätte, das anders zu steuern. Aber unabhän-

gig davon stellt sich die Frage, ob die fehlende Zustimmung der Frauenbeauftragten zu der Nichtausschreibung der Stelle rechtlich überhaupt irgendeine Rolle spielt, und zwar im Kontext der Frage: Ist hier zulasten des Bewerbers Ritter eine Ämterpatronage vorgenommen worden? – Das ist wohl das Hauptthema Ihres Ausschusses.

Das wirft die Frage nach der rechtlichen Beurteilung dieses Fehlers auf, und zwar im Kontext der Frage: Welche Rechtsschutzmöglichkeiten hätte der Bewerber Ritter gehabt, und wie hätte sich das ausgewirkt?

Wenn man sich ein Verfahren vorstellt – zwei Verfahren sind denkbar; ich will jetzt aber an der Stelle gar nicht umreißen, wie das dann aussähe –, in dem sich der Bewerber Ritter gegen die Ernennung von Langecker gewandt hätte, und es zudem nur um die Frage ginge, ob die Frauenbeauftragte der Nichtausschreibung zugestimmt hat oder nicht, dann muss man sagen: Das spielt überhaupt keine Rolle. Diese Norm mag drittschützend sein, also einen begünstigten Kreis erfassen. Das sind vor allem Frauen als potenzielle Bewerber. Der Hessische VGH hat gesagt, diese Norm dient frauenspezifischen Zwecken. Aber, wäre ausgeschrieben worden, so hätte sich unter Umständen der Bewerberkreis erweitert. Das hätte noch nicht einmal den Interessen von Herrn Ritter gedient, weil das seine Chancen in dem Verfahren eindeutig gemindert hätte.

(...)

Um es noch einmal auf den Punkt zu bringen: Die fehlende Zustimmung der Frauenbeauftragten zur Nichtausschreibung hat mit der Frage, ob Herr Ritter benachteiligt wurde, ob es eine eventuelle Ämterpatronage zugunsten von Herrn Langecker und zulasten von Herrn Ritter gegeben hat, absolut nichts zu tun.

(...)

Vorsitzender: Sie sind zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Ausschreibung für dieses zweite Verfahren nicht notwendig war?

SV Prof. Dr. Matthias Pechstein: Rechtlich nicht erforderlich war, und zwar in beamtenverfassungsrechtlicher Hinsicht. “

Nach Prüfung weiterer Erkenntnismöglichkeiten für die Leistungsbewertung und erneuter Auswertung der vorhandenen Beurteilungen kam der Minister gemeinsam mit dem im Februar 2009 neu ins Amt berufenen Staatssekretär Rhein zu dem Ergebnis, dass der Bewerber Langecker der am besten geeignete Bewerber sei. Den Staatssekretär beauftragte der Minister, dieses Ergebnis dem erneut unterlegenen Bewerber Ritter mitzuteilen.

Dazu der Zeuge Bouffier (Stenografischer Bericht der 11. Sitzung, Seite 68 f.):

„(...)

So, dann habe ich mit Herrn Rhein und Frau Gätcke die Frage geprüft: Wer ist eigentlich noch Bewerber? Ich habe mich auch mit der Frage beschäftigt: Gibt es vielleicht auch noch andere? Denn mittlerweile hatten wir das Ganze ja schon fast eineinhalb Jahre laufen. Hätte ja sein können, dass sich da noch Leute vielleicht interessiert gezeigt hätten oder aus anderen Gründen hervorgetreten wären. Im Ergebnis sind wir jedenfalls dazu gekommen, dass uns außer den dreien, die sich da nun schon beworben hatten, keine weiteren Personen geeignet erschienen.

Wir haben uns dann sehr intensiv mit all dem, was wir hatten, auseinandergesetzt. Das war der gesamte Vorgang ‘Erstes Auswahlverfahren’, mit all den Dingen, die dort geprüft und dargelegt wurden etc. pp. plus den Personalien. Und wir haben uns mit der Frage beschäftigt: Gibt es noch weitere Erkenntnismöglichkeiten, die über das hinausgehen, was bis dahin war? Die Bewertungen, die vorher im ersten Verfahren vorgenommen wurden und die auch das Verwaltungsgericht in Wiesbaden vorgenommen hatte, waren aus meiner Sicht stringent und kamen zu einem klaren Ergebnis. Zur Kritik des VGH – Beurteilungslücken etc. – habe ich berichtet, aus meiner Sicht überzeugend, warum wir das Problem nicht

lösen konnten. Da waren wir aus meiner Sicht in einer Erkenntnislage wie am Ende dieses Auswahlverfahrens.

Jetzt war die Frage: Gibt es noch Neues, was man für die drei Beteiligten hätte einführen können? Zum einen war mir bezüglich der Herren Mai und Langecker nichts Neues begegnet. Bezüglich Herrn Ritter war mir Neues begegnet. Sie finden das angesprochen in diesem Vermerk vom 28.01.; was dort niedergelegt oder angesprochen ist, hatte ich auch von Herrn Tecl persönlich erfahren. Ich sehe die Behördenleiter ja vergleichsweise häufig. Das hätte jedenfalls, ich will es mal so formulieren, nicht zu einer verbesserten Beurteilung geführt, was der kommissarische Chef mir dort erzählt hat. Im Ergebnis haben wir aber, und das steht in dem Vermerk ja auch schon drin, davon Abstand genommen, uns damit weiter zu beschäftigen, sondern wir hatten diese Grundlage.

Wir haben uns das auch nicht ganz einfach gemacht. Ich bin sicher, dass wir uns mindestens zweimal sehr intensiv mit der Sache beschäftigt haben, vielleicht auch dreimal, das weiß ich nicht. Jedenfalls kamen wir dann zu dem Ergebnis: Der Auswahlprozess ist sozusagen vom Ergebnis der gleiche.

Dann habe ich Herrn Staatssekretär Rhein gebeten, mit Herrn Ritter zu sprechen und ihm das Ergebnis dieses Prozesses zu erläutern. Zeitraum? Sind wir vorsichtig: April, Anfang Mai. In diesem Zeitraum. Das ist, was ich allgemein als Erinnerung dazu sagen kann.“

Der Zeuge Rhein hat dazu ausgesagt (Stenografischer Bericht der 8. Sitzung, Seite 109 f. und 153):

„Z Rhein: Als ich im Februar hier mit der Funktion des Staatssekretärs im Innenministerium begonnen habe, war es klar, dass ich zunächst einmal natürlich auch mit einem ziemlichem Berg an Akten konfrontiert war. Das Verfahren um die Besetzung der Stelle des Präsidenten der Bereitschaftspolizei war aber natürlich eines der vordringlichen Themen, das mir dann dort auch über den Weg gelaufen ist. Ich habe dann in mehreren Gesprächen mit der Leiterin des Ministerbüros, aber natürlich auch mit dem Minister die Fragen erörtert, wie wir mit der Besetzung dieser Stelle im Bereitschaftspolizeipräsidium fortschreiten. Die Bereitschaftspolizei ist ein integraler Bestandteil der Hessischen Polizei. Dabei hat natürlich die VGH-Entscheidung eine Rolle gespielt; das ist klar. Eine Rolle gespielt hat auch der Vermerk der Fachabteilung, der Ihnen bekannt sein müsste; ich glaube, dieser Vermerk der Fachabteilung stammt vom 28. Januar 2009. Und nachdem der VGH das sogenannte erste Verfahren beendet hatte, und zwar mit der Maßgabe, ein erneutes Personalauswahlverfahren durchzuführen, hat die Fachabteilung vorgeschlagen, dass man eine erneute Ausschreibung machen solle. Das haben wir natürlich sehr intensiv erörtert. Wir haben es auch mit dem Landespolizeivizepräsidenten Hefner beraten und haben, ich will einmal sagen, hin und her gewendet: Machen wir eine erneute Ausschreibung, wie die Fachabteilung vorgeschlagen hat, oder machen wir es eben anders? Wir kamen zu dem Ergebnis, weil ja eben nur der gleiche Bewerberkreis vorhanden gewesen ist, dass wir keine Ausschreibung machen. Das ist zulässig; das ist ständige Rechtsprechung; das ist nichts Ungewöhnliches.

Meine Rolle in diesem Verfahren – weil Sie danach gefragt haben, Herr Vorsitzender – war dann, dass ich an den Abwägungen und Beratungen teilgenommen habe, wie wir damit umgehen, wie wir die Dinge halten, wie wir insbesondere auch die VGH-Rechtsprechung beurteilen, und dass ich dann eben die zwei bekannten Gespräche mit Herrn Vizepräsidenten Ritter geführt habe, einmal im März 2009 und einmal im Mai 2009.

(...)

Z Rhein: (...) Und nachdem wir – das kann ich nachher vielleicht noch mal schildern; denn es gibt ja den Zwischenschritt, wie es auch in dem Erinnerungsvermerk dargestellt ist – eben beraten hatten, nachdem wir Für und Wider der Kandidaten bzw. Bewerber miteinander besprochen hatten – der Minister, die Leiterin des Ministerbüros und ich –, nachdem wir auch Akten gewälzt hatten, nachdem wir uns die Rechtsprechung des VGH noch mal sehr genau angeschaut hatten, kamen wir zu dem Ergebnis, dass im Grunde genommen die Sachlage die gleiche ist wie im ersten Verfahren: dass drei Leute im Verfahren sind und auch drei Leute im Verfahren sein müssen; denn wenn man ein solches Verfahren macht, muss man alle infrage kommenden Bewerber quasi von Amts wegen in ein solches Verfahren hineinnehmen. Wir haben wirklich sehr intensiv Für und Wider aller Bewerber abgewogen. Und es war im Grunde genommen die gleiche Situation, wie sie wohl beim ersten Verfahren gewesen ist: Langecker eins, und alles andere reiht sich dann ein.

(...)

Z Rhein: Der Minister, die Leiterin des Ministerbüros und ich haben verschiedenste Erwägungen angestellt. Wir haben beispielsweise auch – Sie kennen, glaube ich, die Bewertung, dass Herr Tecl – das ist der Vermerk vom 28. Januar – noch mal mitgeteilt hat: Es gibt im Vergleich zu früher noch mal einen erheblichen Bewertungsabfall oder Leistungsabfall von Herrn Ritter. – Das steht ja so in dem Vermerk. Und die Fachabteilung hat empfohlen: Bezieht das nicht ein. Es ist nicht okay, es einzubeziehen. – Deswegen haben wir es in die Bewertung von Herrn Ritter auch nicht einbezogen. Die Beteiligten sind zu Genüge im Innenministerium bekannt. Die Beteiligten sind zu Genüge in ihrem Leistungsbild bekannt. Insoweit ist es durchaus richtig, in einem internen Verfahren so zu verfahren, wie wir das getan haben.“

Die Zeugin Gätcke hat ausgesagt (Stenografischer Bericht der 8. Sitzung, Seite 15 f., 22 f. und 35):

„Zin Gätcke: Nach meiner Erinnerung hat es im Frühjahr 2009 Gespräche gegeben zwischen Staatssekretär und Minister. Ich war auch dabei – nicht bei jedem Gespräch, aber bei einigen war ich mit dabei. Auch Herr Hefner war bei einigen Gesprächen dabei. Dann wurde auf Basis des Vermerkes – ich glaube, er war vom 28. Januar; das war der Schlüsselvermerk, diese Auswertung des VGH-Urteils – beraten, wie weiter vorzugehen ist. Wir haben das VGH-Urteil ausgewertet. Wir haben uns sehr intensiv mit dem Vermerk der Fachabteilung auseinandergesetzt. Herr Hefner hat auch juristisch beraten mit dem bekannten Ergebnis, nicht auszuschreiben.“

(...)

Zin Gätcke: Das war alles im Frühjahr 2009. Genau weiß ich es nicht mehr. Wir haben in den Gesprächen mit Herrn Hefner, dem Minister, dem Staatssekretär und mir zusammengesessen. Ich meine, mich zu erinnern – ich bin nicht ganz sicher –, dass letztlich der Minister natürlich gesagt hat: Herr Rhein, führen Sie bitte dann die Gespräche mit Herrn Ritter. – Aber ganz genau weiß ich es nicht mehr. Aber ich meine, so könnte es gewesen sein.“

(...)

Zin Gätcke: Ein Verfahren – ob man es ‘intern’ oder ‘ohne Stellenausschreibung’ nennt, was § 8 HBB möglich macht – läuft – Ich erkläre es: Wir hatten den Auswahlvermerk aus dem ersten Verfahren. Wir haben uns natürlich mit dem VGH-Beschluss auseinandergesetzt. Wir hatten die Bewertung der Fachabteilung hinsichtlich der Beurteilungslücken und weitere ergänzende Bemerkungen.“

Auf Basis dieses Auswahlvermerks wurde dann noch einmal beraten über alle drei Bewerber. Das Ergebnis war dasselbe wie im ersten, dass Herr Langecker der Stärkste von allen war.“

Es gab nur einen neuen Aspekt, bei dem überlegt worden ist, ob man ihn mit einbezieht, nämlich der von Herrn Tecl über die Tätigkeit von Herrn Ritter bei der Bereitschaftspolizei. Der war aber nach Auskunft der Fachabteilung nicht zu verwerten. Deswegen war er für die Entscheidung unbeachtlich.“

(...)

Zin Gätcke: Also der Bewerberkreis derjenigen in der hessischen Polizei, wie es darin steht, die für B 4 in Betracht kommen, ist relativ klein. In der Regel sind es fast keine A-16er, die dafür in Betracht kommen, eher nur die B-Besoldung.“

Deswegen wurde in diesen Kreisen natürlich noch mal geschaut. Es gibt nicht mehr, als schon damals da waren. Es bleibt bei den dreien, zumal man auch noch hinzufügen muss: Nicht jeder von denen, die in der B-Besoldung, in A 16 oder sonstwo sind, hat das Profil, das für eine Stelle geeignet ist. Danach muss man schauen.“

Abg. Nancy Faeser: Und das haben Sie getan? Sie haben das neu ausgewertet?

Zin Gätcke: Es ist dann noch einmal geschaut worden, aber es war eigentlich klar, dass nur diese drei in Betracht kommen. Mehr kamen bei der hessischen Polizei in dem Bereich nicht in Betracht.

Abg. Nancy Faeser: Wer hat denn da geschaut? Waren das Sie, der Herr Minister und Herr Hefner, wie Sie vorhin gesagt haben?

Zin Gätcke: Ich habe, glaube ich, gesagt, dass die Gespräche in wechselnden Besetzungen stattgefunden haben und dass vier Personen daran beteiligt waren. Das waren der Minister, der Staatssekretär, Herr Hefner und ich.

Abg. Nancy Faeser: Die Fachabteilung war überhaupt nicht mehr beteiligt, also Frau Soucek, Frau Schmidt, Frau Holland-Jopp?

Zin Gätcke: Frau Holland-Jopp war gar nicht mehr im Hause. Es reicht, wenn der Landespolizeivizepräsident als Justiziar berät. Das ist doch die Fachabteilung.“

Der dritte in Betracht kommende Bewerber Mai verfolgte seine Bewerbung nicht mehr weiter, so dass er bei der erneuten Auswahlentscheidung nicht berücksichtigt wurde.

Der Zeuge Bouffier hat dazu ausgesagt (Stenografischer Bericht der 11. Sitzung, Seite 70):

„Z Bouffier: Herr Mai war insgesamt auch ein sehr guter Bewerber, ein sehr, sehr guter Mann. Aber in dieser Frage eben ein bisschen weiter zurück. Nachdem – – Jetzt berichte ich aber nur vom Hörensagen, weil ich es nicht selbst gesehen habe. Nach meiner Kenntnis hat Herr Mai irgendwann erklärt, dass für ihn die Entscheidung für Langecker okay sei. Er halte den für den Richtigen, und für ihn sei die Angelegenheit erledigt. Das sage ich jetzt sinngemäß, weil ich mit Herrn Mai nicht gesprochen habe.“

Der Zeuge Mai hat ausgesagt (Stenografischer Bericht der 8. Sitzung, Seite 101 f. und 105 f.):

„Z Mai: Aufgrund der Tatsache, dass ich ja auf weitere Mittel verzichtet habe, habe ich also auch an einem neuen Verfahren nicht mehr teilnehmen wollen. Von daher, denke ich, hat man mir das auch nicht mehr formal mitgeteilt. Ich habe aber davon gehört, dass ein neues Verfahren stattfinden soll.

(...)

Z Mai: Nein. Ich bin ja auch insoweit nicht mehr daran interessiert gewesen. Ich war in dem Zeitraum ja mehr daran interessiert, meine Dienstzeit verlängern zu können. Das war also eine andere 'Baustelle', und von daher kam das auch nicht mehr infrage, weil die Fristen zu kurz gewesen wären bis zur Regelpensionierung.

(...)

Z Mai: Wir haben ja im Augenblick diese Besonderheit, dass alle drei Bewerber in der Bereitschaftspolizei mit Führungsaufgaben vertraut sind. Von daher sind wir auch alle drei jeweils darüber informiert gewesen, was Sachstand ist. Ich habe sowohl mit Hans Langecker als auch mit Wolfram Ritter enge freundschaftliche Beziehungen. Von daher wusste ich das.

Und ich habe irgendwann dem LPP 3 – aber fragen Sie mich jetzt nicht, wem – erklärt: Also ich möchte an diesem Verfahren nicht mehr teilnehmen. Deswegen ist die Aussage des Ministers sicherlich nicht falsch.

(...)

Z Mai: Doch, ich habe meinen Rechtsmittelverzicht ja herausgegeben. Von daher bin ich noch mal angerufen worden, ob ich an einem zweiten Verfahren dann noch teilnehmen würde. (...)

Das habe ich dann also nicht mehr gewollt, weil ich der Auffassung war, dass das erste Verfahren sauber war. Was soll bei einem zweiten Verfahren anderes herauskommen?

Wenn ich das Gefühl gehabt hätte, dass beim ersten Verfahren irgendetwas getürkt worden wäre oder sonst etwas, dann hätte ich mit Sicherheit meine Aussage nicht so getroffen, nicht mehr teilzunehmen.

(...)

Z Mai: Ich hatte Ihnen ja gesagt: Ich bin mir nicht mehr hundertprozentig sicher, wann es war. Ich bin aus dem LPP angerufen worden, es gebe jetzt also wohl noch einen neuen Sachstand.

Den kannte ich insoweit, als Wolfram Ritter und ich uns ja darüber unterhalten haben, dass er vor das Verwaltungsgericht in Wiesbaden gegangen ist und vor den Verwaltungsgerichtshof und dass es deswegen ein weiteres Verfahren geben sollte. Ich meine, mich zu erinnern, dass ich zu diesem Zeitpunkt schon geäußert habe: 'Na, gut, dann mach' das; aber für mich ist die Sache abgeschlossen.'

(...)

Z Mai: Nein, das habe ich seinerzeit gegenüber Wolfram Ritter erklärt. Und ich habe diese Aussage danach, so denke ich, auch mal in einem Gespräch auf den Fluren im Innenministerium abgegeben. Fragen Sie mich aber nicht mehr, zu welchem Zeitpunkt das war. Für mich war das Thema erledigt.

(...)

Z Mai: Ja, ich sagte: Es gibt zwischen einer Oberbehörde und dem Innenministerium jeden Tag einige Anrufe. Wenn ich Ihnen jetzt sagen würde: 'an dem und dem Tag', müsste ich mir irgendwas aus den Fingern saugen. Und da ich hier in einem Untersuchungsausschuss bin, werde ich einen Teufel tun, mir etwas aus den Fingern zu saugen, sondern ich sage nur das, an was ich mich noch hundertprozentig erinnern kann. Also: Der Fakt steht, dass ich informiert bzw. abgefragt worden bin.'

Zu einem ersten Gespräch hatte der Staatssekretär Rhein den Bewerber Ritter am 16. März 2009 gebeten. Dabei wurde unter anderem erörtert, ob eine Alternativverwendung für Vizepräsident Ritter in Betracht komme. Der Bewerber erklärte dazu, er müsse nicht unbedingt Präsident der Bereitschaftspolizei werden, auch wenn reizvoll an der Behördenleiterstelle sei, dass sie zur Vollzugspolizei rechne und das Eintrittsalter in den Ruhestand deshalb – anders als bei den übrigen Präsidentenstellen – bei 60 Jahren liege.

Dazu der Zeuge Ritter (Stenografischer Bericht der 6. Sitzung, Seite 14 f. und 20 f.):

„Z Ritter: (...) Dann kam im März der Anruf vom Büro des Herrn Staatssekretär. Ich bin da hin und Herr Staatssekretär hat mit mir gesprochen. Der Inhalt war folgendermaßen: Er eröffnete mit der Bemerkung, er möchte ein Nicht-Gespräch führen, (...)

und er möchte eine pragmatische Lösung, weil eine andere Lösung sehr schwierig wäre und langwierig. Ich – das habe das auch schon über meinen Rechtsanwalt erklärt – bin da sehr gelassen und flexibel. Ich muss nicht unbedingt Präsident der Bereitschaftspolizei werden. Das werde ich ja jetzt nicht mehr. Das ist zwar eine ganz hervorragende Stelle unter dem Aspekt, man dient nur bis 60 Jahren. Dann tritt man in den gesetzlichen Ruhestand und bei einer gleichen Besoldung wie ein Präsident, der mit 65 oder mit 67 irgendwann in den Ruhestand tritt. Das hat also schon einen gewissen Reiz. Aber da der Herrgott mir noch Gesundheit gegeben hat, war das für mich nicht so der erste Punkt. Und es war auch für mich nicht der erste Punkt, eine B 4 zu bekommen. Ich nehme an, ich rede nicht in Rätseln, Sie können sich alle etwas unter B 2 und B 4 vorstellen.

Bei diesem Nicht-Gespräch und dem pragmatischen Lösungsansatz sagte der Herr Rhein, es wäre doch eine Aufgabe für Sie, die Hessische Polizeischule zu übernehmen, damals noch Polizeischule, mittlerweile Polizeiakademie. Da sagte ich: 'Herr Rhein, das ist die gleiche Besoldungsgruppe B 2. Ich bin in einem Auswahlverfahren, Bewerbungsverfahren B 4. Und diese Stelle endet auch noch mit 60. Warum soll ich jetzt von der Bereitschaftspolizei zur Hessischen Polizeischule für die gleiche Besoldungsgruppe gehen? Ich möchte Präsident der Bereitschaftspolizei werden.' Dann sagte er: 'Aber was könnten Sie sich trotzdem noch vorstellen für die Zukunft?' Dann haben wir auch über Stellen, wo ich gesagt habe, Kompromisse muss man schließen, ich mache das dann, gesprochen. (...)

Z Ritter: Die Gründe fachlicher Art waren, dass ich sah, dass diese Bereitschaftspolizei in einer Umorganisation fast schon drinsteckte, sich da hineinentwickelte. Ich kannte das Projekt. Ich kannte die Vorstellungen. So was interessiert mich natürlich. Da kann man gestalten und auch für die Mitarbeiter was tun. Man kann die Mitarbeiter motivieren usw. Es gab auch noch andere Gründe, die jetzt nicht nur unbedingt auf den ersten Blick nach dem Motto, das ist was Handwerkliches, das würde ich gerne machen – – Die Bereitschaftspolizei ist natürlich ständig in Einsätze eingebunden. Meistens wird die Bereitschaftspolizei dann gerufen, wenn es um brisante Lagen geht, Gewalt, größere Einsatzmaßnahmen. Das ist etwas, was mir als Leiter einer ehemaligen sehr großen Abteilung zufällt, erstens mit den Menschen umzugehen, für die Motivation, für zeitangemessene, aktuelle Organisationsformen zu sorgen. Das hat mich schon bewegt, natürlich auch, dass ich Chef werden wollte von so einer Organisationseinheit. Es sind natürlich noch viele andere Sachen, die einen bewegen. Nur eines, wenn ich das noch sagen darf: Die 60 Jahre sind für mich nicht der springende Punkt. Ich denke, das ist ja deutlich geworden. Ich hätte auch ein Amt angenommen, wo ich bis 65 wahrscheinlich auch sehr gerne gedient hätte.“

Der Zeuge Rhein hat ausgesagt (Stenografischer Bericht 8. Sitzung, Seite 110 bis 112):

„Z Rhein: Ja. – Das erste Gespräch im März – das habe ich ja in meinem Erinnerungsvermerk auch so dargestellt – war im Grunde genommen ein Kennenlerngespräch. Ich habe Herrn Ritter natürlich flüchtig erlebt – flüchtig kennengelernt ist fast übertrieben, aber flüchtig erlebt – in Frankfurt am Main, weil er dort Leiter E des Polizeipräsidiums gewesen ist. Das ist in Frankfurt eine herausragende Position und Stellung, alleine durch die Tätigkeit, die in Frankfurt eine große Rolle spielt. Und ich habe ihn auch mal – – Ich war während meiner Referendarausbildung in einer Station beim Präventionsrat der Stadt Frankfurt. Dort habe ich ihn einmal in einer Sitzung erlebt. Ich glaube, es war die Montagsrunde. Es gab verschiedene Runden der Stadt, des Präventionsrates eben, mit der Frankfurter Polizei. Ich glaube, es war die Montagsrunde. Das weiß ich aber nicht mehr genau. Dort habe ich ihn als quasi den führenden Frankfurter Polizisten erlebt. Als ich dann neuer Staatssekretär geworden bin, war es für mich als Amtschef schon auch mal interessant, mir im Zusammenhang mit dem VGH-Verfahren und der Besetzung der Stelle bei der Bereitschaftspolizei nach all dem, was ich gehört habe, nach all dem, was ich gelesen habe, einen eigenen Eindruck, einen persönlichen Eindruck von Herrn Ritter zu verschaffen. Das war der Anlass und der Zweck dieses ersten Gespräches im März.

(...)

Z Rhein: Das Gespräch am 16. März diente, wie gesagt, zunächst einmal dem Kennenlernen. Ich will es nicht ausschließen. Nach meiner – – Ich will es nicht ausschließen. Ich will es mal so formulieren, dass wir – – Möglicherweise habe ich gesagt: Was wäre denn, wenn Sie es nicht werden? Was ist denn dann? Könnten Sie sich dann eben auch Alternativverwendungen vorstellen? – Es kann gut sein – ich kann es mir jedenfalls vorstellen –, dass wir schon mal Ideen gesammelt haben, dass wir es schon mal andiskutiert haben. (...)

Z Rhein: Ja. Darum ging es. Herr Ritter hat gesagt: Also hören Sie mal, das ist nett und schön, dass wir hier Vorschläge diskutieren. Aber ich bin Vollzugspolizist; ich gehe mit 60 in Ruhestand. Und bei einer Vizepräsidentenstelle bin ich nicht mehr Vollzugsbeamter, sondern sozusagen ein Verwaltungsmensch und gehe dann weitaus später in Ruhestand. – Es war für ihn schon auch ein wichtiger Punkt, dass er dann eben mit 60 in Ruhestand gehen kann und nichtsdestotrotz Chef einer Polizeibehörde sein will.“

Sein Rechtsanwalt hatte dem Bewerber Ritter erläutert, dass nach dem Beschluss des VGH und dem damit eingetretenen Abschluss des Auswahlverfahrens möglicherweise von Seiten des Dienstherrn auf eine gütliche Einigung in der Weise hingearbeitet werde, dass ihm statt der ausgeschriebenen eine adäquate gleichwertige Stelle angeboten werde.

Dazu der Zeuge Nolte (Stenografischer Bericht der 6. Sitzung, Seite 59):

„Damit war das erste Auswahlverfahren juristisch abgeschlossen. Es war abgeschlossen. Es gab eine klare Vorgabe des Verwaltungsgerichtshofes. Es ist sogar in den Entscheidungsgründen regelrecht ausgeführt worden – auf Seite 6, meine ich –: Der Antragsgegner – gemeint ist das Innenministerium – wird die Beurteilungslücken zu schließen haben. – Das war auch ein wesentlicher Grund, warum das

Verfahren zugunsten des Herrn Ritter ausgegangen ist. Das Ministerium wird die Beurteilungslücken zu schließen haben. Wir hatten auf beiden Seiten Beurteilungslücken von vier Jahren vorliegen. Das war auch immer mein Ansatz. Ich habe gesagt: Die Lücken von vier Jahren sind nicht tolerabel; sie müssen geschlossen werden. (...)

Ich habe natürlich als Anwalt des Herrn Ritter mit dieser Entscheidung und diesem Beschluss umzugehen. Mein Mandant fragt mich konsequenterweise: Herr Nolte, wie geht es weiter? – Da sage ich – ich betreibe diese Verfahren seit mehr als 20 Jahren, speziell Konkurrentenstreitverfahren –: Herr Ritter, es gibt zwei Möglichkeiten. Entweder richtet sich das Innenministerium konsequent nach dem Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes und führt ein zweites Auswahlverfahren durch, oder aber man versucht, was auch in anderen Fällen immer wieder praktiziert wurde und so gehandhabt wurde, mit den Bewerbern und deren Vertretern irgendwie eine gütliche Einigung herbeizuführen, die dann so aussieht, dass man sagt: Sie kriegen die Stelle nicht; da haben wir unseren Kandidaten; wir bieten Ihnen aber eine andere adäquate, gleichwertige Stelle an. (...)“

Nach dem Gespräch vom 16. März 2009 berichtete der Bewerber Ritter seinem Rechtsanwalt, er habe den Eindruck, er solle eine adäquate Ersatzstelle bekommen, wogegen er sich nicht sperren werde.

Dazu der Zeuge Nolte (Stenografischer Bericht der 6. Sitzung, Seite 60):

„(...) Am 16.03. rief Herr Ritter mich an. Er sagte: Herr Nolte, ich hatte heute ein Gespräch. Stellen Sie sich vor, der neue Staatssekretär, Herr Rhein, hat mich angerufen und mich zu einem Gespräch gebeten. Er hat mir Angebote unterbreitet. Man will also offensichtlich wohl davon abrücken, ein zweites Auswahlverfahren durchzuführen. Man möchte mich mit einer adäquaten Stelle zufriedengeben. – Herr Ritter sagte auch: Herr Nolte, wenn das klappt, dann sperre ich mich nicht dagegen; dann werde ich das Angebot prüfen. – In dem ersten Gespräch am 16.03. hatte Herr Rhein folgende Stellen angeboten – ich habe es mir hier notiert –: Leiter der Hessischen Polizeischule, eine B-2-Stelle; und leicht ins Gespräch gebracht, aber nicht favorisiert, die Vizepräsidentenstelle in Frankfurt, die mit einer B-3-Besoldung dotiert ist. Man kam da aber noch zu keinem Ergebnis, wie mir Herr Ritter sagte. Er berichtete mir auch: Ich habe das Gefühl, dass man sich im Ministerium und insbesondere auf der Ebene des Herrn Staatssekretärs Gedanken macht, wie man meinen Fall lösen kann. – Und das ist absolut sachgerecht. Da gab es gar keine Einwände, auch aus anwaltlicher Sicht nicht. (...)“

Ein zweites Gespräch zwischen dem Staatssekretär und dem Bewerber Ritter fand am 19. Mai 2009 statt. Nach diesem Gespräch wählte sich Herr Ritter weiter in dem Verfahren.

Er hat dazu ausgesagt (Stenografischer Bericht der 6. Sitzung, Seite 21 f., 23 f. und 28):

„Z Ritter: Nochmals zurück zu den Verhandlungen mit dem Staatssekretär: Das zweite Gespräch war mehr als unbefriedigend vom Ergebnis her. Es war sehr deutlich, dass damit das Verfahren beendet ist, weil ich weder einen Verzicht erklärt habe noch Signale diesbezüglich ausgesendet habe, sondern ich habe Signale diesbezüglich ausgesprochen, dass ich ja in einem Bewerbungsprozess um diese Stelle Bereitschaftspolizei bin, und ich möchte das werden. Ich habe sogar noch den Hinweis gegeben, man muss nur mal die Akten ordentlich bearbeiten, dann wird man da eine rechtssichere Entscheidung bekommen. Wenn die – das sage ich jetzt hier, das habe ich dem Staatssekretär nicht gesagt – rechtssichere Entscheidung da ist, dann wird sich natürlich auch ein Ritter daran halten. Jetzt ging es doch darum, das Problem zu lösen. Und weil ich kein Formalist bin und weiß – – Was glauben Sie, wie oft ich schon in meinen Abteilungen früher Gespräche geführt habe nach dem Motto: Komm, wir kriegen das vielleicht so einfach nicht hin, das ist ein Riesenprozess. Ich habe dann Kollegen eine Perspektive gegeben, die dann gesagt haben: Okay. Und so verhalte ich mich doch dann natürlich auch. Ich will doch nicht Schwierigkeiten machen, die den Dienstherrn überproportional belasten. So ist das bitte zu verstehen, dass wir gesagt haben, wir sind kompromissbereit. Es macht für mich keinen Sinn, Ritter und Langecker auf der gleichen Präsidiumsstelle. Natürlich machen wir das beide gut. Es wäre vielleicht für mich angenehmer zu sagen, okay, ich bin was weiß ich. Das war so mein Zudienen zum Dienstherrn, also kommt, ihr könnt das Verfahren dann verlassen, wenn ihr mir ein vernünftiges Angebot macht. Wenn das Angebot gekommen wäre, die hätten zum Beispiel gesagt, jawohl, Sie können als Präsident nach Offenbach, dann hätten wir das entsprechend im Frühjahr protokolliert. Und wenn ich in der Zeit bis zum Februar keine silbernen Löffel gestohlen hätte, hätte ich das werden können. Aber das hat man

alles nicht gemacht. Es ist ja richtig, wie Sie das sagen: Ich wähnte mich in diesem Verfahren. Natürlich habe ich mich ständig gefragt, die kriegen ja gar nichts hin, es tut sich ja nichts mehr.

(...)

Z Ritter: Aus meiner Sicht war das ergebnislos. Herr Rhein hatte schon ein Ergebnis gehabt, nur es war – aufgrund des Erstgespräches hätte es ihm selbst deuchten müssen – völlig aus einem Bereich der Erwägungen. (...)

Z Ritter: Die einzige Aussage, die ich mir nach diesem Gespräch protokolliert habe, ist gewesen, als ich ihm gesagt habe, ich bin in einem Auswahlverfahren B 4 und man möge bitte mal die Akten ordentlich auswerten und bearbeiten, denn dann wird sich herausstellen, ob Langecker oder Ritter: ‘Der Minister’ – der hat zwar nicht gesagt, der Minister will die Aktenauswertung nicht, sondern ich habe gesagt, ich möchte das werden – ‘will das nicht.’ Das war die Aussage. Aber dass das Verfahren beendet ist, hat er nicht gesagt.

(...)

Z Ritter: Ganz konkret: Wenn ein Staatssekretär mir gegenübertritt und sagt, er sucht eine pragmatische Lösung, und ich ihm sage, ich bin in einem Auswahlverfahren B 4 um die Präsidentenstelle Bereitschaftspolizei – – Pragmatische Lösung, natürlich, wenn man mir was Adäquates vorschlägt, wo ich sagen kann, okay, Kompromiss, das mache ich. Aber in einer Art zu sagen, das Verfahren ist jetzt abgeschlossen und jetzt ein zweites, das – – Ich fühlte mich noch am 06.07. im ersten Verfahren, als Weiter mich anrief und sagte: ‘Können Sie morgen früh um viertel vor neun, 8:45 Uhr, bei Herrn Minister sein?’ Da sagte ich: ‘Selbstverständlich!’ – Da fühlte ich mich noch in dem ersten Verfahren, was für mich noch nicht abgeschlossen war, weil weder eine schriftliche Mitteilung noch eine deutliche Aussage – – Ich dachte, jetzt gehst du da hin. Der Minister sagt dir – – Dass er Langecker zum Präsidenten ernennen wollte, war mir klar. Das erfuhr ich ja schon im Dezember 2007. Da dachte ich, der Minister hat die Kompetenz und die Macht und sagt: Ritter, was weiß ich, geh zur HPS, Hessischen Polizeischule, und wir sorgen für die B 3, oder geh nach Offenbach oder so. So war das gewesen.“

Und weiter in seiner Vernehmung am 20. Dezember 2011 (Stenografischer Bericht der 21. Sitzung, Seite 6 bis 8 und 14 f.):

„Abg. Nancy Faeser: Herr Vorsitzender, vielen Dank. – Guten Tag, Herr Ritter! Wir haben in der Tat noch Fragen – Herr Bellino hat begründet, warum er keine Fragen hat –, weil wir am Ende der Befragung von Herrn Ritter am 12.05. noch Fragen hatten. Wir haben deshalb Fragen, weil zeitlich danach, am 21.05.2010, Herr Rhein – damals Staatssekretär Rhein – zu dem Sachverhalt und zu den Gesprächen mit Ihnen befragt wurde. Daraus ergeben sich aus unserer Sicht Widersprüche. Deswegen haben wir heute Fragen.

Ich darf gleich mit einem Vorhalt anfangen, den ich Ihnen machen möchte, den der damalige Staatssekretär Rhein gemacht hat. Ich darf für die Kolleginnen und Kollegen von Seite 110 der Aussage von Herrn Rhein am 21.05.2010.

Dann kam es zum zweiten Gespräch am 19. Mai. In diesem Gespräch am 19. Mai habe ich Herrn Ritter klar und deutlich gesagt: Sie werden es nicht; Sie werden nicht Präsident der Bereitschaftspolizei.

Hat er das so gesagt, Herr Ritter?

Z Ritter: Das ist falsch. Das hat er so nicht gesagt.

Abg. Nancy Faeser: Danke schön. – Dann darf ich gleich weitermachen.

Vorsitzender: Frau Kollegin, wenn Sie immer dazusagen, aus welchem Protokoll das ist.

Abg. Nancy Faeser: Ich habe das gesagt: vom 21.05.2010, Seite 110.

Vorsitzender: Danke.

Abg. Nancy Faeser: Das mache ich gerne. – Dann würde ich Ihnen gern einen weiteren Vorhalt machen, und zwar auf Seite 121 der Befragung von Herrn Rhein:

Über den Ausgang dieses Verfahrens habe ich Herrn Ritter dann am 19.05. schlussendlich unterrichtet.

Hat er das so gesagt? Hat er Sie am 19.05. schlussendlich über den Ausgang des Verfahrens unterrichtet?

Z Ritter: Wir sind mit Sicherheit nicht mit einer schlussendlichen Unterrichtung auseinandergegangen. Frage zu meiner Orientierung: Welches Verfahren meinten Sie?

Abg. Nancy Faeser: Das ist nach dem 19.05. Insofern – –

Z Ritter: Eines angeblich zweiten Verfahrens?

Abg. Nancy Faeser: Ja.

Z Ritter: Ich sage hier eindeutig: Mir wurde nie gesagt, es gab ein zweites Verfahren. Mir wurde nie ein Ergebnis dieses zweiten Verfahrens gesagt. Ich lebte auch noch nach dem 19.05. in der Vorstellung, dass ich eigentlich noch in dem ersten Verfahren bin, weil mir da nie ein Abschluss mitgeteilt wurde.

Abg. Nancy Faeser: Okay, vielen Dank Herr Ritter. – Dann darf ich noch einen Vorhalt machen. Das ist Seite 129 der Befragung von Herrn Rhein, der Aussage am 21.05. Daraus darf ich den folgenden Satz zitieren:

Sie werden nicht Präsident der Bereitschaftspolizei.

Hat er Ihnen das so gesagt?

Z Ritter: Dieser Satz ist so nicht gesagt worden.

Abg. Nancy Faeser: Danke schön. – Dann habe ich noch ein Zitat von Herrn Rhein auf Seite 148 der Befragung. Da sagt Herr Rhein:

... denn das war eine klare Ansage ...

Dann sagt er, was er selbst gesagt hat:

Sie sind nicht mehr im Verfahren.

Hat er Ihnen das so gesagt?

Z Ritter: Das ist falsch. Das hat er so nicht gesagt.

Abg. Nancy Faeser: Danke schön. – Dann würde ich gerne auf den Komplex auf Seite 117 des Protokolls der Aussage von Herrn Rhein kommen. Da haben wir Herrn Rhein – zu Ihrer Erklärung – den Vorhalt gemacht, dass Sie bei Ihrer Aussage hier im Ausschuss gesagt hätten, der Minister wolle das nicht, hätte Herr Rhein gesagt. Daraufhin sagte Herr Rhein – ich zitiere –:

Nach meiner Erinnerung habe ich nicht gesagt: Der Minister will das nicht. – Was will der Minister nicht? Ich habe möglicherweise gesagt: Das ist mit dem Minister abgestimmt. Das ist eine klare zwischen dem Minister und mir abgestimmte Ansage, dass er nicht Chef der Bereitschaftspolizei wird. – Das habe ich so gesagt.

Stimmt das so, wie Herr Rhein das sagt?

Z Ritter: Das stimmt so nicht. Wenn ich ganz kurz etwas ausführen darf. Das Einzige, was ich erfahren habe, nachdem ich Herrn Rhein sehr deutlich sagte: Ich bin in einem Verfahren um die Präsidentenstelle der Hessischen Bereitschaftspolizei, B 4. Daraufhin sagte er: Keine Chance, der Minister will das nicht. – Das ist jetzt wörtlich zitiert.

(...)

Vorsitzender: Langsam! Herr Ritter kann hier zu Tatsachen vernommen werden und nicht zu irgendwelchen Vorstellungen, die irgendwelche anderen Menschen entwickelt haben. Deswegen haben wir hier die Antwort vom Kollegen Rhein auf der Seite 141, die gerade vorgehalten worden ist. Dort steht:

Und Herr Ritter hat gesagt: Ich muss nicht Chef der BePo sein. – Der Eindruck dieses Gespräches ist gewesen: Herr Ritter ist nicht mehr – – Herr Ritter hat zu mir gesagt: Ich muss nicht Chef der BePo sein. – Nach meinem Eindruck war er nicht mehr Bewerber.

Die Frage ist: Hat er gesagt – das können Sie beantworten –: ‘Ich muss nicht Chef der BePo sein’?

Z Ritter: Diese Äußerung habe ich in dem Gespräch im März gesagt, als es darum ging, inwieweit ich bin bereit bin, den Verzicht zu erklären. Da habe ich gesagt: An erster Stelle möchte ich Präsident der Bereitschaftspolizei sein, weil das für mich aus vielerlei Überlegungen heraus einfach die bessere Stelle ist, aber ich muss das nicht werden. Wenn er mir eine andere Stelle gibt, dann verzichte ich auf dieses Verfahren. Aber daraus auf einen Verzicht zu schließen, wäre für meine Vorstellungskraft sehr abenteuerlich.

Vorsitzender: Die Frage ist: Haben Sie es gesagt, oder haben Sie es nicht gesagt? Sie haben es in dem Gespräch am 19. Mai nicht gesagt, sondern in dem Gespräch am 19. März?

Z Ritter: Ich habe es mit Sicherheit in dem Gespräch im März gesagt.

Vorsitzender: Herr Kollege Decker.

Abg. Wolfgang Decker: Noch eine kurze Nachfrage: Zu dem Zeitpunkt, aus dem der Vorhalt aus dem Gespräch stammt, war für Sie aber immer noch klar, dass Sie Bewerber sind?

Z Ritter: Für mich war immer klar, dass ich Bewerber bin. Ich habe nie den Verzicht erklärt.“

Der Sachverständige hat dazu festgestellt (Stenografischer Bericht der 24. Sitzung, Seite 30):

„Abg. Hermann Schaus: Herr Prof. Pechstein, Sie sind von einem fiktiven zweiten Auswahlverfahren ausgegangen, das zu dem Zeitpunkt begonnen worden ist, als die Auswahlentscheidung im ersten Verfahren abgeschlossen wurde, und zwar vom Kabinett. Können Sie sich vorstellen, dass der Bewerber Ritter dazu eine andere Rechtsauffassung hat?

SV Prof. Dr. Matthias Pechstein: Der Bewerber Ritter hat ausdrücklich gesagt, und zwar in Ihrem Ausschuss auf seine Vernehmung hin, dass er davon ausging, noch im ersten Verfahren zu sein. Dazu muss ich sagen: Da das erste Verfahren mit der Auswahlentscheidung endete, nämlich der Kabinettsentscheidung, gegen die er vorging, ist das jedenfalls eine rechtliche Fehleinschätzung. Das erste Auswahlverfahren war mit der Auswahlentscheidung beendet. Dagegen ist er vorgegangen.

Dass er das als juristischer Laie möglicherweise nicht richtig kategorisiert hat und deswegen meinte, das Auswahlverfahren, das danach stattfände, wäre gewissermaßen das erste Verfahren, mag sein. Wir haben darüber gesprochen, dass das ebenfalls eine im Ansatz denkbare Interpretation sein könnte. Das ist für den rechtlichen Fortgang im weiteren Verfahren unerheblich. Rechtliche Fehlvorstellungen von unterlegenen Bewerbern kommen vor.“

Der Staatssekretär dagegen kam nach dem Verlauf des Gesprächs vom 19. Mai 2009 zu dem Ergebnis, dass der Bewerber Ritter auch für eine andere adäquate Verwendung bereit sei und seine Bewerbung um die Stelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums nicht mehr aufrechterhalte.

Der Zeuge Rhein hat dazu ausgesagt (Stenografischer Bericht 8. Sitzung, Seite 110 f., 115 bis 117, 136 f. und 141 f.):

„Z Rhein: (...)

Dann kam es zum zweiten Gespräch am 19. Mai. In diesem Gespräch am 19. Mai habe ich Herrn Ritter klar und deutlich gesagt: Sie werden es nicht; Sie werden nicht Präsident der Bereitschaftspolizei. Lassen Sie uns über alternative Verwendungsmöglichkeiten sprechen; lassen Sie uns erörtern, wie wir es hinbekommen, dass Sie eben eine adäquate Funktion in der Hessischen Polizei wahrnehmen können. – Es war ein sehr angenehmes Gespräch, sowohl das erste wie auch das zweite. Sie haben Herrn Ritter ja auch als beeindruckende Persönlichkeit, nehme ich an, in der letzten Sitzung kennenlernen können. Ich habe ihm deswegen auch gesagt: Ich will schon und es ist mir wichtig, dass wir eine adäquate alternative Verwendung hinbekommen können. – Daran war er sehr interessiert. Ich habe ihm gesagt: Sie werden es nicht. Lassen Sie uns über Alternativen reden. – Ich hatte aufgrund des gesamten Gesprächsverlaufs schon den Eindruck, dass er eindeutig und klar bereit gewesen ist, eine andere Funktion in der Hessischen Polizei zu übernehmen, und dass er auch klar verstanden hatte, dass er nicht mehr Bewerber für die Stelle des Bereitschaftspolizeipräsidenten in Hessen ist. – Ich mache da einfach mal einen Punkt.

(...)

Z Rhein: (...) Diese intensive Befassung mit dem Thema Alternativbewerbung und diese intensive Befassung mit den Vorschlägen, die ich gemacht habe, haben aber eindeutig am 19. Mai stattgefunden. Und, wie gesagt: In diesem Gespräch am 19. Mai war für mich, nachdem ich ihm gesagt hatte: ‘Sie werden es nicht’, der Eindruck, dass für ihn diese Angelegenheit Bereitschaftspolizei erledigt ist.

Ich will hinzufügen – ich will es mal so sagen –: Ich hatte in diesem Gespräch den Eindruck, dass es ihm darum ging, Chef einer Polizeibehörde zu werden. Es ging ihm darum, am Ende der Karriere noch mal eine solche Polizeibehörde zu führen – was ich durchaus nachvollziehen kann. Er war Leiter E in Frankfurt und ist eine eindrucksvolle Persönlichkeit; gar keine Frage. Darum ging es ihm. Es ging ihm nach meinem Dafürhalten auch darum, eine entsprechend adäquate Besoldung zu haben. Er hat gesagt: Ich habe mich um B 4 beworben. Dann will ich auch etwas haben, was ungefähr B 4 entspricht. – Weil wir ja auch über die Schule gesprochen haben, die heute Akademie heißt, hat er sich dann auch darauf eingelassen; nachdem wir erwogen haben, ob man da möglicherweise von B 2 auf B 3 gehen könnte, hat er sich schon darauf eingelassen. Er hat gesagt: Es ist nicht B 4, aber es ist jedenfalls Chef einer solchen Behörde; es ist ungefähr B 4. – Ich habe dann aber noch hinzugefügt, was die Akademie anbelangt, dass das schwierig ist, weil wir im Augenblick keine B-3-Stelle haben, sodass das möglicherweise erst mit dem nächsten Haushalt stattfinden kann. Ich habe ihm dann gesagt: Wir können aber schauen, ob wir es möglicherweise über Hebungen hinbekommen. – Das ist im Großen und Ganzen der Gesprächsverlauf gewesen.

(...)

Z Rhein: Und es gibt jetzt ein Untersuchungsausschussverfahren. Es tut aber in der Tat auch nichts zur Sache; denn das erste Verfahren war – ich sage das noch einmal – mit der Auswahlentscheidung beendet, gegen die Herr Ritter ja geklagt hat. Spätestens da war es beendet. Und dass es ein weiteres Verfahren gegeben hat, ergibt sich meines Erachtens klipp und klar daraus, dass ich gesagt habe: Sie werden es nicht. – ‘Sie werden es nicht’ hätte ich ihm doch nicht sagen müssen; denn Herr Ritter wusste doch nach dem ersten Verfahren, dass er es nicht wird. Insoweit ergibt sich klipp und klar, dass hier nach einem erneuten Auswahlverfahren – nach einem internen Auswahlverfahren, was ja zulässig ist – Herr Ritter wusste, dass er es nicht wird. – Ich mache da einen Punkt. (...)

Vorsitzender: (...)

Herr Zeuge, hat Herr Ritter Ihnen in diesem Gespräch denn zu verstehen gegeben, dass er seine Bewerbung weiter aufrechterhält?

Z Rhein: Nein. Mein klarer Eindruck aus dem Gespräch war, weil wir ja die Alternativen so intensiv erörtert haben, dass er seine Bewerbung nicht aufrechterhält. Ich bin aus diesem Gespräch mit dem

klaren Eindruck herausgegangen: Herr Ritter ist nicht mehr der Bewerber. – Das habe ich auch dem Minister klipp und klar mitgeteilt. Mein Eindruck aus dem Gespräch ist, dass Herr Ritter nicht mehr Bewerber ist. Wir haben die Alternativen intensiv erörtert. Wir sind weiter auf der Suche nach einer B-4-Stelle. Verstehen Sie? Ich wüsste nicht, warum man Alternativen erörtert, wenn man jemandem gesagt hat, er werde es. Dann brauche ich keine Alternativen zu erörtern. Alternativen erörtert man nur dann, wenn man eben gesagt hat: Du wirst es nicht. – Deswegen habe ich ihm nach meiner Sicht der Dinge nicht – wie sagten Sie? – den Anschein vermittelt, er wäre noch im Rennen. Ich hatte den klaren Eindruck, für Herrn Ritter sei die Sache erledigt; BePo jedenfalls – nicht B-4-Stelle; das war für mich völlig klar; das ist offen.

(...)

Z Rhein: Herr Ritter hat gesagt: Ich muss nicht Chef der BePo werden – oder sein. Das hat er, glaube ich, gesagt. Ich muss nicht Chef der BePo sein. Er hat dann natürlich gesagt, das sei eine Position, die ihm besonders Freude machen würde; das ist gar keine Frage. Er hat gesagt: Ich muss nicht Chef der BePo sein. Ich bin auch bereit für eine andere adäquate Verwendung und Position in der Hessischen Polizei. – Es ging ihm ziemlich klipp und klar – dafür habe ich im Fall von Herrn Ritter auch Verständnis – erstens um die Reputation. Es ging ihm auch – darüber hatten wir eben schon gesprochen – um die Altersgrenze. Und es ging ihm darum, Chef einer Polizeibehörde in Hessen zu sein. (...)

Z Rhein: Ja. Das hat er in dem Gespräch klipp und klar gesagt.

(...)

Z Rhein: Nach meiner Erinnerung habe ich nicht gesagt: Der Minister will das nicht. – Was will der Minister nicht? Ich habe möglicherweise gesagt: Das ist mit dem Minister abgestimmt. Das ist eine klare zwischen dem Minister und mir abgestimmte Ansage, dass er nicht Chef der Bereitschaftspolizei wird. – Das habe ich so gesagt. Der Minister will das nicht? Ich kann mir nicht vorstellen, dass ich das gesagt habe. Nach meiner festen Überzeugung habe ich gesagt, nach meiner Erinnerung habe ich gesagt: Das ist mit dem Minister so abgestimmt.

(...)

Z Rhein: Mein eindeutiger Eindruck aus dem Gespräch mit Herrn Ritter ist gewesen, dass für ihn die Sache ‘Chef Bereitschaftspolizei’ erledigt ist. Ich finde, dass das auch auf der Hand liegt, wenn man über Alternativen diskutiert, weil jemand gesagt hat: Alles klar; ich lasse ich mich auf vier Alternativen ein; suchen wir mal etwas. – Denn Alternativen diskutiert man doch nur dann, wenn man vorher erfahren hat, dass man es nicht wird. Sonst muss man die Alternativen nicht diskutieren. Und ab diesem Zeitpunkt wusste Herr Ritter, dass er eben nicht für die Präsidentenstelle bei der Bereitschaftspolizei vorgesehen ist. Mein deutlicher Eindruck war eben, dass Herr Ritter sich darauf eingelassen hat.

(...)

Abg. Günter Rudolph: Hat Herr Ritter in dem Gespräch am 19. Mai gesagt: ‘Klar, ich werde es nicht; ich ziehe meine Bewerbung zurück’?

Z Rhein: Herr Ritter hat gesagt: Ich muss nicht Chef der BePo sein. – Herr Ritter hat intensiv mit mir Alternativverwendungen erörtert. Nach meinem Eindruck war Herr Ritter kein Bewerber mehr, und nach meinem Eindruck war für Herrn Ritter die Angelegenheit BePo erledigt.

(...)

Z Rhein: Herr Ritter hat mit mir intensiv Alternativverwendungen erwogen bzw. diskutiert. Und Herr Ritter hat gesagt: Ich muss nicht Chef der BePo sein. – Der Eindruck dieses Gespräches ist gewesen: Herr Ritter ist nicht mehr – Herr Ritter hat zu mir gesagt: Ich muss nicht Chef der BePo sein. – Nach meinem Eindruck war er nicht mehr Bewerber.

(...)

Z Rhein: Also, ich kann aus meiner Erinnerung wirklich nur sagen – – Ich kann das aus meiner Erinnerung so nicht sagen. Verstehen Sie? Ich kann aus meiner Erinnerung nur das sagen, was ich Ihnen sage. Und Sie wollen mich ja nicht zu einer Falschaussage verleiten; davon gehe ich einmal aus. Ich kann nur aus meiner Erinnerung sagen, dass so ernsthaft Alternativen erörtert worden sind, dass ich davon ausgegangen bin: Die BePo-Stelle ist für ihn erledigt. – Ich kann Ihnen nicht sagen, ja oder nein, er hat verzichtet. Ich kann es Ihnen aus meiner Erinnerung einfach nicht sagen. Es tut mir ganz furchtbar leid. Ich kann dieses Ja oder das Nein, das Sie von mir erwarten, nicht sagen, weil ich mich daran nicht so genau erinnere.“

Und weiter in seiner zweiten Vernehmung am 25. April 2012 (Stenografischer Bericht der 24. Sitzung, Seite 34, 36 f. und 39 f.):

„(...)

Das zweite Gespräch hat dann am 19.05. – zum Zwischenschritt habe ich, glaube ich, gerade etwas gesagt – stattgefunden, und in diesem zweiten Gespräch habe ich nach meiner Erinnerung Herrn Ritter gesagt: Sie werden es nicht. Sie werden nicht Präsident der Bereitschaftspolizei. Lassen Sie uns aber, auch um das ordentlich und klug zu regeln, über Alternativen sprechen. – Mein Eindruck war, dass er das sehr klar verstanden hat und dass er auch eine Alternative wollte. Mein Eindruck war auch, dass für ihn die Angelegenheit Bereitschaftspolizei durch dieses Gespräch erledigt gewesen ist, weil er auch gesagt hat: Ich muss nicht Chef der Bereitschaftspolizei sein. – Was er wollte, das war eine entsprechende adäquate Besoldung, also B 4. Ich kann es nur aus meiner Erinnerung wiedergeben. Er hat gesagt: Jetzt bin ich diesen Weg in Richtung B 4 gegangen. Jetzt will ich auch eine entsprechende adäquate Besoldung und Position haben.

Dann haben wir auch sehr konkrete Alternativen erörtert. Wir haben über die Chefbesetzung der Schule, die heute Akademie heißt, gesprochen. Wir haben über das Thema ‘Vizepräsident Polizeipräsidium Westhessen’ gesprochen. Das ist es im Grunde genommen gewesen. Ihr Vorgänger hatte mir hier als Vorsitzender einen Vorhalt gemacht, an den ich mich nicht erinnert habe, und zwar hatte Herr Ritter gesagt, ich hätte in diesem Gespräch gesagt: Der Minister will das nicht. – Das ist nach meiner Erinnerung der Stand der Dinge. Ich habe ihm in diesem Gespräch, wie gesagt, gesagt: Sie werden es nicht. Sie werden nicht Präsident der Bereitschaftspolizei. – Wir haben dann sehr intensiv die eine oder andere Alternative erörtert, um eine adäquate Position für ihn zu finden.

(...)

Abg. Nancy Faeser: (...)

Das ist falsch. Das hat er so nicht gesagt.

Was sagen Sie zu der Aussage von Herrn Ritter?

Z Rhein: Ich kann nur sagen, dass ich nach meiner Erinnerung exakt gesagt habe, was ich auch damals hier im Untersuchungsausschuss angegeben habe: Sie werden es nicht. Sie werden nicht Präsident der Bereitschaftspolizei. Lassen Sie uns über Alternativen sprechen.

Das haben wir dann auch sehr intensiv getan. Wir haben sehr intensiv über Alternativen gesprochen, und zwar am 19.05.

Abg. Nancy Faeser: *Danke schön. – Dann habe ich eine Frage zu Seite 121 der Vernehmung am 21.05.2010. Da haben Sie gesagt – ich zitiere –:*

Über den Ausgang dieses Verfahrens habe ich Herrn Ritter dann am 19.05. schlussendlich unterrichtet.

Daraufhin – das ist jetzt wiederum auf Seite 6 des Protokolls vom 20.12.2011 – habe ich gefragt:

Hat er das so gesagt? Hat er Sie am 19.05. schlussendlich über den Ausgang des Verfahrens unterrichtet?

Daraufhin hat Herr Ritter auf Seite 7 geantwortet:

Wir sind mit Sicherheit nicht mit einer schlussendlichen Unterrichtung auseinandergegangen.

Was sagen Sie dazu?

Z Rhein: Ich kann, Frau Abgeordnete Faeser, dazu auch wieder nur das sagen, was ich eben gesagt habe. Ich habe ihm gesagt: Sie werden es nicht. Sie werden nicht Präsident der Bereitschaftspolizei. Lassen Sie uns über Alternativen sprechen. – Ich hatte ganz klar den Eindruck: Für ihn ist die Angelegenheit Bereitschaftspolizei damit erledigt. Er hat ja in diesem Gespräch auch gesagt: Ich muss nicht Chef der Bereitschaftspolizei sein. – Er hat vielmehr in den Mittelpunkt gestellt, dass für ihn die adäquate Besoldung der Dreh- und Angelpunkt ist. Das ist das, was wir in diesem Gespräch besprochen haben.

(...)

Abg. Nancy Faeser: (...)

Wir sind jetzt auf Seite 8 des Protokolls. Herr Ritter hat daraufhin geantwortet – ich zitiere ihn –:

Das stimmt so nicht. Wenn ich ganz kurz etwas ausführen darf. Das Einzige, was ich erfahren habe, nachdem ich Herrn Rhein sehr deutlich sagte: Ich bin in einem Verfahren um die Präsidentenstelle der Hessischen Bereitschaftspolizei, B 4. Daraufhin sagte er: Keine Chance, der Minister will das nicht. – Das ist jetzt wörtlich zitiert.

Herr Ritter hat seine Aussage also noch einmal insofern verstärkt, als der Minister das nicht will. Ich frage Sie noch einmal nach dem Vorhalt, was Sie jetzt dazu sagen.

Z Rhein: Ich kann auch dazu wieder nur das sagen, was ich bereits gesagt habe. Nach meiner Erinnerung habe ich nicht gesagt: 'Der Minister will das nicht', sondern ich habe nach meiner Erinnerung gesagt: Das ist mit dem Minister so abgestimmt. – Mich erstaunt schon, dass einer in dem gleichen Gespräch und in dem gleichen Verfahren hier sagt: Ich weiß von nichts. Mir hat keiner was gesagt. – Aber dann sagt er plötzlich: Keine Chance, der Minister will das nicht. – Das ist eine klare Ansage. Insofern ist der Zeuge sehr widersprüchlich. Aber ich sage es noch einmal: Ich habe nicht den Zeugen zu bewerten. Ich kann mich jedenfalls nicht daran erinnern, dass ich das so gesagt habe. Nach meiner Erinnerung habe ich gesagt: Das ist mit dem Minister so abgestimmt. – Das ist auch das, was ich nach meiner Erinnerung damals hier im Ausschuss gesagt habe."

Schließlich in seiner dritten Vernehmung (Stenografischer Bericht der 30. Sitzung, Seite 14 f.):

„Abg. Holger Bellino: Vielen Dank. – Herr Minister Rhein, ich habe Ihre Vernehmungen in der Vergangenheit so in Erinnerung, dass Sie nach dem Ablauf und dem Inhalt der Gespräche mit dem Bewerber Ritter im März und Mai 2009 davon ausgegangen sind, dass für Herrn Ritter die Angelegenheit Bereitschaftspolizei, also Präsident der Bereitschaftspolizei, erledigt sei und dass Sie im Gegenzug nach einer vergleichbar dotierten Stelle suchen wollten, bei möglichst frühem Eintritt in den Ruhestand. Ist meine Erinnerung richtig?

(...)

Vorsitzender: Also: Der Minister Rhein war am 21. Mai 2010 und am 25. April 2012 hier. Da sind diese Fragen auch zu großen Teilen ausgeleuchtet worden. Ich will das zumindest dem Zeugen noch mal in Erinnerung rufen.

Dann würde ich vorschlagen, dass wir uns bei der Frage der Bewertung der Zeugenaussagen in den Fragen ein bisschen zurückhalten. Das gilt für alle Teile. Ich nehme das dankbar an, dass sehr darauf geachtet wird. Und dann würde ich vorschlagen, dass Herr Kollege Bellino seine Frage noch mal so formuliert, dass er die Bewertung herauslässt. Und dann kann der Zeuge entweder dazu sofort antworten, oder er kann sich darauf beziehen, was er vorher schon mal gesagt hat, oder, oder, oder.

Bitte schön, Herr Kollege Bellino, und wir lassen die Aufregung im Rahmen.

Abg. Holger Bellino: (...)

Aber ich darf den Staatsminister Rhein noch einmal fragen, ob meine Erinnerung richtig ist, dass Sie im Nachgang der Gespräche im März und Mai 2009 davon ausgegangen sind, dass für Herrn Ritter, den Bewerber Ritter, die Angelegenheit Bereitschaftspolizei, Präsident der Bereitschaftspolizei, erledigt sei.

Z Rhein: Allerdings ist das so. Das war Ergebnis – nach meiner Erinnerung – dieser Gespräche.

Abg. Holger Bellino: Dann ist es richtig so, dass Sie von einem Verzicht der Bewerbung für die konkrete Stelle ausgegangen sind?

(Abg. Jürgen Frömmrich: 'Ist es richtig so?' ist nicht richtig! Bei Herrn Schaus wird so etwas gerügt!)

Z Rhein: In der Tat: Auch das ist so. Wir sind von einem Verzicht ausgegangen und hatten am Ende nach unserer Sicht der Dinge nur noch einen Bewerber, und das war Herr Langecker.“

Die Mitarbeiter im Landespolizeipräsidium waren in die Gespräche zwischen dem Staatssekretär und dem Bewerber Ritter nicht eingebunden, hörten aber gerüchteweise, dass von der Hausspitze in der Angelegenheit Gespräche geführt werden.

Der Zeuge Rhein hat dazu ausgesagt (Stenografischer Bericht der 8. Sitzung, Seite 123):

„Abg. Nancy Faeser: Und warum haben Sie die Fachabteilung nicht mehr beteiligt?

Z Rhein: Weil Herr Ritter die Fachabteilung nicht beteiligt haben wollte. Herr Ritter hat – das ist ein bemerkenswerter Vorgang – darum gebeten, dass weder der höchste Polizist Hessens an dem Verfahren beteiligt ist noch dass der zweithöchste Polizist Hessens, der Landespolizeivizepräsident, beteiligt ist noch dass der Inspekteur der Polizei, also quasi der Leiter E des Landes, beteiligt ist. Das ist schon bemerkenswert. Das ist nämlich die Spitze der Abteilung III; das ist die Fachabteilung.

Abg. Nancy Faeser: Das ist die Spitze der Abteilung; da gebe ich Ihnen natürlich recht. Aber es gibt ja einen Unterbau. Und es gibt natürlich auch diejenigen aus der Fachabteilung, die Herr Ritter nicht ausgeschlossen hat – wie die Leiterin Personal, Frau Soucek, oder auch Frau Sykstus, die rechtlich mit dem gesamten Verfahren befasst war, sich gut auskannte und ja insbesondere im Zusammenhang mit dem VGH-Beschluss an dem ganzen Verfahren beteiligt war. Warum sind die denn nicht mehr beteiligt worden? Warum haben Sie die nicht eingebunden?

Z Rhein: Das habe ich doch eben erläutert: weil die Fachabteilung durch ihre Führung ausgeschlossen gewesen ist.“

Der Zeuge Hefner hat dazu am 7. Mai ausgesagt (Stenografischer Bericht der 5. Sitzung, Seite 8):

„(...) Herr Ritter hatte über seinen Anwalt 2008 oder 2007 im Vorfeld – eigentlich zu Beginn des Verfahrens – unseren Minister gebeten, dass der Herr Landespolizeipräsident Norbert Nedela und ich wegen des Verdachtes der Befangenheit – er hat, glaube ich, von Neutralität gesprochen – nicht in dem Verfahren dabei sind. Für mich war klar: Ab dem Zeitpunkt ist es in dem Auswahlverfahren für mich eh vorbei. Da habe ich jetzt nichts mehr zu suchen, weil der Minister damals entschieden hat und auch dem Rechtsanwalt von Herrn Ritter und dem Herrn Ritter mitgeteilt hat, dass wir beide ebenfalls aus den Gründen, die Herr Ritter schildert hat, an dem Verfahren nicht teilnehmen werden. Diese Gründe waren selbstverständlich fürs erste und fürs zweite Verfahren, für das weitere Verfahren maßgebend.

Ich habe dann im Laufe der Zeit gehört – ich meine, von meinem unmittelbaren Vorgesetzten, von Herrn Nedela –, dass Gespräche mit dem Herrn Ritter stattfinden. Dass wir beide in diese Gespräche nicht eingebunden werden konnten, war mir klar, habe ich gerade auch eben geschildert, weil wir eben nicht mehr in dem Verfahren waren.“

Bestätigt hat er dies in seiner zweiten Vernehmung am 21. Mai 2010 (Stenografischer Bericht der 8. Sitzung, Seite 66):

„Z Hefner: Ich war bei den angesprochenen Gesprächen im zweiten Auswahlverfahren körperlich nicht anwesend. Durfte ich aus Rechtsgründen nicht sein, weil ich da ausgeschlossen war. Ich war, bezogen auf dieses zweite Auswahlverfahren, als Jurist insoweit beteiligt, wie ich es in meinem Vermerk vom 10.03. auch niedergelegt habe: mit meiner Rechtsberatung im Vorfeld – vor dem zweiten Auswahlverfahren. Im zweiten selbst durfte ich ja nicht dabei sein.“

Und schließlich in seiner dritten Vernehmung am 27. August 2012 (Stenografischer Bericht der 29. Sitzung, Seite 107):

„Abg. Hermann Schaus: Wieso sagen Sie, es geht um Geld? – Zumindest Sie waren ja zu einem frühen Zeitpunkt – das haben Sie eben gesagt – zwischen März und Mai 2009 darüber informiert, dass Herr Ritter gar kein Bewerber mehr ist. Also insofern, würde ich einmal sagen, brauche ich keine Strategie, keine Öffentlichkeitsstrategie. Ritter hat verzichtet, was will er eigentlich?“

Z Hefner: Herr Schaus,

(Abg. Hermann Schaus: Ja!)

ich war nicht zwischen März und Mai darüber informiert, dass er kein Konkurrent mehr war. Ich war zwischen März und Mai darüber informiert, dass dieses zweite Auswahlverfahren durch Gespräche stattfindet. Bei diesen Auswahlgesprächen durfte ich nicht dabei sein, weil ich damals wegen Voreingenommenheit von Herrn Ritter abgelehnt worden war, gemeinsam mit dem damaligen Landespolizeipräsident. Das möchte ich dann schon berichtigen.“

Die Zeugin Soucek hat am 7. Mai 2010 ausgesagt (Stenografischer Bericht der 5. Sitzung, Seite 103 und 107):

„Abg. Nancy Faeser: Genau, wo sie das Auswahlverfahren vorgeschlagen haben und die Ausschreibung war schon hintendran.“

Zin Soucek: Die haben wir lange nicht zurückgekriegt. Die blieb oben als Arbeitsgrundlage.“

(Abg. Günter Rudolph: ‘Oben’ heißt?)

Oben in der Hausspitze. Die ist an die Hausspitze gegangen und die blieb als Arbeitsgrundlage oben, die haben wir also so schnell nicht zurückbekommen. Wie gesagt, was ich sagte zu Herrn Hefner, dass da wohl noch Gespräche waren. Und irgendwann, viel später, haben wir allerdings nur vom Hörensagen gehört, dass von der Hausspitze Gespräche geführt werden.“

(...)

Zin Soucek: Das kriegen Sie mit. Ich meine, dann heißt es: Ja, wir waren noch mal oben oder: Ich war noch mal oben, und es gab noch mal ein Gespräch oder so etwas in der Art.“

Abg. Günter Rudolph: Der berühmte Buschfunk.“

Zin Soucek: Ja, so was in der Art.“

Abg. Günter Rudolph: Zwischen Ende Januar, also 28. Januar 2009, ist ja der Vermerk von Ihnen bzw. von der Frau Schmidt und der Frau Holland-Jopp und Erstellung der Kabinettsvorlage 2. Juli 2009. Waren Sie dann in diesem Zeitraum noch in irgendeiner Weise befasst mit dem Auswahlverfahren, will ich mal sagen, oder dem sogenannten Auswahlverfahren Langecker / Ritter?“

Zin Soucek: Nein. Das Einzige, was ich dazu sagen kann, ist, dass ich halt mitbekommen habe am Rande, dass Gespräche geführt werden. Deshalb bin ich davon ausgegangen, dass da was läuft.“

In ihrer zweiten Vernehmung am 9. Juni 2010 hat die Zeugin Soucek das bestätigt (Stenografischer Bericht der 11. Sitzung, Seite 29 f., 33 bis 36 und 44 f.):

„Zin Soucek: (...)

Ich habe auch schon einmal, glaube ich, gesagt – ich weiß es nicht mehr genau –, wir haben eine sehr begrenzte Bewerberlage im Vollzugsbereich und gerade in diesen Besoldungsstellen. Dann habe ich gehört, dass Gespräche geführt werden. Dann kam irgendwann die Bitte, die Vorlage zu fertigen und dann noch mit dem gleichen Ergebnis, wie ich es selber originär erleben konnte. Also was anderes hätte ich gar nicht denken und auch nicht tun können, als mitzuzeichnen und das absolut in Ordnung zu finden und auch von der Rechtmäßigkeit der Vorgehensweise überzeugt zu sein.

(...)

Abg. Nancy Faeser: (...) Haben Sie sich denn dann auch vergewissert, was in der Zwischenzeit gelaufen ist, haben Sie da mal nachgefragt, wie das Auswahlverfahren gelaufen ist?

Zin Soucek: Frau Faeser, noch einmal: Ich habe Ihnen eben ja auch schon ausgeführt, es gab für mich keinen Grund, das zu hinterfragen. Ich hatte das erste Auswahlverfahren. Ich hatte praktisch mitbekommen die Beratung seitens des LPP. Ich habe auch von Herrn Hefner erfahren und auch durch Gespräche, dass praktisch eine Beratung stattgefunden hat. Keine Ausschreibung, ja. Dann hören sie, es werden Gespräche geführt. Ich muss nicht bei jedem Gespräch, das geführt wird, dabei sein. Dann hören sie ein Ergebnis, dass für mich damals absolut nachvollziehbar war. Es war kein anderer Bewerber. Es waren die gleichen. Der Herr Langecker sollte praktisch – – Die Kabinettdorlage sollte gemacht werden. Es war für mich nicht überraschend. Ich habe ihn damals selbst als besten Bewerber erlebt. Warum sollte ich – bitte schön – nicht für den besten Bewerber dann in Form einer Kabinettdorlage das vorbereiten lassen? Das war für mich kein Thema, das zu hinterfragen. An so etwas habe ich überhaupt nicht gedacht.

(...)

Abg. Nancy Faeser: Ich frage Sie noch einmal, Frau Soucek: Wann haben Sie denn davon erfahren, dass die Fachabteilung und wer in Gesprächen ist mit der Hausspitze?

Zin Soucek: Das war irgendwann zwischen – sagen wir mal – Januar/Februar und dem Juli. Das war im März, April, Mai – keine Ahnung. Es gibt ja auch Jour fixe mit der Abteilungsleitung. Da habe ich einmal gehört, dass da Gespräche geführt werden. Das hören sie. Das ist Flurfunk. Ich wusste ja auch nicht, mit wem Gespräche geführt wurden, in welcher Reihenfolge, in welcher Anzahl. Da frage ich aber auch nicht nach. Ich meine, ich habe genug zu tun. Ich muss nicht meinen Vorgesetzten kontrollieren. Ich muss doch nicht gucken, wer mit wem spricht. Das weiß ich nicht. Ich habe gehört, dass Gespräche geführt werden. Das war für mich ein Indiz dafür, dass das Verfahren weiterhin läuft. Das da was passiert. Dass dann ein Ergebnis irgendwann mitgeteilt wird, das ist doch ein vollkommen normaler Vorgang.

(...)

Abg. Günter Rudolph: Sie haben doch gesagt, es habe Gespräche gegeben zu dem Vorgang ‘Besetzung: Stelle Bereitschaftspolizei’.

Zin Soucek: Das ist richtig. Ich habe gehört, dass praktisch bei der Hausspitze angesiedelt Gespräche geführt werden mit möglichen Kandidaten, Bewerbern – ja.

Abg. Günter Rudolph: ‘Hausspitze’ heißt?

Zin Soucek: ‘Hausspitze’ heißt, im Umfeld des Ministers, natürlich.

Abg. Günter Rudolph: Von wem haben Sie das gehört?

Zin Soucek: Das habe ich z. B. von Herrn Hefner, soweit ich mich erinnere, mal gehört, dass da Gespräche geführt werden, möglicherweise auch von Nedela. Das kann ich Ihnen heute nicht mehr sagen. Da wir nicht unmittelbar involviert waren, habe ich mich darum auch nicht gekümmert.

(...)

Abg. Hermann Schaus: Noch, Herr Vorsitzender. – Frau Soucek, ich würde ganz gern einmal da anfangen, wo es darum geht, was Sie, wie Sie gesagt haben, über den Flurfunk vom Hörensagen mitbekommen haben.

Haben Sie denn über Herrn Hefner oder über den Flurfunk auch Kenntnis von dem Gespräch gehabt zwischen dem Herrn Rhein und Herrn Ritter am 19. Mai? Und wenn: Wann haben Sie davon erfahren und in welcher Form?

Zin Soucek: Das ist jetzt lange her, Herr Schaus. Da muss ich erst überlegen. Sie wissen, dass wir auf diese Vermerke, glaube ich, Anfang dieses Jahres – haben wir auch erhalten – geschrieben bekommen haben, dass Gespräche geführt wurden – sowohl durch Herrn Rhein als auch Herrn Minister oder durch Herrn Rhein. Das habe ich zwischen Januar/Februar und Juni erfahren. Durch wen? – Das kann ich nur wiederholen – das habe ich vorhin schon gesagt –, wahrscheinlich durch Herrn Hefner oder Herrn Nedela.

Abg. Hermann Schaus: Mir geht es konkret noch einmal um das Gespräch am 19. Mai, wozu wir ja Herrn Rhein hier auch gehört haben – dazu komme ich noch einmal im Konkreten –, weil für mich damit folgende Frage verbunden ist: Können Sie mir erklären, wieso jetzt so eine Eile mit der Vorlage am 2. Juli entstanden ist, wo ja nach den Aussagen des Herrn Staatssekretärs Rhein am 19. Mai, also sechs Wochen vorher, sozusagen schon alles klar war aus seiner Sicht oder aus Sicht der Auswahlkommission?

Zin Soucek: Also, Herr Schaus, ich hatte, glaube ich, letztes Mal gesagt, dass die Sommerpause kurz bevor stand. Insofern war das mit dem Zweiten und der letzten Kabinettsitzung davor erklärt, denke ich mal. Es war wenig Zeit.

Warum jetzt praktisch, wenn die Gespräche schon im Mai oder im März, April und Juni geführt wurden, erst so kurz vorher wir die Bitte bekommen haben, die Kabinetttvorlage zu erstellen, kann ich Ihnen nicht sagen. Ich war bei den Gesprächen nicht dabei. (...)

Abg. Hermann Schaus: Können Sie mir noch einmal sagen, was zu dem Zeitpunkt, wo Sie die Kabinettsvorlage gefertigt haben, Ihnen aus dem Gespräch mit Herrn Rhein und Herrn Ritter vom 19. Mai bekannt war?

Zin Soucek: Also inhaltlich war mir damals nichts bekannt. Ich wusste, dass, wie gesagt, diese Gespräche geführt wurden im Kontext dessen, der Beratung, der Vorlagen usw. Aber inhaltlich war mir von dem Gespräch nichts bekannt.

Ich habe die Bitte, die Kabinetttvorlage für Herrn Langecker als den Bewerber, der obsiegt hat, zu fertigen, so für mich gewertet, dass das praktisch nach dem Gespräch das Ergebnis ist. Da es die gleiche Person war, wie ich sie originär selbst auch erlebt habe als besten Bewerber, habe ich daran auch überhaupt nicht gezweifelt.“

Vizepräsident Ritter beriet sich nach dem Gespräch am 19. Mai mit seinem Rechtsanwalt 2009 und bat ihn darum, ein weiteres Anwaltsschreiben an die Hausspitze des Ministeriums zu richten.

Der Zeuge Nolte hat dazu ausgesagt (Stenografischer Bericht der 6. Sitzung, Seite 60 f.):

„(...) Es gab dann erst am 19.05. ein weiteres Gespräch. Ich persönlich habe weder an dem Gespräch am 16.03. noch an dem Gespräch am 19.05. teilgenommen. Ich bekam lediglich von meinem Mandanten nach den Gesprächen berichtet. Und Herr Ritter war nicht ganz so glücklich. Er sagte: Ich glaube, so recht kann mir der Herr Staatssekretär nichts anbieten, was mit der Stelle als Präsident des Bereitschaftspolizeipräsidiums, wie sie ausgeschrieben war, vergleichbar wäre. – Als neue Option war da

wohl noch eine Vizepräsidentenstelle des Polizeipräsidiums Westhessen in Wiesbaden im Gespräch. Diese Stelle war auch nach B 2 dotiert. Herr Ritter hat aber – und da hat er auch meine Zustimmung gefunden – unmissverständlich gesagt: Das ist nicht die Lösung des Falles.

Weil wir nicht richtig einschätzen konnten, wie lange sich die Gesprächsphase noch hinziehen würde, hat er mich dann gebeten: Herr Nolte, schreiben Sie doch mal Herrn Rhein oder den Minister an. – Er hat es mir freigestellt. Ich habe dann, wie Sie alle wissen, Herrn Staatssekretär Rhein angeschrieben, habe das zusammengefasst und wollte – ich will jetzt nicht unbescheiden sein – auch meine Vermittlungsdienste anbieten. Es kann manchmal störend sein, wenn Anwälte mitmischen; manchmal kann es aber auch ein bisschen fördernd sein. Ich wollte meinen Beitrag dazu leisten und habe gedacht, dass ich vielleicht die nötige Initialzündung liefern kann, indem ich mich daran beteilige. Ich bin gerne bereit, zu einem Gespräch zu Herrn Rhein oder auch, wenn es denn sein muss, zum Minister mitzukommen. Das ist so der Inhalt meines Schreibens gewesen. Das haben Sie ja auch alle vorliegen. Ich wollte also Bewegung in die Sache bringen und Gesprächsbereitschaft signalisieren. Abschließend kam natürlich meine Bitte – – Man hatte so das Gefühl – ich hatte keine konkreten Anhaltspunkte dafür; man hatte aber dieses Gefühl –, dass sich das lange hinzieht. Herr Ritter sagte: Die Stelle muss ja auch irgendwann mal besetzt sein; denn der kommissarische Leiter geht in den Ruhestand. Das kann nicht unendlich weit fortgeführt werden. Wir müssen am Ball bleiben. – Da habe ich dann die höfliche Bitte an Herrn Rhein herangetragen, uns über seine weiteren Entscheidungen oder das weitere Vorgehen zeitnah – zeitnah; darauf lege ich Wert – in Kenntnis zu setzen.“

Mit Schreiben vom 26. Mai 2009, im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport eingegangen am 2. Juni 2009, wendete sich Rechtsanwalt Nolte dann an Staatssekretär Rhein. Im Betreff dieses Schreibens heißt es:

*„Besetzung der Stelle des Präsidenten der Hessischen Bereitschaftspolizei
Verzicht auf Wiederholung des Auswahlverfahrens als Vergleichsregelung“*

Vgl. Ordner LPP 3, Band 7, Bl. 1880 f.

Staatssekretär Rhein fasste das Schreiben als Bestätigung dafür auf, dass der Bewerber Ritter auf die ausgeschriebene Stelle verzichte und deshalb weiter in Verhandlungen nach einer anderen B 4 Stelle für ihn gesucht werde. Andere Mitteilungen von Vizepräsident Ritter außer diesem Schreiben erhielt er in der Folgezeit nicht.

Dazu hat er als Zeuge ausgesagt (Stenografischer Bericht der 8. Sitzung, Seite 113 f., 125, 130, 133 und 143 f.):

„Z Rhein: (...)“

Die erste Feststellung, die ich aus diesem Schreiben gezogen habe, war: Wir sind weiter auf der Suche nach einer adäquaten Verwendung von Herrn Ritter. Das kommt in dem Schreiben insbesondere zum Ausdruck. Er hat ja in seinem Schreiben geschrieben: Wir begrüßen alles, was zu einer gütlichen Einigung in dieser Angelegenheit führt. – Und Herr Ritter und ich hatten darüber gesprochen, dass wir auf der Suche nach einer adäquaten Verwendung, am besten einer B-4-Stelle, sind. Das Schreiben von Herrn Rechtsanwalt Nolte geht genau so darauf ein. Auf dieser Suche waren wir, und auf dieser Suche sind wir in der Tat auch heute noch. Ich will einmal die Situation schildern. B-4-Stellen gibt es bei der Hessischen Polizei nicht wie Sand am Meer. B-4-Stellen gibt es wenige. Wir haben – später dann erst – in Nordhessen eine Polizeistelle freigekommen. Das ist die Polizeistelle für Nordhessen (...) – Henning, ganz genau. – Das schied in unseren Erwägungen zwischen dem Minister und mir aus, weil Nordhessen natürlich ein sehr weiter Fahrweg ist. Ich glaube, das wäre Herrn Ritter nicht entgegengekommen. Außerdem wäre das natürlich auch die Verwendung bis zum 65. Lebensjahr gewesen. Zweite dadurch freiwerdende Stelle wäre Osthessen gewesen. Osthessen ist noch geringer besoldet. Es ist ein eher kleines Polizeipräsidium; klein aber fein, aber nichtsdestotrotz in der Besoldung des Behördenleiters geringer als B 4 – und ebenso ein weiter Fahrweg. Dann haben wir Südosthessen gehabt. In Bezug auf Südosthessen war schon lange geplant, dass Herr Hefner wieder nach Südosthessen zurückgeht und dort die Geschäfte entsprechend führt. Dann blieb in der jüngsten Zeit eigentlich nur das LKA übrig, das natürlich für Herrn Ritter ausschied.

Ich sage noch einmal: Auch durch das Schreiben des Anwaltes ist mein Eindruck bestätigt worden, dass wir gemeinsam auf der Suche sind. Er hat ja in dem letzten Absatz auch geschrieben: Bitte informieren Sie mich, wenn es Entscheidungswege gibt, Herrn Ritter adäquat zu verwenden. – Und was mich außergewöhnlich erstaunt hat oder was mich aus der Sicht von heute erstaunt: Wenn man behauptet, das wäre alles so weitergegangen, dann wäre der erste Satz in einem solchen Rechtsanwaltschreiben gewesen: Herr Ritter hält die Bewerbung aufrecht. – Das hat nicht stattgefunden. Das hat in diesem Rechtsanwaltschreiben mit keinem einzigen Satz stattgefunden. Das ganze Gegenteil ist der Fall.

(...)

– Zum letzten Satz – wenn ich das sagen darf, Herr Vorsitzender, um den Zwischenruf aufzugreifen –: Meine Interpretation dieses letzten Satzes in dem Rechtsanwaltschreiben ist gewesen: Bitte informieren Sie mich über weitere Entscheidungen, die Sie treffen. – Das war völlig klar offengehalten. Entscheidungen in Sachen Besetzung einer B-4-Stelle mit Herrn Ritter! Das ist offengehalten. Und das ist nach meiner Sicht der Dinge, nach meinem Verständnis, nach meinem Eindruck genau der Sinn dieses letzten Satzes in dem Rechtsanwaltschreiben gewesen.

(...)

Abg. Wolfgang Greilich: Ich wollte es nicht von Anfang an so eng eingrenzen, weil ich sonst immer vorgeworfen bekomme, Suggestivfragen zu stellen. – Ich will auf folgende Frage hinaus: Haben Sie zwischen dem Gespräch im Mai und dem Zeitpunkt der Aushändigung der Urkunde etwas darüber erfahren, dass Herr Ritter das anders sieht als Sie?

Vorsitzender: Der Aushändigung der Urkunde an Herrn Langecker.

Z Rhein: Klare Antwort: Nein.

(...)

Z Rhein: Herr Ritter hatte nach unserem Gespräch am 19.05. die klare Möglichkeit – er ist ein erfahrener Polizeibeamter und anwaltlich vertreten; das darf man alles nicht vergessen –, Rechtsschutz einzuholen. Und wenige Tage später ist ein anwaltliches Schreiben gekommen, in dem kein Satz 'Herr Ritter hält seine Bewerbung aufrecht' steht. All das ist nicht geschehen.

(...)

Z Rhein: (...) Deswegen ist für mich auch heute noch die Situation, dass wir selbstverständlich immer noch schauen, wie wir genau das realisieren können, was vereinbart worden ist, nämlich: Wir suchen nach einer B-4-Stelle bzw. nach einer adäquaten Verwendung. – Deswegen bin ich aus dem Gespräch nicht in dem Glauben herausgegangen, Herr Ritter würde klagen. Ganz im Gegenteil! Nach meiner Sicht der Dinge war die Angelegenheit Bereitschaftspolizei für Herrn Ritter erledigt. Andernfalls muss man auch nicht über Alternativen sprechen.

(...)

Abg. Günter Rudolph: Dort heißt es:

Herr Ritter fühlt sich von seiner inneren Einstellung her deutlich seinem Dienstherrn und der öffentlichen Verwaltung gegenüber verpflichtet, kann aber nun wirklich nicht von dem Bewerbungsverfahren um die B-4-Stelle unter Inkaufnahme deutlicher Nachteile und Rücksetzungen Abstand nehmen.

Das ist der Vorhalt. Wie können Sie da behaupten, er erhalte seine Bewerbung nicht mehr aufrecht?

Z Rhein: Herr Abgeordneter Rudolph, exakt dieser Satz ist es, der mich dazu bringt, zu sagen: Es geht nicht um die Stelle des Präsidenten der Bereitschaftspolizei, sondern um eine B-4-Stelle. – Das steht exakt in diesem Schreiben: '... kann aber nun wirklich nicht von dem Bewerbungsverfahren um die B-4-

Stelle ... Abstand nehmen.' Da steht nicht 'um die Bereitschaftspolizeistelle', sondern 'um die B-4-Stelle'. Exakt das steht dort drin. Und das stärkt meine Überzeugung, dass es so gewesen ist. (...)

(...)

Z Rhein: Ich habe Ihnen doch die B-4-Stellen aufgezählt, die es bei der Hessischen Polizei gibt. Und es ist nach wie vor ein offener Prozess, Herrn Vizepräsidenten Ritter eine B-4-Stelle bei der Hessischen Polizei zu ermöglichen. Aber, wie gesagt: PP Nordhessen – Sie waren ja bei der Verabschiedung von Herrn Henning dabei – (...) ist für Herrn Ritter ein zu weiter Fahrtweg, glaube ich; zudem Abendtermine, Repräsentationstermine und Wochenendtermine; zudem eben Arbeiten bis 65. Und so kann man es fortsetzen. Osthessen ging zu dem Zeitpunkt leider nicht, weil zu geringe Besoldung und auch zu großer Fahrtweg. In Bezug auf Südosthessen war für uns völlig klar, dass von früher Zeit an Herr Hefner ins PP Südosthessen zurückgehen soll. Insoweit geht es hier darum, eine adäquate B-4-Verwendung für Herrn Vizepräsidenten Ritter zu finden. Und das geht aus diesem Anwaltsschreiben meines Erachtens ziemlich deutlich hervor.“

Und weiter in seiner Vernehmung am 25. April 2012 (Stenografischer Bericht der 24. Sitzung, Seite 40 f. und 47 f.):

„Abg. Nancy Faeser: Ich habe noch eine weitere Frage. Das betrifft wieder die Aussage vom 21.05.2010 auf Seite 129. Da haben Sie gesagt, Herr Staatsminister:

Diese Möglichkeit hatte Herr Ritter ab dem 19.05., nachdem ich ihm klipp und klar gesagt hatte: Sie werden nicht Präsident der Bereitschaftspolizei.

Ich überspringe jetzt etwas. Herr Ritter hat dann gesagt:

Ich hatte keinerlei Möglichkeit auf Rechtsschutz, weil mir nicht gesagt wurde, das Verfahren ist abgeschlossen, und es ist so entschieden. Beweis dafür ist auch, dass ich meinen Rechtsanwalt nach diesem Gespräch gebeten habe, um das einmal zu dokumentieren und damit wir zu Potte kommen, Herrn Rhein noch einmal anzuschreiben. Das Schreiben ist bekannt.

Was sagen Sie zu dieser Aussage von Herrn Ritter?

Z Rhein: Nun, ich finde, das unterstützt das, was ich gesagt habe. Diesen Brief von Herrn Rechtsanwalt Nolte vom 26.05. habe ich als eine klare Bestätigung, als eine klare Dokumentation unserer Abrede, die wir am 19.05. sozusagen nach dem Motto 'Do ut des' getroffen haben, empfunden: Ich verzichte, dafür kümmert ihr euch um eine entsprechende adäquate Verwendung am besten in B 4.

Dieser Brief ist sogar überschrieben mit einem Betreff, und in diesem Betreff steht sogar sehr eindeutig drin: Verzicht auf Wiederholung des Auswahlverfahrens als Vergleichsregelung. – Und dann steht in diesem Brief auch noch drin – ich zitiere es einmal sinngemäß –: ... begrüßen wir Ihre Absicht, hier eine entsprechende positive Vereinbarung herbeizuführen. – In dem Brief steht nicht '... halte meine Bewerbung aufrecht'. Ich habe den Brief als eine Bestätigung dessen, was wir, Ritter und ich, im Gespräch vom 19.05. vereinbart hatten, empfunden und habe mir gedacht: Dieser Brief hat den Zweck, die Absprache, also Verzicht und dafür B 4 woanders, noch einmal schriftlich zu dokumentieren.

(...)

Abg. Nancy Faeser: Sie haben jetzt auf das Schreiben Bezug genommen haben; das ist für die Kollegen im Übrigen der Ordner LPP 3, Band 7, Blatt 1880. Sie haben sich jetzt auf die Überschrift bezogen. Ich würde Ihnen gerne noch einmal den Vorhalt eines Satzes auf Seite 2 in dem Schreiben machen. Das ist der zweite Absatz, unten. Ich zitiere:

Er würde im Sinne der Sache auch Abstand von seiner Bewerbung um die Präsidentenstelle des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums nehmen, falls er einen Dienstposten erhielte, der in Anbetracht der unzweifelhaft dringlich notwendigen Problemlösung ein insgesamt adäquates Angebot ...

Das heißt, hier steht in dem Schreiben explizit drin, er würde von seiner Bewerbung Abstand nehmen. Ist Ihnen damals nicht aufgefallen, dass in dem Schreiben dezidiert, wortwörtlich drinsteht, dass er erst unter bestimmten Umständen von seiner Bewerbung Abstand nehmen würde und sie bis dahin aufrecht erhält? Das ist ja die Quintessenz aus diesem Satz.

Z Rhein: Nein, das sehe ich so nicht, und das habe ich so auch nicht gesehen. Dezidiert, wortwörtlich kann man das – finde ich – bei diesem Satz so auch nicht sagen, und explizit würde ich es bei diesem Satz auch nicht sehen.

Völlig klar ist doch, dass bei der hessischen Polizei die Besoldungen in B 4 nicht häufige Besoldungen sind und dass natürlich völlig klar ist: Ich verzichte jetzt, und da ich verzichte – das ist ein klares Agreement –, sucht ihr für mich eine entsprechende Verwendung, am liebsten in B 4 oder adäquat in B 4. – So verstehe ich das heute, und so habe ich es damals verstanden. Wenn einer klipp und klar in den Betreff ‘Verzicht auf Wiederholung des Auswahlverfahrens als Vergleichsregelung’ schreibt und dann auch noch schreibt: ‘... dass wir Ihre Absicht, die Besetzungsproblematik pragmatisch zu lösen, sehr positiv sehen’, dann ist das für mich schon eine ziemlich klare Dokumentation dessen, was wir miteinander besprochen haben und was wir miteinander entsprechend vereinbart haben.

(...)

Abg. Nancy Faeser: Ich bin auf Seite 1880. – Herr Staatsminister, haben Sie denn einen Vergleich mit dem unterlegenen Bewerber geschlossen?

Z Rhein: Der unterlegene Bewerber hat, wie Sie wissen, entsprechend der Abrede ein Angebot erhalten. So ist das.

Abg. Nancy Faeser: Um welches Angebot handelte es sich da? Und wann wurde das gemacht?

Z Rhein: Herrn Ritter ist entsprechend angeboten worden – die Daten muss ich nachschauen –, Präsident des Polizeipräsidiums in Westhessen zu werden. Das ist im Vollzug dessen, was wir angeboten haben bzw. damals besprochen haben, angeboten worden. Für mich bestand die Abrede immer und auch weiterhin. Ritter sagte: Ich verzichte, und wir suchen nach B 4. – Das haben wir dann auch getan. Deswegen ist ihm dann am 21.07.2010 – jetzt habe ich auch das Datum – ein entsprechendes Angebot unterbreitet worden, Präsident des Polizeipräsidiums Westhessen zu werden. Das hat Herr Ritter abgelehnt.“

Dem Minister und der Leiterin des Ministerbüros erklärte der Staatssekretär, dass Vizepräsident Ritter nicht mehr Bewerber um die Stelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums sei und eine andere adäquate Verwendung für ihn gesucht werde.

Dazu der Zeuge Rhein (Stenografischer Bericht der 8. Sitzung, Seite 137 bis 139, 144, 155 und 158 f.):

„Z Rhein: Eben nicht. Das ist ja genau der Punkt; denn in unseren Augen, nach unserem Eindruck war Herr Ritter nach dem Gespräch nicht mehr Bewerber. Ich habe das Gespräch am 19.05. geführt. Herr Ritter hat sich auf die Alternativendiskussion eingelassen und gesagt: Ich muss nicht unbedingt Chef der BePo sein. Ich will eine adäquate Verwendung. Ich will Chef einer Polizeibehörde sein. – Darauf habe ich gesagt: Alles klar; dann suchen wir danach. Dann kriegen wir das hin. Dann versuchen wir, das hinzubekommen. – Für mich war er nicht mehr Bewerber, weil er das gesagt hat. Genau so habe ich es natürlich auch dem Minister gesagt; denn das ist mein Eindruck gewesen, und meinen Eindruck habe ich dem Minister vermittelt. Deswegen hatten wir ab diesem Zeitpunkt nur noch einen Bewerber.

(...)

Z Rhein: Der Minister wusste selbstverständlich, dass das erste Verfahren beendet ist. Er wusste, dass das zweite Verfahren stattgefunden hat, weil er daran teilgenommen hat. Und er wusste von mir, dass nach meinem Eindruck aus dem Gespräch mit Herrn Ritter Herr Ritter nicht mehr Bewerber für diese Bereitschaftspolizei-Präsidentenstelle ist.

(...)

Z Rhein: Ich habe das Schreiben dem Minister nicht gegeben. Ich habe dem Minister aber gesagt, dass es ein Schreiben des Rechtsanwaltes gibt. Das werde ich so gesagt haben. Ich gehe einmal davon aus, dass ich es ihm gesagt habe. Ich bin ziemlich sicher, dass ich es ihm gesagt habe. Ich gehe davon aus. Ich weiß es nicht genau. Aber ich werde ihm gesagt haben: Es gibt übrigens auch ein Schreiben des Rechtsanwaltes. – Der Minister hat dieses Schreiben des Rechtsanwaltes selbst nicht gehabt. Sonst wäre ja seine Paraphe auf dem Schreiben drauf.

(...)

Z Rhein: Ich habe nicht dem Ministerbüro – zu dem gehöre ich – mitgeteilt, dass Herr Ritter nicht mehr Bewerber ist, sondern ich habe das im Gespräch mit dem Minister getan. Ich habe es dem Minister gesagt.

(...)

Z Rhein: (...) Ich sehe den Minister nahezu täglich. Wir reden nahezu täglich miteinander. Und ich muss Ihnen ganz ehrlich sagen: Ich kann Ihnen nicht sagen, wann ich es dem Minister gesagt habe – ob es am 19.05. um 18 Uhr war oder ob es am 20.05. oder am 30.05. oder am 01.06. war. Ich weiß es einfach nicht; tut mir schrecklich leid. Das kann ich Ihnen wirklich nicht sagen.

(...)

Abg. Nancy Faeser: Danke schön, Herr Vorsitzender. – Ich würde gerne noch einmal auf das Innenausschussprotokoll vom 11.03.2010 – Seite 46 – zurückkommen. Herr Staatssekretär, wie erklären Sie sich, dass der Minister Folgendes gesagt hat? Ich zitiere mit Ihrer Erlaubnis, Herr Vorsitzender:

Die Mitteilung an Herrn Ritter, dass das alte Verfahren beendet wurde und ein neues Verfahren durchgeführt wird – das Ergebnis ist nach meiner Kenntnis, weil ich das vom Staatssekretär habe, in diesem Gespräch im März ihm förmlich klar eröffnet worden.

Der März ist nachträglich korrigiert worden – ich erinnere Sie daran –; das ist in Mai geändert worden. Aber ich spiele natürlich auf das ‘förmlich klar eröffnet worden’ an. Sie haben ja vorher etwas anderes gesagt. Wie erklären Sie sich, dass der Minister dies dort so formuliert hat? (...)

Z Rhein: Das habe ich auch schon erklärt. Ich habe gesagt – Sie werden es dann ja im Protokoll nachlesen können; ich sage es für Frau Faeser aber gerne noch einmal –, dass es besser gewesen wäre, zu sagen: ‘Ich habe ihm eine klare Mitteilung gemacht’, und nicht die Formulierung zu wählen, es sei ihm ordentlich und förmlich mitgeteilt worden. Damit ist nicht schriftlich gemeint gewesen, sondern ich habe gemeint: Ich habe es ihm ordentlich und klar gesagt. – Das war damit gemeint. ‘Klare Ansage’ wäre die bessere Formulierung im Ausschuss gewesen.“

Der Zeuge Bouffier hat ausgesagt (Stenografischer Bericht der 11. Sitzung, Seite 69 f. und 133):

„Z Bouffier: Also, Herr Vorsitzender, aus eigener Kenntnis kann ich zu den Gesprächen nichts sagen, weil ich nicht dabei war. Ich kann also nur berichten, was er mir berichtet hat.

Es gab zwei Gespräche von Herrn Rhein. Er hat mir zunächst irgendwann von dem ersten Gespräch berichtet – aber daran habe ich jetzt keine wirklich prägende Erinnerung mehr – und von dem zweiten und, wie Sie zu Recht fragen, vom Ergebnis. Das Ergebnis will ich einmal so zusammenfassen: Er hat mir klar gesagt: Herr Ritter ist nicht mehr Bewerber um diese Stelle, weil er einverstanden ist, eine andere Verwendung zu übernehmen, und – ich zitiere jetzt mal Herrn Rhein – ‘ich bin zurzeit dabei, zu gucken, was man dort machen kann’. Er hat mir dann auch sinngemäß erzählt, worüber sie sich unterhalten haben, welche Stellen in Betracht kommen.

Es waren im Kern zwei Überlegungen, die er mir vermittelt hat: Erstens, dass Herr Ritter ihm gesagt hat: Okay, ich muss nicht Präsident der Bereitschaftspolizei werden, aber ich will etwas anderes werden. – Da ging es einmal um die Frage der Besoldung, und zum anderen ging es darum, dass er auch

mal Chef werden wollte. Das habe ich in Erinnerung, das waren die wesentlichen Mitteilungen. Ansonsten: Das Entscheidende war das Ergebnis. Und das war klipp und klar.

Vorsitzender: Um das noch mal zu konkretisieren, Herr Staatsminister Bouffier: Sie sind nach dem Gespräch, das Sie mit Herrn Staatssekretär Rhein geführt haben, als er Sie informierte über den Inhalt des Gesprächs mit Herrn Ritter aus dem Mai 2009, informiert gewesen und davon ausgegangen, dass sich Herr Ritter nicht mehr im Verfahren befindet, weil er eine andere Verwendung anstrebt?

Z Bouffier: Eindeutig ja. Ich habe auch zu keiner Zeit von irgendjemand anders auch nur einen Hinweis darauf bekommen, dass es anders sein könnte. Ganz klare Aussage. Ich hatte auch keinen Anlass, daran zu zweifeln. Es gab auch sonst niemanden – weder Herrn Ritter noch irgendjemand, der mir auch nur ansatzweise einen anderen Hinweis hätte geben können. Ich hatte die ganz klare, deutliche Mitteilung. Mein Eindruck war völlig eindeutig. Und sonst gab es nichts.

(...)

Abg. Dr. Andreas Jürgens: Herr Bouffier, teilen Sie meine Auffassung, dass ein Bewerber aus einem Bewerbungsverfahren nur durch Rücknahme der Bewerbung ausscheiden kann?

Z Bouffier: Er kann das in der ihm gemäßen Weise machen. Er muss es jedenfalls so machen, dass klar ist, was er will.

Abg. Dr. Andreas Jürgens: Genau, okay. Das meine ich auch. Also eine Erklärung, in der zum Ausdruck kommt: 'Ich bin nicht mehr dabei'.

Als Herr Rhein Ihnen mitgeteilt hat, was er mit Herrn Ritter besprochen hatte – auf die Einzelheiten komme ich gleich noch einmal zurück, was er Ihnen gesagt hat –, aber jedenfalls als Sie das mitgeteilt haben und Sie daraus geschlossen haben, 'Ritter hat seine Bewerbung zurückgezogen': Hat Sie das nicht erstaunt? Immerhin hatte er vorher sehr heftig – das haben Sie gesagt – sein Interesse bekundet und das bis zur zweiten Instanz durchgeklagt. Dass er jetzt plötzlich die Segel streicht, kam das für Sie nicht überraschend?

Z Bouffier: Ich hatte keinerlei Anlass, irgendeinen anderen Eindruck zu haben, was die Frage der Mitteilung des Kollegen Rhein angeht. Nein, erstaunt war ich auch nicht, weil man im Grunde genommen einen Weg gegangen ist, der nicht unüblich ist.

Jetzt will ich einmal noch so viel hinzufügen, nur so viel aus diesem Gespräch, dem ersten, damals 2007: Dort hat Herr Ritter immer sehr deutlich gesagt: 'Herr Minister, ich will Ihnen nicht schaden, damit das klar ist. Ich möchte gerne Chef werden', usw. Das kann ich auch alles gut nachvollziehen. Insofern, ich war froh, dass die sich geeinigt haben. "

Die Zeugin Gätcke hat dazu ausgesagt (Stenografischer Bericht der 8. Sitzung, Seite 9 f.):

„Zin Gätcke: Ich wusste, dass die Gespräche stattgefunden haben, aber ich habe nicht an den Gesprächen teilgenommen und hatte deswegen keinerlei Kenntnisse, was da im Detail gesprochen worden war. Ich kannte das Ergebnis der Gespräche. Herr Rhein hatte mir gesagt, dass Herr Ritter bereit war, eine andere Verwendung zu übernehmen – adäquat B 4 – und deswegen nicht mehr Bewerber sei. Das Ergebnis kannte ich. (...) – B 4.

(...)

Zin Gätcke: Ich kann kein genaues Datum mehr sagen, aber es war auf jeden Fall im letzten Jahr irgendwann nach den Gesprächen, die er geführt hat. "

Eine schriftliche Dokumentation der Ereignisse in der Zeit nach den Vermerken der Fachabteilung vom 28. Januar und vom 15. Februar 2009 erfolgte nicht.

Der Zeuge Rhein hat dazu erklärt (Stenografischer Bericht der 8. Sitzung, Seite 118 und 128 f.):

„Vorsitzender: Ja. – Von meiner Seite aus noch eine letzte, vielleicht auch nicht ganz so angenehme Frage: Wir haben uns ja nun die Aktenführung angeguckt. Die Ordner stehen hier auch hinter uns. Ich sage jetzt einmal, dass sie nicht so optimal ist, um nicht zu sagen, dass sie schlecht ist. Warum ist die Aktenführung im zweiten Verfahren so?“

(Abg. Günter Rudolph: Nett formuliert, Herr Vorsitzender! – Abg. Jürgen Frömmrich: Sehr freundlich!)

– Ein bisschen Freundlichkeit muss ja sein.

Z Rhein: Ich will es einmal so formulieren – ich bedanke mich auch für die freundliche Einleitung, Herr Vorsitzender –: Nachher ist immer schlauer. Und wenn es eines für sich gehabt hat: Heute würde ich dafür Sorge tragen und veranlassen, dass entsprechend genauer dokumentiert würde und insoweit die Dinge auch genauer niedergeschrieben würden. (...)

(...)

Abg. Jürgen Frömmrich: (...)

Herr Staatssekretär, wie erklären Sie sich, dass im ersten Verfahren, bei dem ja die gleichen Personen – außer Ihnen als Staatssekretär – beteiligt waren, alles lückenlos dokumentiert ist? Wir haben eine Ausschreibung. Wir haben Bewerbungen. Wir haben eine Auswahlkommission. Wir haben die Beurteilungen. Wir haben nachher ein Auswahlgespräch. Wir haben nachher eine Entscheidung. Wir haben nachher eine Mitteilung per Postzustellungsurkunde an die genommenen und an die unterlegenen Bewerber. Wir haben ein Formblatt, auf dem die unterlegenen Bewerber erklären können, dass sie auf Rechtsschutz verzichten oder Rechtsschutz geltend machen. Warum ist das im zweiten Verfahren nicht genauso dokumentiert, Herr Staatssekretär? Denn das ist doch die gleiche Behörde.

Z Rhein: Auch das habe ich nach meiner Sicht der Dinge bereits beantwortet. Ich kann aber noch hinzufügen: Das ist der Unterschied, wenn man ein sehr langwieriges Ausschreibungsverfahren gemacht hat, in dem ja im Grunde genommen bereits alles stattgefunden hat, und dann eben ein internes Verfahren – auch aufgrund der VGH-Rechtsprechung – macht.

Ich finde aber auch, dass dieser Begriff der Dokumentation – – Sagen Sie doch mal, was Sie denn jetzt meinen, was dokumentiert werden soll. Sagen Sie es doch einfach mal.

(Abg. Dr. Andreas Jürgens: Alles! – Abg. Nancy Faeser: Alles!)

– Ja, aber beispielsweise hat der Vorsitzende mir vorhin vorgehalten, ich hätte im Innenausschuss gesagt, dass ich eine ordentliche förmliche Mitteilung gemacht habe. Ich glaube, richtig wäre es gewesen bzw. besser wäre es gewesen, zu sagen: Ich habe am 19.05. eine klare Mitteilung an Herrn Ritter gemacht. –In diesem Fall verlangt die Rechtsprechung – das muss man auch mal geraderücken, glaube ich – auch überhaupt keine Schriftlichkeit. Die Rechtsprechung verlangt, dass der Mitbewerber Kenntnis vom Ausgang des Auswahlverfahrens erlangt. Die Rechtsprechung verlangt, dass eine Unterrichtung stattfindet und dass eine Benachrichtigung zu erfolgen hat. Diese Kenntnis, von der ich eben gesprochen habe, vom Ausgang des Auswahlverfahrens, wenn Sie so wollen, diese Unterrichtung, ist erfolgt. Ich habe ihn am 19.05. entsprechend unterrichtet. Der Sinn und Zweck dieser Unterrichtung ist ja auch, dass jemand die Möglichkeit hat, dann für die getroffene Entscheidung Rechtsschutz zu erlangen bzw. sie von einem Gericht überprüfen zu lassen. Diese Möglichkeit hatte Herr Ritter nach meinem Gespräch eindeutig.

Und wenn Sie mich fragen: ‘Warum haben Sie es nicht schriftlich gemacht? Warum haben Sie das nicht dokumentiert?’, dann sage ich Ihnen ganz klipp und klar: Heute würde ich das aus Beweisgründen selbstverständlich jederzeit und immer wieder schriftlich machen, damit ich nicht in eine Situation komme wie hier, das erklären zu müssen.

Abg. Jürgen Frömmrich: Ich will Ihnen noch mal etwas aus ‘Hessenrecht’ zitieren; das kennen Sie ja. Unter ‘Formelle und materielle Anforderungen an eine rechtsfehlerfreie Auswahlentscheidung für die

Besetzung eines höherwertigen Dienstpostens' – davon gehen wir ja aus – heißt es unter 4 a): 'Die wesentlichen Auswählerwägungen sind schriftlich niederzulegen.' Denn sie müssen nachher, d. h. vom Gericht, nachvollziehbar sein.

Z Rhein: Herr Frömmrich, das ist unbestritten unterblieben. Ich würde aber sagen: Die großen Worte wie Rechtsbruch und Verfassungsbruch und all das treffen das nicht unbedingt. (...)

Das ist eine Nachlässigkeit, die ich einräume. Und die Lehre aus einer solchen Nachlässigkeit ist, dass man wirklich alles haarklein schriftlich dokumentiert.“

Der Zeuge Bouffier hat ausgesagt (Stenografischer Bericht der 11. Sitzung, Seite 96 f.):

„Abg. Jürgen Frömmrich: Sie haben Frau Staatssekretärin Scheibelhuber sehr gelobt, als Sie gesagt haben, dieses erste Verfahren, bei dem wir uns jetzt befinden, sei – wie haben Sie gesagt? – sorgfältig und gründlich gemacht worden. Da befinden sich ja – – Wir haben das auch durchgeschaut; da ist relativ viel dokumentiert. Da gibt es Auswahlvermerke, da gibt es Stellungnahmen und anderes.

Warum gibt es diese gesamte Dokumentation, die es ja in dem ersten Verfahren gegeben hat und die Sie als gründlich und sorgfältig bezeichnet haben, in dem von Ihnen vorgetragenen sogenannten zweiten Verfahren nicht?

Z Bouffier: Herr Abgeordneter, die Antwort können Sie sich selbst geben. Das erste Verfahren – –

(Unruhe)

Abg. Jürgen Frömmrich: Jetzt wollen wir schon mal feststellen: Sie sind der Zeuge, glaube ich.

(Zu- und Gegenrufe)

Stellv. Vors. Abg. Günter Rudolph: Ganz entspannt! Der Abgeordnete hat eine Frage gestellt. Der Staatsminister hat Gelegenheit, die Frage zu beantworten.

Z Bouffier: Herr Abgeordneter, ich will die Frage beantworten. Der Unterschied erklärt sich zunächst mal aus der Unterschiedlichkeit beider Verfahren. Wenn Sie ein förmliches Ausschreibungsverfahren haben, haben Sie natürlich jede Menge Unterlagen. Wenn Sie dann ein Auswahlgespräch haben, gibt es eine ganze Fülle von Personen, die daran teilnehmen, Sie haben Protokolle usw. Daraus erklärt sich – schon allein aus der Unterschiedlichkeit des Verfahrens –, dass es eine sehr unterschiedliche Dokumentationslage gab. Ich glaube, bis dahin ergibt sich das schlicht aus der Tatsache, dass es zwei verschiedene Verfahren waren.

Wenn Sie dann ein solches Ausschreibungsverfahren nicht haben, sondern ein internes Auswahlverfahren, dann haben Sie notabene das, was Sie im Ausschreibungsverfahren haben, natürlich nicht. – Das ist die erste Erklärung.

(Abg. Axel Wintermeyer übernimmt den Vorsitz wieder.)

Die zweite Erklärung: Ich hatte, glaube ich, sowohl im Plenum – – Ich bin mir unsicher, ob schon im Ausschuss, das weiß ich nicht, aber im Plenum weiß ich es noch ziemlich genau. Ich hatte sehr deutlich gemacht, dass die Dokumentation dieses zweiten, internen Verfahrens nicht befriedigend ist. Das bestritte ich nicht.

Wenn es dort eine entsprechende Verschriftlichung gegeben hätte, dann gäbe es diesen Ausschuss vielleicht gar nicht – weiß ich nicht. Das müssen Sie bewerten. Aber mit mir muss niemand darüber streiten, dass die Dokumentation nicht befriedigend ist. Was nichts an der Schlussfolgerung ändert; aber das wäre ja wahrscheinlich Ihre nächste Frage gewesen.

Zunächst erklärt es sich aus zwei sehr unterschiedlichen Verfahren, und zum Zweiten erklärt es sich daraus, dass die Dokumentation nicht befriedigend ist.“

Der Sachverständige hat in diesem Zusammenhang geäußert (Stenografischer Bericht der 24. Sitzung, Seite 9 bis 12, 15 bis 18, 19, 22 bis 23 und 25):

„(...)

Nun zu dem Punkt der fehlenden Dokumentation: Die unzulängliche Dokumentation ist unstrittig. Sie dient nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie des Bundesverwaltungsgerichts und weiterer Verwaltungsgerichte folgendem Zweck: Der unterlegene Bewerber soll die Möglichkeit haben, auf der Grundlage der Dokumentation des Verfahrens zu entscheiden, ob er Rechtsschutz sucht oder nicht. Den Gerichten soll ermöglicht werden, zu entscheiden, ob die Entscheidung richtig oder falsch bzw. rechtmäßig oder rechtswidrig war.

Wenn eine solche Dokumentation fehlt – und sie fehlt hier; denn es gibt weder Unterlagen über die Sitzungstermine noch über die Zusammensetzung der Auswahlkommission, und es gibt auch keinen schriftlichen Auswahlvermerk, und es gibt auch keine schriftlichen Auswahlmitteilungen an unterlegene Bewerber; etwa an Herrn Ritter –, dann ist ganz klar, dass diese Dokumentationspflichten, die verfassungsrechtlich vorgegeben sind, verletzt wurden.

Die Rechtsfolge davon ist eine Beweislastumkehr zulasten der Verwaltung. Das heißt: Die Behörde muss in einem Rechtsstreit nachweisen, dass der unterlegene Bewerber auch bei fehlerfreier Auswahl nicht zum Zuge gekommen wäre. Damit ist aber zugleich auch die rein prozessuale Dimension dieser Dokumentationspflichten veranschaulicht. Außerhalb eines Verwaltungsprozesses um diese Stelle spielt das aber überhaupt keine Rolle.

Damit es dazu kommt, bedarf es der Aktualisierung durch den unterlegenen Bewerber, der letztlich die Initiative ergreifen muss und einen Verwaltungsprozess einzuleiten hat. Das hat Herr Ritter nicht getan. Das hätte er aber tun können. Darauf werde ich später noch ausführlicher eingehen. Er hätte nämlich nach der Mitteilung durch Herrn Bouffier, dass Herr Langecker ernannt ist, und zwar am Tag nach der Kabinettsentscheidung, die Ernennung von Herrn Langecker anfechten können. Dies wäre gemäß einer sich abzeichnenden und umgesetzten Rechtsprechung möglich gewesen.

In diesem Verfahren hätte die Beweislastumkehr zu seinen Gunsten ganz fraglos gespielt. Aber dazu ist es nicht gekommen. Das heißt: Die Verletzung der Dokumentationspflichten in ihrer prozessualen Dimension bedarf der Aktivität des unterlegenen Bewerbers, die hier gefehlt hat.

Wie steht es mit der eventuellen Bewerbungsrücknahme durch Herrn Ritter und den Rechtsschutzmöglichkeiten, die ihm – so Herr Rhein und Herr Bouffier – nach dem Gespräch am 19. Mai 2009 zugestanden haben sollen? – Zunächst einmal haben wir hier sich widersprechende Aussagen. Herr Ritter bestreitet, dass Herr Rhein ihm bei diesem Gespräch gesagt habe, er komme nicht in Betracht. Er bestreitet genauso die Aussage von Herrn Rhein, er habe seine Bewerbung bei dem Gespräch zurückgenommen. Von daher ist im Hinblick auf die Frage, was wirklich stattgefunden hat, und zwar in diesem Gespräch am 19. Mai 2009, ein non liquet gegeben. Das bedeutet demzufolge eine unklare Tatsachensituation.

Das führt als solches bereits im Hinblick auf die fehlende Dokumentation kraft der Beweislastumkehr dazu, dass das zugunsten von Herrn Ritter ausgeht. Man muss davon ausgehen, dass er keinen Bewerbungsverzicht ausgesprochen hat; denn der gegenteilige Beweis obläge dem Land. Dieser Beweis kann nicht geführt werden, denn Herr Ritter hat keine schriftliche Erklärung über die Rücknahme seines Bewerbungsanspruches abgegeben; im Gegenteil: Sein Anwalt – –

Vorsitzender: Herr Prof. Pechstein, in einem Prozess wäre das folglich so gewesen?

(...) Ich will den Gutachter darauf hinweisen, dass er als Gutachter zu den Rechtsfragen seine Begutachtung vornimmt, nicht aber eine Beweiswürdigung vornehmen soll. Mehr wollte ich gar nicht.

SV Prof. Dr. Matthias Pechstein: Sie haben völlig recht. Ich bin nicht der Richter in dem nicht stattgefundenen Verwaltungsprozess. Aber unabhängig von der Frage, wie man das non liquet wertet – insofern haben Sie völlig recht; das gehört in einen Prozess, der aber nicht stattgefunden hat –, hat der Rechtsanwalt von Herrn Ritter – das ist ein Punkt, der sicher unproblematisch ist – in einem Schreiben

nach dem 19. Mai, nämlich am 26. Mai, folgendes ausgeführt: Er, Herr Ritter, würde im Sinne der Sache auch Abstand von seiner Bewerbung nehmen, falls er einen Dienstposten erhielte, der usw. – –

Das heißt: Er hat den möglichen Bewerbungsverzicht unter die Bedingung der Einigung über eine Alternative in Aussicht gestellt. Das heißt aber ganz klar, dass bis dato kein Bewerbungsverzicht ausgesprochen worden war. Das ist keine Frage, die etwas mit der Beweiswürdigung im Hinblick auf ein non liquet zu tun hat, sondern das ist eine klare Tatsache.

Wir haben hier folgende Situation: Herr Rhein ist meines Erachtens in einer für mich nicht nachvollziehbaren Weise einer Fehleinschätzung unterlegen, und zwar im Hinblick auf die Frage, ob der Herr Ritter im Verfahren bleiben will oder nicht. Wäre der Herr Ritter tatsächlich ausgeschieden, und zwar aufgrund eines Bewerbungsverzichts, den er auch nicht schriftlich hätte erklären müssen, sondern ebenfalls mündlich hätte erklären können – und es ist nicht ausgeschlossen, weil bei diesem Gespräch niemand dabei war, dass er ihn unter Umständen sogar wirklich erklärt hat; das kann genauso der Fall gewesen sein –, dann, aber das müsste nachweisbar sein, wäre kein Auswahlverfahren mehr gegeben. Dann wäre nur noch ein Bewerber im Spiel geblieben, und alle Dokumentationspflichten wären erloschen gewesen. Denn die Dokumentationspflichten dienen natürlich nur dem unterlegenen Bewerber und den Gerichten, die überprüfen sollen, ob die Auswahlentscheidung zulasten eines anderen Bewerbers rechtmäßig war. Wenn aber nur noch ein Bewerber im Spiel ist, ist das alles überflüssig.

Meines Erachtens ist es gerade mit Blick auf dieses erwähnte Schreiben des Rechtsanwalts aber so, dass Herr Ritter aus dem Verfahren nicht ausgeschieden ist, allerdings Herr Bouffier durch Herrn Rhein insoweit nicht richtig informiert wurde.

Herr Bouffier hat klar zu erkennen gegeben, dass dann, wenn Herr Ritter seiner Einschätzung nach noch im Rennen gewesen wäre, das Verfahren hätte ganz anders laufen müssen. Nach den aber bescheidenen bis unzulänglichen Unterlagen zu dem Verfahren ist jedenfalls nicht ersichtlich, dass Herr Bouffier eine andere Informationsquelle als die der Unterrichtung durch Herrn Rhein hatte, und zwar von dem Gespräch mit Herrn Ritter. Das wird in den Aussagen, die hier in dem Ausschuss dokumentiert sind, mehrfach belegt.

Herr Rhein hat ersichtlich Herrn Bouffier gesagt: Herr Ritter verzichtet. Das ist aber rein psychologisch nicht plausibel. Warum hätte Herr Ritter in der Situation und mit Bezug auf den VGH-Beschluss verzichten sollen, wo das doch sein einziges Druckmittel war? Warum hätte er verzichten sollen, nachdem ihm gesagt wurde, er werde es nicht? – Da scheint es mir jedenfalls im Ansatz durchaus nachvollziehbar, dass er nicht verzichtet hat, aber wir haben hier im Tatsächlichen in der Tat eine Unklarheit.

Wenn ich verpflichtet gewesen wäre, das rechtlich als Richter in einem Verfahren zu würdigen – ich war eine Zeit lang Verwaltungsrichter –, dann würde ich sagen: Objektiv ist das ein Auswahlverfahren geblieben, auch wenn die handelnden Personen im Ministerium das subjektiv so nicht gesehen haben. Für Herrn Bouffier gilt das meines Erachtens in unverschuldeter Weise.

(...)

Vorsitzender: (...)

Aufgabe des Sachverständigengutachtens ist es nicht, die Beweiswürdigung dessen, was wir hier bisher hatten, vorzunehmen. Denn bei der Vernehmung der entsprechenden Personen war der Gutachter gar nicht dabei. Daran sollten wir uns auch bei der Fragerunde erinnern. Wir haben hier keine Beweiswürdigung vorzunehmen. Der Sachverständige soll zu den Rechtsfragen befragt werden. Das wird gleich schwierig genug werden. Da bin ich mir jetzt schon sicher. Es ist mir wichtig, darauf so dezidiert hinzuweisen.

Ich will nun in den Kern vordringen. Dazu hatte ich vorhin bereits einen Anlauf gestartet. Es geht um die Frage des Verzichts. Sie haben sich eine Meinung aus den bisherigen Vernehmungen gebildet. Sie sind zu einer Einschätzung gekommen. Wenn es in dem Gespräch am 19. Mai tatsächlich zu dem Verzicht von Herrn Ritter gekommen ist, und zwar in Bezug auf seine Bewerbung, so frage ich: War es notwendig, dass dieser Verzicht schriftlich erklärt werden musste?

SV Prof. Dr. Matthias Pechstein: Der Verzicht musste nicht schriftlich erklärt werden. Das ist unstrittig. Der wäre formlos möglich gewesen. Bei dem Bewerber Mai ist der ebenfalls formlos erklärt worden. Das ist rechtlich völlig in Ordnung.

Vorsitzender: Wenn der Bewerber Ritter nach dem 19. Mai nicht mehr Bewerber gewesen ist, dann spielt die Frage der Dokumentationspflicht keine Rolle mehr? Gilt das auch für die Frage der Auswahlentscheidung?

SV Prof. Dr. Matthias Pechstein: Wenn der Bewerber Ritter verzichtet hat, dann war es kein Auswahlverfahren mehr. Das habe ich ausgeführt. Dann spielt die Frage der Verletzung der Dokumentationspflichten in der Tat keine Rolle mehr.

Vorsitzender: Sie haben das Thema 'Zurechnung der Verfahrensfehler' hier erläutert. Sie haben gesagt, dass das beim Ministerium liege. Es ging um die Verletzung von Dokumentationspflichten usw. Habe ich Sie richtig verstanden, dass das aber nur in einem Prozess eine Rolle spielt, wenn es zwei Bewerber gab und der unterlegene Bewerber klagt?

SV Prof. Dr. Matthias Pechstein: Das ist völlig richtig. Das ist nur in einem Prozess wichtig. Daneben gibt es allerdings Aktenführungspflichten aus der Aktenordnung und dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht. Diese Normen habe ich aber außer Betracht gelassen, weil sie letztlich keine drittschützende Funktion haben. Sie spielen bei der Frage, ob das zulasten des Bewerbers Ritter geht, keine Rolle. Die vom Bundesverfassungsgericht herausgearbeiteten Dokumentationspflichten wurzeln unmittelbar in Art. 33 Abs. 2 GG. Sie haben eine Schutzfunktion für den unterlegenen Bewerber. Deswegen spielen sie eine ganz andere Rolle.

Vorsitzender: Also die Pflicht zur Dokumentation spielt nur dann eine Rolle, wenn es am Ende eine Auswahlentscheidung gibt?

SV Prof. Dr. Matthias Pechstein: Die Pflicht zur Dokumentation aus Art. 33 Abs. 2 GG spielt nur dann eine Rolle. Die Pflicht zur Dokumentation aus anderen Rechtsquellen ist unabhängig davon.

Vorsitzender: Wir haben hier im Ausschuss schon über die Frage debattiert, wie viele Auswahlverfahren es gegeben hat. Von null bis zwei ist da alles geboten worden. Sie sind nach Ihrer Rechtsauffassung zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich um ein echtes zweites Verfahren gehandelt hat?

SV Prof. Dr. Matthias Pechstein: Das scheint mir die plausibelste Interpretation zu sein. Zugegebenermaßen ist die Dokumentation aber unzulänglich. (...)

Ich glaube, es gibt eine Reihe von Indizien, die dafür sprechen, dass es ein zweites Verfahren ist. Somit hätte das erste Verfahren mit der ersten Kabinettsentscheidung geendet, und zwar im Vollzug gestoppt durch den VGH. Dann hat man gesagt: Wir fangen von vorne an. Das scheint mir sehr wahrscheinlich zu sein.

(...)

Abg. Holger Bellino: Mir geht es um das Gespräch zwischen Herrn Ritter und dem Staatssekretär am 19. Mai 2009. Wenn Herr Ritter in diesem Gespräch am 19. Mai 2009 seine Bewerbung gegenüber dem Staatssekretär zurückgezogen hat, und zwar mit der Folge, dass er dann seinen Bewerberstatus verloren hätte, wäre dann das nachgelagerte Schreiben des Rechtsanwalts vom 26. Mai 2009 ohne Weiteres so zu verstehen, dass er diesen Status zurückerlangt hätte?

SV Prof. Dr. Matthias Pechstein: Wenn er verzichtet hat, dann war er aus dem Verfahren draußen. Dann wäre er nicht durch das Anwaltsschreiben wieder hineingekommen. Das ist dann schon die Konsequenz.

(...)

SV Prof. Dr. Matthias Pechstein: Frau Abgeordnete, erlauben Sie bitte kurz, meine Situation als Gutachter darzustellen. Ich bekam 20 Aktenordner Material. Ich hatte zunächst die Aufgabe, den Sachver-

halt, und zwar maßgeblich auf der Grundlage Ihrer Erhebungen in diesem Ausschuss, so zu rekonstruieren, dass ich dazu eine rechtliche Bewertung abgeben kann. Das ist vollkommen normal.

Herr Vorsitzender, das ist auch geboten. Denn wenn Sie von mir rechtliche Stellungnahmen erwarten, dann muss ich von einem bestimmten Sachverhalt ausgehen können. Da, wo der Sachverhalt ersichtlich nicht klar ist, weil sich Aussagen widersprechen und miteinander unvereinbar sind, kann ich dann sagen: Wenn es so gewesen wäre, wäre es so. Wenn es anders gewesen wäre, wäre es anders.

Für mich stellt es sich aber in folgender Weise dar: Insofern haben Sie jedoch recht, da ist ein bewertendes Element im Hinblick auf die Tatsachenlage enthalten. Das mag aus Ihrer Sicht ein unzulässiges Vorgehen gewesen sein, aber ich fühlte mich aufgerufen, eine aus meiner Sicht schlüssige Gesamtbewertung abzugeben.

Vor diesem Hintergrund schien mir gerade an dieser besonders wunden Stelle der Sachverhalt etwas heikel. Ich weiß nicht, ob er weiter aufklärungsfähig ist. Das müssen Sie entscheiden. Aber in besonderer Weise war dieser Sachverhalt unglücklich; denn zwei Zeugen widersprechen sich hier in eklatanter Weise. Herr Rhein sagt, Herr Ritter habe verzichtet. Herr Ritter sagt, er habe nicht verzichtet. Herr Rhein habe ihm auch nicht gesagt, dass er ausgeschieden sei. Das sind nicht miteinander zu vereinbarende Aussagen.

Geht man davon aus, dass diese Aussage gefallen ist, dann wäre Herr Ritter in der Tat ausgeschieden. Dann wäre es kein Auswahlverfahren mehr gewesen. Wenn dem aber nicht so war, dann war er noch im Rennen. Dann war es ein Auswahlverfahren – selbst dann, wenn Herr Rhein insoweit einem Irrtum erlegen sein mag.

Die Anmaßung einer richterlichen Position mag ein gewisses Element sein, das kritikwürdig ist. Das gebe ich zu. Das räume ich ein. Ich musste aber sehen, was für mich die plausibelste Erklärung war. Da spielte für mich die Frage eine Rolle, wie das gerichtlich zu beurteilen gewesen wäre.

(...)

Abg. Dr. Andreas Jürgens: Recht haben und Recht bekommen sind zweierlei. Aber in einem Rechtsstaat ist doch wohl die Beurteilung von Verwaltungshandeln als rechtmäßig oder rechtswidrig nicht davon abhängig, ob der betroffene Bürger dagegen klagt oder nicht? – Die Frage des rechtmäßigen Verwaltungshandelns stellt sich doch unabhängig davon. Wenn ein verdienter Polizeibeamter vielleicht weiteren Schaden von der Polizei abhalten will, möglicherweise nach dem Motto, der Klügere gibt nach, dann hat das doch keine Auswirkungen auf die Frage der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns. Liege ich da richtig?

SV Prof. Dr. Matthias Pechstein: Jein. Das ist natürlich immer eine Frage der Perspektive. Natürlich kann man sich in meinen Stand als Gutachter versetzen und sich die Dinge anschauen, ohne alle Interessen der Beteiligten zu berücksichtigen. Dann kann man konstatieren: Da war ein Verwaltungsfehler. Verwaltungsfehler gibt es jedoch massenhaft. Es gibt praktisch kein Verwaltungsverfahren, das keinen Fehler hat. Insofern: So auffällig ist das nicht.

Letztlich interessiert im Rechtsstaat aber neben der Frage der objektiven Rechtmäßigkeit, ob Rechte verletzt werden. Es geht darum, ob Grundrechte verletzt werden. Es geht auch um grundrechtsgleiche Rechte. Dazu gehören hier die Rechte aus Art. 33 Abs. 2 GG. Deswegen ist die Frage, ob Rechte Einzelner verletzt worden sind, immer der zulässige und gut begründete Ausgangspunkt von rechtlichen Betrachtungen. Ansonsten könnten Sie natürlich feststellen: Ja, das war rechtswidrig. Aber was jetzt? – Na und. Was folgt jetzt daraus, wenn niemand da ist, den es betrifft? Was folgt daraus, wenn niemand davon belastet ist? Was jetzt? – Das ist ganz unfruchtbar. (...)

Abg. Dr. Andreas Jürgens: Sie haben gesagt, es gäbe kaum ein Verfahren ohne Rechtsverstöße. Gibt es denn viele Verfahren mit so vielen Rechtsverstößen, wie Sie uns das hier geschildert haben? – Ich meine die Verletzung der Dokumentationspflicht, die Verletzung des Auswahlverfahrens, die Dokumentation der Auswahl der Gruppe, die Nachbeurteilungen etc. Ist das außergewöhnlich?

SV Prof. Dr. Matthias Pechstein: Ich habe natürlich nur einen eingeschränkten Blick in die Praxis. Insofern kann ich das nicht flächendeckend beurteilen. Aber neben dem Beamtenrecht ist mein Hauptarbeitsgebiet das Europarecht, und zwar in vielen Facetten.

Die Rechtsverweigerung durch Ignoranz im Hinblick auf das Unionsrecht ist ein Massenphänomen, und zwar auf allen Ebenen der Verwaltung und permanent. Insofern brauchen wir uns nicht in Quantifizierungsfragen zu ergehen. Dass hier eine gewisse Häufung von Unzulänglichkeiten vorliegt, ist nicht zu bestreiten. Aber sie hängt in mancher Hinsicht auch davon ab, ob die handelnden Personen bestimmte Dinge so oder so gesehen haben. Wenn Herr Bouffier davon ausgegangen ist, Herr Ritter sei ausgeschieden, dann fallen eine Vielzahl von Vorwürfen weg. Dann gibt es keine Verletzung von Dokumentationspflichten. Dann muss keine Nachbeurteilung stattfinden. Dann muss keine Beurteilungslücke gefüllt werden. Wenn er ausgeschieden ist, wären alle diese Vorwürfe gegenstandslos. Davon ging er aus. (...)

Abg. Dr. Andreas Jürgens: Ein möglicher Wegfall der Dokumentationspflichten im Falle eines Ausscheidens wäre frühestens zu dem Zeitpunkt des Gesprächs zwischen Herrn Rhein und Herrn Ritter möglich gewesen. Erst in diesem Gespräch soll ja möglicherweise Herr Ritter gesagt haben: wie auch immer. Ist es denn richtig, dass die Dokumentationspflicht auch vorher schon verletzt worden ist? – Ich meine den Zeitpunkt, wo sie unstreitig bestanden hat.

SV Prof. Dr. Matthias Pechstein: Das ist schon richtig. Nur, das Auswahlverfahren endet gewissermaßen automatisch, wenn nur noch ein Bewerber da ist. Dann ist alles obsolet und unerheblich, was vorher war.

(...)

Abg. Hermann Schaus: Später hat Herr Bouffier in einem anderen Zusammenhang sinngemäß gesagt, dass eine bessere Dokumentation wünschenswert gewesen wäre. Herr Prof. Pechstein, ist das eine Frage von Wünschen, oder geht es hier nicht um klare und verbindliche Rechtsvorschriften, die hier verletzt worden sind?

SV Prof. Dr. Matthias Pechstein: Das hängt wieder davon ab, ob Sie davon ausgehen, dass aus der Sicht von Herrn Bouffier noch ein Auswahlverfahren gegeben war oder nicht. Man kann auch für den Fall, dass man davon ausgeht, es sei kein Auswahlverfahren mehr gegeben gewesen, weil Herr Ritter ausgeschieden ist, es für politisch wünschenswert halten, auch dieses dann besser zu dokumentieren. Aber damit nötigen Sie mich jetzt zu Mutmaßungen über die Intention von Herrn Bouffier, bei denen ich mich außerhalb meiner Kompetenz sehe.“

VI. Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens zur Nachbesetzung der freien Stelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums

Im Hinblick auf die große Bedeutung des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums für die Bewältigung der Polizeiaufgaben des Landes und weil der kommissarisch mit der Leitung beauftragte Chef der Polizeischule Tecl nicht nur im September 2009 in den Ruhestand versetzt werden sollte, sondern auch über einen langen Zeitraum der Doppelbelastung der Leitung von zwei Behörden ausgesetzt war, ergab sich ein gewisses Eilbedürfnis, die schon mehr als ein Jahr vakante Stelle nunmehr dauerhaft zu besetzen.

Der Zeuge Bouffier hat dazu ausgesagt (Stenografischer Bericht der 11. Sitzung, Seite 83 f.):

„Z Bouffier: Ich hatte vorhin ja darauf hingewiesen: Wir hatten erhebliche Umstrukturierungsmaßnahmen vor, haben sie immer noch vor. Damit das nicht so theoretisch klingt, will ich ein Beispiel nennen. Im Zusammenhang mit der ganzen Terrorismusgeschichte hat sich der Bereich des Objektschutzes – Personen und Objekte, die wir schützen müssen – im Vergleich zu früher in einer Art und Weise explosionsartig entwickelt, dass das mit den jeweiligen Kräften, die vor Ort sind, nicht zu machen ist. Dort hat die Bereitschaftspolizei massivst ausgeholfen. Eine der Überlegungen, die wir anstellen, ist, ob wir diese Kräfte der Bereitschaftspolizei nicht komplett in die Flächenpräsidien geben, also Personal verlagern, Aufgaben verlagern und vieles andere mehr, um dieses ständige Hin und Her zu beenden. Das ist ein Beispiel dafür, worum es ging. Da gab es also erheblichen Handlungsbedarf.“

Und ich glaube, Sie wissen, dass wir den Chef der Polizeischule, jetzt Polizeiakademie, Herrn Tecl, gebeten hatten, kommissarisch die Leitung zu übernehmen. Ihn kenne ich nun auch schon sehr viele Jahre. Ich weiß noch sehr genau: Als ich das Gespräch mit ihm geführt habe, fragte er mich: 'Wie lange, meinen Sie denn, soll ich das beides machen?' Da habe ich gesagt: 'Na ja, halbes Jahr vielleicht.' Worauf er sich bereit erklärte, das zu tun. Es hat ja auch keinen Sinn, jemand eine Aufgabe zu übertragen, wenn der sagt: 'Ich will das aber nicht; ich mach's nicht.' Ich war dankbar dafür, dass er es gemacht hat.

Aus dem halben Jahr wurde ein Jahr; dann wurden eineinhalb Jahre daraus. Es war also ziemlich spät geworden. Hinzu trat: Der Mann stand vor dem Eintritt in seinen Ruhestand. Der begann formal, glaube ich, irgendwann im September. Herr Tecl hatte bergeweise Überstunden, jede Menge nicht genommenen Urlaub und äußerte eigentlich – ich will nicht sagen: jeden Tag, das wäre jetzt übertrieben – bei jeder Begegnung: 'Sagen Sie mal, wann kann ich hier endlich Schluss machen? Das geht mir über den Hals, und ich will aufhören.' Ich hatte Ihnen vorhin berichtet, dass ich alle Beteiligten sehr gut kenne, seit vielen Jahren. Ich weiß nicht, wie das jetzt in öffentlicher Sitzung ist. Ich formuliere es mal vornehm: Ich hatte auch sehr unmittelbare Ansprache aus dem Familienkreis von Herrn Tecl, dass das jetzt beendet werden muss. Mehr möchte ich dazu in öffentlicher Sitzung nicht sagen.

(...)

Z Bouffier: Das war ernst zu nehmen. Deshalb musste man zügig zu einer Entscheidung kommen. – Das war das eine.

Das Zweite war: Wir hatten die letzte Kabinettsitzung vor den Sommerferien an diesem 06.07. Nachdem Herr Rhein mir nun berichtet hatte, dass Herr Ritter kein Bewerber mehr war, war es mehr als angezeigt, dass wir in dieser letzten Sitzung dann auch die förmliche Entscheidung herbeiführen. Denn wir hätten dann – ich weiß nicht – vielleicht erst wieder Ende August oder wann einen Kabinettsbeschluss bekommen. Deshalb habe ich darauf gedrängt, dass das in dieser Sitzung auch behandelt werden kann.

Das kann man uneingeschränkt sagen: Es bestand erheblicher zeitlicher und, wenn Sie so wollen, auch inhaltlicher Handlungsdruck. "

Der Zeuge Rhein hat ausgesagt (Stenografischer Bericht der 8. Sitzung, Seite 117):

„Z Rhein: (...) Es war schon höchste Eile geboten. Zunächst einmal war die Stelle schon lange ausgeschrieben. Daran haben sich dann ja die Verfahren angefügt. Wie ich eingangs auch gesagt hatte, ist die Bereitschaftspolizei ein zentraler, ein integraler Bestandteil der Hessischen Polizei. Sie kann nicht führungslos sein. Und der Zeitpunkt der Führungslosigkeit stand ja kurz bevor. Wir wussten ja, wann Herr Tecl aus dem Amt ausscheidet.

Es kommt auch noch etwas hinzu. Ich bin von Frau Tecl bei dem – ich überlege gerade, wie es heißt; nicht Sommerfest, sondern das war in der Polizeiakademie – Tag der offenen Tür der Polizeiakademie angesprochen worden. Sie hat mich beiseitegenommen und gesagt: Herr Staatssekretär, bitte regeln Sie die Dinge. Und kommen Sie bitte nicht auf die Idee, den Einsatz meines Mannes noch irgendwie zu verlängern oder was auch immer. Der hat eine Doppelbelastung. Er hat mit der Schule und der Bereitschaftspolizei eine Doppelbelastung. Mein Mann ist angeschlagen. Das belastet ihn sehr. Sie müssen eine Regelung für meinen Mann bzw. für die Besetzung dieser Stelle finden. – Das hat mich schon beeindruckt. Es hat mir auch noch mal den deutlichen Hinweis gegeben: Wir müssen jetzt wirklich Gas geben. – Dann haben wir die Dinge natürlich auch entsprechend beschleunigt.

Ein Punkt spielt dabei auch eine Rolle. Die besagte Kabinettsitzung am 07.07. war die letzte Kabinettsitzung vor der Sommerpause. Es wäre über Wochen nicht mehr zu einer Kabinettsitzung gekommen. Deswegen war es für uns selbstverständlich wichtig, bis zu diesem Zeitpunkt die Dinge in der Bereitschaftspolizei zu regeln, nachdem die Dinge schon so lange vorhergelaufen sind. (...)

– Es war der 06.07., ja; Entschuldigung. "

Das Landespolizeipräsidium erhielt deshalb am 2. Juli 2009 den Auftrag der Hausspitze, die Entscheidung, Polizeivizepräsident Langecker zum Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums zu ernennen, dem Kabinett vorzulegen.

Dazu der Zeuge Bouffier (Stenografischer Bericht der 11. Sitzung, Seite 71):

„Z Bouffier: (...)

Ich muss vielleicht einmal Folgendes sagen: Als Minister trage ich natürlich für alles die Verantwortung – wenn Sie so wollen, die politische Verantwortung. Ich leite sozusagen das Unternehmen. Die operative Arbeit ist aber nicht immer mein Bier.

Die operative Arbeit, wenn ich das mal so unterscheiden möchte, wurde in dieser Frage vom Kollegen Rhein durchgeführt, wie es vorher auch bei Frau Scheibelhuber war. Das heißt also, die ganz konkreten Maßnahmen – was machen wir jetzt wie, Gespräche und alle solche Sachen – sind im Regelfall von ihm geführt worden. Ich weiß noch – ich weiß zwar nicht wann –, Herr Rhein war dann irgendwann im Urlaub. Jedenfalls haben wir dann entschieden, dass wir diese Entscheidung dann auch ins Kabinett bringen.“

Das Landespolizeipräsidium übernahm den Auftrag und Abteilungs- und Referatsleitung sahen dabei keinen Anlass, rechtliche Bedenken an der beabsichtigten Ernennung von Polizeivizepräsident Langecker gegenüber der Hausspitze zu äußern.

Der Zeuge Bouffier hat dazu in seiner zweiten Vernehmung am 7. September 2012 ausgesagt (Stenografischer Bericht der 30. Sitzung, Seite 58):

„Vorsitzender: Ist Ihnen im Vorfeld der Ernennung von Herrn Langecker mal vorgetragen worden, dass die Ernennung rechtswidrig sein könnte und dass sich daraus Schadensersatzforderungen gegen das Land ergeben könnten?“

Z Bouffier: Nein.

Vorsitzender: Sind Sie gewarnt worden? Auch darüber ist in der Presse – –

Z Bouffier: Herr Vorsitzender, da wird viel spekuliert. Ich kann nur das sagen, was ich weiß.

Das Stellenbesetzungsverfahren mit Herrn Langecker ist Anfang Juli des Jahres 2009 beendet worden. Damit war für mich das Stellenbesetzungsverfahren beendet. Ich verstehe Ihre Frage, Herr Vorsitzender, so, ob mich dahin gehend jemand gewarnt hat – oder wie auch immer in diesem Sinne, den Sie jetzt unterstellt haben. Klare Antwort: nein.“

Der Zeuge Hefner hat ausgesagt (Stenografischer Bericht der 5. Sitzung, Seite 9 und 57 f.):

„(...)

Zum Ablauf des zweiten: In den Ablauf waren wir nicht eingebunden, war ich nicht eingebunden. Ich kann nur für mich sprechen. Wir bekamen dann am 2. Juli 2009 – das muss ich mir immer mit den Jahreszahlen durch den Kopf – die Mitteilung, dass entschieden ist, dass Herr Langecker Präsident der Bereitschaftspolizei wird und dass wir im Landespolizeipräsidium eine Kabinetttvorlage zu fertigen haben. Ich habe mich nur zu diesem Thema noch mal abgestimmt, wem das gesagt wurde. Entweder – ich war der Auffassung – der Frau Soucek als Referatsleiterin. Sie ist der Auffassung mir. War aber auch wieder nicht relevant, sondern es war ganz eindeutig: Wir haben den Entwurf einer Kabinetttvorlage zu fertigen. Das war am 2. Juli.

In dieser Zeit habe ich – das sieht man auch an den Unterlagen – den Kabinetttbeschluss mitgezeichnet, weil Herr Nedela an diesem Tag nicht im Landespolizeipräsidium und ich sein ständiger Vertreter war. Frau Soucek – das wird sie sicherlich dann sagen – hat mitgezeichnet, weil an diesem Tag die Frau Schmidt, die eigentlich die ganzen Vorlagen fertigt, krank war und damit die Frau Schönfeld – deswegen sind die Namen auch drin – gebeten wurde, das zu schreiben, weil wir am 2. Juli das fertigstellen

mussten. Es sollte am 6. Juli ins Kabinett. Von Donnerstag auf Montag, das ist nicht allzu lange Zeit. Deswegen haben wir beide das dann auch am Donnerstag mitgezeichnet. Und am Dienstagmorgen – am Montagabend war der Kabinettsbeschluss – darauf ist dann dem Kollegen Langecker in Anwesenheit des Kollegen Tecl und von LPP Nedela vom Minister die Urkunde ausgehändigt worden. Ich glaube, es war damals anschließend auch im Bild bei uns im Intranet. Und später wurde Herr Langecker in sein Amt eingeführt. Das vielleicht insgesamt zu dem Verfahren. Diese drei Tage waren knapp. Aber auch da, sage ich schon jetzt, haben wir uns überhaupt, haben wir uns keine größeren Gedanken gemacht. Das war im Sommer. Kurz darauf waren die Sommerferien. Wir gingen davon aus: Es eilt. Der Herr Tecl wurde im September in den Ruhestand geschickt. Wir waren ja froh, dass endlich diese Entscheidung kommt, weil Tecl, der im September in Ruhestand geht, hat ein zweites Verfahren. Er war ja noch Direktor der Hessischen Polizeischule. Er hatte mit Sicherheit noch Mehrarbeitsstunden abzarbeiten. Also wir dachten, es wird Zeit, dass diese Entscheidung insgesamt fällt. Ich glaube, die Sommerferien in Hessen haben damals so ziemlich mit dem Juli angefangen. Also es war auch für uns keine Frage, dass wir uns da beeilen müssen und dass es dann hoch geht ins Ministerbüro. (...)

(...)

Abg. Günter Rudolph: Ob Sie auf mögliche Risiken hingewiesen haben, dass der unterlegene Bewerber Ritter dann wie im ersten Verfahren auch dagegen Rechtsmittel einlegt. Aber er wusste es ja vielleicht gar nicht.

Z Hefner: Auf solche Risiken habe ich ihn nicht hingewiesen. Auf solche Risiken ihn hinzuweisen, hielt ich auch aus rechtlicher Sicht überhaupt nicht für erforderlich. Das war nicht das erste Verfahren, das wir geführt haben. Das war ein übliches Verfahren. Dann kommt irgendwann nach einem halben Jahr, von dem ich zumindest vom Hörensagen weiß, es werden Gespräche geführt, die Bitte, eine Kabinettsvorlage zu schreiben. Da hatte ich überhaupt keinen Grund, irgendwo zu zweifeln, dass etwas nicht rechtmäßig gewesen wäre, und eine rechtliche Bewertung, nach der ich überhaupt nicht gefragt wurde, abzugeben.“

Und in seiner zweiten Vernehmung am 21. Mai 2010 (Stenografischer Bericht der 8. Sitzung, Seite 67 f.):

„Abg. Nancy Faeser: Sie haben nicht gefragt, was in der Zwischenzeit stattgefunden hat? Wie das Auswahlverfahren vonstatten gegangen ist, oder wer da beteiligt ist. Das haben Sie nicht gefragt?

Z Hefner: Verzeihung. Habe ich nicht gefragt, nein.

Abg. Nancy Faeser: Ich frage Sie noch mal: Warum haben Sie das nicht gefragt? Das ist doch – – So eine Kabinettsvorlage hat ja rechtliche Wirkung. Es geht darum, das Amt des Präsidenten der Bereitschaftspolizei neu zu besetzen. Ist es dann nicht auch ein Stück weit Ihre Verantwortung, mit zu fragen, warum? Was da jetzt passiert ist? Ob das Auswahlverfahren ordentlich gelaufen ist? Wer da beteiligt war? Wie die unterlegenen Bewerber benachrichtigt wurden?

Z Hefner: Wenn ich die Weisung von unserer Hausspitze habe, dass ich eine Kabinettsvorlage zu fertigen habe, und wenn ich keine Bitte dazu habe, dass ich da eine Rechtsberatung durchzuführen habe, dann mache ich die Kabinettsvorlage. Wir hatten eh zeitlichen Druck, das am Donnerstag zu bringen, damit am Montag alles fertig war. Ich hatte damals aus meiner Veranlassung überhaupt keine Zweifel. Nur bei wesentlichem Zweifel hätte ich nachgefragt, hätte ich wahrscheinlich auch nachfragen müssen.“

In seiner dritten Vernehmung am 27. August 2012 schließlich hat der Zeuge Hefner das nochmals bestätigt (Stenografischer Bericht der 29. Sitzung, Seite 98):

„Vorsitzender: (...)

Ich darf Sie noch einmal fragen, ob Sie vor der Ernennung von Herrn Langecker am 7. Juli 2009 den Minister dahin gehend beraten haben, dass diese Ernennung rechtswidrig gewesen sein könnte. Ich weise Sie darauf hin, dass Sie dazu schon einmal ausgesagt haben, aber in Ansehung dieses Vermerkes wollte ich Sie noch einmal dazu befragen.

Z Hefner: Ich habe vor dem 7. Juli und die Tage vor der Fertigung der Kabinettsvorlage unseren Minister nicht darauf hingewiesen, dass es rechtswidrig war, weil ich auch nicht der Auffassung war, dass es rechtswidrig war.“

Die Zeugin Socuek hat dazu ausgesagt (Stenografischer Bericht der 11. Sitzung, Seite 29 f., 33 und 45 f.):

„Z Soucek: (...)

Ich habe auch schon einmal, glaube ich, gesagt – ich weiß es nicht mehr genau –, wir haben eine sehr begrenzte Bewerberlage im Vollzugsbereich und gerade in diesen Besoldungsstellen. Dann habe ich gehört, dass Gespräche geführt werden. Dann kam irgendwann die Bitte, die Vorlage zu fertigen und dann noch mit dem gleichen Ergebnis, wie ich es selber originär erleben konnte. Also was anderes hätte ich gar nicht denken und auch nicht tun können, als mitzuzeichnen und das absolut in Ordnung zu finden und auch von der Rechtmäßigkeit der Vorgehensweise überzeugt zu sein.

(...)

Abg. Nancy Faeser: Frau Soucek, Sie haben eben noch einmal gesagt, dass es ja auch Unterschiede gibt. Wenn man mitzeichnet, das heißt, dass man dann auch inhaltlich übereinstimmt. Wenn man nur Kenntnis nimmt, heißt das, dass man sich in gewisser Weise davon distanziert.

Jetzt haben Sie am 02.07. – das ist ja unstrittig; das haben Sie auch beim letzten Mal schon ausgesagt – diese Kabinettsvorlage mitgezeichnet. Haben Sie sich denn dann auch vergewissert, was in der Zwischenzeit gelaufen ist, haben Sie da mal nachgefragt, wie das Auswahlverfahren gelaufen ist?

Zin Soucek: Frau Faeser, noch einmal: Ich habe Ihnen eben ja auch schon ausgeführt, es gab für mich keinen Grund, das zu hinterfragen. Ich hatte das erste Auswahlverfahren. Ich hatte praktisch mitbekommen die Beratung seitens des LPP. Ich habe auch von Herrn Hefner erfahren und auch durch Gespräche, dass praktisch eine Beratung stattgefunden hat. Keine Ausschreibung, ja. Dann hören sie, es werden Gespräche geführt. Ich muss nicht bei jedem Gespräch, das geführt wird, dabei sein. Dann hören sie ein Ergebnis, dass für mich damals absolut nachvollziehbar war. Es war kein anderer Bewerber. Es waren die gleichen. Der Herr Langecker sollte praktisch – – Die Kabinettsvorlage sollte gemacht werden. Es war für mich nicht überraschend. Ich habe ihn damals selbst als besten Bewerber erlebt. Warum sollte ich – bitte schön – nicht für den besten Bewerber dann in Form einer Kabinettsvorlage das vorbereiten lassen? Das war für mich kein Thema, das zu hinterfragen. An so etwas habe ich überhaupt nicht gedacht.

(...)

Abg. Hermann Schaus: Haben Sie das nicht sozusagen als verantwortliche Leiterin für sinnvoll gehalten, dann einen entsprechenden Rechtshinweis zu geben – ich nehme an, die Vorschriften sind Ihnen ja bekannt –, was die Konkurrentenfrage angeht und die Einhaltung der 14-Tage-Frist?

Zin Soucek: Habe ich nicht für notwendig gehalten, Herr Schaus, weil ich nicht wusste, wie viele Bewerber zu dem Zeitpunkt noch bestanden. Ich war nicht eingebunden in das Verfahren. Sie wissen auch, je nachdem – – Das ist eine Schutzvorschrift, damit der unterlegene Bewerber zu Gericht gehen kann. Und wenn es keinen unterlegenen Bewerber gibt, brauchen Sie auch diese Frist nicht einhalten.

(Abg. Axel Wintermeyer übernimmt den Vorsitz wieder.)

Also es war für mich kein Punkt, das jetzt zu hinterfragen. Außerdem ist der Minister Jurist, die Leiterin des Ministerbüros ist Jurist, der persönliche Referent. Ich meine, ich weiß nicht mehr als die. Insofern auch in meiner Funktion als Referatsleiterin sah ich mich dazu nicht veranlasst.“

Die Zeugin Sykstus hat in diesem Zusammenhang bei ihrer dritten Vernehmung am 27. August 2012 ausgesagt (Stenografischer Bericht der 29. Sitzung, Seite 6 und 29 f.):

„Vorsitzender: Das waren sie nicht. – Sie wissen, dass wir hier im Untersuchungsausschuss immer wieder über die Frage gestritten haben, inwieweit bekannt war, ob irgendetwas rechtmäßig oder nicht rechtmäßig war.

(Die Zeugin nickt.)

Deswegen meine Frage: Haben Sie vor der Ernennung von Herrn Langecker am 7. Juli 2009 bei der Hausspitze in Form eines Vermerks oder in einer persönlichen Ansprache bzw. Vorsprache Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der beabsichtigten Ernennung vorgebracht?

Zin Sykstus: Nein.

(...)

Abg. Hermann Schaus: Frau Sykstus, ich will Ihnen etwas aus dem Protokoll Ihrer Vernehmung vom 7. Mai 2010, Seite 162, vorhalten. Da habe ich Sie gefragt – ich zitiere –:

Sind Sie im Zusammenhang mit der Übergabe der Urkunde in irgendeiner Art und Weise um Rechtsrat, sozusagen um juristischen Rat gebeten worden?

Das war die Frage 1; ich lese sie der Vollständigkeit halber vor. Frage 2 lautet:

War Ihnen zu einem Zeitpunkt, bevor das Kabinett entschieden hat, bekannt, dass Herrn Langecker bereits am 7. Juli 2009 die Urkunde übergeben werden sollte?

Daraufhin haben Sie geantwortet:

Zu Frage eins nein. Zu Frage zwei habe ich noch eine Verständnisfrage: Worauf bezieht sich Ihre Frage, ‘War Ihnen bekannt’. Wann bekannt?

Ich lese die Frage noch einmal vor. Dann können Sie überlegen, ob Sie bei Ihrer Position bleiben:

Sind Sie im Zusammenhang mit der Übergabe der Urkunde in irgendeiner Art und Weise um Rechtsrat, sozusagen um juristischen Rat gebeten worden?

Das habe ich Sie gefragt. Da haben Sie gesagt: ‘Nein.’

Zin Sykstus: Ich bleibe bei meiner Aussage. Ich bin im Zusammenhang der Aushändigung der Urkunde – das meint das Auswahlverfahren – nicht um Rechtsrat gebeten worden.“

Den Entwurf der Kabinettsvorlage fertigte die Vertreterin der an diesem Tag erkrankten an sich zuständigen Sachbearbeiterin Schmidt.

Dazu die Zeugin Schmidt (Stenografischer Bericht der 5. Sitzung, Seite 78):

„Zin Schmidt: Ich war krank an dem Tag. Daher war ich nur insofern beteiligt, als dass meine Kollegin mich zu Hause angerufen hat, die dann den Auftrag hatte, die Kabinettsvorlage zu erstellen, und ich ihr wenigstens sagen konnte, wo sie ein Muster findet, um das entsprechend dann PC-technisch abwickeln zu können.

(...)

Zin Schmidt: Sie hat mir nur gesagt, die Entscheidung ist getroffen worden. Wer das konkret gewünscht hat – Sie hat mir gesagt, sie hat den Auftrag bekommen, die Kabinettsvorlage zu fertigen.

(...)

Zin Schmidt: Das war die Frau Schönfeld.“

Die Zeugin Schönfeld hat ausgesagt (Stenografischer Bericht der 5. Sitzung, Seite 165 bis 167):

„Zin Schönfeld: (...)

Dann ist im Jahre 2009 – das war Anfang Juli – meine Referatsleiterin an mich herangetreten und hat mich gebeten, die Kabinettsvorlage zur Ernennung von Herrn Langecker mit dem Ziel sofortige Ernennung vorzubereiten. Daraufhin habe ich – ich sage einmal – den papiermäßigen Vorgang abgewickelt – Kabinettsvorlage, Ernennungsurkunde vorbereitet, Planstelleneinweisung.

(...)

Zin Schönfeld: Frau Schmidt war an dem Tag nicht da. Meine Referatsleiterin, Frau Soucek, kam auf mich zu und sagte, der Minister habe entschieden, Herr Langecker solle ernannt und ich solle die Kabinettsvorlage für eine sofortige Ernennung vorbereiten. Ich glaube, das war ein Donnerstag. Die Vorlage sollte dann am Montag mit dem Ziel sofortige Ernennung ins Kabinett.

Daraufhin habe ich Frau Schmidt angerufen, weil mir zu diesem Zeitpunkt bekannt war, dass es den Beschluss des VGH gab. Mir war aber nicht bekannt, wie das Verfahren danach seinen Fortgang gefunden hat. Deshalb habe ich Frau Schmidt, die an dem Tag krank war, zu Hause angerufen und ihr das gesagt. Frau Schmidt konnte sich an dem Tag auch die näheren Umstände des Verfahrens nicht erklären. Wir sind in dem Telefongespräch dann noch das Prozedere durchgegangen, sprich wo ist das Dokument. Es gab schon einmal eine Kabinettsvorlage aus dem Jahr davor. Sie hat mir erklärt, wo ich es finde und was darin hinsichtlich Daten usw. abzuändern ist.

(...) Ich hatte nur die Vertretungsfunktion. Deswegen habe ich auch nicht mehr genau nachgefragt, was aus dem Verfahren seit dem Beschluss des VGH geworden ist. Ich bin dann allerdings mit Frau Soucek, meiner Referatsleiterin, so verblieben, dass ich den Vorgang inhaltlich nicht mitzeichne. Dann ging das seinen Weg.“

Die Referatsleiterin legte den von ihr bereits mitgezeichneten Entwurf der Besonderen Frauenbeauftragten vor, die diesen ebenfalls – ohne Anbringung eines Vorbehalts – mitzeichnete in Kenntnis des Umstands, dass die Frist für ihre Beteiligung unterschritten war.

Die Zeugin Soucek hat dazu ausgesagt (Stenografischer Bericht der 11. Sitzung, Seite 28):

„Zin Soucek: (...) Es ist so, dass es ganz normal ist, dass man eine Frauenbeauftragte im Rahmen eines Verfahrens beteiligt. So war das auch am 2. oder 3. Das weiß ich gar nicht mehr genau. Ich habe Frau van der Heide kontaktiert. Sie war auch bereit, kurzfristig vorbeizuschauen. Das ist richtig. Ich habe ihr dann die Kabinettsvorlage gezeigt mit der Bitte, diese zu zeichnen, was ja, wie gesagt, ein normaler Vorgang ist. Zu dem Zeitpunkt hatte ich sie schon gezeichnet.“

Die zu diesem Zeitpunkt zuständige Frauenbeauftragte, Frau van der Heide, hat als Zeugin ausgesagt (Stenografischer Bericht der 8. Sitzung, Seite 88 f. und 92 f.):

„Zin van der Heide: Ich war im zweiten Auswahlverfahren dergestalt beteiligt, dass mir im Januar 2009 von Frau Schmidt vom Personalreferat die Information übermittelt wurde, dass der Beginn des neuen Auswahlverfahrens jetzt anstünde. Zu dem Zweck hat sie mir den Ausschreibungsentwurf zugesandt und mir ermöglicht, Änderungen oder Anregungen dort einzubringen.

Die nächste Befassung war dann schon im Juli 2009, am 2. Juli 2009, als ich informiert wurde über die Kabinettsvorlage. Man hat mich dort unterrichtet, und ich habe das auch mitgezeichnet.

(...)

Zin van der Heide: Ich bin von der Leiterin des Personalreferats, also von Frau Soucek, gebeten worden, zu ihr ins Büro zu kommen. Sie hat mich dann informiert, dass eine Kabinettsvorlage beabsichtigt ist. Ich habe diese zwei Seiten Textentwurf vorgelegt bekommen, hatte Möglichkeit, sie durchzulesen, und war quasi gefordert, den Vorgang auch mitzuzeichnen.

(...)

Zin van der Heide: Die Beteiligung hat faktisch stattgefunden – ob im Sinne der Vorgaben ‘vollumfänglich’, ‘rechtzeitig’ und dergleichen, steht mal außer Frage. Aber ich habe ja auch durch meine Mitzeichnung dokumentiert, dass eine Beteiligung stattgefunden hat. Das steht nicht in Abrede.

(...)

Zin van der Heide: Zu Ihrer ersten Frage: Selbstverständlich bin ich darauf aufmerksam geworden, dass nach diesem Entwurf, der mir zugeleitet wurde, keine Ausschreibung stattgefunden hat. Ich habe diesbezüglich in Gesprächen mit dem LPP 3 dort nachgefragt. Man hat mir geantwortet, dass möglicherweise keine Ausschreibung erfolgen wird.

Das, dafür bitte ich um Verständnis, kann ich aber nicht datieren – es war eines der üblichen Gespräche; wir haben regelmäßige Jours fixes, wo wir uns auch in Personalfragen abstimmen. Insofern, wie gesagt, war für mich klar: Es gab noch keine Ausschreibung, und es war offen, ob eine kommen wird oder nicht.

Zu Ihrer zweiten Frage: Selbstverständlich ist mir das Ausschreibungsgebot bekannt. Vom Grundsatz her wäre sicherlich auch hier eine Ausschreibung geboten gewesen, weil natürlich gerade in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind. Wenn ich diese Frage hätte prüfen müssen, hätte ich allerdings auch mit bewerten müssen, wie aussichtsreich dann eine solche Ausschreibung gewesen wäre.

Insofern: Wenn man sich die Struktur der Landesbediensteten im Polizeibereich anschaut – und das ist ja eine Polizeivollzugsstelle –, dann wäre die Möglichkeit, diese Stelle adäquat mit einer Frau zu besetzen, eher gegen null gegangen. Insofern ist das dann fast schon eine theoretische Frage.“

In ihrer zweiten Vernehmung hat die Zeugin van der Heide dazu noch ausgesagt (Stenografischer Bericht der 14. Sitzung, Seite 5):

„Zin van der Heide: Das ist ein eher rechtsphilosophischer Streit. Die Beteiligung der Frauenbeauftragten – ich hatte das in meiner Vernehmung am 21. schon angedeutet –, gliedert sich ja in zwei Teile. Das eine ist die Unterrichtung, die zweifelsohne stattgefunden hat, das zweite ist die Anhörung, von der ich unter den gegebenen Umständen keinen Gebrauch gemacht habe. Ich hätte sicherlich – das räume ich ein – deutlich machen können, dass ich diesen Vorgang lediglich zur Kenntnis nehme, indem ich entsprechend einen Vermerk aufgeschrieben hätte. Davon habe ich keinen Gebrauch gemacht. Insofern überlasse ich es Ihrer Bewertung, ob ich damit der Maßnahme zugestimmt habe oder nicht.“

Unterschiedliche Angaben haben die beiden Zeuginnen dazu gemacht, was die Referatsleiterin Socuek im Zusammenhang mit der Mitzeichnung durch die Frauenbeauftragte gesagt hat.

Die Zeugin van der Heide hat in ihrer ersten Vernehmung am 21. Mai 2010 ausgesagt (Stenografischer Bericht der 8. Sitzung, Seite 91 und 93):

„Zin van der Heide: Um es mal so zu sagen: Die Mitzeichnung oder die Beteiligung der Frauenbeauftragten setzt sich zusammen aus einer Unterrichtung und einer Anhörung. Die Anhörmöglichkeit war hier nicht nur aus zeitlichen Gründen, sondern auch aus sachlichen Gründen sehr stark beschränkt. Ich sehe mich in meiner Funktion durchaus verpflichtet, einen Vorgang auch im Sinne des HGIG zu prüfen und gegebenenfalls eine Stellungnahme abzugeben.

Insofern habe ich auch diese Frage selbstverständlich mit der Leiterin des Personalreferats erörtert und bin davon in Kenntnis gesetzt worden, dass eine Stellungnahme hier keine Aussicht auf Erfolg haben würde.

Insofern hätte ich es jetzt im weiteren Fortgang in der Tat nicht erwartet.

Abg. Jürgen Frömmrich: Warum? Hat sie erläutert, warum eine Beteiligung in dem Verfahren keine Aussicht auf Erfolg hätte?

Zin van der Heide: Sie hat mir gesagt, dass diese Maßnahme Wunsch des Ministers sei. Und sie hat mich – Sie haben mich eingangs auf die Wahrheitsverpflichtung hingewiesen – ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Maßnahme nach ihrer Bewertung rechtswidrig sei.

(...)

Abg. Dr. Andreas Jürgens: Ich habe noch eine Nachfrage. Sie haben vorhin gesagt, Frau Soucek habe Ihnen mitgeteilt, es sei eine politische Entscheidung des Ministers, zu besetzen, und sie halte das für rechtswidrig. Hat sie Ihnen erklärt, warum? Aus welchen Gesichtspunkten sie das für rechtswidrig hält?

Zin van der Heide: Nein, das hat sie nicht. Darüber haben wir auch nicht weiter gesprochen. Sie hat mich lediglich darauf hingewiesen, weil für mich natürlich die Frage bestand, inwieweit da eine Stellungnahme meinerseits noch mal Sinn macht.“

In ihrer zweiten Vernehmung am 5. Juli 2010 hat sie auf Vorhalt der Angaben der Zeugin Soucek aus dem Protokoll von deren Vernehmung am 9. Juni 2010 ausgesagt (Stenografischer Bericht der 14. Sitzung, Seite 4 f., 7):

„Zin van der Heide: Ich kann nicht viel dazu sagen, außer noch einmal zu wiederholen, dass ich explizit im Zusammenhang mit meiner Mitzeichnung darauf hingewiesen worden bin, dass diese Maßnahme rechtswidrig sei. Das war die maßgebliche Information für mich, um auch mein Stellungnahmerecht nicht in Anspruch zu nehmen.

(...)

Zin van der Heide: Nein, das kann ich so nicht bestätigen. Es war ganz klar die Fragestellung meinerseits, ob eine Stellungnahme hier in diesem Verfahren Sinn macht, auch mit Blick auf die Dringlichkeit. Frau Soucek hat mich zunächst darauf hingewiesen, dass der Minister seitens der Fachabteilung umfassend beraten worden sei, der Minister diese Maßnahme so wolle. Insofern war für mich an dieser Stelle auch mit Blick auf die zeitliche Komponente die Frage der Stellungnahme eher zweitrangig.

Sie kennen die Maßnahmen des HGIG. Ich habe die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben. Daraufhin erfolgt in der Regel dann eine Beantwortung. Die zweite Möglichkeit wäre ein Widerspruch. Auch dem kann dann seitens des zuständigen Ministeriums abgeholfen werden. Damit sind die Möglichkeiten der Frauenbeauftragten erschöpft.

Mit dem deutlichen Hinweis, dass die Fachabteilung umfassend beraten hat, habe ich mich auch nicht mehr in vorderster Linie bezüglich meiner Beratungspflicht als Frauenbeauftragte gesehen. Insofern war das für mich eine durchaus maßgebliche Information. Ich habe mit dem Hinweis, dass ich den Vorschlag zur Kenntnis nehme, mitgezeichnet, und bin von Frau Soucek ergänzend dahingehend beraten worden, dass sie mir empfiehlt, ein Gedächtnisprotokoll anzufertigen. Mehr ist von meiner Seite eigentlich nicht dazu zu sagen.

(...)

Zin van der Heide: Frau Soucek hat wörtlich gesagt: Frau van der Heide, ich mache Sie darauf aufmerksam, diese Maßnahme ist rechtswidrig.

(...)

Zin van der Heide: Ich habe mir kein Protokoll erstellt. Ich habe mir eine Notiz in meinem Kalender gemacht. Das sind wenige Worte. Ich habe es dabei, falls es Sie interessiert. Wie ist das üblich? – Ich habe mir notiert: Mitzeichnung unter Hinweis auf Rechtswidrigkeit der Maßnahme, da Ergebnis von Stellungnahme – damit ist gemeint: meine Stellungnahme – vorab klar gewesen wäre. In Klammern: Klarer Ministerwunsch. Das war am 7. Juli 2009.“

Die Zeugin Soucek dagegen hat in ihrer zweiten Vernehmung am 9. Juni 2010 auf Vorhalt der Angaben der Zeugin van der Heide aus dem Protokoll von deren erster Vernehmung am 21. Mai 2010 erklärt (Stenografischer Bericht der 11. Sitzung, Seite 28 f.):

„Zin Soucek: (...)

Vor dem Hintergrund ist es mir natürlich vollkommen unverständlich, wie Frau van der Heide so etwas behaupten oder sagen kann. Das ist mir absolut nicht erklärbar. Ich war ziemlich geschockt, muss ich sagen, als ich das – war das am Freitag?; ich habe es über das Radio erfahren – am Freitag vor Pflingsten gehört habe. Ich kann mir nicht vorstellen, wie ich zu so einer Aussage hätte kommen können. Überhaupt nicht.

Man muss das auch einmal im Kontext sehen. Ich hatte, wie gesagt, mitgezeichnet. Mitzeichnung heißt, ich zeichne verantwortlich inhaltlich für diesen Vorgang. Ich hatte auch keinerlei Grund zu diesem Zeitpunkt, diesen Vorgang anders zu bewerten als dass er sich als rechtmäßig darstellte, in keiner Weise rechtswidrig. Sie wissen ja: Es gab diese Beratung seitens des LPP. Es gab Gespräche. Davon hatten wir gehört. Dann haben wir irgendwann die Bitte bekommen, die Kabinetttvorlage zu zeichnen. Vor dem Hintergrund hatte ich auch keinerlei Veranlassung, das zu hinterfragen. Ich selbst war ja beim ersten Verfahren dabei. Ich habe sehr originär auch den Eindruck gewinnen können, dass Herr Langecker der beste Bewerber ist. Jetzt kam eine Bitte, die Vorlage zu fertigen zugunsten Herrn Langecker. Das war für mich ein absolut normaler Vorgang, natürlich von der Funktion her etwas herausgehoben.

Vorsitzender: Ich darf noch einmal konkret fragen: Haben Sie der Frau van der Heide in diesem Gespräch, das Sie geführt haben, gesagt, dieses Vorgehen ist rechtswidrig?

Zin Soucek: So etwas hätte ich nicht gesagt und aus meiner Erinnerung heraus habe ich das auch nicht gesagt. Das halte ich für absolut abwegig.

Ich kann mir das nur so vorstellen: Es war wenig Zeit. Wir haben miteinander gesprochen. Natürlich. Frau van der Heide hat halt auch gesagt: Na ja, es ist ein bisschen wenig Zeit. Ich habe gesagt: Ich bitte um Verständnis. Die Kabinettsitzung ist nächste Woche. Na ja gut, die Frage halt, was könnte sie praktisch machen. Sie hätte außer der Mitzeichnung auch Kenntnis nehmen können, wenn sie inhaltlich nicht voll dahinter gestanden hätte. Sie hätte auch gar nicht mitzeichnen brauchen. Sie hat ja mitgezeichnet. Also hat sie es inhaltlich praktisch mit getragen. Sie hat auch gesagt: Na ja, eine Stellungnahme – – Ich habe gesagt: Okay. Also aus meiner Sicht kann ich mir keinen Einwand vorstellen, der inhaltlich praktisch dazu hätte führen können, dass es für das Verfahren erheblich gewesen wäre oder die Rechtmäßigkeit der Vorgehensweise hätte anzweifeln können. Vielleicht hat sie das in dem Kontext falsch verstanden. (...) Aber das ist auch wirklich der einzige Grund, wo ich mir vorstellen könnte, dass es praktisch so angekommen ist.“

Nach Mitzeichnung des Entwurfs der Kabinetttvorlage durch die Frauenbeauftragte übergab die Referatsleiterin sie dem Landespolizeivizepräsidenten.

Dazu die Zeugin Soucek (Stenografischer Bericht der 5. Sitzung, Seite 104 f.):

„Zin Soucek: Also ich weiß noch, das war in der Woche bevor wir das Auswahlverfahren für den höheren Dienst hatten. Da sind viele auch in der Vorbereitung schon drin. Ich weiß nur – das weiß ich aber auch nur, weil ich mir die Unterlagen noch einmal angeschaut habe –, dass die Frau Schmidt krank war. Das weiß ich noch, und Frau Schöpfung die Kabinetttvorlage gemacht hat.

Abg. Nancy Faeser: Also auch die Unterlagen, die man da üblicherweise zusammenstellt.

Zin Soucek: Ja. Das ist eine Seite, auf der man schreibt, warum derjenige das werden soll. Sie machen die zur Rotationsrichtlinie gehörenden Unterlagen und solche Sachen. Wobei sie das in Vertretung gemacht hat, und ich habe ihr das relativ knapp mitgeteilt, weil ich auch keine Zeit hatte. Sie hat das in Vertretung für mich gemacht. Ich habe es dann weiter transportiert aus dem Referat heraus, ich habe es abgezeichnet und habe es weitergeleitet an Herrn Hefner. Aber das war wirklich eine Sache zwischen ganz vielen Dingen, weil bei uns ganz oft spitz auf Knopf gearbeitet wird. Das ist aber üblich, dass das so läuft.“

Den so zur Hausspitze gelangten Entwurf der Kabinetttvorlage versah der Minister noch am 2. Juli 2009 auf Seite 2 im 2. Absatz handschriftlich mit einer Ergänzung und gab sie zurück in den Geschäftsgang mit der

Bitte, die Kabinettvorlage nach Vornahme der Änderungen mit der Unterschrift durch den Unterschriftautomaten zu versehen.

Vgl. Personalakte Hans Günter Langecker, Band I, Bl. 283 ff.

Dazu der Zeuge Bouffier (Stenografischer Bericht der 11. Sitzung, Seite 80 f.):

„Z Bouffier: (...) Da steht: ‘Bitte mit Automat nach Änderung unterschreiben.’ Das ist meine Paraphe. 02.07. Das ist die Seite – was? – 284.

Auf Seite 285 steht unten etwas mit Seite 1 – das ist nicht von mir. So, dann kommt die nächste Seite. Diese Änderungen sind von mir.

Dann haben Sie gefragt – darf ich noch mal nachfragen?

Vorsitzender: Wer diese Änderungen in die endgültige Kabinettvorlage aufgenommen hat, also zu gut Deutsch: getippt hat? Das war eine Frage, die vorhin mehreren anwesenden Zeugen gestellt wurde und die sie alle nicht beantworten konnten. (...)

Z Bouffier: Herr Vorsitzender, ich kann Ihnen das auch nicht beantworten. Ich tippe das nicht. (...) Die Akten kommen zu mir; ich ändere, schreibe dazu oder hake es ab. Und sie gehen über den Abtrag wieder weg. Das geht, ich sage das in Anführungszeichen, die ‘Hühnerleiter’, also über die verschiedenen Stationen zu mir und in der Regel auch von mir wieder weg. (...)

Dann sehe ich das nicht mehr. Also ich weiß nicht, wer das jetzt im konkreten Fall einfügt oder verändert. Da wir eine moderne Verwaltung sind, haben wir das in aller Regel auch irgendwo im Computer. Ich schreibe nicht selbst. Ich bitte um Nachsicht dafür, dass ich Ihnen die Frage nicht beantworten kann.“

Entsprechend seiner Verfügung wurden die handschriftlichen Änderungen des Ministers in die endgültige Fassung der Kabinettvorlage übernommen.

Vgl. Personalakte Hans Günter Langecker, Band I, Bl. 287 f.

Dazu hat die Zeugin Gätcke ausgesagt (Stenografischer Bericht der 8. Sitzung, Seite 50):

„Zin Gätcke: Ich glaube, ich muss den Ablauf beschreiben. Die Kabinettvorlage haben alle gezeichnet. Sie ist zum Minister gekommen. Der Minister hat Änderungswünsche, was durchaus üblich und legitim ist. Dann geht die Kabinettvorlage wieder in die Fachabteilung. Ich weiß es nicht hundertprozentig, aber ich kann mir nicht vorstellen, dass sie nicht in die Fachabteilung zurückgekommen ist.

Dann geht das Ding wieder hoch zur Unterschrift durch den Minister mit seinen Änderungen, die er hat. Es kann sein, dass, weil der Minister dann nicht da war, eine Reise hatte oder sonst wie, aber dass die Vorlage ins Kabinett sollte, er dann eben verfügt hat: Wenn das so gemacht wird, wie ich wollte und wie ich die Änderungen habe, kann das auch mit dem Automaten unterschrieben werden. Ich habe die erste Vorlage schon so gesehen. – Das wird wahrscheinlich der Weg gewesen sein.“

Am Montag, 6. Juli 2009, kündigte der Chef der Hessischen Staatskanzlei in der 15. Vorkonferenz die Personalvorlage des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 2. Juli 2009 für die Kabinettsitzung an. Nach dieser Ankündigung ging die Vorlage bei der Hessischen Staatskanzlei ein und lag dem Kabinett in seiner 16. Sitzung am selben Tage vor.

Dazu der Zeuge Grüttner, damals Chef der Hessischen Staatskanzlei (Stenografischer Bericht der 19. Sitzung, Seite 8 f., 10 und 14):

„Z Grüttner: Also, die Frage kann ich nur aus der Sicht des damaligen Chefs der Staatskanzlei beantworten. In der Regel wird dienstags bzw. mittwochs vor der Kabinettsitzung, die montags stattfindet, die Tagesordnung versandt, mit den entsprechenden Unterlagen. Die Vorlagen, die zu dem Zeitpunkt, an dem die Versendung der Tagesordnung vorgenommen worden ist, da sind und von denen ich ent-

schieden habe, dass sie auf die Tagesordnung kommen – also der Chef der Staatskanzlei entschieden hat, dass sie auf die Tagesordnung kommen –, werden beigefügt und mit versandt.

Abg. Nancy Faeser: Können Sie sich erinnern, Herr Staatsminister, wie das in dem hier streitig zu behandelnden Verfahren erfolgt ist, wann es da die Vorlage des Innenministeriums an Sie als Zuständigen gab?

Z Stefan Grüttner: Welches Verfahren meinen Sie?

Abg. Nancy Faeser: Ich meinte jetzt die Polizei-Besetzung.

Z Stefan Grüttner: Wie ich mitgeteilt habe, gibt es zwei Verfahren zur Besetzung. In dem Verfahren im Jahre 2008 – soweit mir rememberlich – lag die Vorlage mit den entsprechenden Formblättern und den Auswahlvermerken fristgerecht mit der Unterschreibung der Tagesordnung vor. Deswegen ist die auf die Tagesordnung gekommen. In dem Verfahren im Jahr 2009 ist, wie aus Ihren Unterlagen ersichtlich, von mir die Vorlage in der Vorkonferenz angekündigt worden und lag dem Kabinett zur Kabinettsitzung vor.

Abg. Nancy Faeser: Also sie wurde nicht vorher verteilt? Nur zur Kabinettsitzung?

Z Stefan Grüttner: Sie lag rechtzeitig vor Beschlussfassung des Kabinetts vor: in der Kabinettsitzung.

(...)

Z Stefan Grüttner: Frau Abgeordnete, dem Protokoll der entsprechenden Vorkonferenz ist zu entnehmen, dass ich die Vorlage angekündigt habe. Deswegen lag sie noch nicht vor. Von wem und ob es eine Information gab oder warum die Vorlage nicht vorlag, darüber kann ich Ihnen keine Auskunft geben. Das ist mir nicht rememberlich.

(...)

Abg. Dr. Andreas Jürgens: Herr Staatsminister, können Sie sich noch erinnern, wann Sie – nicht Tag und Uhrzeit, sondern in welchem Verfahrensstand – erstmals die schriftliche Unterlage in den Händen hielten zur Kabinettsvorlage? Sie haben gesagt, Sie haben es angekündigt in der Vorbesprechung. Hatten Sie es da schon, oder gab es dann später – – Wann haben Sie es bekommen?

Z Stefan Grüttner: Ich muss immer nachfragen, damit ich auch konkret antworte. Sie meinen das Verfahren 2009?

Abg. Dr. Andreas Jürgens: Ja.

Z Stefan Grüttner: Also, hätte ich die Vorlage gehabt, hätte ich nicht angekündigt, dass sie zum Kabinett vorliegt, sondern dann wäre sie da gewesen. Da ich es angekündigt habe, war sie nicht da. Aber sie lag zur Beschlussfassung des Kabinetts vor.

Abg. Dr. Andreas Jürgens: Das beantwortet meine Frage nicht. Wann haben Sie sie das erste Mal in der Hand gehabt: am Montag vor der Fraktionssitzung, am gleichen Tag, unmittelbar in der Kabinettsitzung – wie auch immer? Daran können Sie sich vielleicht noch erinnern.

Z Stefan Grüttner: Vor der Beratung des Tagesordnungspunktes im Kabinett, zwischen Vorkonferenz und Kabinett.

(...)

Abg. Hermann Schaus: Herr Staatsminister, aus den Kabinettsunterlagen – die nicht durchnummeriert sind, Herr Vorsitzender – geht hervor, dass auf der Tagesordnung der entsprechenden Kabinettsitzung unter TOP 10 'außerhalb der Tagesordnung', also sozusagen angehängt, die Personalangelegenheit behandelt wurde, und es ist vermerkt, dass eine Tischvorlage des Ministeriums des Innern vom 02.07.2009 dazu gefertigt wurde. Die Kabinettsitzung war am 06.07.2009: donnerstags die Vorlage,

montags die Kabinettsitzung. Was bedeutet denn 'Tischvorlage' und was bedeutet denn 'außerhalb der Tagesordnung'?

Z Stefan Grüttner: 'Außerhalb der Tagesordnung' bedeutet, dass zum Zeitpunkt des Versendens der Tagesordnung die Vorlage noch nicht da gewesen ist, der Punkt noch nicht angemeldet gewesen ist. 'Außerhalb der Tagesordnung' bedeutet, dass nach Versenden der Einladung an die Kabinettsmitglieder dieser Punkt angemeldet worden ist und deswegen außerhalb der Tagesordnung behandelt wird – ein vollkommen normaler und gewöhnlicher Vorgang.'

Ein – erneuter – Auswahlvermerk war der Kabinettsvorlage vom 2. Juli 2009 nicht beigelegt.

Vgl. das Schreiben des Chefs der Hessischen Staatskanzlei vom 11. Mai 2010 an den Vorsitzenden des UNA 18/2 unter Punkt II. (zur Vollständigkeit der von der Landesregierung übersandten Kabinettsunterlagen)

Dazu erneut der Zeuge Grüttner (Stenografischer Bericht der 19. Sitzung, Seite 10 f., 12 und 14):

Abg. Dr. Andreas Jürgens: Herr Minister, die Kabinettsvorlage aus dem Jahr 2008, die Sie erwähnt haben, ist in den Akten dokumentiert. Deswegen wissen wir, das war ein relativ umfangreicher Stapel. Da war eine ganze Reihe von Unterlagen. Das steht auch in dem von der Staatskanzlei übermittelten Schreiben:

Das Fachministerium übermittelt die formularmäßige Kabinettsvorlage

– das ist die Antwort zu Frage 1 –

in erforderlicher Anzahl an die Staatskanzlei. Die sonstigen Unterlagen ... werden in verschlossenen Umschlägen den Kabinettsvorlagen beigelegt ...

War es in diesem Fall auch so? Können Sie sich noch erinnern, wie umfangreich das war?

Z Stefan Grüttner: Da es sich um ein Auswahlverfahren mit nur einem Bewerber gehandelt hat, lag selbstverständlich kein Auswahlvermerk über mehrere Bewerber in einem geschlossenen Umschlag vor. Es gab nur einen Bewerber, und selbstverständlich – unter Bezugnahme auf meine Antwort auf Frau Abg. Faeser – ist dem Kabinett seine Beratung und Beschlussfassung durchaus bekannt. Insofern war der Sachverhalt, denke ich, dem Kabinett bei der Beschlussfassung auch bekannt.

(...)

Abg. Hermann Schaus: Vielleicht kann ich daran anschließen, Herr Staatsminister. Sie haben eben ausgesagt, es gab nur einen Bewerber. In welcher Form haben Sie denn, sozusagen bevor das Kabinett darüber entschieden hat, überprüft, dass es nur einen Bewerber gab?

Z Stefan Grüttner: Entscheidungen des Kabinetts über Stellenbesetzungen oder Ernennungen erfolgen auf der Grundlage von Vorlagen des Fachressorts entsprechend den beamtenrechtlichen und auch den verfahrensmäßigen Vorschriften. Es sind dann, wenn mehrere Bewerber vorhanden sind, in einer Kabinettsvorlage Auswahlvermerke vorzulegen. In diesem Fall lag kein Auswahlvermerk über mehrere Bewerber vor. Insofern erübrigte sich eine Prüfung, ob es mehrere Bewerber gegeben hat. Es gab nur einen.

(...)

Abg. Hermann Schaus: Dann frage ich noch einmal: In welcher Art und Weise, wenn sie in die ausschließliche Zuständigkeit des Kabinetts fallen, findet denn eine Vorprüfung vor der Kabinettsentscheidung statt; denn es handelt sich ja dann logischerweise nur – – Oder hat die stattgefunden in diesem Fall? In welcher Art und Weise und von wem und wann durchgeführt hat denn die Vorprüfung stattgefunden, ob es mehrere Bewerber gibt, ob die Unterlagen aus dem Ministerium – was ja nur ein Vorschlag ist – vollständig waren?

Z Stefan Grüttner: Herr Abgeordneter, aus der von Ihnen eben zitierten Ernennungsverordnung ergibt sich, wann das Kabinett entscheidet. Es steht nichts über Vorprüfungen drin. Insofern ist die Fragestellung eines Auswahlvermerks, eines umfassenden Bildes von mehreren Bewerbern die Grundlage der Entscheidungen, so, wie es im geordneten Verwaltungsverfahren ist. Dieses Verfahren wird auch, wenn es mehrere Bewerber gibt, entsprechend dokumentiert. Im Verfahren 2009 – ich wiederhole das noch einmal – gab es nicht mehrere Bewerber, sondern nur einen Bewerber. Deswegen gab es keine Auswahlentscheidung zwischen mehreren Bewerbern.“

Im weiteren Verlauf des 6. Juli 2009 stimmte das Kabinett der Vorlage in seiner 16. Sitzung zu.

Vgl. das Beschlussprotokoll vom 6. Juli 2009, Kabinettsunterlagen

Am Morgen des 7. Juli 2009 übergab Staatsminister Bouffier Polizeivizepräsident Langecker die unter dem Datum des 6. Juli 2009 vom Hessischen Ministerpräsidenten gezeichnete Ernennungsurkunde zum Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums. Von der Urkundenübergabe fertigte der persönliche Referent des Ministers ein Foto.

Der Sachverständige hat zu dem Ernennungsakt der Urkundenübergabe festgestellt (Stenografischer Bericht der 24. Sitzung, Seite 14 und 17):

„(...)

Ich komme zur Verletzung des Rechtsschutzanspruches: Ausgehend von meiner These, dass die Entscheidung des Kabinetts am 6. Juli 2009 eine Auswahlentscheidung gewesen ist, weil der Bewerber Ritter noch Bewerber war und nicht kraft Verzichts ausgeschieden und diese Auswahlentscheidung schon aus den genannten Gründen rechtswidrig ist, stellt sich die Frage, wie es fortgeht. Nun wurde Herr Langecker am Tage nach der Kabinettsentscheidung ernannt. Das wurde unmittelbar danach Herrn Ritter mitgeteilt.

Das Bundesverfassungsgericht hat ausgeführt, dass der Dienstherr verpflichtet ist, dem unterlegenen Bewerber rechtzeitig vor der Ernennung des Mitbewerbers durch eine Mitteilung Kenntnis vom Ausgang des Auswahlverfahrens zu geben. Er muss zudem eine Frist einhalten, und zwar zur Erlangung von Rechtsschutz, und zwar nach der Auswahlentscheidung und vor der Ernennung des Bewerbers. Diese Frist wird in der Rechtsprechung oftmals als Zwei-Wochen-Frist beurteilt.

Das dürfte unzulänglich sein, weil das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich darauf hingewiesen hat: Für uns gilt die Monatsfrist für die Verfassungsbeschwerde. Wir müssen notfalls darüber entscheiden können. Im Zweifelsfalle sind das eher sechs Wochen als zwei Wochen, und zwar als Wartefrist. Karlsruhe hat zudem gesagt: Es mag Fälle geben, in denen es sehr eilig zugeht. Aber zwei Tage sind in jedem Falle zu wenig. Hier lag gar kein Tag dazwischen. Es gab die Ernennung und eine halbe Stunde später die Mitteilung. Dies geschah zwar nur mündlich, aber immerhin in Bezug auf die Auswahlentscheidung.

Das war aus der Sicht von Herrn Bouffier und des Kabinetts konsequent und unproblematisch. Denn wenn man davon ausgeht, dass Herr Ritter ausgeschieden ist, dann war es ja keine Auswahlentscheidung mehr. Dann musste man auch keine Mitteilung von einer Auswahlentscheidung machen. Dann musste man auch keine Wartefrist einhalten.

Also: Subjektiv ist das nachvollziehbar. Insofern ist auch nachvollziehbar, dass da kein Unrechtsbewusstsein gegeben ist, da möglicherweise im Tatsächlichen dieser Irrtum bestand.

Objektiv ist es aber meines Erachtens ein Auswahlverfahren und eine Auswahlentscheidung geblieben. Damit gibt es objektiv eine Verletzung der Wartepflicht. Damit gibt es eine Verletzung des Rechtsschutzanspruches von Herrn Ritter.

(...)

Vorsitzender: Eine Frage sticht bedeutend aus den Beweisanträgen hervor. Ist der VGH-Beschluss beachtet worden?

SV Prof. Dr. Matthias Pechstein: Der VGH-Beschluss ist in seinem Tenor, und nur dieser entfaltet Bindungswirkung, beachtet worden. Denn es ist keine Ernennung von Herrn Langecker auf der Grundlage der ersten Auswahlentscheidung vorgenommen worden.“

VII. Geschehnisse nach dem am 7. Juli 2009 erfolgten Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens

Im Anschluss an die Übergabe der Ernennungsurkunde an Herrn Langecker am Morgen des 7. Juli 2009 gab es ein Gespräch zwischen Staatsminister Bouffier und Vizepräsident Ritter. Zu diesem Gespräch hatte der persönliche Referent des Ministers ihn auf Bitten des Ministers am Abend zuvor telefonisch geladen.

Dazu hat der Zeuge Welter, damals persönlicher Referent des Ministers, ausgesagt (Stenografischer Bericht der 11. Sitzung, Seite 18 und 19 f.):

„Z Welter: Daran habe ich auch keine genaue Erinnerung mehr. Ich weiß, dass ich auf Bitten des Herrn Ministers Herrn Ritter abends angerufen und ihn gebeten habe, zum Gespräch zu kommen. Also ich kann mich nicht erinnern, dass ich zu dem Zeitpunkt – – Ich war einfach nur gebeten worden: Rufen Sie doch den Herrn Ritter an und vereinbaren Sie mit dem einen Termin. Über den Inhalt des Gespräches war ich gar nicht informiert, darüber habe ich auch mit Herrn Ritter am Telefon gar nicht gesprochen. Ich habe ihn also nur ganz kurz gesprochen und habe ihn gefragt, ob er zum Gespräch zum Minister kommen könnte.

(...)

Z Welter: Ich habe daran keine Erinnerung. Da war auch nicht viel zu organisieren. Das einzige, woran ich mich erinnere, ist, dass an dem Tag, als der Herr Ritter und der Herr Langecker da waren, dass Herr Langecker morgens beim Minister war, die Urkunde bekommen hat. Ich meine, dass es irgendwann, kurz bevor Herr Langecker wieder gegangen ist – aber ich will es nicht beschwören –, hieß: Herr Welter, können Sie einmal kurz reinkommen, machen Sie mal ein Foto.

Das ist so grob meine Erinnerung. Ich bin dann hinein, habe ein Foto gemacht und bin wieder hinaus. Aber ansonsten war da auch nichts vorzubereiten. Die Vorbereitung erschöpft sich darin, dass ein paar Kaffeetassen und das Wasser hingestellt werden. Das macht das Vorzimmer. Es ist auch organisatorisch nicht viel vorzubereiten, eigentlich nichts vorzubereiten.“

Den Inhalt des Gesprächs mit dem Minister fasste Vizepräsident Ritter so auf, dass der Minister sich entschlossen habe, Herrn Langecker zu ernennen, und eine Übergabe der Urkunde noch nicht erfolgt sei.

Vizepräsident Ritter hat dazu als Zeuge ausgesagt (Stenografischer Bericht der 6. Sitzung, Seite 25 f., 28 und 44):

„Da tat sich nichts. Bis dann der 06.07. kam. Ich saß auf heißen Kohlen irgendwie. Man hat intern diskutiert. Alle möglichen Leute sprechen einen ja an und geben Gerüchte. Aber das ist ja die Sache gar nicht wert, dass ich darüber überhaupt spreche. Offiziell tat sich also nichts. Dann kam der 06.07. Abends um 21 Uhr wurde ich von Herrn Welter angerufen – ich glaube, das ist der persönliche Referent oder Büroleiter von Herrn Minister Bouffier –, ob ich morgen früh um 8:45 Uhr bei Herrn Minister sein könnte. Da dachte ich, aha, jetzt kommt die Lösung, (...) weil ich die ganze Zeit gedacht habe, der Staatssekretär kriegt das nicht hin, aber jetzt kommt die Lösung. Da bin ich frohen Mutes – ich denke, es wird auch langsam Zeit – dort hin.

(...)

Z Ritter: Der Herr Welter hat mich nur zu diesem Gespräch an diesem Morgen eingeladen. Ich habe auch keine Veranlassung gesehen, nachzufragen, weil ich mir vorstellen konnte, worum es eigentlich geht. Ich dachte, der Minister sagt: Herr Ritter, das und das. Sind Sie damit einverstanden?

Der Verlauf des Gesprächs im Kern war, dass der Herr Minister mir erklärte, dass er sich entschlossen hat, den Herrn Langecker zum Präsidenten zu ernennen. Ich habe dann eine erstaunte Miene gemacht, weil ja nichts kam. Ich habe gedacht, Herr Ritter, und für Sie. Aber da kam nichts, sondern er sagte auch noch: Ich gehe davon aus – Sie sind ja befreundet oder gut bekannt; Sie kommen ja gut miteinander aus – – Er erwartet, dass ich loyal mit ihm zusammenarbeite. Da warf ich noch ein – wortwörtlich –: ‘Und das trotz des VGH-Beschlusses?’ Dann sagte er, er ist Jurist, und er weiß oder glaubt, als Minister in diesem Bereich ein Ermessen zu haben. Ich habe dann gedacht: Oje, wo geht denn das hin? Ich habe dann gesagt: ‘Herr Minister, ich werde mich mit meinem Rechtsanwalt noch mal beraten. Wahrscheinlich werde ich einen Stopp-Antrag stellen.’ Ich war vielleicht zu naiv, aber ich konnte mir nicht im Entferntesten vorstellen, dass der Herr Langecker schon die Urkunde hatte. Das Gespräch war dann zu Ende. Es gab natürlich noch Gesprächsfitzel davor und danach. Als ich dann ging, sagte er mir noch: ‘Überlegen Sie sich gut, was Sie machen.’ – Da dachte ich: Wie soll ich das verstehen? Ich habe natürlich nicht nachgefragt, das gehört sich nicht. Ich habe mir meinen eigenen Reim darauf gemacht. Ich dachte: Kommt das Angebot später? Jetzt wirst du getestet. Wirst du deinen Minister walten und schalten? (...)

Z Ritter: Nein, ich habe das in dem Gespräch bei Bouffier so aufgefasst: Er hat sich entschlossen, den Herrn Langecker – – Und da ich mir nicht vorstellen konnte – – Ich mache es ja auch schon jahrelang, dass ich Beförderungsauswahlverfahren betreibe. Gelegentlich hat man mal einen – das ist zwar sehr selten –, der zum Gericht rennt und sagt: Ihr habt das falsch gemacht. – Ich konnte es mir nicht vorstellen, dass man die Urkunde einfach so übergibt und mich danach informiert. Das war für mich außerhalb meines Vorstellungsvermögens, weil ich mir das nicht denken konnte.

(...)

Z Ritter: (...) – – Ich fühlte mich noch am 06.07. im ersten Verfahren, als Welter mich anrief und sagte: ‘Können Sie morgen früh um viertel vor neun, 8:45 Uhr, bei Herrn Minister sein?’ Da sagte ich: ‘Selbstverständlich!’ – Da fühlte ich mich noch in dem ersten Verfahren, was für mich noch nicht abgeschlossen war, weil weder eine schriftliche Mitteilung noch eine deutliche Aussage – – Ich dachte, jetzt gehst du da hin. Der Minister sagt dir – Dass er Langecker zum Präsidenten ernennen wollte, war mir klar. Das erfuhr ich ja schon im Dezember 2007. Da dachte ich, der Minister hat die Kompetenz und die Macht und sagt: Ritter, was weiß ich, geh zur HPS, Hessischen Polizeischule, und wir sorgen für die B 3, oder geh nach Offenbach oder so. So war das gewesen.

(...)

Abg. Nancy Faeser: (...) Herr Ritter, als ich mit Ihnen gesprochen habe, haben wir aufgehört – Sie erinnern sich – bei dem Gespräch, das Sie am 07.07.2009 morgens um 8:45 Uhr mit Herrn Bouffier geführt haben. Habe ich Sie richtig verstanden, dass er Ihnen in diesem Gespräch um 8:45 Uhr nicht gesagt hat, dass er um 8 Uhr bereits Herrn Langecker die Urkunde überreicht hat?

Z Ritter: Da haben Sie mich richtig verstanden.“

Und in seiner Vernehmung am 20. Dezember 2011 (Stenografischer Bericht der 21. Sitzung, Seite 16 f.):

„Abg. Nancy Faeser: Waren Sie sehr überrascht, als Sie am 08.07. das Gespräch beim damaligen Innenminister Bouffier hatten und Ihnen dann eröffnet wurde, dass Herr Langecker Präsident werden soll?

Z Ritter: Der Gesprächsinhalt ließ mich den Glauben an diese Welt verlieren.

Abg. Nancy Faeser: Warum? Könnten Sie das ausführen?

Z Ritter: Weil es für mich völlig unvorstellbar war, dass der Minister deutlich erklärt, er habe die Absicht. Da dachte ich, jetzt kommt ein Teil zwei, und er gibt mir die Stelle XY oder so, was nicht der Fall war. Das Gespräch habe ich in der ersten Vernehmung sehr umfangreich erläutert, wie das ablief.

Vorsitzender: So ist es. Das haben wir im Protokoll. – Kollege Greilich für die FDP hat keine Fragen mehr. – Kollege Frömmrich auch nicht. – Kollege Schaus für die Fraktion DIE LINKE.

Abg. Hermann Schaus: Herr Ritter, ich habe noch eine Frage zu dem Gespräch am 07.07.2009 beim damaligen Innenminister Bouffier, und zwar sagte Frau Gätcke vom Ministerbüro – sie war wohl bei dem Gespräch zugegen; Sie nicken – im Protokoll vom 21. Mai, Seite 40, aus:

Der Minister hat ihm gesagt: Das Kabinett habe entschieden, und Herr Langecker ist ernannt.

Da gibt es einen Widerspruch, weil Sie an anderer Stelle gesagt haben, Sie hätten das so verstanden, Herr Langecker würde ernannt werden. Daraufhin haben Sie an dem Tag noch entsprechende gerichtliche Schritte eingeleitet. Ich frage konkret nach, weil das wichtig ist: Hat der Herr Minister gesagt: 'Herr Langecker ist ernannt', oder hat er gesagt: 'Er wird ernannt'?

Z Ritter: Weder 'ist' noch 'wird'. Ich kann das genau zitieren. Er hat gesagt, er habe sich entschlossen, ihn zum Präsidenten zu ernennen.

Abg. Hermann Schaus: Daraus haben Sie entnommen, dass der Vorgang, also die Ernennung, noch nicht vollzogen sei.

Z Ritter: Er sagte weiter: Und das Kabinett sieht das ebenso. – Das ist wortwörtlich. Er sagte: Ich habe mich entschlossen, entschieden, und das Kabinett sieht das ebenso. – Ich müsste in die handschriftliche Dokumentation von mir schauen. Die habe ich jetzt aber nicht präsent, weil ich nicht dachte, dass es um das Ministergespräch geht.

Vorsitzender: Den Vorgang haben wir in den Akten.

Z Ritter: Ich denke, ich habe das in der ersten Vernehmung exakt zitiert.

Abg. Hermann Schaus: Danke, das reicht mir schon.

Z Ritter: Das, was Frau Gätcke gesagt hat, ist falsch.“

Der Zeuge Bouffier hat zum Inhalt des Gesprächs vom 7. Juli 2009 erklärt (Stenografischer Bericht der 11. Sitzung, Seite 71 bis 74):

„Z Bouffier: Zunächst einmal: Ich verfüge über keinerlei Aufzeichnungen über das Gespräch. Ich muss das also aus der Erinnerung sagen. Ich bin aber an einem Punkt sehr, sehr gewiss, weil das ja der Grund war, weshalb ich ihn zum Gespräch gebeten habe: Ich habe ihm gesagt, dass das Kabinett entschieden hat und Herr Langecker ernannt ist. Ganz klar.

Warum? Warum habe ich ihn überhaupt um das Gespräch gebeten? Das kann ich Ihnen sagen. In diesem ersten Gespräch, also zwei Jahre vorher, sind wir so auseinandergegangen, dass wir uns wechselseitig über Bedeutsames oder Außergewöhnliches auch persönlich unterrichten. Ich hielt es für richtig und auch für angezeigt, dass ich den Mann davon unterrichte, dass die Entscheidung, die er nach dem Gespräch mit Herrn Rhein ja schon kannte, jetzt vollzogen wurde.

Ich wollte ihn darüber unterrichten, auch weil ich vermeiden wollte, dass sich die beiden am Nachmittag oder wann auch immer plötzlich begegnen und er dann sagt: 'Ach, du bist es jetzt?' Ich habe mich verpflichtet gefühlt – oder, wenn Sie so wollen, es war eine Frage der Höflichkeit –, ihn darüber zu unterrichten, dass die Entscheidung vollzogen ist.

Das war der Grund, weshalb ich ihn zu dem Gespräch gebeten habe. Es hat ja alles in allem nicht allzu lange gedauert. Und ansonsten macht das Ganze ja auch gar keinen Sinn. Dem Mann irgendwas zu verheimlichen wäre ja völlig töricht. Es ist in diesem Ministerium üblich, dass solche Entscheidungen – bzw. Urkundenübergaben und Ähnliches mehr – im Intranet veröffentlicht werden. Das stand also zwei Stunden später überall, und spätestens am Nachmittag wären sie sich wahrscheinlich eh begegnet. Also macht das keinen Sinn. Dann hätte ich den Mann ja gar nicht zum Gespräch holen müssen. (...)

Darum ging es mir. Alles andere kann ich Ihnen jetzt eigentlich nicht beantworten aus der Sicht dessen, was ein anderer sagt. Ich kann Ihnen nur sagen, was ich weiß.

(...)

Z Bouffier: Herr Vorsitzender, ich habe ja eben gesagt, warum ich den Mann zum Gespräch gebeten habe. Ich habe ihm gesagt, dass Herr Langecker ernannt ist, und ich habe damit gemeint – was Sie jetzt zitiert haben –, dass er die Urkunde bekommen hat. Im Rechtssinne ist 'Ernennung' die Übergabe der Urkunde. Das weiß auch jeder Beamte. Das ist das, was ich im Innenausschuss zum Ausdruck bringen wollte. Wenn ich mich recht erinnere, war das ja in der Befragung dort im Innenausschuss. Aber das habe ich damit gemeint.

(...)

Z Bouffier: Entschuldigung. Sie haben mich eben noch etwas gefragt, zuvor. Das weiß ich jetzt nicht mehr. Würden Sie die Frage bitte noch einmal wiederholen? Ob ich was benutzt habe?

Vorsitzender: Ob Sie das Wort 'Urkunde' benutzt haben: 'Ich habe die Urkunde übergeben'?

Z Bouffier: Ach so.

Vorsitzender: Aber Sie haben ja eben mitgeteilt, dass es synonym gemeint war, wenn ich es richtig verstanden habe.

Z Bouffier: Ja. Ich habe daran keine konkrete Erinnerung. Ich glaube, eher nein. Aber ich kann das nicht genau erinnern.

(...)

Vorsitzender: Es ist so, dass ab der Mitteilung, dass einer es nicht werden soll – wenn eine Entscheidung praktisch gefällt ist –, eine Zweiwochenfrist zu laufen beginnt, um eine entsprechende Rechtsmittelfrist zu haben, damit der Betroffene sich dagegen wehren kann. (...)

Z Bouffier: Ich bitte um Entschuldigung. Dann habe ich das missverstanden. Ich dachte, es gäbe sonst noch irgendeine Vorschrift oder was auch immer. – Ja, natürlich ist mir das bekannt. (...)

Es ist mir nicht nur bekannt, sondern ich pflege das auch sehr sorgfältig einzuhalten. Nur: Eine solche Frist kann es ja nur geben, wenn es noch Mitbewerber gibt. Wenn es aber keine Mitbewerber mehr gibt, sondern ich nur noch einen Bewerber habe, dann gibt es auch keine Fristen mehr, die für den Rechtsschutz eines anderen natürlich zu beachten wären.

Wenn aber – deshalb habe ich vorhin ja gesagt: klare Aussage des Kollegen Rhein – von niemand irgendein Hinweis kommt, dass es anders sein könnte, dann war Herr Ritter – zu dem Zeitpunkt nach dem Gespräch von Herrn Rhein mit mir und auch bis er zu mir kam und lange Zeit später – nicht Bewerber um diese Stelle. Wir hatten nur noch einen. Wenn ich nur einen Bewerber habe, dann gibt es auch kein Rechtsschutzbedürfnis für irgendjemand Dritten mehr. Und wenn es kein Rechtsschutzbedürfnis gibt, brauche ich auch die Zweiwochenfrist nicht. Gäbe es weitere Bewerber – oder auch nur einen –, dann muss man sie natürlich einhalten. (...)

Diese Angaben des Zeugen Bouffier hat die Zeugin Gätcke als einzige weitere an dem Gespräch beteiligte Person betätigt. Sie hat ausgesagt (Stenografischer Bericht der 8. Sitzung, Seite 6 bis 8, 40 und 44):

„(...)

Dann habe ich an dem zweiten Gespräch teilgenommen. Das war am 07.07. im Dienstzimmer des Ministers. Darum hatte der Minister gebeten. Das hat irgendwann morgens stattgefunden. In diesem Gespräch hat der Minister Herrn Ritter erklärt, dass gestern – ich glaube, das war der Montag – das Kabinett entschieden habe und Herrn Langecker zum Präsidenten der Bereitschaftspolizei ernannt hätte.

Herr Ritter war darüber nach meinem Eindruck eigentlich nicht sehr überrascht. Er war allerdings überrascht über den Zeitpunkt der Entscheidung. Nach meiner Erinnerung hat er dann auch so etwas gesagt wie: Was, jetzt doch so schnell?

Der Minister hat es ihm dann mit dem Organisationsermessen der Landesregierung erklärt und hat ihm gesagt, dass Handlungsnotwendigkeit bestehen würde, weil Herr Tecl mit Ablauf der Sommerferien in Pension gehen würde und es auch gut möglich sein würde, dass Herr Tecl Resturlaub und dann entsprechend schon mitten in den Sommerferien seinen letzten Arbeitstag hätte. Deswegen hätte das Kabinett jetzt entscheiden müssen. Das läge halt im Ermessen der Landesregierung oder des Dienstherrn.

Herr Ritter hat das so zur Kenntnis genommen und hat dem Minister dann nur gesagt: Herr Minister, ich will Ihnen auf keinen Fall schaden, aber bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ich mich noch mit meinem Anwalt beraten will.

Das hat der Minister auch zur Kenntnis genommen und dann sinngemäß gesagt: Na ja, gut, dann beraten Sie sich klug mit Ihrem Anwalt.

Herr Ritter wollte sich nach meiner Erinnerung, glaube ich, nach den Beratungen mit seinem Anwalt auch noch mal melden.

Das war der wesentliche Inhalt des Gesprächs. Es war ein ganz kurzes Gespräch. Es hat vielleicht 20 Minuten gedauert; länger war es nicht. Aber da möchte ich mich nicht festlegen. Es wurde eigentlich in einer sachlichen und konstruktiven Atmosphäre geführt. Ich persönlich habe mich im Nachhinein nur gewundert, warum Herr Ritter noch seinen Anwalt konsultieren wollte.

Das waren aus meiner Sicht und meiner Erinnerung die wesentlichen Inhalte der damaligen Gespräche.

(...)

Zin Gätcke: Nach meiner Erinnerung hat der Minister Herrn Ritter ganz klar gesagt: Das Kabinett hat entschieden, und Herr Langecker ist ernannt.

(...)

Zin Gätcke: Der Minister hat dies im Zusammenhang mit dem Organisationsermessen erklärt, dass Herr Tecl mit Ablauf der Sommerferien in Pension gehen würde. Dann wäre die Stelle vakant. Deswegen musste jetzt gehandelt werden: damit keine Vakanz entsteht.

(...)

Vorsitzender: (...)

Herr Ritter hat, wie gesagt, dort als Zeuge gesagt – Seite 26 f., die Sie aber auch jetzt aufschlagen müssen –, (...) und Seite 44 f. des Stenografischen Berichts der 6. Sitzung –: Er hat das Gespräch – also das Gespräch vom 07.07. bei Herrn Minister Bouffier – so aufgefasst, dass sich dieser – also Minister Bouffier – so entschlossen hat, Herrn Langecker zu ernennen.

Meine Frage dahin gehend: Hat der Minister dies so gesagt, dass er sich entschlossen hat, Herrn Langecker zu ernennen, oder hat Herr Minister gesagt, dass Herr Langecker ernannt ist, also quasi die Urkunde überreicht bekommen hat?

Zin Gätcke: Der Minister hat ihm gesagt: Das Kabinett habe entschieden, und Herr Langecker ist ernannt. (...)

Und 'ist ernannt' ist beamtenrechtlich gleichbedeutend mit der Urkundenübergabe.

(...)

Abg. Wolfgang Greilich: Frau Gätcke, kann ich Sie so verstehen: Es ist wörtlich gesagt worden: 'Er ist ernannt.', dass aber die Worte: 'Die Urkunde ist ausgehändigt.' nicht gebraucht wurden?

Zin Gätcke: Nach meiner Erinnerung sind diese Worte nicht gefallen.“

Die Ernennung von Herrn Langecker zum Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums nebst Foto von der Übergabe der Urkunde an ihn durch Staatsminister Bouffier wurde noch im Laufe des 7. Juli 2010 via Intranet im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport bekannt gemacht.

Dazu erneut die Zeugin Gätcke (Stenografischer Bericht der 8. Sitzung, Seite 40):

„(...) Ich muss hinzufügen: Alles andere würde wahrscheinlich keinen Sinn machen. Das stand drei Stunden später im Intranet. Wahrscheinlich sind sich Herr Langecker und Herr Ritter am nächsten Tag schon in der Behörde begegnet.“

Unmittelbar nach dem Gespräch am Morgen des 7. Juli 2009 informierte Vizepräsident Ritter seinen Rechtsanwalt und beauftragte diesen, bei dem Verwaltungsgericht Wiesbaden zu beantragen, im Wege der einstweiligen Verfügung die Ernennung von Herrn Langecker zum Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums zu untersagen.

Dazu der Zeuge Ritter (Stenografischer Bericht der 6. Sitzung, Seite 26):

„(...) – Da dachte ich mir aber: Anbrennen lassen kannst du das nicht, denn wenn später kein Angebot kommt, ist Langecker Präsident. Also Telefonat mit Rechtsanwalt. Rechtsanwalt: Bitte das im Kern sofort als eidesstattliche Erklärung, möglichst wortwörtlich. Dann habe ich das gemacht. Und der Herr Nolte ging mit dieser Erklärung direkt an das VG in Wiesbaden und stellte einen Stopp-Antrag, weil wir uns natürlich in der Situation wähnten, dass wir das stoppen könnten zu einem ordentlichen Verfahren hin. Dann – ich weiß nicht, ob ich das schildern muss, aber es weiß ja jeder – hat das Verwaltungsgericht festgestellt, dass der Herr Langecker um 8 Uhr oder wann die Urkunde erhielt, also schon Präsident war zu dem Zeitpunkt, wo mich der Minister informiert hat.“

Der sogenannte Stopp-Antrag ging noch am 7. Juli 2009 gegen 12 Uhr bei dem Verwaltungsgericht Wiesbaden ein.

Vgl. Gerichtsakte VG Wiesbaden - 8 L 831/09.WI, Bl. 1

Der zuständige Vorsitzende Richter am Verwaltungsgericht rief daraufhin im Ministerium an, informierte über den Eingang des Stopp-Antrags und bat um Rückruf des für die Besetzung zuständigen Ansprechpartners. Der damalige Landespolizeivizepräsident kam der Bitte nach und erläuterte dem Richter, dass die Urkunde an Herrn Langecker bereits ausgehändigt worden sei. Diese Auskunft bestätigte er in einem Schriftsatz an das Gericht.

Vgl. Gerichtsakte VG Wiesbaden - 8 L 831/09.WI, Bl. 12 ff., 41

Dazu der Zeuge Hefner (Stenografischer Bericht der 5. Sitzung, Seite 25):

„(...) Nachdem Herr Langecker morgens – zur Ergänzung – die Urkunde wohl bekommen hatte, hatte der Herr Ritter – es muss um die Mittagszeit gewesen sein – einen Antrag auf eine einstweilige Anordnung gestellt. Das halte ich, glaube ich, noch für wichtig. Der Richter am Verwaltungsgericht hat dann die Justitiarin im Innenministerium angerufen. Die hat es dann delegiert auf das Landespolizeipräsidium. Ich habe mich vergewissert und habe den Richter zurückgerufen, weil die Bitte des Richters war: Stoppwirkung. Wie es bei uns so heißt: keine Einweisung, keine Urkunde, Ansprechpartner in Stand der Sache. Das war so der Hinweis.“

Ich habe dann nachmittags zurückgerufen – das dürfte so gegen 14 Uhr gewesen sein, er erwartete auch einen Rückruf bis 14 Uhr – und habe gesagt: Eine Stoppwirkung können wir nicht mehr durchführen, Herr Langecker hat die Urkunde. Das war es nur. Herr Langecker hat die Urkunde heute Morgen bekommen. 8 Uhr, glaube ich, hat er sie bekommen. Insoweit kann ich diesem Wunsch oder dieser Maß-

gabe der Verfügung des Verwaltungsgerichts nicht nachkommen. Der Richter wollte das anschließend schriftlich. Das habe ich verfügt, dass ihm das schriftlich mitgeteilt wird. (...)“

Nachdem das Gericht den Rechtsanwalt des Antragstellers Ritter über die bereits erfolgte Ernennung informiert hatte, erklärte der Rechtsanwalt mit Schriftsatz vom 23. Juli 2009 den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt und beantragte, dem Land Hessen die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Vgl. Gerichtsakte VG Wiesbaden - 8 L 831/09.WI, Bl. 44 f.

Mit Schriftsatz vom 4. August 2009 schloss sich das Ministerium, vertreten durch das Landespolizeipräsidium, der Erledigungserklärung des Antragstellers an, ohne in der Sache inhaltlich Stellung zu nehmen. Den Schriftsatz an das Gericht hatte die zuständige Sachbearbeiterin Sykstus in Absprache mit dem Landespolizeivizepräsidenten Hefner verfasst.

Vgl. Gerichtsakte VG Wiesbaden - 8 L 831/09.WI, Bl. 50

Mit Beschluss vom 17. August 2009 legte das Verwaltungsgericht die Kosten des beiderseits für erledigt erklärten Verfahrens dem Land auf mit der Begründung, dies entspreche nach dem bisherigen Sach- und Streitstand billigem Ermessen im Sinne von § 161 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), da das Land sich grob rechtswidrig über das Gebot einer ausreichenden Wartefrist vor Aushändigung der Urkunde hinweggesetzt habe.

Vgl. Gerichtsakte VG Wiesbaden - 8 L 831/09.WI, Bl. 51 ff.

Dazu hat der Zeuge Hefner ausgesagt (Stenografischer Bericht der 5. Sitzung, Seite 25 f., 27):

„(...) Wir haben zu dem Verfahren insgesamt keine Stellungnahme abgegeben. Auch nur so kann ich mir erklären, dass der Begriff ‘grob rechtswidrig’ in den Kostenfestsetzungsbeschluss kam. Materiell haben wir zu diesem Verfahren nie eine inhaltliche Stellungnahme abgegeben. Der Richter am Verwaltungsgericht, der das geschrieben hat, hatte im Kern von mir die Information ‘Herr Langecker hat die Urkunde’ und hat nur für sich die Information, es gab da mal einen Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs. Wir haben nicht inhaltlich zu dem Verfahren – – Ab dem Zeitpunkt des Beschlusses des VGH bis zu diesem Antrag hatten wir nie materiell-inhaltlich eine Stellungnahme abgegeben. Deswegen war das für mich auch jedenfalls ein Punkt – – Gegebenenfalls kam er damit auf diese Begrifflichkeit, die uns natürlich auch schon, ja, wehgetan hat.

(...)

Z Hefner: Was den Richter bewogen hat, kann ich nicht beurteilen. Ich kann nur beurteilen, auf welcher Grundlage der Richter seine Entscheidung getroffen hat. Und diese Grundlage war die Information: Herr Langecker hat die Urkunde, seiner Verfügung kann ich nicht mehr nachkommen. Und die Grundlage war weiter, dass er logischerweise – so hat ja auch der Antragsteller, der Rechtsanwalt von Herrn Ritter, vorgetragen – ein Bewerbungsverfahrensanspruch geltend macht. Alles andere konnte dem Richter bei seiner Entscheidung eben nicht bekannt gewesen sein – die Zeit ab 1. Dezember in all den Bewertungen –, weil wir überhaupt keine Möglichkeit hatten, dazu eine Stellungnahme abzugeben. Wir haben dazu keine abgegeben. Und wenn wir über Bewertungen reden, gehe ich davon aus, dass das seine Bewertung war, zu diesem Ergebnis zu kommen. Im Übrigen, Herr Frömmrich, kenne ich ja alle Akten. Wenn kein Bewerber mehr da ist, weil durch Gespräche geklärt ist, dass nur noch einer in Betracht kommt, muss ich natürlich anderen nichts mehr schreiben. Das ist auch, glaube ich, logisch.“

Und weiter in seiner dritten Vernehmung am 27. August 2012 (Stenografischer Bericht der 29. Sitzung, Seite 103 f. und 114):

„Abg. Nancy Faeser: Nein, das tut gar keiner, Herr Hefner. Ich will Ihnen das auch noch einmal – weil Sie das jetzt so gesagt haben – auch noch einmal sagen. Der Sachverhalt, so neu war der doch nicht; denn es gab doch immerhin auf die Aushändigung der Urkunde im Juli 2009 hin einen Stopp-Antrag des Anwalts von Herrn Ritter, dass er verhindern wollte, dass die Urkunde ausgehändigt wird, und dazu gab es am – wir haben so eine wunderbare Vorlage heute vom Vorsitzenden bekommen – vom 17. August des Jahres 2009 einen VG-Beschluss, der davon spricht, dass das Land hier grob rechtswidrig ge-

handelt hat. Dazu hatten wir schon einmal das Vergnügen. Ich habe versucht herauszufinden, warum das Land Hessen niemals vorgetragen hat zu dem Zeitpunkt, dass Herr Ritter kein Bewerber mehr war, weil dann hätte das dem Land Hessen auch die Kosten erspart. Deswegen verstehe ich nicht, warum das auf einmal überraschend kam. Der Sachverhalt war doch im Ministerium bekannt, dass Herr Ritter offensichtlich mit der Aushändigung der Urkunde ein Problem hatte spätestens seit dem VG-Beschluss.

(...)

Z Hefner: Ich glaube, zu der Kostenentscheidung, wie sie zustande gekommen ist aus meiner Wahrnehmung, habe ich auch schon einmal eine Aussage getroffen, weil ich ja mit dem Richter gesprochen hatte, damals. Also, der Richter hatte angerufen und hatte gebeten, dass die Urkunde nicht ausgehändigt wird. Ich habe mich erkundigt, habe ihn anschließend angerufen und habe gesagt: Ich kann das nicht mehr 'verhindern', die Urkunde ist ausgehändigt. – Und dann hat der Richter nach meiner Erinnerung gesagt, das müssen Sie mir schriftlich mitteilen. Das habe ich ihm schriftlich mitgeteilt.

Und darauf erging dieser Beschluss. Wir haben zur Sache damals materiell nichts vorgetragen. Ich weiß auch nicht, ob das in Kostenbeschlüssen so üblich ist. Hätte ich gewusst – es ist ja ein Amtsermittlungsgrundsatz des Verwaltungsgerichts – oder hätte der Richter das gesagt, hätten wir natürlich aus meiner Wahrnehmung – nachträglich ist man ja, was ich jetzt sage – – Aber wir hätten natürlich Stellung genommen dazu. Das war für mich eigentlich klar. Deswegen war das für mich drei Monate später, drei Monate, nachdem Herr Langecker die Urkunde bekommen hat, war das für mich durchaus überraschend, soweit ich mich daran erinnern kann. Das sind die Dinge, die eigentlich mit der Zeit, nach drei Jahren verfließen, aber für mich war dieses Schreiben vom Oktober von Herrn Rechtsanwalt Nolte durchaus überraschend, dass er jetzt einen Schadensersatzanspruch geltend macht.

(...)

Abg. Jürgen Frömmrich: Aber selbst wenn es um einen Streitwert von 16.066 € geht und das Land Hessen die Kosten dieses Verfahrens zu tragen hat, ist dem Land ein Schaden entstanden. Und da ist es, glaube ich, von Amts wegen – und Sie als Beamter oder die Beamten, die mit diesen Fällen beschäftigt sind – haben alles – glaube ich – dazu zu tun, um Schaden vom Land Hessen abzuwenden. Und dann hätten Sie, wenn man dieser Argumentation beitrifft, dass Herr Ritter nicht mehr Verfahrensbeteiligter war und von daher überhaupt keinen Stopp-Antrag hätte stellen können, hätte man das dem Gericht vortragen müssen. Und da frage ich: Warum haben Sie das nicht getan?

Z Hefner: Ich glaube, vielleicht habe ich mich vorhin falsch oder nicht vollständig ausgedrückt. Der Richter hatte mich angerufen und hatte gesagt, ich soll die Urkundenaushändigung verhindern. Ich habe gefragt und habe anschließend angerufen und habe gesagt, kann ich nicht mehr verhindern, die Urkunde ist ausgehändigt. Daraufhin hat der Richter gesagt: Das möchte ich von Ihnen schriftlich. – Das habe ich ihm schriftlich gegeben. Genau das war meine Maßgabe. Deswegen habe ich doch auch nur diese halbe Seite schreiben lassen, weil es darum ging. Hätte der Richter uns noch zu einer Stellungnahme zu einem Weiteren aufgefordert, hätten wir selbstverständlich es vorgetragen, aus der damaligen Sicht.“

Die Zeugin Soucek hat dazu ausgesagt (Stenografischer Bericht der 11. Sitzung, Seite 57 f.):

Zin Soucek: Gut. Also die Urkunde war ja ausgehändigt. Das ergibt sich ja aus den Unterlagen. Daraufhin kam ja der Antrag von Herrn Ritter letztendlich danach, zeitlich. Und insofern könnte ich mir vorstellen, dass das Gericht das hier so gesehen hat.

Aber ich glaube auch, dass das Gericht, hätten wir inhaltlich dazu vorgetragen, das vielleicht anders gesehen hätte. Die wussten dazu ja gar nichts.

Abg. Nancy Faeser: Darauf will ich hinaus, Frau Soucek. Warum haben Sie vonseiten des Ministeriums nicht reagiert?

(...)

Zin Soucek: Dazu kann ich nichts sagen. Für uns sah es so aus, dass praktisch die Urkunde ja ausgehändigt wurde und dass wir genau das auch dem Gericht durch Herrn Hefner mitgeteilt haben. Inwiefern da inhaltlich noch weitere Dinge mitgeteilt oder nicht mitgeteilt wurden, kann ich Ihnen gar nicht sagen. Und dann kam halt der Kostenbeschluss, nach dem das Land Hessen die Kosten zu tragen hat. Das ist richtig.

Abg. Nancy Faeser: Wäre es, Frau Soucek – ich frage jetzt Sie als Referatsleiterin und auch als juristisch Verantwortliche –, nicht die Aufgabe des Landes Hessen, also der Zuständigen gewesen, wenn es da ein zweites Verfahren gegeben hat, darauf hinzuweisen, damit man eben nicht die Kosten auferlegt bekommt?

(Abg. Peter Beuth: Hoch spekulativ!)

Zin Soucek: Sie wissen, es ging hier um einen einstweiligen Rechtsschutz. Es ging nicht um eine inhaltliche Prüfung.

Abg. Nancy Faeser: Es geht um die Kosten.

Zin Soucek: Ja. Aber die Kosten – – Wie gesagt, da haben wir dann halt gesagt: Die Urkunde ist ausgehändigt, damit ist die Hauptsache erledigt. Und wir haben dann, soweit ich weiß, nicht inhaltlich vorgetragen. Warum das nicht gemacht wurde, kann ich Ihnen heute auch gar nicht mehr sagen.“

Und weiter bei ihrer dritten Vernehmung am 27. August 2010 (Stenografischer Bericht der 29. Sitzung, Seite 76 f. und 79):

„Zin Soucek: Gut, aber mit diesem VG-Beschluss haben wir nicht weiter gearbeitet. Hätte das VG die Fakten gekannt, wäre der Beschluss wahrscheinlich ganz anders verfasst worden.

Abg. Nancy Faeser: Welche Fakten meinen Sie jetzt?

Zin Soucek: Das, was ich schon einmal ausgeführt hatte, dass letztlich das zweite Verfahren stattgefunden hat und man nur noch einen Bewerber hatte.

Abg. Nancy Faeser: Also dass Herr Ritter nicht mehr Bewerber war?

Zin Soucek: Wenn das VG das gewusst hätte, hätte es den Beschluss wahrscheinlich ganz anders gefasst. Davon gehe ich mal aus. Aber das ist hypothetisch.

(Abg. Günter Rudolph: Ja! Richtig!)

Abg. Nancy Faeser: Warum haben Sie das nicht vorgetragen zu dem Zeitpunkt?

Zin Soucek: Da muss ich Ihnen ganz ehrlich sagen: Es war – das habe ich auch gesagt – ein bisschen aus dem Fokus heraus. Die Akte wurde angelegt, es gab ein Aktenzeichen, einen Widerspruch, nichts passiert, keine Gespräche. Das war tatsächlich das andere.

(...)

Abg. Jürgen Frömmrich: Daher ist dann eine Kostenentscheidung ergangen. In dieser Kostenentscheidung wird dem Land gesagt, es habe grob rechtswidrig gehandelt.

Wenn Sie doch Erkenntnisse in diesem Verfahren hatten, dass das zweite Auswahlverfahren stattgefunden hat und dass es nur noch einen Bewerber gab, hätte man das doch in dem Verfahren vortragen müssen, denn es ging immerhin um einen Streitwert von, glaube ich, 16.800 Euro, die dann zulasten des Landes gegangen sind. Warum haben Sie das im Verfahren nicht vorgetragen?

Zin Soucek: Herr Frömmrich, Sie haben recht. Das ist richtig: Der 17.08.2009 war tatsächlich zeitlich nach der Urkundenaushändigung; das stimmt. Genau aus diesem Grund hat das VG natürlich den Beschluss erlassen; das ist ja logisch.

Aber, wie gesagt, ich habe dazu keine Stellung genommen. Das VG hat bei uns angerufen. Ich glaube, Herr Hefner hat dazu etwas gesagt. Dann war die Sache erledigt. Wir haben gesagt: Die Urkunde ist schon ausgehändigt. – Das war damals das, was dem VG mitgeteilt wurde.“

Die Zeugin Sykstus hat ausgesagt (Stenografischer Bericht der 11. Sitzung, Seite 153 bis 155):

„Abg. Dr. Andreas Jürgens: Frau Sykstus, ist es richtig, dass Sie in dem allerletzten Verfahren einen Schriftsatz an das Verwaltungsgericht Wiesbaden vorbereitet haben, mit dem Herr Ritter wiederum einen Stopp-Antrag, wie das hier üblicherweise genannt hat, gestellt hatte, der dann aus bekannten Gründen nicht zum Zuge kam. Haben Sie diesen Schriftsatz erstellt?“

Zin Sykstus: Ja.

Abg. Dr. Andreas Jürgens: Das ist für die Kollegen S. 1700 aus dem LPP 3. Da wird – Ich kann Ihnen das auch geben – für den Antragsgegner, also das Land Hessen, erklärt, dass sich die Erledigungserklärung des Antragstellers vom 23. Juli 2009 anschließt; keine weiteren Ausführungen. Sie haben in den verschiedenen Entwürfen, die Sie für die Stellungnahme im Innenausschuss gemacht haben, darauf hingewiesen, dass dem Verwaltungsgericht zu diesem Zeitpunkt seiner nachfolgenden Kostenentscheidung nicht alle Tatsachen bekannt gewesen seien. Warum haben Sie dem Verwaltungsgericht dieses nicht mitgeteilt?

Zin Sykstus: Weil das in diesem Verfahrensstand irrelevant ist. Wenn es um eine Erledigungserklärung geht und sich eine Frage stellt, ob sich der Antragsgegner einer Erledigung anschließt, dann sind weitere Sachverhaltsausführungen irrelevant.

(...)

Abg. Dr. Andreas Jürgens: Noch einmal die Frage: Warum haben Sie nicht, um diese negative Entscheidung zu vermeiden, schlicht und ergreifend die Tatsachen mitgeteilt, von denen Sie davon ausgingen, das Verwaltungsgericht würde zu einem anderen Ergebnis kommen? Das wären eigentlich zwei Sätze gewesen.

Zin Sykstus: Das wären sicherlich mehr als zwei Sätze gewesen. Aber ich habe mich damals mit Herrn Hefner beraten. Wir haben gesagt – das ist ein Satz, das ist bei uns auch eigentlich so üblich –, dass wir Erledigungserklärungen relativ kurz darstellen.

Abg. Dr. Andreas Jürgens: Dann noch einmal ganz konkret: Warum haben Sie nicht schlicht und ergreifend den Satz ‘Der Antragsteller hatte seine Bewerbung bereits zurückgezogen’ hineingeschrieben? Punkt. – Das wäre eine wichtige Tatsache gewesen.

Zin Sykstus: Da haben Sie recht. Das hätte man machen können.

Vorsitzender: Gibt es weitere Fragen an die Zeugin? – Bitte, Herr Dr. Jürgens.

Abg. Dr. Andreas Jürgens: Ich muss noch einmal nachfragen. Die Tatsache, dass das nicht geschehen ist, ist das sozusagen Ihre Entscheidung gewesen, haben Sie das mit Herrn Hefner oder mit sonst irgendjemandem abgesprochen? Sie haben den Entwurf gefertigt; Herr Hefner hat unterschrieben. Waren noch weitere Personen beteiligt?

Zin Sykstus: Ich weiß, dass ich mich mit Herrn Hefner kurzgeschlossen habe, wir vereinbart haben, dass es eine kurze Darstellung wird, wie wir sie auch formuliert haben. Ich kann mich nicht erinnern, dass ich mit jemand Drittem darüber geredet habe.

(...)

Abg. Jürgen Frömmrich: Es geht darum, Kosten zu vermeiden. Warum haben Sie da nicht erklärt, dass Herr Richter gar nicht mehr Bestandteil des Verfahrens war?

Zin Sykustus: Vermutlich haben wir damals gar nicht an die Kosten gedacht.“

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2009, gerichtet an Staatsminister Bouffier, forderte Rechtsanwalt Nolte für seinen Mandanten Ritter Schadenersatz vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport wegen der Nichtberücksichtigung bei der Beförderung.

Vgl. Ordner Schadenersatz, Bl. 2 ff.

Der Minister zeichnete das Schreiben mit seinem Kürzel. Danach nahm das Schreiben den üblichen Weg in die zuständige Fachabteilung, das Landespolizeipräsidium.

Dazu der Zeuge Bouffier (Stenografischer Bericht der 30. Sitzung, Seite 65 f. und 67 f.):

„Abg. Nancy Faeser: Prima. – Ich komme gern auf das Schreiben von Rechtsanwalt Nolte zu sprechen, was persönlich an Sie gerichtet war. Ich mache Ihnen gern den Vorhalt. Vielleicht haben Sie sich das im Vorfeld zur Sitzung angeschaut. Es handelt sich um das Schreiben von Rechtsanwalt Nolte vom 15. Oktober 2009 an Sie: persönlich/vertraulich, Herrn Staatsminister Bouffier. – Das ist Seite 2 der neuen Akten. Da wird der Schadenersatzanspruch erstmals geltend gemacht.

(Schriftstücke werden dem Zeugen übergeben.)

Das ging nicht ans Innenministerium, sondern an Sie persönlich. Sie haben das auch gezeichnet. Bestätigen Sie, dass Sie das gesehen haben?

Z Bouffier: Ja.

Abg. Nancy Faeser: Können Sie mir aus Ihrer Erinnerung sagen, warum Sie das dem Staatssekretär nicht zur Kenntnis gegeben haben? Ich frage das auch in folgendem Zusammenhang: Sie waren hier schon mehrfach im Untersuchungsausschuss. Wir haben sehr mühselig versucht herauszufinden, wer denn in dem vermeintlichen zweiten Verfahren die Federführung hatte, wer also das ganze Verfahren in der Hand hatte. Das war immer ein bisschen schwierig.

Aber Sie haben hier vor dem Untersuchungsausschuss am 9.06.2010 ausgesagt – das ist Seite 71 fürs Protokoll –:

Die operative Arbeit, wenn ich das mal so unterscheiden möchte, wurde in dieser Frage vom Kollegen Rhein durchgeführt, wie es vorher auch bei Frau Scheibelhuber war.

Wenn doch der Staatssekretär mit dem operativen Verfahren befasst war, frage ich Sie: Warum haben Sie dem Staatssekretär das Schreiben des Rechtsanwalts Nolte nicht vorgelegt?

Z Bouffier: Erstens, Frau Abgeordnete zum ersten Teil Ihrer Frage nach ‘persönlich/vertraulich’: Das ist vielleicht eine Unsitte, aber ich bekomme viele Briefe ‘persönlich/vertraulich’. Sie stehen manchmal sogar in der Zeitung, bevor ich sie bekomme.

(Heiterkeit des Abg. Wolfgang Greilich)

Ich pflege grundsätzlich, die Berge von Post zu überfliegen, Sie abzuzeichnen. Sie werden feststellen: Es gibt einen Eingangsstempel. Das ist immer so.

(Abg. Jürgen Frömmrich: Manchmal sogar zwei!)

Auf dem wird ausgezeichnet, wie es weitergeht. Das entnehme ich hier: ‘LMB, LPP’ Das andere kann ich nicht lesen. Daneben steht auch noch alles Mögliche.

Ich habe das schlichtweg abgezeichnet, überflogen. Dann geht es in die Abteilung. Dann kommt es mit einem Bearbeitungsvorschlag oder wie auch immer zurück. Das ist das übliche Verfahren. Genauso ist es hier auch gelaufen.

Abg. Nancy Faeser: Dann frage ich Sie, warum Sie nicht verfügt haben, dass es auch an den Staatssekretär geht, wenn er doch die operative Leitung dieses Verfahrens hatte.

Z Bouffier: Ich bin davon ausgegangen, da hier auch 'LPP' steht und der Staatssekretär das Verfahren betreut hat, dass sie sich sowieso an ihn wenden. Ich habe auch nicht diese Auszeichnungsleiste angeschaut. Das mag man als Versehen deuten. Ich bekomme relativ viel Post. Ich überfliege sie, zeichne sie ab, und dann geht es den Weg, wie es da ausgezeichnet ist.

(...)

Z Bouffier: Da bitte ich um Nachsicht. Ich habe es Ihnen erklärt: Ich zeichne das ab, und ich trage nicht ein, wer wo was das macht, sondern das geht hier den normalen Gang der Dinge.

Abg. Nancy Faeser: Wenn Sie sagen, es ging 'den normalen Gang der Dinge' – Sie haben draufgeschrieben – das haben Sie selbst gesagt –: 'LMB', 'LPP'. Das heißt, das ist für die Fachabteilung der Auftrag, damit etwas zu tun. Ist das richtig?

Z Bouffier: Frau Abgeordnete, das habe ich nicht darauf geschrieben. Das haben Sie jetzt verwechselt.

Ich habe hier einfach mein Namenskürzel draufgemacht, damit man sieht: Es ist bei mir durchgegangen.

Was Sie eben gesagt haben, steht auf dem Vermerk vom 26. Januar. (...)

Abg. Nancy Faeser: Also können wir davon ausgehen, dass der Vermerk, der hinterher kam, aufgrund Ihrer Zeichnung auf dem Schreiben von Herrn Rechtsanwalt Nolte war, oder?

Z Bouffier: Das würde ich nicht so eng sehen. Die zuständigen Abteilungen hätten wahrscheinlich ihren Vermerk auch ohne mein Namenskürzel gefertigt. Das braucht es nicht. Die arbeiten schon ordentlich.

Aber wenn ein Brief an mich kommt oder wenn ich Post bekomme, zeichne ich sie ab. Dann geht es in die jeweilige Abteilung, die dafür zuständig ist. Dann kommt irgendwann eine Reaktion.“

Im Landespolizeipräsidium legte die zuständige Sachbearbeiterin Sykstus nach Eingang des Schreibens einen eigenständigen Vorgang „Geltendmachung Schadenersatzanspruch“ an unter dem Aktenzeichen – 8 – k/2 – 2010 –.

Die Zeugin Sykstus hat dazu ausgesagt (Stenografischer Bericht der 29. Sitzung, Seite 8):

„Vorsitzender: Ist es zutreffend, dass zur Schadensersatzforderung ein eigener Vorgang im Hause besteht, oder gehört das von Ihrer Registratur oder wie auch immer zum Stellenbesetzungsverfahren Langecker?

Zin Sykstus: Die Zuständigkeit in den Referaten richtet sich nach Geschäftsverteilung. Die Geschäftsverteilung orientiert sich unter anderem an Geschäftsbereichen, die in Aktenzeichen wiedergegeben sind. Hier ist ein Vorgang von mir angelegt worden, der ein anderes Aktenzeichen und eine andere Zuständigkeit hat als ein originäres Stellenbesetzungsverfahren, wie sie in diesem Fall gegeben ist. Es sind im Ergebnis zwei verschiedene Verfahren.“

Die Zeugin Soucek hat ausgesagt (Stenografischer Bericht der 29. Sitzung, Seite 67):

„Vorsitzender: Das Ganze ist zumindest ausweislich der Akten und dessen, was uns hier vorliegt, ein eigener Ordner. Kann man sagen: Das ist ein eigener Vorgang?

Zin Soucek: Das war für uns ein eigener Vorgang, auch aufgrund der Tatsache: Bei zum Beispiel einem Klageverfahren sind das unterschiedliche Streitgegenstände. Es war zeitlich nach dem Abschluss des Auswahlverfahrens. Es war zeitlich fast ein Viertel- bis ein halbes Jahr danach, und es wurde von ganz unterschiedlichen Voraussetzungen ausgegangen. Wie gesagt: Der neue Vortrag von Nolte war für uns Grundlage der Prüfung. Das Auswahlverfahren lief bei einer anderen Sachbearbeiterin im Referat. Man

hat natürlich geredet, aber das war abgeschlossen. Der Sachverhalt musste sicherlich irgendwann einmal hinzugezogen werden. Das haben wir im Vermerk gemacht. Aber es war ein ganz anderes Ziel, nämlich eine Ernennung. Was Ritter immer wollte, war der Erfüllungsanspruch. Er wollte Präsident der Bereitschaftspolizei werden, während es sich hierbei um ein anderes Begehrt handelt. Aus juristischer Sicht sage ich: Das ist etwas ganz anderes. – Dazu haben wir uns natürlich auch Gedanken gemacht, klar.

Aber wir haben das abgegrenzt und klipp und klar gesagt: Das ist eine andere Sache, und das bekommt ein anderes Aktenzeichen. Wir werden das auch aus Datenschutzgründen nicht zusammenwerfen. Im Auswahlverfahren waren verschiedene Bewerber und verschiedene Vermerke. Das hat im Schadenersatzprozess nichts zu suchen, wenn er denn kommen sollte. – Er ist zwischenzeitlich da."

Anschließend prüfte die Sachbearbeiterin Sykstus die Berechtigung der geltend gemachten Schadenersatzforderung und erarbeitete bis Januar 2010 zunächst einen Vermerk an den Landespolizeipräsidenten und anschließend an den Minister. Beide Vermerke zeichneten unter anderem die zuständige Referatsleiterin und der Landespolizeivizepräsident mit. In den inhaltlich geringfügig voneinander abweichenden Vermerken vom 12. und vom 26. Januar 2010 kam sie zu dem Ergebnis, dass in der Sache die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Schadenersatz für Vizepräsident Ritter nicht erfüllt seien. Selbst wenn die von Rechtsanwalt Nolte behaupteten Rechtsverletzungen unterstellt würden, folge daraus kein Schadenersatzanspruch für Vizepräsident Ritter, weil es an der erforderlichen Kausalität fehle. Auch im Falle eines ordnungsgemäßen, nicht mit den behaupteten Fehlern behafteten Verfahrens sei das Land nicht verpflichtet gewesen, Herrn Ritter zum Präsidenten zu befördern. Der Verwaltungsgerichtshof sei gerade nicht zu dem Ergebnis gekommen, dass Vizepräsident Ritter der bessere Bewerber sei. Wegen der möglichen Annahme einer Umkehr der Beweislast im gerichtlichen Verfahren bestehe allerdings ein gewisses Prozessrisiko. Der Vermerk an die Hausspitze vom 26. Januar 2010 endete nach Abwägung der bestehenden Risiken mit der Anregung, die Rechtslage gerichtlich klären zu lassen.

Vgl. Ordner Schadenersatz, Bl. 14 ff. und 33 ff.

Die Zeugin Soucek hat dazu ausgesagt (Stenografischer Bericht der 29. Sitzung, Seite 65 f. und 86):

„Vorsitzender: Darin sind einige Veränderungen enthalten.

Zin Soucek: Formalistischer Art.

Vorsitzender: Das ist für uns wichtig, damit wir wissen, wie der Verlauf eines solchen Vermerks ist. Denn wir haben schon gelernt, wie das mit der Erstellung des WORD-Dokuments angefangen hat.

Zin Soucek: Man fängt irgendwann an. So etwas fertigt man nicht in einer Stunde. Man muss erst einmal anfangen zu schauen: Was gibt es denn da rundherum? Wie verarbeite ich das? Welche Erwägungen nehme ich vor? Wie ausführlich stelle ich was dar? – Dann fängt man heute – insofern ist das moderne Medium PC praktisch – einfach an zu arbeiten, gibt verschiedene Sachen ein, und das wächst dann.

Frau Sykstus war nicht allein mit dieser Sache betraut. Sie sehen auch: Das hat zwei bis drei Monate gedauert. Denn es waren Herbstferien, dann waren die Weihnachtsferien dazwischen. Es war nichts Dringliches. Es war keine Fristensache, und es sollte gut überlegt werden.

(...)

Abg. Hermann Schaus: Mir geht es nicht um die Details. Die Frage ist nur: Wie ist das denn in der Praxis? Wodurch ergeben sich denn Veränderungen bei Vermerken – noch dazu, wenn sie an einen unterschiedlichen Personenkreis gehen?

Zin Soucek: Im Prinzip machen wir auch oft Vorlagen direkt an die Hausspitze und lassen unsere Abteilungsleitung das unterzeichnen bzw. mitzeichnen. Herr Hefner würde dann mitzeichnen, der Abteilungsleiter zeichnet.

Hier haben wir gesagt: Wir wollen unser Ergebnis erst einmal intern in der Abteilung besprechen. Deshalb ist das erst einmal an die Abteilungsleitung gegangen. Sie haben gesehen: Die Reaktion war – in-

sofern war das für mich eine Bestätigung – richtig. Es war ein sensibles Thema. Man wollte erst einmal innerhalb der Abteilung eine abgestimmte Meinung herbeiführen. Da gab es das Gespräch.

Dabei kann ich heute bedauerlicherweise nicht mehr sagen, wer genau daran teilgenommen hat; das habe ich schon ausgeführt. Ich gehe davon aus, dass Frau Sykstus und ich, Hefner und Nedela – ob Nedela dabei war, weiß ich gar nicht – teilgenommen haben. Man hat darüber beraten und gesprochen.

Ob dann während des Gesprächs gesagt wurde ‘Da sollten wir noch etwas ergänzen oder vertiefen’, kann ich Ihnen nicht mehr sagen. Es kann auch sein, dass wir das praktisch an Herrn Minister ausgefertigt haben, wie es in dem zweiten Anschreiben an der Vorlage ist, und dass dann in der Mitzeichnung von Herrn Hefner oder von jemand anderem gesagt wurde: ‘Okay, da hätte ich gern noch eine Änderung.’ – Das weiß ich nicht; das kann ich nicht sagen.

Aber das ist ein normaler Vorgang. Bis ein Schreiben herausgeht, wird es manchmal vier- oder fünfmal verändert.“

Die Vermerke enthalten eine Sachverhaltsdarstellung, in der Inhalt und Ergebnis der im März und Mai 2009 geführten Gespräche zwischen Staatssekretär Rhein und Vizepräsident Ritter nicht erwähnt sind. Die zuständige Sachbearbeiterin Sykstus wusste zum Zeitpunkt der Erstellung ihrer Vermerke im Januar 2010 nichts über Inhalt und Ergebnis dieser Gespräche, davon erfuhr sie erst später, im März 2010. Wie bereits oben festgestellt, war die Fachabteilung in diese Gespräche nicht eingebunden und es fehlte auch an einer Dokumentation dieser Ereignisse in den Akten.

Sie hat als Zeugin ausgesagt (Stenografischer Bericht der 29. Sitzung, Seite 9, 12, 15 f., 17 f., 25 und 45):

„Vorsitzender: Würden Sie heute sagen – das ist im Januar 2010 gewesen; die Fragen, die wir hier erörtert haben, gingen im Wesentlichen erst im Januar 2010 los –, dass Sie im Januar 2010 schon den kompletten Sachverhalt, was die Ernennung angeht, auf dem Schirm hatten? War Ihnen das schon bekannt?“

Zin Sykstus: Ich hatte in meiner ersten Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss schon dargelegt, dass ich bestimmte Sachverhaltsinformationen peu à peu im Laufe des Verfahrens bekommen habe – einen wesentlichen Bereich direkt in der Vorbereitung des Innenausschusses. Damals war mir – das ist offensichtlich – nicht der gesamte Sachverhalt bekannt. Sonst hätte ich ihn auch dargelegt.

(...)

Abg. Nancy Faeser: Können Sie mir sagen, wie das im Ministerium üblich ist, wenn jemand beauftragt wird, rechtlich einen Lebenssachverhalt zu beurteilen? Das sind Sie ja.

(Die Zeugin nickt.)

Sie haben das Schreiben – das haben Sie vorhin gesagt – vom Rechtsanwalt bekommen. Sie müssen eine rechtliche Einschätzung geben. Ist es dann nicht üblich, dass diejenigen, die am Verfahren beteiligt waren – Sie haben eben gesagt, Sie waren damals nicht beteiligt; Sie waren im Mutterschutz und haben ein Teil des Verfahrens nicht mitbekommen. Ist es dann nicht üblich, dass man über den Lebenssachverhalt informiert wird, bevor man eine rechtliche Bewertung schreibt?

Zin Sykstus: Wahrscheinlich sind alle Beteiligten davon ausgegangen, dass ich über den Sachverhalt informiert bin. Ich bin auch davon ausgegangen, dass mir der Sachverhalt umfassend bekannt ist. Der mir bekannte Sachverhalt hat auch für die rechtliche Prüfung ausgereicht.

(...)

Abg. Nancy Faeser: (...)

Ist es nicht so, dass Sie den Lebenssachverhalt hier zugrunde gelegt haben, dass Herr Ritter noch Bewerber war?

Zin Sykstus: *Das kann sein, ja.*

Abg. Nancy Faeser: *Wenn Sie zu dem Schluss gekommen sind, dass es um eine Beweislastumkehr geht, sind Sie doch damals zu dem Zeitpunkt Januar 2010 von dem Lebenssachverhalt ausgegangen, dass Herr Ritter noch Bewerber war.*

Zin Sykstus: *Das kann sein, ja.*

(...)

Abg. Nancy Faeser: *Ja, 1810. Das ist die letzte Seite.*

(Der Zeugin wird ein Schriftstück übergeben.)

Unter '9.' steht dort:

Das Vorliegen eines Rechtsbruchs ist nicht gegeben.

Was hat denn dazu geführt, dass Sie Ihre Rechtsauffassung geändert haben? Wir haben eben noch davon gesprochen, dass hier eine Beweislastumkehr gilt, weil der Bewerber wohl noch im Verfahren war und dem anderen einfach die Urkunde übergeben wurde. Das war der eine Lebenssachverhalt, den Sie im Schadensersatzprozess zu begutachten hatten. Das war rechtswidrig. Das andere ist die Vorbereitung des Innenausschusses fünf Wochen später. Dabei kommen Sie zu einer anderen Einschätzung. Was hat bei Ihnen denn zu dieser anderen Einschätzung geführt?

Zin Sykstus: *Die Informationen. Ich habe zahlreiche Informationen im Kontext der Vorbereitung des Innenausschusses bekommen, die bei mir den Sachverhalt vervollständigt haben.*

Abg. Nancy Faeser: *Die da waren?*

Zin Sykstus: *Dass es zum Beispiel ein zweites Auswahlverfahren gegeben hat. Das habe ich damals nicht gewusst.*

Abg. Nancy Faeser: *Dass es per se ein zweites Auswahlverfahren gegeben hat, kann aber doch noch nicht zu einer anderen rechtlichen Einschätzung führen.*

Zin Sykstus: *Doch. Das ist nämlich genau der entscheidende Punkt.*

(...)

Abg. Jürgen Frömmrich: *Welche Sachverhalte waren Ihnen da nicht bekannt?*

Vorsitzender: *Wir sind hier im Bereich der Fragen, die Sie schon einmal beantwortet haben.*

(Widerspruch von der SPD und den GRÜNEN)

Zin Sykstus: *Ich habe in der ersten Vernehmung dazu schon etwas gesagt, zum Beispiel über die Gespräche, die zwischen Minister, Staatssekretär und Herrn Ritter geführt worden sind. Damals habe ich auch dazu ausgeführt, dass mir das nicht bekannt war, sondern erst in Vorbereitung der Innenausschusssitzung bekannt wurde. Der gesamte Komplex des zweiten Auswahlverfahrens war mir zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt, sondern in Vorbereitung der Innenausschusssitzung.*

(...)

Abg. Nancy Faeser: *Der 17. August. Sie haben den Minister für die Sitzung vorbereitet. Das heißt, er hat in der Sitzung gesagt, dass bereits zum Zeitpunkt des VG-Beschlusses – das habe ich gerade vorgelesen – schon der Sach- und Rechtsstand überholt war. Können Sie sich erklären, warum man Sie einen anderslautenden Vermerk ein halbes Jahr später hat machen lassen, wenn der Minister in der Innenausschusssitzung sagt: Schon zum damaligen Zeitpunkt waren dem Gericht nicht alle Fakten bekannt?*

Zin Sykstus: Das konnte er nicht wissen. Sie haben gerade formuliert: einen entgegenlautenden Vermerk zu schreiben. – Das war nicht der Auftrag. Der Auftrag war, den Schadensersatzanspruch durchzuprüfen.“

Die Zeugin Soucek hat dazu ausgesagt (Stenografischer Bericht der 29. Sitzung, Seite 74 bis 78 und 91 f.):

„Abg. Nancy Faeser: War Ihnen denn zu dem Zeitpunkt Januar 2010 schon bekannt, dass es Gespräche zwischen Herrn Staatssekretär Rhein und Herrn Ritter gegeben hat?

Zin Soucek: Dazu habe ich, glaube ich, schon Aussagen gemacht, oder?

Vorsitzender: Ja.

Abg. Nancy Faeser: Zu dem Zeitpunkt? – Nein, nach dem Zeitpunkt haben wir noch nie gefragt, weil wir noch nie einen Anlass hatten, zu Januar 2010 zu fragen. Dazu haben wir noch nie gefragt.

Ich habe Ihre Aussage noch einmal gelesen, aber ich meine nicht, dass ich Sie irgendwann gefragt hätte, seit wann Sie das wussten.

Zin Soucek: Nein. Das wusste ich zu dem Zeitpunkt nicht.

Abg. Nancy Faeser: Wann haben Sie davon erfahren? Wissen Sie das noch?

Zin Soucek: Das habe ich, glaube ich, letztes Mal auch schon ausgesagt: Das war April/ Mai. So etwas in der Art.

Abg. Nancy Faeser: Also erst nach der Innenausschusssitzung?

Zin Soucek: Ja. (...)

Abg. Nancy Faeser: Ich muss Sie noch einmal fragen, weil Sie eben gesagt haben, dass Sie vom Gespräch von Herrn Rhein mit Herrn Ritter erst nach dem Innenausschuss erfahren haben. Das sind im Prinzip die relevanten Fakten für die VG-Beschluss-Beurteilung. Sie haben eben gesagt, Sie wussten das erst nach dem Innenausschuss. Das heißt, zum Zeitpunkt damals – VG-Beschluss – haben Sie – das haben Sie eben gesagt – diese Information noch gar nicht gehabt.

Zin Soucek: Aber Sie haben gesehen: Ich bin eben auch von einem falschen Zeitpunkt des VG-Beschlusses ausgegangen. Insofern bitte ich um Entschuldigung, wenn ich das ein bisschen zeitlich durcheinanderbringe.

Abg. Nancy Faeser: Das heißt: Sie wussten zum damaligen Zeitpunkt – VG-Beschluss – das auch noch nicht. Denn Sie sagten, dass Sie das erst nach der Ausschusssitzung erfahren haben.

Zin Soucek: Wahrscheinlich, ja.

(...)

Abg. Jürgen Frömmrich: Das ist ein bisschen schwierig. Wenn Sie die Relevanz der Frage des Bewerbers nicht gekannt haben, warum wusste Frau Sykstus das schon?

Zin Soucek: Lassen Sie mich doch einfach kurz mit Ihnen gemeinsam die zeitliche Abfolge klären. Dann kann ich Ihnen auch ordentlich antworten.

Vorsitzender: Vielleicht können wir Ihnen dieses wunderbare Datenblatt des Vorsitzenden in die Hand geben. Da steht nämlich alles drauf.

(Ein Schriftstück wird der Zeugin überreicht.)

Ich bin so froh, dass wir das haben.

Auf dem Blatt oben sehen Sie 'A. Stellenbesetzungsverfahren', dann 'B. Untersuchungsausschussverfahren' und darunter 'C. Vorgang ,Geltendmachung Schadensersatz'. Wir haben in der ersten Zeile ganz rechts den Eintrag '17.8.2009: nach Erledigung in der Hauptsache ...' Das ist das Stellenbesetzungsverfahren. Unten links geht es mit dem Eintrag vom 15.10.2009 in der Frage des Schadensersatzes weiter.

Der Fragenkatalog der SPD datiert vom 9.03.2010, die INA-Sitzung fand am 11.03.2010 statt.

Zin Soucek: Die Urkundenaushändigung an Herrn Langecker erfolgte im Juli 2009.

(Zuruf: Am 7.07.2009!)

Im Vorfeld hatte ich bereits von den Gesprächen gehört.

Abg. Jürgen Frömmrich: Am 7.07. erfolgte die Aushändigung der Urkunde.

Zin Soucek: Genau, an Herrn Langecker. – Davor hatte ich bereits von den Gesprächen gehört.

Abg. Jürgen Frömmrich: Da hatten Sie auch schon gehört, dass das zweite Auswahlverfahren stattgefunden hat?

Zin Soucek: Ja.

Abg. Jürgen Frömmrich: Und auch, dass nur noch – –

Zin Soucek: Dass verschiedene Gespräche geführt wurden und dass wahrscheinlich nur ein Bewerber – –

(...)

Abg. Nancy Faeser: Wissen Sie, ob Frau Sykstus das wusste, ob der noch Bewerber ist, oder nicht?

Zin Soucek: Ich gehe davon aus, dass Frau Sykstus das wusste. Das weiß ich nicht. Im Prinzip sind wir ausgegangen von dem Posteingang, Grundlage: Brief Nolte. Das war dann die Aufgabenstellung. Ich bin jetzt mit Frau Sykstus nicht hingegangen, Checkliste: Ist der Sachverhalt Ihnen bekannt? Das und das und das ist passiert. – Hier geht es letztendlich um eine Wiedergabe der juristischen Entwicklung, der Urteile. Das wäre unüblich. Ich gehe einmal davon aus, dass Frau Sykstus den gleichen Stand hatte wie ich. Das würde ich einmal so annehmen.

Abg. Nancy Faeser: Das hat sie hier anders ausgesagt. Sie hat gesagt, sie wusste es nicht. Ich will Ihnen das sagen, damit Sie es wissen.

Zin Soucek: Okay.

(...)

Zin Soucek: Gut. Um auf die Frage zu antworten, Frau Faeser: Ich bin davon ausgegangen, dass Frau Sykstus letztendlich die gleiche Wahrnehmung hat wie ich, aber ich habe es nicht hinterfragt. Denn ich habe von Gerüchten erzählt, vom Flurfunk, und ich bin davon ausgegangen, dass es auch bei ihr angekommen ist und dass es bekannt ist. (...)

Die Zeugin Gätcke hat dazu ausgesagt (Stenografischer Bericht der 29. Sitzung, Seite 126 f.):

„Vorsitzender: In dem Vermerk aus dem Jahre 2010 vom 26. fasst ja Frau Sykstus den bisherigen Geschehensablauf zusammen. Also, das ist ja vorne die Sachverhaltsdarstellung usw. – – Sie haben das auch vor sich liegen. Dort ist im Grunde genommen von der Frage der Benennung nicht die Rede, also,

Gespräche, die geführt wurden zwischen Staatssekretär und dem Bewerber usw. sind dort nicht aufgeführt. Haben Sie dafür eine Erklärung?

Zin Gätcke: Ja, sicher, weil sie wusste es ja zu dem Zeitpunkt nicht.

Vorsitzender: Wieso wusste sie es nicht?

Zin Gätcke: Also, sie wusste nicht, dass es Gespräche gegeben hat zwischen Herrn Rhein und Herrn Ritter. Also, diese Gespräche, das wusste sie nicht.

Vorsitzender: Also, da ist dann eine Mitarbeiterin des Hauses sozusagen mit einem Rechtsvermerk beauftragt worden, ohne dass sie den Sachverhalt kannte?

Zin Gätcke: Sie ist ja nicht beauftragt worden von der Hausleitung. Das ist ja vom LPP aus eigener Veranlassung an die Hausleitung weitergegeben worden.“

Auszugsweise heißt es in den von der Sachbearbeiterin Sykstus gefertigten Vermerken:

(...)

Das Gericht führte dazu aus, dass sich das Land Hessen grob rechtswidrig über das Gebot einer ausreichenden Wartefrist vor Aushändigung der Urkunde hinweggesetzt hat.

Dies ist ein zutreffender Aspekt, aus dem sich meines Erachtens jedoch allein kein Schadenersatzanspruch herleiten lässt. Dies gilt ebenso für den Verstoß gegen das Gebot des effektiven Rechtsschutzes und die Verletzung des Bewerbungsverfahrensanspruchs.

(...)

Das Gericht kommt jedoch gerade nicht zu dem Ergebnis, dass Herr PVP Ritter der bessere Bewerber war.

(...)

Bei entsprechender Befolgung der gerichtlichen Feststellungen wäre einer Beförderung ein weiteres Auswahlverfahren vorausgegangen, dessen Ergebnis offen war. Das Ermessen hat sich gerade nicht derart auf Null reduziert, dass PVP Ritter als bester Bewerber hätte befördert werden müssen. Auch ist der Schaden nicht adäquat kausal durch die Pflichtverletzung verursacht worden, da der Dienstherr wie ausgeführt gerade nicht verpflichtet war, Herrn PVP Ritter zu befördern.

Vgl. Ordner Schadenersatz, Bl. 35 und 36 f.

Die Zeugin Sykstus hat dazu ausgesagt (Stenografischer Bericht der 29. Sitzung, Seite 8, 11, 19, 21 bis 25 und 26 f.):

„Vorsitzender: Haben Sie die Vermerke noch grob in Erinnerung? Dann würde ich Sie bitten zu sagen: Was war Gegenstand der Vermerke? Aber nennen Sie bitte nur Schlagworte. Wie gesagt sind wir hier im Bereich der Schadenersatzforderung. Dabei sind wir sehr nah an der regierungsbegleitenden Kontrolle; das haben wir eben erörtert. Nennen Sie uns ein paar Schlagworte, die Sie dort niedergelegt haben.

Zin Sykstus: Der Anwalt von Herrn Ritter hat mit seinem Schreiben Schadenersatzforderungen geltend gemacht und zahlreiche Argumente für einen möglichen Anspruch vorgebracht. Mit diesen Argumenten habe ich mich in dem Papier auseinandergesetzt.

Vorsitzender: Sie haben gesagt: Anlass war, dass Ritter mit Schreiben vom 15. Oktober eine Schadenersatzforderung geltend gemacht hat. Ging es vorrangig um die Rechtmäßigkeit der Ernennung, oder ging es vorrangig um die Frage des Schadenersatzes?

Zin Sykstus: Es ging ihm in dem Schreiben um die Geltendmachung von Schadensersatz. Er hat zum Beispiel dazu ausgeführt, dass er denkt, es sei gegen den Bewerberverfahrensanspruch grob rechtswidrig verstoßen worden, Rechtsweggarantieverstöß. Das war im Wesentlichen die Grundlage für den geltend gemachten Anspruch. Diesen habe ich nach Tatbestandsmerkmalen abgeprüft in zivilrechtlicher Hinsicht, ob ein Schadensersatzanspruch gegeben ist.

Vorsitzender: Zu welchem Ergebnis sind Sie gekommen?

Zin Sykstus: Zu einem ganz interessanten, weil ich auch bei einer Umkehr der Beweislast zu dem Ergebnis gekommen bin, dass kein Anspruch besteht. Die Umkehr der Beweislast bedeutet, dass der Dienstherr in bestimmten Aspekten nachweispflichtig wird. Selbst bei dieser Konstellation bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass kein Anspruch besteht.

(...)

Abg. Nancy Faeser: Danke schön, Herr Vorsitzender. – Guten Tag, Frau Sykstus, ich würde gerne auf den Vermerk zurückkommen, der Ihnen eben vorgelegt wurde, vom 26. Januar 2010 – für das Protokoll auf Seite 33 der uns neu vorgelegten Akten. Auf Seite 35 würde ich Ihnen gerne ein Zitat vorlesen:

Das Gericht führte dazu aus, dass sich das Land Hessen grob rechtswidrig über das Gebot einer ausreichenden Wartefrist vor Aushändigung der Urkunde hinweggesetzt hat. Dies ist ein zutreffender Aspekt, ...

Können Sie mir sagen, wie Sie zu dieser Einschätzung gekommen sind?

Zin Sykstus: Unter Zugrundelegung des damals mir bekannten Sachverhalts war das für mich die nötige rechtliche Schlussfolgerung.

(...)

Abg. Nancy Faeser: Herr Vorsitzender, mir erschließt sich nicht, warum der Schadensersatzanspruch einen anderen Lebenssachverhalt umfasst. Wir reden hier von dem gleichen Lebenssachverhalt: Es wurde jemandem eine Urkunde ausgehändigt. Frau Sykstus wurde gebeten, zu einem gewissen Zeitpunkt in diesem Fall zu einem Schadensersatzanspruch – – Diesen Einschub mache ich gerne, aber der Lebenssachverhalt ist immer noch der gleiche: Hier wurde jemandem die Urkunde ausgehändigt.

Sie haben vorhin gesagt: Zum Zeitpunkt der Schadensersatzbeurteilung – Sie mussten das, was der Rechtsanwalt geschrieben hat, beurteilen – sind Sie davon ausgegangen, dass der Bewerber noch im Verfahren ist. Jetzt frage ich Sie: Inwieweit hat es rechtliche Auswirkungen, ob es ein zweites Auswahlverfahren gab oder nicht?

Zin Sykstus: Ich nehme an, dass es dann nicht zu einer Beweislastumkehr gekommen wäre.

(...)

Abg. Wolfgang Greilich: Ich glaube nicht, dass ich die 15 Minuten brauchen werde, weil wir eigentlich schon alles abschließend erörtert haben. Das Einzige, was sich mir nach der vorangegangenen Befragung aufdrängt, ist Folgendes: Frau Kollegin Faeser hat immerzu nach der Beweislastumkehr usw. gefragt. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, kommt Ihre Bewertung in dem damaligen Vermerk materiellrechtlich zu dem Ergebnis, dass keine Schadensersatzansprüche bestehen.

(Die Zeugin nickt.)

Wie kommen Sie dazu gerade vor dem Hintergrund der von Ihnen erläuterten Frage der Beweislastumkehr? Denn wie Sie sagten – ‘Auf hoher See und vor Gericht ...’ haben Sie nicht gesagt –: Es gibt immer ein Prozessrisiko.

Zin Sykstus: Selbst wenn der Beklagte – das waren wir in diesem Fall – sämtliche Nachweise führen würde, würde unter dem mir damals bekannten Sachverhalt kein Anspruch des Herrn Ritter auf Scha-

densersatz bestehen. Das war mein Ergebnis. Deswegen musste ich nicht weiter differenzieren. Das war offensichtlich und nicht besonders schwierig zu finden.

(...)

Abg. Jürgen Frömmrich: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Sie sind aber doch in der Abfertigung Ihres Vermerks – – Ich gehe vom Vermerk in der Entwurfsfassung aus, aber das sind, glaube ich, nur marginale Änderungen, die dadurch entstanden sind, dass Sie über den Staatssekretär und über die LMB zum Minister gegangen sind. Da sagen Sie bei der rechtlichen Beurteilung auf Seite 3:

Das Gericht führte dazu aus, dass sich das Land Hessen grob rechtswidrig über das Gebot einer ausreichenden Wartezeit vor Aushändigung der Urkunde hinweggesetzt hat. Dies ist ein zutreffender Aspekt, aus dem sich

– das sagen Sie dann, Ihres Erachtens –

jedoch allein kein Schadensersatzanspruch herleiten lässt.

Sie sagen, dass das ein 'zutreffender Aspekt' sei,

(Zuruf des Abg. Wolfgang Greilich)

kommen aber gleichzeitig zu der Schlussfolgerung, dass der Schadensersatzanspruch nicht gegeben sei.

(Abg. Wolfgang Greilich: Haben wir doch schon gehört!)

Zin Sykstus: Das war das Argument, das der Rechtsanwalt vorgebracht hat. Deswegen habe ich mich damit auseinandergesetzt. Das ist kein Gedanke von mir gewesen. Der Rechtsanwalt bezieht sich auf die Ausführungen des Gerichts. In einer rechtlichen Wertung und Bewertung muss ich mich mit allen geführten Aspekten auseinandersetzen, um dann zu einer zutreffenden Schlussfolgerung zu gelangen.

Abg. Jürgen Frömmrich: Dann müssen Sie es aber nicht bejahen. Denn Sie sagen hier, dass es 'ein zutreffender Aspekt' sei.

Zin Sykstus: Korrekt.

Abg. Jürgen Frömmrich: Sie kommen aber gleichzeitig, obwohl Sie es bejahen, zu dem Schluss, dass das keine Schadensersatzansprüche herleitet.

Zin Sykstus: Das ist die juristische Schlussfolgerung. Selbst wenn das Argument zutreffend wäre, könnte man daraus keinen Anspruch herleiten.

Abg. Jürgen Frömmrich: In Ihrem Vermerk geht es auf Seite 5 um die schuldhaftige Verletzung des Anspruchs eines Beamten auf leistungsgerechte Berücksichtigung. Da sagen Sie:

Ein problematischer Aspekt ist tatsächlich das Vorliegen der Beurteilungslücken, die nur bedingt geschlossen werden können.

(Die Zeugin nickt.)

Sie sagen, dass das ein durchaus problematischer Aspekt in der Beurteilung ist,

(Die Zeugin nickt.)

kommen aber gleichzeitig zu der Auffassung, dass ein Schadensersatzanspruch nicht gegeben ist. Das kann ich nicht so richtig nachvollziehen. Wie kommen Sie denn dazu, wenn das 'ein problematischer Aspekt' ist.

Zin Sykstus: Das juristische Vorgehen ist genau identisch zu dem, wie ich es in der Antwort auf Ihre vorherige Frage skizziert habe: Ich bekomme ein Argument. Ich prüfe es juristisch, nehme den schlechtestmöglichen Fall an und komme zu einem Ergebnis.

Abg. Jürgen Frömmrich: Ah ja. – Dann sagen Sie im letzten Absatz:

Jedoch macht es möglicherweise der Umstand der Beweislastumkehr notwendig nachzuweisen, dass Herr PVP Ritter nicht der bessere Bewerber war, was nur mit dem aktuellen Leistungsbild gelingen könnte.

Da sagen Sie auch – diese Lücken in der Beurteilung sind gegeben; das ist nicht wegzudiskutieren –, dass das durchaus ein Problem macht, aber Sie kommen gleichzeitig zu der Auffassung, dass das keine Relevanz für den Schadensersatzanspruch hat. Das ist jetzt schon das dritte Mal, dass Sie im Prinzip zu einem Aspekt sagen: Ja, das muss gewürdigt werden, das ist auch problematisch, aber ich komme trotzdem zu einer anderen Auffassung.

Zin Sykstus: Ja.

Abg. Jürgen Frömmrich: Dann sagen Sie auf Seite 6, was die Beweislastumkehr angeht:

Der Aspekt der Beweislastumkehr wiegt schwer, da alle offenen Aspekte, wie etwa der, dass ein erneutes Auswahlverfahren im Ergebnis offen ist, zulasten des Dienstherrn gehen.

(Die Zeugin nickt.)

Gleichzeitig kommen Sie zu der Auffassung – das ist jetzt der vierte Fall –, dass der Schadensersatzanspruch nicht gegeben ist.

Zin Sykstus: Ich habe eine Abwägung gemacht.

Abg. Jürgen Frömmrich: Das ist jetzt die vierte.

Zin Sykstus: Ich habe eine Abwägung aller Aspekte gemacht. Das ist so ähnlich wie der Pendelblick: Sie gucken sich das eine an; Sie schauen sich das andere an. Sie schauen sich das nächste Argument an, und Sie schauen sich die Gegenargumente an. Dann wägen Sie ab.

Abg. Jürgen Frömmrich: Dann sagen Sie auf Seite 6 unten, letzter Absatz:

Auch wenn Herr PVP Ritter mit seinem Eilantrag, die Urkunde nicht an den Bewerber auszuhändigen, voraussichtlich obsiegt hätte, begründet dies zumindest keinen Schadensersatzanspruch.

(Die Zeugin nickt.)

Sie sagen – das Gericht hat das auch festgestellt und gesagt: grob rechtswidrig –, dass er da offensichtlich obsiegt hätte, sagen aber trotzdem, dass ein Schadensersatzanspruch daher nicht abzuleiten ist.

Zin Sykstus: Ja, Sie sagen genau das Ergebnis.

Abg. Jürgen Frömmrich: Das ist das fünfte Mal, dass Sie abwägen – in eine andere Richtung, aber zum Schluss sagen Sie: trotzdem kein Schadensersatzanspruch.

(Abg. Dr. Frank Blechschmidt: So ist das beim ordentlichen Handwerk! – Weiterer Zuruf: Das ist so!)

Das will ich für mich klarziehen.

Zin Sykstus: Darf ich dazu noch etwas ergänzen? Das ist doch die typische juristische Arbeit: Der Rechtsanwalt trägt fünf Argumente vor. Die fünf Argumente sind – in sich gesehen – beachtlich, weil auf interessante Aspekte hingewiesen wird. Ich setze mich mit den Aspekten auseinander und komme zu

dem Ergebnis nach der tatbestandlichen Prüfung der Anspruchsgrundlage: Es besteht trotzdem kein Anspruch auf Schadensersatz. – Das ist eine normale juristische Prüfung.

Ich habe sämtliche Aspekte, die der Rechtsanwalt genannt hat, durch dieses Papier widerlegt, und weise darauf hin – das ist meine Verpflichtung bei einer rechtlich umfassenden Beratung –, dass immer noch ein gewisses Prozessrisiko besteht, wie ich das vorhin auch ausgeführt habe.

(Abg. Wolfgang Greilich: Das ist lehrbuchmäßig geprüft!)

– Korrekt.

Abg. Jürgen Frömmrich: Das Verhalten beurteilen Sie aber als rechtswidrig.

Zin Sykstus: Welches Verhalten?

Abg. Jürgen Frömmrich: Die Übergabe der Urkunde.

(Abg. Nancy Faeser: Den Lebenssachverhalt!)

– Den Lebenssachverhalt.

Zin Sykstus: In dem Moment, als ich dieses Papier geschrieben habe, war mir der Sachverhalt, wie ich ihn auf den Seiten 1 und 2 wiedergegeben habe, bekannt.

Wie Sie selbst an meiner Darstellung sehen können, habe ich bestimmte Sachen zu der Zeit nicht gewusst. Auf dieser Basis komme ich zu bestimmten Schlussfolgerungen, die ich mit der Kenntnis des Sachverhalts in der Vorbereitung der Innenausschusssitzung so nicht unbedingt hätte darlegen müssen.

Abg. Jürgen Frömmrich: Welche Sachverhalte waren Ihnen da nicht bekannt?

(...)

Zin Sykstus: Ich habe in der ersten Vernehmung dazu schon etwas gesagt, zum Beispiel über die Gespräche, die zwischen Minister, Staatssekretär und Herrn Ritter geführt worden sind. Damals habe ich auch dazu ausgeführt, dass mir das nicht bekannt war, sondern erst in Vorbereitung der Innenausschusssitzung bekannt wurde. Der gesamte Komplex des zweiten Auswahlverfahrens war mir zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt, sondern in Vorbereitung der Innenausschusssitzung.

(...)

Abg. Jürgen Frömmrich: Aber Sie wägen doch hier die Schadensersatzrisiken ab.

(Die Zeugin nickt.)

Sie sind auf verschiedene Dinge eingegangen:

(Die Zeugin nickt.)

Beweislastumkehr, Aushändigung der Urkunde. Eben haben wir ein paar Dinge besprochen.

(Die Zeugin nickt.)

Aber der Sachverhalt, der für die gesamte öffentliche Debatte von Wichtigkeit ist – nämlich: Der war gar nicht mehr Bewerber; daher ist das irrelevant –, wird von Ihnen gar nicht abgeprüft. Warum fehlt dieser Sachverhalt, wenn er doch nachher für den Ausgang des Verfahrens so wichtig war?

Zin Sykstus: Mir konnte es nicht auffallen, weil mir der Sachverhalt nicht bekannt war."

Die Zeugin Soucek hat dazu ausgesagt (Stenografischer Bericht der 29. Sitzung, Seite 66 bis 68, 70, 80 f. und 93):

„Vorsitzender: Haben Sie den Gegenstand des Vermerks noch in Erinnerung? (...)“

Zin Soucek: Ausgangspunkt war das Schreiben von Herrn Nolte. Sonst hätten wir das wahrscheinlich gar nicht geprüft. Scheinbar war es so, dass er nach wie vor nicht befriedet war oder Schadensersatzansprüche geltend machen wollte. Vor diesem Hintergrund haben wir gesagt: Okay, dann müssen zum einen schauen, wie es mit dem Bewerberverfahrensanspruch rechtlich aussieht. Unter welchen Voraussetzungen ist so etwas verletzt bzw. könnte verletzt sein? Dazu gibt es Rechtsprechung. Wir haben auch noch einmal den Sachverhalt dargestellt, wie er sich für uns ab der Stellenausschreibung dargestellt hat. Ich weiß nicht, was es noch war.

(Die Zeugin blättert in den Schriftstücken.)

Grundlage des Schadensersatzanspruches? – Die Beurteilungslücken waren wohl auch noch ein Thema.

Vorsitzender: Wissen Sie noch, zu welchem Ergebnis der Vermerk gekommen ist?

Zin Soucek: Wir haben aus rechtlicher Sicht keinen Anspruch gesehen. Denn wir haben einfach gesagt: Selbst wenn all diese Dinge gegeben sein könnten, fehlt es an der Kausalität, dass man sagt, wir haben keine Verletzung des Bewerberverfahrensanspruchs aus faktischen und rechtlichen Gründen gesehen. Dass ein Herr Ritter, selbst wenn das alles praktisch nicht gezogen hätte, hätte gefördert werden sollen – so weit sind wir gar nicht gekommen. Das haben wir in diesem Moment nicht gesehen.

Wir haben, glaube ich, dazu geraten und gesagt: Man könnte einen Vergleich in Erwägung ziehen, man könnte aber auch klagen. Letztlich hat man entschieden, zu klagen bzw. die Klage abzuwarten, weil man sich auf einer rechtlich sichereren Position gesehen hat.

Vorsitzender: Der Vermerk ging vor allen Dingen um die Frage der Schadensersatzforderungen. Ist sie anders zu beurteilen als die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Ernennung?

Zin Soucek: Zu einem Schadensersatzanspruch komme ich nur dann, wenn etwas nicht in Ordnung bzw. schlecht gelaufen ist.

Wir sind im Juni davon ausgegangen, dass die Ernennung von Herrn Langecker rechtmäßig war. Das Ding war für uns erledigt.

Deswegen war es im Oktober für uns eine große Überraschung, ja.

(...)

Vorsitzender: Ging es bei der Beurteilung der Fragen zum Schadensersatz an irgendeiner Stelle darum, ob Ritter der bessere Kandidat als Langecker war – oder umgekehrt? Spielte das für Sie bei der Prüfung des Schadensersatzes eine Rolle?

Zin Soucek: Bei der rechtlichen Bewertung haben wir das mitaufgenommen – im hypothetischen Verlauf. Aber es war so, dass diese Geschichte mit dem Bewerberverfahrensanspruch – – Dabei sahen wir keine Verletzung. Bei den Beurteilungslücken waren wir der Auffassung gewesen, dass wir die Lücken gar nicht schließen können. Selbst wenn wir sie geschlossen hätten, war noch die Frage der Konkurrenz bzw. der Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Bewertungen seitens des VGH offen.

(...)

Vorsitzender: Dem Vermerk können wir entnehmen, dass das Fachreferat trotzdem nach Abwägung der Risiken selbst vorgeschlagen hat, es auf die Klage ankommen zu lassen.

Zin Soucek: Genau, so ist es. Denn wir haben einfach gesagt: Wir lassen es darauf ankommen. Warum sollen wir von unserer Rechtsposition abrücken? Aber das war ein Vorschlag, und die Hausleitung ist, wie es hier aussieht, ja gefolgt.

(...)

Abg. Jürgen Frömmrich: Den Vermerk von Frau Sykstus vom 12. Januar. Das ist Seite 7. Darin wird erst einmal der Sachverhalt gewürdigt. Dann wird auf Seite 2 der VG-Beschluss vom 17. August, über den wir gerade geredet haben, angeführt, also 'grob rechtswidrig über das Gebot einer ausreichenden Wartefrist vor Aushändigung der Urkunde hinweggesetzt ... Der Streitwert wurde auf 16.099 € festgesetzt ...' Dann wird auf der Seite 3 noch einmal auf die rechtliche Beurteilung eingegangen und gesagt, dass 'grob rechtswidrig' 'ein zutreffender Aspekt' ist, 'aus dem sich meines Erachtens jedoch kein Schadensersatzanspruch herleitet.'

Zin Soucek: Das ist, wie gesagt, unsere Wertung nicht gewesen.

(...)

Abg. Jürgen Frömmrich: Dann kommt der letzte Absatz:

'Jedoch macht es möglicherweise der Umstand der Beweislastumkehr notwendig nachzuweisen, dass Herr PVP Ritter nicht der bessere Bewerber war, was nur mit dem aktuellen Leistungsbild gelingen könnte.'

Da gibt es noch etwas, da die Beweislastumkehr noch einmal auf der nächsten Seite angesprochen wird.

Ich frage mich: Wenn das Ihnen doch bekannt war, warum steht in dem Vermerk kein einziger Satz darüber, dass Herr Ritter gar kein Bewerber mehr war?

Zin Soucek: Herr Frömmrich, wir waren vom Schreiben Nolte ausgegangen. Wir haben uns wirklich in die Situation von Nolte und Ritter versetzt und überlegt: Wie gehe ich vor, wenn sich der Sachverhalt so ergeben hätte? Wir haben den Sachverhalt – VG-Beschluss, VGH-Beschluss usw. – eingebunden. Aus heutiger Sicht kann man sagen, wir hätten reinschreiben sollen/müssen – was auch immer. Aber das war in dem Moment nicht das, was uns letztlich interessiert hat, sondern es ging um die rechtliche Handhabung, um das Spielfeld, um den rechtlichen Handlungsrahmen, in dem wir uns bewegt haben. Da sind wir von dem ausgegangen, was wir über Nolte gehört haben.

(...)

Abg. Nancy Faeser: Doch. Die Einschätzung, dass es 'grob rechtswidrig' ist, ist dann falsch. Wenn man den Sachverhalt zugrunde legen würde, dass der Bewerber nicht mehr im Verfahren ist, dann ist die Einschätzung, dass das Verfahren insgesamt 'grob rechtswidrig' ist, falsch. Doch, natürlich.

Zin Soucek: Wenn es eine Einschätzung wäre. Aber ich bin davon ausgegangen, dass die Frau Sykstus hier das Ergebnis des VG widerspiegelt.

Abg. Nancy Faeser: Nein, das steht da eindeutig anders drin. Wortwörtlich steht da, das ist 'zutreffend'.

Zin Soucek: Das sehe ich nicht so.

Abg. Nancy Faeser: Aha. Wenn man das liest – erst die VG-Einschätzung, und dann steht da, das ist 'zutreffend' –, dann ist es aus unserer Wahrnehmung eindeutig die Stellungnahme, also die Meinung der Verfasserin, weil es sich hier auch um eine rechtliche Einschätzung handelt. Das heißt, sie hat bewusst bewertet; das macht man ja in einem Gutachten so.

Zin Soucek: Das, was das Gericht ausgeführt hat, war zu dem Zeitpunkt, als das Gericht den VG-Beschluss erlassen hat, aufgrund dessen, was es wusste, vielleicht richtig. So wird es auch wiedergegeben. Das ist aber keine persönliche Wertung oder so etwas.“

Der Zeuge Hefner hat dazu ausgesagt (Stenografischer Bericht der 29. Sitzung, Seite 96 bis 98, 99, 100 f. und 102 f.):

„Z Hefner: Das Schreiben hatte – wenn ich jetzt aus meiner Erinnerung zitieren darf – eigentlich zwei wesentliche Argumente. Das eine schreibt Herr Rechtsanwalt Nolte ungefähr drei Monate nach der Ernennung von Herrn Langecker und ungefähr zwei Monate nach dem Beschluss des Verwaltungsgerichts in Wiesbaden im ersten Teil, dass er zu Unrecht nicht berücksichtigt wurde. Das ist das eine, dass er – das habe ich eigentlich daraus gelesen – behauptet, er sei noch Mitkonkurrent gewesen, wenn ich es einmal so benennen darf. Und zum anderen behauptet er eine Beweislastumkehr zulasten des Landes Hessen, wenn es um den Schadensersatzanspruch geht, den er angekündigt hat.

Vorsitzender: Mhm. – Und Sie haben es dann zum Referat LPP3 gegeben mit der Bitte – Sie haben gesagt –, zu prüfen, die Schadensersatzforderung zu prüfen, rechtlich hin und her, oder wie darf ich das verstehen?

Z Hefner: Ich habe das Schreiben hingegeben mit dem Inhalt, der darin steht, umfassend zu prüfen und eine rechtliche Bewertung abzugeben. (...)

Vorsitzender: Zu welchem Ergebnis kommen die beiden Vermerke?

Z Hefner: Sie setzen sich mit der Argumentation von Rechtsanwalt Nolte auseinander und kommen aus meiner Sicht zum Schluss, zu dem Ergebnis, dass aus keinem rechtlichen Grund der Schadensersatzanspruch des Herrn Ritter begründet wäre. Frau Sykstus prüft in dem Teil noch verschiedene Rechtsprechungen, Rechtsprechung vom Bundesverwaltungsgericht, von anderen Oberverwaltungsgerichten, prüft, welche Grundlage ein Schadensersatzanspruch haben muss und kommt zu dem Ergebnis zum einen, dass ein Schadensersatzanspruch nicht besteht, und kommt später in dem letzten Teil noch zu Überlegungen: Wie gehen wir mit diesem Schreiben insgesamt strategisch um? – Also, geht man auf den Kollegen Ritter zu, versucht sich zu vergleichen, oder geht man damit um und sagt, wir warten eine Klage ab?

(...)

Vorsitzender: Mhm. Was glauben Sie denn, warum LPP3 zu dem Ergebnis gekommen ist, dass man zwar die Klage abwarten sollte von Herrn Ritter, aber gleichwohl ein hohes Prozessrisiko gesehen hat?

Z Hefner: Also, letztendlich war die Bewertung auf der Grundlage des Schreibens von Rechtsanwalt Nolte eine Was-wäre-wenn-Entscheidung. Also, was wäre, wenn wir das zweite Verfahren so nicht darstellen können, weil Rechtsanwalt Nolte von diesem zweiten Verfahren am 15. Oktober überhaupt nichts schreibt, sondern im Gegenteil behauptet auf den ersten beiden Seiten, Ritter wäre noch Mitkonkurrent zu dem Zeitpunkt gewesen, als die Kabinettdarstellung erstellt wurde. Damit müssen wir uns auseinandersetzen, was wäre wenn. – Das ist auch, wenn man das Schreiben liest, für mich jedenfalls erkennbar, weil immer wieder darauf hingewiesen wird, wo ist die Grundlage dessen, was Herr Nolte vorträgt, und was wäre, wenn Herr Nolte Recht hätte. Und das war aus meiner Wahrnehmung diese Beschreibung. Was wäre, wenn Herr Ritter noch Konkurrent gewesen wäre zu einem Zeitpunkt, als Herr Langecker ernannt war? Was wäre, wenn wir in dem Schadensersatzverfahren darlegen müssten, dass Herr Ritter der Zweitbeste und nämlich Herr Langecker dann der Beste gewesen wäre? Wie können wir das darstellen? Unter welchen Bedingungen müssen wir das darstellen? – Das ist – für mich jedenfalls – eine theoretische Erörterung.

Dass das zweite Verfahren, das im März 2009 begann, der Hausspitze umfassend bekannt war, das mussten wir nicht noch einmal bewerten, das war ja zuvor schon allen bekannt. Es ging nur noch um die Frage – für mich jedenfalls in dem Teil –: Wie gehen wir mit der Behauptung – – Und das war wirklich – das sieht man auch aus den ganzen Urteilen, die da zitiert werden – eine theoretische Auseinandersetzung, was wäre, wenn. Was wäre, wenn wir vor dem Landgericht – es ist ja dann eine zivilrechtliche Auseinandersetzung – belegen müssen, wer der Bessere war, und was wäre, wenn unsere Vorgesetzten in dem Verfahren vor dem Landgericht vielleicht als Partei und nicht als Zeuge behandelt werden und wir damit plötzlich ein Problem haben, das zweite Verfahren zu belegen?

(...)

Abg. Nancy Faeser: Da muss ich Ihnen widersprechen, Herr Hefner. Am Anfang, auf Seite 1 des Schreibens – für die Akten, Seite 33 – beim Sachverhalt beginnt es nicht mit Zitaten aus dem Schriftsatz oder Ähnlichem, sondern es ist ein Sachverhalt, wie bei Juristen üblich, die einfach den Sachverhalt zugrunde gelegt haben bei dem Gutachten. In erster Instanz bestätigt das VG Wiesbaden und, und, und – Das hat nichts mit dem zu tun, was Herr Nolte hier vorgetragen hat. Es ist einfach, wie sich der Sachverhalt darstellt, und den bewertet sie hinten rechtlich.

Ich schließe nun die Frage an, auf Seite 3 des Vermerks – für uns Seite 35 – wird ja dann auch ausdrücklich aufgeführt:

Das Gericht führte dazu aus, dass sich das Land Hessen grob rechtswidrig über das Gebot einer ausreichenden Wartefrist vor Aushändigen der Urkunde hinweggesetzt hat.

Und dann kommt der Satz:

Dies ist ein zutreffender Aspekt, aus dem sich meines Erachtens jedoch allein kein Schadensersatzanspruch herleiten lässt.

Also, das heißt, hier erfolgt eine rechtliche Bewertung durch Frau Sykstus, die den Vermerk gefertigt hat, dass sie das auch für grob rechtswidrig hält. Wie kommen Sie darauf, dass es ein Was-wäre-wenn-Vermerk ist?

Z Hefner: Aus meiner Wahrnehmung ist es ein rechtlicher – – Deswegen habe ich es auch mitgezeichnet. Es stimmt, was Sie sagen, der erste Teil ist die Historie, dann beginnt aber 'Grundlage der Schadensersatzforderung'. Das ist die Überschrift, 'Grundlage', und mit dieser Grundlage der Schadensersatzforderung setzt sie sich auseinander.

Ihr Satz, 'Das Gericht führt dazu aus', was Sie soeben zitiert haben, liegt mir vor. Ich kann nur sagen: Wäre es so gewesen, dass Herr Ritter noch Mitkonkurrent zu dem Zeitpunkt der Kabinettsentscheidung gewesen wäre, dann wäre dies auch ein zutreffender Aspekt. Das ist für mich überhaupt keine Frage, das kommt auch aus dem nächsten Teil, der etwas kleiner geschrieben ist, in dem sie sich damit auseinandersetzt. Deswegen sage ich, was wäre wenn. Ich muss mich ja mit dem Schreiben des Herrn Rechtsanwalt Nolte auseinandersetzen und kann nicht sagen, was er schreibt, interessiert mich nicht. Ich schreibe es so, wie ich die Sache sehe. Das war der Grundgedanke dieser Vorlage.

(...)

Abg. Nancy Faeser: Mhm. – Und sind Sie zu keinem Zeitpunkt auf die Idee gekommen, an den Vermerk der Fachabteilung dranzuschreiben, in der Bewertung, in der Aussicht, auch was die Beweislastumkehr und alles betrifft: Wieso wird nicht beschrieben, dass Herr Ritter nicht mehr im Verfahren ist; denn das ist ja das Hauptentlastungsargument dann in einem Schadensersatzverfahren. Sie haben ja vorhin zu Recht ausgeführt auf die Fragen des Vorsitzenden, dass es im Schadensersatzprozess nur darauf ankommt, was die Parteien vortragen. Es gibt keinen Amtsermittlungsgrundsatz, das heißt, es gilt nur das vor Gericht dann, was vorgetragen wird, und das ist doch das Hauptentlastungsargument. Deswegen, ich verstehe nicht, warum das hier nirgendwo drangeschrieben ist. Es sind mehrfach Vermerke vorhanden, 'Mit Bitte um Rücksprache' und all diese Dinge, aber nirgendwo steht, Herr Ritter war doch nicht mehr im Verfahren.

Z Hefner: Also, hätte ich gewusst, dass Sie zwei Jahre später das fragen, hätte ich es mit Sicherheit anders geschrieben. Ich will jetzt nicht unverschämt sein, aber ich habe damals – – Zu dem damaligen Zeitpunkt war für mich das klar: Die Hausspitze hat doch gewusst, dass drei Monate nach der Ernennung, zwei Monate nach dem Beschluss, dass dieses zweite Verfahren war. Dann kommt im Oktober – das muss man sich vorstellen – ein völlig, für mich jedenfalls, völlig neuer Sachverhalt, der da behauptet: Stopp, ich habe einen Bewerbungsverfahrensanspruch, der verletzt wurde. – Wir gingen immer davon aus, er wurde nicht verletzt. Und das hat die Hausspitze gewusst. Warum muss ich der Hausspitze für mich noch einmal vortragen, was sie eh schon weiß? – Ich habe mich mit dem Teil auseinanderge-

setzt – das war auch so meine Lesart –, was wir der Hausspitze noch ergänzend zu diesen Verfahren darlegen können.

Meine Bitte ist nur – als Zeuge immer schwierig darzustellen –,

(Abg. Nancy Faeser: Das stimmt!)

immer in der zeitlichen Bewertung dessen, was geschrieben wurde, die Dinge zu bewerten und nicht zwei Jahre später in der Rückwirkung.“

Unter dem Punkt „5. Strategische Überlegungen“ befasste sich die Verfasserin auch mit dem Punkt einer „immanenten Öffentlichkeitswirksamkeit“ und kam dabei zu der Anregung an die Hausspitze eine „entsprechende Öffentlichkeitsarbeit vorzubereiten“.

Vgl. Ordner Schadenersatz, Bl. 41

Die Zeugin Sykstus hat dazu ausgesagt (Stenografischer Bericht der 29. Sitzung, Seite 34 und 52 f.):

„Abg. Hermann Schaus: Letzter Satz noch, Herr Vorsitzender. – Abschließend:

Nach Abwägung der bestehenden Risiken rege ich an, die Rechtslage gerichtlich klären zu lassen (ein Vergleich ist auch hier nicht ausgeschlossen) und dabei vorsorglich schon jetzt eine bestehende Öffentlichkeitsarbeit vorzubereiten.

Meine Frage an Sie ist: Ist es üblich, dass Sie über die juristische Betrachtungsweise – das ist Ihr Auftrag als Juristin – auch strategische Überlegungen in dieser Art und Weise bei entsprechenden Vermerken anstellen?

(Abg. Wolfgang Greilich: Natürlich, was denn sonst?)

Ist das Ihre Aufgabe? Ist das Ihr Auftrag?

Vorsitzender: *Bitte schön, Frau Sykstus.*

Zin Sykstus: *In diesem Fall war das notwendig.*

(...)

Abg. Hermann Schaus: Frau Sykstus, Ihre letzte Antwort auf meine Frage zum Thema Öffentlichkeitsstrategie war – das hatte ich mir notiert –: In diesem Falle war das notwendig. – Daraus entnehme ich, dass es nicht üblich ist und Ihre Aufgabe, Öffentlichkeitsstrategie im Zusammenhang mit juristischen Ausarbeitungen vorzulegen.

Vorsitzender: *Es war notwendig, hat sie gesagt.*

Abg. Hermann Schaus: Ja, aber es ist nicht üblich. Das ist meine Frage. Üblicherweise gehört das nicht zu Ihrer Tätigkeit?

Zin Sykstus: *Ob das üblich ist oder nicht, kann ich nicht beantworten. Ich führe Sachverhaltsaspekte oder Einschätzungsaspekte auf, die ich in dem Moment für richtig halte.*

(...)

Abg. Hermann Schaus: Ihr Vermerk ist weit vor dem Zeitpunkt geschrieben worden, zu dem es eine Debatte im Innenausschuss und bevor es den Untersuchungsausschuss gab. Deswegen frage ich noch einmal: Halten Sie öfters öffentlichkeitsstrategische Fragen im Zusammenhang mit Ihrer juristischen Tätigkeit für so interessant und notwendig, sie in Vermerke aufzunehmen? Was war der Anlass in diesem Fall? Was hat Sie in ihren Überlegungen nach Ihrer Erinnerung dazu gebracht, diesen Aspekt aufzunehmen? (...)

Zin Sykustus: In meiner Arbeit bei LPP 3 als Personalreferentin bin ich nicht darauf beschränkt, rein juristische Fragestellungen zu beantworten. Ich kann meine Ausführungen durchaus um andere Aspekte ergänzen.

Abg. Hermann Schaus: Wurden Sie beauftragt oder gebeten, dazu etwas zu schreiben?

Zin Sykustus: Nein.

Abg. Hermann Schaus: Wie kommt es denn, dass in Ihrem ersten Entwurf der Punkt 'strategische Überlegungen' einen kleineren Raum einnimmt und dann, wie vorhin von mir zitiert, inhaltlich erweitert und auch verändert wurde? Ich kann Ihnen auch gerne die Seiten nennen. Wenn Sie zum Beispiel Blatt 13 mit 31/32 vergleichen? Das haben wir ja mehrmals drin. Zwischen dem 17.11. und zumindest dem 12. Januar 2010 haben Sie es für notwendig erachtet, das noch zu erweitern und zu konkretisieren.

Zin Sykustus: Die in den Akten dokumentierten Veränderungen stammen vom Zeitkorridor zwischen dem 12. Januar und dem 26. Januar. Mein Vermerk ist über die Abteilungsleitung an die Hausspitze gelangt.

Abg. Hermann Schaus: Wurden Sie von Kollegen, von Vorgesetzten gebeten, diese Erweiterung vorzunehmen?

Zin Sykustus: Ich kann mich nicht mehr daran erinnern.

Abg. Hermann Schaus: Okay. – Ist Ihnen bekannt, wer ein Papier zur Öffentlichkeitsstrategie dazu geschrieben hat oder ob jemand dazu etwas geschrieben hat, Ihrer Aufforderung oder Ihrer Empfehlung folgend?

Zin Sykustus: Dazu ist mir nichts bekannt.

Abg. Hermann Schaus: Ihnen ist auch später, nach diesem Zeitpunkt, kein Papier bekannt geworden, in dem ein Mitarbeiter des Ministeriums speziell zu diesem Fall eine Öffentlichkeitsstrategie entwickelt hat?

Zin Sykustus: Aus meiner Erinnerung habe ich so etwas nie gelesen. Mir ist nichts bekannt.“

Der Zeuge Hefner (Stenografischer Bericht der 29. Sitzung, Seite 106 f. und 115 f.):

„Abg. Hermann Schaus: Herr Hefner, Sie haben eingangs gesagt, Sie haben den Auftrag erteilt, eine rechtliche Bewertung vorzunehmen, nachdem der Widerspruch einging. Meine Frage ist: Haben Sie auch den Auftrag gegeben, in diesen Vermerk sozusagen eine strategische Beurteilung mit aufzunehmen? Ist das üblich oder unüblich?

Z Hefner: Also, ob ich einen Auftrag gegeben habe, strategische Überlegungen anzustellen, das kann ich Ihnen nicht sagen. Aber ich habe die strategischen Überlegungen, weil ich es mitgezeichnet habe, zumindest, als sie da waren, mitgetragen. Das weiß ich definitiv noch, sonst hätte ich es ja nicht mitgezeichnet. Ob strategische Überlegungen üblich oder unüblich sind, kommt auf den Sachverhalt an. Das kann man nicht generell sagen. Manche rechtlichen Bewertungen sind so schlicht, da brauche ich keine strategischen Überlegungen. In einem Verfahren wie dem hier, war man schon der Auffassung, dass das auch der Hausspitze herangetragen werden kann, eine strategische Überlegung. Ob man sich daran hält, ist dann Aufgabe der Hausspitze.

Abg. Hermann Schaus: Warum waren Sie der Meinung, dass das wichtig ist in diesem Fall?

Z Hefner: In diesem Fall geht es ja nicht um wenige Schadensersatzansprüche. Herr Ritter wollte so gestellt werden, wie er gestanden hätte, wäre er dann ernannt worden. Das ist der Unterschied – glaube ich – zwischen der B 2 und der B 4, und es geht deutlich über die berufliche Zeit hinaus. Es hat ja auch Auswirkungen auf die Pensionsgrenzen, deswegen geht es um richtig Geld zum einen, und zum anderen war uns natürlich bewusst, dass es auch um Öffentlichkeit geht. Das ist darin auch erwähnt worden.

Abg. Hermann Schaus: Das war jetzt noch zu einem Zeitpunkt, wo es noch keinen – – Also, der Vermerk ist ja sozusagen angefertigt worden im Oktober/November 2009, also noch vor der Zeit, bevor die Innenausschusssitzung war – sie war ein halbes Jahr später – oder auch der Untersuchungsausschuss. Deswegen frage ich Sie noch einmal: Was war denn aus Ihrer Sicht zu diesem Zeitpunkt Besonderes an diesem Fall, dass man sozusagen auch den Begriff ‘Öffentlichkeitsstrategie’ hier mit aufgenommen hat?

Z Hefner: Also, ich denke, wenn es um einen Präsidenten der Bereitschaftspolizei geht, um eine der herausgehobenen Positionen in der Polizei, dann hat das eine öffentliche Wirkung. Ob das damals schon medial aufgegriffen wurde, kann ich Ihnen nicht sagen. Das kann man ja nachprüfen. Und es ging um Geld, und dann habe ich das mitgetragen. Aus meiner Wahrnehmung habe ich nicht aufgegeben, strategische Überlegungen anzustellen, aber wenn sie darin waren, habe ich sie schon mitgetragen, weil sie inhaltlich auch für mich zutreffend waren.

(...)

Abg. Hermann Schaus: Herr Hefner, ich will noch einmal nachfragen zum Thema ‘Öffentlichkeitsstrategie’ aus dem Vermerk. Wer wäre denn – – Ist Ihnen ein Papier bekannt, worin eine Öffentlichkeitsstrategie für diesen Fall erarbeitet wurde, und ggf. wer hat die erarbeitet?

Z Hefner: Also, mir ist das Schreiben vom 12. Januar bekannt, in dem auf diese Öffentlichkeitsstrategie hingewiesen wurde. Mir ist das Schreiben bekannt vom 26. Januar, in dem auf diese Öffentlichkeitsstrategie hingewiesen wurde; ansonsten war es im Landespolizeipräsidium üblich, dass wir auf Öffentlichkeitsstrategien im Polizeibereich hingewiesen haben. Also, eine strategische Öffentlichkeitsarbeit ist mir nicht ganz fremd gewesen.

Abg. Hermann Schaus: Ist Ihnen aber kein Papier sozusagen bekannt, wo detailliert eine Öffentlichkeitsstrategie für diesen Fall der Veröffentlichung so, wie es jetzt geschehen ist, dann im Fall Ritter vorgelegt wurde? – Das war meine Frage.

Z Hefner: Nach meiner Erinnerung ist mir kein Fall mit Ausnahme dieser beiden Schreiben bekannt.“

Der Zeuge Rhein (Stenografischer Bericht der 30. Sitzung, Seite 12 f.):

„Vorsitzender: Wenn Sie mal schauen – mir geht es gar nicht so sehr um den Inhalt –: Da gibt es am Ende des Vermerks so etwas wie strategische Überlegungen, Öffentlichkeitsarbeit. Hatten Sie das in Auftrag gegeben, dass auch solche Fragen in dem Vermerk zu erörtern sind, nicht nur die fachliche, juristische Seite, sondern eben auch, wie man in der Öffentlichkeit damit umgeht?

Z Rhein: Also, das war nicht in Auftrag gegeben. Nach meiner Erinnerung ist das ja auch kein in Auftrag gegebener Vermerk, sondern Frau Sykstus bzw. die Fachabteilung hat von sich aus diesen Vermerk geschrieben, was im Übrigen ein vollkommen normales Verfahren ist. Wenn ich nur Vermerke auf dem Schreibtisch hätte, die ich anfordere, dann wäre er bedeutend leerer, als er ist. Aber so ist es eben.

Ich finde es nicht unüblich, dass ein Mitarbeiter solche Erwägungen macht. Das zeigt a), dass die Leute mitdenken.

Aber seien wir mal ganz ehrlich: Ich habe natürlich auch die Berichterstattung verfolgt und verfolge immer mit besonderer Aufmerksamkeit, was Herr Schaus auch so sagt und in der Öffentlichkeit mitteilt und was andere sagen. Da war mir natürlich dieses Thema – – Da hat irgendjemand etwas von Öffentlichkeitswirksamkeit mitgeteilt.

Also, das ist nichts Unübliches. Ich habe heute Morgen auf meinem Schreibtisch einfach so eine Mappe gegriffen. Das ist ein Vorgang, da geht es im Übrigen um das Thema ‘Katwarn’, ein interessantes Thema. Da gibt es so Kästchen, und da steht ‘Eilt’, ‘Herr Minister’, ‘Herr Staatssekretär’, ‘über Frau LMB’. Und dann kommt ‘zur Kenntnis’, ‘zur Entscheidung’, und dann kommen unten übrigens ein paar Kästchen, da steht ‘politische Bedeutung’, ‘öffentlichkeitswirksam’ – das kann man ankreuzen –, ‘finanzielle Auswirkungen’, ‘Anforderung durch M-Büro’, ‘Sonstiges’.

(Abg. Nancy Faeser: Das gab es aber damals in den Akten noch nicht!)

– Nein, aber das ist ein vollkommen normales Verfahren, und das ist jetzt nichts Modernes.

Das wird wahrscheinlich jedes Ministerium seit Anbeginn des Landes Hessen so irgendwie haben, weil es natürlich auch interessant ist. Wenn da „öffentlichkeitswirksam“ steht, dann weiß M2 beispielsweise, wenn der Vermerk läuft: Achtung, darauf muss man achten.

Frau Sykstus hat jetzt keine Kästchen in ihrem Vermerk verwendet, sondern sie hat es einfach in ihren Vermerk reingeschrieben. Was ich damit erläutern will, ist, dass es vollkommene Normalität ist, dass ein Mitarbeiter, der mitdenkt – das ist ja zu begrüßen; es sind ja keine Mitarbeitermaschinen, sondern es sind mitdenkende Menschen –, sich auch Gedanken darüber macht, welche Auswirkungen etwas haben kann und welche Öffentlichkeitswirksamkeit so etwas hat. Das, finde ich, ist etwas, was wir von mündigen Mitarbeitern verlangen sollten.“

Und schließlich der Zeuge Bouffier (Stenografischer Bericht der 30. Sitzung, Seite 59 f. und 98 f.):

„Vorsitzender: Ich halte Ihnen noch einmal den Vermerk vom 26. Januar 2010 vor.

(Dem Zeugen wird ein Schriftstück übergeben.)

Ich gebe Ihnen Gelegenheit, noch einmal in das Original Einsicht zu nehmen. Am Ende dieses Vermerks spielt das Thema ‘Öffentlichkeitsstrategie’ eine Rolle. Haben Sie noch eine Erinnerung daran, wie Sie damit umgegangen sind? Ist das beauftragt worden durch die Hausspitze, dass man gesagt hat: Wir müssen da eine Öffentlichkeitsstrategie machen? Haben Sie da noch eine Erinnerung? Ist das erörtert worden in dem Gespräch?

Z Bouffier: Ich sehe diesen Vermerk. Den hat Herr Nedela abgezeichnet. Hier oben steht von mir – auch zur Frage, die Sie vorhin gestellt haben –: Herrn Staatssekretär und Frau LMB Rücksprache. – Also die zwei waren auf jeden Fall dabei.

Ansonsten: Nein, daran habe ich keine Erinnerung. Nach meiner Erinnerung ist auch weiter gar nichts dort geschehen.

(...)

Abg. Hermann Schaus: Da heißt es in Ziffer 5 dieser juristischen Vorlage bzw. dieses juristischen Vermerks: (...)

So weit dieses lange Zitat zum Sachverhalt ‘Öffentlichkeitsstrategie’. – Meine Frage dazu an Sie, Herr Ministerpräsident, ist: Sie haben heute vorgetragen, dass Sie sich dieser Vorlage in Gänze angeschlossen haben.

(Der Zeuge nickt.)

Das war die Frage des Vorsitzenden. – Resultiert denn daraus, dass hinsichtlich der Öffentlichkeitsstrategie von Ihnen in dem Gespräch am 9. Februar, in dem es um diesen Vermerk ging, entsprechende Entscheidungen oder Anweisungen an Mitarbeiter gegeben wurden?

Z Bouffier: Herr Abgeordneter, nein. Von mir nicht. Mir ist auch nicht bekannt, dass irgendjemand sonst etwas in diesem Zusammenhang unternommen oder vorbereitet hätte. Strategie schon gar nicht. Von mir auf gar keinen Fall. Mir ist auch keine bekannt.“

Am 9. Februar 2010 erörterten Staatsminister Bouffier, Staatssekretär Rhein und die Leiterin des Ministerbüros Gätcke in einem gemeinsamen Gespräch den Vermerk der Fachabteilung. Wie die Fachabteilung vertrat auch die Hausspitze die Rechtsansicht, dass ein Schadenersatzanspruch nicht bestehe und folgte der Anregung in dem Vermerk, auch unter Berücksichtigung einer vermeintlich eingetretenen Umkehr der Beweislast die Rechtslage notfalls gerichtlich klären zu lassen. Handschriftlich brachte der Staatssekretär auf dem Vermerk

unter dem Datum des 9. Februar 2010 die Verfügung auf: „Mit Herrn Minister und Frau LMB wurde am 9/2 besprochen, wie vorgeschlagen zu verfahren“.

Vgl. Ordner Schadenersatz, Bl. 33

Die Zeugin Gätcke hat dazu ausgesagt (Stenografischer Bericht der 29. Sitzung, Seite 125 f. und 131 f.):

„Vorsitzender: Mhm. – Haben Sie noch in Erinnerung, was grob der Gegenstand dieses Vermerkes war und zu welchem Ergebnis er gekommen ist?“

Zin Gätcke: Also, nach meiner Kenntnis bestand der Vermerk im Prinzip aus zwei Ebenen: einmal aus einer – ich sage einfach einmal juristisch – materiellrechtlichen Ebene, indem die Fachabteilung oder das LPP den Sachverhalt rechtlich gewürdigt hat mit dem Ergebnis, dass es keinerlei Ansprüche auf Schadenersatz für Herrn Ritter gab, und die zweite Ebene war die Frage des prozessualen Risikos mit dem Ergebnis, dass die Fachabteilung durchaus ein Risiko gesehen hat prozessual – Stichwort Umkehr der Beweislast –, aber im Ergebnis der Hausleitung empfohlen hat, den Widerspruch oder das Schreiben von Herrn Nolte zurückzuweisen.

Vorsitzender: Haben Sie mit dem Minister und dem Staatssekretär diesen Vermerk in irgendeiner Form erörtert, oder – –

Zin Gätcke: Ja, es gab ein Gespräch mit dem Minister und dem Staatssekretär, in dem wir über den Vermerk beraten haben mit dem Ergebnis, dass wir der Auffassung der Fachabteilung beigetreten sind und mich der Minister gebeten hat, mit der Fachabteilung Kontakt aufzunehmen und der Fachabteilung das Ergebnis unseres Gespräches mitzuteilen.

Vorsitzender: An dem Gespräch waren beteiligt Sie, der Minister und der Staatssekretär. Gab es noch weitere Beteiligte?

Zin Gätcke: Also, es kann sein, dass dort noch Herr Bußer dabei war, denn ein Teil des Vermerkes beschäftigte sich ja, glaube ich, mit Öffentlichkeitsarbeit oder so etwas Ähnlichem. Kann sein, dass Herr Bußer auch dabei gewesen ist, aber das weiß ich nicht mehr so ganz genau aus meiner Erinnerung.

(...)

Abg. Nancy Faeser: Also, Sie haben dort ja entschieden: Okay, wir gehen das Risiko ein, wir sagen dem Rechtsanwalt Nolte: Klag doch. – Also, ich vereinfache jetzt, ja?

Können Sie sich noch erinnern, was dazu gesagt wurde, ob da besprochen wurde, dass man Herrn Nolte mitteilen muss, dass Herr Ritter gar kein Bewerber mehr war?

Zin Gätcke: Nein, also daran kann ich mich jetzt gar – – Also, an die Einzelheiten kann ich mich nicht mehr erinnern, weil ich im Grunde genommen, eigentlich – – Ich glaube, das Gespräch war auch relativ kurz, weil von vornherein für uns alle klar war, Ritter war nicht mehr Bewerber, wir haben eigentlich alle Chancen vor Gericht, und deswegen wollen wir diesen Weg auch durchziehen.

(...)

Abg. Nancy Faeser: das haben Sie ja gesagt. Und darauf stehen ja auch ein paar Vermerke. Ich weiß nicht, ob das Original noch einmal vorgelegt werden soll. Da sieht man ja sehr schnell, dass sowohl der Minister als auch der Staatssekretär etwas draufgeschrieben haben. Können Sie sich denn erklären, warum weder der Staatssekretär noch der Minister, obwohl sie etwas darauf vermerkt haben, nämlich die Bitte um Rücksprache, warum keiner von beiden draufgeschrieben hat, Herr Ritter war doch kein Bewerber mehr?

Zin Gätcke: Das habe eben eigentlich schon versucht darzustellen oder erklärt, weil wir – – Der Minister hat draufgeschrieben: Herr StS, Frau LMB, bR. – Diese Rücksprache hat stattgefunden, und in dieser Rücksprache wurde ich beauftragt, der Fachabteilung das Ergebnis mitzuteilen. Deswegen hat der Minister auch nichts draufgeschrieben. Das ist ein ganz übliches Verfahren. (...)

Abg. Nancy Faeser: Also, die Tatsache, dass aus Ihrer Sicht Herr Ritter nicht mehr Bewerber war, war das nicht für die Einschätzung des Prozessrisikos ein entscheidender Sachverhalt?

Zin Gätcke: Es ging ja jetzt erst einmal bei dem Punkt gar nicht um irgendwelche Prozessrisiken-Bewertungen. Es ging einfach schlichtweg darum: Wie gehe ich mit dem Schreiben des Anwalts um? Das war die Frage, die im Vordergrund stand. Die wurde entschieden: Wir weisen das Begehren des Anwalts zurück. Mehr wurde da gar nicht besprochen, und den Rest muss man mal sehen.

Abg. Nancy Faeser: Aber Sie haben doch eben gesagt, dass das Prozessrisiko durchaus eine Rolle in dem Gespräch gespielt hat und dass Sie gedacht haben, es gibt immer ein Prozessrisiko, insofern geht man das auch ein. – Also scheint es ja doch eine Rolle gespielt zu haben, die Frage des Prozessrisikos und auch die Frage der rechtlichen Bewertung der Abteilung. Deswegen noch einmal die Frage: Wieso hat man das denn nicht vorgetragen und auch nicht an die Fachabteilung weitergegeben, die das ja dann weiter im Verfahren behandeln?

Zin Gätcke: Die rechtliche Bewertung der Abteilung war eindeutig, dass es keinen Anspruch gab. Daraufhin wurde das Schreiben zurückgewiesen, und alles andere war erst einmal kein Thema. Das wäre dann ein Thema oder ist dann ein Thema, wenn tatsächlich die Klage eingereicht wird und nicht vorher, weil man dann erst sehen wird, was überhaupt vorgetragen wird und kann darauf reagieren und seine Prozesstaktik aufbauen.“

Der Zeuge Rhein hat dazu ausgesagt (Stenografischer Bericht der 30. Sitzung, Seite 7 bis 9, 18 f., 20, 21, 28 f., 31 f. und 36):

„Vorsitzender: (...) Am 9. Februar ist über diesen Vermerk gesprochen worden. Wer war damals daran beteiligt? Wissen Sie das noch?

Z Rhein: Aus meiner Erinnerung war selbstverständlich der Herr Minister daran beteiligt, die Leiterin des Ministerbüros, damals Frau Gätcke. Ich war daran beteiligt. Und es könnte sein – das weiß ich aber nicht mehr ganz genau –, dass M2, also der damalige Pressesprecher des Ministeriums, Herr Bußer, dabei gewesen ist.

Vorsitzender: Was war das Ergebnis der Besprechung?

Z Rhein: Das Ergebnis der Besprechung war, dass wir wie vorgeschlagen – also hier in dem Vermerk vorgeschlagen – jetzt verfahren wollen, und ‘wie vorgeschlagen’ heißt, dass wir hier keinen Vergleich gehen wollen und dass wir insbesondere uns auf eine Klage auch einlassen, wenn es denn so weit kommt. Das ist ja der von der Fachabteilung vorgeschlagene Vermerk.

Wir sind zu dem Weg gekommen, weil der Vermerk festgestellt hat, es besteht kein Schadensersatzanspruch. Er hat sich mit den Prozessaussichten befasst. Und der Vorschlag war am Ende – der Vorschlag der Abteilung, unterzeichnet vom Landespolizeipräsidenten bzw. dann von der zuständigen Sachbearbeiterin –, die Rechtslage gerichtlich prüfen zu lassen. Das ist dann entsprechend auch in die Wege geleitet worden.

Vorsitzender: Sind Sie aufgrund des Vermerks zu einer anderen Einschätzung gekommen, was das Stellenbesetzungsverfahren angeht? Das muss man ja trennen. Das eine ist Schadensersatz, und das andere war die Frage der Stellenbesetzung. Haben Sie aufgrund des Vermerks Anlass gesehen, über das Stellenbesetzungsverfahren eine andere rechtliche Bewertung zu machen, als Sie bis dato hatten?

Z Rhein: Nein. Sie haben es im Grunde genommen in Ihrer Frage schon formuliert. Für mich befasst sich dieser Vermerk insbesondere – – Oder: Gegenstand des Vermerks ist insbesondere der Schadensersatzanspruch. Deswegen sah ich keine Veranlassung, an der Einschätzung zur Rechtmäßigkeit der Ernennung Langeckers irgendetwas zu überdenken. Nein.

Vorsitzender: Dieser Vermerk enthält eine Sachverhaltsdarstellung. Uns hat die Frage bewegt, warum nicht aufgefallen ist, dass diese Sachverhaltsdarstellung in diesem Vermerk nicht vollständig war, zu-

mindest nach dem, was wir heute so alles wissen. Haben Sie eine Erklärung dafür, warum das so ist, warum der Sachverhalt nicht komplett war?

Z Rhein: Nun ja. Natürlich gibt es eine Erklärung dafür. So, wie sich der Sachverhalt darstellt, hatte Frau Sykstus offensichtlich nicht alle Informationen, beispielsweise die Information darüber, dass aus unserer Sicht Herr Ritter eben kein Bewerber mehr ist. Aber ich muss auch sagen, dass es jedenfalls in diesem Zusammenhang für mich darauf nicht angekommen ist. Insoweit erklärt es sich möglicherweise daraus.

Vorsitzender: Wir haben uns mit der Frage beschäftigt, warum, wenn Sie den Vermerk bekommen und dort den Sachverhalt eben mitbekommen, nicht irgendwo aufgemalt wurde, so nach dem Motto: Der ist ja gar kein Bewerber mehr gewesen. Wie kommen die darauf? Oder wie auch immer. Das haben wir uns einfach gefragt.

Z Rhein: Ja. Wie gesagt, aus der Ex-post-Betrachtung kann ich das durchaus nachvollziehen, dass Sie sich das gefragt haben. Für mich kam es aber damals darauf nicht an, das irgendwo draufzuschreiben, weil die Abteilung für mich oder jedenfalls festgestellt hat, dass aus rechtlichen und aus tatsächlichen Gründen kein Schadensersatzanspruch besteht.

Das ist es im Grunde genommen, was festgestellt worden ist. Das hat für mich ausgereicht, und damit war für mich die Sache, weil es um den Schadensersatzanspruch ging, erledigt und juristisch begutachtet und damit auch – wie soll ich sagen? – juristisch fundiert betrachtet.

Vorsitzender: Wenn Sie mal auf die Seite 38 schauen: Dort ist das Wörtchen ‘Beweislastumkehr’ doppelt unterstrichen. Wissen Sie noch, warum?

Z Rhein: Warum ich das doppelt unterstrichen habe? Weil das natürlich – – Ich kann es nur wirklich aus der Erinnerung konstruieren. Das wird natürlich damit zu tun gehabt haben, dass Frau Sykstus ja hier einen Vermerk geschrieben hat, in dem es natürlich auch um Risiko- und Folgenabschätzung gegangen ist. Sie hat dann natürlich auch die eine oder andere Erwägung getroffen, und da ging es unter anderem auch dann um die Beweislastumkehr.

Aber das halte ich im Übrigen für vollkommen selbstverständlich, dass in einer Verwaltung auch aufgeschrieben wird: Was sind Risiken eines Prozesses? Ich habe es ja nun auch in der Vergangenheit oft erlebt, dass man eben nie genau weiß, wie ein Prozess ausgeht. Deswegen finde ich es auch verantwortungsvoll, dass auf die Risiken eines solchen Prozesses hingewiesen wird.

Am Ende steht unter dem Vermerk sehr klipp und klar: Es gibt aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen keinen Schadensersatzanspruch, und das war für mich die ausschlaggebende entsprechende Begutachtung. Deswegen ist so gehandelt worden, wie gehandelt wurde.

Vorsitzender: Sind diese Prozessrisiken in dem Gespräch am 09.02. mit dem Minister, Frau Gätcke und gegebenenfalls Herrn Bußer erörtert worden, vertieft erörtert worden? Hat man das abgewogen hin und her?

Z Rhein: Ich kann mich wirklich nicht daran erinnern. Ich glaube, es war kein besonders langes, umfangreiches Gespräch – kein besonders langes, umfangreiches Gespräch. Nach meiner Erinnerung – aber ich würde mich jetzt nicht darauf festnageln lassen – ging es nicht um Beweislastumkehr oder irgendwelche Risiken, sondern es ging um die Frage Schadensersatz.

Und es ging am Ende um die Frage: Sollen wir den Weg gehen, der vorgeschlagen worden ist? Sollen wir den Weg nicht gehen, der vorgeschlagen worden ist? Da war eben ausschlaggebend: Die sagen, da gibt es keine tatsächlichen und rechtlichen Gründe für einen Schadensersatzanspruch. Und deswegen stand das Thema Schadensersatzanspruch zentral im Mittelpunkt und eigentlich sonst gar nichts.

(...)

Abg. Nancy Faeser: Sie haben ja vorhin gesagt, dass der Verfasserin offensichtlich nicht alle Sachverhalte vorlagen. Sie sind Jurist. Sie wissen, dass man, wenn man eine rechtliche Bewertung macht, den gesamten Sachverhalt zugrunde legt und dann möglicherweise auch zu anderen Einschätzungen kommt.

Warum haben Sie denn nicht mit der Verfasserin oder der Fachabteilung Rücksprache darüber gehalten, dass offensichtlich aus Ihrer Sicht Herr Ritter ja gar nicht mehr Bewerber war? Wieso haben Sie das da keinem mitgeteilt?

Z Rhein: Weil es darauf aus meiner Sicht nicht ankam. Für mich war hier ausschlaggebend: aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen kein Schadensersatzanspruch. Das war für mich ausschlaggebend. Und das hat Frau Sykstus hier, wie ich finde, juristisch sehr ordentlich fundiert und begründet dargelegt.

(...)

Abg. Nancy Faeser: Wir reden von dem Vermerk vom 26.01.2010. Sie haben ja jetzt eben ausgeführt, warum Sie der Fachabteilung nicht mitgeteilt haben, dass Herr Ritter nicht mehr Bewerber war. Ich frage Sie jetzt: In Vorbereitung des Innenausschusses Anfang März, wenige Wochen später, warum haben Sie denn dann der Fachabteilung mitgeteilt, dass Herr Ritter kein Bewerber mehr war?

Z Rhein: Das ergibt sich ja eigentlich von selbst: weil wir die Innenausschusssitzung vorbereitet haben.

(Abg. Jürgen Frömmrich: Können Sie bitte ins Mikrofon sprechen!)

Abg. Nancy Faeser: Warum spielte es denn da eine Rolle?

Z Rhein: Das ergibt sich von selbst: weil wir die Innenausschusssitzung vorbereitet haben und weil das natürlich relevant war. So einfach ist das.

(...)

Abg. Nancy Faeser: Herr Staatsminister, ich frage Sie noch mal: Sie haben einen Sachverhalt im Ministerium vorliegen, einen Vermerk. Da geht es um Schadensersatzansprüche. Das heißt, es geht möglicherweise um hohe Kosten, die auf das Land Hessen zukommen. Da halten Sie es nicht für nötig, der Fachabteilung das Entlastungsargument mitzuteilen: Herr Ritter war kein Bewerber mehr. Ist das richtig?

(Abg. Wolfgang Greilich: Das ist das siebte Mal!)

Z Rhein: Die Fachabteilung hat festgestellt, dass aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen kein Schadensersatzanspruch besteht, und das ist für mich die ausschlaggebende Aussage der Fachabteilung gewesen. Und auf dieser Grundlage haben wir unsere Arbeit gemacht.

(...)

Abg. Jürgen Frömmrich: (...)

Nun haben Sie unter Ausschluss der Mitarbeiterin, die es gefertigt hat, diskutiert und nur – ‘nur’ nicht abwertend gemeint – mit dem Minister darüber geredet, mit der LMB darüber geredet und – Ihrer Erinnerung nach; das wissen Sie nicht mehr genau – unter Umständen mit Herrn Bußer darüber geredet. Ich verstehe nicht, warum Sie nicht das Gespräch mit der Mitarbeiterin gesucht haben, die diesen Vermerk gefertigt hat. Können Sie mir das erklären?

Z Rhein: Nun, jetzt machen Sie das so, wie Sie es machen. Wir machen es so, wie wir es machen. Und manchmal machen wir es auch so, wie Sie es machen. Und vielleicht machen Sie es auch manchmal so, wie wir es machen. Und diesmal haben wir es eben so gemacht. In diesem Fall haben wir es eben so gemacht. Warum, das kann ich Ihnen heute beim besten Willen nicht mehr sagen.

(...)

Abg. Jürgen Frömmrich: (...)

Ist es Ihrer Erinnerung nach auch so gewesen, dass Sie das in dem Gespräch mit dem Minister erörtert haben und wussten, dass es ein hohes Prozessrisiko in sich birgt?

Z Rhein: Also, wir haben ja den Vermerk gelesen, wie Sie ja auch an meinen Unterstreichungen sehen. Und natürlich haben wir alles zur Kenntnis genommen, was da drin geschrieben wird. Aber dann schreibt Frau Sykstus:

Nach Abwägung der bestehenden Risiken rege ich an, die Rechtslage gerichtlich klären zu lassen ... und dabei vorsorglich schon jetzt eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit vorzubereiten.

Ich gehe davon aus, dass selbstverständlich auch das Thema Prozessrisiko ein Teil des Gespräches gewesen ist. Aber ich würde mal sagen, der ganz große Teil – das ist das, was ich dem Vorsitzenden auch vorhin beantwortet habe – ist natürlich die Frage des Schadensersatzanspruches und die Frage: Gehen wir diesen Weg?

Sie werden höchstwahrscheinlich keinen Beamten finden, in gar keinem Ministerium, der schreibt: Prozess, gehe den Prozess – –

(...)

Abg. Hermann Schaus: Ist in diesem Gespräch auch über die Öffentlichkeitsstrategie diskutiert worden?

Z Rhein: Das kommt jetzt darauf an. Wenn Herr Bußer dabei war – und ich glaube, er war dabei –, haben wir bestimmt auch das eine oder andere Wort über Öffentlichkeit gesprochen. Das ist doch gar keine Frage.

Aus meiner Erinnerung ist es jedenfalls so: Für uns stand jetzt nicht das Thema Öffentlichkeit im Mittelpunkt. Für uns stand das Thema Schadensersatzforderung und Umgang mit der Schadensersatzforderung im Mittelpunkt, und daraufhin haben wir eine Entscheidung getroffen. Das Thema Öffentlichkeit ist aus meiner Erinnerung nicht das für uns zentrale, aufrüttelnde Thema dieses Vermerkes gewesen.“

Der Zeuge Bouffier hat dazu ausgesagt (Stenografischer Bericht der 30. Sitzung, Seite 58 f., 60 f., 68 f., 70 und 88 f.):

„Vorsitzender: Haben Sie noch Erinnerungen an diesen Vermerk, an den Inhalt?

Z Bouffier: Nicht an jedes Detail. Das Entscheidende für mich war, dass die Fachabteilung zu dem Ergebnis kam – jetzt zitiere ich frei –, dass sich aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt für Herrn Ritter ein Schadensersatzanspruch ergäbe. Das war aus meiner Erinnerung jedenfalls das Ergebnis dieses Vermerks, der mehrere Seiten hatte.

Die Abwägungen müssen mich damals überzeugt haben. Denn ich habe nach einem Gespräch, das ich dann mit dem damaligen Staatssekretär Rhein geführt habe, entschieden: Wir schließen uns dieser Beurteilung und auch dem Vorschlag, wie es weitergehen soll, an. – Denn in dem Vermerk war einmal dargelegt, warum es keinen Anspruch geben soll, und zum anderen im Ergebnis, dass man sich nicht auf Vergleiche oder was auch immer einlassen soll. Gegebenenfalls sei eine Klage zu riskieren, wenn sie denn erhoben würde. Nach meiner Erinnerung war das der Inhalt dieses Vermerks – jedenfalls im Ergebnis. Dem habe ich mich angeschlossen.

Vorsitzender: Wenn Sie sagen, Sie hätten das mit dem heutigen Minister bzw. dem damaligen Staatssekretär erörtert, kann es sein, dass das ein Gespräch war, das kurz danach, am 9. Februar des Jahres 2010, war?

Z Bouffier: Das weiß ich nicht. Es muss begrifflich danach gelegen haben. Es gab einen Vermerk. Üblicherweise schreibt man auf den Vermerk ‘Einverstanden’, ‘Nicht einverstanden’ oder ‘Rücksprache’. Das ist das Klassische.

Deshalb muss die Rücksprache nach dem Vermerk gefordert sein, jedenfalls nachdem er zu mir kam. Das kann sein, dass das am 9. Februar war. Das weiß ich aber nicht.

Vorsitzender: Haben Sie noch eine Erinnerung an das Gespräch?

Z Bouffier: Allgemein.

Vorsitzender: Wer dabei war?

Z Bouffier: Ich kann Ihnen heute, nach zweieinhalb Jahren nicht genau sagen, wer dabei war. Es ist üblich, dass Gespräche, wenn man mit dem Staatssekretär spricht – – Vielleicht Büroleitung. Es war vielleicht auch sonst noch jemand dabei. Frau Gätcke war sicher dabei. Der Staatssekretär war auch dabei. Es können auch noch andere dabei gewesen sein.

Ich habe an dieses Gespräch außer an die Entscheidung, dass wir uns dem anschließen, keine konkrete Erinnerung. Es gibt so viele Gespräche.

Vorsitzender: Ich gebe Ihnen ein Stichwort. Das Thema 'Prozessrisiken' spielte im weiteren Verlauf unserer Verhandlungen auch in dem Vermerk unter anderem eine Rolle. Haben Sie daran noch eine Erinnerung? Ist das Thema 'Prozessrisiko' dort erörtert worden?

Z Bouffier: Das kann ich nicht ausschließen. Ich nehme mal an: Da wir über den Vermerk gesprochen haben, war das Wesentliche eine Entscheidung, ob wir uns diesem Vorschlag anschließen oder ob wir ihm uns nicht anschließen. Das war der Sinn der Rücksprache, die ich erbeten hatte. Ob über Details gesprochen wurde, weiß ich nicht mehr. Ob über Prozessrisiken gesprochen wurde, kann ich Ihnen auch nicht mehr sagen. Möglich ist das. Es wäre auch nicht unüblich. So etwas kann immer sein. Aber ich sage es noch einmal: Das Entscheidende war die Frage, ob wir uns dem anschließen oder nicht. Über die Details im Einzelnen kann ich Ihnen heute beim besten Willen nichts sagen.

(...)

Vorsitzender: Okay. – Bei der Bewertung der Erfolgsaussichten der Schadensersatzforderungen könnte die Frage der Rechtswidrigkeit oder Rechtmäßigkeit des Stellenbesetzungsverfahrens eine Rolle spielen – auch die Frage, dass er nicht mehr Bewerber war. Haben Sie eine Erinnerung daran, ob Sie darüber in dem Gespräch gesprochen haben oder warum das vor allen Dingen nicht besprochen worden ist?

Z Bouffier: Ich kann Ihnen heute noch nicht einmal mehr die Details sagen. Aber entscheidend war für uns Folgendes: Die Abteilung kam nach ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Schadensersatzanspruch begründet sei. Das hat uns überzeugt – mich jedenfalls. Insofern ist es auf die Frage, ob er verzichtet hat oder nicht, gar nicht angekommen.

Deshalb kann ich Ihnen heute auch nicht sagen, ob diesbezügliche Erwägungen angestellt wurden oder nicht. Das war für mich der entscheidende Punkt.

(...)

Abg. Nancy Faeser:(...)

(...) Das Gericht führte dazu aus, dass sich das Land Hessen grob rechtswidrig über das Gebot einer ausreichenden Wartefrist vor Aushändigung der Urkunde hinweggesetzt hat.

Jetzt schreibt die Fachabteilung, was dann auch vom Staatssekretär unterstrichen wurde:

Dies ist ein zutreffender Aspekt, aus dem sich meines Erachtens jedoch allein kein Schadensersatzanspruch herleiten lässt.

Hat Sie die Tatsache, dass die Fachabteilung geschrieben hat, das sei ein zutreffender Aspekt, dass das VG geschrieben habe, das sei grob rechtswidrig gewesen, damals nicht stutzig gemacht, wenn Sie so

einen Vermerk aus Ihrer Fachabteilung bekommen? Sie sind Jurist. Sie schauen sicherlich in die rechtliche Beurteilung und nicht nur ans Ende. Sie werden sicherlich die Vermerke aus Ihrer Fachabteilung ordentlich lesen. Sind Sie an dem Satz nicht hängengeblieben?

Z Bouffier: Doch, und zwar insbesondere am Ergebnis dieses Satzes:

aus dem sich meines Erachtens jedoch allein kein Schadensersatzanspruch herleiten lässt.

Das war das Ergebnis.

Im Übrigen habe ich mich zur Frage des Beschlusses des, wenn ich mich recht erinnere, VG Wiesbaden schon einmal geäußert. Darauf nehme ich Bezug. Aber es ist relativ einfach: Das VG Wiesbaden ging von seiner Kenntnis der Sachlage aus und hatte nicht die Sachlage, wie wir sie in Wirklichkeit hatten. Daraus lässt sich ableiten, dass das Gericht zu einer aus unserer Sicht fehlerhaften Beurteilung kam. Aber das ist sozusagen die Beurteilung dieses Beschlusses.

Für mich war entscheidend: kein Schadensersatzanspruch.

(...)

Abg. Nancy Faeser: Ich frage, warum der Ministerpräsident hier nicht rangeschrieben hat: Herr Ritter war gar kein Bewerber mehr? – Sie wissen als Jurist, dass das eine völlig andere Bewertung der Rechtslage ergibt.

(Abg. Holger Bellino: Das ist dreimal gefragt worden!)

Z Bouffier: Dazu hatte ich mich bereits geäußert. Das Entscheidende war, dass ungeachtet dieses Umstands die zu dem Ergebnis gekommen sind: Es kann keinen Schadensersatzanspruch geben. – Das war für mich entscheidend. Mehr kann ich Ihnen dazu nicht sagen.

(...)

Abg. Nancy Faeser: Aber es ist unstrittig zwischen uns, dass die Fachabteilung an dieser Stelle einen Rechtsverstoß vorgetragen hat. Das ist doch richtig?

Z Bouffier: Nein, das hat die Fachabteilung nicht.

Abg. Nancy Faeser: Doch, das hat sie.

(Abg. Wolfgang Greilich: Wir diskutieren doch hier nicht mit einem Zeugen!)

Z Bouffier: Sie hat eine Bewertung

(Widerspruch der Abg. Nancy Faeser)

eines Beschlusses des VG Wiesbaden vorgenommen, der zu einem falschen Ergebnis gekommen ist, weil er von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist. (...)

Abg. Nancy Faeser: (...)

Ich frage Sie unter der Voraussetzung, dass sowohl das VG aus Ihrer Sicht von falschen Tatsachen ausgeht als auch die Verfasserin des Vermerkes. Hierbei ging es immerhin um Schadensersatzansprüche gegen das Land Hessen. Warum haben Sie Frau Sykstus nicht auf den gesamten Sachverhalt aufmerksam gemacht? Haben Sie denn wenigstens damals sichergestellt, als Sie gesehen haben, dass aus Ihrer Sicht die Fachabteilung auch von falschen Tatsachen ausgegangen ist, dass der Abteilung, die dann den Prozess im Schadensersatzverfahren führt bzw. die Antwort auf den Anwalt des unterlegenen Bewerbers vorbereitet, dann aus Ihrer Sicht alle Tatsachen vorlagen?

Z Bouffier: Frau Abgeordnete, ich hatte dazu vorhin, glaube ich, schon ausführlich Stellung genommen. Im Übrigen war ich mit der Prozessbetreuung nie befasst.

(Lachen des Abg. Jürgen Frömmrich)

Wenn ich es richtig weiß, gibt es einen Prozess erst zwei Jahre später.“

Nach dem Gespräch mit Minister und Staatssekretär informierte die Leiterin des Ministerbüros in einem Telefonat die zuständige Referatsleiterin über die Entscheidung der Hausspitze und gab den Auftrag, in einem Antwortschreiben an Rechtsanwalt Nolte die von Herrn Ritter geltend gemachte Schadenersatzforderung zurückzuweisen.

Die Zeugin Gätcke hat dazu ausgesagt (Stenografischer Bericht der 29. Sitzung, Seite 126 und 127 f.):

„Vorsitzender: Und wie haben Sie dann Ihren Auftrag sozusagen erledigt aus dieser Runde?

Zin Gätcke: Indem ich ein Telefonat mit Frau Soucek geführt habe, in dem ich ihr mitgeteilt habe, dass es ein Gespräch gegeben hat auf Leitungsebene mit der Entscheidung oder der Bitte an die Fachabteilung, ein Schreiben an den Anwalt zu fertigen, in dem die Ansprüche zurückgewiesen werden sollten.

(...)

Vorsitzender: Zwei unterschiedliche Sachverhalte, die aber trotzdem ja doch irgendwie zusammengehören, nicht wahr? – Es geht ja am Ende um die Frage, Ernennung des Polizeipräsidenten bei der Bereitschaftspolizei und den Folgen sozusagen daraus. Und bei den Folgen daraus ist in diesem Vermerk zusammengefasst worden, dass das Prozessrisiko in diesem Schadenersatzprozess als sehr hoch eingestuft wurde. Haben Sie das noch in Erinnerung?

Zin Gätcke: Das kann sein, dass das dort als hoch eingestuft wurde – Stichwort Umkehr der Beweislast –, wobei man auch hierzu sagen sollte, wenn eine Verwaltung einem so einen Vermerk hochgibt und sie Prozessrisiken einschätzt – – Also, ich habe noch keinen Fachbeamten gesehen, der einem aufgeschrieben hat: Hurra, wir gewinnen den Prozess hundertprozent. – Das ist nun einmal beim Verwaltungsrecht, dass man nicht sicher einschätzen kann, ob man einen Prozess gewinnt oder nicht. Das hat man ja allein hier in diesem Verfahren Langecker : Ritter gesehen, dass das VG Wiesbaden eine andere Entscheidung getroffen hat als der VGH. Man weiß es im Vorfeld einfach nicht. Und deswegen gibt es halt immer Prozessrisiken.

Vorsitzender: Aber Sie haben damals in dem Gespräch zwischen Ihnen, Herrn Bußer, Herrn Bouffier und Herrn Rhein entschieden, dass man dieses Prozessrisiko eingeht?

Zin Gätcke: Also, ganz klar, weil das ist ein ganz normales Prozessrisiko, was man eigentlich immer eingeht, und da uns ja auch die Fachverwaltung aufgeschrieben hat, dass aus ihrer Sicht materiellrechtlich kein Anspruch auf Schadenersatz besteht, war das ganz klar, dass wir so entschieden haben und dann Ritter seinen Weg gehen konnte oder sollte, wie er dachte, Schadenersatz ja oder nein. Aber das war ganz klar.“

Die Zeugin Soucek hat dazu ausgesagt (Stenografischer Bericht der 29. Sitzung, Seite 68 f.):

„Vorsitzender: Haben Sie von der Hausspitze auf das, was Sie geschrieben haben, eine Antwort bekommen?

Zin Soucek: Das kann ich Ihnen nicht sagen. Sie haben mir den Vermerk vom 26. Januar mit Vermerken darauf vorgelegt. Daran kann ich mich nicht erinnern, obwohl ich ihn selbst – am 15.02.10, wie ich jetzt hier sehe – gezeichnet habe.

Ich kann mich an ein Gespräch von Frau Gätcke erinnern, das, glaube ich, auch im Februar war. Sie hat mich angerufen und mir ein Ergebnis gegeben – auf der Grundlage dieser Vorlage.

(...)

Vorsitzender: Es ist ja nicht so, dass jede E-Mail in einem Untersuchungsausschuss landet und die Schreibweise bzw. die Groß- und Kleinschreibung eine Rolle spielen kann. Das hat man nicht immer im Blick.

Können Sie sich noch an den Wortlaut des Gesprächs mit Frau Gätcke erinnern?

Zin Soucek: Das war ein ganz kurzes Gespräch. Frau Gätcke rief an und sagte: Frau Soucek, wir haben zwischenzeitlich auf Grundlage dieser Vorlage ein Ergebnis. Bitte seien Sie so nett und machen ein Absageschreiben für Herrn Nolte. Wir werden nicht in Vergleichsverhandlungen oder so etwas eintreten. – So etwa in der Art.“

Im Anschluss daran bat die Referatsleiterin Soucek in einer Email die zuständige Sachbearbeiterin Sykstus, ein entsprechendes Zurückweisungsschreiben an den Rechtsanwalt Nolte zu entwerfen.

Vgl. Ordner Schadenersatz, Bl. 47

Die Zeugin Soucek hat dazu ausgesagt (Stenografischer Bericht der 29. Sitzung, Seite 68 f., 75 und 84):

„Vorsitzender: Ich halte Ihnen gleich eine E-Mail vor, die Sie an Frau Sykstus geschrieben haben.

(Ein Schriftstück wird der Zeugin überreicht.)

Das ist der Ordner Geltendmachung Schadenersatzanspruch, Blatt 47. Dabei handelt es sich um die E-Mail von Frau Soucek an Frau Sykstus.

Zin Soucek: Ich würde das ganz gern erst einmal lesen.

Vorsitzender: Machen Sie das.

Zin Soucek: Das war eine Mail, die ich an Frau Sykstus geschickt habe; das ist zutreffend. Das erfolgte nach einem Anruf von Frau Gätcke an mich. Wie Sie sehen, war das am 9. Februar – eine Information durch Frau Gätcke über das Ergebnis der Beratungen, und zwar, dass kein Vergleich infrage kommt. Wir haben dann das Absageschreiben an Herrn Nolte gefertigt. Ich hatte Frau Sykstus gebeten, das vorzunehmen.

Vorsitzender: Bitte schauen Sie einmal in die zweite Zeile. Dort ist das Wort ‘Sie’ großgeschrieben.

Zin Soucek: Das ist falsch.

Vorsitzender: Okay, das haben wir uns gedacht.

Zin Soucek: Entschuldigung, Frau Sykstus war gar nicht dabei.

(...)

Abg. Nancy Faeser: Da gibt es die E-Mail von Ihnen an Frau Sykstus. Hat Ihnen denn Frau Gätcke noch irgendetwas dazu gesagt, warum man das Prozessrisiko auf sich nehmen möchte oder was da besprochen wurde?

Zin Soucek: Nein, hat sie nicht. – Ich habe ja gesagt, dass das Telefonat sehr kurz war. Das ist eigentlich auch unüblich. Wir hatten unsere fachliche Beratung dargelegt. Letztlich hat man sich dort auch mal Zeit genommen und es letztlich wahrscheinlich auch abgewogen, und Frau Gätcke hat mir das Ergebnis mitgeteilt. Sie hat es mir wirklich schlicht mitgeteilt, und ich habe es dann umgesetzt.

(...)

Abg. Jürgen Frömmrich:

Im Ergebnis wird dem Vorschlag des LPP gefolgt und es soll kein Vergleich geschlossen werden. Herr RA Nolte erhält zu Beginn nächster Woche ein kurzes Schreiben, in dem er über die Entscheidung informiert wird. Um seine Rechte durchzusetzen, muss Herr Ritter Klage erheben. Diese Entscheidung wurde, so Frau Gätcke, in Kenntnis des als sehr hoch eingeschätzten Prozessrisikos getroffen.

Warum wird denn von einem 'als sehr hoch eingeschätzten Prozessrisiko' ausgegangen, wenn Herr Ritter gar kein Bewerber mehr war?

Zin Soucek: Herr Frömmrich, wir haben auch schon im ersten Verfahren – das habe ich schon gesagt – zwei konträre Urteile zweier hessischer Gerichte – erstes Verfahren: VG Wiesbaden und VGH Kassel: komplett anders.

Wir haben eine Bewertung im LPP vorgenommen. Aber es kann natürlich auch sein, dass das Gericht meint, nicht alle Tatsachen seien berücksichtigt worden, oder dass das Gericht das anders sieht oder dass es doch noch eine Voraussetzung entdeckt, die fehlt. Das können wir nicht bewerten. Deswegen haben wir auf das Prozessrisiko hingewiesen. Das war der Grund. Mehr ist nicht dahinter. (...)

Die Zeugin Gätcke hat dazu ausgesagt (Stenografischer Bericht der 29. Sitzung, Seite 130 und 137 f.):

„Abg. Nancy Faeser: Kennen Sie, gut. – Die ist bei uns auf Seite 47. Da würde ich gern nur noch einmal zitieren. Der vorletzte Satz lautet:

Die Entscheidung wurde – so Frau Gätcke –

da werden Sie zitiert

in Kenntnis des als sehr hoch eingeschätzten Prozessrisikos getroffen.

Das stellt sich ein bisschen anders dar, als Sie es eben gemacht haben. Also, ich verstehe, dass die aus der Fachabteilung immer – das würde ich auch als Juristin machen – sagen, es gibt immer ein Restrisiko. Vor Gericht und auf hoher See weiß man nie, was passiert. Aber es gibt ja Unterschiede zwischen 'Hier besteht noch ein Prozessrisiko, wie immer' oder 'ein sehr hoch eingeschätztes Prozessrisiko'. Da ist ja ein Unterschied; denn wenn ich nämlich schon von vornherein weiß oder wie die Verfasserin des Vermerkes davon ausgehe, dass ich ein großes Beweisproblem habe, und ich befinde mich im zivilrechtlichen Verfahren, wo ich beweisen muss, dass Herr Ritter kein Bewerber mehr war – – Wie haben Sie das denn gewertet, dass aus der Fachabteilung eben dieses sehr hohe Prozessrisiko beschrieben wurde?

Zin Gätcke: Also, ehrlich gesagt, ich weiß nicht, wie Frau Soucek auf diesen Satz gekommen ist. Es kann sein – – Ich kann mich gar nicht mehr daran erinnern, ob wir uns über Prozessrisiken hin oder her unterhalten haben. Es kann allenfalls gewesen sein – – Frau Soucek ist ja auch eine erfahrene Juristin, die schon viele Prozesse geführt hat und wir uns genau in dem Sinne, wie Sie es gerade gesagt haben, man weiß am Ende einfach nicht, was bei einem solchen Prozess herauskommt. Von daher ist ein Prozessrisiko nun einmal hoch, und Stichwort auch Umkehr der Beweislast, konnte man in dem Moment halt nicht genau sagen – – Oder man weiß eben einfach nicht am Ende, was herauskommt.

Ich habe schon Prozesse erlebt, wo man gedacht hat, das haben wir hundertprozent gewonnen, und es doch verloren, und insofern kann es sein, dass wir einfach in dem Sinne gesprochen haben. Also, ich kann mich gar nicht mehr so genau daran erinnern.

(...)

Abg. Hermann Schaus: Wie erklären Sie sich denn das? Sind Sie falsch zitiert?

Zin Gätcke: Ich kann nicht erklären, was Frau Soucek schreibt. Es kann sein, oder ich vermute, weil sie ja Juristin ist, ich Juristin bin, dass wir einfach gefachsimpelt haben, und die Frage ist: Wie sind so Erfolgsaussichten vor Gericht? Sie ist ja erfahrene Personalerin, hat viele Prozesse geführt, ich habe viel schon mitbekommen. Aber wie sie dazu kommt, weiß ich nicht mehr. Ich bin mir auch gar nicht sicher, ob wir uns darüber unterhalten haben. (...)

Abg. Hermann Schaus: Gut. – Also, mit anderen Worten, Sie können sich das nicht erklären, dass das in diesem Kontext so formuliert wurde. Habe ich das richtig verstanden?

Zin Gätcke: Also, diese E-Mail hat Frau Soucek geschrieben. Ich weiß doch nicht, welchen Beweggrund Frau Soucek hatte, das zu schreiben. Das kann ich Ihnen nicht sagen.“

Die Sachbearbeiterin Sykstus fertigte daraufhin ein Antwortschreiben, das Staatssekretär Rhein unter dem Datum des 22. Februar 2010 unterzeichnete. In dem Schreiben wies das Hessische Ministerium des Innern und für Sport gegenüber Rechtsanwalt Nolte die geltend gemachte Schadenersatzforderung zurück mit der Begründung, auch unter Berücksichtigung einer vermeintlichen Umkehr der Beweislast bestehe weder eine rechtliche noch eine tatsächliche Basis für einen Schadenersatzanspruch.

Die Zeugin Sykstus hat dazu ausgesagt (Stenografischer Bericht der 29. Sitzung, Seite 10):

„Vorsitzender: Dann haben Sie das Antwortschreiben vom 22. Februar gegenüber den Rechtsanwälten von Herrn Ritter gefertigt.

Zin Sykstus: Daran kann ich mich noch erinnern.

Vorsitzender: (...)

Sie haben das Antwortschreiben an Ritter bzw. die Anwälte verfasst. Dort haben Sie mitgeteilt, dass Sie keine Basis für einen Schadenersatzanspruch sehen.

Zin Sykstus: Ja.“

Auszugsweise heiß es in dem Schreiben:

(...)

in Beantwortung Ihres Schreibens vom 15. Oktober 2009, in dem Sie ... Schadenersatzansprüche gegen das Land Hessen aufgrund der Verletzung des Bewerbungsverfahrensanspruchs geltend machen, erlaube ich mir folgende Anmerkungen:

Auch bei möglichen Rechtsverletzungen sehe ich nicht, warum Ihr Mandant hätte ernannt werden müssen. Der Beurteilungs- und Ermessensspielraum des Landes für die Bewerberauswahl war gerade nicht zugunsten Ihres Mandanten auf Null reduziert. Ihr Mandant hatte keinen Ernennungsanspruch. Keiner der Bewerber kann gegenüber seinem Konkurrenten aus der Beurteilungslücke eine Vorteil ziehen, ...

Vgl. Ordner Schadenersatz, Bl. 50

Die Zeugin Sykstus hat dazu ausgesagt (Stenografischer Bericht der 29. Sitzung, Seite 40 f.):

„Abg. Nancy Faeser: Noch einmal: Es geht doch um die interne Einschätzung. Wieso haben Sie denn nicht gegenüber dem Anwalt vorgetragen: Herr Ritter war nicht mehr Bewerber. – Sie haben eben selbst zu Recht gesagt: Es geht darum, dass hier jemand Schadenersatzansprüche geltend macht. – Wir reden nicht von einer Androhung oder sonst etwas. Die Klage ist anhängig. Wir reden davon, dass jemand Externes gegen das Ministerium Ansprüche geltend macht. Wieso tragen Sie denn dann nicht alle Tatsachen vor?

Zin Sykstus: Ich habe in dem Schreiben an den Rechtsanwalt vorgetragen, dass ich weder tatsächliche noch rechtliche Aspekte sehe, die seinen Anspruch untermauern könnten. Alles Weitere ist überflüssig.“

Die Zeugin Soucek hat ausgesagt (Stenografischer Bericht der 29. Sitzung, Seite 82):

„Abg. Jürgen Frömmrich: Er spricht verschiedene Dinge an. Ich kann auch verstehen, dass Sie als Verwaltung diese angesprochenen Themen abarbeiten und das werten. Aber am Ende muss doch dann stehen: Das interessiert uns eigentlich als Land Hessen überhaupt gar nicht, denn Herr Ritter war nach

dem Gespräch mit Herrn Rhein usw. über andere Verwendungen usw. nicht mehr Bewerber. Daher geht Ihr Antrag auf Schadensersatz fehl.

Zin Soucek: Das sehe ich nicht ganz so Schwarz-Weiß. Herr Ritter – das habe ich wiederholt und auch schon in den vorherigen Vernehmungen gesagt – ist jemand gewesen, mit dem man eigentlich kein schlechtes Verhältnis haben wollte. Deswegen sind auch die Gespräche im Rahmen des zweiten Auswahlverfahrens geführt worden.

Man hat auch die Belange, die Herr Nolte hier vorgetragen hat, ernstgenommen. Deswegen wollte man auch nicht sofort loslegen, sondern man – das ersehen Sie am zeitlichen Ablauf – hat sich Zeit mit der Sache genommen. Wir haben in alle Richtungen abgeklopft. Wir haben nicht nur in eine einzige Richtung juristisch bewertet. Man wollte hierbei natürlich auch schauen: Gehen wir in die eine oder in die andere Richtung? Dann hat man überlegt: Okay, wir lassen es darauf ankommen.

Aber im späteren Verfahren sind noch einmal Gespräche mit Ritter geführt worden. Das bestätigt doch auch, dass man wirklich überlegt hat: Kommen wir noch irgendwie auf einem guten Weg mit ihm zusammen?“

Der Zeuge Hefner hat ausgesagt (Stenografischer Bericht der 29. Sitzung, Seite 110 bis 113 und 120):

„Abg. Nancy Faeser: Ich habe noch eine Frage. Sie haben vorhin aus Ihrer Sicht geschildert, es wäre ein Was-wäre-wenn-Vermerk, aber das Nächste ist ja: Wie verhalte ich mich als Ministerium nach außen, nämlich gegenüber dem Rechtsanwalt Nolte? Das eine ist, was ich ministeriumsintern an rechtlichen Bewertungen vornehme, das andere ist ja, was ich nach außen schreibe. Dazu gibt es in unseren Akten – das ist Seite 48, das ist der Entwurf des Schreibens für Herrn Staatssekretär an Herrn Rechtsanwalt Nolte – nämlich die Antwort auf das Schreiben vom 15. Oktober 2009 von Herrn Rechtsanwalt Nolte. Das ist jetzt das offizielle Antwortschreiben, das der Staatssekretär dann auch unterschrieben hat. Es wurde nicht geändert, auf der zweiten Seite sieht man – ich weiß nicht, ob man es Ihnen vorlegen kann –, dass Sie es mit gezeichnet haben, Herr Hefner. Das wurde unter Datum vom 22. Februar 2010 dann versendet. – Ich warte, bis es Ihnen vorliegt, dass Sie hineinschauen können.

(Der Zeuge nimmt Einsicht in die Unterlagen.)

Jetzt zitiere ich den einen Satz, da kann man auch nichts weglassen. Im zweiten Absatz, erster Satz:

Auch bei möglichen Rechtsverletzungen sehe ich nicht, warum Ihr Mandant hätte ernannt werden müssen.

Also, dann macht man so eine Schleife, 'auch bei möglichen Rechtsverletzungen'. Auch in diesem Schreiben findet sich nirgendwo, die Ansprüche Ihres Mandanten gibt es nicht mehr, weil Herr Ritter nicht mehr im Verfahren war. Warum eigentlich nicht? Warum trägt man das nicht einmal dem Rechtsanwalt des dann möglicherweise bald Gegners in einem Schadensersatzprozess vor?

Z Hefner: Also, dem Rechtsanwalt wird in diesem Schreiben kurz und bündig mitgeteilt, dass er keinen Anspruch hat. So sehe ich das. Dass wir uns inhaltlich mit – –

Abg. Nancy Faeser: Das sehen Sie aus der Formulierung: 'Auch bei möglichen Rechtsverletzungen sehe ich nicht, warum Ihr Mandant hätte ernannt werden müssen'?

Z Hefner: Ja, für mich war der letzte Satz doch entscheidend: 'Daher sehe ich gegenwärtig weder eine rechtliche, noch eine tatsächliche Basis für den geltend gemachten Schadensersatzanspruch.' – Das war der wesentliche Satz,

(Abg. Nancy Faeser: Ach so!)

und das war für mich auch das, das ich mitgezeichnet habe. Das andere war eine Auseinandersetzung mit seinem Schreiben, das kann man anders formulieren, das mag sein. Darüber kann man sich immer streiten. Unter dem Aspekt auch für mich, dass damals, glaube ich, noch in dem Teil auch noch Ge-

sprache mit Herrn Ritter stattgefunden haben, war das zurückhaltend formuliert. Aber klar, im Ergebnis vom letzten Satz. (...)

Z Hefner: Ich will auf den letzten Satz – – Und das ist für mich auch wichtig: 'Daher sehe ich gegenwärtig weder eine rechtliche, noch eine tatsächliche Basis für den geltend gemachten Schadensersatzanspruch.' Das war der zentrale Punkt, den kann man nicht alleine schreiben. Wie wir uns inhaltlich auseinandersetzen, sieht man dann immer vor Gericht. Dann tragen wir all das vor, was aus unserer Wahrnehmung unsere Rechtsposition stärkt. Und typischerweise ist ein solches Schreiben in aller Kürze und, aus meiner Sicht zurückhaltend formuliert, dargestellt.

Abg. Nancy Faeser: Aber, Herr Hefner, wäre es nicht aus Ihrer Sicht richtig gewesen, um das Land Hessen vor diesem Schadensersatzprozess zu bewahren, schon im Vorfeld dem Rechtsanwalt zu schreiben: Hören Sie mal, Sie haben überhaupt kein Argument; denn der Bewerber war doch nicht mehr im Verfahren?

Z Hefner: Frau Faeser, ich bin der Auffassung, es reicht, wenn ich ihm sage, dass er aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen keinen Schadensersatzanspruch hat.

Abg. Nancy Faeser: Aber man muss doch begründen, warum man keinen rechtlichen und tatsächlichen Ansatz für einen Anspruch sieht.

(Zuruf: Das ist doch unter Umständen nachher im Prozess wichtig!)

Das führt doch dazu, dass er vielleicht gar nicht Klage erhebt.

Vorsitzender: Herr Hefner, Sind Sie der Auffassung, dass man das begründen muss?

Z Hefner: Ich bin der Auffassung, dass man es in einem solchen Verfahren nach eineinhalb Jahren, nach Gesprächen zwischen Staatssekretär, nach Gesprächen in umfänglichem Sinne, muss man ein solches Schreiben genauso abfassen, wie es abgefasst war.

(...)

Abg. Jürgen Frömmrich: Danke schön, Herr Vorsitzender. Ich möchte noch einmal weiterfragen, weil es mir nicht klar ist. Sie haben es ja nicht nur einmal nicht vorgetragen, Herr Hefner, sondern Sie haben es dreimal nicht vorgetragen, dass Herr Ritter kein Bewerber mehr ist. Sie haben es in der Frage der Kostenentscheidung vor dem VG nicht vorgetragen, Sie haben es im Vermerk, der von Frau Sykstus gefertigt worden ist, nicht vorgetragen, obwohl nachher ja von der LMB über Frau Soucek eine E-Mail hochgeht, in der auch steht, hohes Prozesskostenrisiko, und Sie haben es im Schreiben von Herrn Nolte nicht vorgetragen, dass Herr Ritter nicht mehr Bewerber ist. Ist Im Zusammenhang mit der Kostennote, die man vom VG damals bekommen hat und worauf man nicht vorgetragen hat, dass Herr Ritter nicht mehr Bewerber ist, vielleicht daran gedacht worden oder darüber diskutiert worden, dass, wenn man unter Umständen hier ein weiteres Verwaltungsrechtsstreitverfahren mit Herrn Ritter eingeht, dass man unter Umständen wieder vor dem VGH in Kassel landet, und zwar vor dem gleichen Senat, der einem das erste Urteil eingeschickt hat?

Z Hefner: Zum einen, diese drei Schreiben haben völlig verschiedene Adressaten für mich. Deswegen schreibe ich die Schreiben adressatenorientiert. Zum Verwaltungsgericht habe ich es gesagt. Zu Frau Sykstus, das war an die Hausspitze, die in dieses zweite Verfahren doch unmittelbar eingebunden war. Der Haussitze musste ich aus meiner Sicht doch nicht erklären, dass das zweite Verfahren stattgefunden hat, wenn sie selbst eingebunden waren. Und das Dritte bei Herrn Nolte habe ich gerade eben erklärt. Das ist das eine.

Vielleicht ergänzend zu der Frage: Für mich war damals, aus der damaligen Sicht, nicht aus der heutigen, damals mit dem Beschluss der Verwaltungsgerichts das Verfahren eigentlich erledigt. Deswegen habe ich anfangs einmal gesagt, es geschah ja auch dann drei Monate fast nichts mehr. Für mich war das Verfahren insgesamt abgeschlossen. Woher ich die Sorge haben sollte, Herr Frömmrich, dass es noch einmal zum VGH geht, das kann ich im Augenblick für mich nicht nachvollziehen. Ich hatte jedenfalls damals diese Sorge nicht.“

(...)

Z Hefner: Wenn ich die Frage noch einmal beantworten soll – –

(Abg. Hermann Schaus: Das wäre nett, ja!)

Ich habe auch bei Frau Faeser gesagt, für mich war der letzte Satz der entscheidende, ansonsten haben wir sehr zurückhaltend – weil damals aus meiner Sicht noch Gespräche auch mit Herrn Ritter geführt wurden; es war ja der Gedanke, ob er nicht eine andere Funktion – glaube ich – bekommen sollte – formuliert, dass er keinen Anspruch hat, weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht. Das war das Wesentliche für mich in diesem Schreiben. Man kann so ein Schreiben immer anders formulieren.“

Die Zeugin Gätcke hat ausgesagt Stenografischer Bericht der 29. Sitzung, Seite 134 bis 136):

„Abg. Jürgen Frömmrich: Also, ich will noch einmal an dem Punkt kurz weitermachen, wo Frau Faeser aufgehört hat, nämlich die Frage, warum nicht vorgetragen worden ist, das Herr Ritter gar kein Bewerber mehr ist. Ich verstehe es vom Ablauf her nicht. Sie sagen, es wurde ein Vermerk gefertigt, der sozusagen die ganzen Punkte aufgeführt hat, die Herr Ritter über seinen Anwalt hat mitteilen lassen, die er bemängelt. Aber wenn man doch dann dem Anwalt zurückschreibt auf den Hinweis, dass er sonst Schadensersatzforderungen geltend macht, verstehe ich nicht – – Oder warum haben Sie nicht in dem Schreiben darauf gedrungen, dass das erste Argument und das vordringliche Argument, was Sie ja immer wieder ins Feld führen, nämlich dass Herr Ritter kein Bewerber mehr war, warum das nicht Bestandteil dieses Schreibens war.

Zin Gätcke: Das war aus unserer Sicht nicht notwendig. Es ging hier um eine schlichte – – Der Anwalt wollte eine Auskunft haben, und die hat er bekommen.

Abg. Jürgen Frömmrich: (...)

Darin steht ‘Keiner der Bewerber kann’. – Also gab es doch mehrere Bewerber noch im Verfahren.

Zin Gätcke: Nein, es gab nur noch einen Bewerber. Aber, wie gesagt, das ist formuliert worden von der Fachabteilung, die nicht alle Sachkenntnis hat. Das hat Frau Sykstus geschrieben, und Frau Sykstus kannte nicht den kompletten Vorgang.

(...)

Abg. Jürgen Frömmrich: ‘Keiner der Bewerber’ haben Sie mitgezeichnet. Warum haben Sie es nicht drangeschrieben?

Zin Gätcke: Wahrscheinlich habe ich es gar nicht so genau gelesen, und bin – – Entscheidend ist ja die Frage, ob es einen Ermessensspielraum des Landes gibt und eine Ermessensreduzierung, und die gab es eben nicht. Und das waren die entscheidenden Sätze, und der Verwaltungsgerichtshof hat es ja auch anders gesehen. Ich glaube, dass ich dieses Schreiben gar nicht mehr – bei dieser Menge von Post, die über meinen Schreibtisch geht – gar nicht bis aufs ‘TZ’ gelesen habe.“

Der Zeuge Rhein hat dazu in seiner dritten Vernehmung am 7. September 2012 ausgesagt (Stenografischer Bericht der 30. Sitzung, Seite 10 bis 12, 21, 23 f., 26, 27 und 37 f.):

„Vorsitzender: So. Das ist jetzt also Blatt Nr. 50. Ich lese Ihnen mal aus dem mittleren Absatz vor:

Auch bei möglichen Rechtsverletzungen sehe ich nicht, warum Ihr Mandant hätte ernannt werden müssen. Der Verwaltungsgerichtshof kommt in seinem Beschluss vom (...) nicht zu diesem Ergebnis. Der Beurteilungs- und Ermessensspielraum des Landes für die Bewerberauswahl war gerade nicht zugunsten Ihres Mandanten auf null reduziert, Ihr Mandant hatte keinen Ernennungsanspruch.

Jetzt kommt die entsprechende Stelle:

Keiner der Bewerber kann gegenüber seinem Konkurrenten aus der Beurteilungslücke einen Vorteil ziehen, eine Benachteiligung ist damit ebenfalls ausgeschlossen.

Wir haben diese Frage beim letzten Mal diskutiert, weil wir nach den bisherigen Aussagen den Eindruck hatten, dass Herr Ritter kein Bewerber mehr war bzw. Sie das so vorgetragen haben. Wie kommt es – –

(Abg. Nancy Faeser und Abg. Jürgen Frömmrich: Den Eindruck hatten wir nicht, Herr Vorsitzender!)

Ihre Aussage aus den vorangegangenen Vernehmungen war, dass Herr Ritter kein Bewerber mehr war. Wie kommen Sie dazu, diesen Satz dann sozusagen im Plural in dieses Schreiben zu nehmen?

Z Rhein: Ich habe natürlich keine konkrete Erinnerung an jede Formulierung in diesem Schreiben. Ich habe mir das Schreiben natürlich auch jetzt angeschaut.

Ich habe den Entwurf gezeichnet, ich habe dann das Original unterschrieben. Und so ärgerlich das ist, ich nehme an, dass mir diese Formulierung 'keiner der Bewerber' eben so nicht aufgefallen ist, dass sie mir nicht ins Auge gesprungen ist, weil es mir eigentlich darauf ankam, dem Anwalt einen kurzen, knappen Brief zu schreiben.

Da kam es mir auf einen Kernsatz an, der in diesem Schreiben eben enthalten ist: 'Daher sehe ich gegenwärtig weder eine rechtliche noch eine tatsächliche Basis für den geltend gemachten Schadensersatzanspruch.' Das war für mich der Kernsatz, das war die klare Aussage in einem kurzen Schreiben. Alles Weitere, fand ich, war auch hier an dieser Stelle nicht zu erörtern.

Es wird mir nicht aufgefallen sein. Darüber kann man sich heute ärgern, aber es ist, wie es ist.

Vorsitzender: Dieses Schreiben enthält keinen Hinweis darauf, dass Herr Ritter kein Bewerber mehr war. Wäre das nicht eine Gelegenheit gewesen, um Herrn Ritter sozusagen noch mal zu zeigen, wie Ihre Auffassung war, oder wäre es nicht angemessen gewesen, das in dem Schreiben darzustellen? Dann hätte eine Klage vielleicht sogar verhindert werden können.

Z Rhein: Also, wir wussten, wenn wir mal ganz klar uns die Dinge anschauen, spätestens – deswegen bin ich sehr dankbar für Ihr Datenblatt – seit dem 07.07.2009 – – Da gab es einen Stopp-Antrag. Spätestens seitdem wussten wir, dass da irgendwie offensichtlich – na ja – jedenfalls Herr Ritter sich anders sah, als wir unsere entsprechenden Gespräche empfunden haben und auch entsprechend unsere daraufhin erfolgten Reaktionen gemacht haben. So. Das war der 07.07.2009.

Deswegen – das will ich auch noch mal hier deutlich sagen – muss man jetzt halt sehr vorsichtig sein, denn jetzt greifen wir wirklich in einen sehr tiefen Bereich ein. Wenn ich ein solches Schreiben schreibe, dann ist es ein kurzes, knappes Schreiben an einen Rechtsanwalt. Ich werde ja nicht in so einem Schreiben an einen Rechtsanwalt – das sind ein paar Zeilen – unsere Prozesstaktik dann vollkommen offenlegen. Das ist etwas, was ich jedenfalls in diesem Stadium noch nicht machen würde. Das macht man dann später in einem Prozess, dass man das in einem Prozess deutlich macht und die Dinge beim Namen nennt.

Aber hier sehe ich keinen Anlass, darauf zu schreiben: Im Übrigen ist Herr Ritter kein Bewerber. – Also, das wussten wir. Das war, finde ich, nicht der Raum, das zu tun.

(...)

Abg. Nancy Faeser: Das war nicht die Frage, Herr Rhein. Ich frage Sie noch mal: Es ging um hohe Kosten, die möglicherweise auf das Land Hessen zukommen. Da sagen Sie das Hauptentlastungsargument nicht der Fachabteilung, jener Fachabteilung, die dann ein Antwortschreiben in Ihrem Namen verfasst?

Z Rhein: Es ging darum, dem Rechtsanwalt eine kurze und knappe Mitteilung zu machen. So ist das besprochen worden. Und auch in dieser kurzen und knappen Mitteilung wurde ihm mitgeteilt, dass aus

rechtlichen und tatsächlichen Gründen aus unserer Sicht kein Schadensersatzanspruch besteht. Und das war es dann. Alles Weitere ist dann in einem Prozess zu klären.

(...)

Abg. Nancy Faeser: Prima. Und ich würde gerne auf etwas zurückkommen. Sie haben ja vorhin ausgesagt, dass Ihnen der Satz: 'Keiner der Bewerber kann gegenüber seinem Konkurrenten aus der Beurteilungslücke einen Vorteil ziehen, eine Benachteiligung ist damit ebenfalls ausgeschlossen' – – Sie haben vorhin vorgetragen, dass Ihnen der Satz 'durchgerutscht' sei. Ist das richtig?

Z Rhein: Nein, ich habe nicht 'durchgerutscht' gesagt. Ich habe, wie gesagt, den Entwurf gezeichnet, ich habe das Original unterschrieben, und ich nehme an, dass mir dieser Satz nicht aufgefallen ist – das habe ich gesagt: nicht aufgefallen ist – und dass es mir insbesondere auf den letzten Satz ankam. Das ist der prägnante Satz in einem kurzen Schreiben an den Rechtsanwalt Nolte: 'Daher sehe ich gegenwärtig weder eine rechtliche noch eine tatsächliche Basis für den geltend gemachten Schadensersatzanspruch.' Das ist für mich der Kernsatz gewesen.

Es ist durchaus möglich, dass mir dieser Satz 'Keiner der Bewerber ...' nicht aufgefallen ist. Das ist aus heutiger Sicht ärgerlich, weil er da so nicht hineingehört. Aber ich haben auch schon mal gesagt: Am Ende kommt es auf den Kernsatz an. Für mich kam es auf den Kernsatz an. (...)

Abg. Nancy Faeser: Genau. Ich zitiere erst einen Satz aus dem Schreiben vom 26.05.:

Er würde im Sinne der Sache auch Abstand von seiner Bewerbung um die Präsidentenstelle des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums nehmen.

Da ging es damals in der Aussage um die Frage, dass er da noch seine Bewerbung aufrechterhielt, um die Formulierung – dazu haben wir Sie befragt –, wie denn das zu werten sei. Da haben Sie dann im Ausschuss geantwortet:

Wenn man behauptet, das wäre alles so weitergegangen, dann wäre der erste Satz in einem solchen Rechtsanwaltsschreiben gewesen: Herr Ritter hält die Bewerbung aufrecht.

Ich halte Ihnen das deshalb vor – denn Sie sind Jurist –: Sie haben hier am Schreiben des Rechtsanwalts Nolte kritisiert, dass er den Satz, der hält seine Bewerbung nicht aufrecht, nicht in den ersten Satz als zentralen Satz reinschreibt. Deswegen frage ich Sie vor diesem Hintergrund nochmals, warum Sie den zentralen Entlastungssatz, Herr Ritter ist nicht mehr Bewerber, nicht in Ihrem Schreiben an den Herrn Rechtsanwalt Nolte geschrieben haben? (...)

Z Rhein: Also, weil Herr Ritter und Herr Nolte in einer völlig anderen Position sind, weil Herr Ritter und Herr Nolte hier etwas erreichen wollen

(Abg. Jürgen Frömmrich: Sie wollen auch etwas erreichen!)

und es ja ein ganz anderer Sachzusammenhang ist, wenn ich einem Rechtsanwalt ein Schreiben schreibe, in dem ich ihm mitteile: aus unserer Sicht keine Schadensersatzansprüche. Dann muss der zu Gericht gehen, und dann muss er eine Klage einreichen. Und dann werden wir uns schon entsprechend verteidigen. Aber ich schreibe doch einem Rechtsanwalt nicht meine gesamte Prozesstaktik und alle meine Argumente ins Schreiben rein, damit er am Ende – – Wer macht das? Welcher Rechtsanwalt schreibt seine Prozesstaktik und seine Kernaussagen in einem solchen Prozess in ein kurzes, knappes Schreiben? Keiner – jedenfalls keiner, den ich kenne.

Also, was Nolte warum schreibt oder nicht schreibt, will ich auch aus heutiger Sicht überhaupt gar nicht kommentieren.

(...)

Abg. Wolfgang Greilich: Ich bitte um Entschuldigung für die in der Tat unzulässige Bewertung, aber manchmal geht es halt mit einem durch.

Ich habe eine einzige Frage, anknüpfend an das, was jetzt nicht so sonderlich weiterführend war, von Frau Kollegin Faeser, aber eine Frage nach einer Bewertung der Frage, wie Sie sich gegenüber dem Innenausschuss und gegenüber dem Anwalt des unterlegenen Bewerbers Ritter verhalten haben.

Sind Sie der Auffassung, dass es einen Unterschied gibt in der Notwendigkeit der Auskunftserteilung gegenüber einem gegnerischen Prozessbevollmächtigten oder gegenüber dem Parlament, insbesondere dem Innenausschuss?

Z Rhein: Ich bin in ganz erheblichem Maße exakt dieser Auffassung, dass es ein Unterschied ist, was eine Regierung, die von einem Parlament getragen wird, dem Parlament mitteilt oder was man eben in einem Streitverfahren einer – in Anführungsstrichen – gegnerischen Partei mitteilt. In der Tat, dieser Auffassung bin ich.

(...)

Abg. Hermann Schaus: Gut, Herr Vorsitzender, dann will ich dieses Schreiben noch mal an einer anderen Stelle zitieren. – Herr Minister, im zweiten Absatz haben Sie geschrieben:

Auch bei möglichen Rechtsverletzungen sehe ich nicht, warum Ihr Mandant hätte ernannt werden müssen.

Sie haben sich also mit möglichen Rechtsverletzungen auseinandergesetzt und wussten davon. Sonst hätten Sie das ja nicht hineingeschrieben. Das sind alles Details aus dem Vermerk der Hausjuristin.

Z Rhein: Das Schreiben hat ja auch Frau Sykustus formuliert. Da ist das nicht überraschend.“

Gegen die Ablehnung des Schadenersatzbegehrens legte Rechtsanwalt Nolte mit Schreiben vom 23. Februar 2010 Widerspruch ein. Das an ihn gerichtete Schreiben versah Staatssekretär Rhein am 24. Februar 2010 mit seinem Kürzel, bevor es den üblichen Weg in das zuständige Landespolizeipräsidium nahm.

Vgl. Order Schadenersatz, Bl. 51 f.

Der Zeuge Rhein hat dazu ausgesagt (Stenografischer Bericht der 30. Sitzung, Seite 53):

„Abg. Hermann Schaus: (...)

Und jetzt meine Frage, Herr Minister. Es gibt in den Akten ein Schreiben, das Widerspruchsschreiben des Rechtsanwalts Nolte an Sie als Staatssekretär – das ist das Aktenblatt Nr. 51 – mit der Geltendmachung der Schadenersatzforderung. Das datiert vom 23. Februar 2010. Wenn Ihnen das vielleicht vorgelegt werden kann.

(Dem Zeugen wird ein Schriftstück übergeben.) (...)

Abg. Hermann Schaus: Das ist jetzt mit den Unterlagen, die wir nachträglich bekommen haben, nachgeliefert worden. Da frage ich Sie: Ist das oben, also neben dem Betreff stehende Zeichen Ihr Zeichen, mit Datum vom 24.02.?

Z Rhein: Es ist rot, und es ist 'BR'. Dann wird es in der Tat mein Zeichen sein.“

VIII. Sitzung des Innenausschusses am 11. März 2010

Am 8. März 2010 berichtete die Zeitung „Frankfurter Neue Presse“ (FNP) in einem Artikel mit der Überschrift „Bouffiers Freundschaftsdienste“ über die Besetzung der Stelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums mit Hans Günter Langecker.

Vgl. Ordner „M-Büro“, Bl. 12 f.

Am 9. März 2010 richtete die Fraktion der SPD im Hessischen Landtag einen Brief an Staatsminister Bouffier, in dem sie unter Bezugnahme auf die Berichterstattung in der FNP am Vortag um Beantwortung von Fragen zur Besetzung der Stelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums in der darauf folgenden Sitzung des Innenausschusses am 11. März 2010 bat. Der Brief weist neun Fragen zu dem Stellenbesetzungsverfahren auf, die Frage neun unterteilt in a) und b). Nach möglichen Schadenersatzforderungen wird darin nicht gefragt und das Thema auch an keiner Stelle erwähnt.

Vgl. Ordner LPP 3, Band 7, Bl. 1790 f.; Ordner „M-Büro“, Bl. 1 f.

Der Brief ging vorab als Fax noch am selben Tag auf dem Faxgerät des Ministers ein, woraufhin die Leiterin des Ministerbüros die Vorbereitungen zur Beantwortung des Fragenkatalogs durch das Landespolizeipräsidium einleitete.

Die Zeugin Gätcke hat dazu ausgesagt (Stenografischer Bericht der 8. Sitzung, Seite 8 f. und 10 f.):

„Ja, natürlich war ich damit befasst. Das ist als Büroleiterin auch meine Aufgabe. Ich kann gerne kurz die Abläufe darstellen, wie es sich an den zwei Tagen, die wir Zeit hatten, dargestellt hat. Ich meine, dass der Fragenkatalog der SPD eigentlich fast zeitgleich mit Presseanfragen auf dem Ministerfax eingelaufen ist. Ich glaube, der Minister war an dem Morgen gar nicht im Hause. Ich habe mir das Ding dann geschnappt, habe es zunächst einmal in die Abteilung verfügt und, um Zeit zu sparen – – Denn wir hatten effektiv gerade einmal zwei Tage Zeit. Und wir wollten – – Oder es war ja gewünscht, dass wir im Innenausschuss berichten. Ich glaube: eingegangen 9. März; am 11. März war der Innenausschuss.

Ich bin dann hinunter ins LPP, um einen Ansprechpartner zu suchen, denn ich brauchte jemanden, der mir irgendwie diese Fragen beantwortet. Das war ziemlich schwierig, weil der Landespolizeipräsident auf einem auswärtigen Termin und Herr Hefner mittlerweile Präsident in Offenbach war. Herr Klüber war völlig neu; der war mit der Sache noch nie befasst. Und die Referatsleiterin, Frau Soucek, war auf zweitägiger Dienstreise oder Auswahlverfahren. Die war auch nicht da.

Es war alles verwaist, und es war nur Frau Sykstus da. Man rechnet ja nicht damit, dass so ein Berichtsantrag kommt. (...)

Insofern war Frau Sykstus zunächst einmal meine Ansprechpartnerin bei der Beantwortung dieses Fragenkatalogs. Frau Sykstus hat dann versucht, aus eigener Kenntnis natürlich die Fragen zu beantworten. Alle Fragen konnte sie nicht beantworten. Sie hatte auch nicht den Überblick über das komplette Verfahren. Beim ersten Verfahren war sie, glaube ich, zum Teil noch gar nicht im Hause. Dann hatte sie eine Phase, in der sie im Mutterschutz war. Dann gab es natürlich in dem Fragenkatalog auch Fragen – Stichwort: Kabinett –; das konnte Frau Sykstus gar nicht wissen.

Sie hat sich dann bemüht, so weit wie möglich die Fragen zu beantworten, hat natürlich immer wieder mal Rücksprache genommen – auch mit mir und zwischenzeitlich auch mit Herrn Bußer, weil ich am Nachmittag – ich glaube, es war Nachmittag – auf einem auswärtigen Termin war.

Dann haben wir versucht, das irgendwie zusammenzufügen, konnten aber auch nicht alles zusammenstellen. Deswegen hat abends eine Sitzung stattgefunden, wo alle zusammengekommen sind, die etwas dazu beitragen konnten. Da war dann der Minister. Da war der Herr Nedela. Da war der Herr Hefner. Da war die Frau Sykstus. Da habe ich teilgenommen – und der Herr Bußer. Das war der wesentliche Kreis, der teilgenommen hat.

Dort wurde alles zusammengefügt. Jeder hat noch einmal aus seiner Kenntnis berichtet. Frau Sykstus hat das an dem nächsten Tag aufgrund der Basis des Gespräches vom Dienstagabend zusammengefügt und allen zur Verfügung gestellt. Dann haben wir noch einmal darüber geredet. Aber das waren im Wesentlichen Klarstellungen und Präzisierungen, um den Entwurf in Form zu bringen, sodass er auch lesbar und vortragbar für eine Innenausschusssitzung ist. Das war dann der Entwurf der Abteilung. Das hat der Minister am nächsten Tag so im Ausschuss vorgetragen.

Vorsitzender: In der Beantwortung dieses Schreibens ging es auch um die Frage von Gesprächen, die Herr Staatssekretär Rhein mit Herrn Ritter geführt hat bzw. haben soll. Frau Sykstus hat hier als Zeu-

gin gesagt – das ist Seite 148 des Stenografischen Berichts der 5. Sitzung –, dass sie nicht mehr genau wisse, von wem sie die Information erhalten habe, dass seit März 2009 Staatssekretär Rhein mit Herrn Ritter Gespräche geführt habe. Und sie hat dort ausgeführt, dass sie entweder durch Sie, Frau Gätcke, oder möglicherweise durch den Minister davon erfahren hat. Können Sie sich daran erinnern, wer das war?

Zin Gätcke: Ehrlich gesagt: Ich weiß es nicht mehr. Ich vermute sogar, dass sie es tatsächlich von mir erfahren hat. Aber ganz genau weiß ich es nicht. (...)

Abg. Nancy Faeser: Danke schön Herr Vorsitzender. Hallo Frau Gätcke! Ich würde gerne dort anschließen, wo der Vorsitzende aufgehört hat. Da ging es um die Vorbereitung der Sitzung des Innenausschusses. Sie sagten, dass Sie vom Gespräch zwischen Staatssekretär Rhein und Herrn Ritter wussten, weil er Ihnen nach den Gesprächen darüber etwas gesagt hat.

(Zustimmung der Zin Gätcke)

Haben Sie Herrn Staatssekretär Rhein in Vorbereitung des Innenausschusses noch einmal gefragt?

Zin Gätcke: Wir haben natürlich darüber kurz gesprochen. Aber ich glaube, über den Inhalt haben wir gar nicht groß gesprochen. Wir haben über das Ergebnis gesprochen, und wir haben einmal kurz – – Aber genau kann ich mich daran nicht erinnern. Wissen Sie, das ist so ein Vorgang, bei dem so viel nach allen Seiten gesprochen wird. Da sind so viele Leute. Beim besten Willen kann ich mich nicht mehr an alles erinnern. (...)

Herr Rhein war nicht bei den Vorgesprächen dabei. Er war aber natürlich ständig eingebunden. Das Problem war, als wir uns zusammengesetzt haben: Ein Staatssekretär hat auch einen Terminkalender, und er hatte öffentliche Termine, die er nicht absagen konnte. (...) Herr Rhein war teilweise natürlich im Hause. Er konnte nicht an der großen Besprechung teilnehmen. Aber natürlich hat man mal Rücksprache genommen oder mal telefoniert.

Ich habe von ihm auch das Antwortschreiben vom, ich glaube, 26. Mai bekommen. Das hat er mir gegeben. Insofern waren wir da schon in Kontakt.

Aber für mich reichte erst einmal als Information – die hatte ich schon aus dem vergangenen Jahr – zu wissen, was das Ergebnis war. Ich wusste auch, dass Herrn Ritter die Stelle der Polizeischule bzw. der jetzigen Polizeiakademie angeboten worden ist, dass darüber verhandelt worden ist und dass nach Verwendungsmöglichkeiten gesucht wurde.“

Der Zeuge Hefner hat ausgesagt (Stenografischer Bericht der 8. Sitzung, Seite 57):

„Die Frage an diesem 9., abends, war die Beantwortung der Anfrage von SPD, von Ihrer Partei, und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Da spielten die Fragen: ‘Wie ist denn das Verfahren?’, ‘Wie hat es begonnen?’, ‘Wie sind die Konsequenzen aus rechtlicher Sicht gewesen?’ eine Rolle, sodass wir darüber zu diesem Zeitpunkt geredet haben.

An diesem 9., abends, sind die Dinge zusammengeführt worden, also: Wer trägt was zu diesem Informationsantrag bei? Da war logischerweise auch die Rolle: Was ist rechtlich dazu zu sagen? Da habe ich mit Sicherheit an diesem 9., abends, schon zu diesem § 8 meine Ausführung gemacht. (...)“

Der Zeuge Koch, seinerzeit Abteilungsleiter Z im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, hat ausgesagt (Stenografischer Bericht der 8. Sitzung, Seite 70):

„Ich war insofern beteiligt, dass ich – – Ich glaube, der Innenausschuss tagte am 11. März, und am 9. März erhielt ich abends einen Anruf von Frau Gätcke, die mich bat, zu diesem Gespräch zur Innenausschussvorbereitung dazuzukommen, weil die Frau Kollegin Personalreferatsleiterin aus dem LPP nicht da war. Sie hatte wohl einen anderen Termin. Und da ich halt auch mal Personalreferatsleiter in der Polizeiabteilung war und auch jetzt in meiner Zentralabteilungsleiterfunktion im Grunde genommen auch Personalchef des Hauses bin, hatte sie Bedarf geäußert dahin gehend, dass ich doch mal dazu-

kommen möge, falls es irgendwelche Fragen gibt, die von personalrechtlicher Seite zu klären wären. (...)

Mir wurden im Ergebnis keine Fragen gestellt. Ich habe ein- oder zweimal darauf hingewiesen, dass man vielleicht vom Ablauf her – ich war ja auch mal Büroleiter – eine andere Darstellung wählen sollte, weil das in den einzelnen Fragenkomplexen, soweit da Darstellungen vorhanden waren, zu kompliziert war. Man hatte sich dann darauf verständigt, dass man einen Vorspann macht.“

Den Antwortentwurf erstellte die Sachbearbeiterin Sykstus, Juristin und Personalreferentin im Landespolizeipräsidium, unter dem Datum des 10. März 2010. Das Thema Schadenersatzforderung erwähnte sie in dem Antwortentwurf nicht und es war auch nicht Gegenstand der Erörterungen zur Vorbereitung auf die Innenausschusssitzung.

Vgl. Ordner LPP 3, Band 7, Bl. 1802 ff.

Die Zeugin Sykstus hat zu den Vorbereitungen auf den Innenausschuss und dem Erarbeiten des Antwortentwurfs in ihrer ersten Vernehmung ausgesagt (Stenografischer Bericht der 5. Sitzung, Seite 141, 144 f., 147 bis 150, 156 bis 158 und 160 bis 162):

„Zin Sykstus: Ich möchte vorausschicken, dass ich, als ich für den Innenausschuss zugearbeitet habe – und das war eine Zusammenarbeit –, mir die Vermerke nicht separat noch einmal alle angelesen habe oder durchgelesen habe. Ich habe im Laufe der Monate mir das eine oder andere angesehen, aber nicht spezifisch auf diesen Vermerk Bezug genommen bei Ausführungen. (...)

Abg. Günter Rudolph: Nein, zunächst gibt es eine andere Frage. In Vorbereitung der Beantwortung unserer Fragen, die für den Innenausschuss am 11. März vorgesehen waren, haben Sie ja die Frage beantwortet und haben das auf dem Dienstweg dann an den Minister über den Herrn Staatssekretär und die Leiterin des Ministerbüros geleitet, 10. März. Gabs denn noch mal eine mündliche Erörterung? Wurden Sie zu einem Gespräch zu Herrn Minister oder Herrn Staatssekretär gebeten?

Zin Sykstus: Ja.

Abg. Günter Rudolph: Zu wem?

Zin Sykstus: Zu Herrn Minister.

Abg. Günter Rudolph: Das heißt, Sie haben so einen Entwurf praktisch gemacht oder Ihre Position zu den Fragen, die wir als SPD gestellt haben, und der Minister hat mit Ihnen praktisch Ihre Antworten erörtert. Ist das richtig?

Zin Sykstus: ‘Erörtert’ ist vielleicht zu viel gesagt. Wir haben uns vielleicht in Detailfragen noch mal die eine oder andere Formulierung hinterfragt. Er hat noch mal die eine oder andere Frage gestellt.

Abg. Günter Rudolph: Ist was verändert worden an Ihren vorbereiteten Antworten?

Zin Sykstus: Marginal.

Abg. Günter Rudolph: Können Sie sagen, was?

Zin Sykstus: Aus der Erinnerung im Detail nicht mehr..

(...)

Abg. Günter Rudolph: Das heißt, für den Vermerk oder für die Aussagen für den Innenausschuss haben Ihnen mehrere Personen zugearbeitet? Ist das richtig?

Zin Sykstus: Ich würde es eher anders beschreiben, dass ich zugearbeitet habe, weil letztendlich habe ich die Informationen bekommen und sie in dem Vermerk verarbeitet.

(...)

Abg. Nancy Faeser: Ich würde mich gern noch mal beziehen auf die Beantwortung unserer Fragen im Ausschuss; das ist noch mal Seite 1797. Sie haben eben auch dazu noch mal ausgeführt, Sie haben mit dem Minister gesprochen vor der Ausschusssitzung, nicht mit – –

Zin Sykustus: Und mit der Leiterin des Ministerbüros, aber nicht mit dem Staatssekretär.

Abg. Nancy Faeser: Das heißt also, dass, wenn hier steht im vorletzten Absatz: Vor diesem Hintergrund führte Herr Staatssekretär Rhein seit März 2009 Gespräche mit Herrn Ritter, dann haben Sie diese Information von Herrn Staatsminister Bouffier.

(Zuruf)

– Ich frage Sie, ob Sie die von – –

Zin Sykustus: Ich bin gerade am Nachdenken, wer mir die gegeben hat. Ich kann nur sagen, dass mir Herr Rhein persönlich die Information nicht gegeben hat. Ob mir jetzt Frau Gätcke oder Herr Minister mir die Information gegeben hat, das weiß ich nicht mehr. Da kann ich mich nicht mehr daran erinnern. (...)

Abg. Günter Rudolph: Dann zur Ziffer 7: ‘Wie bereits dargelegt’ – – Den Absatz 6 muss ich erst noch vorlesen: Um 8.45 Uhr fand das Gespräch, also auch am 07.07., zwischen Herrn Minister und Herrn Ritter statt. Das andere lassen wir weg. Ziffer 7:

Wie bereits dargelegt, führte Herr Staatssekretär Rhein Gespräche mit Herrn PVP Ritter, in denen ihm die beabsichtigte Personalentscheidung mitgeteilt wurde und über alternative Verwendungsmöglichkeiten gesprochen wurde. Herr PVP Ritter zeigte sich den Alternativen gegenüber nicht verschlossen, sondern durchaus sehr interessiert und trug an der Erörterung mit eigenen beruflichen Alternativüberlegungen bei. Dies unterstrich er ebenfalls durch ein Schreiben seines Rechtsanwaltes vom 26.

– hier steht ‘Mail’; aber es muss wohl ‘Mai’ heißen –

2009.

Von wem haben Sie diese Informationen bekommen?

Zin Sykustus: Frau Gätcke hat mir damals ihre Beobachtungen mitgeteilt, weil sie dabei war in diesem Gespräch und bei dieser Besprechung mit Herrn Ritter. Und die zweite Information, dass Herr Ritter noch andere berufliche Aspekte betrachtet, habe ich unter anderem von dem Anwaltschreiben direkt aus der Akte.

Abg. Günter Rudolph: Das heißt, das Anwaltschreiben vom 26. Mai 2009 von Herrn Nolte lag Ihnen vor.

Zin Sykustus: Das Anwaltschreiben hat mir Herr Bußer ausgehändigt.

Abg. Günter Rudolph: Lag Ihnen vor. Also haben Sie es gelesen.

(...)

Abg. Nancy Faeser: Aber es ist Ihnen mitgeteilt worden, dass Erinnerungsvermerke gefertigt werden?

Zin Sykustus: Mitgeteilt wäre eine zielgerichtete Information meiner Person. Die gab es in der Form nicht. Ich war an verschiedenen Besprechungen beteiligt. Im Rahmen verschiedener Besprechungen habe ich verschiedene Informationen erhalten, die ich dann in den Vermerk habe einfließen lassen.

Abg. Nancy Faeser: Aber Sie haben mitbekommen, dass Vermerke erstellt werden sollen?

Zin Sykstus: Mitbekommen, das trifft es. Mitbekommen. (...)

Ohne 'sollen'. Dass Vermerke erstellt werden, aber ohne 'sollen'. (...)

Aus meiner Wahrnehmung war es keine Vorgabe, dass irgendjemand gezielt aufgefordert worden ist, einen entsprechenden Erinnerungsvermerk erstellen zu müssen. (...)

Abg. Nancy Faeser: (...) Mit wem haben Sie in Vorbereitung auf die Innenausschusssitzung im März dieses Jahres gesprochen? (...)

Zin Sykstus: Ich habe mit Herrn Bereswill gesprochen. Das ist der Leiter unseres Präsidialbüros. Ich habe mit Herrn Bußer, Frau Gätcke, Herrn Nedela, Herrn Hefner, Herrn Minister Bouffier gesprochen. Ich habe mit Herrn Koch, Abteilungsleiter, gesprochen.

(...)

Abg. Nancy Faeser: Frau Sykstus, dann darf ich Sie fragen: Warum haben Sie nicht mit dem Staatssekretär gesprochen? – In der Antwort – das habe ich Ihnen vorhin vorgehalten – haben Sie geschrieben, dass Gespräche zwischen Herrn Rhein und Herrn Ritter stattgefunden haben.

Zin Sykstus: Wenn ich mir unsere innere Organisation und den Ablauf in unserem Haus anschau, ist es eigentlich unüblich, dass eine Referentin in meiner Position direkt mit dem Staatssekretär spricht. Also hat es mich nicht gewundert, dass der Staatssekretär nicht direkt mit mir gesprochen hat, sondern Frau Gätcke hat sichergestellt, dass die notwendigen Informationen über sie an mich fließen.

(...)

Abg. Günter Rudolph: (...)

Von wem haben Sie die Information bekommen, dass es Berichte von Herrn Staatssekretär Rhein über die Gespräche mit Herrn Ritter gäbe? Wir reden jetzt über den 10. März 2010.

Zin Sykstus: Ich glaube, das bin ich vorhin auch schon gefragt worden. Ich habe keine Erinnerung mehr daran, wer mir konkret diese Information gegeben hat.

(Herr Abg. Jürgen Frömmrich: Das war aber bei dem Gespräch – –)

Abg. Günter Rudolph: Das muss aber vor dem Gespräch am 11. gewesen sein.

Zin Sykstus: Bei einem der Gespräche in Vorbereitung auf den Innenausschuss.

Abg. Günter Rudolph: Das Schreiben des Rechtsanwalts Nolte vom 26. Mai 2009 wurde Ihnen von Herrn Bußer oder Frau Gätcke übergeben?

Zin Sykstus: Von Herrn Bußer.

(...)

Abg. Günter Rudolph: Nein, Sie schreiben – ich habe es vorgelesen –, Herr PVP Ritter hatte ausreichend Zeit, sein Rechtsschutzinteresse zu wahren. Das heißt, Sie haben das festgestellt. So hat das dann auch der Minister im Innenausschuss vorgetragen. Im letzten Satz des Schreibens des Rechtsanwalts heißt es aber ausdrücklich, bevor weitere Entscheidungen des Ministeriums getroffen werden, bitte ich, mich zeitnah in Kenntnis zu setzen.

Zin Sykstus: Das eine ist das Schreiben und das andere sind die Gespräche, die mit Herrn Ritter durch den Staatssekretär geführt worden sind. Im Rahmen dieser Gespräche ist anscheinend ein anderer Eindruck entstanden. Das ist aber für mich Hörensagen, das ich in die Stellungnahme für den Innenausschuss habe einfließen lassen. Meine Schlussfolgerung bezieht sich nicht ausschließlich auf dieses

Schreiben, sondern bezieht sich auf den Gesamtkontext des Falles und auf sämtliche Informationen, die mir zu dieser Zeit vorgelegen haben. (...)

Ich wiederhole sie sicherheitshalber noch einmal. Bei den Gesprächen, in denen ich glaube, dass die Information gefallen ist, waren Herr Nedela, Herr Hefner, Herr Minister – ich bin mir noch nicht einmal sicher, ob er dabei war –, Frau Gätcke, Herr Bußer und ich dabei. Es gab aber mehrere Besprechungen. Da war einmal einer mehr oder einer weniger da. Ich kann jetzt also nicht sagen, bei Besprechung 1 waren A, B, C und D da, bei Besprechung 2 waren D, E und F da. Es ist mir nicht mehr erinnerlich, in welcher Stunde zu welcher Zeit wer tatsächlich teilgenommen hat, weil ich mich daran orientiert habe, Informationen für den Innenausschuss zu sammeln und weniger daran orientiert habe, wer gerade dabei sitzt und wer welche Informationen gibt..“

In ihrer zweiten Vernehmung hat die Zeugin weiter ausgesagt (Stenografischer Bericht der 11. Sitzung, Seite 146 f. und 150):

„Vorsitzender: Der Herr Hefner hat am 21. Mai vor dem Untersuchungsausschuss – das ist S. 52 des Stenografischen Berichts, 8. Sitzung – gesagt, dass er den Auftrag für die Erstellung seines Erinnerungsvermerks vom 10. März 2010 erst am selben Tag von dem Minister bekommen hat. Zur Klarstellung daher meinerseits folgende Frage: Ist es zutreffend, dass Sie vor dem 10. März 2010 und dem Auftrag des Ministers keine Kenntnis von irgendeinem Erinnerungsvermerk gehabt haben?“

Zin Sykstus: Vor dem 10. März heißt vor dem Innenausschuss?

Vorsitzender: So ist es.

Zin Sykstus: Ja.

(...)

Zin Sykstus: Ich habe bei der letzten Vernehmung erläutert, dass gerade nicht alle Entwürfe Aktenbestandteil geworden sind. Als der Antrag gestellt worden ist, alle Dokumente vorzulegen, habe ich die Dokumente anhand des E-Mail-Verkehrs auf meinen Rechner, der Dokumente auf meinem Laptop und der vorhandenen Dokumente auf dem Server rekonstruiert. Um das zuordnen zu können, habe ich die Uhrzeit der letzten Speicherung genommen. Das heißt, das erklärt, dass ich zwischen zwei Dokumenten einen relativ kurzen Zeitraum habe, aber das Speicherungsmoment nicht wiedergibt, wie lange ich an dem Dokument tatsächlich gearbeitet habe. Das erklärt es. Ich kann Ihnen aber unter Umständen sagen, wenn Sie mir es zeigen, in welchem Kontext ich die Änderungen erarbeitet habe.

Kurz noch eine Ergänzung. Ich habe das Papier federführend bearbeitet. Es war in keinem Kontext so, dass ich ganze Passagen geschickt, kopiert und eingearbeitet habe. Es gab zwei Versionen – da hat Frau Gätcke unwesentliche Änderungen selbst geschrieben und eingearbeitet; alle anderen Änderungen stammen aus meiner Feder.

Abg. Nancy Faeser: Welche waren das denn, die Frau Gätcke selbst geändert hat?

Zin Sykstus: Das war die letzte Papiervorlage, bevor wir in den Innenausschuss gegangen sind. Da wurden zwei, drei Wörter geändert. Und davor, nachdem wir aus der Ministerbesprechung raus sind und die M-Vorlage vorbereitet haben, sind auch zwei, drei Wörter geändert worden. Es waren so minimale Änderungen in einzelnen Wörtern, dass ich die nicht mehr präsent habe.“

Und schließlich in ihrer dritten Vernehmung am 27. August 2012 (Stenografischer Bericht der 29. Sitzung, Seite 20, 28 f., 36, 39 f., 49 und 58):

„Abg. Nancy Faeser: Sie hatten in Vorbereitung des Innenausschusses ein Gespräch mit dem Minister. Ich glaube, die Büroleiterin, Frau Gätcke, und Herr Hefner waren dabei. Was ist Ihnen denn in der Vorbereitung des Innenausschusses gesagt worden, was es vorzubereiten gilt?“

(...)

Zin Sykstus: Ich würde gern Bezug auf das von mir in der ersten und zweiten Vernehmung bereits Ausgeführte nehmen. Ich habe damals den Auftrag bekommen, den Redebeitrag für den Innenausschuss vorzubereiten.

(...)

Abg. Jürgen Frömmrich: Haben Sie strategische Überlegungen, was die Frage der Öffentlichkeitswirksamkeit und die Frage des Schadensersatzes, wenn das öffentlich wird, unter Umständen zu einer Diskussion in der Öffentlichkeit führt und in der Vorbereitung der Innenausschusssitzung, die ein großes öffentliches Interesse gehabt hat – In der Vorbereitung zu dieser Sitzung gehen Sie auf den Aspekt, den Sie selbst in Ihrer strategischen Überlegung als wichtig erwähnt haben, nicht ein. Warum?

Zin Sykstus: Weil mir in der Vorbereitung der Innenausschusssitzung ein anderer Sachverhalt bekannt war. Aufgrund des Sachverhalts, den ich der Innenausschusssitzung zugrunde gelegt habe, würde ich wahrscheinlich auch zu einer ganz anderen rechtlichen Bewertung kommen. Deswegen war es für mich nicht mehr relevant.

(...)

Abg. Nancy Faeser: Ich versuche, doch noch einmal zurückzukommen, Frau Sykstus. In Vorbereitung auf den Innenausschuss bekommen Sie plötzlich neue Tatsachen mitgeteilt. Haben Sie nicht dem Minister und dem Staatssekretär gesagt: Hören Sie mal, mit diesen anderen Tatsachen, die Sie morgen im Innenausschuss vortragen werden, gibt es gar keinen Schadensersatzanspruch?

Zin Sykstus: Ich hatte vorhin ausgesagt, dass wir das in Vorbereitung des Innenausschusses gar nicht thematisiert haben.

(...)

Abg. Nancy Faeser: Am Abend zuvor gab es eine Besprechung des Innenausschusses. Sie haben vorhin gesagt, Sie hätten neue Tatsachen bekommen. Wir wissen noch immer nicht genau, welche neuen Tatsachen das im Einzelnen waren. Können Sie sich inzwischen daran erinnern, was Ihnen alles vorgetragen worden ist?

Zin Sykstus: Ich hatte damals schon bei meiner ersten Befragung dazu ausgesagt und würde sehr gerne darauf Bezug nehmen.

Abg. Nancy Faeser: Okay. – Können Sie sich denn noch erinnern, was im Vorfeld des Innenausschusses vonseiten des Ministers gesagt wurde, was man im Innenausschuss vortragen möchte?

Zin Sykstus: Im Detail nicht mehr. Nein.

Abg. Nancy Faeser: Können Sie sich daran erinnern, ob der Minister vielleicht gesagt hat: Das mit den Schadensersatzansprüchen tragen wir nicht vor.

Zin Sykstus: Nein, daran kann ich mich nicht erinnern.

(...)

Abg. Jürgen Frömmrich: Wer hat es vorgetragen? Das ist hier noch nicht gesagt worden.

Zin Sykstus: Dazu würde ich gerne auf meine erste Vernehmung Bezug nehmen wollen, in der ich detailliert nach meiner damaligen Erinnerung wiedergegeben habe, wer mir welche Informationen gegeben hat im Kontext der Vorbereitung des Innenausschusses. Mehr Informationen habe ich zwischenzeitlich auch nicht bekommen.

(...)

Zin Sykustus: Ich glaube, mich zu erinnern, dass ich schon bei der ersten Vernehmung gesagt habe: im direkten Kontext des Innenausschusses. – Ich glaube, wir haben darüber auch schon gesprochen bei der Vernehmung, wann das genau war. Ich habe damals, glaube ich, ausgesagt, dass ich es nicht mehr genau festmachen kann, in welchem genauen Zeitkorridor ich die Information bekommen habe. Aber ich kann wiederholen, dass das im direkten Zusammenhang mit dem Innenausschuss war.

Abg. Nancy Faeser: Also noch einmal: Herr Rudolph hat Sie auf Seite 149, oben auf Seite 1800, Band 7 LPP, hingeleitet und auf Akten verwiesen. Es ging wirklich um die Urkundenaushändigung, um den 7. Juli 2009. Da sind wir ein halbes Jahr vorher. Wir sind im Moment nicht in der Vorbereitung des Innenausschusses, sondern es geht um den Lebenssachverhalt ein halbes Jahr vorher. Sie sagen heute: Sie können sich nicht erinnern, wann Frau Gätcke Ihnen das gesagt hat?

Zin Sykustus: Doch, ich habe gesagt, ich kann mich erinnern, dass es in Vorbereitung des Innenausschusses war.“

Der Zeuge Hefner hat ausgesagt (Stenografischer Bericht der 29. Sitzung, Seite 105):

„Abg. Nancy Faeser: Ich habe noch eine Frage. Sie waren ja auch bei der Vorbereitung des Innenausschusses – am 11.03. 2010 war der Innenausschuss, noch einmal zur Erinnerung und zur zeitlichen Einordnung –, und dazu hat es am 09.03. ein Gespräch gegeben bei Herrn Minister Bouffier. Ich meine, es war der 09.03. Da waren Sie ja dabei. Können Sie sich noch erinnern, ob auch die Schadensersatzforderungen Gegenstand der Vorbereitungen waren? Es hätte ja sein können. Am nächsten Tag im Innenausschuss ist ja auch dezidiert nach der Rechtswidrigkeit und nach Rechtsbruch gefragt worden von der SPD-Fraktion. Haben Sie das im Vorfeld erörtert?

Z Hefner: Also, ob ich am 09.03. dabei war – – Sie sagen das so fix, deswegen gehe ich davon aus, dass es in den Unterlagen steht. Daran kann ich mich nicht erinnern, weil ich ja damals schon in Offenbach war. Ich war ab 01.03. Polizeipräsident in Offenbach, und am 10. waren wir bei der Verabschiedung des Kollegen Henning. Deswegen bin ich nach Wiesbaden gefahren und habe diesen Vermerk geschrieben. Aber wenn, haben wir über Schadensersatzansprüche nach meiner Erinnerung nicht gesprochen. Aber das ist wirklich nur meine Erinnerung, kann ich Ihnen nicht definitiv erklären.“

Der Zeuge Rhein hat dazu ausgesagt (Stenografischer Bericht der 30. Sitzung, Seite 27):

„Abg. Jürgen Frömmrich: Ja, aber im Zusammenhang der Vorbereitung des Innenausschusses – – Da haben Sie ja zusammengesessen und haben den Innenausschuss vorbereitet.

Z Rhein: Ich muss Sie ganz wirklich fragen: Aus meiner Erinnerung, ob ich an der Vorbereitung des Innenausschusses beteiligt gewesen bin, kann ich Ihnen derzeit überhaupt gar nicht sagen. Also, ich war bei einigen Beratungen dabei und bei anderen Beratungen nicht dabei. Das müsste man wirklich jetzt anhand der Akten nachvollziehen, auch anhand – – Da gibt es ja Papier drüber.

Also, das kann ich Ihnen im Augenblick überhaupt gar nicht sagen und auch nicht wirklich exakt anhand der Daten, was wo wann wie besprochen wurde, auseinanderhalten. Da müssten Sie mir wirklich entweder Zeit geben, das in den Akten zu finden oder mich darüber jetzt noch mal sehr genau zu informieren. Kann ich Ihnen wirklich jetzt nicht sagen, in welcher Hinsicht wie der Innenausschuss vorbereitet worden ist – weiß ich einfach jetzt nicht.

Abg. Jürgen Frömmrich: Der Herr Ministerpräsident hat ausgesagt, dass mehrfach miteinander in Vorbereitung des Innenausschusses telefoniert worden ist. Vielleicht einigen wir uns darauf. Ist in diesem Zusammenhang Ihrer Erinnerung nach über die Schadensersatzforderungen diskutiert und gesprochen worden?

Z Rhein: Also, das weiß ich wirklich nicht mehr, ob das so ist. Sie schränken ja jetzt schon ein. Also, es gab keine Sitzung, sondern Telefonate. Ich weiß es nicht.“

Der Zeuge Bouffier hat ausgesagt (Stenografischer Bericht der 30. Sitzung, Seite 90 f. und 93):

Abg. Nancy Faeser: Warum wurde denn dann vor dem Innenausschuss der Fachabteilung der Sachverhalt dargestellt?

Z Bouffier: Das kann ich Ihnen nicht sagen. Ich halte es für sachgemäß, dass das so geschehen ist. Ich habe Ihnen vorhin gesagt: Sie schreiben mir am 9. März, glaube ich, einen Brief mit einem Haufen fragen. Am 11. März morgens ist die Sitzung. Wie stellen Sie sich eigentlich vor, wie man sich auf so etwas vorbereiten kann? Es ist doch absurd, was hier intendiert wird.

(Abg. Nancy Faeser: Ich intendiere nichts! – Abg. Jürgen Frömmrich: Hier intendiert keiner was!)

Da gibt es den Auftrag an alle, die in irgendeiner Weise in so einer Sache beschäftigt sind, Stellung zu nehmen. Das wird dann zusammengefasst. Dann bekommen Sie das. Dann können Sie noch jemanden fragen. Dann war es das im Prinzip.

Ich habe keinerlei konkrete Erinnerungen an diese Vorbereitungsgespräche oder Gespräche – ich weiß es nicht. Ich bin sicher, dass ich vor dem Ausschuss, weil ich das immer so gehalten habe, die Abteilungsleitung und die Büroleitung gefragt habe: Haben wir erstens alles beisammen, damit ich in den Ausschuss gehen kann. – Aber an Details kann ich mich schon gar nicht erinnern.

Dass zweitens Schadensersatzfragen in dieser Vorbereitung eine Rolle gespielt haben sollen, an die ich mich überhaupt nicht erinnere – daran schon gar nicht.

(...)

Abg. Nancy Faeser: Dann frage ich noch einmal nach: Habe ich Sie richtig verstanden, dass Sie im Vorfeld des Innenausschusses auch der Fachabteilung keinerlei Informationen gegeben haben, was Sie über das bisherige Verfahren wissen?

Z Bouffier: Sie haben mich schon richtig verstanden. Ich wiederhole das noch einmal: Ich habe überhaupt keine Erklärungen an die Fachabteilungen gegeben, soweit ich mich erinnere, weil ich damit auch nicht befasst war. Ich habe mich ausschließlich auf die Fragen konzentriert, die Sie mir schriftlich gestellt haben. Die wollte ich ordnungsgemäß beantworten.

Abg. Nancy Faeser: Haben Sie dann für mich eine Erklärung dafür, warum Frau Sykstus auf einmal davon wusste? Denn den Vermerk für die Innenausschusssitzung haben wir hier. Da war das drin, dass Herr Ritter kein Bewerber mehr gewesen sein soll.

Z Bouffier: Frau Abgeordnete, warum Frau Sykstus wann was wusste, müssen Sie Frau Sykstus fragen. Ich weiß das nicht.

Abg. Nancy Faeser: Aber Sie waren doch in den Gesprächen. Es gab das Gespräch mit Ihnen. Das gab es nicht mit demjenigen, der es operativ geführt hat, nämlich der Staatssekretär, wie Sie immer sagen, sondern die Gespräche in Vorbereitung auf den Innenausschuss waren mit Ihnen und mit Frau Sykstus selbst.

Z Bouffier: Ich glaube, ich hatte vorhin erwähnt, dass ich mich nicht mehr erinnern kann, wer an diesen Gesprächen teilgenommen hat. Aber es könnte gut sein. Wenn sie die zuständige Fachreferentin war, spricht manches dafür. Üblicherweise ist der Abteilungsleiter dabei. Das ist alles wahr.

Ich wiederhole jetzt, glaube ich, zum dritten Mal: Ich habe dort nach den Fragen gefragt, die Sie mir gestellt haben, und mich dementsprechend vorbereitet. Anderes ist mir weder gegenwärtig noch erinnere ich und aus meiner Sicht auch sehr unwahrscheinlich."

Am Morgen des 10. März 2010 gab Staatsminister Bouffier dem zwischenzeitlich aus dem Landespolizeipräsidium ausgeschiedenen und ins Polizeipräsidium Südosthessen berufene Polizeipräsidenten Hefner den Auftrag, einen Gedächtnisvermerk über seine Beratung für das Verfahren nach dem Beschluss des VGH vom 1. Dezember 2008 zu erstellen. Den Gedächtnisvermerk verfasste Polizeipräsident Hefner noch am selben Tag und gab ihn in den Geschäftsgang.

Vgl. Ordner LPP 3, Band 7, Bl. 1882 f.

Der Zeuge Hefner hat dazu ausgesagt (Stenografischer Bericht der 5. Sitzung, Seite 56):

„Abg. Jürgen Frömmrich: (...) Haben Sie mit Herrn Staatsminister Bouffier vorher, bevor Sie den Vermerk gefertigt haben, über den Inhalt des Vermerks, den Sie fertigen, gesprochen?“

Z Hefner: Herr Staatsminister Bouffier hatte mich in Vorbereitung dieser Innenausschusssitzung, weil das, glaube ich, eine Frage in dem Kontext insgesamt war, gebeten, zu Dokumentationszwecken damals meine Beratung niederzulegen. Diese Beratung habe ich geschrieben. Ich habe es nicht abgestimmt, sondern ich habe es geschrieben, unterschrieben und in den Geschäftsgang gegeben.“

Und weiter in seiner zweiten Vernehmung (Stenografischer Bericht der 8. Sitzung, Seite 52 f.):

„Mein Gedächtnisvermerk vom 10.03. war auf Aufforderung unseres Ministers entstanden. Diese Aufforderung kam nach meiner Erinnerung bei der Verabschiedung von Herrn Winfried Henning am 10. morgens. Nachmittags, glaube ich, habe ich ihn geschrieben und ihn sofort in den Geschäftsgang gegeben. Geschrieben habe ich den Gedächtnisvermerk auf Weisung von unserem Herrn Minister. (...)“

In dem Gedächtnisvermerk habe ich mich mit dem Beschluss des VGH und den Konsequenzen auseinandergesetzt und dann gesagt, dass ich damals – ich meine, das war im Februar – erklärt habe, dass man das erneute Auswahlverfahren auch ohne Ausschreibung aus Rechtsgründen durchführen kann.

Das habe ich so niedergelegt und in dem Gedächtnisvermerk – ich glaube, ich habe das das letzte Mal schon dargelegt – ganz zum Schluss erzählt, dass ich Ende Februar/Anfang März die Mitteilung bekam, dass man das erneute Auswahlverfahren ohne Ausschreibung durchführen wird.“

Bestätigt hat der Zeuge Hefner dies nochmals in seiner dritten Vernehmung am 27. August 2012 (Stenografischer Bericht der 29. Sitzung, Seite 105 f.):

„Abg. Nancy Faeser: Da haben wir Sie ja damals schon befragt, wer Sie da gebeten hatte, den zu fertigen. Und Sie haben damals ausgesagt – – Jetzt muss ich mir das noch einmal heranziehen. Ich glaube, dass Sie morgens, an dem 09.03., bei der Amtseinführung von Herrn Henning der Minister Sie

(Zuruf: Bei der Verabschiedung!)

– Entschuldigung, Verabschiedung von Herrn Henning – angesprochen hat, den Erinnerungsvermerk zu fertigen. Ist das richtig?

Z Hefner: Ob das der 09. oder 10.03. war, möchte ich mich nicht festlegen. Aus meiner Sicht war am 10.03. die Verabschiedung von Herrn Henning, und da wurde ich gebeten, einen Erinnerungsvermerk zu schreiben. Ich kann aber nicht ausschließen, dass es auch am 09. war. Ich habe damals – glaube ich – ausgesagt, dass ich mit dem aktuellen Datum diesen Vermerk geschrieben habe und in den Geschäftsgang gegeben habe und dann anschließend, weil ich nicht mehr im Ministerium war, wieder nach Offenbach gefahren bin.“

In der 23. Sitzung des Innenausschusses (INA) am 11. März 2010 nahmen Staatsminister Bouffier und Staatssekretär Rhein öffentlich Stellung zum Fragenkatalog vom 9. März 2010, in dem – wie bereits erwähnt – das Thema Schadenersatzforderung an keiner Stelle angesprochen war.

Staatsminister Bouffier erklärte vor dem INA unter anderem (Stenografischer Bericht der 23. Sitzung INA, Seite 22 f., 29, 43 f., 46 sowie 35, 44):

„(...)“

Der VGH hat mit Beschluss vom 1. Dezember 2008 darüber befunden und aufgegeben, ein erneutes Auswahlverfahren durchzuführen. Vorläufig sollte bis zum Abschluss dieses Verfahrens keine Ernennung erfolgen. Das Gericht hat unter anderem festgestellt, dass Beurteilungslücken bestehen.

Dem wurde insofern gefolgt, als dass zunächst geprüft wurde, ob die Beurteilungslücken geschlossen werden konnten.

Ein problematischer Punkt war, dass mehrere bereits im Ruhestand befindliche Vorgesetzte beider Bewerber hätten aufgefordert werden müssen, Beurteilungen abzugeben. Als feststand, dass dies aufgrund der zum Teil viele Jahre zurückliegenden Zeitabschnitte faktisch und rechtlich nicht möglich war, wurde das Auswahlverfahren beendet.

Hierbei wurde auch in Betracht gezogen, dass im Nachhinein erstellte Beurteilungen über zum Teil viele Jahre zurückliegende Zeiträume wenig Aussagekraft über das gegenwärtige Leistungsbild der Beschäftigten haben. Die Beurteilung Jahre zurückliegender Sachverhalte ist außerdem aufgrund des begrenzten Erinnerungsvermögens nur schwer möglich. Daneben würden solche Beurteilungen aus der Erinnerung nach etlichen Jahren im Zusammenhang von Funktionen und Ämtern ausgestellt, die mit der nun zu besetzenden Funktion nicht vergleichbar sind, weswegen diesen kein ausschlaggebender Erkenntniswert zukommen kann. Die Beurteilungslücken im Sinne der Feststellung des VGH bestehen im Übrigen bei beiden Beamten gleichermaßen.

Diese Bewertung des Landespolizeipräsidiums hat mich überzeugt, und das Verfahren wurde beendet.

Seit nahezu eineinhalb Jahren war die Leitungsfunktion des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums kommissarisch durch Herrn Tecl besetzt, der zu dieser Zeit auch in der Doppelfunktion Leiter der Hessischen Polizeischule war. Im Kontext seiner bevorstehenden Pensionierung und der anstehenden massiven Umstrukturierungsprozesse der Behörde, die enge Betreuung und permanenten Abstimmungsbedarf notwendig machten, war eine weitere Vakanz im Sinne eines verantwortlichen Führungsverhaltens nicht mehr vertretbar. Es bestand Handlungszwang für die Landesregierung.

Aus diesen Gründen erfolgte in Abstimmung mit dem Landespolizeipräsidium ein neues, ein zweites personelles Auswahlverfahren. Nach § 8 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes ist eine Stellenbesetzung auch ohne Ausschreibung zulässig.

Da das Ursprungsverfahren beendet war und es sich um ein neues Verfahren handelte, teilte ich die Überzeugung des Landespolizeipräsidiums, dass die Beschränkungen aus der Entscheidung des VGH entfallen waren. Ohne diese Überzeugung hätte ich die Kabinettsvorlage nicht unterzeichnet.

In erneuter Abwägung aller Umstände und nach gründlicher Prüfung aller Argumente entschloss man sich, das erneute Auswahlverfahren ohne Ausschreibung durchzuführen. In diesem erneuten Verfahren wurden alle Gesichtspunkte für infrage kommende Kandidaten sorgfältig geprüft.

Im Ergebnis entschloss man sich, Herrn Hans Langecker im Hinblick auf die zu besetzende Stelle als den bestgeeigneten Bewerber zum Präsidenten zu ernennen. Die Ernennung erfolgte mit Zustimmung des Kabinetts und unter Beteiligung der Frauenbeauftragten am 7. Juli 2009. Der Zeitraum zwischen dem Beschluss des VGH und der Ernennung war geprägt von Detailprüfungen und Bestandsaufnahmen.

Das Ergebnis dieser Bestenauslese war bereits erstinstanzlich durch das Verwaltungsgericht Wiesbaden bestätigt worden. Der VGH kam ebenfalls nicht zu dem Ergebnis, dass PVP Ritter hätte ernannt werden müssen. Er führte dazu lediglich aus, dass einem in mehreren Leistungs- und Persönlichkeitsmerkmalen um Nuancen besseren Prädikat im Rahmen eines wertenden Vergleichs beider Beurteilungen Rechnung getragen werden sollte. Das Ergebnis dieses Prozesses wurde seitens des Gerichts jedoch bewusst offen gehalten.

Unabhängig von den Feststellungen der Gerichte verstrichen zwischen den letzten Beurteilungsergebnissen und dem Zeitpunkt der letztlichen Personalentscheidung eineinhalb Jahre – ein Zeitraum, in dem sich beide Bewerber zum Teil sehr unterschiedlich in ihrem Leistungs- und Persönlichkeitsniveau weiterentwickelt haben. Diese Entwicklung wurde bei der Personalentscheidung berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund führte Herr StS Rhein seit März 2009 Gespräche mit Herrn PVP Ritter, in denen ihm die beabsichtigte Personalentscheidung erstmals mitgeteilt wurde und über alternative Verwendungsmöglichkeiten für ihn gesprochen wurde. Herr PVP Ritter zeigte sich den Alternativen in diesem und weiteren Gesprächen gegenüber nicht verschlossen und trug an der Erörterung mit eigenen berufli-

chen Alternativüberlegungen bei. Dies unterstrich er ebenfalls durch ein Schreiben seines Rechtsanwalts vom 26. Mai 2009.

Unter Berücksichtigung dieser geführten Gespräche, der von Herrn PVP Ritter dokumentierten Interessenlage und der inzwischen vergangenen Zeit von mehreren Monaten bis zur Ernennung von PP Langecker hatte Herr PVP Ritter ausreichend Zeit, sein Rechtsschutzinteresse zu wahren.

(Abg. Günter Rudolph: Das ist abenteuerlich!)

Diese Umstände und die Berichte des Herrn StS Rhein über seine Gespräche mit Herrn PVP Ritter begründeten meine Überzeugung, dass sich Herr PVP Ritter nicht gegen eine Entscheidung wie angekündigt stellen würde.

(...)

Ich war der festen Überzeugung, dass PVP Ritter keinen Rechtsschutz in Anspruch nehmen werde und auch diesbezüglich keine Überlegungen anstellte. – Denn vorher war die ganze Zeit mit ihm intensiv die Frage alternativer beruflicher Förderung erörtert worden, ausdrücklich mit seiner Zustimmung. Da waren wir noch dabei. Das hat mich zu dieser Verhaltensweise geführt. Das war meine Überzeugung, und die habe ich Ihnen dokumentiert.

(...)

Kollege Greilich hat Fragen gestellt. Eine davon möchte ich beantworten, die anderen möchte ich, weil das sinnvoll ist, an den Kollegen StS Rhein weitergeben. Er ist jetzt acht Monate im Amt.

Ob es da Erfahrungen gibt? – Ja, die sind sehr gut.

Ob es Kritik an der Amtsführung gibt? Da muss ich immer zurückhaltend antworten: Ich kann nur beantworten, was ich weiß: Mir ist keine bekannt. Da es aber auf dieser Welt nicht ausgeschlossen ist, dass nicht irgendeiner von irgendwem Kritik bei dem erfährt, was er tut, kann ich im Sinne dieser Fragestellung nur sagen: Mir ist nichts bekannt geworden. Wenn Kritik oder Unzufriedenheit aufkommt, erhält der Minister üblicherweise Schreiben, von Betroffenen, von Berufsvertretungen, von den Gewerkschaften. Dieses alles gibt es nicht. Es gibt weder ein Schreiben, das ich kenne, das sich in irgendeiner Weise kritisch über die Amtsführung äußert, noch eine anderweitige derartige Äußerung. Daraus entnehme ich, dass die Amtsführung nicht kritisch begleitet wurde. – Aus meiner Sicht ist sie sehr gut.

Dann habe ich die Frage vom Kollegen Greilich, ob in diesem Gespräch, das Herr StS Rhein im März 2009 geführt hat, Herrn Ritter die klare Mitteilung gemacht wurde, dass das erste Verfahren zu Ende ist und dass Herr Langecker ernannt werden soll und wie es weitergeht. Diese Frage gebe ich an Herrn Rhein, denn er hat diese Gespräche geführt. (...)

Dann haben Sie mich gefragt, ob ich Herrn Ritter gesagt hätte, dass ich die Urkunde ausgehändigt habe. Ja, selbstverständlich, deshalb habe ich den Mann ja gebeten. Vor langer Zeit hatte er mich gefragt und gesagt, wegen unseres guten Verhältnisses will ich mit Ihnen reden. Darauf habe ich gesagt: Ja, selbstredend. Etwas anderes ist doch nicht sinnvoll. Das war doch ein öffentlicher Akt. Der hat das doch nicht auf dem Klo bekommen, sondern er hat die Urkunde in Anwesenheit des amtierenden Behördenleiters, des Landespolizeipräsidenten und weiterer Mitarbeiter bekommen. Selbstverständlich habe ich darüber unterrichtet. Das war der Sinn dieses Gespräches. Daran kann ich nun gar keine Kritik empfinden.

(...)

Zunächst einmal: Die Mitteilung an Herrn Ritter, dass das alte Verfahren beendet wurde und ein neues Verfahren durchgeführt wird – das Ergebnis ist nach meiner Kenntnis, weil ich das vom Staatssekretär habe, in diesem Gespräch im März [später korrigiert: Mai] ihm förmlich klar eröffnet worden. Vielleicht kann er selbst dazu noch etwas sagen. Sie haben gefragt: Seit wann? – Seit diesem Gespräch.

Welche Kandidaten standen zur Verfügung? – Im Grunde genommen waren es die Gleichen, die seit zwei Jahren in der Diskussion waren. Andere, neue, die jetzt sozusagen so überragt hätten, dass man sagt, jetzt nehmen wir vielleicht noch diesen oder jenen, habe ich nicht in Erinnerung. Ich bitte Sie jetzt um Verständnis, das ist ja schon ein Weilchen her. Aber wir haben uns – und ich glaube, das ist auch richtig – ganz besonders um diese beiden gekümmert, unter anderem auch deshalb, weil ein Auswahlverfahren für die beiden bereits vorlag, wenn auch vom Verwaltungsgerichtshof in einem Punkt angegriffen. Auch eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung lag vor.

(...)

Abg. Günter Rudolph: (...)

Im Übrigen: Ist Ihnen bekannt, dass Herr Ritter Schadenersatzansprüche gegen das Land Hessen geltend machen will, weil ihm die Besetzung einer solchen Stelle nicht ermöglicht wurde?

Minister Volker Bouffier: (...)

Schadenersatzansprüche von Herrn Ritter? Nach meiner Kenntnis gibt es keine Klage. Ob Herr Ritter oder sein Anwalt vorträgt, dass er sich die Vorbehalte, ist mir im Moment nicht gegenwärtig. Das ist aber gut möglich. Das Einzige, was ich Ihnen heute sagen kann – – Ich muss noch einmal nachfragen: Haben wir Klageverfahren? – Nein.“

Dazu hat der Zeuge Bouffier in seiner zweiten Vernehmung am 7. September 2012 ausgesagt (Stenografischer Bericht der 30. Sitzung, Seite 57 f., 62 bis 64, 66 f., 83 f. und 100 f.):

„Z Bouffier: (...)

Soweit es um die Frage geht, ob seinerzeit nach Schadensersatz gefragt wurde, habe ich der Presse und insbesondere dem Beweisbeschluss entnehmen können, dass ich mich dort geäußert habe. Im Beweisbeschluss Nr. 33 heißt es am Schluss:

Er hatte aber im Innenausschuss am 11. März 2010 ausgesagt, von Schadensersatzansprüchen des Zeugen Ritter sei ihm nichts bekannt. Dem widerspricht nunmehr die Aktenlage.

Das hat mich mehr als gewundert. Ich habe mir deshalb das Protokoll der seinerzeitigen Sitzung des Innenausschusses vom 11.03.2010 besorgt und habe nachgelesen, was ich dort gesagt habe. Dort steht auf Seite 44 des Protokolls auf eine Frage des Kollegen Rudolph – jetzt zitiere ich –:

Schadenersatzansprüche von Herrn Ritter? Nach meiner Kenntnis gibt es keine Klage. Ob Herr Ritter oder sein Anwalt vorträgt, dass er sich die Vorbehalte, ist mir im Moment nicht gegenwärtig. Das ist aber gut möglich. Das Einzige, was ich Ihnen heute sagen kann – – Ich muss noch einmal nachfragen:

– Ich nehme an, ich habe die Mitarbeiter gefragt. –

Haben wir Klageverfahren? – Nein.

Das habe ich damals ausgesagt. Das war korrekt. Anderes kann ich heute auch nicht sagen.

(...)

Abg. Nancy Faeser: (...) Das heißt, ob die Klage erwogen wird, hätte Ihnen eigentlich zum Zeitpunkt des Innenausschusses sehr präsent sein müssen. Deswegen frage ich Sie noch einmal, Herr Bouffier: Warum haben Sie damals nicht gesagt, dass der Bewerber diese geltend macht und dass die Fachabteilung das gerade geprüft hat?

Z Bouffier: Frau Abgeordnete, das habe ich schon einmal beantwortet.

Abg. Nancy Faeser: Nein.

Z Bouffier: Damals im Ausschuss.

Abg. Nancy Faeser: Nein.

Z Bouffier: Verzeihung, Sie können meine Aussagen ja werten, aber Sie sollten mir wenigstens die Chance geben, einen Satz zu Ende zu führen. Ich finde, das sollten wir uns wechselweise schon zubilligen.

Ich habe Ihnen vorhin vorgelesen, was ich gesagt habe. Das war absolut korrekt.

(Kopfschütteln der Abg. Nancy Faeser)

Sie intendieren öffentlich, ich hätte damals gelogen. Das ist der Sinn der ganzen Übung hier. Das weise ich mit aller Entschiedenheit zurück. (...)

Z Bouffier: Herr Vorsitzender, ich habe mich auf den Beweisbeschluss bezogen. Dort wird von SPD und GRÜNEN behauptet, ich hätte ausgesagt, von Schadensersatzansprüchen sei mir nichts bekannt. Dem widerspricht nur die Aktenlage. Das ist nichts anderes wie der Vorwurf, dass ich seinerzeit falsch ausgesagt hätte.

Jetzt wiederhole ich noch einmal, was ich damals ausgesagt habe: Es gebe nach meiner Kenntnis keine Klage. Ob er sich die vorbehalte, sei mir nicht gegenwärtig. – Nun zu 'gegenwärtig', damit wir das jetzt, nach zwei Jahren und einem Dreivierteljahr, ein bisschen einordnen können.

(Abg. Nancy Faeser nickt.)

Ich habe noch einmal in diesem Protokoll nachgeschaut. Am 9. März schreibt mir die SPD-Fraktion einen Brief mit einem Haufen Fragen. Am 11. März ist der Innenausschuss. Ich war an diesem 9. oder 10. ziemlich viel im Land unterwegs. Was macht man eigentlich? Man schreibt drauf: zuständige Abteilung bitte Vorbereitung der Antworten.

Als ich dann am Morgen des 11. hierher kam, hatte ich mich auf diese Fragen vorbereitet. Da waren nach meiner Erinnerung eine Fülle Fragen zu dem Landespolizeivizepräsidenten, die natürlich zu beantworten waren, und zum Stellenbesetzungsverfahren, die ich natürlich auch beantwortet habe. Darauf habe ich mich konzentriert. Niemand hatte schriftlich gefragt: Gab es Schadensersatzfragen? – Dann wäre mir das vielleicht mehr präsent gewesen. Sonst hatte ich nichts.

(...)

Abg. Nancy Faeser: (...)

Ich frage Sie noch einmal, Herr Bouffier: Wieso haben Sie damals dazu nichts gesagt, obwohl Sie eingängig gerade mit diesem Sachverhalt wenige Wochen zuvor befasst waren?

Z Bouffier: Frau Abgeordnete, wenn Sie mal Innenministerin sein sollten,

(Abg. Holger Bellino: Gott bewahre!)

werden Sie ein Gefühl dafür bekommen, was Sie in fünf Wochen in diesem Amt an Rücksprachen, an Papier und Ähnlichem zu bewältigen haben. Wenn Sie das mal erlebt haben – da bin ich sicher –, werden Sie eine solche Frage nicht mehr stellen.

Im Übrigen war ich mit der Sache auch nicht unmittelbar befasst. Deshalb bitte ich Sie einfach um Verständnis. Ich lebe nicht in der Vorstellung, dass Sie in irgendeiner Weise offenkundig bereit sind, meine Aussage zu akzeptieren. Aber bitte nehmen Sie dann zur Kenntnis, dass ich bei meiner Aussage bleibe.

(...)

Abg. Hermann Schaus: Danke schön, Herr Vorsitzender.

(Der Zeuge hält ein Schriftstück hoch und fragt: Das hier?)

– Genau, als Hinweis auf das Gespräch, das zeitlich natürlich vor Ihrer Vernehmung war und wo Sie – ich sage das noch einmal – aussagen:

Mir hat auch bisher keiner vorgetragen, jedenfalls von allen Mitarbeitern, die mir zur Verfügung standen, es sei irgendeine Vorschrift nicht beachtet worden.

Vier Monate nach dem Gespräch, am 9. Februar, haben Sie das im Untersuchungsausschuss ausgesagt.

Z Bouffier: Ich habe mich so genau geäußert, wie ich es eben gesagt habe, zum Stellenbesetzungsverfahren. Was Sie hier intendieren – das nehme ich jetzt mal an: 09.02. – – Ich habe an gar keinem Gespräch von diesem Vermerk hier teilgenommen.

(Der Zeuge hält ein Schriftstück hoch.)

Abg. Hermann Schaus: Ja.

Z Bouffier: Darüber sollten wir jetzt nicht streiten. Sondern das ist ein Vermerk, den Sie hier haben, der bezieht sich auf Hörensagen, jedenfalls mit drei Damen. Da war ich nun gar nicht beteiligt. Das Einzige, was ich Ihnen sagen kann, war ein Gespräch mit dem Staatssekretär und Frau Gätcke, gegebenenfalls auch mit Herrn Bußer – das weiß ich jetzt nicht –, aus Anlass dieses Vermerks vom 26.

(Der Zeuge hält ein Schriftstück hoch.)

Abg. Hermann Schaus: Genau. Das meine ich, Herr Ministerpräsident.

Z Bouffier: Da ging es aber um Schadensersatzfragen. Das ist etwas anderes. Das sind zwei verschiedene Sachverhalte.

(...)

Abg. Hermann Schaus: Ich kann nur fragen: Wie bewerten Sie denn diese Reaktion Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus heutiger Sicht?

Z Bouffier: Aus heutiger wie damaliger Sicht und seit vielen, vielen Jahren – Sie haben das oft genug hier geübt. Sie waren doch alle dabei. Sie doch auch, Herr Schaus, über viele Jahre.

Es kommt doch relativ häufig vor – – Das muss man jetzt auch mal klarlegen, damit das, was Sie hier die ganze Zeit versuchen, endlich entzaubert wird. Sie vermischen ständig eine normale Innenausschusssitzung mit dem Untersuchungsausschuss. Rein rechtlich hätte ich im Innenausschuss gar nichts antworten müssen. Null.

Der große Unterschied zu einem Untersuchungsausschuss ist, dass man dort Fragen und vorher einen Beweisbeschluss bekommt, auf den man sich sorgfältig vorbereitet und sich Gedanken macht.

Der Unterschied zu einem Innenausschuss mit Fragen, die man gerade einen Tag vorher bekommen hat, besteht darin: Man versucht, so gut es geht, die Fragen zu beantworten, die mir bis dahin jedenfalls nicht gestellt waren. Dann habe ich aus meiner Erinnerung geantwortet – ich sage es noch einmal: korrekt –:

Ich muss noch einmal nachfragen: Haben wir Klageverfahren? –

– Ich weiß gar nicht mehr, wer dabei war, aber Sie haben das vorgelesen. Dann haben sie wohl den Kopf geschüttelt; das entnehme ich jetzt mal. –

Nein.

Es war korrekt. Ich hatte weder damals, noch habe ich heute Anlass, an der Korrektheit und der Richtigkeit des Verhaltens der Mitarbeiter zu zweifeln. Ich wäre auch dankbar, wenn man das ausräumen könnte. Was sollen denn Mitarbeiter tun, wenn sie der Minister fragt: Haben wir Klagen? – Dann sagen Sie: Ja, haben wir. – Oder: Nein, haben wir nicht. – Oder einer meldet sich und sagt: Ich muss Sie mal sprechen. – Oder was auch immer.

Ich finde, das Verhalten von denen war absolut korrekt. Und darauf sollten wir uns wenigstens verständigen."

Staatssekretär Rhein äußerte sich zu den Fragen im Ausschuss wie folgt (Stenografischer Bericht der 23. Sitzung INA, Seite 45 bis 47):

„Insbesondere Herr Rudolph und Herr Greilich haben nach den Gesprächsverläufen mit Herrn PVP Ritter gefragt, die ab dem März 2009 begonnen haben.

Über Personalgespräche gebe ich grundsätzlich keine Auskunft, und schon gar nicht in öffentlicher Sitzung. Das ist klar. Daher nur so viel: Aus der Tatsache, dass ich Herrn PVP Ritter andere Angebote gemacht habe, mit ihm über andere Angebote in der hessischen Polizei gesprochen habe, ergibt es sich ganz unmissverständlich, dass diese Funktion nicht für ihn vorgesehen ist.

Ich will es einmal so ausdrücken, auch in öffentlicher Sitzung: Die klare Aussage war, Sie werden es nicht; lassen Sie uns pragmatisch über eine andere Lösung reden. – So ist der Gesprächsverlauf gewesen, und nur so weit kann man auch aus einem Personalgespräch zitieren, das mit Herrn Ritter nicht nur bei einem Mal geführt worden ist. (...)

Ich kann dem nichts hinzufügen, was der Herr Minister gesagt hat. Es ist in diesem Gespräch im März [später korrigiert: Mai] 2009 exakt so mit Herrn Ritter besprochen worden, wie es der Minister dargestellt hat. In meinen Augen gibt es nicht viel daran rumzudeuteln. Wir haben ihm eine klare, eine ordentliche Mitteilung gemacht. Ich glaube, da bleibt wenig Raum, noch zu spekulieren.

(Abg. Günter Rudolph: Wie lautet diese Mitteilung?)

– Ich habe Ihnen doch gesagt, dass ich Ihnen aus einem Personalgespräch kein originalgetreues Zitat übermitteln werde. Das ist eine persönliche, vertrauliche Personalsache. Die werden wir doch nicht hier in der Öffentlichkeit so erörtern, wie Sie sich das vorstellen.

Ich habe Ihnen gesagt, wie es sinngemäß war. Diese Aussage steht.“

Am 15. März 2010 verfasste Staatssekretär Rhein einen Gedächtnisvermerk über die beiden Gespräche mit Herrn Ritter.

Vgl. Ordner LPP 3, Band 7, Bl. 1884 f.

Der Zeuge Rhein hat dazu ausgesagt (Stenografischer Bericht der 8. Sitzung, Seite 163 f. und 165 f.):

„Abg. Nancy Faeser: Dann frage ich Sie jetzt, wie es zu Ihrem Erinnerungsvermerk gekommen ist.

Z Rhein: Das kann ich Ihnen gerne schildern. Den habe ich ja ausdrücklich nach der Innenausschusssitzung gefertigt. Aus dem Eindruck dieser Innenausschusssitzung heraus habe ich gesagt: Du musst jetzt schriftlich niederlegen, wie es damals in den beiden Gesprächen gewesen ist und wie es eben dazu gekommen ist. – Das war für mich auch insbesondere eine wichtige Gedankenstütze, die Dinge für mich noch mal in Erinnerung zu rufen. Und das habe ich mit dem entsprechenden Datum nach der Innenausschusssitzung getan.

Abg. Nancy Faeser: Herr Staatssekretär, hat Sie jemand gebeten, den Erinnerungsvermerk anzufertigen?

Z Rhein: Nein.

(...)

Abg. Jürgen Frömmrich: Vielen Dank, Herr Staatssekretär. – Ist dann der Versuch unternommen worden, auf das Datum Einfluss zu nehmen? Denn es ist ja irgendwie nicht ganz so schick, vier Tage nach einer solchen Innenausschusssitzung einen solchen Vermerk zu fertigen. Ist da irgendwie gesagt worden, vielleicht sei ein anderes Datum besser? (...)

Z Rhein: Also: Nein, ich habe mit gar niemandem über irgendwelche Daten in diesem Zusammenhang gesprochen. Und ich finde es – wenn ich das anfügen darf –, mit Verlaub, Herr Abgeordneter, auch nicht ungewöhnlich, es vier Tage nach der Innenausschusssitzung zu tun. (...)

Abg. Jürgen Frömmrich: Sie finden es nicht merkwürdig, dass in einer Innenausschusssitzung eine Geschichte erzählt wird – ‘Geschichte erzählt’ ist nicht abwertend gemeint, sondern im Sinne von ‘Erklärung unterbreitet’ – und nachher diese Erklärung erst in Papier gegossen wird? Das finden Sie nicht einigermaßen erstaunlich?

Vorsitzender: Ja, gut; das mögen Sie erstaunlich finden. Der Zeuge hat es so gemacht; Punkt.

Z Rhein: Moment! Eine Geschichte ist ja nicht in irgendwelches Papier gegossen worden. Es ist ein Sachverhalt abgebildet worden, der sich so zugetragen hat. (...)

Abg. Günter Rudolph: Haben Sie den Erinnerungsvermerk vom 15.03. selber gefertigt?

Z Rhein: Sie wollen mich, bei aller Sympathie für Sie, beleidigen? Natürlich kann ich schreiben. In der Tat. (...)

Abg. Günter Rudolph: Sie haben die Frage eigentlich verstanden. Ich frage aber konkreter: Hat das Ihre Sekretärin auf Ihre Anweisung hin gefertigt?

Z Rhein: Entschuldigung, ich bitte die Flapsigkeit zu verzeihen. Ich will ernsthaft bleiben. Ich habe diesen Vermerk selbst geschrieben. Selbstverständlich.“

Entsprechend der Ankündigung des Ministers in der Sitzung des INA am 11. März 2010 bestand am 17. März 2010 für die innenpolitischen Sprecher der im Hessischen Landtag vertretenen Fraktionen Gelegenheit, in eine Auswahlakte zu dem Verwaltungsvorgang (die dem Ausschuss vorgelegten zwei Ordner „Duplex Ordner II“: „1. Auswahlverfahren“ und „2. Auswahlverfahren“) Einsicht zu nehmen, welche von allen Sprechern genutzt wurde.

Vgl. Ordner LPP 3, Band 7, Bl. 1869; Ordner „M-Büro“, Bl. 133, 139

Mit offenem Brief vom 18. März 2010 wandten sich die Fraktionen der SPD und des BÜNDIS 90/DIE GRÜNEN an den Hessischen Ministerpräsidenten Koch mit der Bitte, den Sachverhalt aus seiner Sicht zu bewerten, insbesondere im Hinblick auf vier konkret formulierte Fragen, darunter inwieweit das Kabinett vor der Personalentscheidung über den Beschluss des VGH vom 1. Dezember 2008 informiert worden sei.

Vgl. Ordner „M-Büro“, Bl. 147 f.

Auf Bitten des Ministerpräsidenten antwortete der Chef der Staatskanzlei, Staatsminister Grüttner, ebenfalls mit offenem Brief an die beiden Fraktionen am 22. März 2010, verwies auf eine sachgerechte Beratung im Kabinett und lehnte Auskünfte über weitere Details der Beratung des Kabinetts aus verfassungsrechtlichen Erwägungen ab.

Vgl. Ordner „M-Büro“, Bl. 149 f.

IX. Ereignisse während des laufenden Untersuchungsausschussverfahrens nach dessen Einsetzung am 25. März 2010

Nachdem im Landespolizeipräsidium im Oktober 2009 ein eigenständiger Verwaltungsvorgang zu der Schadenersatzforderung Herrn Ritters angelegt worden war und Rechtsanwalt Nolte für seinen Mandanten mit Schreiben vom 23. Februar 2010 Widerspruch gegen die Zurückweisung der Forderung durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport eingelegt hatte, unterblieb in der Folge zunächst die gerichtliche Geltendmachung der Schadenersatzforderung.

Vgl. Ordner Schadenersatz, Bl. 51 bis 59

Der Ausschuss hatte Vizepräsident Ritter und seinen Rechtsanwalt bereits am 12. Mai 2010 vernommen, ohne dass eines der Ausschussmitglieder oder einer der beiden Zeugen von sich aus die Möglichkeit eines Schadenersatzanspruches thematisiert hatte, als Rechtsanwalt Nolte zwei Tage nach seiner Vernehmung mit Schreiben vom 14. Mai 2010 für seinen Mandanten – im Hinblick auf eine sich abzeichnende Änderung der Rechtsprechung des BVerwG zum Grundsatz der Ämterstabilität – vorsorglich Widerspruch gegen die bereits am 7. Juli 2009 erfolgte Stellenbesetzung einlegte. Dieses nie begründete Widerspruchsschreiben war direkt an das Landespolizeipräsidium adressiert, die Paraphie des Staatssekretärs Rhein trägt es nicht.

Vgl. Ordner Schadenersatz, Bl. 59

Der Sachverständige hat in diesem Zusammenhang bei Erstattung seines Gutachtens am 25. April 2012 erläutert (Stenografischer Bericht der 25. Sitzung, Seite 27 bis 30):

„Abg. Hermann Schaus: Herr Prof. Pechstein, müsste nicht im Rahmen des Beamtenverhältnisses der unterlegene Bewerber – hier Herr Ritter –, wenn er gegen die Auswahl der Ernennung von Herrn Langecker vorgehen will, vor der Erhebung der Anfechtungsklage einen Widerspruch einlegen? – Das ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. Meines Wissens nach ist es so, dass aufgrund von § 54 Abs. 2 Beamtenstatusgesetz und § 182 des Hessischen Beamtengesetzes hier ein Widerspruchsverfahren zwingend vorgeschrieben ist.

SV Prof. Dr. Matthias Pechstein: Das dürfte richtig sein, aber das steht der Klage nicht im Weg. Die Tatsache, dass diese Klagemöglichkeit bestand, aber nicht genutzt worden ist, ist meines Erachtens nicht ohne Bedeutung für den tatsächlich angestrebten Schadenersatzanspruch. Ich meine die Schadenersatzklage. Denn der Bewerber Ritter hat eine Schadenersatzklage anhängig gemacht, die noch nicht entschieden ist. Wenn aber die Verfestigung dieses Zustands auf seine Entscheidung zurückgeht, dass er keine Klage erhoben hat, dann würde ich als zuständiger Richter für den Schadenersatzanspruch die Frage des Mitverschuldens sehr ernsthaft prüfen.

Abg. Hermann Schaus: Herr Prof. Pechstein, ist Ihnen bekannt, dass es ein Widerspruchsschreiben der Anwälte von Herrn Ritter gegeben haben soll, und zwar verfasst im Mai 2010, in dem unter Bezugnahme auf die Auswahl von Herrn Langecker ausdrücklich gegen die vollzogene Stellenbesetzung Widerspruch eingelegt worden sein soll? War das in Ihren Unterlagen? Wenn das so sein sollte, wie würde sich dann dieser Widerspruch im Hinblick auf Ihre rechtlichen Ausführungen verhalten? (...)

Vorsitzender: Herr Kollege Schaus, Sie können doch nicht eine Frage zu einem Aktenblatt stellen, das Sie nicht benennen können.

Abg. Hermann Schaus: Herr Vorsitzender, ich habe hier ein Widerspruchsschreiben vom 14. Mai 2010 von Herrn Ritter in dieser Angelegenheit.

Vorsitzender: Welches Aktenblatt ist das?

Abg. Hermann Schaus: Das kann ich Ihnen nicht sagen. Das tut mir leid.

Vorsitzender: Gut. Dann halten Sie es auch nicht vor. Ihr Fragerecht ist hiermit beendet.

SV Prof. Dr. Matthias Pechstein: Würden Sie mir erlauben, trotzdem etwas dazu zu sagen? (...)

SV Prof. Dr. Matthias Pechstein: Das ist mir ein Vergnügen. Das waren mindestens 2.000 Blatt Papier, die ich gelesen habe. Ich muss gestehen, ich kann mich nicht an jedes Blatt genau erinnern.

Hinzu kommt, dass diese Frage außerhalb des Gutachtenauftrages liegt, nämlich die Frage, wie der Bewerber Ritter im Nachgang prozediert hat. Es mag sein, dass mir das entgangen ist. Es mag aber auch sein, dass ich es gesehen habe. Es mag zudem so sein, dass es nicht Bestandteil der Akten ist. Das kann ich nicht beurteilen.

Nur, gesetzt den Fall, es gibt diesen Widerspruch und dieser ist erhoben, aber nicht beschieden worden, dann hängt die Sache in der Tat noch. Wenn innerhalb der Frist ein Widerspruch eingelegt wurde, dazu aber noch kein Entscheid ergangen ist, dann stellt sich irgendwann die Frage, ob man auch ohne Widerspruchsbescheid eine Anfechtungsklage erheben kann. Dann tickt die Frist noch. Aber das liegt außerhalb des Gutachtenauftrages. (...)

Abg. Günter Rudolph: Herr Prof. Pechstein, an die letzte Frage möchte ich anknüpfen. Möglicherweise ergibt das einen anderen Sachverhalt. Welche Konsequenzen hätte es denn, wenn ein Widerspruchsschreiben vorliegt, es aber noch nicht rechtlich beschieden ist? Welche rechtlichen Konsequenzen hätte dies?

SV Prof. Dr. Matthias Pechstein: Zunächst einmal ist dann seitens der Verwaltung ein Widerspruchsbescheid zu fertigen. Wenn innerhalb von drei Monaten kein Widerspruchsbescheid gefertigt wird, dann kann nach § 75 VwGO eine Untätigkeitsklage auch in Form der Anfechtungsklage erhoben werden. Wenn das also vom Mai 2010 datiert und seither kein Widerspruchsbescheid ergangen ist, dann hätte Herr Ritter natürlich längst klagen können.

(Abg. Dr. Andreas Jürgens: Auch nicht müssen!)

– Auch nicht müssen. Das ist ebenfalls richtig. Irgendwann stellt sich dann möglicherweise die Frage der Verwirkung. Das ist ein ungeschriebenes Rechtsinstitut. Ob das in der Situation greift, will ich nicht aus dem Ärmel heraus beantworten. Wenn der Widerspruch eingelegt wurde, die Verwaltung aber noch nicht entschieden hat, dann ist die Verwaltung sicher noch in der Pflicht. Auf der anderen Seite: Wenn gar nichts mehr kommt, auch keine Nachfrage mehr, dann stellt sich die Frage, ob das Ganze möglicherweise rechtlich versandet ist. Das kann ich jetzt aber nicht beurteilen. (...)

Abg. Nancy Faeser: (...) Herr Prof. Dr. Pechstein, wenn ein solcher Widerspruch eingelegt worden wäre, hätten Sie dann Ihr Gutachten anders verfasst?

SV Prof. Dr. Matthias Pechstein: Nein. Das war gar nicht Gegenstand des Gutachtenauftrags. Die Frage, ob eine Klage im Anschluss noch erhoben worden ist oder nicht und was daraus folgt, war nicht Gutachtenauftrag. Ich habe nur diese Klageoption erwähnt. Für mich ergab sich aus der Aktenlage, dass das nicht zustande gekommen ist.“

Der Zeuge Rhein hat zu dem Widerspruch gegen die Stellenbesetzung vom 14. Mai 2010 in seiner dritten Vernehmung am 7. September 2012 ausgesagt (Stenografischer Bericht der 30. Sitzung, Seite 38):

„Abg. Hermann Schaus: Okay, gut. Dann möchte ich jetzt zu einem anderen Sachverhalt kommen. Herr Minister, Sie haben vorhin ausgesagt, dass das Widerspruchsschreiben vom 14. Mai 2010, das ich in der Sitzung am 25. April hier dem Ausschuss vorgelegt habe, Ihnen nie vorgelegt worden ist. Wann sind Sie denn erstmals mit diesem Schreiben konfrontiert worden, oder wann haben Sie das erste Mal davon erfahren?

Z Rhein: Wie gesagt, das Schreiben ist mir nicht bekannt gewesen. Das erste Mal wurde ich meines Erachtens hier durch Sie auf das Vorhandensein eines solchen Schreibens aufmerksam gemacht.

Das ist ja ein Widerspruch gegen die Stellenbesetzung, der vom Rechtsanwalt – ich sage mal – zusätzlich eingelegt worden ist. Das ist anwaltlich sorgfältig. Der ist aber nie begründet worden und ist mir im Übrigen auch nie vorgelegt worden.

Der Widerspruch ist vom Anwalt nie begründet worden. Es ist mir aber auch insgesamt nie vorgelegt worden.

Abg. Hermann Schaus: Habe ich Sie richtig verstanden, dass Sie am 25. April, also im Laufe der Vernehmung, erstmals von diesem Schreiben Kenntnis genommen haben oder erstmals Kenntnis erhalten haben?

Z Rhein: Wie gesagt, es ist mir bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorgelegt worden.“

Am 21. Juli 2010 erschien Herr Ritter mit seinem Rechtsanwalt zu einem Gespräch bei Staatsminister Bouffier. In diesem Gespräch bot Staatsminister Bouffier Vizepräsident Ritter die Stelle des Präsidenten des Polizeipräsidiums Westhessen nach dem altersbedingten Ausscheiden von Polizeipräsident Frerichs zum 31. August 2010 an. Vizepräsident Ritter lehnte das Angebot kurz danach ab. Über das Gespräch verfasste Staatsminister Bouffier einen Vermerk und gab ihn zu den Akten.

Vgl. Ordner M-Büro Ritter, Bl. 1f.

Der Zeuge Ritter hat dazu ausgesagt (Stenografischer Bericht der 21. Sitzung, Seite 13):

„Abg. Hermann Schaus: Danke schön. – Dann würde ich gerne wissen: Es ist mittlerweile einige Zeit ins Land gegangen. Es ging Ihnen darum, und es ging auch Herrn Rhein seinerzeit als Staatssekretär, als Minister darum, für Sie eine adäquate Verwendung zu finden. Haben Sie in der Zwischenzeit seit Ihrer Vernehmung hier weitere Angebote erhalten?“

Z Ritter: Ja, ich habe ein Angebot erhalten, das für mich zeitlich deutlich zu spät kam. Das war im Juli des vergangenen Jahres, nämlich am 21., durch den damaligen Noch-Innenminister Bouffier. Dieses Angebot wäre, wenn es früher gekommen wäre, mit hoher Wahrscheinlichkeit von mir angenommen worden. Aber ich musste es ablehnen, weil es eine politische Stelle, also politischer Beamter, gewesen wäre; denn für mich war es nicht vorstellbar, hier im Untersuchungsausschuss noch einmal aufzutreten und gegen meinen höchsten Dienstherrn, bei dem ich politischer Beamter bin, aussagen zu müssen.“

Der Zeuge Bouffier hat ausgesagt (Stenografischer Bericht der 30. Sitzung, Seite 76 f., und 93 f.):

„Abg. Jürgen Frömmrich: Meine Frage ist, warum Sie zu einem Zeitpunkt, an dem sich der Untersuchungsausschuss schon mit diesem Thema befasst hat, mit dem Zeugen Ritter in dieser Sache noch weiter verhandelt haben.“

Z Bouffier: Herr Abgeordneter, wie Sie wissen, sind Kollege Rhein und Herr Ritter auseinandergeschieden, um für Herrn Ritter eine anderweitige, angemessene B-4-Stelle zu finden.

(Abg. Nancy Faeser: Nein, das wissen wir nicht!)

Diese Vereinbarung, so wie ich sie kenne, war natürlich auch Verpflichtung. Als sich diese Chance ergab, habe ich genau das gemacht, was man auch erwarten darf, wenn man vorher jemandem sagt: Wir suchen für dich eine Alternative. – Wenn sie sich dann ergibt, bietet man sie ihm an.

Über genau diesen Sachverhalt – ich sehe das jetzt gerade hier – habe ich am 21.07.2010 einen Vermerk angefertigt. Den haben Sie jetzt befragt. Ich nehme an, das ist die Grundlage.(...)

Z Bouffier: Dort habe ich Folgendes niedergelegt:

(...)

Ich habe in dem Gespräch deutlich gemacht, dass ich mich zu diesem Angebot entschlossen habe, obwohl der Untersuchungsausschuss des Hessischen Landtags im Zusammenhang mit der Besetzung der Stelle des Präsidenten der hessischen Bereitschaftspolizei noch nicht abgeschlossen ist.

(Abg. Nancy Faeser und Abg. Jürgen Frömmrich: Aha!)

Ich habe ... deutlich gemacht,

– das habe ich am 21. Juli 2010 geschrieben –

dass ich mir bewusst bin, dass von interessierter Seite mein Angebot bewusst dahin gehend fehlinterpretiert werden könne, ich wollte Herrn Ritter ggf. beeinflussen.

Ich habe des Weiteren ausgeführt, dass solchen Fehlinterpretationen jedoch zu entgegen sei, dass sowohl Herr Ritter als auch Herr Staatssekretär Rhein und ich selbst vor dem Ausschuss ausführlich Stellung genommen haben und auch eine ggf. erneute Vernehmung keine erneuten Erkenntnisse erwarten ließen.

Ich habe des Weiteren darauf hingewiesen, dass ich mich auch deshalb zu diesem Angebot entschlossen habe, weil zum einen nicht abzusehen ist, wie lange der Ausschuss noch bis zum Abschluss seiner Arbeit braucht, und zum anderen sich daraus die ausschließlich für Herrn Ritter negative Situation ergäbe, dass seine berufliche weitere Förderung nur deshalb nicht erfolgen könne, weil unter Umständen noch länger der Untersuchungsausschuss laufe.

Herr Ritter bedankte sich für das Angebot. Er wies auf die Umstände hin, die ihn in der Tendenz zur Ablehnung des Angebots führen würden. Er wies des Weiteren darauf hin, dass er, so lange der Untersuchungsausschuss laufe, für sich Loyalitätskonflikte nicht ausschließen könne.

Es bestand Einvernehmen, dass im Falle einer Ablehnung des Angebots durch Herrn Ritter seine Beweggründe für eine Ablehnung jedenfalls so lange gelten würden, bis der Untersuchungsausschuss abgeschlossen ist. (...)

Das habe ich am gleichen Tage mit meinem Handzeichen versehen. Das war so.

(...)

Abg. Wolfgang Greilich: (...)

Danach kommt das Schreiben, mit dem das Angebot abgelehnt wurde. Was hat er denn gesagt, das 'in der Tendenz zur Ablehnung des Angebots führen würde'? Ist das noch in Erinnerung? Das würde mich schon in der Sache interessieren, da wir beim Untersuchungsgegenstand Besetzungsverfahren sind.

Z Bouffier: Herr Abgeordneter, ich kann jetzt nur sehr grob aus der Erinnerung aus einem Gespräch berichten. Zum einen hat er sich in einem gewissen Loyalitätskonflikt befunden; so habe ich das jedenfalls empfunden. Der Ausschuss läuft, auf der anderen Seite wollte er gern.

Ich habe noch einmal – ich erinnere mich jetzt – auch dargelegt, warum ich meinte, dass diese Stelle für ihn eigentlich ganz besonders interessant ist. Denn dies ist eine Stelle eines politischen Beamten, die durch entsprechende Kabinettsentscheide besetzt werden kann. Risiken eines Auswahlverfahrens oder eines Mitbewerbers gibt es da nicht. Er müsse also keine Sorgen haben, dass er sich da einem erneuten Verfahren unterziehen müsse. Hinzu kam der gleiche Dienstort. Das erschien mir für ihn attraktiv. Das hat er auch nach meiner Erinnerung ebenso gesehen. Aber er hatte das erste Problem.

Zweitens – da bin ich mir nicht ganz sicher, ob das in diesem Gespräch war oder ob ich das woanders her habe –: Er tat sich auch mit der Frage schwer, ob er Polizeipräsident werden soll, weil sie eben nicht mit 60 Jahren, sondern mit 65 Jahren ausscheiden. Das vermute ich, weiß ich aber nicht mehr.

Ich bitte um Nachsicht. Ich kann mich im Detail nicht mehr erinnern. Es war ein in der Sache sehr konstruktives Gespräch. Sie haben das vielleicht bei den Akten – das weiß ich nicht –: Es wurde dann von

Rechtsanwalt Nolte nachher geschrieben: Wir sind nach wie vor bereit, dass wir uns da irgendwie verständigen – die Stelle nicht, aber vielleicht geht es andersherum.

Das sage ich jetzt aus der Erinnerung, weil ich kein detailliertes Protokoll dazu habe. Das ist jedenfalls meine Erinnerung aus diesem Gespräch. (...)

Abg. Wolfgang Greilich: Ich habe noch eine weitere Frage zu den beiden nächsten Blättern der Akte. Seiten 3 und 4 umfassen das Schreiben des Herrn Nolte vom 22. Juli 2010. Dort heißt es unter Ziffer 1:

Herr Ritter möchte nach wie vor an der Übertragung des Dienstpostens 'Präsident des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums' festhalten ...

(...)

Meine Frage an den Zeugen lautet – nach meiner Erinnerung, das haben wir auch hier auf dem Blatt stehen –: Ein Jahr vorher ist am 07.07.2009 Herr Langecker ernannt worden. Hat Herr Ritter irgendwann einmal erklärt, wie er auf eine besetzte Stelle kommen will?

Z Bouffier: Ich berichte jetzt nach bestem Wissen aus meiner Erinnerung an dieses Gespräch. Ich habe das jetzt auch hier vorliegen. Da schreibt der Anwalt, Herr Ritter sei im Sinne einer gütlichen Einigung bereit, auch auf beförderungsverzögerte, bedingte Entschädigungsansprüche zu verzichten usw. Dann finde ich ganz spannend:

Wir sind uns darüber im Klaren, dass diese vorgeschlagene Lösungsmöglichkeit mit personellen Änderungen verbunden sein wird, für deren Umsetzung ein gewisser Zeitraum erforderlich sein dürfte. Auch das wäre für meinen Mandanten kein Problem ...

Ich habe ihn dann natürlich auch gefragt, wie das gehen soll. Dort hatte er eine Idee, wer unverzüglich in den Ruhestand zu versetzen sein würde, damit der Amtsinhaber, nämlich der aktuelle Präsident der Hessischen Bereitschaftspolizei, diese Stelle übernehmen könne, damit er dann diese Stelle übernehmen kann.

Das habe ich zur Kenntnis genommen. Ich habe mich dann dieser Überlegung, wie Sie wissen, nicht angeschlossen. – Nur so macht das Ganze Sinn: Wenn einer auf eine besetzte Stelle möchte, muss derjenige, der sie hat, weg. Dann – so war die Vorstellung – muss ein anderer erstmal weg.

Aber ich weiß nicht, Herr Vorsitzender, ob das – ich muss immer auch auf meine Aussagegenehmigung achten – hier Gegenstand ist. Aber das ist wohl der Fall, denn das haben Sie in den Akten. Mehr kann ich Ihnen dazu nicht sagen. Das ergibt sich aus der Logik. Ich bin dieser Überlegung jedenfalls im Ergebnis nicht beigetreten."

Erst im April des Jahres 2011 reichte Rechtsanwalt Nolte für seinen Mandanten Ritter Klage gegen das Land Hessen auf Schadenersatz bei dem Landgericht Wiesbaden ein, was er zuvor in einem Schreiben vom 19. April 2011 Staatsminister Rhein angekündigt hatte. In der Klageschrift an das Gericht führte er aus, dass er das mit dem vorsorglichen Widerspruch vom 14. Mai 2010 eingeleitete Vorgehen gegen die Ernennung von Herrn Langecker nicht mehr weiterverfolge, weil dieses keinen hinreichenden finanziellen Ausgleich verspreche.

Vgl. Order Schadenersatz, Bl. 77; das an den Vorsitzenden des Ausschusses gerichtete Schreiben des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 9. Mai 2012, Seite 2 f.

Zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Mai 2011 hatte der Untersuchungsausschuss bereits seit einem Jahr die Arbeit aufgenommen und Vizepräsident Ritter, dessen Rechtsanwalt Nolte (12. Mai 2010), Staatssekretär Rhein (21. Mai 2010) sowie Staatsminister Bouffier (9. Juni 2010) als Zeugen vernommen ebenso wie eine Vielzahl von Mitarbeitern aus dem Landespolizeipräsidium (7. Mai, 21. Mai. und 9. Juni 2010). Im Rahmen dieser ausführlichen Vernehmungen hatte keines der Ausschussmitglieder einen der Zeugen zu dem Thema Schadenersatzforderung befragt, keiner der Zeugen hatte es von sich aus angesprochen.

Die Zeugin Sykstus hat am 27. August 2012 dazu ausgesagt (Stenografischer Bericht der 29. Sitzung, Seite 10 f.):

„Vorsitzender: Sie waren im Jahr 2010 im Mai und im Juni schon einmal hier – am 7. Mai und am 9. Juni – und haben dem Ausschuss Rede und Antwort gestanden. Damals ist von den Ausschussmitgliedern und von Ihnen nichts zum Thema Schadensersatz gesagt worden. Das ist gar nicht angesprochen worden. Warum haben Sie keinen Anlass gesehen, das Thema anzusprechen?“

Zin Sykstus: Weil ich nicht gefragt worden bin.

Vorsitzender: Okay.

Zin Sykstus: Weil es keinen direkten Zusammenhang gibt zwischen dem Bewerbungsverfahren, dem Auswahlverfahren, und der zivilrechtlichen Forderung. Weil ich überhaupt keinen unmittelbaren Zusammenhang beider Verfahren gesehen habe. In allen Fragen, die ich gefragt worden bin, hätte das auch nicht vernünftig verbunden werden können.“

Die Zeugin Soucek hat in ihrer dritten Vernehmung am 27. August 2012 ausgesagt (Stenografischer Bericht der 29. Sitzung, Seite 70 f.):

„Vorsitzender: Wir haben alle möglichen Spekulationen zu diesen beiden Vermerken vernehmen können. Das ist bis ins hessische Fernsehen gekommen. Sind diese beiden Vermerke in irgendeiner Form mit Absicht von Ihnen zurückgehalten worden? Oder hat Ihnen jemand gesagt: Um Gottes willen, sie dürfen das Licht der Öffentlichkeit nicht erblicken?“

Zin Soucek: Nein, überhaupt nicht. Als erkennbar war, dass es einen Untersuchungsausschuss geben würde, haben wir überlegt: Legen wir das mit vor, oder legen wir das nicht mit vor? – Wir haben uns sklavisch an das Beweisthema gehalten. Wenn ich das durchlese, betrifft das das komplette Stellenausschreibungsverfahren von hinten bis vorne – aber nichts, was jetzt nicht mehr den Erfüllungsanspruch betrifft. Vor diesem Hintergrund wurden innerhalb des LPP Gespräche geführt. Wir haben uns dafür entschieden, nicht vorzulegen. Das geschah nicht, weil wir es nicht hätten vorlegen wollen.

Wenn Sie uns gefragt hätten, hätten wir wahrscheinlich schon früher gesagt, dass da ein Widerspruch bzw. ein Schreiben von Nolte gekommen wäre; das wäre kein Thema gewesen.

Vorsitzender: Sie waren am 7. Mai 2010 und am 9. Juni 2010 hier als Zeugin im Ausschuss. Damals wie auch bei den anderen Vernehmungen der Zeugen spielte das Thema ‘Schadensersatzforderung’ keine Rolle. Warum ist diese Schadensersatzforderung nicht als ein möglicherweise relevantes Thema in Ihren bisherigen Befragungen angesprochen worden?

Zin Soucek: Wie gesagt, ich habe mir extra die letzten Beweisthemen durchgelesen. Es war damals wirklich so, dass wir gesagt haben: Es geht ums Stellenausschreibungsverfahren – und zwar um Stellenausschreibungsverfahren 1 und 2. Wer hat mit wem was beredet? Warum ist was wie passiert? – Es ging nicht um Schadensersatz. Das war der Hintergrund.

Wir haben das – das muss ich ganz ehrlich sagen – etwas aus dem Auge verloren. Denn nach dem Widerspruch hat sich Nolte gar nicht mehr gemeldet. Die Akte war angelegt, und der Widerspruch war drin. Dann passierte lange nichts.

Das ist keine Absicht in dem Sinne gewesen, dass man sagt: Wir wollen Informationen vorenthalten – um Gottes willen –, sondern es war eine klare Trennung.

Auch die Akteneinsicht der Obleute im Ministerium war „Stellenausschreibungsverfahren 1 und 2“. Das andere war nie ein Thema.“

Der Zeuge Hefner hat dazu in seiner dritten Vernehmung am 27. August 2012 ausgesagt (Stenografischer Bericht der 29. Sitzung, Seite 99 f.):

„Vorsitzender: Sie waren am 7. und am 21. Mai 2010 bereits Zeuge hier im Untersuchungsausschuss. Nicht nur Sie, auch kein anderer aus dem Innenministerium hat auf die Frage dieser Schadensersatzforderung von Herrn Ritter irgendwie hier im Untersuchungsausschuss abgestellt. Haben Sie keinen Anlass gesehen, das hier zu berichten, dass es eine solche Schadensersatzforderung gibt?“

Z Hefner: Also, ich sah deswegen keinen Anlass, weil ich danach nicht gefragt wurde. Für mich war das zu diesem Zeitpunkt fast klar, also, ich wusste nicht einmal, dass das nicht bekannt war.

Herr Ritter ist ja auch als Zeuge vernommen worden. Ich gehe fest davon aus, dass Herr Ritter erklärt hat, dass er auch Schadensersatz haben möchte. Wenn mich jemand gefragt hätte – – Es war ja bei uns ein Verfahren, das ganz offen war. Im Oktober kommt das Verfahren zu uns herein, also, es gab da überhaupt nichts zu verheimlichen, dass Herr Ritter Schadensersatz möchte. Das steht ja auch jedem Beamten zu, jedenfalls der Antrag steht jedem Beamten zu.“

Die Zeugin Gätcke hat in ihrer zweiten Vernehmung am 27. August 2012 ausgesagt (Stenografischer Bericht der 29. Sitzung, Seite 128):

„Vorsitzender: Haben Sie eine Erklärung dafür, dass Sie selbst nicht, aber auch andere Zeugen diese Frage ‘Schadensersatz’ hier nie thematisiert haben bei den Aussagen? – Also, es ist schon bemerkenswert, dass im Zusammenhang mit dieser Geschichte ein Schadensersatzprozess läuft und wirklich niemand der Auffassung war, dass man das dem Ausschuss mitteilen müsste.“

Zin Gätcke: Ja, a) bin ich nicht gefragt worden dazu, und b) habe ich auch keine Veranlassung gesehen, selbstständig dort irgendwas, tätig zu werden, da – wie ich schon erläutert habe – es um die Umstände des Stellenbesetzungsverfahrens geht, und hier geht es um die Frage eines Schadensersatzes, der sich erst nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens überhaupt ergeben konnte.“

Der Zeuge Rhein hat bei seiner dritten Vernehmung am 7. September 2012 ausgesagt (Stenografischer Bericht der 30. Sitzung, Seite 13):

„Vorsitzender: Vielen Dank. Ich habe noch eine Frage. Sie waren am 21. Mai 2010 und am 25. April 2012 hier bei uns. Da haben Sie diese Schadensersatzforderung oder diese Klage nicht angesprochen. Warum nicht?“

Z Rhein: Ja, ich bin von Ihnen nie dazu befragt worden. Aber das ist für mich nicht der ausschlaggebende Grund. Für mich ist ausschlaggebend, dass wir zwei vollkommen unterschiedliche Sachverhalte – – Was heißt ‘vollkommen unterschiedlich’? Aber wir haben unterschiedliche Sachverhalte. Wir haben einmal das, was Sie im Einsetzungsbeschluss formuliert haben, nämlich die Frage der Geschehnisse im und um das Stellenbesetzungsverfahren. Ich verkürze das jetzt mal. Und im zweiten Schritt haben wir die Frage Schadensersatzanspruch.

Das sind für mich aus heutiger Sicht – und deswegen kann ich nachvollziehen, dass damals auch die entsprechende Entscheidung getroffen worden ist – zwei unterschiedliche Sachverhalte. Der eine ist selbstverständlich vom Untersuchungsauftrag umfasst, und der andere ist nicht davon umfasst.

Dann hat es ja ein bisschen Reibereien gegeben. Ich habe dann auch ein Schreiben geschrieben. Wir haben ja auch dann alles vollumfänglich vorzulegen. Also, wir haben hier nichts zu verheimlichen. Wir wollen hier nichts verheimlichen. Ich finde auch jetzt nicht, dass das ein Vorgang ist, der so besonders spannend und so besonders außergewöhnlich ist.

Also, das war der Grund: zwei unterschiedliche Sachverhalte, was im Übrigen ja auch die Rechtswege deutlich machen, dass es unterschiedliche Sachverhalte sind. Und insoweit ist die Entscheidung damals so getroffen worden.“

Der Zeuge Bouffier hat dazu in seiner zweiten Vernehmung ausgesagt (Stenografischer Bericht der 30. Sitzung, Seite 61):

Vorsitzender: Sie waren am 9. Juni 2010 schon Gast hier bei uns im Untersuchungsausschuss. Damals ist in Ihrer Aussage das Thema ‘Schadensersatzforderungen’ nicht erörtert, nicht mitgeteilt worden. Sie

haben das nicht angesprochen. Haben Sie dafür eine Erklärung, warum das von Ihnen nicht angesprochen worden ist?

Z Bouffier: Man könnte es sich jetzt einfach machen und sagen: Mich hat nie einer danach gefragt. – Ich hatte es aber auch gar nicht auf dem Schirm. Es ist ein anderer Sachverhalt. Ich bin damals zu dem Stellenbesetzungsverfahren gefragt worden.

(Lachen des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und der Abg. Nancy Faeser)

Darauf hatte ich mich vorbereitet, und dazu habe ich mich geäußert. Alles andere hatte ich nicht im Blick. Aber im Ergebnis hat mich nach meiner Erinnerung keiner danach gefragt. Ich hatte es sozusagen auch nicht präsent.

Seit dem 30. April 2011 war die Einreichung der Klage Gegenstand der öffentlichen Berichterstattung durch die Presse gewesen. Am 2. Mai 2011 erklärte sich die Landtagsfraktion DIE LINKE in einer Pressemitteilung dazu.

Vgl. den Artikel „Polizeichef-Affäre könnte teuer werden“ der Frankfurter Rundschau vom 30. April 2011, den Artikel „Besetzung des Polizeipostens hat Nachspiel für das Land“ der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 3. Mai 2011 und die Pressemitteilung „Polizeichef-Affäre: Klage Wolfram Ritters gegen das Land Hessen ist folgerichtig!“ der Fraktion DIE LINKE im Hessischen Landtag vom 2. Mai 2011

Nach all dem befasste sich der Ausschuss mit der Frage nach einer dem Stellenbesetzungsverfahren nachfolgenden Schadenersatzforderung erstmals in seiner 21. Sitzung am 20. Dezember 2011, mehr als anderthalb Jahre nach Aufnahme seiner Arbeit. In dieser Sitzung erklärte der Zeuge Ritter zu dem Thema in seiner zweiten, mehr als eine Stunde dauernden Vernehmung in einem kurzen Satz (Stenografischer Bericht der 21. Sitzung, Seite 17):

„Abg. Hermann Schaus: Danke. – Dann habe ich noch eine letzte Frage: Führen Sie derzeit in diesem Zusammenhang noch gerichtliche Verfahren? Sind die noch anhängig?“

Z Ritter: Ja, es läuft eine Zivilklage gegen das Land Hessen auf Schadenersatz.

Abg. Hermann Schaus: Danke schön. – Keine Fragen mehr.“

Danach erschien am 25. April 2012 der Zeuge Rhein zu seiner zweiten Vernehmung in der 24. Sitzung des Ausschusses. Grundlage seiner Vernehmung war der vom Ausschuss beschlossene Beweis Antrag Nr. 26. Zum Beweisthema heißt es in dem Antrag: *„Die Vernehmung des Zeugen Ritter vom 20. Dezember 2011 hat dazu geführt, dass es erforderlich erscheint, den Zeugen Rhein zum Verlauf und den Inhalten der zwischen ihm und dem Zeugen Ritter geführten Gesprächen vom 16.3.2009 und 19.5.2009 erneut zu befragen.“* Im Verlauf der 24. Sitzung hatte das Ausschussmitglied Schaus bereits in der der Vernehmung des Zeugen Rhein vorhergehenden Anhörung des Sachverständigen beabsichtigt, eine Kopie des gegen die Ernennung gerichteten Widerspruchs vom 14. Mai 2010 dem Sachverständigen vorzuhalten. Zu diesem Zeitpunkt war das Schriftstück nicht Bestandteil der Akten des Untersuchungsausschusses und lag keinem der übrigen Mitglieder des Ausschusses vor. Als das Schriftstück auch dem Zeugen Rhein in seiner Vernehmung vorgelegt werden sollte, verständigte sich der Ausschuss darauf, das Schriftstück dem Zeugen Rhein nicht vorzuhalten, sondern ihm nur die Frage zu stellen, ob ihm gegen die im Juli 2009 erfolgte Ernennung eingelegte Rechtsmittel bekannt seien.

Vgl. Stenografischer Bericht der 24. Sitzung, Seite 27 und Kurzbericht der 24. Sitzung, Seite 17 f.

In dieser Situation sagte der Zeuge Rhein am 25. April 2012 aus, gut ein Jahr nach Erhebung der Schadenersatzklage und mehr als zwei Jahre nach der Zurückweisung der Schadenersatzforderung (Stenografischer Bericht der 24. Sitzung, Seite 35 f. und 41):

„Abg. Nancy Faeser: Danke schön, Herr Vorsitzender. – Herr Staatsminister, ist Ihnen bekannt, dass der unterlegene Bewerber nach der Entscheidung im Juli 2009 irgendein Rechtsmittel eingelegt hat.“

Z Rhein: So, wie Sie es im Augenblick darstellen, kann ich Ihnen im Augenblick nichts Konkretes dazu sagen. Im Augenblick kann ich Ihnen aus dem Ärmel nichts Konkretes dazu sagen.

(...)

Abg. Wolfgang Greilich: Ich habe nur zwei Fragen. Die eine knüpft an an die Eingangsfrage von Frau Kollegin Faeser, was Rechtsmittel im Anschluss an die Ernennung Langecker angeht. Ich will das ein bisschen präzisieren. Denn wir hatten einerseits dieses einstweilige Verfahren, das zu dem Kostenabschluss führte. Das war damit wohl nicht gemeint, nehme ich an.

(Abg. Günter Rudolph: Richtig!)

Und es war die Rede von einem Schadensersatzprozess. Es ging um Rechtsmittel gegen die Ernennung Langecker. Ist davon etwas bekannt?

Z Rhein: Davon ist mir so nichts bekannt. Davon ist mir so nichts bekannt, nein.“

Nachdem daraufhin am 3. Mai 2012 der Beweisantrag Nr. 27, gerichtet auf die Vorlage der nach dem 19. April 2010 zum Untersuchungsgegenstand angelegten Unterlagen, vorab schriftlich den Mitgliedern des Ausschusses übersendet worden war, und die Geschäftsführung des Ausschusses ihn förmlich allen am Untersuchungsausschuss Beteiligten, darunter auch den Beauftragten der Landesregierung bekannt gemacht hatte, äußerte sich der Hessische Minister des Innern und für Sport mit Schreiben vom 9. Mai 2012 gegenüber dem Vorsitzenden des Ausschusses und erläuterte die Zusammenhänge zwischen dem vorsorglich gegen die Stellenbesetzung am 14. Mai 2010 erhobenen Widerspruch und dem laufenden Vorgang zu der Schadensersatzforderung.

Vgl. das an den Vorsitzenden des Ausschusses gerichtete Schreiben des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 9. Mai 2012, Seite 2 f.

Danach sagte der Zeuge Rhein in seiner dritten Vernehmung am 7. September 2012 aus (Stenografischer Bericht der 30. Sitzung, Seite 15 f., 29 f., 42 f., 45 f., 49 f., 52 und 53 f.):

„Abg. Nancy Faeser: (...)

Ich würde gerne auf das kommen, was Sie vorhin gesagt haben. Sie haben gerade auf die Frage des Vorsitzenden, warum Sie zu Schadensersatzansprüchen bislang in diesem Ausschuss nichts gesagt haben, geantwortet, Sie seien danach nicht befragt worden.

Da muss ich Ihnen leider sagen, das stimmt so nicht, und mache Ihnen den Vorhalt vom Untersuchungsausschussprotokoll 18/2 vom 25.04.2012 – dieses Jahr – auf Seite 41. Da hat der Kollege Greilich Folgendes gefragt – ich darf zitieren –:

Und es war die Rede von einem Schadensersatzprozess. Es ging um Rechtsmittel gegen die Ernennung Langecker. Ist davon etwas bekannt?

Sie haben darauf geantwortet, Herr Staatsminister:

Davon ist mir so nichts bekannt. Davon ist mir so nichts bekannt, nein.

Also, Sie sind sehr wohl danach gefragt worden. Deswegen frage ich Sie heute: Wieso haben Sie nicht gesagt, dass Schadensersatzansprüche vom Anwalt des unterlegenen Bewerbers Ritter geltend gemacht wurden?

Z Rhein: Also, das kann ich Ihnen, Frau Faeser, so überhaupt gar nicht beantworten. (...)

Abg. Nancy Faeser: Dann will ich da gerne noch mal anknüpfen, Herr Staatsminister, wann Sie davon Kenntnis hatten. Der Vorsitzende hat Ihnen den Vermerk vom 26.01.2010 ja vorgehalten. Da haben Sie vorhin gesagt, dass Sie seitdem von Schadensersatzansprüchen wissen. Er hat festgestellt, dass das Ursprungsschreiben des Rechtsanwalts nicht an Sie gegangen ist, sondern an den Herrn Ministerpräsidenten.

ten. Insofern ist es doch richtig, dass Sie seit Januar 2010 Kenntnis von den Schadensersatzansprüchen haben, oder?

Z Rhein: Ich habe das ja eben ausgeführt. Aber, Frau Faeser, warum ich damals so geantwortet habe, wie ich geantwortet habe, kann ich Ihnen jetzt nicht sagen. Jedenfalls war zum damaligen Zeitpunkt mir es nicht anders erinnerlich.

Entschuldigen Sie, ich muss Ihnen ganz ehrlich sagen: Ich weiß ja nicht, vielleicht werden Sie es mal irgendwann erfahren. Aber es gibt in so einem Ministerium sehr viele Sachverhalte, auch an einem Tag, in einer Woche, in einem Monat. Deswegen habe ich das damals so beantwortet, wie ich es beantwortet habe. Ich habe Ihnen heute dargestellt, wann ich, nachdem man es ja dann auch anhand von Papier nachvollziehen konnte, von welchem Vorgang entsprechend Kenntnis erlangt habe.

(...)

Abg. Jürgen Frömmrich: Die Frage von Herrn Greilich – das kann ich noch mal zitieren, gerne – war am 25.04.2012. Das ist Seite 41 des Protokolls. Und dort sagt Herr Greilich:

Und es war die Rede von einem Schadensersatzprozess. Es ging um Rechtsmittel gegen die Ernennung Langecker. Ist davon etwas bekannt?

Dann sagen Sie:

Davon ist mir so nichts bekannt. Davon ist mir so nichts bekannt, nein.

Wenn Sie sich so intensiv mit einem solchen Vermerk auseinandersetzen und dann in einer Sitzung des Untersuchungsausschusses eine solche Aussage tätigen, wie würden Sie das nennen, Herr Innenminister?

Vorsitzender: Na ja, also jetzt mal langsam. Herr Kollege Frömmrich, seien Sie so lieb und machen Sie Ihre Fragen bitte so, dass der Zeuge darauf antworten kann.

Abg. Jürgen Frömmrich: Ja. Habe ich doch gerade gemacht.

Vorsitzender: Nein, nein. Sie legen in Ihre Frage tausend Bewertungen hinein. Eine konkrete Frage wäre z. B.: Herr Zeuge, haben Sie eine Erklärung dafür, warum Sie am 26.01.2010 diese Unterstreichungen in dem Vermerk gemacht haben und sich zweieinhalb Jahre später, am soundsovielten April, nicht mehr daran erinnern konnten?

Abg. Jürgen Frömmrich: Vielen Dank, Herr Vorsitzender, für Ihren Hinweis. Ich habe versucht, aus einem Vermerk herzuleiten, der umfangreich ist und, wie ich meine, auch eine sehr hohe Qualität, was die rechtliche Bewertung verschiedener Fragen angeht, hat. Damit hat sich der ehemalige Staatssekretär und heutige Innenminister sehr ausgiebig beschäftigt und hat viele dieser Punkte unterstrichen, die ihn besonders interessiert haben, insbesondere die Frage der Beweislastumkehr, die ja im Verfahren unter Umständen eine hohe Bedeutung haben wird und auch Prozessrisiken für das Land Hessen birgt.

Das habe ich versucht herzuleiten und frage den Innenminister, wie es dann kommen kann, dass er auf die Frage des Kollegen Greilich in der Ausschusssitzung am 25.04.2012 sagt:

Davon ist mir so nichts bekannt. Davon ist mir so nichts bekannt, nein.

Z Rhein: Das ist im Grunde genommen schon mit ihrer Frage oder mit einem Teil Ihrer Frage zu beantworten. Ich weiß nicht – Sie werden auch sehr viele Vermerke lesen – ob Sie sich an jeden Vermerk erinnern, der zweieinhalb Jahre alt ist. Jedenfalls müssen Sie mir zugestehen, dass ich in diesen Zeiten, von 2010 bis 2012, auch so einiges erlebt habe und dass möglicherweise es daran liegt, dass einfach der Zeitablauf ein so großer ist, dass ich das so beantwortet habe.

(...)

Abg. Nancy Faeser: Das haben Sie. Das haben Sie am 9. Mai 2012 – – Ich erinnere noch mal: Der Untersuchungsausschuss, wo Sie gesagt haben, Ihnen sind keine Schadensersatzansprüche bekannt, ist vom 25.04.2012 gewesen, zehn Tage dazwischen. Und da schreiben Sie uns über die Schadensersatzklage und die Schadensersatzansprüche. Es sind sogar Anlagen hintendran. Die Klageschrift vom 20. April 2011 ist hintendran. Und Sie haben auch auf die Schadensersatzansprüche Bezug genommen, z. B. auf der zweiten Seite in der Mitte:

Schadensersatzanspruch des Herrn Ritter.

Wieso haben Sie uns denn das dann geschickt, wenn Ihnen überhaupt nicht erinnerlich war, dass es da Schadensersatzansprüche gibt? Da kann Ihre Aussage im Ausschuss nur falsch gewesen sein.

Z Rhein: Das habe ich Ihnen doch am 9. Mai geschickt.

Abg. Nancy Faeser: Ja, zehn Tage danach. Zehn Tage danach. Warum? Warum haben Sie uns diesen Vorgang geschickt?

Z Rhein: Welchen Vorgang?

Abg. Nancy Faeser: Der Schadensersatzanspruch und die Klage. Wieso haben Sie uns das geschickt? Wieso?

Z Rhein: Weil nach meiner Erinnerung Sie das haben wollten.

Abg. Nancy Faeser: Nein.

Z Rhein: Wollten Sie das nicht haben?

Abg. Nancy Faeser: Nein. Wir wussten das ja gar nicht. Ich kann Ihre Erinnerung ja noch mal auffrischen, Herr Zeuge.

Z Rhein: Wahrscheinlich, um Sie zu informieren.

Abg. Nancy Faeser: Nein, nein. Wir haben gewollt – – weil der Kollege Schaus hier ein Widerspruchsschreiben des Anwaltes eingeführt hat. Dieses Widerspruchsverfahren hat mit dem Schadensersatz überhaupt nichts zu tun, weil es ja zwei Widersprüche gibt. Es gibt einmal den Widerspruch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und einmal den Widerspruch beim Schadensersatz.

Also, ich frage Sie: Warum haben Sie uns dieses Schreiben mit den Schadensersatzansprüchen und die Auszüge aus der Schadensersatzklage geschickt?

Z Rhein: Wahrscheinlich, um Sie vollumfänglich zu informieren.

(Abg. Holger Bellino: Das ist doch ein netter Vorgang, oder?)

(...)

Abg. Nancy Faeser: (...) Wir haben hier im Innenausschuss [Anm. des Verf.: richtig muss es lauten Untersuchungsausschuss] plötzlich eine andere Lage bekommen, weil wir von einem Widerspruchsverfahren von Herrn Rechtsanwalt Nolte gehört haben, Widerspruchseinlegung. Diese Widerspruchseinlegung hat mit dem Schadensersatzanspruch überhaupt nichts zu tun. So. Und wenige Tage später kommt das Schreiben.

Ob wir hier im Untersuchungsausschuss Beweisbeschlüsse gemacht haben – – Die gehen meines Erachtens nicht dem Minister des Innern und für Sport zu. Die sind zunächst mal Bestandteil des Untersuchungsausschusses. Deswegen ist die Frage sehr berechtigt. Wenn wir hier nur in der Öffentlichkeit von einem Widerspruchsverfahren im Verwaltungsverfahren erfahren, warum schickt uns der Minister wenige Tage später ein Schreiben mit Auszügen aus der Klageschrift des Schadensersatzverfahrens?

Z Rhein: Das ist doch ganz einfach zu erklären. Hier hat Herr Schaus – wie das Kaninchen aus dem Hut – einen Vorgang hervorgezaubert, in dem er uns vorgeworfen hat, wir hätten Ihnen nicht alle Akten übergeben.

(Abg. Hermann Schaus: Ja!)

Es ist der Eindruck gestellt worden – meines Erachtens bewusst falsch gestellt worden –, wir würden diesem Ausschuss etwas vorenthalten. Diese Landesregierung und mein Ministerium enthalten diesem Ausschuss überhaupt nichts vor. Das will ich Ihnen auch sehr deutlich sagen, denn es gibt zwei Komplexe.

Der eine Komplex ist, was den Einsetzungsbeschluss des Untersuchungsausschusses betrifft:

Der Untersuchungsausschuss hat den Auftrag aufzuklären, welche Umstände zu der aktuellen Besetzung der Position des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums geführt haben.

So. Davon sind der Schadensersatzanspruch – das ist ein Teil – und der andere Anspruch vollkommen unabhängig.

Dazu kommt ja auch noch, dass es ein, wie ich finde, na ja, jedenfalls problematisches Verfahren ist, weil wir ein nicht abgeschlossenes Verfahren haben. So. Und jetzt ist es eben so, dass wir gesagt haben – das haben wir Ihnen ja dann auch aufgeschrieben; das ist eigentlich die Antwort auf Ihre Frage –:

Die Landesregierung hat selbstverständlich großes Interesse an der Aufklärung. Aus diesem Grunde ist die Landesregierung bereit, die im Zusammenhang mit der Zivilklage von Herrn Ritter gefertigten Akten im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport sowie im Landespolizeipräsidium dem Ausschuss zur Verfügung zu stellen.

Ich finde es schon, wenn ich das hier hinzufügen darf – es steht mir nicht zu, aber ich tue es trotzdem –, einen bemerkenswerten Vorgang, dass man erst sagt, ihr gebt nicht alle Akten raus, und wenn wir dann Akten rausgeben, dann heißt es: Warum gebt ihr uns denn die Akten? – Also, das finde ich bemerkenswert.

(...)

Abg. Jürgen Frömmrich: (...)

Ich habe noch einmal dargestellt, dass es um zwei unterschiedliche Sachverhalte geht. Das eine, wie gesagt – der Widerspruch, von Herrn Schaus in den Ausschuss eingeführt –, ist ein Zusammenhang, der in den Zusammenhang des Besetzungsverfahrens des Präsidenten der Hessischen Bereitschaftspolizei gehört. Daher die Frage an Sie: Wenn das so ist, warum haben wir diesen Widerspruch von Ihnen nicht mit den Akten, die wir angefordert haben und für die die Staatskanzlei eine Vollständigkeitserklärung unterschrieben hat – – Warum haben wir diese Unterlagen nicht bekommen?

Z Rhein: Das habe ich, glaube ich, erläutert. Ich habe es aber auch in diesem Schreiben vom 9. Mai, das Frau Faeser mir vorgehalten hat, sehr, sehr umfangreich, wie ich finde, erläutert.

Es ist ein wirklich wichtiger Gesichtspunkt, den man bei all dem nicht vergessen darf: Wir haben einen nicht abgeschlossenen Vorgang. Das ist dann eben, bei allen Rechten, die ein Untersuchungsausschuss hat, sehr schwierig zu handhaben.

Ich will vielleicht noch mal erläutern, warum wir so vorgelegt haben, wie wir vorgelegt haben. Herr Nolte hat für Herrn Ritter diesen Widerspruch am 14.05.2010 vorerst – ich sage es mal – vorsorglich erhoben – das ist rechtsanwaltlich, glaube ich, ordentlich; das macht man so –, weil er sich eben den verwaltungsgerichtlichen Weg offenhalten wollte.

Den hat Herr Ritter dann aber am Ende nicht weiterverfolgt, weil ihm die Aufhebung der Ernennung auch keinen wirklichen Ausgleich gebracht hätte, so, wie er ihn hätte haben wollen, oder so, wie er ihn wollte, weil Herr Ritter eben mit Ablauf dieses Jahres in Ruhestand tritt, aber er hätte in dieser Besol-

... ja mindestens zwei Jahre sein müssen, um das erhöhte Ruhegehalt zu bekommen. Und weil das nicht mehr möglich war, hat er dann eben den Weg der Schadensersatzklage gewählt, über die bislang ja nicht entschieden ist.

Das ist der Grund, warum diese Vorgänge so vorgelegt worden sind. Man kann darüber diskutieren, ob man einem Ausschuss einfach dann alles gibt, wenn er es anfordert. Man kann aber auch sagen, da sollte man sehr vorsichtig sein.

Am Ende war die Entscheidung: Wir haben großes Interesse an der Aufklärung, und deswegen sind wir bereit gewesen, die im Zusammenhang auch mit der Zivilklage von Herrn Ritter gefertigten Akten zu stellen. Der Widerspruch von Herrn Ritter ist nie begründet und auch nie weiterverfolgt worden.

(...)

Abg. Jürgen Frömmrich: Läuft es, oder läuft es nicht? Das ist ganz einfach.

Z Rhein: Nein. Nein, nein, Herr Frömmrich, das ist jetzt sehr exekutiver Bereich. Also irgendwo gibt --

Abg. Jürgen Frömmrich: Wenn es noch läuft. Wenn es nicht mehr läuft, ist es nicht exekutiver Bereich.

Z Rhein: Nein, nein. Das ist auch etwas, das -- Ich kann ja nicht Klage erheben. Es kann ja nur ein anderer Klage erheben. Verstehen Sie? Jedenfalls ist es ein offener Prozess. Ich habe nicht gesagt 'er hat aufgegeben' oder 'er hat es nicht gemacht', sondern ich habe gesagt: Er hat es nicht weiterverfolgt, jedenfalls aus heutiger Sicht. Es kann ja sein, dass morgen oder übermorgen oder in zwei Wochen irgendetwas passiert.

'Nicht weiterverfolgt' heißt aus unserer Sicht: Da gibt es einen Widerspruch, der ist nicht begründet worden, und seitdem ist nichts mehr passiert.

Abg. Jürgen Frömmrich: Also ist es ein offener Prozess, haben Sie ja gerade gesagt. Dann stelle ich die Befragung an diesem Punkt ein.

(...)

Abg. Hermann Schaus: Sie gucken, ob ich das richtig zitiere, Herr Vorsitzender. Genau.

(Dem Vorsitzenden wird das Protokoll übergeben.)

Da hat Frau Faeser gefragt:

Herr Staatsminister, ist Ihnen bekannt, dass der unterlegene Bewerber nach der Entscheidung im Juli 2009 irgendein Rechtsmittel eingelegt hat?

Ihre Antwort war:

So, wie Sie es im Augenblick darstellen, kann ich Ihnen im Augenblick nichts Konkretes dazu sagen. Im Augenblick kann ich Ihnen aus dem Ärmel nichts Konkretes dazu sagen.

Das war Ihre Äußerung.

Dann hat später -- das ist auch schon zitiert worden -- Herr Greilich nachgefragt; das ist dann Seite 41:

Und es war die Rede von einem Schadensersatzprozess. Es ging um Rechtsmittel gegen die Ernennung Langecker. Ist davon etwas bekannt?

Und dann war Ihre Antwort:

Davon ist mir so nichts bekannt. Davon ist mir so nichts bekannt, nein.

Und jetzt meine Frage, Herr Minister. Es gibt in den Akten ein Schreiben, das Widerspruchsschreiben des Rechtsanwalts Nolte an Sie als Staatssekretär – das ist das Aktenblatt Nr. 51 – mit der Geltendmachung der Schadensersatzforderung. Das datiert vom 23. Februar 2010. Wenn Ihnen das vielleicht vorgelegt werden kann.

(Dem Zeugen wird ein Schriftstück übergeben.)

Das war also anderthalb Jahre vor Ihrer Aussage.

Vorsitzender: Zweieinhalb.

Abg. Hermann Schaus: Das ist jetzt mit den Unterlagen, die wir nachträglich bekommen haben, nachgeliefert worden. Da frage ich Sie: Ist das oben, also neben dem Betreff stehende Zeichen Ihr Zeichen, mit Datum vom 24.02.?

Z Rhein: Es ist rot, und es ist 'BR'. Dann wird es in der Tat mein Zeichen sein.

Abg. Hermann Schaus: Das heißt, Sie wussten zu diesem Zeitpunkt von diesem Widerspruch? Andert-halb Jahre vor Ihrer Aussage.

Vorsitzender: Zweieinhalb.

Abg. Hermann Schaus: Oder zweieinhalb sogar.

Z Rhein: Zweieinhalb. Zweieinhalb. Also, das ist – –

Vorsitzender: 2010 bis 2012.

Z Rhein: Die Frage war, ob es meine Schrift ist. Das ist meine Schrift, in der Tat, ja.

Abg. Hermann Schaus: Gut zwei Jahre, sagen wir mal. Möchten Sie Ihre Aussage von damals, jetzt vom 25.04., im Hinblick auf das Dokument jetzt verändern?

Z Rhein: Ich glaube, ich habe dazu schon gesagt, was zu sagen ist, und kann das ausschließlich auch mit Zeitabläufen begründen, die hier schon einen ziemlich großen Zeitraum umfassen, in der Tat.“

B. Feststellungen zu den Fragen des Untersuchungsauftrags im Einzelnen

Auf der Grundlage des unter A. festgestellten Sachverhalts sind im Hinblick auf die im Untersuchungsauftrag genannten Fragen im einzelnen folgende zusammenfassende Feststellungen zu treffen:

I. ... welche Umstände zu der aktuellen Besetzung der Position des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums geführt haben ... Dabei ist insbesondere zu klären:

1. *Ob das mit der Ausschreibung vom 28. Dezember 2007 eingeleitete Auswahlverfahren ordnungsgemäß durchgeführt und beendet worden ist?*

Das mit der Ausschreibung vom 28. Dezember 2007 eingeleitete (erste) Auswahlverfahren in dem Stellenbesetzungsverfahren zur Ernennung eines Nachfolgers für den mit Ablauf des Monats Februar 2008 aus dem Amt scheidenden Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums Frerichs ist ordnungsgemäß durchgeführt und beendet worden.

Die nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme getroffenen Feststellungen ergeben, dass der Vizepräsident des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums Ritter Ende des Jahres 2007 in einem persönlichen Gespräch mit Staatsminister Bouffier andeutete, dass er sich selbst als aussichtsreichen Bewerber für die freie Stelle des

Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums sehe. Staatsminister Bouffier hatte bis dahin den Polizeivizepräsidenten Hans Günter Langecker im Einvernehmen mit dem Landespolizeipräsidenten als den am besten geeigneten Kandidaten für die Nachbesetzung der durch Eintritt in den Ruhestand des vorangegangenen Stelleninhabers frei gewordenen Stelle beurteilt. Nachdem Staatsminister Bouffier von Vizepräsident Ritter erfahren hatte, dass dieser sich bewerben wolle, ordnete er – entgegen der bis dahin üblichen Vorgehensweise, vergleichbar hoch dotierte Spitzenpositionen innerhalb der hessischen Polizei nicht auszuschreiben – zur Sicherung von dessen Bewerberverfahrensansprüchen an, die Stelle förmlich auszuschreiben. In dem daraufhin mit der Ausschreibung vom 28. Dezember 2007 eingeleiteten Auswahlverfahren konkurrierten die drei Bewerber Mai, Langecker und Ritter um die vakante Stelle. Noch im Januar 2008 ließ der Bewerber Ritter die gesamte Spitze des Landespolizeipräsidiums durch seinen Rechtsanwalt für befangen erklären lassen, so dass Staatsminister Bouffier sich dazu entschloss, die komplette hessische Polizeiführung von dem folgenden Auswahlverfahren zu entbinden und die Leitung des Auswahlverfahrens in einem bis dahin nie da gewesenen, einmaligen Akt Staatssekretärin Scheibelhuber zu übertragen. Das zuständige Referat im Landespolizeipräsidium kam nach Auswertung der vorhandenen Beurteilungen und sonstigen Personalunterlagen zu dem Ergebnis, dass alle drei Bewerber als im wesentlichen gleich geeignet anzusehen seien. Zur weiteren Eignungsfeststellung führte das Landespolizeipräsidium deshalb unter Leitung der damaligen Staatssekretärin Scheibelhuber am 20. Februar 2008 ein den rechtlichen Vorgaben entsprechendes Auswahlgespräch mit den drei Bewerbern durch. Sämtliche auf Seiten des Dienstherrn beteiligten Mitglieder des Auswahlgremiums, darunter auch die besondere Frauenbeauftragte und der Inspekteur der Hessischen Polizei, beurteilten am Ende der ordnungsgemäß durchgeführten und dokumentierten Auswahlgespräche den Bewerber Langecker klar als den am besten geeigneten Kandidaten für die Besetzung der Stelle. Das Ergebnis der Auswahlgespräche bewerteten die Teilnehmer einvernehmlich in der Reihenfolge: 1. Langecker, 2. Mai, 3. Ritter.

Nach Mitteilung des Ergebnisses an die unterlegenen Bewerber und einer entsprechenden Kabinetttvorlage, den am besten geeigneten Bewerber Langecker zum Präsidenten zu ernennen, wurde mit dem zustimmenden Beschluss des Kabinetts vom 3. März 2008 das durch die Ausschreibung vom 28. Dezember 2007 eingeleitete (erste) Auswahlverfahren in dem Stellenbesetzungsverfahren ordnungsgemäß beendet.

Noch bevor jedoch die Ernennung des Bewerbers Langecker zum Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums erfolgen konnte, reichte der ordnungsgemäß über die beabsichtigte Stellenbesetzung unterrichtete, bei der Auswahlentscheidung unterlegene Bewerber Ritter einen Antrag auf einstweilige Anordnung bei dem Verwaltungsgericht Wiesbaden ein mit dem Ziel, es dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport vorläufig zu untersagen, die beabsichtigte Ernennung vorzunehmen. Das Verwaltungsgericht Wiesbaden sah keinen Grund zur Beanstandung des vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport durchgeführten Auswahlverfahrens und der getroffenen Auswahlentscheidung. Den Eilantrag des unterlegenen Bewerbers wies es mit Beschluss vom 6. August 2008 zurück. Seine gegen diese Entscheidung vor dem Verwaltungsgerichtshof in Kassel erhobene Beschwerde führte zum Erfolg. Der Verwaltungsgerichtshof änderte die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts mit Beschluss vom 1. Dezember 2008 ab und untersagte dem Dienstherrn im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig bis zum Abschluss eines erneuten Personalauswahlverfahrens, den ausgewählten Bewerber Langecker bei der Besetzung der Planstelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums – Besoldungsgruppe B 4 – dem Bewerber Ritter vorzuziehen und ihn zu befördern. Der Verwaltungsgerichtshof ließ dabei ausdrücklich offen, ob der ausgewählte Bewerber Langecker der am besten geeignete Kandidat sei, begründete seine Entscheidung vielmehr damit, dass der Dienstherr ohne vorherige Schließung der bei beiden Bewerbern vorhandenen Beurteilungslücken nicht die Feststellung habe treffen dürfen, sie seien im wesentlichen gleich geeignet, und er auf Grundlage dieser Feststellung das Ergebnis des Auswahlgesprächs als Hilfskriterium für die Auswahlentscheidung nicht habe heranziehen dürfen.

2. *Ob und in welcher Weise das Hessische Ministerium des Innern und für Sport den Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH-Beschluss vom 1. Dezember 2008 - Az.: 1 B 1766/08) rechtswidrig missachtet hat?*

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat den Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 1. Dezember 2008, Aktenzeichen 1 B 1766/08, nicht rechtswidrig missachtet. Die Untersuchung hat keinerlei Anhaltspunkte dafür erbracht, dass das Hessische Ministerium des Innern und für Sport diesen Beschluss des VGH ignoriert oder gar übergangen hätte.

Die nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme getroffenen Feststellungen ergeben stattdessen, dass die Vertreter des Landespolizeipräsidiums im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport den Beschluss des VGH als

Überraschungsentscheidung werteten. Das VG Wiesbaden hatte keinen Anlass zur Beanstandung der getroffenen Auswahlentscheidung gesehen. Insbesondere mit der Einschätzung der Bewerber als im wesentlichen gleich geeignet sah man sich überdies auf dem sicheren Boden der früheren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach es bei erkennbaren Spitzenbeurteilungen eine höhere Bewertung als die Spitzenbewertung nicht geben könne.

Sowohl in Gesprächen innerhalb des Landespolizeipräsidiums als auch mit der Hausspitze wurden die sich aus der Entscheidung ergebenden Konsequenzen erörtert. Nicht zuletzt deshalb, weil sich aus dem überraschenden Beschluss nicht nur Folgen für die weiter ausstehende Besetzung der vakanten Stelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums, sondern auch für die künftige Praxis der Auswahlverfahren in der hessischen Polizei ergaben. Mit dem Beschluss des VGH stand fest, dass ohne Durchführung eines erneuten Personalauswahlverfahrens die Beförderung eines der in Betracht kommenden Bewerber in das freie Präsidentenamt nicht zulässig wäre. Das war sämtlichen Verantwortlichen im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport klar und das Landespolizeipräsidium wies hierauf seit der ersten Auseinandersetzung mit dem Beschluss des VGH im Vermerk vom 15. Dezember 2008 auch in seinen weiteren Vermerken für die Hausspitze hin.

Erhebliche Schwierigkeiten bereitete die vom VGH in einem erneuten Auswahlverfahren für notwendig erachtete Schließung der Beurteilungslücken. Das Fachreferat hielt diese Nacharbeit in der Beurteilung der Bewerber aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen für nicht durchführbar. Von den möglicherweise bis zu zehn daran zu beteiligenden Beamten befanden sich bereits sieben im Ruhestand. Der zu beurteilende Zeitraum lag bis zu neun bzw. zehn Jahre zurück. Ohne verwertbare Aufzeichnungen allein auf der Basis bereits verschwimmender Erinnerung war eine rechtssichere nachträgliche Beurteilung deshalb nicht zu erwarten. Die Überlegung, diesem Dilemma dadurch zu entgehen, die freie Stelle ohne Beförderung und die damit verbundene Konkurrentensituation mit einem bereits in der Besoldungsgruppe B 4 befindlichen Polizeibeamten im Wege einer bloßen Umsetzung zu besetzen, wurde sogleich verworfen. Auch eine kommissarische Besetzung der Stelle mit dem ausgewählten Bewerber Langecker schlossen Staatsminister Bouffier wie auch das Landespolizeipräsidium von vornherein aus, um jenem in der weiter andauernden Konkurrenzsituation keinen unzulässigen Eignungsvorteil gegenüber dem im vom VGH beanstandeten Auswahlverfahren unterlegenen Bewerber Ritter zu verschaffen und dessen Rechte zu wahren. Zur Einhaltung der aus dem Beschluss des VGH folgenden Vorgaben schlug das Landespolizeipräsidium deshalb der Hausspitze mit Vermerk vom 28. Januar 2009 vor, ein neues Auswahlverfahren durchzuführen. Zugleich wies es aber erneut auf die erheblichen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten bei der vom VGH ohne nähere Prüfung als möglich bezeichneten Schließung der Beurteilungslücken hin, bei der zudem eine erhebliche zeitliche Verzögerung der Stellenbesetzung drohe, wenn nicht erst die erneute Auswahlentscheidung, sondern schon die neu zu fertigenden und nach Angaben des neuen Vorgesetzten für den Bewerber Ritter wohl schlechter ausfallenden Beurteilungen mit Rechtsmitteln angegriffen würden. Staatsminister Bouffier teilte die Einschätzung des Landespolizeipräsidiums, dass eine Schließung der Beurteilungslücken aus den bereits genannten tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht möglich sei, entschied aber dennoch, ein neues Auswahlverfahren durchzuführen, um die drängende Besetzung der weiterhin vakanten und nur vertretungsweise besetzten, für die Bewältigung der Polizeiaufgaben jedoch zentralen Führungsposition nicht dauerhaft aufzuschieben.

Innerhalb der Hausspitze prüfte er unter Einbeziehung des im Februar 2009 neu ins Amt berufenen Staatssekretärs Rhein und der Leiterin des Ministerbüros weitere Erkenntnismöglichkeiten für die Leistungsbewertung und wertete die vorhandenen Beurteilungen und sonstigen Unterlagen aus dem vorangegangenen, mit dem Beschluss des VGH beendeten Auswahlverfahren erneut aus. Da außer den vorhandenen drei Bewerbern kein weiterer geeigneter Kandidat ersichtlich war und neue, verwertbare Erkenntnisse über die Eignung der Bewerber nicht vorlagen, kam die Hausspitze nach intensiver Erörterung einvernehmlich zu demselben Ergebnis, wie es sich bereits am Ende des vorangegangenen Auswahlverfahrens dargestellt hatte: dass der Bewerber Langecker der am besten geeignete Bewerber sei. Den Staatssekretär beauftragte Staatsminister Bouffier, dieses Ergebnis dem erneut unterlegenen Bewerber Ritter mitzuteilen. Staatssekretär Rhein führte daraufhin zwei Gespräche mit diesem, eines am 16. März 2009 und eines am 19. Mai desselben Jahres. Verlauf und Inhalt dieser beiden Gespräche fasste der Staatssekretär so auf, dass Vizepräsident Ritter seine Bewerbung um die Stelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums nicht mehr länger aufrechterhalte. Vizepräsident Ritter dagegen wählte sich weiter im ersten Verfahren.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass es offensichtlich ein Missverständnis über das Ergebnis und die Konsequenzen aus dem Gespräch vom 19. Mai 2009 zwischen den Zeugen Rhein und Ritter gegeben hat. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht allerdings fest, dass Staatssekretär Rhein aus dem Verlauf dieses

Gesprächs in vertretbarer Weise den Schluss gezogen hat, dass der Bewerber Ritter aufgrund des Gesprächs vom 19. Mai 2009 seine Bewerbung um die Stelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums nicht länger aufrecht erhalte und darauf verzichte. Der genaue Inhalt des Gesprächs lässt sich zwar nicht mehr feststellen, zu den Einzelheiten des Gesprächs weichen die Aussagen der Zeugen Ritter und Rhein voneinander ab. Dies ist hinzunehmen und typisches Ergebnis einer Beweisaufnahme über ein Vier-Augen-Gespräch, das die an dem Gespräch beteiligten Zeugen jeweils aus ihrer subjektiven Wahrnehmung und ihrer subjektiven Sicht der Dinge schildern. In der Sache übereinstimmend haben aber sowohl Staatssekretär Rhein als auch Vizepräsident Ritter als Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, dass sie gemeinsam darüber diskutiert hätten, welche andere Führungsposition innerhalb der hessischen Polizei für Vizepräsident Ritter in Betracht gezogen werden könne, und dass Herr Ritter erklärt habe, er müsse nicht unbedingt Präsident des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums werden. Dabei sei es nicht zuletzt auch darum gegangen, dass die mit B 4 dotierte Stelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums anders als vergleichbar besoldete Führungspositionen die Besonderheit aufweist, dass der Stelleninhaber als Polizeivollzugsbeamter bereits mit Ablauf des 60 Lebensjahres in den Ruhestand eintritt. Unterschiedlich hingegen haben die Zeugen die konkrete Wortwahl in den erfolgten Gesprächen dargestellt und welche Schlüsse sie aus dem Gesprächsverlauf gezogen haben. Der Zeuge Rhein hat dazu ausgeführt, gerade wegen der intensiven Erörterung mehrerer anderer Führungspositionen habe er den klaren Eindruck gehabt, die Angelegenheit Bereitschaftspolizei sei für seinen Gesprächspartner erledigt, zumal er diesem klar und eindeutig zu verstehen gegeben habe, dass er nicht der Präsident des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums werde. Der Zeuge Ritter hat ausgesagt, der Staatssekretär habe schon ein Ergebnis gehabt, aber eines aus einem Bereich der Erwägungen, er selbst hingegen habe keinen Verzicht erklärt und sich weiter im Verfahren gewähnt. Staatssekretär Rhein habe ihm nicht gesagt, dass er es nicht werde und das Verfahren beendet sei, sondern nur, dass es keine Chance gebe und der Minister das nicht wolle. Der Zeuge Ritter mag nach alledem – anders als der Zeuge Rhein – davon ausgegangen sein, dass er weiter im Verfahren sei und keineswegs einen Verzicht erklärt habe. Zwingend ist diese Sichtweise allerdings nicht und sie lässt sich auch kaum vereinbaren mit der Aussage des Zeugen, nachdem er dem Staatssekretär gesagt habe, er sei in einem Verfahren um die Präsidentenstelle der Hessischen Bereitschaftspolizei, B 4, sei die Antwort wörtlich gewesen: Keine Chance, der Minister will das nicht. Gegen die Sichtweise sprechen insbesondere die weiteren im Rahmen der Beweisaufnahme bekannt gewordenen Umstände. So hat der Zeuge Nolte, Rechtsanwalt des Bewerbers Ritter, ausgesagt, er habe seinem Mandanten erläutert, dass nach dem Beschluss des VGH und dem damit eingetretenen Abschluss des Auswahlverfahrens möglicherweise von Seiten des Dienstherrn auf eine gütliche Einigung in der Weise hingearbeitet werde, dass ihm statt der ausgeschriebenen eine adäquate gleichwertige Stelle angeboten werde. Der Zeuge Ritter musste also von seinem Rechtsanwalt wissen, dass mit dem Beschluss des VGH das vorangegangene Auswahlverfahren juristisch beendet war und der Dienstherr möglicherweise auf eine gütliche Einigung hinarbeiten würde, statt ein neues Auswahlverfahren bis zum Abschluss durchzuführen. Weiter hat der Zeuge Nolte erklärt, nach dem Gespräch vom 16. März 2009 habe sein Mandant Ritter berichtet, er habe den Eindruck, er solle eine adäquate Ersatzstelle bekommen, wogegen er sich nicht sperren werde. Auch das zeigt, dass sich der Zeuge Ritter bewusst gewesen sein muss, dass die weiteren Verhandlungen mit dem Staatssekretär sich nicht auf die ausgeschriebene Stelle beziehen, sondern im Wege einer gütlichen Einigung nach einer gleichwertigen anderen Führungsposition gesucht werden sollte. Ausdrücklich heißt es dann auch im Betreff des Schreibens des Rechtsanwalts Nolte vom 26. Mai 2009: *„Besetzung der Stelle des Präsidenten der Hessischen Bereitschaftspolizei“* und in der nächsten Zeile *„Verzicht auf Wiederholung des Auswahlverfahrens als Vergleichsregelung“*. Dieses Schreiben hat der Zeuge Nolte nach seinen eigenen Angaben auf Bitten seines Mandanten verfasst, nachdem der ihm über das Gespräch am 19. Mai 2009 berichtet hatte, er sei nicht so ganz glücklich mit dem Ergebnis, weil der Staatssekretär ihm nichts Vergleichbares habe anbieten können und deshalb Staatssekretär oder Minister nochmals in einem Anwaltsbrief angeschrieben werden sollten. Es kann dem Staatssekretär nicht vorgehalten werden, wenn er all das so auffasste, dass es dem Bewerber Ritter nicht mehr um die Präsidentenstelle gehe und im Gegenzug nach einer vergleichbaren B 4-Stelle gesucht werden sollte.

Nach dem Gespräch am 19. Mai 2009 teilte Staatssekretär Rhein Staatsminister Bouffier mit, dass Herr Ritter nicht mehr Bewerber um die Stelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums sei und eine andere adäquate Verwendung für ihn gesucht werde. Inzwischen bestand erheblicher Handlungsbedarf, die seit über einem Jahr vakante, für die Bewältigung der Polizeiaufgaben in besonderer Weise bedeutsame Führungsposition nunmehr dauerhaft zu besetzen, weil der kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben betraute Chef der Polizeischule Tecl schon über einen langen Zeitraum der Doppelbelastung der Leitung von zwei Behörden ausgesetzt war und zudem bereits im September 2009 wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden sollte. Minister und Staatssekretär trafen deshalb die Entscheidung, die Vorlage zur Ernennung des einzig verbliebenen Kandidaten Langecker noch vor der Sommerpause in das Kabinett zu bringen. Am 2. Juli 2009 erhielt das Landespolizeipräsidium den Auftrag, eine entsprechende Kabinettvorlage zu

fertigen. Die Vertreterin der an diesem Tag erkrankten, an sich zuständigen Sachbearbeiterin übernahm dies und gab die Vorlage zur Mitzeichnung in den Geschäftsgang, in dessen Zuge auch die Frauenbeauftragte die Vorlage ohne Anbringung eines Vorbehalts mitzeichnete und damit billigte – in Kenntnis des Umstands, dass die an sich nach dem HGIG einzuhaltenden Beteiligungsfrist unterschritten war. Im Anschluss daran brachte der Minister handschriftlich einen Ergänzungswunsch in der Begründung der Vorlage an, der eingearbeitet wurde bevor die Vorlage im Original mit dem Unterschriftenautomaten des Ministers unterzeichnet wurde. Am Montag, 6. Juli 2009, kündigte der Chef der Hessischen Staatskanzlei in der 15. Vorkonferenz die Personalvorlage des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 2. Juli 2009 dann für die Kabinettsitzung an. Nach dieser Ankündigung ging die Vorlage bei der Hessischen Staatskanzlei ein und lag dem Kabinett am selben Tage in seiner 16. Sitzung, der letzten vor der Sommerpause, vor. Anders als noch bei der Kabinettsitzung vom 2. Juli 2009 kein – erneuter – Auswahlvermerk beigefügt. Das war auch nicht erforderlich, weil nach dem Ausscheiden der übrigen beiden Bewerber nur noch ein Kandidat für die Besetzung der Stelle in Betracht kam und es damit an einer Auswahlverfahren in dem noch zu beendenden Stellenbesetzungsverfahren fehlte. Das Kabinett stimmte der Personalvorlage des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport in seiner 16. Sitzung zu. Die unter dem Datum des 6. Juli 2009 gefertigte und vom Hessischen Ministerpräsidenten unterzeichnete Ernennungsurkunde zum Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums händigte Staatsminister Bouffier am Morgen des 7. Juli 2009 an den einzig verbliebenen Bewerber um das Präsidentenamt, Polizeivizepräsident Langecker, aus.

All das zeigt, dass das Ministerium den Beschluss und dessen Vorgaben weder ignorierte, noch übergang. Vielmehr setzten sich Landespolizeipräsidium und Hausspitze zunächst ausführlich mit den rechtlichen und tatsächlichen Konsequenzen für das weitere Verfahren zur Besetzung der Stelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums auseinander. Nach Beratung durch den Landespolizeivizepräsidenten leitete die Hausspitze das vom Verwaltungsgerichtshof geforderte erneute Auswahlverfahren ein, in dessen Verlauf der im vorangegangenen Auswahlverfahren unterlegene Bewerber Ritter seine Bewerbung nicht mehr länger aufrechterhielt.

Auch der Sachverständige hat nachvollziehbar und überzeugend ausgeführt, dass die eigentliche Bindungswirkung des VGH-Beschlusses vom Land beachtet worden sei. Über die Organisationshoheit des Landes, die Stelle gar nicht zu besetzen, sie dauerhaft kommissarisch zu besetzen oder damit anderweitig zu verfahren, habe der VGH ohnehin nicht disponieren können. Deswegen habe der VGH auch nicht zwingend programmieren können, was im weiteren Ablauf des Stellenbesetzungsverfahrens stattzufinden habe. Maßgeblich sei stattdessen, ob das Vorgehen des Landes nach dem Beschluss des VGH vom 1. Dezember 2008 den materiellrechtlichen Anforderungen genügt habe. Dazu hat der Sachverständige weiter überzeugend und nachvollziehbar festgestellt, dass es nach dem VGH-Beschluss ein erneutes Auswahlverfahren gegeben habe. Trotz der unzulänglichen Dokumentation einzelner Verfahrensabschnitte sei es sehr wahrscheinlich und die plausibleste Interpretation, dass die handelnden Personen nach der Stopp-Entscheidung des VGH sich entschlossen hätten, von vorne zu beginnen, und es ein echtes zweites Auswahlverfahren gegeben habe, das nach der Rechtsprechung des VGH auch ohne Ausschreibung zulässig gewesen sei.

Soweit der Sachverständige allerdings die Rechtsansicht vertritt, das weitere Verfahren nach dem Beschluss des VGH weise verschiedene Verfahrensfehler auf, die zu einer Verletzung des Bewerberverfahrensanspruchs von Vizepräsident Ritter geführt hätten, vermag sich der Ausschuss dem nicht anzuschließen. An dieser Stelle ist zunächst klar hervorzuheben, dass der Sachverständige in seinem Gutachten nicht festgestellt hat, dass Verfahren sei rechtswidrig gewesen. Verfahrensfehler hat er lediglich für den Fall bejaht, dass Vizepräsident Ritter gegenüber dem Staatssekretär keinen Verzicht auf die Bewerbung erklärt hat. Nur auf dieser Basis gelangt der Sachverständige zu Verfahrensfehlern. Die Auffassung des Sachverständigen, Staatssekretär Rhein sei in nicht nachvollziehbarer Weise irrtümlich von einem Verzicht Ritters ausgegangen, vermag aber nicht zu überzeugen. Zunächst deshalb, weil der Sachverständige die Vernehmung der Zeugen Ritter und Rhein selbst nicht erlebt hat und ihm deshalb der unmittelbare Eindruck aus der Beweisaufnahme für die Beurteilung sowohl der Glaubwürdigkeit der Person der Zeugen als auch der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen fehlt. Überdies hat der Sachverständige es selbst als kritikwürdig eingeräumt, dass er bei seiner Bewertung gleichsam die Rolle eines Richters in einem nicht stattgefundenen Verwaltungsprozess eingenommen habe. Der Untersuchungsausschuss kann sich aber nicht wie der Sachverständige darauf zurückziehen, in einem denkbaren Anfechtungsprozess Ritters gegen die Ernennung werde der Richter vermutlich zu dem Ergebnis gelangen, dass ein Verzicht nicht bewiesen sei und dies zu Lasten des Landes gehe („non-liquet“). Der Ausschuss hat vielmehr die erhobenen Beweise eigenständig zu würdigen und den Sachverhalt festzustellen. Dabei mögen die Rechtsausführungen des Sachverständigen für diese dem Untersuchungsausschuss obliegende Wertung eine

rechtliche Grundlage bilden, sie vermögen diese Wertung jedoch nicht zu ersetzen (so ausdrücklich der Staatsgerichtshof in seinem Urteil vom Urteil vom 16. November 2011 – PSt. 2323, juris Rn. 203 f.). Wie bereits ausgeführt, sprechen aber die besseren Gründe dafür, dass Staatssekretär Rhein – trotz der im Detail voneinander abweichenden Aussagen der Zeugen Rhein und Ritter zum genauen Wortlaut des Gesprächs am 19. Mai 2009 – in vertretbarer Weise davon ausgegangen ist, dass Vizepräsident Ritter seine Bewerbung nicht mehr länger aufrechterhalte im Gegenzug für das Versprechen, dass nach einer adäquaten Ersatzstelle für ihn gesucht werde. Der Sachverständige meint, gegen die Annahme eines Verzichts spreche insbesondere die Motivlage Ritters, seine Rechtsposition als Bewerber nicht ohne weiteres aufgeben zu müssen, und das Schreiben seines Rechtsanwalts vom 26. Mai 2009. Daraus gehe hervor, dass Herr Ritter zum Verzicht erst in Zukunft bereit sei unter der Bedingung der Bereitstellung eines anderen Postens. Diese Argumentation ist nicht schlüssig. Hinsichtlich der Motivlage berücksichtigt sie nicht, dass Herr Ritter von seinem Rechtsanwalt vor den Gesprächen im März und Mai 2009 sehr wohl darüber informiert worden war, dass das Land nach dem Beschluss des VGH auf eine gütliche Einigung hinwirken könnte. Vizepräsident Ritter selbst hatte seinem Rechtsanwalt nach dem Gespräch aus dem März 2009 erklärt, dass der Staatssekretär wohl auf der Suche für ihn sei und er sich dem nicht verschließen werde. Herrn Ritter war zudem als Beamter der Führungsebene der Hessischen Polizei bewusst, dass es nur eine äußerst geringe Anzahl vergleichbarer Stellen mit der Besoldung B 4 bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand in der hessischen Polizei gibt, eine solche deshalb nicht sofort für ihn zu Verfügung stand und ein weiteres Abwarten mit der dauerhaften Besetzung der bereits über einen längeren Zeitraum vakanten, nur vertretungsweise betreuten Präsidentenstelle vom Land nicht verlangt werden konnte. Was das Schreiben vom 26. Mai 2009 angeht, hat der Sachverständige im übrigen selbst ausgeführt, dass dieses einen in dem Gespräch am 19. Mai 2009 gegenüber dem Staatssekretär in zulässiger Weise (nur) mündlich erklärten Verzicht nicht mehr hätte rückgängig machen können. Der Inhalt des Schreibens kann demnach allenfalls Indiz dafür sein, was zuvor besprochen worden ist, zwingend ist dieser Schluss nicht. Das Schreiben lässt sich genauso gut so interpretieren, dass damit das Versprechen, für Vizepräsident Ritter wegen seines Entgegenkommens eine adäquate Ersatzstelle zu finden, dokumentiert werden sollte.

Auch die Aussage der die Kabinetttvorlage vom 2. Juli 2009 ohne Vorbehalt mitzeichnenden Frauenbeauftragten, der Zeugin van der Heide, gibt keinen Anlass an der Rechtmäßigkeit des nach dem Beschluss des VGH durchgeführten Verfahrens zu zweifeln. Selbst wenn es zutreffend sein sollte, dass die – solches ausdrücklich bestreitende – Referatsleiterin im Landespolizeipräsidium bei Mitzeichnung der Kabinetttvorlage vom 2. Juli 2009 durch die Frauenbeauftragte dieser gegenüber geäußert haben sollte, sie halte die Personalmaßnahme für rechtswidrig, lässt das keinen Rückschluss darauf zu, dass auf den Beschluss des VGH vom 1. Dezember 2008 folgende Verfahren im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport sei rechtswidrig gewesen. Das folgt schon daraus, dass allein die, im übrigen ohne nähere Begründung, geäußerte Auffassung eines Beamten, ein Verwaltungsakt sei rechtswidrig, nicht zu dessen Rechtswidrigkeit führen kann und für ein hierüber rechtskräftig befindendes Verwaltungsgericht auch in keiner Weise bindend ist. Außerdem hat die Beweisaufnahme ergeben, dass das Landespolizeipräsidium in das auf der Ebene der Hausspitze durchgeführte weitere Verfahren nach dem Beschluss des VGH vom 1. Dezember 2008 und dem Vermerk vom 28. Januar 2009 bis zur Fertigung der Kabinetttvorlage am 2. Juli 2009 allein in Person des bei Einleitung des neuen Auswahlverfahrens rechtsberatend tätigen Landespolizeivizepräsidenten Hefner eingebunden war. Insbesondere Verlauf und Ergebnis der Gespräche von Staatssekretär Rhein mit dem seine Bewerbung nicht mehr aufrechterhaltenden ursprünglichen Bewerber Ritter waren der Referatsleiterin nicht bekannt. Sie hat als Zeugin ausgesagt, lediglich davon gehört zu haben, dass vor dem Auftrag zur Fertigung der Kabinetttvorlage Gespräche mit Herrn Ritter geführt worden seien und dass sie aus diesem Grunde und, weil sie am seinerzeit erfolgten Auswahlgespräch teilgenommen habe, keinen Anlass gehabt habe, an der Rechtmäßigkeit der Ernennung des aus ihrer Sicht besten Bewerbers Langecker zu zweifeln. Selbst wenn sie also – abweichend von dieser Bewertung – im Gespräch mit der Zeugin van der Heide das Verfahren als rechtswidrig bezeichnet haben sollte, so hätte sie diese Bewertung ohne ausreichende und vollständige Sachverhaltskenntnis, insbesondere ohne Kenntnis der entscheidenden Verfahrensschritte vorgenommen.

Schließlich lässt sich ein rechtswidriger Umgang mit dem Beschluss des VGH vom 1. Dezember 2008 auch nicht etwa daraus herleiten, dass das VG Wiesbaden in seinem allein die Kosten des von Herrn Ritter eingeleiteten Eilverfahrens betreffenden und dazu lediglich einen Satz zur Begründung enthaltenden Beschluss vom 17. August 2009 ausgeführt hat, das Land habe sich grob rechtswidrig über das Gebot einer ausreichenden Wartefrist vor Aushändigung der Urkunde hinweggesetzt. Es ist hier zu differenzieren. Diese Feststellung hat das Verwaltungsgericht ausdrücklich „nach dem bisherigen Sach- und Rechtsstand“ getroffen. Unstreitig aber waren dem Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung am 17. August 2009 die maßgeblichen Vorgänge im Zeitraum nach dem Beschluss des VGH vom 1. Dezember 2008 bis zur Aushändigung der Ernennungsurkunde an Hans Günter Langecker am 7. Juli 2009 nicht bekannt. Das Landespolizeipräsidium hat nach den Aussagen

der Zeugen Hefner und Sykstus bewusst davon abgesehen, in dem ohnehin in der Sache erledigten Eilverfahren auf die Ausführungen des Rechtsanwalts Nolte zum Sachverhalt in der Antragschrift zu erwidern und inhaltlich zur Sache vorzutragen. Über die Ereignisse im Verfahren vom 1. Dezember 2008 bis zur Aushändigung der Urkunde an Hans Günter Langecker am 7. Juli 2009 hat das Verwaltungsgericht also schlicht nicht befunden.

3. *Ob und in welcher Weise ein durch den VGH-Beschluss vom 1. Dezember 2008 - Az.: 1 B 1766/08 - gefordertes erneutes Personalauswahlverfahren durchgeführt worden ist?*

Das vom Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 1. Dezember 2008 geforderte erneute Personalauswahlverfahren ist im weiteren Verlauf des Stellenbesetzungsverfahrens durchgeführt worden.

Dies ergeben die nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme getroffenen Feststellungen. Wie bereits ausgeführt, empfahl das Landespolizeipräsidium mit Vermerk vom 28. Januar 2009 der Hausspitze, entsprechend den Vorgaben aus dem Beschluss des VGH vom 1. Dezember 2008 ein neues Auswahlverfahren durchzuführen, und legte dazu einen neuen im wesentlichen unveränderten Ausschreibungstext zur Wiederholung der Stellenausschreibung vor. Innerhalb der Hausspitze erörterten Staatsminister Bouffier, der im Februar 2009 neu ins Amt berufene Staatssekretär Rhein und die Leiterin des Ministerbüros Gätcke die weitere Vorgehensweise. Dabei wurde deutlich, dass die Einleitung eines neuen Auswahlverfahrens nicht zwingend mit einer erneuten Ausschreibung der Stelle verbunden war. Der Landespolizeivizepräsident Hefner vertrat die Rechtsansicht, dass im konkreten Fall die Vorschriften des § 8 HBG und des § 8 HGIG, die im Regelfall die Ausschreibung vorgeben und Ausnahmen mit Zustimmung der Frauenbeauftragten zulassen, nicht anzuwenden seien, da ohnehin aus dem sehr überschaubaren Kreis möglicher Bewerber nur die Konkurrenten Langecker und Ritter als geeignete Kandidaten weiter in Betracht kämen und eine erneute Ausschreibung deshalb zum Schutz der in Betracht kommenden Bewerber nicht erforderlich sei, sich vielmehr als bloße Förmerei dargestellt hätte. Der dritte in Betracht kommende Bewerber Mai hingegen verfolgte nach seinen Angaben in der Zeugenvernehmung vor dem Untersuchungsausschuss seine Bewerbung nicht mehr weiter und teilte dem Landespolizeipräsidium mit, dass er an einem neuen Auswahlverfahren nicht teilnehmen wolle. Der Minister schloss sich der Rechtsauffassung des Landespolizeivizepräsidenten an und traf die Entscheidung, das Auswahlverfahren ohne Wiederholung der Stellenausschreibung durchzuführen. Nach Prüfung weiterer Erkenntnismöglichkeiten für die Leistungsbewertung und erneuter Auswertung der vorhandenen Beurteilungen unter Einbeziehung des Staatssekretärs Rhein kam die Hausspitze zu dem Ergebnis, dass der Bewerber Langecker der am besten geeignete Bewerber sei. Weitere geeignete Kandidaten für die Stelle waren nicht ersichtlich und neue, verwertbare Erkenntnisse über die Eignung der verbliebenen beiden Konkurrenten hatten sich nicht ergeben. Den Staatssekretär beauftragte der Minister, das Ergebnis dem erneut unterlegenen Bewerber Ritter mitzuteilen. Es folgten die beiden Gespräche zwischen Staatssekretär Rhein und dem Vizepräsidenten Ritter am 16. März und am 19. Mai 2009, nach denen Herr Ritter von seiner Bewerbung um die Stelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums Abstand nahm und er im Gegenzug eine vergleichbare Ersatzstelle innerhalb der hessischen Polizeiführung erhalten sollte. Im Anschluss daran erklärte Staatssekretär Rhein dem Minister, dass Vizepräsident Ritter nicht mehr Bewerber um die Stelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums sei und er damit einverstanden sei, dass eine andere adäquate Verwendung für ihn gesucht werde. Damit war das vom VGH geforderte neu eingeleitete und auf der Ebene der Hausspitze durchgeführte Auswahlverfahren beendet.

Auch der Sachverständige hat in seinem Gutachten ausdrücklich festgestellt, dass eine Reihe von Indizien für ein echtes zweites Auswahlverfahren sprächen und dieses sehr wahrscheinlich stattgefunden habe. Zudem hat er festgestellt, dass das Auswahlverfahren auch ohne Ausschreibung nach der Rechtsprechung des VGH zulässig gewesen sei.

Die umfangreiche Beweisaufnahme hat demnach keinen belastbaren Hinweis darauf erbracht, dass die Durchführung eines erneuten Auswahlverfahrens nur erfunden worden sei, wie im Laufe des Untersuchungsausschussverfahrens in der Öffentlichkeit immer wieder kolportiert worden ist. Insbesondere kann dies nicht aus dem Umstand hergeleitet werden, dass in dem eigenständigen, nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens eingeleiteten Vorgang zur Prüfung der Schadenersatzforderung Ritters vom 15. Oktober 2009 nicht mit einem Bewerbungsverzicht argumentiert worden ist. Sämtliche dazu befragten Zeugen, einschließlich der für das Verfahren zuständigen Sachbearbeiterin, haben – auch nach mehrfachem Vorhalt und eindringlicher Befragung – übereinstimmend ausgesagt, dass die handelnden Personen in der Fachabteilung schon aus anderen Gründen weder eine tatsächliche noch eine rechtliche Grundlage für den geltend gemachten Schadenersatzanspruch

gesehen haben. Außerdem habe die federführende Sachbearbeiterin bei Erstellung der maßgeblichen Vermerke und Schreiben im Januar/Februar 2010 schlicht noch nichts von den auf Ebene der Hausleitung im März und Mai 2009 geführten Gesprächen und deren Ergebnis gewusst. Ebenso wenig besteht Anlass, wegen vorgeblich falscher Angaben im Zusammenhang mit der am 15. Oktober 2009 erhobenen Schadenersatzforderung an den Aussagen der Zeugen Bouffier und Rhein zum erneuten Auswahlverfahren sowie an deren Glaubwürdigkeit zu zweifeln. Der Zeuge Bouffier hat in der Sitzung des Innenausschusses am 11. März 2010 keine falschen Angaben zu der Schadenersatzforderung gemacht, sondern in seiner Funktion als Innenminister zu diesem Zeitpunkt zutreffend erklärt, dass es keine Schadenersatzklage gebe, es aber gut möglich sei, dass der Rechtsanwalt Ritters sich die Geltendmachung von Schadenersatz vorbehalte. Auch der Zeuge Rhein hat nicht bewusst falsche Angaben zu dem Thema Schadenersatzforderung gemacht, als er in seiner zweiten Vernehmung am 25. April 2012 erklärt hat, von einem Schadenersatzprozess sei ihm „so nichts bekannt“. Abgesehen davon, dass das Thema Schadenersatzforderung bis zu diesem Tag über mehr als zwei Jahre von keinem der Ausschussmitglieder thematisiert worden war (mit Ausnahme einer einzigen kurzen Frage dazu an den Zeugen Ritter im Dezember 2011) und der Zeuge Rhein sich offensichtlich auch deshalb nicht auf eine Frage zu diesem Thema vorbereitet hatte, weil es in dem seiner Vernehmung zugrunde liegenden Beweisbeschluss nicht angesprochen war, fehlt es an jeglichem Motiv für eine bewusst unwahre und irreführende Aussage im Ausschuss. Denn der Umstand, dass Rechtsanwalt Nolte für Vizepräsident Ritter im April 2011 eine Schadenersatzklage bei einem Zivilgericht eingereicht hatte, war unmittelbar danach Gegenstand der Presseberichterstattung, sogar einer Pressemitteilung einer Landtagsfraktion, und öffentlich bekannt. Die seit April 2011 bekannte Tatsache des Schadenersatzprozesses konnte demnach durch eine Aussage im April 2012 gar nicht mehr verheimlicht werden, die Antwort des Zeugen beruhte ersichtlich auf fehlender Erinnerung und dem überfallartigen Vorhalt eines Schriftstücks, dass überhaupt nicht Gegenstand der Untersuchung war. Selbst wenn man all dem nicht folgen wollte, kann man schließlich schon deshalb nicht von einer „Falschaussage“ in diesem Zusammenhang sprechen, weil der Zeuge Rhein nach Auffassung des Staatsgerichtshofs ohne ausdrücklichen Beschluss des Ausschusses nach seiner Aussage am 25. April 2012 noch gar nicht aus dem Zeugenstand entlassen war und seine Angaben zum Schadenersatzprozess ohne weiteres noch hat richtigstellen und ergänzen können. Dies hat er bereits kurz nach seiner Aussage mit dem Schreiben vom 9. Mai 2012 an den Ausschuss getan.

4. *Welche Gespräche mit den Beteiligten R. und L. in dem Zeitraum zwischen dem 1. Dezember 2008 und dem 7. Juli 2009 geführt wurden und wie diese dokumentiert worden sind?*

Ob in dem genannten Zeitraum Gespräche mit dem Bewerber Langecker geführt worden sind, ist im Rahmen der Untersuchungsarbeit nicht nachgegangen worden, Feststellungen hierzu erübrigen sich deshalb.

Im übrigen ergeben die auf der Grundlage des Beweisergebnisses getroffenen Feststellungen, dass Staatssekretär Rhein in dem fraglichen Zeitraum mit dem ursprünglichen Bewerber Ritter Gespräche am 16. März und am 19. Mai 2009 führte. Weitere Personen waren an den Gesprächen nicht beteiligt. Wesentlicher Inhalt der Gespräche war, ob statt der Stelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums eine vergleichbare Ersatzstelle innerhalb der Hessischen Polizeiführung für Herrn Ritter gefunden werden kann. Inhalt und Verlauf der Gespräche fasste der Staatssekretär – wie bereits ausgeführt zu Recht – so auf, dass für Herrn Ritter die Angelegenheit Bereitschaftspolizei erledigt sei und er nicht mehr länger Bewerber um die Stelle des Präsidenten sei.

Zwischen Staatsminister Bouffier und Herrn Ritter gab es im genannten Zeitraum am 7. Juli 2009 ein Gespräch, bei dem die Leiterin des Ministerbüros Gätcke als weitere Person anwesend war. In diesem Gespräch teilte Staatsminister Bouffier seinem Gesprächspartner mit, dass Hans Günter Langecker zum Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums ernannt worden sei. Das steht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme fest. Der Zeuge Ritter hat dazu zwar ausgesagt, er habe den Minister so verstanden, man habe sich lediglich entschlossen, Langecker zu ernennen, dass aber die Urkunde noch nicht übergeben sei. Alles andere habe er als jenseits seines Vorstellungsvermögens betrachtet. Dieser Aussage kann allerdings nicht gefolgt werden. Zum einen hat die Zeugin Gätcke in ihrer Aussage glaubhaft bestätigt, dass der Minister in dem Gespräch erklärt habe, dass Herr Langecker zum Präsidenten ernannt ist, was bei verständiger Würdigung, gerade von einem erfahrenen Polizeibeamten, nur so verstanden werden kann, dass auch die Urkundenübergabe stattgefunden hat. Denn die ist nach dem Beamtenrecht zwingende Voraussetzung für eine wirksame Ernennung. Im übrigen fehlt es aber auch an jedem nachvollziehbaren Motiv dafür, dass der Minister seinen Gesprächspartner am Morgen des 7. Juli 2009 über die längst erfolgte Ernennung des Bewerbers Langecker hätte im Unklaren lassen sollen. Unstreitig ist die Ernennung nebst Foto von der Urkundenübergabe im gesamten

Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport noch am selben Tag via Intranet bekannt gemacht worden, so dass Vizepräsident Ritter ohnehin umgehend Kenntnis von der Ernennung erlangt hätte. Der vermeintliche Widerspruch in den Zeugenaussagen mag nach all dem schlicht auf einem Missverständnis bei dem Zeugen Ritter beruhen. Es ist allein die subjektive Wahrnehmung des Zeugen Ritter, die von dem durch die Zeugen Bouffier und Gätcke übereinstimmend geschilderten Gesprächsinhalt abweicht. Im Rahmen seiner Aussage hat der Zeuge Ritter selbst erklärt, er habe den Minister „so verstanden“ und sich auch „nichts anderes vorstellen“ können. Seiner Aussage lässt sich darüber hinaus entnehmen, dass er enttäuscht darüber war, dass der Minister ihm – entgegen seiner Erwartung – nicht in diesem Gespräch die gleichwertige Ersatzstelle, die er nach den Verhandlungen mit dem Staatssekretär bekommen sollte, genannt hat. Auch das mag die subjektive Wahrnehmung des Zeugen Ritter beeinflusst und geprägt haben.

Es ist versäumt worden, die vorgenannten Gespräche – etwa durch einen unmittelbar im Anschluss daran gefertigten Gesprächsvermerk – zu dokumentieren, die Zeugen Bouffier und Ritter haben dies eingeräumt. Aus der Rückschau wäre eine solche Dokumentation wünschenswert und hilfreich gewesen im Hinblick auf einen möglichen Prozess, in dem das Land den Nachweis eines Verzichts zu führen hat. Eine rechtliche Vorgabe zur Dokumentation solcher Gespräche gibt es allerdings nicht, wie der Sachverständige in seinem Gutachten zutreffend und nachvollziehbar erläutert hat.

Davon strikt zu unterscheiden ist die Frage, wie sich die fehlende Dokumentation der übrigen, dem Gespräch am 19. Mai 2009 vorausgehenden Verfahrensabschnitte auswirkt. Der Sachverständige hat dazu nachvollziehbar und überzeugend ausgeführt, dass eine Pflicht zur Dokumentation für diese Verfahrensabschnitte (Unterlagen über die Sitzungstermine und die Zusammensetzung der Auswahlkommission, Auswahlvermerk, Auswahlmitteilungen) nur dann verfassungsrechtlich geboten war, wenn es keinen Verzicht des Bewerbers Ritter gegeben hätte. Bei einem Verzicht hingegen entfällt die Pflicht zur Dokumentation und zwar auch für diejenigen Verfahrensabschnitte im erneuten Auswahlverfahren, die dem Gespräch am 19. Mai 2009 vorausgegangen waren.

Selbst wenn man unterstellen würde, dass es keinen Verzicht gegeben hat, hätte sich die mangelnde Dokumentation jedoch nicht ausgewirkt. Zwar würde die versäumte Dokumentation in einem die Ernennung angegreifenden, nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zulässigen Anfechtungsprozess zu einer Umkehr der Beweislast führen mit der Folge, dass das Land nachzuweisen hätte, dass der unterlegene Bewerber auch bei fehlerfreier Auswahl nicht zum Zuge gekommen wäre. Einen solchen Anfechtungsprozess hat Vizepräsident Ritter aber bis heute nicht angestrengt. Nach seinem gegen die Ernennung gerichteten Widerspruch vom 14. Mai 2010 ist zwar theoretisch eine Anfechtung der Ernennung Langeckers weiterhin möglich. Im Schadenersatzprozess hat Rechtsanwalt Nolte allerdings erklärt, dass das Anfechtungsbegehren von seinem Mandanten nicht mehr weiterverfolgt werde, weil es keinen ausreichenden finanziellen Ausgleich verspreche. Außerdem hat der Sachverständige zutreffend festgestellt, dass wegen der seit Einlegung des Widerspruchs am 14. Mai 2010 verstrichenen Zeit einer Anfechtungsklage nunmehr der Einwand der Verwirkung entgegenstehen könnte. Die Tatsache, dass die Klagemöglichkeit bestand, aber – bisher – nicht genutzt worden sei, sei im übrigen nicht ohne Bedeutung für die von Vizepräsident Ritter angestrebte Schadenersatzklage. Seine Entscheidung, keine Klage gegen die Ernennung Langeckers zu erheben, sei unter dem Gesichtspunkt eines Mitverschuldens für den geltend gemachten Schaden sehr ernsthaft zu prüfen.

5. *Ob und in welcher Weise durch die Landesregierung insbesondere das Recht des Beteiligten R. auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 33 Abs. 2 i. V. m. Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz verletzt wurde?*

Die Landesregierung hat das Recht des ursprünglichen Bewerbers Ritter auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 33 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes (GG) nicht verletzt.

Dies ergeben die nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme getroffenen Feststellungen. In diesem Zusammenhang ist zunächst festzuhalten, dass Staatsminister Bouffier sämtlichen von dem Bewerber Ritter geäußerten Bedenken im Zusammenhang mit seiner Bewerbung Rechnung getragen hat. Nachdem die Initiativ-Bewerbung des Vizepräsidenten Ritter eingegangen war, ist die Stelle Ende Dezember 2007 förmlich ausgeschrieben worden entgegen der sonst üblichen Verfahrenspraxis bei der Besetzung von herausragenden Führungspositionen. Des Weiteren hatte der Bewerber Ritter die gesamte Spitze des Landespolizeipräsidiums durch seinen Rechtsanwalt für befangen erklären lassen, so dass Staatsminister Bouffier sich veranlasst sah, die komplette hessische Polizeiführung von dem folgenden Auswahlverfahren zu entbinden und die Leitung des Auswahlverfah-

rens in einem bis dahin nie da gewesenen, einmaligen Akt Staatssekretärin Scheibelhuber zu übertragen. Die zu seinen Lasten getroffene Auswahlentscheidung ist dem unterlegenen Ritter im Februar 2008 auch ordnungsgemäß und rechtzeitig bekannt gemacht worden, woraufhin er den Rechtsweg bis zum VGH beschritten hat. Übereinstimmend gingen Fachabteilung und Hausspitze im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport nach dem das Auswahlverfahren beendenden Beschluss des VGH davon aus, dass die vom VGH ohne nähere Begründung für möglich gehaltene Schließung der bestehenden Beurteilungslücken bei den Konkurrenten Langecker und Ritter mit nicht zu bewältigenden Problemen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht verbunden sein würden. Nichtsdestotrotz fand das vom Verwaltungsgerichtshof geforderte erneute Auswahlverfahren statt. Auf Ebene der Hausspitze wurden die vorhandenen Unterlagen erneut ausgewertet mit dem Ergebnis, dass der Bewerber Langecker der am besten geeignete Kandidat für die Stelle ist. Mit dem wieder unterlegenen Bewerber Ritter führte Staatssekretär Rhein darauf hin in zwei Gesprächen Verhandlungen über eine gleichwertige Ersatzstelle, in deren Verlauf der Konkurrent Ritter zu verstehen gab, dass er nicht mehr länger Bewerber um die Stelle sei. Die Entscheidung des Kabinetts im nachfolgenden Stellenbesetzungsverfahren zur Ernennung des einzig verbliebenen Bewerbers Langecker vom 6. Juli 2009 konnte deshalb Bewerbungsverfahrensansprüche von Dritten, insbesondere des Beteiligten Ritter, nicht verletzen, weil es an einer Auswahlentscheidung und damit an einer Auswahlentscheidung unter mehreren Bewerbern fehlte.

6. *Ob und in welcher Weise sich das Kabinett bei der Entscheidung zugunsten des Bewerbers L. über den VGH-Beschluss vom 1. Dezember 2008 - Az.: 1 B 1766/08 - hinweggesetzt hat?*

Auch das Kabinett hat sich bei der Zustimmung zu der Kabinettvorlage mit der Ernennung des Polizeivizepräsidenten Langecker zum neuen Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums am 6. Juli 2009 nicht über den VGH-Beschluss vom 1. Dezember 2008, Aktenzeichen 1 B 1766/08, hinweggesetzt.

Es ist bereits im Detail ausgeführt worden, dass und warum das Hessische Ministerium des Innern und für Sport den Beschluss des VGH vom 1. Dezember 2008 nicht rechtswidrig missachtet, sondern sich vielmehr seit Mitte Dezember 2008 ausführlich mit dessen Auswirkungen nicht nur im konkreten Fall, sondern auch allgemein auf künftige Auswahlverfahren auseinandergesetzt und im Anschluss daran ein zweites Auswahlverfahren begonnen hat. Aus den gleichen Gründen hat sich auch das Kabinett nicht über den Beschluss des VGH hinweggesetzt.

Im übrigen hat der Sachverständige ausdrücklich festgestellt, dass der VGH-Beschluss in seinem Tenor, der allein Bindungswirkung entfalte, beachtet worden sei, denn es sei keine Ernennung von Herrn Langecker auf der Grundlage der ersten Auswahlentscheidung vorgenommen worden.

7. *In welcher Weise die Akten über die Besetzung der Position des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums nachträglich ergänzt worden sind und durch wen dies jeweils veranlasst worden ist?*

Die Akten zu dem Stellenbesetzungsvorgang sind durch jeweils einen Gedächtnisvermerk vom 10. März und vom 15. März 2010 in rechtlich nicht zu beanstandender Weise nachträglich ergänzt worden.

Die auf der Grundlage des Beweisergebnisses getroffenen Feststellungen dazu ergeben, dass Staatsminister Bouffier im Zuge der Vorbereitungen für die INA-Sitzung am 11. März 2010, in der die Beantwortung des Fragenkatalogs aus dem Brief der Fraktion der SPD vom 9. März 2010 erfolgte, am 10. März 2010 dem zwischenzeitlich aus dem Landespolizeipräsidium ausgeschiedenen und ins Polizeipräsidium Südosthessen berufenen Polizeipräsidenten Hefner den Auftrag gab, einen Gedächtnisvermerk über seine Beratung für das Verfahren nach dem Beschluss des VGH vom 1. Dezember 2008 zu erstellen. Den Gedächtnisvermerk verfasste Polizeipräsident Hefner noch am selben Tag und gab ihn in den Geschäftsgang.

Am 15. März 2010 sah sich Staatssekretär Rhein unter dem Eindruck der Befragung in der INA-Sitzung am 11. März 2010 veranlasst, einen Gedächtnisvermerk über die beiden Gespräche mit Vizepräsident Ritter anzufertigen.

Beide Schriftstücke sind ausdrücklich mit dem zeitlich nach den Ereignissen liegenden Datum versehen worden und chronologisch zutreffend als nachträgliche Vermerke an der korrekten Stelle in die Akten aufgenommen.

men und paginiert worden. Dies ist eine zur Vervollständigung von Akten übliche Vorgehensweise und rechtlich nicht zu beanstanden.

II. ... ob die Landesregierung das Parlament und die Öffentlichkeit wahrheitsgemäß und vollständig über diese Vorgänge informiert hat.

Die Landesregierung hat über die Umstände, die zu der am 7. Juli 2009 erfolgten Stellenbesetzung geführt haben, vollständig und wahrheitsgemäß informiert.

Das ergeben die auf der Grundlage des Beweisergebnisses getroffenen Feststellungen. Dabei ist zunächst klarzustellen, welche Information der Landesregierung nach dem Untersuchungsauftrag überhaupt auf Richtigkeit zu prüfen ist. Der Untersuchungsauftrag ist eindeutig. Danach hat der Untersuchungsausschuss *„den Auftrag aufzuklären, welche Umstände zu der aktuellen Besetzung der Position des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums geführt haben und ob die Landesregierung das Parlament und die Öffentlichkeit wahrheitsgemäß und vollständig über diese Vorgänge informiert hat.“* Das Stellenbesetzungsverfahren ist nach den Feststellungen des Ausschusses mit der Ernennung Hans Günter Langeckers am 7. Juli 2009 beendet gewesen. Wenn es im Untersuchungsauftrag heißt, es seien die *„Umstände“* zu klären, die zur *„Besetzung ... geführt haben und ob die Landesregierung ... wahrheitsgemäß und vollständig über diese Vorgänge informiert hat“*, so kann mit den Worte *„diese Vorgänge“* im zweiten Halbsatz denkwortwendig und zwingend nur der am 7. Juli 2009 beendete Stellenbesetzungsvorgang gemeint sein.

Mit anderen Worten ist zu untersuchen, ob die Landesregierung Parlament und Öffentlichkeit über die Geschehnisse in dem am 7. Juli 2009 beendeten Stellenbesetzungsverfahren zutreffend informiert hat und zwar in der Zeit vor Einsetzung des Untersuchungsausschusses am 25. März 2010. Anders ergibt der Satz mit dem Untersuchungsauftrag weder grammatikalisch noch inhaltlich einen Sinn.

In der Sitzung des Innenausschusses am 11. März 2010 haben Minister und Staatssekretär in öffentlicher Sitzung über den Hergang des am 7. Juli 2009 mit der Übergabe der Urkunde an Hans Günter Langecker abgeschlossenen Stellenbesetzungsverfahrens informiert und über das damit im unmittelbaren Zusammenhang stehende, noch am 7. Juli 2009 gegen die Übergabe der Urkunde eingeleitete Eilverfahren vor dem VG Wiesbaden, das mit dem Kostenbeschluss vom 17. August 2009 beendet gewesen ist. Am 17. März 2010 haben die Obleute des Innenausschusses in die Akten zu dem Vorgang des Stellenbesetzungsverfahrens Einsicht genommen. Spätestens mit der Gewährung der Akteneinsicht ist anhand der Gedächtnisvermerke vom 10. und vom 15. März 2010 nachzuvollziehen gewesen, dass der Stellenbesetzungsvorgang in Teilen nicht dokumentiert gewesen ist.

Es gibt nach all dem keine Anhaltspunkte dafür, dass die Landesregierung vor Einsetzung des Untersuchungsausschusses am 25. März 2010 über die Umstände, die zu der am 7. Juli 2009 erfolgten Stellenbesetzung geführt haben, unvollständig oder nicht wahrheitsgemäß informiert hat.

Selbst wenn man den Untersuchungsauftrag entgegen seinem Wortlaut und in rechtlich unzulässiger Weise so interpretieren wollte, dass davon auch die Information der Öffentlichkeit und des Parlaments nach dem 25. März 2010 in der Beweisaufnahme im Ausschuss erfasst sei, ändert sich an dieser Beurteilung nichts.

Denn auch aus dem Verhalten der Landesregierung nach Einsetzung des Untersuchungsausschusses bei der Entscheidung darüber, welche Unterlagen dem Ausschuss vorgelegt werden und welche nicht, ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine falsche oder unvollständige Information. Insbesondere lässt sich ein solcher Vorwurf nicht daraus konstruieren, dass die Landesregierung dem Untersuchungsausschuss auf den Beweisbeschluss Nr. 27 vom 10. Mai 2012 hin auch die Unterlagen zu dem Vorgang Geltendmachung Schadenersatzanspruch vorgelegt hat.

Dieser Vorgang ist nicht Untersuchungsgegenstand und könnte zum derzeitigen Zeitpunkt auch nicht zulässiger Untersuchungsgegenstand sein. Denn der Vorgang ist gegenwärtig noch nicht abgeschlossen. Einer Untersuchung des Vorgangs durch den parlamentarischen Untersuchungsausschuss stünde das Verbot der verwaltschaftsbegleitenden Kontrolle entgegen, sie stelle eine Verletzung des in der Landesverfassung verankerten Grundsatzes der Gewaltenteilung dar. Die Landesregierung war deshalb zur Vorlage des zu der Schadenersatzforderung angelegten Vorgangs nach der Anforderung der Akten durch den Untersuchungsausschuss im April

2010 nicht verpflichtet unabhängig davon, dass einzelne Schriftstücke in diesem Vorgang bereits vor Einsetzung des Untersuchungsausschusses entstanden sind.

Dass auch der Untersuchungsausschuss zunächst offensichtlich einhellig der Meinung war, dass eine eventuell im Raum stehende, aus dem Stellenbesetzungsvorgang folgende Schadenersatzforderung nicht zum Untersuchungsgegenstand rechnet, zeigt der Ablauf der Untersuchung.

Schon der Brief mit dem Fragenkatalog der Fraktion der SPD vom 9. März 2010 beschäftigt sich allein mit der Rechtmäßigkeit des am 7. Juli 2009 beendeten Stellenbesetzungsverfahrens, nach einer etwa im Raum stehenden Schadenersatzforderung wird darin an keiner Stelle, auch nicht andeutungsweise gefragt. Den Brief haben Minister und Staatssekretär zum Anlass genommen, bereits zwei Tage später freiwillig im Innenausschuss auf die öffentlich gestellten Fragen zu antworten. Das Sitzungsprotokoll über die mehrere Stunden dauernde Stellungnahme mit anschließender Befragung weist zum Thema Schadenersatzansprüche des nicht zum Zuge gekommenen Beamten nur eine einzige aus einem Satz bestehende Frage und eine dazugehörige knappe Antwort aus. Die korrekte Antwort des Staatsministers Bouffier dazu lautete, es gebe keine Klage, ob Vizepräsident Ritter oder sein Rechtsanwalt sich Schadenersatzansprüche vorbehalten, sei ihm nicht gegenwärtig, aber gut möglich.

Auch bei der Einsetzung des Untersuchungsausschusses durch das Parlament am 25. März 2010 findet sich in dem Beschluss über den von den Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN formulierten Untersuchungsauftrag kein Hinweis darauf, dass Gegenstand der Untersuchung neben der Rechtmäßigkeit des am 7. Juli 2009 beendeten Stellenbesetzungsverfahrens auch zeitlich später erhobene Schadenersatzforderungen sein sollen. Folgerichtig ist das Thema Schadenersatzforderung im Untersuchungsausschuss in keiner der noch im Mai und Juni 2010 erfolgten Vernehmungen, weder in der der Zeugen Ritter, Nolte, Rhein und Bouffier, noch in der der übrigen Zeugen von einem der Ausschussmitglieder erwähnt worden.

Im Untersuchungsausschuss ist das Thema Schadenersatzforderung überhaupt erstmals – wiederum nur ganz am Rande – in der zweiten Vernehmung des Zeugen Ritter am 20. Dezember 2011 angesprochen worden, also erst weitere sechs Monate nach der bereits im Mai 2011 öffentlich diskutierten Schadenersatzklage Ritters. Das sich über etliche Seiten erstreckende Protokoll der Vernehmung weist dazu nur eine Frage und eine aus einem knappen Satz bestehende Antwort aus: es gebe eine Klage auf Schadenersatz gegen das Land. Erst als im April 2012 bei der Vernehmung des Zeugen Rhein ein Ausschussmitglied das den übrigen Mitgliedern des Ausschusses bis dahin nicht bekannte Widerspruchsschreiben vom 14. Mai 2010 aus dem Vorgang Geltendmachung Schadenersatzanspruch hat vorhalten wollen, hat das dazu geführt, dass der Untersuchungsausschuss mit Beschluss vom 10. Mai 2012 eine erneute Aktenanforderung an die Landesregierung gerichtet hat.

Diesem Verlangen ist die Landesregierung ohne Zögern nachgekommen, indem sie dem Ausschuss bereits am 25. Mai 2012 auch die Unterlagen zu dem eigenständigen, von dem Stellenbesetzungsverfahren zu unterscheidenden Vorgang zum Schadenersatzbegehren – darunter das Widerspruchsschreiben vom 14. Mai 2010 – vorgelegt hat.

Aus all dem auf eine falsche und/oder unvollständige Information von Öffentlichkeit und Parlament zu schließen bedeutet, sowohl die zeitlichen Abläufe als auch die sachlichen Zusammenhänge auf den Kopf zu stellen und in ihr Gegenteil zu verkehren.

Die Landesregierung hat vielmehr mit der nachträglichen Vorlage des Vorgangs Geltendmachung Schadenersatzanspruch ihre Informationspflicht gegenüber dem Parlament übererfüllt.

Teil 3 – Zusammenfassende Bewertung

Die auf Grund der durchgeführten Beweisaufnahme getroffenen Feststellungen bewertet der Untersuchungsausschuss 18/2 des Hessischen Landtags wie folgt:

Die mit dem Untersuchungsauftrag und in der Medienöffentlichkeit erhobenen Vorwürfe, Staatsminister Bouffier und die hessische Landesregierung hätten rechtswidrig einen Parteifreund zum Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums ernannt, haben sich als unzutreffend und haltlos erwiesen.

Im Rahmen der äußerst umfangreichen und akribischen Beweiserhebung sind sämtliche Umstände, die zur Besetzung der Stelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums mit dem derzeitigen Inhaber Hans Günter Langecker geführt haben, ausführlich hin- und her gewendet und untersucht worden. Dabei ergaben sich keine Zweifel, dass die Stelle in einem rechtmäßigen Verfahren mit dem am besten geeigneten Bewerber besetzt worden ist. Hinweise darauf, dass bei der Besetzung der Stelle mit Hans Günter Langecker andere Gründe als dessen hervorragende Eignung eine Rolle gespielt haben könnten oder gar ein weniger geeigneter Bewerber dem besser geeigneten bewusst vorgezogen worden wäre, sind im Rahmen der ausführlichen Beweiserhebung nicht hervorgetreten. Weder ergaben sich Anhaltspunkte für eine persönliche Verbindung zwischen Staatsminister Bouffier und dem Bewerber Langecker, noch ist deren gemeinsame Parteimitgliedschaft in die Besetzungsentscheidung eingeflossen. Auch die mehrfach in der Öffentlichkeit aufgestellte Behauptung, das VG Wiesbaden habe in seinem Beschluss vom 17. August 2009 die Vorgehensweise des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport bei der Besetzung der Stelle im Juli 2009 als rechtswidrig bezeichnet, ist falsch. Das Gericht hat in diesem Beschluss allein eine Kostenentscheidung zu Lasten des Landes getroffen und dabei einen Sachverhalt zugrunde gelegt, der wesentliche Teile des Verfahrens bis zur Ernennung nicht umfasste. Über die entscheidenden Umstände, nach denen mangels weiterer Bewerber eine Auswahlentscheidung in dem Besetzungsverfahren nicht mehr zu treffen war, hat das Verwaltungsgericht damit in seiner in nur wenigen Sätzen begründeten Kostenentscheidung schlicht nicht befunden. Das Landespolizeipräsidium hatte es bewusst unterlassen, diese Umstände zur Vervollständigung des Sachverhalts dem Verwaltungsgericht in dem Eilverfahren vorzutragen, um den in der Hauptsache ohnehin erledigten Prozess zu einem schnellen Abschluss zu bringen.

Vielmehr ist im Verlauf der umfangreich durchgeführten Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuss deutlich geworden, dass die von dem Bewerber Ritter von vornherein geäußerten Bedenken an einer unbeeinflussten Entscheidung über die Besetzung der Stelle von Seiten des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport aufgenommen und berücksichtigt worden sind. Um die Rechte des Vizepräsidenten Ritter im Bewerbungsverfahren zu sichern, hat Staatsminister Bouffier dessen Bedenken soweit als möglich Rechnung getragen, indem er auf dessen Initiativ-Bewerbung aus dem November 2007 hin die sonst bei der Besetzung von herausragenden Führungspositionen nicht übliche Ausschreibung der Stelle veranlasste und die gesamte hessische Polizeiführung in einem bis dahin einmaligen Vorgang von der Auswahlentscheidung entband. In dem mit der Ausschreibung aus dem Dezember 2007 eingeleiteten Auswahlverfahren erwies sich der später ernannte Bewerber Hans Günter Langecker als der am besten geeignete Kandidat für die Besetzung der Führungsposition, die für die Bewältigung der Polizeiaufgaben des Landes von großer Bedeutung ist. Sämtliche an dem in diesem Verfahren durchgeführten Auswahlgespräch beteiligten Personen, einschließlich der Besonderen Frauenbeauftragten, haben vor dem Untersuchungsausschuss geschildert, dass der Bewerber Langecker klar und eindeutig als der am besten geeignete Kandidat aus dem Auswahlgespräch hervorgegangen sei, der Bewerber Ritter hingegen als der von den drei Bewerbern am wenigsten geeignete. Gegen die im Anschluss daran getroffene Auswahlentscheidung hat der unterlegene Bewerber Ritter im Eilverfahren Rechtsschutz gesucht, nachdem er ordnungsgemäß über die Entscheidung unterrichtet worden war. Der ebenfalls unterlegene dritte Bewerber Mai hingegen nahm die Entscheidung als zutreffend hin und verzichtete auf Rechtsmittel.

Das VG Wiesbaden hat die Auswahlentscheidung bestätigt und keinen Grund zur Beanstandung des der Entscheidung vorangegangenen Verfahrens gesehen. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof folgte dem nicht, weil er vor Durchführung eines Auswahlgesprächs als Hilfskriterium für die Eignungsfeststellung die Schließung von Beurteilungslücken, die sich bei beiden Konkurrenten aus den Personalakten ergaben, für erforderlich und durchführbar hielt. Das Gericht untersagte es dem Dienstherrn deshalb, vor Durchführung eines neuen Auswahlverfahrens die Stelle mit dem ausgewählten Bewerber Langecker zu besetzen.

Im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport wurden die sich aus der überraschenden Entscheidung des VGH vom 1. Dezember 2008 ergebenden Konsequenzen ausführlich untersucht und bewertet. Dabei kamen Fachebene und Hausspitze zu dem Ergebnis, dass die Schließung von Beurteilungslücken, wie sie der VGH ohne nähere Begründung für durchführbar hielt, mit unüberwindbaren rechtlichen und tatsächlichen Problemen verbunden sein würde und dabei zudem eine erhebliche zeitliche Verzögerung bei der Besetzung der Führungsposition zu befürchten wäre, die wegen der nur vertretungsweisen Aufgabenwahrnehmung durch einen unmittelbar vor dem Ruhestand stehenden Beamten nunmehr dringend dauerhaft zu vergeben war. Ausweg aus diesem Dilemma hätte sein können, eine Umsetzung innerhalb der Führungsebene der hessischen Polizei vorzunehmen. Dies verwarf der Minister allerdings, weil die Wahrung der Stabilität in der Hessischen Polizeiführung Vorrang haben sollte und deshalb die für eine Umsetzung in Betracht kommenden Führungspersonen auf ihren Stellen verbleiben sollten. Es wurde deshalb in dem Stellenbesetzungsverfahren, wie vom VGH gefordert, ein erneutes Auswahlverfahren eingeleitet und durchgeführt. Auf eine förmliche Ausschrei-

bung wurde dabei in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs verzichtet, da unverändert nur die bisherigen drei Bewerber als geeignete Kandidaten in Betracht kamen. Auch in diesem zweiten Auswahlverfahren gelangte die Hausspitze zu dem Ergebnis, dass der Bewerber Langecker der am besten geeignete Kandidat für die vakante Stelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums sei. Staatssekretär Rhein führte während des Auswahlverfahrens auch persönliche Gespräche mit Vizepräsident Ritter. In einem solchen persönlichen Gespräch am 19. Mai 2009 mit dem erneut unterlegenen Bewerber Ritter gab Staatssekretär Rhein Vizepräsident Ritter zu verstehen, dass er es nicht werde. Da sich Vizepräsident Ritter damit einverstanden erklärte, dass für ihn statt der Behördenleiterposition bei der Bereitschaftspolizei eine andere, gleichwertige Ersatzstelle gefunden werde, konnte Staatssekretär Rhein davon ausgehen, dass Vizepräsident Ritter die Entscheidung, im zweiten Auswahlverfahren nicht ausgewählt worden zu sein, akzeptiert habe. Staatssekretär Rhein teilte deshalb nach dem letzten Gespräch im Mai 2009 dem Minister mit, dass Vizepräsident Ritter nicht mehr länger Bewerber um die Präsidentenstelle bei der Bereitschaftspolizei sei und für ihn nach einer gleichwertigen Ersatzstelle gesucht werden solle. Der Minister unterstützte dieses Vorhaben ausdrücklich. Damit war auch das neue Auswahlverfahren beendet, weil Hans Günter Langecker als einzig in Betracht kommender Bewerber – der dritte Bewerber Mai hatte erklärt, dass er an dem neuen Verfahren nicht mehr teilnehmen wolle – im Stellenbesetzungsverfahren verblieb. Dass diese Verfahrensschritte sich im Nachhinein als nicht ausreichend schriftlich dokumentiert erwiesen, hat der Staatssekretär im Rahmen seiner Zeugenvernehmung vor dem Untersuchungsausschuss ausdrücklich als Nachlässigkeit eingeräumt.

In dem nun folgenden Teil des Stellenbesetzungsverfahrens, in dem eine Auswahlentscheidung nicht mehr zu treffen war, gab Staatsminister Bouffier am 2. Juli 2009 dem Landespolizeipräsidium den Auftrag, eine entsprechende Kabinettvorlage zu fertigen, um eine Entscheidung des Kabinetts noch in der letzten Sitzung vor der Sommerpause herbeizuführen. Das zuständige Referat im Landespolizeipräsidium erledigte diesen Auftrag noch am 2. Juli 2009. Am 6. Juli 2009 wurde das Kabinett in einem ordnungsgemäßen Verfahren mit der Vorlage befasst und stimmte der Vorlage zu. Das ordnungsgemäß durchgeführte Stellenbesetzungsverfahren fand schließlich damit seinen Abschluss, dass der Minister am folgenden Tag, dem 7. Juli 2009, die unter dem 6. Juli 2009 vom Hessischen Ministerpräsidenten gezeichnete Ernennungsurkunde an Hans Günter Langecker übergab.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Landesregierung das Parlament und die Öffentlichkeit über all das auch wahrheitsgemäß und vollständig informiert hat. Die Aussagen der Zeugen Bouffier und Rhein im Rahmen ihrer Vernehmungen vor dem Untersuchungsausschuss waren die schlüssige Ergänzung ihrer Sachverhaltsdarstellungen, wie sie bereits zuvor im öffentlichen Teil der Sitzung des Innenausschusses am 11. März 2010 zur Beantwortung der Fragen aus dem Schreiben der Fraktion der SPD vom 9. März 2010 geliefert und auf Befragen der Abgeordneten im Innenausschuss näher erläutert worden waren.



HESSISCHER LANDTAG

17. 12. 2012

**Bericht
des Untersuchungsausschusses 18/2
zu Drucksache 18/2140 und Drucksache 18/2158**

Teil II/II

und

**Abweichender Bericht
der Mitglieder der Fraktionen der SPD und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 18/2**

und

**Abweichender Bericht
des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE
zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 18/2**

Inhalt**Bericht des Untersuchungsausschusses 18/2****siehe Teil I/II****Abweichender Bericht****der Mitglieder der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 18/2****169****Abweichender Bericht****des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE
zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 18/2****263**

Abweichender Bericht der Mitglieder der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Teil I

A. Einsetzung, Auftrag, Konstitution, Verlauf der Untersuchung

Gegenstand der Untersuchung des Ausschusses war, „aufzuklären, welche Umstände zu der aktuellen Besetzung der Position des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums geführt haben und ob die Landesregierung das Parlament und die Öffentlichkeit wahrheitsgemäß und vollständig über diese Vorgänge informiert hat.

Dabei ist insbesondere zu klären:

1. Ob das mit der Ausschreibung vom 28. Dezember 2007 eingeleitete Auswahlverfahren ordnungsgemäß durchgeführt und beendet worden ist?
2. Ob und in welcher Weise das Hessische Ministerium des Innern und für Sport den Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH-Beschluss vom 1. Dezember 2008 - Az.: 1 B 1766/08) rechtswidrig missachtet hat?
3. Ob und in welcher Weise ein durch den VGH-Beschluss vom 1. Dezember 2008 - Az.: 1 B 1766/08 - gefordertes erneutes Personalauswahlverfahren durchgeführt worden ist?
4. Welche Gespräche mit den Beteiligten R. und L. in dem Zeitraum zwischen dem 1. Dezember 2008 und dem 7. Juli 2009 geführt wurden und wie diese dokumentiert worden sind?
5. Ob und in welcher Weise durch die Landesregierung insbesondere das Recht des Beteiligten R. auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 33 Abs. 2 i.V.m. Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz verletzt wurde?
6. Ob und in welcher Weise sich das Kabinett bei der Entscheidung zugunsten des Bewerbers L. über den VGH-Beschluss vom 1. Dezember 2008 - Az.: 1 B 1766/08 - hinweggesetzt hat?
7. In welcher Weise die Akten über die Besetzung der Position des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums nachträglich ergänzt worden sind und durch wen dies jeweils veranlasst worden ist?

Darüber hinaus hat der Untersuchungsausschuss in seiner Sitzung vom 25. Sitzung am 10. Protokoll vom 10.05.2012
sen, die Fragen zu klären, in welchem Umfang von dem Zeugen R. Rechtsmittel gegen Zeugen L. zum Präsidenten der Hessischen Bereitschaftspolizei eingelegt wurde. Seite 5

B. Einsetzung des Untersuchungsausschusses

Der Untersuchungsausschuss wurde in der 40. Plenarsitzung der 18. Wahlperiode des Hessischen Landtags am 25. März 2010 auf den Dringlichen Antrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend Einsetzung eines Untersuchungsausschusses vom 23. März 2010 nach Art. 92 Hessische Verfassung (HV), § 54 GOHLT (Drucksache 18/2140) eingesetzt und durch den Dringlichen Antrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hinsichtlich der Zusammensetzung des Ausschusses und der Zurverfügungstellung von Haushaltsmitteln für die Ausschussarbeit (Drucksache 18/2158) ergänzt. Die Einsetzung des Untersuchungsausschusses sowie die beantragte Erweiterung des Einsetzungsantrags wurden am 25. März 2010 in der 40. Sitzung des Hessischen Landtags einstimmig im Hessischen Landtag beschlossen (Plenarprotokoll 18/40).

C. Begründung für die Einsetzung

Der Einsetzungsantrag (Drucksache 18/2140) enthält selbst keine Begründung für die Einsetzung des Untersuchungsausschusses. Die Notwendigkeit der Sachverhaltsaufklärung und die Gründe für die Erforderlichkeit eines Untersuchungsausschusses ergeben sich daher über die Fragestellung des Einsetzungsantrags hinaus aus der Plenardebatte vom 25. März 2010 (Plenarprotokoll 18/40).

D. Ausschussmitglieder

Dem Ausschuss gehörten 13 Mitglieder an, wobei fünf Mitglieder der Fraktion der CDU, drei Mitglieder der Fraktion der SPD, zwei Mitglieder der FDP, zwei Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und ein Mitglied der Fraktion DIE LINKE angehörten.

Als Ausschussmitglieder wurden benannt:

- für die Fraktion der CDU: Abg. Holger Bellino, Abg. Peter Beuth, Abg. Hans-Jürgen Irmer, Abg. Bettina Wiesmann; Abg. Axel Wintermeyer, an dessen Stelle ab 25. Oktober 2010: Abg. Alexander Bauer;
- für die Fraktion der SPD: Abg. Wolfgang Decker, Abg. Nancy Faeser, Abg. Günter Rudolph;
- für die Fraktion der FDP: Abg. Dr. Frank Blechschmidt, Abg. Wolfgang Greilich;
- für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Abg. Jürgen Frömmrich, Abg. Dr. Andreas Jürgens, an dessen Stelle ab 1. Juni 2012: Abg. Ellen Enslin;
- für die Fraktion DIE LINKE: Abg. Hermann Schaus.

Als stellvertretende Ausschussmitglieder wurden benannt:

- für die Fraktion der CDU: Abg. Hartmut Honka, Abg. Hugo Klein (Freigericht), Abg. Dr. Rolf Müller (Gelnhausen), Abg. Hans-Peter Seyffardt, Abg. Astrid Wallmann;
- für die Fraktion der SPD: Abg. Petra Fuhrmann, Abg. Dieter Franz, Abg. Manfred Görig, an dessen Stelle ab 21. Juni 2012: Abg. Lothar Quanz;
- für die Fraktion der FDP: Abg. Hans-Christian Mick, Abg. Jochen Paulus, an dessen Stelle ab 9. Dezember 2010: Abg. Stefan Müller (Heidenrod);
- für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Abg. Ellen Enslin, Abg. Sarah Sorge, an deren Stelle ab 1. Juni 2012: Abg. Daniel Mack, Abg. Martina Feldmayer;
- für die Fraktion DIE LINKE: Abg. Dr. Ulrich Wilken.

E. Verfahrensverlauf

Der Ausschuss hat sich in seiner 1. Sitzung am 25. März 2010 unter der Bezeichnung „Untersuchungsausschuss 18/2“ konstituiert. Zum Vorsitzenden hat der Ausschuss den Abg. Axel Wintermeyer, zum stellvertretenden Vorsitzenden den Abg. Günter Rudolph und zum Berichterstatter den Abg. Dr. Frank Blechschmidt gewählt.

In der 16. Sitzung vom 24. November 2010 hat der Untersuchungsausschuss den Abg. Peter Beuth zum neuen Vorsitzenden gewählt, nachdem der Abg. Axel Wintermeyer am 31. August 2010 zum Staatsminister und Chef der Staatskanzlei ernannt wurde.

Als Obleute der Fraktionen wurden der Abg. Holger Bellino für die Fraktion der CDU, die Abg. Nancy Faeser für die Fraktion der SPD, der Abgeordneten Wolfgang Greilich für die Fraktion der FDP, der Abg. Jürgen Frömmrich für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abg. Hermann Schaus für die Fraktion DIE LINKE benannt.

Mit Schreiben vom 19. April 2010 übermittelte die Staatskanzlei die angeforderten Akten und bestätigte deren Vollständigkeit. Die Vollständigkeit der übersandten Gerichtsakten des Verwaltungsgerichts Wiesbaden (Az.: 8 L 251/08 und 8 L 831/09) und des Verwaltungsgerichtshofs Kassel (Az.: 1 B 1766/08) wurden nicht bestätigt.

In der 20. Sitzung am 17. Februar 2011 beantragte die SPD die Vertagung des Untersuchungsausschusses, weil zuvor von der von CDU und FDP getragenen Ausschussmehrheit die Beweisanträge 21 b, 23, 24 und 25 abgelehnt worden waren und die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hierin eine Verletzung ihrer verfassungsrechtlichen Minderheitenrechte sahen. Der lehnte diesen Antrag mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und LINKEN ab.

Des Weiteren beschloss der Untersuchungsausschuss in der 20. Sitzung am 17. Februar 2011 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und LINKEN die Entlassung der Zeugen und stellte das Ende der Beweisaufnahme fest.

Am 20. Dezember 2011 nahm der Untersuchungsausschuss in seiner 21. Sitzung seine Arbeit wieder auf und setzte die Beweisaufnahme weiter fort, nachdem der Staatsgerichtshof mit Urteil vom 16. November 2011 (Az.: P.St. 2323) festgestellt hatte, dass

- „1. der Hessische Landtag „durch die Beschlüsse des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses 18/2 vom 24. November 2010 sowie vom 17. Februar 2011, mit denen die Beweisanträge Nr. 19 und Nr. 24 der Fraktionen der SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Einholung eines juristischen Sachverständigengutachtens abgelehnt wurden, das Recht der Antragsteller als Einsetzungsminderheit auf effektive Erfüllung des Untersuchungsauftrags durch den Untersuchungsausschuss aus Art. 92 der Verfassung des Landes Hessen verletzt hat.“
- „2. der Hessische Landtag „durch die Beschlüsse des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses 18/2 vom 18. Januar 2011 sowie vom 17. Februar 2011, mit denen die Beweisanträge Nr. 20 und Nr. 25 der Fraktionen der SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf erneute Vernehmung des Zeugen Wolfram Ritter abgelehnt wurden, das Recht der Antragsteller als Einsetzungsminderheit auf effektive Erfüllung des Untersuchungsauftrags durch den Untersuchungsausschuss aus Art. 92 der Verfassung des Landes Hessen verletzt hat.“

Der Antrag Nr. 3 aus der Klageschrift wurde vom Staatsgerichtshof zurückgewiesen. Der Antrag zielte darauf ab, festzustellen, dass der Hessische Landtag durch die Beschlüsse des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses 18/2 vom 24. November 2010 sowie vom 17. Februar 2011, mit denen die Beweisanträge Nr. 18 bzw. Nr. 23 der Fraktionen der SPD und von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN auf Vereidigung der als Zeuginnen vernommenen H. und S. abgelehnt wurden, das Recht der Antragsteller als Einsetzungsminderheit auf effektive Erfüllung des Untersuchungsauftrags durch den Untersuchungsausschuss aus Art. 92 der Verfassung des Landes Hessen verletzt hat,

Mit Schreiben vom 09. Mai 2012 übersandte der Innenminister dem Ausschuss zusätzliche Aktenteile des Innenministeriums aus dem Verfahren, in dem der Zeuge Ritter Schadensersatzansprüche gegenüber dem Land Hessen geltend macht. Das Schreiben wurde in der 25. Ausschuss-Sitzung am 10. Mai 2012 von der Abg. Faeser in die Ausschussberatungen eingebracht.

Mit Schreiben vom 25. Mai 2012 übermittelte die Staatskanzlei dem Ausschuss weitere Akten des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport über Widerspruchseinlegungen des Zeugen Ritter und wies auf eine ihr gegenüber abgegebene Vollständigkeitserklärung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport hin.

Der Untersuchungsausschuss hat in der Zeit vom 25. März 2010 bis zum 14. November 2012 insgesamt 32 Sitzungen abgehalten, von denen elf in Teilen öffentlich gewesen sind.

F. Anzuwendendes Verfahrensrecht

In seiner 1. Sitzung am 25.03.2010 hat der Untersuchungsausschuss zum Verfahren folgende Beschlüsse gefasst:

- a. Es werde nach den sogenannten IPA-Regeln – Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages – in sinngemäßer Anwendung und mit den nachfolgenden Modifikationen verfahren:

„Klarstellung zu § 4 Abs. 3 – Stellvertretung –: Für die Mitgliedschaft im Untersuchungsausschuss besteht eine allgemeine Stellvertretung.

Ergänzung zu § 10 Abs. 2 – Protokollierung –: Über die Zeugenvernehmungen werden Wortprotokolle gefertigt, über die internen Beratungen – sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt – analytische Protokolle (Kurzberichte).

Modifikation von § 17 Abs. 1 – Fragerecht –: Der Vorsitzende beginnt die Befragung. Danach geht das Fragerecht an die Fraktionen nach deren Stärke. In den ersten beiden Fragerunden wird das Fragerecht zeitlich auf 15 Minuten pro Fraktion begrenzt. Danach ist es unbegrenzt.“

- b. „Die Beweisanträge werden im Kurzbericht der Sitzung, in der sie eingebracht werden, abgedruckt und, sofern nicht sofort beschlossen, auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen.“
- c. „Die Pressesprecher der Landtagsfraktionen und deren Vertreter haben Zugang zu den nicht öffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses.“
- d. „Die Geheimschutzregelung des UNA/18/2 (Anlage 1) wird ... angenommen.“

Die Geheimschutzregelung der Anlage 1 zum Kurzbericht der ersten Sitzung des Untersuchungsausschusses 18/2 hat folgenden Inhalt:

„Der Untersuchungsausschuss 18/2 des Hessischen Landtages fasst bezüglich der Behandlung der bei der Hessischen Landesregierung und dem Hessischen Landtag angeforderten Akten den folgenden Beschluss:

§ 1 (Aufbewahrung der Akten)

1. Die Akten werden in zu verschließenden Stahlschränken aufbewahrt. Die Schlüssel werden von dem juristischen Mitarbeiter des Vorsitzenden und der Geschäftsführung des Untersuchungsausschusses verwahrt. Die Stahlschränke befinden sich in abzuschließenden Räumen.
2. Jede Fraktion erhält einen Satz besonders vor weiterer Vervielfältigung gesicherter Kopien der nicht oder als „VS – NfD“ gekennzeichneten Aktenteile.

§ 2 (Besonders geheimhaltungsbedürftige Daten)

1. Widerspricht der Untersuchungsausschuss dem gemäß § 4 Absatz 4 der VS-Richtlinie von der herausgebenden Stelle zu bestimmtem Geheimhaltungsgrad bezüglich eines Aktenstückes, so hat die Landesregierung oder der Präsident des Hessischen Landtags dem Untersuchungsausschuss die Gründe für die vorgenommene Einstufung darzulegen.
2. Die Akten werden in zu verschließenden Stahlschränken aufbewahrt. Die Schlüssel werden von dem juristischen Mitarbeiter des Vorsitzenden und der Geschäftsführung des Untersuchungsausschusses verwahrt. Die Stahlschränke befinden sich in abzuschließenden Räumen.

3. Die Akten dürfen nur im Beisein des juristischen Mitarbeiters oder der Geschäftsführung des Untersuchungsausschusses eingesehen werden. Aus den Akten können Abschriften zur Verwendung in dem zugelassenen – nicht öffentlichen – Bereich gefertigt werden.
4. Zeugen oder Sachverständigen können besonders vor einer weiteren Vervielfältigung gesicherte Kopien der für ihre Vernehmung oder Gutachtenerstattung erforderlichen Aktenteile zur Verfügung gestellt werden, die diese spätestens nach Abschluss der Beweisaufnahme wieder an den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses herauszugeben haben.

§ 3 (Verpflichtungsbeschluss gemäß § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB)

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses, die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen, die Beauftragten der Landesregierung, die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagskanzlei und der juristische Mitarbeiter des Vorsitzenden sowie diejenigen Personen, denen der Untersuchungsausschuss nach Maßgabe dieser Geheimhaltungsregelungen das Recht zur Einsichtnahme in als „VS – Vertraulich“ gekennzeichneten Akten zugesprochen hat, sind gemäß § 353 b Absatz 2 Nummer 1 des Strafgesetzbuches besonders zur Geheimhaltung verpflichtet.

§ 4 (befugte Personen)

1. Zur Einsichtnahme in die angeforderten Akten sind die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses, die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen, die Beauftragten der Landesregierung, die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagskanzlei und der juristische Mitarbeiter des Vorsitzenden befugt.
2. Ebenso sind Zeuginnen und Zeugen zur Einsichtnahme in diejenigen Aktenteile befugt, die für ihre Vernehmung relevant sind.
3. Der Untersuchungsausschuss kann Sachverständigen oder sachverständigen Zeugen die Einsichtnahme in Aktenteile ermöglichen.
4. Sämtliche zur Einsichtnahme gemäß vorgenannter Ziffern befugten Personen sind vor der Einsichtnahme unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung förmlich durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu verpflichten.

§ 5 (Geheimhaltung in Beweisaufnahme und Aufzeichnungen)

1. Die Beweisaufnahme erfolgt entsprechend dem Geheimhaltungsgrad der jeweils relevanten Akten. Die Behandlung von Akten mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Vertraulich“ und die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu diesen Akten erfolgt damit in nicht-öffentlicher Sitzung. Die Behandlung von und Vernehmung über Akten mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NfD“ erfolgt dagegen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung unter Wahrung der allgemeinen Geheimhaltungspflichten.
2. Die Geheimhaltungsgrade erstrecken sich auch auf Niederschriften, Berichte oder sonstige Aufzeichnungen.

§ 6 (Geltung der VS-Richtlinie Landtag 1986)

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien für den Umgang mit Verschlussachen im Bereich des Hessischen Landtags (VS-Richtlinie Landtag 1986), soweit durch den Untersuchungsausschuss keine abweichende Regelung getroffen wurde.“

G. Festlegung des Geheimhaltungsgrades für die von der Landesregierung übermittelten Akten

Im Rahmen der Aktenübersendung hat die Staatskanzlei in ihrem Begleitschreiben vom 19. April 2010 keine Einstufung der übersandten Akten als Verschluss-Sachen vorgenommen, sondern empfohlen, der Ausschuss bzw. der Landtag möge die Unterlagen mit personenbezogenen Daten als „VS“-vertraulich einstufen.

Der Ausschussvorsitzende Wintermeyer nahm dies zum Anlass, den Präsidenten des Hessischen Landtags mit Schreiben vom 20. April 2010 anzuschreiben und darum zu bitten, die von der Landesregierung empfohlene Geheimhaltungseinstufung vorzunehmen. Bis dahin sollten die Akten in Gänze gemäß einer Einstufung nach „VS-Vertraulich“ behandelt werden.

Mit Schreiben vom 22. April 2010 teilte der Präsident des Hessischen Landtags mit, „dass die mit Begleitschreiben vom 19. April 2010 von der Landesregierung übermittelten Akten wegen der in ihnen überwiegend enthaltenen persönlichen Daten insgesamt als „VS-Vertraulich“ eingestuft werden.

In der 2. Sitzung am 23. April 2010 stellte der Untersuchungsausschuss fest, dass die vom Landtagspräsidenten nach dem Geheimhaltungsgrad „VS-Vertraulich“ vorgenommene Akteneinstufung die Aufklärungsarbeit des Ausschusses unverhältnismäßig erschwert und damit beeinträchtigt. Deswegen wurde der Präsident des Hessischen Landtags mit Schreiben vom 26. April 2010 gebeten, durch die Landtagskanzlei prüfen zu lassen, „ob und inwieweit die von der Landesregierung dem UNA 18/2 vorgelegten Unterlagen als Verschlussache mit einem bestimmten Geheimhaltungsgrad einzustufen sind. Zudem wurde der Landtagspräsident um einen Vorschlag für das weitere Verfahren gebeten.

Entgegen der Stellungnahme der Landtagskanzlei vom 28. April 2010 vertrat der Untersuchungsausschuss in der 3. Sitzung am 28. April 2010 einstimmig die Auffassung, dass eine Einstufung der Personalakten als „VS – NfD“ die schützenswerten Interessen der Betroffenen einerseits und dem Interesse des Untersuchungsausschusses an der Beweiserhebung in öffentlicher Sitzung andererseits angemessen Rechnung trägt. Der Untersuchungsausschuss beschloss daher, dass mit der Einstufung der Personalakten als „VS – NfD“ und der Durchführung von Vernehmungen nach der Geheimschutzregelung des Ausschusses in grundsätzlich öffentlich durchzuführenden Sitzungen, die allgemeinen Geheimhaltungspflichten ausreichend gewahrt sind.

Des Weiteren folgt der Untersuchungsausschuss dem Vorschlag des Vorsitzenden, die drei Bewerber L., M. und R. anzuschreiben, um zu klären, in welchem Umfang sie bereit seien, bezüglich der als „VS – NfD“ eingestuften Akten auf ihr informationelles Selbstbestimmungsrecht zu verzichten.

Der Ausschuss legte in der 4. Sitzung am 30. April 2010 auf der Grundlage eines von den Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erarbeiteten Vorschlags fest, welche Teile der von der Landesregierung übermittelten Akten im Rahmen der Geheimhaltungsstufe „VS-NfD“ qualifiziert werden sollten und welche Aktenbestandteile nicht der besonderen Geheimhaltung unterliegen sollten. In diesem Zusammenhang legte der Ausschuss ebenfalls fest, welche Aktenbestandteile den Fraktionen für die Ausschussarbeit in Kopie zur Verfügung gestellt werden sollten.

In der 5. Ausschuss-Sitzung am 07. Mai 2010 teilte der Ausschussvorsitzende mit, in welchem Umfang die Bewerber L., M. und R. eine Einverständniserklärung in die Behandlung personenbezogener Daten im Rahmen der Beweiserhebung des Untersuchungsausschusses abgegeben haben. Auf Seite 6 des Protokolls der nichtöffentlichen Sitzung vom 07. Mai 2010 wird verwiesen.

H. Empfängerkreis der Protokolle

In seiner ersten Sitzung am 25. März 2010 hat der Ausschuss die folgenden § 5 der Archivordnung des Hessischen Landtags ergänzenden Beschlüsse zum Umgang mit den Sitzungsprotokollen gefasst:

aa. Protokolle nicht öffentlicher Sitzungen:

Auf Vorschlag des Vorsitzenden beschließt der Ausschuss einstimmig die Verteilung der Protokolle nicht öffentlicher Sitzungen über die Vorgaben von § 5 Archivordnung hinaus an folgende weitere Personen und Stellen:

- die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen,
- die Beauftragte der Landesregierung,
- die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagskanzlei,
- die Zeuginnen und Zeugen (Protokollteile über die jeweils eigene Vernehmung) und
- an Betroffene, soweit sie an der Sitzung teilgenommen haben.

bb. Protokolle öffentlicher Sitzungen

Auf Vorschlag des Vorsitzenden beschließt der Ausschuss einstimmig die Verteilung der Protokolle von öffentlichen Sitzungen an folgende weitere Personen und Stellen:

- die in Punkt a) Genannten,
- alle Ministerien (je ein Exemplar) und
- die mit dem Untersuchungsausschuss befassten Mitglieder der Landespressekonferenz.

cc. Protokolle von VS-Sitzungen

Auf Vorschlag des Vorsitzenden fasst der Ausschuss einstimmig folgenden Beschluss:

Protokolle von nicht öffentlichen Sitzungen zu als "VS - Vertraulich" eingestuften Unterlagen werden nur an den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und die Obleute der Fraktionen verteilt.

Protokolle von nicht öffentlichen Sitzungen von als "VS- Vertraulich" eingestuften Unterlagen können von den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses, den stellvertretenden Mitgliedern des Untersuchungsausschusses sowie von den jeweils zur Vertraulichkeit verpflichteten Personen in dem Büro eingesehen werden, das dem Vorsitzenden zugeordnet ist.

I. Beweisaufnahme

Der Ausschuss hat zum Untersuchungsgegenstand auf der Grundlage von insgesamt 27 beschlossenen Beweis- anträgen wie folgt Beweis erhoben:

- a. nachdem den Fraktionen die für die Durchführung und Vorbereitung der Beweisaufnahme erforderlichen Aktenkopien nach der 4. Sitzung vom 30.04.2010 zur Verfügung gestellt wurden, durch Einsichtnahme
- in einen Hefter mit Kabinettsunterlagen der Hessischen Staatskanzlei.
 - in 21 Aktenbände oder Ordner des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport:
 - acht Ordner „LPP 3 – 8-m-06-02/13-2007“,
 - zwei Ordner „Duplex Ordner II“ („1. Auswahlverfahren“, „2. Auswahlverfahren“),
 - einen Ordner „Erklärungen und Dokumente der Abteilungen Z, I und II – Originale“,
 - einen Ordner „M-Büro“,
 - zwei Bände Personalakten Langecker, Hans Günter,
 - zwei Bände Personalakten Mai, Rolf – in Kopie,
 - zwei Bände Personalakten Ritter, Wolfram,
 - einen Hefter mit Ausdrucken von 13 dienstlich angefertigten Dateien,
 - einen Ordner „LPP 3 - 8-k/2 - 2010 - Geltendmachung Schadenersatzanspruch VP HBPP Ritter ./ Land Hessen“,
 - einen Ordner „M-Büro Ritter“.
 - in Gerichtsakten:
 - des Verwaltungsstreitverfahrens 8 L 251/08.WI Verwaltungsgericht Wiesbaden/1 B 1766/08 Hessischer Verwaltungsgerichtshof Kassel,
 - des Verwaltungsstreitverfahrens 8 L 831/09.WI Verwaltungsgericht Wiesbaden.

- in das im Auftrag der Fraktion DIE LINKE erstellte schriftliche Gutachten des Rechtsanwalts Gerhard Strauch, Wiesbaden, vom 10. März 2011.
 - in das an den Vorsitzenden des Ausschusses gerichtete Schreiben des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 9. Mai 2012, das zusätzliche Aktenbestandteile Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Zeugen R. beinhaltet.
- b. durch Beiziehung der Protokolle und Kurzberichte der Innenausschuss-Sitzungen des Hessischen Landtags, die sich mit der Ernennung des Präsidenten der Hessischen Bereitschaftspolizei, Herrn L., beschäftigt haben.
- c. durch Anfordern einer Auskunft durch die Landesregierung im Rahmen der Umsetzung des Beweis-antrags Nr. 21. Die Auskunft wurde mit Schreiben der Hessischen Staatskanzlei vom 12. Januar 2011 erteilt.
- d. durch öffentliche Vernehmung von Zeugen:
- in der 5. Sitzung am 7. Mai 2010: die Zeugen Polizeipräsident Günter Hefner, Regierungsoberärztin Martina Schmidt, Ministerialrätin Stefanie Soucek, Polizeioberärztin Katja Holland-Jopp, Kriminaldirektorin Françoise Stephan, Manuela Sykstus und Amtsrätin Pia Schönfeld,
 - in der 6. Sitzung am 12. Mai 2010: die Zeugen Vizepräsident Wolfram Ritter, Rechtsanwalt Harald F. Nolte, Inspekteur der Hessischen Polizei Udo Münch und Landespolizeipräsident Norbert Nedela
 - in der 8. Sitzung am 21. Mai 2010: die Zeugen Leitende Ministerialrätin Karin Gätcke, Polizeipräsident Günter Hefner, Ministerialdirigent Werner Koch, Landespolizeivizepräsident Hermann-Josef Klüber, Regierungsrätin Dr. Astrid Weinmann, Kriminaloberärztin Antje van der Heide, Leitender Polizeidirektor Rolf Mai, Staatssekretärin a. D. Oda Scheibelhuber und Staatssekretär Boris Rhein
 - in der 11. Sitzung am 9. Juni 2010: die Zeugen Leitender Kriminaldirektor Gerhard Bereswill, Regierungsdirektor Christian Heinz, Regierungsdirektor Michael Welter, Ministerialrätin Stefanie Soucek, Staatsminister Volker Bouffier und Regierungsdirektorin Manuela Sykstus
 - in der 13. Sitzung am 17. Juni 2010: die Zeugin Ministerialrätin Karin Müller
 - in der 14. Sitzung am 5. Juli 2010: die Zeugin Kriminaloberärztin Antje van der Heide
 - in der 19. Sitzung am 18. Januar 2011: den Zeugen Staatsminister Stefan Grüttner
 - in der 21. Sitzung am 20. Dezember 2011: den Zeugen Vizepräsident Wolfram Ritter
 - in der 24. Sitzung am 25. April 2012: den Zeugen Staatsminister Boris Rhein
 - in der 29. Sitzung am 27. August 2012: die Zeugen Manuela Sykstus, Ministerialrätin Stefanie Soucek, Ministerialdirigent Günter Hefner und Ministerialdirigentin Karin Gätcke
 - in der 30. Sitzung am 7. September 2012: die Zeugen Staatsminister Boris Rhein und Ministerpräsident Volker Bouffier
- e. unter Berücksichtigung der Vorgaben des Urteils des Staatsgerichtshofes vom 16. November 2011 (AZ.: P.St. 2323).
- f. durch Einholung eines Rechtsgutachtens, des Sachverständige Prof. Dr. Matthias Pechstein, Europa-Universität Viadrina, Frankfurt/Oder, vom 12. März 2012, das der Sachverständige in der 24. Sitzung des Ausschusses am 25. April 2012 mündlich erstattet hat.

J. Abschluss der Beweisaufnahme

Wie bereits unter Lit. E ausgeführt, hat der Untersuchungsausschuss in der 20. Sitzung am 17. Februar 2011 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und LINKEN mehrheitlich das Ende der Beweisaufnahme festgestellt und die Entlassung der Zeugen beschlossen.

Am 20. Dezember 2011 nahm der Untersuchungsausschuss in seiner 21. Sitzung seine Arbeit wieder auf und setzte nach dem ebenfalls unter Lit. E dargestellten Urteil des Staatsgerichtshofs vom 16. November 2011 (AZ.: P.St. 2323) die Beweisaufnahme wieder fort.

Am 25. September 2012 hat der Untersuchungsausschuss in der 31., nicht öffentlichen Sitzung festgestellt, dass die Untersuchungsarbeit abgeschlossen ist, und es wurde die Beweisaufnahme geschlossen. Zugleich hat der Ausschuss beschlossen, alle vernommenen Zeugen endgültig zu entlassen.

K. Abschluss des Untersuchungsausschusses

In der 32., nicht öffentlichen Sitzung am 14. November 2012 hat der Untersuchungsausschuss den vom Berichterstatter, dem Abg. Dr. Frank Blechschmidt (FDP), vorgelegten Abschlussbericht mehrheitlich mit den Stimmen der CDU und der FDP gegen die Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKEN angenommen und damit als Bericht beschlossen.

Die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben die Erstellung eines abweichenden Berichts angekündigt.

Die Fraktion DIE LINKE hat ebenfalls die Erstellung eines abweichenden Berichts angekündigt.

Im Übrigen besteht Einvernehmen darüber, die Aussprache im Januar-Plenum 2013 zu führen. Die angekündigten abweichenden Berichte müssen deshalb bis zum 15. Januar 2013, 14 Uhr, als Datei beim Ausschussekretariat eingereicht werden.

Teil II

Wesentliches Ermittlungsergebnis

- A. Durchführung und Abschluss des mit der Ausschreibung vom 28. Dezember 2007 eingeleiteten Stellenbesetzungsverfahrens zur Besetzung der Stelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums**
- a. Stellenbesetzungsverfahren aufgrund der Auswahlentscheidung des Innenministers Bouffier im Herbst 2007**
- b. Stellenbesetzungsverfahren aufgrund der Ausschreibung vom 28. Dezember 2007**
 - aa. Stellenausschreibung vom 28. Dezember 2007**
 - bb. Durchführung des Personalauswahlverfahrens**
 - cc. Personalauswahl durch Kabinettsbeschluss vom 3. März 2008**
 - dd. Beachtung der Rechtsschutzinteressen der unterlegenen Bewerber und Verwaltungsrechtsverfahren vor dem VG Wiesbaden**
 - ee. Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Dezember 2008**
- c. Stellenbesetzungsverfahren nach der Entscheidung des VGH vom 1. Dezember 2008**
 - aa. neuerliche Ausschreibung auf der Grundlage des Vermerks der Fachabteilung des Landespolizeipräsidiums vom 28. Januar 2009**
 - bb. Durchführung des personellen Auswahlverfahrens ohne Ausschreibung**
 - aaa. Entscheidung über die Durchführung eines Auswahlverfahrens ohne Ausschreibung Ende Februar/Anfang März 2009**
 - bbb. Leitung des personellen Auswahlverfahrens im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport**
 - ccc. Zu berücksichtigende Bewerber des Auswahlverfahrens**
 - ddd. Vorbereitung der personellen Auswahlentscheidung durch den Zeugen Rhein**
 - aaaa. Fehlende Unterrichtung der potentiellen Bewerber über das neuerliche Ausschreibungsverfahren Ende Februar/Anfang März 2009**
 - bbbb. Kontaktaufnahme des Zeugen Rhein zu den Bewerbern Langecker, Mai und Ritter im Rahmen der Arbeit der Personalauswahlkommission**
 - cccc. Gespräche zwischen den Zeugen Rhein und Ritter am 16. März 2009 und am 19. Mai 2009**
 - eee. Vorbereitung einer personellen Auswahlentscheidung durch Schließung der bestehenden Beurteilungslücken und Einholung aktueller dienstlicher Beurteilungen über den Zeugen Ritter und dessen Mitbewerber Langecker**
 - cc. Abschluss des ohne Stellenausschreibung durchgeführten personellen Auswahlverfahrens**
 - aaa. Erarbeitung des Personalvorschlags zur Vorbereitung einer personellen Auswahlentscheidung des Kabinetts**

Teil II

Wesentliches Ermittlungsergebnis

- A. Durchführung und Abschluss des mit der Ausschreibung vom 28. Dezember 2007 eingeleiteten Stellenbesetzungsverfahrens zur Besetzung der Stelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums**
- a. Stellenbesetzungsverfahren aufgrund der Auswahlentscheidung des Innenministers Bouffier im Herbst 2007**

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass es bereits vor dem personellen Auswahlverfahren, das mit der Ausschreibung vom 28. Dezember 2007 eingeleitet worden ist, einen Versuch gegeben hat, den Bewerber Langecker zum Nachfolger des mit Ablauf Februar 2008 in den Ruhestand zu versetzenden Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums W. Heinrichs zu machen.

Da der Termin der Ruhestandsversetzung des damaligen Präsidenten des Bereitschaftspolizeipräsidiums im Rahmen der allgemeinen Personalplanung bereits im Vorfeld bekannt war, gab es innerhalb des Innenministeriums im Herbst 2007 erste Überlegungen, wie die vakant werdende Stelle zu besetzen wäre.

Dabei sollte die Stellenbesetzung nach den Vorstellungen des damaligen Innenministers, dem Zeugen Bouffier, nicht im Wege einer Ausschreibung oder eines förmlichen Auswahlverfahrens zwischen mehreren qualifizierten Bewerbern erfolgen, sondern der Zeuge Bouffier beriet sich lediglich mit dem seinerzeitigen Landespolizeipräsidenten, dem Zeugen Nedela, über die zu treffende Personalentscheidung. Ergebnis dieser Erörterung war, dass der Bewerber Langecker der neue Präsident des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums werden sollte und der Zeuge Nedela den Auftrag erhielt, dies vorzubereiten. So führte der Zeuge Bouffier in seiner Vernehmung in der 11. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 9. Juni 2010 (Zeuge Bouffier, UNA 18/2/11, S. 84) aus:

„Wir haben uns zusammengesetzt, das läuft eigentlich immer so, und haben die Frage diskutiert: Wer kommt da in Betracht? Wir sind dann zu dem Ergebnis gekommen – meines Erachtens gemeinsam –, dass Herr Langecker bei all dem, was uns zur Bewertung zur Verfügung stand, der für diese Position stärkste Kandidat ist.“

Ich habe Herrn Nedela dann gebeten, das vorzubereiten. Aber ob das jetzt im November war oder – – Ich will es mal so formulieren: Es muss im Spätherbst gewesen sein.“

Mit Schreiben vom 9. November 2007 leitete sodann der Zeuge Nedela dem Zeugen Bouffier in dessen Eigenschaft als zuständiger Ressortminister die von der Fachabteilung vorbereiteten Unterlagen für eine Kabinettsentscheidung über die Besetzung der Position des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums zugunsten des Bewerbers Langecker zu. Der Entwurf für die vom Minister in Auftrag gegebene, unmittelbar ins Kabinett einzubringende Personalmaßnahme wurde jedoch in der Folgezeit offenbar nicht unterschrieben, jedenfalls erfolgte kein Rücklauf an die zuständige Fachabteilung wie aus einem Vermerk des Landespolizeipräsidiums vom 28. November 2007 zu entnehmen war (Ordner LPP 3, Bd. 1, Blatt 119 f).

Im Ausschuss konnte im Übrigen nicht geklärt werden, was letztlich mit der von der Fachabteilung vorbereiteten und für das Kabinett vorgesehenen Personalentscheidung geschehen ist. So stellte der damals verantwortliche Zeuge Nedela in seiner Vernehmung am 12. Mai 2010 (UNA 18/2/6, S. 92) dar:

„Das Schreiben war meiner Erinnerung nach zu dem Zeitpunkt noch oben im Geschäftsgang. Ich weiß inzwischen, dass das nicht im Personalreferat ist. Nach meiner Einschätzung ist es nicht zurückgekommen. Aber das ist reine Spekulation. Fakt ist: Es ist nicht mehr da. –“

Im Ergebnis wurde die vorbeschriebene, vom damaligen Innenminister veranlasste „Personalmaßnahme Langecker“, die zunächst ohne vorheriges förmliches Bewerberauswahlverfahren unmittelbar dem Kabinett zugeleitet werden sollte, im November 2007 nicht weiter verfolgt. Die beabsichtigte Stellennachbesetzung wurde abgebrochen (Zeugin Soucek, UNA 18/2/5, Seite 102).

b. Stellenbesetzungsverfahren aufgrund der Ausschreibung vom 28. Dezember 2007

Ursache für die Beendigung der unter Lit. a) dargestellten Personalmaßnahme war, dass es parallel zu den vorbereitenden Maßnahmen der Fachabteilung am Rande des Plenums des Hessischen Landtags im November 2007 zu einem Gespräch zwischen dem Zeugen Bouffier und dem Zeugen Ritter gekommen war. In diesem Gespräch teilte der Zeuge Ritter u.a. mit, dass er daran interessiert sei, Nachfolger des in den Ruhestand gehenden Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums zu werden (Zeuge Ritter, UNA 18/2/6, S. 7; Zeuge Bouffier, UNA 18/2/11, Seite 64; Zeugin Gätcke, UNA 18/2/8, S. 6).

Außerdem bewarb sich der Zeuge Ritter mit Schreiben vom 21. November 2007 (Ordner LPP 3, Bd. 1, Blatt 121), das auf dem Dienstweg an den Zeuge Nedela gerichtet war, um die zum 1. März 2008 vakant werdende Stelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums.

aa. Stellenausschreibung vom 28. Dezember 2007

Aufgrund dieser Umstände schlug das Landespolizeipräsidium mit Vermerk vom 28. November 2007 der Hausspitze vor, die Nachbesetzung der vakant werdenden Stelle auszuschreiben. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass § 8 Hessisches Beamtengesetz (HBG) eine solche Ausschreibung grundsätzlich vorschreibe. Desgleichen zeigte die Fachabteilung auf, dass man alle Beamtinnen und Beamte, bei denen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen vorlägen, im Rahmen eines Auswahlverfahrens ohne Ausschreibung berücksichtigen müsse (Ordner LPP 3, Bd. 1, Blatt 120).

Der Vermerk ging ausweislich der einzelnen Paraphen an die Zeugin Gätcke, die Zeugin Scheibelhuber sowie den damaligen Minister, den Zeugen Bouffier. Letzterer bestätigte die Anregung einer Stellenausschreibung zusätzlich mit einem handgeschriebenen „Ja!“ (Ordner LPP 3, Bd. 1, Blatt 120; Zeuge Bouffier, UNA 18/2/11, Seite 89 f).

In der Folge wurde vom Landespolizeipräsidium ein Ausschreibungsentwurf gefertigt, bei dem vom Zeugen Bouffier handschriftlich das Anforderungsprofil verändert worden ist (Ordner LPP 3, Bd. 1, Blatt 2). Die so veränderte Stellenausschreibung ist sodann am 28. Dezember 2007 vom Landespolizeipräsidium herausgegeben worden (Ordner LPP 3, Bd. 1, Blatt 4 ff).

Aufgrund dieser Ausschreibung bewarben sich der Bewerber Langecker mit Schreiben vom 7. Januar 2008 (vgl. Ordner LPP 3, Bd. 1, Blatt 127 f), der Zeuge Mai mit Schreiben vom 31. Dezember 2007 (vgl. Ordner LPP 3, Bd. 1, Blatt 194) und der Zeuge Ritter mit Schreiben vom 09. Januar 2008 (vgl. Ordner LPP 3, Bd. 1, Blatt 111).

bb. Durchführung des Personalauswahlverfahrens

Das Stellenbesetzungsverfahren wurde verantwortlich von der damaligen Staatssekretärin, der Zeugin Scheibelhuber, unter Beteiligung des Personalreferats des Landespolizeipräsidiums geleitet (Ordner LPP 3, Bd. 1, Blatt 21), weil der mit anwaltlichem Schreiben vom 29. Januar 2008 geltend gemachten Besorgnis des Zeugen Ritter, dass der Zeuge Nedela sowie der damalige Landespolizeivizepräsident, der Zeuge Hefner, befangen seien (Ordner LPP 3, Bd. 1, Blatt 20 f), von Seiten des Innenministeriums Rechnung getragen worden ist (Ordner LPP 3, Bd. 1, Blatt 21; Zeuge Bouffier, UNA 18/2/11, S. 66).

Im Rahmen dieses Stellenbesetzungsverfahrens wurden u.a. die Personalakten der Bewerber, die jeweils vorliegenden aktuellen dienstlichen Beurteilungen sowie die Ergebnisse der mit den Bewerbern geführten Auswahlgespräche herangezogen, um eine personelle Auswahlentscheidung zu treffen. All dies wurde in einem Auswahlvermerk vom 22. Februar 2008 festgehalten, der im Ergebnis die Auswahl des Bewerbers Langecker als Nachfolger des scheidenden Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums vorsah (Ordner LPP 3, Bd. 1, Blatt 29).

cc. Personalauswahl durch Kabinettsbeschluss vom 3. März 2008

Mit Datum vom 25. Februar 2008 wurde daraufhin eine Kabinettsvorlage gefertigt, aufgrund derer beschlossen werden sollte, dass der Bewerber Langecker mit Wirkung zum 1. März 2008 zum Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums ernannt werden solle. Die Kabinettsvorlage wurde mit Schreiben vom 26. Februar 2008 zur Vorbereitung der Kabinettsitzung am 3. März 2008 der Staatskanzlei zugeleitet (Ordner LPP 3, Bd. 1, Blatt 101 ff). Dabei wurden die im Merkblatt der Landesregierung zum „*Verfahren bei Ernennungszuständigkeit der Landesregierung*“ enthaltenen Vorgaben (Ordner LPP 3, Bd. 5, Blatt 1033) sowie die von der Rechtsprechung insoweit aufgestellten Voraussetzungen für eine solche Personalentscheidung eingehalten (Ordner LPP 3, Bd. 5, Blatt 1091). Dieses sieht Merkblatt insbesondere vor, dass das Kabinett aufgrund der vorgelegten Unterlagen in die Lage versetzt werden müsse, „*in materieller Hinsicht eine selbständige Eignungsbeurteilung vornehmen zu können*“. Das setzt voraus, dass der Beschlussvorschlag des jeweiligen Ressorts auch die aktuelle Bewerberlage darstelle, indem gegenüber dem Kabinett dargestellt werde:

- welche Bewerberinnen und Bewerber in die Auswahl einzubeziehen seien;
- wie sich die Ausbildung und der berufliche Werdegang der in die engere Wahl kommenden Bewerberinnen und Bewerber darstelle;
- wie sich die aktuellen Beurteilungen der in die engere Wahl gekommenen Bewerberinnen und Bewerber darstellten;
- zu welcher vergleichenden Bewertung das Fachressort hinsichtlich der Bewerbungslage gekommen sei (vgl. Ordner LPP 3, Bd. 1, Blatt 214).

Nachdem der Zeuge Ritter am 22. Februar 2008 über das Ergebnis des personellen Auswahlverfahrens informiert worden war (Ordner LPP 3, Bd. 1, Blatt 109) und er Akteneinsicht genommen hatte, kündigte der Zeuge mit Schreiben vom 26. Februar 2008 an, die Entscheidung des Innenministeriums gerichtlich überprüfen lassen zu wollen. Zu diesem Zweck bat er um die Zusendung eines rechtsmittelfähigen Bescheides. Das Schreiben wurde mit Datum vom 27. Februar vom Zeugen Bouffier abgezeichnet (Ordner LPP 3, Bd. 1, Blatt 108).

Dennoch entschied das Kabinett am 3. März 2008, dem personellen Auswahlvorschlag des Zeugen Bouffier zu folgen und den Bewerber Langecker zum Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums zu benennen (Ordner LPP 3, Bd. 1, Blatt 103).

dd. Beachtung der Rechtsschutzinteressen der unterlegenen Bewerber und Verwaltungsrechtsverfahren vor dem VG Wiesbaden

Mit Schreiben vom 7. März 2008 wurden die unterlegenen Bewerber jeweils über das Ergebnis des personellen Auswahlverfahrens informiert (Ordner LPP 3, Bd. 1, Blatt 111 ff).

Während der Zeuge Mai mit Schreiben vom 10. März 2008 erklärte, gegen die Auswahlentscheidung des Kabinetts kein Rechtsmittel einlegen zu wollen (Ordner LPP 3, Bd. 1, Blatt 115 und 213), teilte der Zeuge Ritter bereits im Rahmen der Empfangsbescheinigung vom 7. März 2008 mit, dass er beabsichtige, einen Rechtsbehelf einzulegen (Ordner LPP 3, Bd. 1, Blatt 112).

Mit anwaltlichem Schreiben vom 11. März 2008 legte der Zeuge Ritter Widerspruch gegen die Personalauswahlentscheidung zugunsten des Bewerbers Langecker ein (Ordner LPP 3, Bd. 3, Blatt 338). Außerdem beantragte der Zeuge Ritter mit Schriftsatz vom 11. März 2008 beim Verwaltungsgericht (VG) Wiesbaden den Erlass einer einstweiligen Anordnung, damit seine geltend gemachte Rechtsposition nicht durch eine Stellenbesetzung beeinträchtigt wird (Ordner LPP 3, Bd. 3, Blatt 345 f).

Das sich anschließende verwaltungsgerichtliche Verfahren wurde von Seiten des hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom Personalreferat des Landespolizeipräsidiums, der Abteilungsleitung sowie der Staatssekretärin begleitet (Zeugin Sykstus, UNA 18/2/5, Seiten 139, 143 und 144).

Mit Beschluss des VG Wiesbaden vom 28. März 2008 wurde der Bewerber Langecker zu dem Verfahren beigelegt (Ordner LPP 3, Bd. 3, Blatt 359 f).

ee. Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Dezember 2008

Während das VG Wiesbaden mit Beschluss vom 6. August 2008 den Eilantrag des Zeugen Ritter zurückgewiesen hatte (Ordner LPP 3, Bd. 4, Blatt 797 ff und 839 ff), entschied der Verwaltungsgerichtshof (VGH) aufgrund der gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts eingelegten Beschwerde des Zeugen Ritter vom 14. August 2008 (Ordner LPP 3, Bd. 5, Blatt 969) rd. dreieinhalb Monate später am 1. Dezember 2008 abschließend, dass dem Innenministerium „*vorläufig bis zum Abschluss eines erneuten Personalauswahlverfahrens untersagt*“ werde, den Bewerber Langecker bei der Besetzung der Position des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums zu befördern und dem Zeugen Ritter vorzuziehen (Ordner LPP 3, Bd. 5, Blatt 1090).

Der VGH stellte im Rahmen seiner Entscheidungsbegründung fest, dass der Zeuge Ritter durch die vom Innenministerium getroffene und durch das Kabinett beschlossene Auswahl des Bewerbers Langecker in seinem Recht auf chancengleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt nach Maßgabe von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (vgl. Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz (GG), Art. 134 Hessische Verfassung (HV), § 8 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Beamtengesetz (HBG), § 10 Abs. 1 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz (HGlG) verletzt worden sei (Ordner LPP 3, Bd. 5, Blatt 1091).

Dabei stellt der VGH nicht nur darauf ab, dass das Innenministerium zu Unrecht angenommen habe, dass die Bewerber Langecker und Ritter im Wesentlichen gleich einzustufen seien. Es wies vielmehr darauf hin, dass der Zeuge Ritter in mehreren Leistungs- und Persönlichkeitsmerkmalen ein „*um Nuancen besseres Prädikat*“ als der Bewerber Langecker erzielt habe (Ordner LPP 3, Bd. 5, Blatt 1091).

Außerdem sah der VGH in der Tatsache, dass das Innenministerium bei seiner Personalauswahlentscheidung im Weiteren auf die Ergebnisse der Auswahlgespräche zurück gegriffen habe, einen schwerwiegenden Auswahlfehler. Die Personalverantwortlichen hätten die bei den beiden Bewerbern vorliegenden Beurteilungslücken von rd. vier Jahren schließen müssen (Ordner LPP 3, Bd. 5, Blatt 1091 - Rückseite). Nach Auffassung des obersten hessischen Verwaltungsgerichts sei es für das Innenministerium objektiv möglich gewesen, die fehlenden Beurteilungen nachträglich einzuholen (Ordner LPP 3, Bd. 5, Blatt 1092 - Rückseite).

Abschließend stellte der VGH fest, dass das Innenministerium zur Vorbereitung eines erneuten Auswahlverfahrens zunächst die bestehenden Beurteilungslücken zu schließen habe, um feststellen zu können, ob sich für einen der Bewerber ein Leistungsvorsprung ergebe. Erst wenn dies nicht der Fall sei, dürfe auf andere Hilfskriterien, wie z.B. Auswahlgespräche, abgestellt werden (Ordner LPP 3, Bd. 5, Blatt 1092 - Rückseite).

Zu den weiteren Einzelheiten vgl. die Gerichtsakten des hessischen Verwaltungsgerichtshofes Kassel - 1 B 1766/08 – sowie die Gerichtsakten des Verwaltungsgerichts Wiesbaden - 8 L 251/08.WI -.

Mit dieser Entscheidung des VGH wurde nach den Feststellungen des vom Untersuchungsausschuss angehörten Sachverständigen Prof. Dr. Pechstein der Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens durch den Vollzug der Auswahlentscheidung gestoppt (Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 12), weil die vom Innenministerium vorbereitete und vom Kabinett getroffene personelle Auswahlentscheidung rechtswidrig gewesen ist.

c. Stellenbesetzungsverfahren nach der Entscheidung des VGH vom 1. Dezember 2008

Der Sachverständige Prof. Dr. Pechstein hat in seinem Rechtsgutachten vom 12. März 2012 festgestellt, dass durch die Entscheidung des VGH vom 1. Dezember 2012 das mit der Ausschreibung vom 28. Dezember 2007 eingeleitete Stellenbesetzungsverfahren zwar gestoppt, aber noch nicht gänzlich beendet worden war. Zudem kommt er nach der Würdigung der Gesamtumstände zum Ergebnis, dass nach der Entscheidung des VGH im Innenministerium durch eine Änderung des Anforderungsprofils ein neues Auswahlverfahren begonnen worden ist (Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 14).

aa. neuerliche Ausschreibung auf der Grundlage des Vermerks der Fachabteilung des Landespolizeipräsidiums vom 28. Januar 2009

Nach der Entscheidung des VGH zeigte der Zeuge Ritter mit anwaltlichem Schreiben vom 11. Dezember 2008 gegenüber dem Zeugen Bouffier an, dass er auch weiterhin ein großes Interesse an einer Übertragung des

Amtes als Präsident des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums habe und über das weitere Vorgehen im Rahmen des Stellenbesetzungsverfahrens informiert werden möchte (Ordner LPP 3, Bd. 6, Blatt 1428, Ordner „2. Auswahlverfahren“, Blatt 2125).

Von Seiten des Innenministeriums wurde im Dezember 2008 und Januar 2009 geprüft, auf welche Weise unter Berücksichtigung der VGH-Entscheidung das fortzusetzende Stellenbesetzungsverfahren weiter durchgeführt werden kann. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde im Vermerk vom 28. Januar 2009 vom Landespolizeipräsidium zusammengefasst und der Hausspitze des Innenministeriums zugeleitet. Dabei wurde nicht nur das Anforderungsprofil der zu besetzenden Stelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums gegenüber der Ausschreibung vom 28. Dezember 2007 verändert, sondern es wurde darüber hinaus im Nachgang zu der Entscheidung des VGH vom 1. Dezember 2008 die Durchführungen eines erneuten Auswahlverfahrens auf der Grundlage einer Ausschreibung empfohlen (Ordner LPP 3, Bd. 6, Blatt 1533 ff und Ordner „2. Auswahlverfahren“, Blatt 2126 ff; Zeuge Hefner, UNA18/2/5, Seite 7 f).

In diesem Vermerk wurde außerdem ergänzend darauf hingewiesen, dass eine kommissarische Übertragung der Aufgaben des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums vor Beendigung eines neuen Auswahlverfahrens unter Berücksichtigung der VGH-Entscheidung rechtlich unzulässig wäre (Ordner LPP 3, Bd. 6, Blatt 1529 und Ordner „2. Auswahlverfahren“, Blatt 2130). Dies wurde von dem Zeugen Bouffier allerdings mit einem Fragezeichen versehen (Ordner „2. Auswahlverfahren“, Blatt 2130), so dass sich das Landespolizeipräsidium erneut mit dieser Frage befasste und im Vermerk vom 15. Februar 2009 wiederholt zu dem Ergebnis kam, dass eine kommissarische Aufgabenübertragung auf den Bewerber Langecker oder den Zeugen Ritter nicht empfohlen werden könne (Ordner LPP 3, Bd. 6, Blatt 1543; 1548 und 1550).

Im Ergebnis ist die Hausspitze des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport den Ausführungen des Landespolizeipräsidiums in Bezug auf die Bedenken gegen eine kommissarische Aufgabenübertragung zwar gefolgt, zu einer erneuten Ausschreibung der Stelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums auf der Grundlage des Vermerks vom 28. Januar 2008 kam es jedoch nicht.

bb. Durchführung des personellen Auswahlverfahrens ohne Ausschreibung

aaa. Entscheidung über die Durchführung eines Auswahlverfahrens ohne Ausschreibung Ende Februar/Anfang März 2009

In den dem Untersuchungsausschuss von der Landesregierung übermittelten Akten und Unterlagen ist nicht dokumentiert, zu welchem Zeitpunkt das weitere Auswahlverfahren begonnen worden ist. Das hat auch der vom Untersuchungsausschuss beauftragte Sachverständige Prof. Dr. Pechstein festgestellt und hierzu in seinem Rechtsgutachten ausgeführt (Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 22):

„Unstrittig ist die schriftliche Dokumentation des zweiten Auswahlverfahrens defizitär. Dies hat auch Minister Bouffier unumwunden eingeräumt. Konkret fehlt es an aktenmäßiger Dokumentation über den konkreten Beginn des zweiten Auswahlverfahrens, ...“

Die Vernehmung der Hausspitze des Innenministeriums – d.h. insbesondere des Zeugen Bouffier und des Zeugen Rhein, Letzterer war inzwischen Staatssekretär im Innenministerium geworden – ergab aber, dass Ende Februar/Anfang März 2009 entschieden wurde, auf eine zweite Ausschreibung verzichten zu wollen (Zeuge Hefner, UNA 18/2/5, Seite 8; Zeuge Rhein, UNA 18/2/8, Seite 109 f; Zeugin Gäcke, UNA 18/2/8, S. 15; Bouffier, INA/18/23, Seite 23; Bouffier, Plenarprotokoll 18/40, Seite 2781). Begründet wurde dies u.a. mit dem Umstand, dass man bei der zu erwartenden Bewerberlage von dem bereits bekannten Bewerberkreis ausgegangen sei (Zeuge Rhein, UNA 18/2/8, Seiten 109).

Es ist daher davon auszugehen, dass Ende Februar/Anfang März 2009 von den politisch Verantwortlichen des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport, den Zeugen Bouffier und Rhein, entschieden worden ist, ein erneutes personelles Auswahlverfahren ohne Ausschreibung durchzuführen.

Die zuständige Frauenbeauftragte war in diese Entscheidung nicht eingebunden, so sagte die Zeugin van der Heide im Rahmen ihrer Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss am 21. Mai 2012 (Zeugin van der Heide, UNA 18/2/8, Seite 88):

„Ich bin diesbezüglich nicht kontaktiert worden, nicht befragt worden, und habe auch keine Zustimmung erteilt, von dem Ausschreibungsgebot Abstand zu nehmen.“

bbb. Leitung des personellen Auswahlverfahrens im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport

Des Weiteren ergibt sich aus den Akten und Unterlagen, die dem Untersuchungsausschuss von der Landesregierung zur Verfügung gestellt worden sind, nicht wie das Auswahlgremium, das die zu treffende Personalauswahl vorzubereiten hatte, zusammengesetzt gewesen ist und wer dieses Gremium leitete.

Dies wurde auch durch den vom Untersuchungsausschuss beauftragten juristischen Sachverständigen Prof. Dr. Pechstein in dessen Gutachten festgestellt (Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 22):

„Unstrittig ist die schriftliche Dokumentation des zweiten Auswahlverfahrens defizitär. Dies hat auch Minister Bouffier unumwunden eingeräumt. Konkret fehlt es an aktenmäßiger Dokumentation ..., über die Zusammensetzung der Auswahlkommission,“

Bei der Feststellung des Sachverhaltes ist daher auf die Aussagen der Zeugen zurückzugreifen.

Nach den Angaben des Zeugen Bouffier bestand ab Februar 2009 die Auswahlkommission zur Durchführung des hier gegenständlichen Stellenbesetzungsverfahrens aus dem Zeugen Bouffier, dem Zeugen Rhein sowie dem Zeugen Hefner und der Zeugin Gätcke (Zeuge Bouffier, UNA 18/2/11, Seite 106). Federführend umgesetzt werden sollten die einzelnen Maßnahmen des Auswahlverfahrens auch weiterhin auf der Staatssekretärs Ebene, also durch den Zeugen Rhein. So hat der Zeuge Bouffier in seiner Vernehmung am 9. Juni 2010 dargestellt (Zeuge Bouffier, UNA 18/2/11, Seite 71):

„Die operative Arbeit, wenn ich das mal so unterscheiden möchte, wurde in dieser Frage vom Kollegen Rhein durchgeführt, wie es vorher auch bei Frau Scheibelhuber war. Das heißt also, die ganz konkreten Maßnahmen – was machen wir jetzt wie, Gespräche und alle solche Sachen – sind im Regelfall von ihm geführt worden. ...“

Die Gesamtverantwortung verblieb dagegen beim Zeugen Bouffier. Er führte hierzu (Zeuge Bouffier, UNA 18/2/11, Seite 114) aus:

„Zeuge Bouffier: Aber ich habe vorhin schon einmal unterschieden, und das will ich hier auch noch mal tun, damit das nicht untergeht: natürlich die Gesamtleitung. Aber die operative Arbeit in diesem Bereich hatte hier in dem Fall der Staatssekretär, wie das eigentlich in anderen Dingen auch der Fall ist.“

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass sich der Zeuge Rhein in seiner Vernehmung vom 21.05.2010 (UNA 18/2/8, Seite 122) zur Frage der Leitung des Auswahlverfahrens nicht in Lage zeigte, eine klare Auskunft zu geben:

„Abg. Nancy Faeser: Herr Staatssekretär Rhein, wer hat denn das vermeintlich zweite Verfahren im Ministerium geleitet? Waren Sie das?“

Zeuge Rhein: Auch das sind wieder so fantastische Worte: geleitet.

– Ja, ich gebe ja eine klare Antwort. – Ich will Ihnen meine Rolle in diesem Verfahren darstellen. Wie ich dem Vorsitzenden schon dargestellt habe, ist es meine Rolle gewesen, gemeinsam mit dem Minister und der Leiterin des Ministerbüros die Erörterungen zu führen, die Gespräche zu führen, wie wir mit der VGH-Rechtsprechung umgehen, wie wir mit der Frage „Ausschreibung oder internes Verfahren“ nach § 8 Abs. 2 HBG umgehen. Das haben wir unter Rechtsberatung von Herrn LPVP Hefner entschieden. Und dann war es in der Tat meine Aufgabe, diese beiden Gespräche mit Herrn Vizepräsidenten Ritter sowohl im März als auch im Mai zu führen.

Abg. Nancy Faeser: Herr Staatssekretär, Sie sagen ja, dass es ein internes Auswahlverfahren gab. So bezeichnen Sie das ja immer. Ich übernehme jetzt einmal Ihre Formulierung. Wer hat das denn gelei-

tet? Sie haben ja eben beschrieben, dass Sie da eine gewisse Rolle hatten. Aber geleitet haben Sie es nicht.

Zeuge Rhein: Das ist eine Interpretation dessen, was ich gesagt habe. Bei dem, was ich getan habe, war selbstverständlich ein Leitungsanteil vorhanden. Es ist aber das Wesen eines Ministeriums bzw. eines M-Büros, dass alle Menschen, die dort sind, gewisse Dinge leiten.

Abg. Nancy Faeser: Wer hatte die Federführung für diesen Vorgang?

Zeuge Rhein: Das kann ich Ihnen nicht sagen.“

Denn der Zeuge Bouffier stellt zur Aussage des Zeugen Rhein, er könne nicht sagen wer die Federführung gehabt habe, dar (Zeuge Bouffier, UNA 18/2/11, Seite 114):

„Abg. Nancy Faeser: Im Stenografischen Bericht vom 21.05.2010, Seite 122: Da habe ich den Herrn Staatssekretär gefragt, wer denn die Federführung für diesen Vorgang hatte. Da hat der Herr Staatssekretär geantwortet – ich zitiere jetzt wörtlich –: „Das kann ich Ihnen nicht sagen.“ Können Sie sich erklären, warum er das nicht sagen kann?

Zeuge Bouffier: Das kann ich Ihnen nicht erklären, warum er Ihnen etwas nicht sagen kann. Ich kann nur vermuten. Vielleicht wollte er es aus Rücksicht auf mich nicht so deutlich sagen, wie ich es jetzt gesagt habe.“

Auch der vom Untersuchungsausschuss beauftragte juristische Sachverständige Prof. Dr. Pechstein geht im Rahmen seiner Begutachtung davon aus, dass der Zeuge Bouffier verantwortlich das Auswahlgremium leitete (Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 27):

„... Minister Bouffier als vermutlicher Vorsitzender der Auswahlkommission ...“

Insgesamt folgt daraus, dass zur Vorbereitung der zu treffenden personellen Auswahlentscheidung im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport im Februar 2009 eine Auswahlkommission gebildet worden war. Diesem Gremium gehörten der Zeuge Bouffier, als damaliger Innenminister, der Zeuge Rhein, als damaliger Staatssekretär, der Zeuge Hefner, als damaliger Vizepräsident des Landespolizeipräsidiums, sowie die Zeugin Gätcke, die seinerzeit Leiterin des Ministerbüros gewesen ist, an. Das Auswahlgremium wurde vom Zeugen Bouffier geleitet. Der Zeuge Rhein hatte die Aufgabe, die für eine Personalauswahl erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen durchzuführen, zu den Bewerbern Kontakt aufzunehmen und die erforderlichen Gespräche mit den Bewerbern zu führen.

Dies ergibt sich ausschließlich aus den Aussagen der Zeugen Bouffier, Rhein und Gätcke. Aus den Akten des Innenministeriums lässt sich dieses Vorgehen nicht nachvollziehen.

ccc. Zu berücksichtigende Bewerber des Auswahlverfahrens

Im Februar 2009 ging die Hausspitze zunächst davon aus, dass der Bewerber Langecker sowie die Zeugen Mai und Ritter, die sich bereits aufgrund der Stellenausschreibung vom 28. Dezember 2007 beworben hatten, wiederum zum Kreis der zu berücksichtigenden Bewerbern gehörten (Darstellung des damaligen Innenministers Bouffier Innenausschuss-Sitzung vom 11.03.2010, Protokoll INA/18/23, Seite 43).

Für die weitere Einbeziehung des Zeugen Ritter als Bewerber an dem neuerlichen Auswahlverfahren spricht dabei auch das Schreiben der Zeugin Scheibelhuber vom 29. Januar 2009, in dem die damalige Staatssekretärin bestätigte, dass sie Kenntnis von dem weiteren Interesse des Zeugen Ritter an der Stellenbesetzung der Position des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums erlangt habe und ankündigte, ihn über den Verlauf des weiteren Vorgehens zu informieren (Ordner LPP 3, Bd. 6, Blatt 1523).

Hinweise für eine neuerliche oder fortgesetzte Bewerbung um die Stellenbesetzung von Seiten des Zeugen Mai und des Bewerbers Langecker sind in den dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Akten nicht enthalten.

Allerdings führte der Nachfolger der Zeugin Scheibelhuber, der Zeuge Rhein, in seiner Vernehmung am 21. Mai 2010 (Zeuge Rhein, UNA 18/2/8, Seiten 110) aus:

„Und nachdem wir ... eben beraten hatten, nachdem wir Für und Wider der Kandidaten bzw. Bewerber miteinander besprochen hatten – der Minister, die Leiterin des Ministerbüros und ich –, nachdem wir auch Akten gewälzt hatten, nachdem wir uns die Rechtsprechung des VGH noch mal sehr genau angeschaut hatten, kamen wir zu dem Ergebnis, dass im Grunde genommen die Sachlage die gleiche ist wie im ersten Verfahren: dass drei Leute im Verfahren sind und auch drei Leute im Verfahren sein müssen; denn wenn man ein solches Verfahren macht, muss man alle infrage kommenden Bewerber quasi von Amts wegen in ein solches Verfahren hineinnehmen.“

Dies bestätigte der Zeuge Bouffier in seiner Vernehmung am 9. Juni 2010 (Zeuge Bouffier, 18/2/11, Seite 68):

„So, dann habe ich mit Herrn Rhein und Frau Gätcke die Frage geprüft: Wer ist eigentlich noch Bewerber? ... Im Ergebnis sind wir jedenfalls dazu gekommen, dass uns außer den dreien, die sich da nun schon beworben hatten, keine weiteren Personen geeignet erschienen.“

Und auch der Zeuge Hefner stellte in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss dar (UNA 18/2/8, Seite 60):

„Meine Rechtsberatung im Februar, nach dem 28., bezog sich immer nur auf den Bewerbungsverfahrensanspruch dieser drei, die sich vorher schon in diesem Verfahren beworben hatten.“

Mithin gingen die politisch Verantwortlichen im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport Anfang 2009 davon aus, dass die Zeugen Mai und Ritter sowie Herr Langecker Bewerber in dem zu entscheidenden Personalauswahlverfahren gewesen sind.

ddd. Vorbereitung der personellen Auswahlentscheidung durch den Zeugen Rhein

aaaa. Fehlende Unterrichtung der potentiellen Bewerber über das neuerliche Ausschreibungsverfahren Ende Februar/Anfang März 2009

Über die Absicht des Innenministeriums, das Stellenbesetzungsverfahren zur Besetzung der Position des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums ohne Ausschreibung fortführen zu wollen, wurden die Zeugen Mai und Ritter sowie Herr Langecker Ende Februar/Anfang März 2009 jedoch nicht informiert.

So gab der Zeuge Mai auf die Frage, wann er davon erfahren habe, dass ein neues Verfahren in Gang gesetzt worden sei, in seiner Vernehmung folgendes an (Zeuge Mai, UNA 18/2/8, Seite 101):

„Aufgrund der Tatsache, dass ich ja auf weitere Mittel verzichtet habe [Anm.: gemeint ist der Rechtsmittelverzicht vom 10. März 2008], habe ich also auch an einem neuen Verfahren nicht mehr teilnehmen wollen. Von daher, denke ich, hat man mir das auch nicht mehr formal mitgeteilt. Ich habe aber davon gehört, dass ein neues Verfahren stattfinden soll.“

Dies wird im Übrigen auch durch die Aussage der Zeugen Bouffier und Rhein bestätigt. Der Zeuge Bouffier stellte bereits in der Sitzung des Innenausschusses dar (INA 18/23, Seite 46), dass die

„... Mitteilung an Herrn Ritter, dass das alte Verfahren beendet wurde und ein neues Verfahren durchgeführt wird – das Ergebnis ist nach meiner Kenntnis, weil ich das vom Staatssekretär [Anm.: gemeint ist der Zeuge Rhein] habe, in diesem Gespräch im März Mai [Anm. Die Korrektur erfolgte durch Schreiben des Zeugen Bouffier vom 17. März 2010] ihm förmlich klar eröffnet worden.“

Des Gleichen wies der Zeuge Rhein daraufhin, dass man die drei infrage kommenden Personen in ein „internes Verfahren“ aufgenommen habe und führte in Bezug auf den Zeugen Ritter aus (Zeuge Rhein, UNA 18/2/8, Seite 121):

„Über den Ausgang dieses Verfahrens habe ich Herrn Ritter dann am 16.05. schlussendlich unterrichtet.“

In den von der Landesregierung übersandten Akten fanden sich keine Hinweise darüber, dass die drei Bewerber Ende Februar/Anfang März 2009 vom Zeugen Rhein oder auf andere Weise vom Innenministerium darüber informiert worden wären, dass sie in dem fortgesetzten Stellenbesetzungsverfahren weiterhin als Bewerber berücksichtigt worden sind.

bbbb. Kontaktaufnahme des Zeugen Rhein zu den Bewerbern Langecker, Mai und Ritter im Rahmen der Arbeit der Personalauswahlkommission

Aus den Akten und Unterlagen geht nicht hervor, dass der Zeuge Rhein im Rahmen des von ihm zu leistenden operativen Geschäfts des Auswahlgremiums Kontakt mit dem Zeugen Mai oder dem Bewerber Langecker aufgenommen hat, um deren fortgesetztes Interesse an dem laufenden Stellenbesetzungsverfahren in Erfahrung zu bringen.

Vielmehr hat der Zeuge Mai in seiner Aussage vom 21.05.2010 ausgeführt, dass er aufgrund der Zusammenarbeit mit Herrn Langecker und dem Zeugen Ritter über den Sachstand informiert gewesen sei (Zeuge Mai, UNA 18/2/8, Seite 102). Eine Kontaktaufnahme durch den Zeugen Rhein hat es nach den Einlassungen des Zeugen Mai nicht gegeben. Im Übrigen habe der Zeuge Mai *„... irgendwann dem LPP 3 ... erklärt: Also ich möchte an diesem Verfahren nicht mehr teilnehmen. ...“* (Zeuge Mai, UNA 18/2/8, Seite 102). Er habe mit dem Landespolizeipräsidium telefoniert (Zeuge Mai, UNA 18/2/8, Seite 105) und sein fehlendes Interesse an der Fortsetzung seiner Bewerbung sowohl gegenüber dem Zeugen Ritter als auch im Innenministerium geäußert (Zeuge Mai, UNA 18/2/8, Seite 105). Den konkreten Zeitpunkt dieser Äußerungen vermochte der Zeuge nicht mehr zu nennen (Zeuge Mai, UNA 18/2/8, Seiten 102 und 105).

Ob der Zeuge Rhein im Rahmen seiner Tätigkeit in der Auswahlkommission Kontakt zum Bewerber Langecker aufgenommen hat, ließ sich den von der Landesregierung vorgelegten Akten und Unterlagen ebenfalls nicht entnehmen. Der Zeuge Rhein führte hierzu und zu einer Kontaktaufnahme zum Zeugen Mai aber in seiner Vernehmungen am 21. Mai 2010 (Zeuge Rhein, UNA 18/2/8, Seite 139) aus:

„Mit Herrn Langecker musste ich kein Gespräch führen, weil Herr Langecker dann ja entsprechend ausgewählt worden ist. Oder meinen Sie, warum ich am 16.03. kein Gespräch geführt habe? Ich habe das jetzt nicht getan. Und mit Herrn Mai musste ich kein Gespräch führen, weil Herr Mai im ersten Verfahren ja nicht geklagt hat. Insoweit würde er es auch im zweiten Verfahren nicht tun, wenn er nicht ausgewählt werden würde.“

Demgegenüber hat es jedoch wiederholt unmittelbaren Kontakt zwischen dem Zeugen Rhein und dem Zeugen Ritter gegeben. So rief das Büro des Zeugen Rhein im März 2009 direkt beim Zeugen Ritter an (Zeuge Ritter, UNA 18/2/6, Seite 14) und in der Folge kam es am 16. März 2009 und am 19. Mai 2009 zu Gesprächen zwischen den beiden Zeugen. Dabei wurde der Zeuge Ritter nach den Ausführungen des Zeugen Bouffier am 11. März 2010 im Innenausschuss erst im Mai 2009 davon in Kenntnis gesetzt, dass ein neues Verfahren durchgeführt wurde (Bouffier, INA, 18/23, Seite 46).

„... Die Mitteilung an Herrn Ritter, dass das alte Verfahren beendet wurde und ein neues Verfahren durchgeführt wird – das Ergebnis ist nach meiner Kenntnis, weil ich das vom Staatssekretär [Anm.: gemeint ist der Zeuge Rhein] habe, in diesem Gespräch im März Mai [Anm.: Die Korrektur erfolgte durch Schreiben des Zeugen Bouffier vom 17. März 2010] ihm förmlich klar eröffnet worden.“

All dies ergibt sich ausschließlich aus den Aussagen der Zeugen Bouffier, Rhein und Gätcke. Aus den Akten des Innenministeriums lässt sich dieses Vorgehen nicht nachvollziehen (siehe auch Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 22).

cccc. Gespräche zwischen den Zeugen Rhein und Ritter am 16. März 2009 und am 19. Mai 2009

In den Akten, die dem Untersuchungsausschuss von der Landesregierung zugeleitet wurden, sind weder der Anlass noch die Inhalte der Gespräche vom 16. März 2009 und 19. Mai 2009 durch das Innenministerium

dokumentiert worden. Dies wurde auch von dem durch den Untersuchungsausschuss beauftragten Sachverständigen Prof. Dr. Pechstein festgestellt (Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 22):

„Unstrittig ist die schriftliche Dokumentation des zweiten Auswahlverfahrens defizitär. Dies hat auch Minister Bouffier unumwunden eingeräumt. Konkret fehlt es an aktenmäßiger Dokumentation über ... die Gesprächsinhalte.“

Allerdings folgt aus den Aussagen der Zeugen Rhein und Ritter, dass es in beiden Gesprächen nicht darum ging, im Rahmen eines personellen Auswahlverfahrens heraus zu finden, ob der Zeuge Ritter gegenüber dem Bewerber Langecker geeigneter gewesen ist, zum Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums ernannt zu werden.

Dies folgt zum einen aus den vorgenannten Ausführungen des Zeugen Bouffier im Innenausschuss des Hessischen Landtags (Bouffier, INA 18/23, Seite 46) und zum anderen aus den Einlassungen der Zeugen Rhein und Ritter.

Der Zeuge Rhein bezeichnete das **Gespräch am 16. März 2009** als „*Kennenlerngespräch*“ (Zeuge Rhein, UNA 18/2/8, Seiten 110 und 111 sowie UNA 18/2/24, Seite 34):

„... Das erste Gespräch im März – das habe ich ja in meinem Erinnerungsvermerk auch so dargestellt – war im Grunde genommen ein Kennenlerngespräch. ... Als ich dann neuer Staatssekretär geworden bin, war es für mich als Amtschef schon auch mal interessant, mir im Zusammenhang mit dem VGH-Verfahren und der Besetzung der Stelle bei der Bereitschaftspolizei nach all dem, was ich gehört habe, nach all dem, was ich gelesen habe, einen eigenen Eindruck, einen persönlichen Eindruck von Herrn Ritter zu verschaffen. Das war der Anlass und der Zweck dieses ersten Gespräches im März.“

„Das Gespräch am 16. März diente, wie gesagt, zunächst einmal dem Kennenlernen.“

„Das erste Gespräch war im Grunde genommen ein Gespräch – wie soll ich es darstellen? –, das dem Kennenlernen zwischen Herrn Ritter und mir gedient hat. ... Dieses Gespräch am 16.03. hat dazu gedient, einen eigenen Eindruck von der Persönlichkeit und der Person Ritter zu bekommen, natürlich auch im Hinblick auf das VGH-Verfahren, das gelaufen ist, und im Hinblick auf die entsprechende Besetzung bei der Bereitschaftspolizei. Es war also ein Kennenlerngespräch.“

Dass es in dem Gespräch zwischen den Zeugen Rhein und Ritter am 16. März 2009 nicht um die Eignung des Zeugen Ritter als Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums gegangen ist, wird im Übrigen auch durch den vom Zeugen Rhein in Zusammenhang mit der fehlenden Dokumentation der Vorgänge im Innenministerium sowie der Innenausschuss-Sitzung vom 11. März 2010 nachträglich gefertigten Vermerk vom 15. März 2010 deutlich. Darin stellte der Zeuge Rhein dar, dass er den Zeugen Ritter habe kennenlernen wollen und sich einen Eindruck über diesen habe verschaffen wollen (Ordner LPP 3, Bd. 7, Blatt 1884).

Der Zeuge Ritter stellte demgegenüber in seiner Ausschussvernehmung dar, dass es in dem Gespräch am 16. März 2009 um die gemeinsame Suche nach einer pragmatischen Lösung in der Bewerber- und Konkurrenzsituation um die Stelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums gegangen sei. So führte er aus (Zeuge Ritter, UNA 18/2/6, Seiten 14 f und 33):

„Der Inhalt war folgendermaßen: Er eröffnete mit der Bemerkung, er möchte ein Nicht-Gespräch führen, und er möchte eine pragmatische Lösung, weil eine andere Lösung sehr schwierig wäre und langwierig. ...“

„Das war also das erste Gespräch mit Herrn Staatssekretär Rhein. Ich kann mich da nur wiederholen. Ich habe da eine sehr deutliche Erinnerung dran: Nicht-Gespräch, pragmatische Lösung. Was könnten Sie sich vorstellen?“

Auch wenn der Zeuge Ritter den Inhalt des Gesprächs am 16. März 2009 im Dienstzimmer des Zeugen Rhein (Ordner LPP 3, Bd. 7, Blatt 1884) im Wesentlichen anders darstellt als der Zeuge Rhein, so folgt doch aus beiden Aussagen, dass dieses Gespräch nicht den Zweck und das Ziel verfolgte, im Rahmen eines personellen Auswahlverfahrens heraus zu finden, ob der Zeuge Ritter der geeignetere Bewerber für die Ernennung zum Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums gewesen ist. Desgleichen bestätigen die Aussagen,

dass der Zeuge Ritter am 16. März 2009 nicht vom Zeugen Rhein über die Durchführung eines internen Auswahlverfahrens, das auf der Grundlage eines veränderten Stellenprofils eingeleitet worden ist, in Kenntnis gesetzt wurde.

Ebenso verhält es sich in Bezug auf das zwischen den Zeugen Rhein und Ritter **am 19. Mai 2009 geführte Gespräch**.

Zwar existieren auch hierüber in den dem Untersuchungsausschuss von der Landesregierung zur Verfügung gestellten Akten und Unterlagen wie bereits mehrfach aufgezeigt keine Aufzeichnungen, aber insbesondere aus den Einlassungen der Zeugen Bouffier und Rhein folgt, dass das Gespräch vom 19. Mai 2009 nicht zum Ziel hatte, herauszufinden, ob der Zeuge Ritter im Rahmen der zu beachtenden beamtenrechtlichen Grundsätze der nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung geeigneterer Bewerber des durchgeführten Auswahlverfahrens ist.

Auch wenn der konkrete Inhalt des Gesprächs vom 19. Mai 2009 nach den Einlassungen der Zeugen Bouffier, Rhein und Ritter im Rahmen der Beweisaufnahme strittig ist, so kann doch festgehalten werden, dass keiner der Zeugen in ihren Vernehmungen vor dem Untersuchungsausschuss angaben, das Gespräch am 19. Mai 2009 sei geführt worden, um die Eignung und Befähigung des Zeugen Ritters für die vakante Stelle des Präsidenten der Hessischen Bereitschaftspolizei festzustellen.

Fraglich ist zudem, ob dem Zeugen Ritter am 19. Mai 2009 überhaupt mitgeteilt worden ist, dass ein erneutes personelles Auswahlverfahren mit einem veränderten Stellenanforderungsprofil durchgeführt wurde.

Entgegen dem Zeugen Bouffier, der bereits in der Sitzung des Innenausschusses vom 11. März 2010 vortrug, dass der Zeuge Ritter im Mai 2009 über die Durchführung eines neuen Verfahrens in Kenntnis gesetzt worden sei (INA, 18/23, Seite 23 und 46), sagte der Zeuge Ritter in seiner Vernehmung am 12. Mai 2010 auf die Frage, ob ihm erklärt worden sei, dass das erste Verfahren beendet sei und es ein neues Verfahren gebe, bei dem er nicht mehr im Spiel sei, aus (Zeuge Ritter, UNA/18/2/6, Seite 24; UNA 18/2/21, Seite 12):

„Zeuge Ritter: Das ist in keiner Weise gesagt oder angedeutet worden. ...“

„Zeuge Ritter: Ich sage hier eindeutig: Mir wurde nie gesagt, es gab ein zweites Verfahren. Mir wurde nie ein Ergebnis dieses zweiten Verfahrens gesagt. Ich lebte auch noch nach dem 19.05. in der Vorstellung, dass ich eigentlich noch in dem ersten Verfahren bin, weil mir da nie ein Abschluss mitgeteilt wurde.“

Mithin dienen die beiden Gespräche zwischen den Zeugen Rhein und Ritter nicht dem Ziel, im Rahmen eines durchzuführenden personellen Auswahlverfahrens heraus zu finden, welcher Bewerber geeigneter gewesen ist, zum Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums ernannt zu werden.

Im Übrigen ist davon auszugehen, dass der Zeugen Ritter im März 2009 und im Mai 2009 in dem Auswahlverfahren um die Besetzung der Stelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums neben dem Mitbewerber Langecker noch als Bewerber zu berücksichtigen war. Dies wird nicht zuletzt auch durch die Aussage des Zeugen Rhein belegt (Zeuge Rhein, UNA 18/2/8, Seite 110):

„Dann sind wir das zweite Mal noch mal im Mai zusammengekommen, am 19. Mai. Und nachdem wir – das kann ich nachher vielleicht noch mal schildern; denn es gibt ja den Zwischenschritt, wie es auch in dem Erinnerungsvermerk dargestellt ist – eben beraten hatten, nachdem wir Für und Wider der Kandidaten bzw. Bewerber miteinander besprochen hatten – der Minister, die Leiterin des Ministerbüros und ich –, nachdem wir auch Akten gewälzt hatten, nachdem wir uns die Rechtsprechung des VGH noch mal sehr genau angeschaut hatten, kamen wir zu dem Ergebnis, dass im Grunde genommen die Sachlage die gleiche ist wie im ersten Verfahren: dass drei Leute im Verfahren sind und auch drei Leute im Verfahren sein müssen; denn wenn man ein solches Verfahren macht, muss man alle in-frage kommenden Bewerber quasi von Amts wegen in ein solches Verfahren hineinnehmen. ...“

Zu diesem Zwischenergebnis kommt auch der vom Untersuchungsausschuss beauftragte juristische Sachverständige Prof. Dr. Pechstein (Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 27):

„Nachdem der Bewerber Mai gegenüber dem Ministerium seinen Verzicht auf Berücksichtigung in dem zweiten Auswahlverfahren erklärt hatte ... waren nur noch die Bewerber Ritter und Langecker übrig.“

Des Weiteren führt er im Rahmen seines Gutachtens aus (Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 29):

„Da von einer wirksamen Bewerbungsrücknahme Ritters mithin nicht ausgegangen werden kann, war - unbeschadet der entsprechenden Fehlvorstellung von Sts. Rhein- objektiv weiterhin ein Auswahlverfahren gegeben.“

Daraus folgt, dass mangels ordnungsgemäßer Dokumentation und sich widersprechender Zeugenaussagen nicht davon ausgegangen werden kann, der Zeuge Rhein habe im Rahmen seiner Aufgabenerledigung als Mitglied der personellen Auswahlkommission den Zeugen und Bewerber Ritter über die Durchführung eines erneuten, internen Auswahlverfahrens und die Veränderung des Stellenprofils informiert.

Andererseits war dem Zeugen Ritter auch ohne diese konkrete Mitteilung aufgrund der Gespräche im März 2009 und im Mai 2009 bewusst, dass ein personelles Auswahlverfahren durchgeführt worden ist, in dem er mit dem Mitbewerber Langecker konkurrierte.

Insgesamt ist somit in Übereinstimmung mit dem vom Untersuchungsausschuss eingeholten juristischen Sachverständigen Gutachten davon auszugehen, dass sowohl im März 2009 als auch über das Gespräch am 19. Mai 2009 hinaus objektiv davon auszugehen ist, dass der Zeuge Ritter Bewerber in dem personellen Auswahlverfahren um die Stelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums gewesen ist (vgl. Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 29 f).

eee. Vorbereitung einer personellen Auswahlentscheidung durch Schließung der bestehenden Beurteilungslücken und Einholung aktueller dienstlicher Beurteilungen über den Zeugen Ritter und dessen Mitbewerber Langecker

In seiner Entscheidung vom 28. Dezember 2008 hat der VGH festgestellt, dass die bestehenden Beurteilungslücken entgegen der Auffassung des vorinstanzlichen VG Wiesbaden nicht vernachlässigbar seien und in diesem Zusammenhang auf die höchstrichterliche und obergerichtliche Rechtsprechung hingewiesen, die verlange, dass dienstliche Beurteilungen „in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich lückenlos aufeinander folgen müssen; ...“ (Ordner VG Wiesbaden – 8 L 251/08.WI -, Bd. III, Blatt 544). Im Weiteren wurde dem Innenministerium daher aufgegeben

„... zur Vorbereitung eines erneuten Auswahlverfahrens die bestehenden Beurteilungslücken bei dem Antragsteller [Anm.: dem Zeugen Ritter] und dem Beigeladenen [Anm.: dem Bewerber Langecker] auszufüllen haben. Anschließend wird zu prüfen sein, ob die Gesamtschau der dienstlichen Beurteilungen einen Leistungsvorsprung für einen Bewerber ergibt. Erst wenn dies nicht der Fall ist, kann auf leistungsnaher Hilfskriterien, zu denen auch das Ergebnis von Auswahlgesprächen gehören kann, zurückgegriffen werden.“ (Ordner VG Wiesbaden – 8 L 251/08.WI -, Bd. III, Blatt 544 - Rückseite)

Dabei setzte sich der VGH auch mit der Frage auseinander, ob es objektiv möglich gewesen sei, die bestehenden Beurteilungslücken zu schließen. Das Gericht kam im Rahmen seiner Prüfung zu dem Ergebnis, dass nichts dafür ersichtlich sei, dass eine nachträgliche Beurteilung im Dezember 2008 „aus tatsächlichen Gründen unmöglich sein könnte, denn selbst wenn ein hierfür zuständiger Beurteiler inzwischen versetzt oder in den Ruhestand getreten sein sollte, erscheint es jedenfalls möglich und zulässig, einen Beurteilungsbeitrag einzuholen.“ (Ordner VG Wiesbaden – 8 L 251/08.WI -, Bd. III, Blatt 544 - Rückseite)

Dies wurde auch von dem durch den Untersuchungsausschuss beauftragten juristischen Sachverständigen Prof. Dr. Pechstein in dessen Gutachten aufgegriffen, in dem dieser darstellte, dass auch ein neuerliches personelles Auswahlverfahren sowie die sich anschließende Auswahlentscheidung den Kriterien der nach Art. 33 Abs. 2 GG, § 9 BeamStG vorgeschriebenen Bestenauslese zu genügen habe (Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 32). Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts führte der Sachverständige weiter aus, dass das Ministerium des Innern und für Sport daher gehalten gewesen ist, die bereits vom VGH festgestellten Beurteilungslücken zu schließen (Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 33).

Auch das Fachreferat des Landespolizeipräsidiums ging in seinem Vermerk vom 28. Januar 2009, davon aus, dass die bestehenden Beurteilungslücken nach der Entscheidung des VGH geschlossen werden müssten, glaubte aber, anders als der VGH und der beamtenrechtliche Sachverständige des Untersuchungsausschusses, dass es rechtlich und tatsächlich unmöglich sei, eine nachträgliche Befragung der zehn Beurteiler, von denen sieben damals bereits im Ruhestand gewesen sind, durchzuführen. Auch hielt das Landespolizeipräsidium die nachträglich eingeholten Beurteilungen für nur eingeschränkt verwendbar (Ordner „2. Auswahlverfahren“, Blatt 2128).

In den Akten und Unterlagen, die dem Untersuchungsausschuss von der Landesregierung zur Verfügung gestellt worden sind, ist nicht dokumentiert, in welcher Weise die von der Fachabteilung vorgetragene Argumente zum Umgang mit den Beurteilungslücken in der Auswahlkommission erörtert und abgewogen wurden. Ebenso wenig ist im Frühjahr 2009 in den Akten dokumentiert worden, zu welchem Ergebnis die Erörterungen innerhalb der Auswahlkommission geführt haben.

Aufgrund der weiteren Abläufe ist lediglich festzustellen, dass die Hausspitze dem Ergebnis des Vermerks, die Stelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums neu auszuschreiben (Ordner LPP 3, Bd. 6, Blatt 15 33 ff und Ordner „2. Auswahlverfahren“, Blatt 2126 ff; Zeuge Hefner, UNA18/2/5, Seite 7 f) nicht gefolgt ist. Festzustellen ist auch, dass eine Schließung der vom VGH aufgezeigten Beurteilungslücken nicht versucht worden ist.

Hierzu stellte der Zeuge Bouffier bereits im Innenausschuss am 11. März 2010 dar, dass entgegen der Vorgaben des VGH vom 1. Dezember 2009 entschieden worden sei, das Auswahlverfahren zu beenden, ohne zuvor die bestehenden Beurteilungslücken zu schließen (Bouffier, INA 18/23, Seite 22). Dies wurde zusätzlich vom Zeugen Bouffier auch in dessen Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss ausgeführt (Zeuge Bouffier, UNA 18/2/11, Seite 67 f):

*„...Entscheidend war „Beurteilungslücken“. Und dazu ist in diesem Vermerk sehr umfangreich vorge-
tragen worden, sodass alle Beteiligten – und es haben sich ja viele vor mir mit dem Vermerk beschäf-
tigt – zu dem Ergebnis gekommen sind: Die können wir aus Rechtsgründen, aber vor allem aus tat-
sächlichen Gründen nicht schließen.*

*... Ich muss sagen: Die Argumentation hat mich überzeugt. ... Das heißt also, der erste Schritt war
dann mal: Das Schließen dieser Beurteilungslücken geht nicht.“*

Der Zeuge Hefner bestätigte diese bewusste Abweichung von der Rechtsauffassung des VGH ebenfalls und verwies in seiner Vernehmung auf seinen Gedächtnisvermerk vom 10. März 2010, den er auf Weisung des Zeugen Bouffier rd. ein Jahr nach den Erörterungen im Innenministerium gefertigt hatte, hin (Zeuge Hefner, UNA 18/2/5, Seiten 7 und 16 und UNA 18/2/8, Seite 52).

Folglich entschied der die personelle Auswahlkommission leitende Zeuge Bouffier Ende Februar/Anfang März 2009, dass die nach der Auffassung des VGH und nach der beamtenrechtlichen Begutachtung des Sachverständigen Prof. Dr. Pechstein zu schließenden Beurteilungslücken nicht geschlossen werden sollten.

Darüber hinaus enthielt der Vermerk des Landespolizeipräsidiums vom 28. Januar 2009 den Hinweis, dass es für die Durchführung eines erneuten Auswahlverfahrens erforderlich sei, den Zeugen Ritter und dessen Mitbewerber ein erneutes Mal dienstrechtlich zu beurteilen. Begründet wurde dies damit, dass die im Rahmen des zurückliegenden Auswahlverfahrens erstellten Beurteilungen im Januar 2009 bereits älter als ein Jahr gewesen sind und somit nicht mehr ausreichend aktuell gewesen seien (Ordner „2. Auswahlverfahren“, Blatt 2127).

Diesem Hinweis der Fachabteilung nach der Notwendigkeit neuer aktueller Beurteilungen wurde jedoch von den verantwortlich Handelnden nicht gefolgt. In den Akten, die dem Untersuchungsausschuss von der Landesregierung zur Verfügung gestellt worden sind, befanden sich keinerlei dienstrechtliche Beurteilungen, die im Rahmen des nach der Entscheidung des VGH vom 1. Dezember 2008 eingeleiteten neuerlichen personellen Auswahlverfahrens erstellt worden wären.

Des Gleichen findet sich in den Akten und Unterlagen der Landesregierung, die dem Untersuchungsausschuss zugeleitet worden sind, keine Dokumentation über die Gründe, die zu der Nichteinholung von Neubeurteilungen geführt haben.

Lediglich der Zeuge Bouffier führte in seiner Vernehmung am 9. Juni 2010 aus (Zeuge Bouffier, UNA/18/2/11, Seite 105):

„... Erstens hatte ich Ihnen berichtet, dass wir natürlich geschaut haben: Was haben wir denn als Grundlage für eine Beurteilung? Alles das, was bis dahin vorlag. Dann kam ein zweiter Komplex: Gibt es Neues, was man noch hätte einfügen können? In diesem Zusammenhang habe ich mich auch mit der Frage „Beurteilungen“ beschäftigt.

Mir ist das generell bekannt. Es kann sich hier, wenn überhaupt, nur um eine ganz geringfügige Überschreitung handeln. Die Beurteilungen sind von Anfang 2008, und die Entscheidung haben wir, was weiß ich, im April oder so etwas getroffen, oder Anfang Mai, weiß ich nicht. Also wenn überhaupt: eine sehr schmale Zeit nur, die da überschritten ist. Wenn überhaupt.“

Somit entschied der Zeuge Bouffier im Frühjahr 2009 entgegen des Hinweises des fachlich zuständigen Landespolizeipräsidiums, dass im Rahmen des neuerlichen personellen Auswahlverfahrens keine aktuellen dienstrechtlichen Beurteilungen über die Leistungen des Zeugen Ritter und dessen Mitbewerber Langecker eingeholt und damit zur Grundlage der vorgesehenen Auswahlentscheidung gemacht werden sollten.

Im Ergebnis ist danach festzustellen, dass Ende Februar/Anfang März 2009 von den Zeugen Bouffier und Rhein, entgegen der Empfehlung der Fachabteilung vom 28. Januar 2009, entschieden worden ist, ein personelles Auswahlverfahren zur Besetzung der Position des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums ohne vorherige Ausschreibung durchzuführen. Im Rahmen dieses internen Auswahlverfahrens galt es den Zeugen Ritter und den Bewerber Langecker zu berücksichtigen. Der Zeuge Mai zeigte kein Interesse mehr an der Stellenbesetzung und schied daher aus dem Auswahlverfahren aus.

Zur weiteren Vorbereitung der zu treffenden personellen Auswahlentscheidung wurde im Ministerium des Innern und für Sport eine Auswahlkommission gebildet, die aus dem damaligen Minister, dem Zeugen Bouffier, dem damaligen Staatssekretär, dem Zeugen Rhein, sowie der damaligen Leiterin des Ministerbüros, der Zeugin Gätcke, bestand. Den Vorsitz der Auswahlkommission übernahm der Zeuge Bouffier. Juristisch beraten wurde dieses Gremium von dem Zeugen Hefner.

Dies ergibt sich ausschließlich aus den Aussagen der Zeugen Bouffier, Rhein und Gätcke. Aus den Akten des Innenministeriums lässt sich dieses Vorgehen nicht nachvollziehen (siehe auch Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 22).

Der Zeuge Rhein hatte innerhalb der eingerichteten Auswahlkommission die operativen, vorbereitenden Maßnahmen durchzuführen. Dabei unterließ er es Ende Februar/Anfang März 2009 den Zeugen Ritter und den Mitbewerber Langecker darüber zu informieren, dass nach der Entscheidung des VGH vom 1. Dezember 2008 ein erneutes internes, personelles Auswahlverfahren eingeleitet worden war.

In der Folgezeit führte der Zeuge Rhein sodann am 16. März 2012 und am 19. Mai 2012 zwei Gespräche mit dem Zeugen Ritter. Über den Umstand, dass ein erneutes personelles Auswahlverfahren eingeleitet worden war, informierte der Zeuge Rhein den Zeugen Ritter erst am 19. Mai 2009. Im Übrigen dienten die zwischen den Zeugen Rhein und Ritter geführten Gespräche nicht dem Ziel, im Rahmen der beamtenrechtlichen Bestenauslese die ausstehende Personalauswahlentscheidung vorzubereiten. Es sollte insbesondere auch nicht durch den Zeugen Rhein überprüft werden, ob der Zeuge Ritter als geeigneter Bewerber für die Besetzung der Stelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums zu berücksichtigen ist.

Des Weiteren wurden zur Vorbereitung der personellen Auswahlentscheidung zwischen dem Zeugen Ritter und dem Mitbewerber Langecker die bestehenden Beurteilungslücken, auf die der VGH in seiner Entscheidung vom 1. Dezember 2008 hingewiesen hatte, nicht geschlossen. Die Fachabteilung des Innenministeriums vertrat in ihrem Vermerk vom 28. Januar 2009 im Gegensatz zum VGH und dem vom Untersuchungsausschuss beauftragten juristischen Sachverständigen die Auffassung, dass es nicht möglich gewesen sei, die Beurteilungslücken zu schließen. Der Zeuge Bouffier, der die Auswahlkommission leitete, schloss sich der Auffassung des Landespolizeipräsidiums an.

Andere aktuellere dienstrechtliche Beurteilungen zur Feststellung der Eignung des Zeugen Ritter und des Bewerbers Langecker wurden ebenfalls nicht eingeholt.

cc. Abschluss des ohne Stellenausschreibung durchgeführten personellen Auswahlverfahrens

Nach den Darstellungen des juristischen Sachverständigen Prof. Dr. Pechstein endet ein personelles Auswahlverfahren mit der von der zuständigen Stelle getroffenen Auswahlentscheidung (Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 10 f). Im vorliegenden Fall war diese Personalentscheidung durch das Kabinett zu treffen (Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 11). Dem jeweiligen Fachminister, für dessen Ressort die Personalentscheidung zu treffen ist, stehe lediglich ein personelles Vorschlagsrecht zu (Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 10 f).

aaa. Erarbeitung des Personalvorschlags zur Vorbereitung einer personellen Auswahlentscheidung des Kabinetts

Im April/Mai 2009 kam die Auswahlkommission zu dem Ergebnis, dass der Bewerber Langecker Präsident des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums werden soll. Dies folgt zwar nicht aus den Akten und Unterlagen, die dem Untersuchungsausschuss von der Landesregierung zur Verfügung gestellt worden sind, sondern ergibt sich aus den Angaben der Zeugen Bouffier und Rhein. Der Zeuge Bouffier hat hierzu ausgeführt (Zeuge Bouffier, UNA 18/2/11, Seiten 69 und 105):

„Wir haben uns das auch nicht ganz einfach gemacht. Ich bin sicher, dass wir uns mindestens zweimal sehr intensiv mit der Sache beschäftigt haben, vielleicht auch dreimal, das weiß ich nicht. Jedenfalls kamen wir dann zu dem Ergebnis: Der Auswahlprozess ist sozusagen vom Ergebnis der gleiche.“

Dann habe ich Herrn Staatssekretär Rhein gebeten, mit Herrn Ritter zu sprechen und ihm das Ergebnis dieses Prozesses zu erläutern. Zeitraum? Sind wir vorsichtig: April, Anfang Mai. In diesem Zeitraum. Das ist, was ich allgemein als Erinnerung dazu sagen kann.“

„... Die Beurteilungen sind von Anfang 2008, und die Entscheidung haben wir, was weiß ich, im April oder so etwas getroffen, oder Anfang Mai, weiß ich nicht.“

Und der Zeuge Rhein hat am 21. Mai im Untersuchungsausschuss dargestellt (Zeuge Rhein, UNA 18/2/8, Seiten 110 und 132):

„Dann sind wir das zweite Mal noch mal im Mai zusammengekommen, am 19. Mai. Und nachdem wir – das kann ich nachher vielleicht noch mal schildern; denn es gibt ja den Zwischenschritt, wie es auch in dem Erinnerungsvermerk dargestellt ist – eben beraten hatten, nachdem wir Für und Wider der Kandidaten bzw. Bewerber miteinander besprochen hatten – der Minister, die Leiterin des Ministerbüros und ich –, nachdem wir auch Akten gewälzt hatten, nachdem wir uns die Rechtsprechung des VGH noch mal sehr genau angeschaut hatten, kamen wir zu dem Ergebnis, dass im Grunde genommen die Sachlage die gleiche ist wie im ersten Verfahren: dass drei Leute im Verfahren sind und auch drei Leute im Verfahren sein müssen; denn wenn man ein solches Verfahren macht, muss man alle in Frage kommenden Bewerber quasi von Amts wegen in ein solches Verfahren hineinnehmen. Wir haben wirklich sehr intensiv Für und Wider aller Bewerber abgewogen. Und es war im Grunde genommen die gleiche Situation, wie sie wohl beim ersten Verfahren gewesen ist: Langecker eins, und alles andere reiht sich dann ein.“

„Dann haben der Minister, die Leiterin des Ministerbüros und ich das Verfahren beraten und auch eine interne Bewertung der Bewerber vorgenommen. ... Die Entscheidung, also das interne Auswahlverfahren, ist in diesem Zwischenraum gelaufen – also erstens, dass wir keine Ausschreibung machen, sondern ein internes Verfahren, und zweitens, dass wir bei Abwägung aller Für und Wider von Ritter und Langecker nach wie vor vorne sehen und deswegen Herr Ritter die Mitteilung bekommt, dass er es nicht wird.“

Am 19. Mai 2009 fand auch das bereits in anderem Zusammenhang dargestellte Gespräch zwischen den Zeugen Rhein und Ritter statt. Dabei ist strittig, inwieweit der Zeuge Ritter bereits zu diesem Zeitpunkt über den beabsichtigten Personalvorschlag der Auswahlkommission durch den Zeugen Rhein informiert worden ist.

Während der Zeuge Rhein die Auffassung vertritt, den Zeugen über die Auswahl des Bewerbers Langecker informiert zu haben, wird dies vom Zeugen Ritter bestritten.

So hat der Zeuge Rhein in seiner Vernehmung vom 21. Mai 2010 im Untersuchungsausschuss dargestellt (Zeuge Rhein, UNA 18/2/8, Seiten 110 und 121):

„... Dann kam es zum zweiten Gespräch am 19. Mai. In diesem Gespräch am 19. Mai habe ich Herrn Ritter klar und deutlich gesagt: Sie werden es nicht; Sie werden nicht Präsident der Bereitschaftspolizei. Lassen Sie uns über alternative Verwendungsmöglichkeiten sprechen; lassen Sie uns erörtern, wie wir es hinbekommen, dass Sie eben eine adäquate Funktion in der Hessischen Polizei wahrnehmen können. – ... – Ich hatte aufgrund des gesamten Gesprächsverlaufs schon den Eindruck, ... dass er auch klar verstanden hatte, dass er nicht mehr Bewerber für die Stelle des Bereitschaftspolizeipräsidenten in Hessen ist. – Ich mache da einfach mal einen Punkt.“

„Über den Ausgang dieses Verfahrens habe ich Herrn Ritter dann am 19.05. schlussendlich unterrichtet.“

...

Ich habe ihn ja unterrichtet, und zwar am 19.05., über den Ausgang dieses entsprechenden internen Verfahrens.“

Und diese Aussagen hat der Zeuge Rhein auch in seiner wiederholten Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss am 25. April 2012 wiederholt (Zeuge Rhein, UNA 18/2/24, Seite 37):

„Ich kann nur sagen, dass ich nach meiner Erinnerung exakt gesagt habe, was ich auch damals hier im Untersuchungsausschuss angegeben habe: Sie werden es nicht. Sie werden nicht Präsident der Bereitschaftspolizei.“

...

... Ich habe ihm gesagt: Sie werden es nicht. Sie werden nicht Präsident der Bereitschaftspolizei. Lassen Sie uns über Alternativen sprechen.“

Demgegenüber hat der Zeuge Ritter in seiner Vernehmung am 20.12.2011 ausgesagt (Zeuge Ritter, UNA 18/2/21, Seite 6):

„Abg. Nancy Faeser: Herr Vorsitzender, vielen Dank. – Guten Tag, Herr Ritter! Wir haben in der Tat noch Fragen – Herr Bellino hat begründet, warum er keine Fragen hat –, weil wir am Ende der Befragung von Herrn Ritter am 12.05. noch Fragen hatten. Wir haben deshalb Fragen, weil zeitlich danach, am 21.05.2010, Herr Rhein – damals Staatssekretär Rhein – zu dem Sachverhalt und zu den Gesprächen mit Ihnen befragt wurde. Daraus ergeben sich aus unserer Sicht Widersprüche. Deswegen haben wir heute Fragen.“

Ich darf gleich mit einem Vorhalt anfangen, den ich Ihnen machen möchte, den der damalige Staatssekretär Rhein gemacht hat. Ich darf für die Kolleginnen und Kollegen von Seite 110 der Aussage von Herrn Rhein am 21.05.2010.

Dann kam es zum zweiten Gespräch am 19. Mai. In diesem Gespräch am 19. Mai habe ich Herrn Ritter klar und deutlich gesagt: Sie werden es nicht; Sie werden nicht Präsident der Bereitschaftspolizei.“

Hat er das so gesagt, Herr Ritter?

Zeuge Ritter: Das ist falsch. Das hat er so nicht gesagt.“

Des Weiteren hat der Zeuge Ritter u. a. ausgeführt (Zeuge Ritter, UNA 18/2/21, Seite 7):

„Wir sind mit Sicherheit nicht mit einer schlussendlichen Unterrichtung auseinandergegangen.

...

Ich sage hier eindeutig: Mir wurde nie gesagt, es gab ein zweites Verfahren. Mir wurde nie ein Ergebnis dieses zweiten Verfahrens gesagt. Ich lebte auch noch nach dem 19.05. in der Vorstellung, dass ich eigentlich noch in dem ersten Verfahren bin, weil mir da nie ein Abschluss mitgeteilt wurde.

Auch einen Bewerbungsverzicht hat der Zeuge Ritter nicht erklärt (Zeuge Ritter, UNA 18/2/21, Seiten 13 und 15):

„Abg. Hermann Schaus: Herr Ritter, haben Sie jemals in irgendwelchen Gesprächen mit Herrn Rhein oder auch mit Herrn Bouffier Ihren Bewerbungsverzicht erklärt?“

Zeuge Ritter: Den habe ich nie erklärt.“

„Für mich war immer klar, dass ich Bewerber bin. Ich habe nie den Verzicht erklärt.“

Unstreitig ist demgegenüber, dass zwischen den Zeugen Rhein und Ritter über denkbare andere Verwendungsmöglichkeiten und Positionen für den Zeugen Ritter gesprochen worden ist.

So ist vom Zeugen Rhein u.a. am 20. Mai 2010 im Untersuchungsausschuss dargestellt worden (Zeuge Rhein, UNA 18/2/8, Seiten 111 und 141):

„Möglicherweise habe ich gesagt: Was wäre denn, wenn Sie es nicht werden? Was ist denn dann? Könnten Sie sich dann eben auch Alternativverwendungen vorstellen? – Es kann gut sein – ich kann es mir jedenfalls vorstellen –, dass wir schon mal Ideen gesammelt haben, dass wir es schon mal andiskutiert haben. Diese intensive Befassung mit dem Thema Alternativbewerbung und diese intensive Befassung mit den Vorschlägen, die ich gemacht habe, haben aber eindeutig am 19. Mai stattgefunden.“

„Herr Ritter hat intensiv mit mir Alternativverwendungen erörtert.“

Dies hat auch der Zeuge Ritter in seiner letztmaligen Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss am 20. Dezember 2011 bestätigt und folgendes erklärt (Zeuge Ritter, UNA 18/2/21, Seite 10):

„Es ist eindeutig so: Das Erstgespräch war nicht nur zum Kennenlernen, sondern da haben wir uns darüber ausgetauscht, dass er eine pragmatische Lösung sucht. Ich habe erklärt, dass ich dann auf die Stelle des Präsidenten der Bereitschaftspolizei verzichte, wenn er mir eine angemessene andere Stelle gibt. Wir haben schon im März über angemessene andere Stellen gesprochen. Wir gingen da auseinander, und er sagte, er bemühe sich, etwas zu realisieren.

Wir trafen uns am 19.05, und sein Bemühen war gescheitert. Für mich ist nicht nachvollziehbar, wie er zu dieser Auffassung kommt, dass ich mich konkludent so verhalten haben könnte, dass ich auf diese Stelle verzichte. Das Angebot, das er gemacht hat, habe ich verworfen. Das konnte er meinem menschlichen Verstand nach mit Sicherheit nachvollziehen. Die Erinnerung und die Eindrücke, die Herr Rhein haben will, sind für meine Logik entfernt.“

Im Übrigen hat auch der Zeuge Nolte in seinem anwaltlichen Schreiben vom 26. Mai 2009 nochmals auf die Erörterungen zwischen den Zeugen Rhein und Ritter Bezug genommen und wie folgt zusammengefasst (Ordner LPP 3, Bd. 7, Blatt 1878 ff):

„... in vorbezeichneter Angelegenheit informierte mich mein Mandant, ..., dass Sie mit ihm am 16.03.2009 und 19.05.2009 Gespräche über eine gütliche Einigung zur Beendigung des Stellenauswahlverfahrens geführt haben. Er hatte Ihnen bereits versichert, dass wir Ihre Absicht, die Besetzungsproblematik pragmatisch zu lösen, sehr positiv sehen. Allerdings können die von Ihnen bisher angebotenen Lösungen nicht als erfolgsversprechend und akzeptabel angesehen werden. ...

Herr Ritter ... kann aber nun wirklich nicht von dem Bewerbungsverfahren um die B4-Stelle unter Inkaufnahme deutlicher Nachteile und Rücksetzungen Abstand nehmen. ... Er [Anm.: der Zeuge Ritter]

würde im Sinne der Sache auch Abstand von seiner Bewerbung um die Präsidentenstelle des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums nehmen, falls er einen Dienstposten erhielte, der in Anbetracht der unzweifelhaft dringlich notwendigen Problemlösung ein insgesamt adäquates und akzeptables Angebot darstellen würde,"

Dennoch teilte der Zeuge Rhein dem Vorsitzenden des Auswahlgremiums, dem Zeugen Bouffier mit, dass der Zeuge kein Interesse mehr an der Stelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums habe. So hat der Zeuge Bouffier in seiner Vernehmung am 9. Juni 2010 dargestellt (Zeuge Bouffier, UNA 18/2/11, Seiten 69 und 112):

„Er [Anm.: der Zeuge Rhein] hat mir klar gesagt: Herr Ritter ist nicht mehr Bewerber um diese Stelle, weil er einverstanden ist, eine andere Verwendung zu übernehmen, und – ich zitiere jetzt mal Herrn Rhein – „ich bin zurzeit dabei, zu gucken, was man dort machen kann“. Er hat mir dann auch sinngemäß erzählt, worüber sie sich unterhalten haben, welche Stellen in Betracht kommen.“

„Nachdem Herr Rhein mir das Ergebnis seiner Gespräche mitgeteilt hatte, beinhaltete der Sachverhalt für mich eigentlich nur noch zwei Fragen, mit denen ich mich zu beschäftigen hatte: Erstens, dass wir bald eine Kabinettsentscheidung dazu bekommen, und zweitens, dass es Herrn Rhein gelingen möge, die von den beiden erörterte und angestrebte anderweitige Verwendung ... hinzukriegen. Ansonsten war der ganze Vorgang für mich erledigt.“

Der Zeuge Rhein bestätigte dies im Wesentlichen in seiner Vernehmung vom 21. Mai 2010 (Zeuge Rhein, UNA 18/2/8, Seiten 138 und 139):

„... Für mich war er nicht mehr Bewerber, weil er das gesagt hat. Genau so habe ich es natürlich auch dem Minister gesagt; denn das ist mein Eindruck gewesen, und meinen Eindruck habe ich dem Minister vermittelt. ...“

„Er [Anm.: der Zeuge Bouffier] wusste, dass das zweite Verfahren stattgefunden hat, weil er daran teilgenommen hat. Und er wusste von mir, dass nach meinem Eindruck aus dem Gespräch mit Herrn Ritter Herr Ritter nicht mehr Bewerber für diese Bereitschaftspolizei-Präsidentenstelle ist.“

Vor diesem Hintergrund entschied die Personalauswahlkommission unter der Leitung des Zeugen Bouffier im Mai 2009, dass dem Kabinett vorgeschlagen werden sollte, den Bewerber Langecker zum Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums zu ernennen.

In dieses Auswahlverfahren und die Entscheidung des Auswahlgremiums waren weder das Landespolizeipräsidium noch dessen Personalreferat eingebunden. So bezeichnete die Zeugin Soucek in ihrer Vernehmung am 7. Mai 2010 den Vermerk der Fachabteilung vom 28. Januar 2008 lediglich als „Arbeitsgrundlage“ und führte aus (Zeuge Soucek, UNA 18/2/5, Seite 103 f):

„Die [Anm.: gemeint ist der Vermerk vom 28. Januar 2008 als Arbeitsgrundlage] haben wir lange nicht zurückgekriegt. Die blieb oben als Arbeitsgrundlage.“

...

Oben in der Hausspitze. Die ist an die Hausspitze gegangen und die blieb als Arbeitsgrundlage oben, die haben wir also so schnell nicht zurückbekommen. ... Und irgendwann, viel später, haben wir allerdings nur vom Hörensagen gehört, dass von der Hausspitze Gespräche geführt werden.“

„Abg. Nancy Faeser: Aber aus Ihrer Abteilung war niemand mehr damit betraut?“

Zeugin Soucek: So weit ich weiß: Nein.“

Die Nichtbeteiligung der Fachabteilung wurde auch durch weitere Zeugenaussagen bestätigt (Zeuge Nedela, UNA 18/2/5, Seite 90; Zeuge Hefner, UNA 18/2/5, Seite 9; Zeugin Soucek, UNA 18/2/11, Seite 39; Zeugin Holland-Jopp, UNA 18/2/5, Seiten 120 und 122; Zeugin Schmidt UNA 18/2/5, Seite 71).

bbb. Personalauswahl durch Kabinettsbeschluss vom 6. Juli 2009

Anfang Juli bekam die Fachabteilung den Auftrag, die für eine Kabinettsentscheidung über die Besetzung der Position des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums zugunsten des Bewerbers Langecker erforderlichen Unterlagen zu fertigen. Der Zeuge Nedela führte hierzu in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss am 12. Mai 2010 aus (Zeuge Nedela, UNA 18/2/6, Seite 90):

„Anfang Juli haben wir dann ganz kurzfristig den Auftrag bekommen, für die Kabinettsitzung am 6. Juli eine Kabinettsvorlage zugunsten von Herrn Langecker zu fertigen. Das ist vom Personalreferat auch umgesetzt worden.“

Und auch der Zeuge Hefner stellt in seiner Vernehmung am 7. Mai 2010 dar (Zeuge Hefner, UNA 18/2/5, Seite 9):

„Zum Ablauf des zweiten: In den Ablauf waren wir nicht eingebunden, war ich nicht eingebunden. Ich kann nur für mich sprechen. Wir bekamen dann am 2. Juli 2009 – ... – die Mitteilung, dass entschieden ist, dass Herr Langecker Präsident der Bereitschaftspolizei wird und dass wir im Landespolizeipräsidium eine Kabinettsvorlage zu fertigen haben. ... Wir haben den Entwurf einer Kabinettsvorlage zu fertigen. Das war am 2. Juli.“

Auch ohne, dass ein schriftlicher und begründeter Auswahlvermerk über die Entscheidung des Auswahlgremiums vorlag (vgl. Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 22), fertigte das Personalreferat am 2. Juli 2009 einen Entwurf für eine Kabinettsvorlage (Personalakte Langecker, Bd. 2, Seite 283 ff) und leitete diesen an den Zeugen Bouffier. Dieser änderte den Entwurf noch am selben Tag handschriftlich, indem er die Ausführungen zur Eignung des Bewerbers Langecker um zusätzliche Aspekte ergänzte (Personalakte Langecker, Bd. 2, Seite 286) und neben der Einarbeitung seiner Neuformulierung die Unterzeichnung mittels Schreibautomat verfügte (Personalakte Langecker, Bd. 2, Seite 284; Zeuge Bouffier, UNA 18/2/11, Seite 80). Die so veränderte und mit der Unterschrift des Zeugen Bouffier versehene Kabinettsvorlage wurde ebenfalls mit Datum vom 2. Juli 2009 erstellt (LPP 3, Bd. 7, Blatt 1632 ff; Ordner „2. Auswahlverfahren“, Blatt 2171 ff).

Wer diese veränderte Kabinettsvorlage fertigte ließ sich im Rahmen der Beweisaufnahme nicht abschließend feststellen (Zeuge Bouffier, UNA 18/2/11, Seite 80 f). Die Mitarbeiterin des Landespolizeipräsidiums, die den Ursprungsentwurf erstellt hatte, gab hierzu in ihrer Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss am 7. Mai 2010 zunächst an, die Änderungen nicht zu kennen (Zeugin Schönfeld, UNA 18/2/5, Seite 175) und war sich auch auf weiteres Befragen nicht sicher, ob sie die Änderungen des Zeugen Bouffier in die Kabinettsvorlage eingearbeitet hatte (Zeugin Schönfeld, UNA 18/2/5, Seite 177).

Die Beteiligung der Frauenbeauftragten erfolgte ebenfalls am 2. Juli 2010 im Rahmen eines Gesprächs zwischen der Zeugin Soucek und der Zeugin van der Heide (Zeugin Schönfeld, UNA 18/2/5, Seite 168). Die Zeugin van der Heide stellte hierzu dar (Zeugin van der Heide, UNA 18/2/8, Seiten 89 und 96):

„Ich bin von der Leiterin des Personalreferats, also von Frau Soucek, gebeten worden, zu ihr ins Büro zu kommen. Sie hat mich dann informiert, dass eine Kabinettsvorlage beabsichtigt ist. Ich habe diese zwei Seiten Textentwurf vorgelegt bekommen, hatte Möglichkeit, sie durchzulesen, und war quasi gefordert, den Vorgang auch mitzuzeichnen.“

„Sie [Anm.: die Zeugin Soucek] hat mich nicht gebeten, zu zeichnen. Sie hat mir den Vorgang vorgelegt, mich also quasi unterrichtet. Die Entscheidung, zu zeichnen oder nicht zu zeichnen, lag durchaus bei mir.“

„Allerdings, das war Gegenstand unseres Gesprächs, ging es um die Frage, eine Stellungnahme zu dem Vorschlag abzugeben – was unter zeitlichen Aspekten sicherlich sehr schwierig gewesen wäre und mit dem deutlichen Hinweis von Frau Soucek dann für mich auch wenig – ja – aussichtsreich.“

Außerdem führte die Zeugin aus, dass in Zusammenhang mit der vom Zeugen Bouffier als Vorsitzendem des Personalauswahlgremiums initiierten Kabinettsvorbereitung in erheblichem Maße die ansonsten üblichen Fristen unterschritten wurden (Zeugin van der Heide, UNA 18/2/8, Seiten 89 und 95):

„Zeugin van der Heide: Es ist schwer, in diesem Zusammenhang von „üblichen“ und „unüblichen“ Verfahren zu sprechen. Verfahren, die sich dann auch auf dieser Hierarchieebene bewegen, sind durchaus seltener. Insofern gibt es da keine regelmäßige Verfahrensweise. Es ist nicht unüblich, um es mal so zu sagen, war für mich aber schon eine besondere Situation.

Abg. Nancy Faeser: Also auch die Kurzfristigkeit? Ist die üblich?

Zeugin van der Heide: Sie wissen, es gibt gesetzlich normiert Fristen. Eine so deutliche Unterschreitung habe ich persönlich noch nicht erlebt.

Abg. Nancy Faeser: Würden Sie bitte noch einmal sagen, wie die gesetzlichen Fristen lauten?

Zeugin van der Heide: Die normale Frist beträgt 14 Tage, also zwei Wochen. In dringenden Fällen ist die Frist auf eine Woche verkürzt.“

„Ich bin ganz klar auf die zeitliche Komponente hingewiesen worden. Ich habe, wie ich bereits erwähnt habe, natürlich eine eher eingeschränkte Möglichkeit gehabt, mich mit dem Vorgang zu befassen – unter dieser Zeitkomponente –, und hatte auch keine Möglichkeit, den Vorgang mit in meinen Dienstraum zu nehmen oder dergleichen. Insofern war für mich eine Bewertung nur an Ort und Stelle möglich.“

„Im Übrigen gab die Frauenbeauftragte an, von der Leiterin des Personalreferats im Landespolizeipräsidium, der Zeugin Soucek, darauf hingewiesen worden zu sein, das die Ernennung des Bewerbers Langeckers ein Wunsch des Ministers, des Zeugen Bouffier, sei und es Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Vorgehens gäbe (Zeugin van der Heide, UNA 18/2/91, Seite 91):

„Zeugin van der Heide: Um es mal so zu sagen: Die Mitzeichnung oder die Beteiligung der Frauenbeauftragten setzt sich zusammen aus einer Unterrichtung und einer Anhörung. Die Anhörmöglichkeit war hier nicht nur aus zeitlichen Gründen, sondern auch aus sachlichen Gründen sehr stark beschränkt. Ich sehe mich in meiner Funktion durchaus verpflichtet, einen Vorgang auch im Sinne des HGIG zu prüfen und gegebenenfalls eine Stellungnahme abzugeben.

Insofern habe ich auch diese Frage selbstverständlich mit der Leiterin des Personalreferats erörtert und bin davon in Kenntnis gesetzt worden, dass eine Stellungnahme hier keine Aussicht auf Erfolg haben würde.

Insofern hätte ich es jetzt im weiteren Fortgang in der Tat nicht erwartet.

Abg. Jürgen Frömmrich: Warum? Hat sie erläutert, warum eine Beteiligung in dem Verfahren keine Aussicht auf Erfolg hätte?

Zeugin van der Heide: Sie hat mir gesagt, dass diese Maßnahme Wunsch des Ministers sei. Und sie hat mich – Sie haben mich eingangs auf die Wahrheitsverpflichtung hingewiesen – ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Maßnahme nach ihrer Bewertung rechtswidrig sei.

Abg. Jürgen Frömmrich: Frau Soucek hat Sie darauf hingewiesen?

Zeugin van der Heide: Ja, Frau Soucek hat mich darauf hingewiesen.“

Die Zeugin Soucek bestätigte zwar, der Zeugin van der Heide die Vorlage für das Kabinett zur Mitzeichnung am 2. Juli 2009 vorgelegt zu haben, bestritt jedoch die Ausführungen der Frauenbeauftragten zur Einschätzung der Rechtswidrigkeit der geplanten Personalmaßnahme (Zeugin Soucek, UNA 18/2/11, Seiten 28 und 29):

„... Ich habe Frau van der Heide kontaktiert. Sie war auch bereit, kurzfristig vorbeizuschauen. Das ist richtig. Ich habe ihr dann die Kabinettsvorlage gezeigt mit der Bitte, diese zu zeichnen, was ja, wie gesagt, ein normaler Vorgang ist. Zu dem Zeitpunkt hatte ich sie schon gezeichnet.

Vor dem Hintergrund ist es mir natürlich vollkommen unverständlich, wie Frau van der Heide so etwas behaupten oder sagen kann. Das ist mir absolut nicht erklärbar. Ich war ziemlich geschockt,

muss ich sagen, als ich das – war das am Freitag?; ich habe es über das Radio erfahren – am Freitag vor Pfingsten gehört habe. Ich kann mir nicht vorstellen, wie ich zu so einer Aussage hätte kommen können. Überhaupt nicht.

Man muss das auch einmal im Kontext sehen. Ich hatte, wie gesagt, mitgezeichnet. Mitzeichnung heißt, ich zeichne verantwortlich inhaltlich für diesen Vorgang. Ich hatte auch keinerlei Grund zu diesem Zeitpunkt, diesen Vorgang anders zu bewerten als dass er sich als rechtmäßig darstellte, in keiner Weise rechtswidrig.“

Zeugin Soucek: So etwas hätte ich nicht gesagt und aus meiner Erinnerung heraus habe ich das auch nicht gesagt. Das halte ich für absolut abwegig.

Ich kann mir das nur so vorstellen: Es war wenig Zeit. Wir haben miteinander gesprochen. Natürlich. Frau van der Heide hat halt auch gesagt: Na ja, es ist ein bisschen wenig Zeit. Ich habe gesagt: Ich bitte um Verständnis. Die Kabinettsitzung ist nächste Woche. Na ja gut, die Frage halt, was könnte sie praktisch machen. Sie hätte außer der Mitzeichnung auch Kenntnis nehmen können, wenn sie inhaltlich nicht voll dahinter gestanden hätte. Sie hätte auch gar nicht mitzeichnen brauchen. Sie hat ja mitgezeichnet. ... Also aus meiner Sicht kann ich mir keinen Einwand vorstellen, der inhaltlich praktisch dazu hätte führen können, dass es für das Verfahren erheblich gewesen wäre oder die Rechtmäßigkeit der Vorgehensweise hätte anzweifeln können. Vielleicht hat sie das in dem Kontext falsch verstanden.

Die Zeugin äußerte auch mit Blick auf die Entscheidung des VGH vom 1. Dezember 2008 keine rechtlichen Zweifel an der Personalauswahlentscheidung der Zeugen Bouffier und Rhein (Zeugin Soucek, UNA 18/2/11, Seite 34):

„Vor dem Hintergrund war es für mich auch nicht hinterfragenswert. Warum sollte ich da, bitte schön, an der Rechtmäßigkeit der Verfahrensweise zweifeln, wenn praktisch irgendwann das Ergebnis mitgeteilt und gesagt wird, bitte machen Sie eine Kabinettvorlage?“

Der Widerspruch hinsichtlich einer eventuellen Einschätzung über die Unrechtmäßigkeit der in Rede stehenden Personalmaßnahme ließ sich im weiteren Verlauf der Beweisaufnahme durch den Untersuchungsausschuss nicht aufklären, da die Zeugin van der Heide auch in ihrer weiteren Vernehmung ausführte (Zeugin van der Heide, UNA 18/2/14, Seiten 4, 7):

„Ich kann nicht viel dazu sagen, außer noch einmal zu wiederholen, dass ich explizit im Zusammenhang mit meiner Mitzeichnung darauf hingewiesen worden bin, dass diese Maßnahme rechtswidrig sei. Das war die maßgebliche Information für mich, um auch mein Stellungnahmerecht nicht in Anspruch zu nehmen.“

„Frau Soucek hat wörtlich gesagt: Frau van der Heide, ich mache Sie darauf aufmerksam, diese Maßnahme ist rechtswidrig.“

Schließlich wurde die Kabinettvorlage von der Frauenbeauftragten mitgezeichnet und dem Kabinett zur Entscheidung zugeleitet. Dabei bestand die Vorlage ausschließlich aus Unterlagen des Mitbewerbers Langecker (Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 29 f; Ordner LPP 3, Bd. 7, Blatt 1632 ff; Ordner „2. Auswahlverfahren“, Blatt 2171 ff). Ein die Bewerber Ritter und Langecker vergleichender Auswahlvermerk war in den dem Kabinett vom Innenministerium zur Entscheidung vorgelegten Unterlagen nicht enthalten (Ordner LPP 3, Bd. 7, Blatt 1632 ff; Ordner „2. Auswahlverfahren“, Blatt 2171 ff).

Das Kabinett beschloss am 6. Juli 2009 auf der Grundlage der vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport vorgelegten Unterlagen, dass der Bewerber Langecker zum Präsident des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums ernannt werden sollte.

Durch diese Personalentscheidung des Kabinetts wurde das personelle Auswahlverfahren, das Ende Februar/Anfang März 2009 ohne Ausschreibung eingeleitet worden war, beendet.

dd. Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens durch Besetzung der Planstelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums mit dem vom Kabinett ausgewählten Bewerber Langecker am 7. Juli 2009

Gänzlich abgeschlossen ist das Stellenbesetzungsverfahren, wenn gegenüber dem vom Kabinett ausgewählten Bewerber die Ernennung vollzogen wird (vgl. Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seiten 10 und 31).

Am 7. Juli 2009 wurden dem Bewerber Langecker morgens gegen 8:00 Uhr vom Zeugen Bouffier die Urkunde zur Ernennung zum Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums sowie die Einweisung in die damit verbundene Stelle überreicht (Ordner LPP 3, Bd. 7, Blatt 1643 und 1644; Ordner VG Wiesbaden – 8 L 831/09.WI, Blatt 13; Ordner M-Büro, Blatt 41; Bouffier, INA 18/23, Seite 26; Zeuge Hefner, UNA 18/2/5, Seite 9; Zeuge Nedela, UNA 18/2/6, Seite 90).

Damit wurde der Bewerber Langecker zum Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums ernannt und das nach der Entscheidung des VGH vom 1. Dezember 2008 im Februar/März 2009 ohne Stellenausschreibung eingeleitete Stellenbesetzungsverfahren wurde abgeschlossen.

Die Ernennung des Bewerbers wurde noch am selben Tag im Intranet veröffentlicht (Zeuge Hefner, UNA 18/2/5, Seite 9; Zeuge Nedela, UNA 18/2/6, Seite 90; Zeugin Gätcke, UNA 18/2/8, Seite 40).

B. Rechtsschutzmöglichkeiten des im Auswahlverfahren unterlegenen Zeugen Ritter und Wahrung der darauf gestützten Rechtspositionen des Zeugen Ritter

Am 6. Juli 2009 um 21:00 Uhr rief der damalige persönliche Referent des Zeugen Bouffier, der Zeuge Welter, beim Zeugen Ritter an, um diesen zu einem Gespräch am Folgetag um 8:45 Uhr zu bitten. Den Grund für diesen Gesprächswunsch erfuhr der Zeuge Ritter nicht (Ordner LPP 3, Bd. 7, Blatt 1687; Zeuge Ritter, UNA 18/2/6, Seite 28; Zeuge Welter, UNA 18/2/11, Seite 18).

Am 7. Juli 2009 fand dann nach der Urkundenübergabe an den Bewerber Langecker das Gespräch zwischen den Zeugen Bouffier und Ritter statt (Ordner VG Wiesbaden – 8 L 831/09.WI, Blatt 13; Ordner LPP 3, Bd. 7, Blatt 1644 und 1649; Ordner M-Büro, Blatt 41), an dem auch die Zeugin Gätcke teilgenommen hat. Über den Inhalt und den Verlauf dieses Gesprächs lassen sich die Zeugen in zum Teil unterschiedlicher Weise ein.

So negiert der Zeuge Ritter, von dem Zeugen Bouffier darüber in Kenntnis gesetzt worden zu sein, dass dem Bewerber Langecker bereits die Ernennungsurkunde überreicht worden sei (Zeuge Ritter, UNA 18/2/6, Seiten 26, 27 und 44):

Der Verlauf des Gesprächs im Kern war, dass der Herr Minister mir erklärte, dass er sich entschlossen hat, den Herrn Langecker zum Präsidenten zu ernennen. ... Da warf ich noch ein – wortwörtlich – : „Und das trotz des VGH-Beschlusses?“ Dann sagte er, er ist Jurist, und er weiß oder glaubt, als Minister in diesem Bereich ein Ermessen zu haben. ... Ich habe dann gesagt: „Herr Minister, ich werde mich mit meinem Rechtsanwalt noch mal beraten. Wahrscheinlich werde ich einen Stopp-Antrag stellen.“ Ich war vielleicht zu naiv, aber ich konnte mir nicht im Entferntesten vorstellen, dass der Herr Langecker schon die Urkunde hatte. Das Gespräch war dann zu Ende. Es gab natürlich noch Gesprächsfitzel davor und danach. Als ich dann ging, sagte er mir noch: „Überlegen Sie sich gut, was Sie machen.“ – ...Also Telefonat mit Rechtsanwalt. Rechtsanwalt: Bitte das im Kern sofort als eidesstattliche Erklärung, möglichst wortwörtlich. Dann habe ich das gemacht. Und der Herr Nolte ging mit dieser Erklärung direkt an das VG in Wiesbaden und stellte einen Stopp-Antrag, weil wir uns natürlich in der Situation wähnten, dass wir das stoppen könnten zu einem ordentlichen Verfahren hin. ...“

„... Ich konnte es mir nicht vorstellen, dass man die Urkunde einfach so übergibt und mich danach informiert. Das war für mich außerhalb meines Vorstellungsvermögens, weil ich mir das nicht denken konnte.“

„Abg. Faeser: ...Herr Ritter, als ich mit Ihnen gesprochen habe, haben wir aufgehört – Sie erinnern sich – bei dem Gespräch, das Sie am 07.07.2009 morgens um 8:45 Uhr mit Herrn Bouffier geführt

haben. Habe ich Sie richtig verstanden, dass er Ihnen in diesem Gespräch um 8:45 Uhr nicht gesagt hat, dass er um 8 Uhr bereits Herrn Langecker die Urkunde überreicht hat?

Zeuge Ritter: Da haben Sie mich richtig verstanden.“

Zudem widersprach der Zeuge Ritter auch ausdrücklich der Darstellung des damaligen Innenministers Bouffier im Innenausschuss vom 11. März 2010 (Zeuge Ritter, UNA 18/2/6, Seite 44 f):

„Abg. Faeser: Herr Ritter, dann möchte ich Ihnen folgenden Vorhalt machen. Mit Erlaubnis des Vorsitzenden darf ich aus dem Protokoll des Innenausschusses vom 11.03.2010 – Seite 44 – zitieren. Ich zitiere jetzt Herrn Bouffier:

Dann haben Sie mich gefragt, ob ich Herrn Ritter gesagt hätte, dass ich die Urkunde ausgehändigt habe. Ja, selbstverständlich, deshalb habe ich den Mann ja zu mir gebeten. Vor langer Zeit hatte er mich gefragt und gesagt, wegen unseres guten Verhältnisses will ich mit Ihnen reden. Darauf habe ich gesagt: Ja, selbstredend.

Etwas anderes ist doch nicht sinnvoll. Das war doch ein öffentlicher Akt. Der hat das doch nicht auf dem Klo bekommen, sondern er hat die Urkunde in Anwesenheit des amtierenden Behördenleiters, des Landespolizeipräsidenten und weiterer Mitarbeiter bekommen. Selbstverständlich habe ich darüber unterrichtet. Das war der Sinn dieses Gespräches. Daran kann ich nun gar keine Kritik empfinden.

Was sagen Sie dazu?

Zeuge Ritter: Ich verweise auf meine eidesstattliche Erklärung, die ich eine Stunde oder zwei Stunden, nachdem ich das Dienstzimmer des Herrn Innenministers verlassen hatte, auf Bitten meines Rechtsanwalts geschrieben habe. Und ich bin aus dem Büro Bouffier, so wie ich das heute schon hier dargestellt habe, in der festen Vorstellung rausgegangen – aufgrund seiner Formulierung, er habe sich entschlossen, Langecker zum Präsidenten zu befördern; das entsprach auch meiner bisherigen Erfahrung und Vorstellungskraft –, dass das noch nicht vollzogen ist. Wir sprachen ja noch darüber. Ich sage: Und das trotz des VGH-Beschlusses? – Darauf er: Jawohl, Ermessen und so. – Ich sage: Mit Rechtsanwalt beraten und Stoppantrag. – Dann gehe ich raus. Er sagt mir noch: Überlegen Sie sich das mit dem Stoppantrag gut. – Hätte er mir gesagt, dass Langecker die Urkunde schon hat, dann hätte ich erstens die Welt nicht verstanden, und zweitens hätte ich mir den Stoppantrag sparen können. Die Sache wäre dann mit Sicherheit aber auch nicht rechtens geworden. Der Langecker wäre Präsident, ja. Aber wie man mit mir verfahren ist, nicht: Grundrecht, Art. 33 in Verbindung mit Art. 19 Grundgesetz.“

In der erwähnten eidesstattlichen Erklärung hielt der Zeuge Ritter folgendes fest (UNA 18/2/6, Seite 45; Ordner LPP 3, Bd. 7, Blatt 1687):

„Ich, Wolfram Ritter, Vizepräsident des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiiums, versichere in der Kenntnis, dass die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung strafbar, Folgendes an Eidesstatt:

Gestern wurde ich gegen 21:00 Uhr vom persönlichen Referenten des Herrn Ministers Bouffier, Herrn Welter, für den 07.07.09, 8:45 Uhr, zu einem persönlichen Gespräch gebeten.

Herr Minister Bouffier erklärte mir heute, er habe sich entschlossen, nunmehr Herrn Langecker zum Präsidenten zu ernennen. Zu der Stellenbesetzung sei er aufgrund eines ihm zustehenden Ermessensspielraums berechtigt. Das Kabinett sei der gleichen Ansicht. Ich wies auf den Beschluss des Hess. VGH in dieser Angelegenheit hin und behielt mir die Einreichung eines Stoppantrags beim Verwaltungsgericht vor.

Wiesbaden, den 07.07.09“

Auch in seiner erneuten Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 20. Dezember 2011 blieb der Zeuge Ritter bei seinen Angaben, nachdem man ihm die Aussagen der Zeugin Gätcke vorhielt (Zeuge Ritter, UNA 18/2/21, Seiten 16 f):

„Abg. Schaus: Herr Ritter, ich habe noch eine Frage zu dem Gespräch am 07.07.2009 beim damaligen Innenminister Bouffier, und zwar sagte Frau Gätcke vom Ministerbüro – sie war wohl bei dem Gespräch zugegen; Sie nicken – im Protokoll vom 21. Mai, Seite 40, aus:

Der Minister hat ihm gesagt: Das Kabinett habe entschieden, und Herr Langecker ist ernannt.

Da gibt es einen Widerspruch, weil Sie an anderer Stelle gesagt haben, Sie hätten das so verstanden, Herr Langecker würde ernannt werden. ... Ich frage konkret nach, weil das wichtig ist: Hat der Herr Minister gesagt: „Herr Langecker ist ernannt“, oder hat er gesagt: „Er wird ernannt“?

Zeuge Ritter: Weder „ist“ noch „wird“. Ich kann das genau zitieren. Er hat gesagt, er habe sich entschlossen, ihn zum Präsidenten zu ernennen.

...

„Zeuge Ritter: Er sagte weiter: Und das Kabinett sieht das ebenso. – Das ist wortwörtlich. Er sagte: Ich habe mich entschlossen, entschieden, und das Kabinett sieht das ebenso. ...

...

Zeuge Ritter: Das, was Frau Gätcke gesagt hat, ist falsch.“

Der Zeuge Bouffier hatte in seiner Vernehmung am 9. Juni 2010 ausgesagt (Zeuge Bouffier, UNA 18/2/11, Seite 71, 72 und 73):

„... Ich bin aber an einem Punkt sehr, sehr gewiss, weil das ja der Grund war, weshalb ich ihn zum Gespräch gebeten habe: Ich habe ihm gesagt, dass das Kabinett entschieden hat und Herr Langecker ernannt ist. Ganz klar.“

„Vorsitzender: Noch mal zu der Frage der Ernennung und Urkundenübergabe. Im Innenausschuss am 11. März dieses Jahres haben Sie, Herr Staatsminister, gesagt – Seite 44 im Protokoll der 23. Sitzung des Innenausschusses –, Zitat:

Dann haben Sie mich gefragt, ob ich Herrn Ritter gesagt hätte, dass ich die Urkunde ausgehändigt habe. Ja, selbstverständlich, deshalb habe ich den Mann ja gebeten.

Ich darf fragen, was Sie mit dieser Aussage gemeint haben und ob Sie ihm wörtlich gesagt haben, dass Sie eine Urkunde an Herrn Langecker übergeben haben.

Zeuge Bouffier: Herr Vorsitzender, ich habe ja eben gesagt, warum ich den Mann zum Gespräch gebeten habe. Ich habe ihm gesagt, dass Herr Langecker ernannt ist, und ich habe damit gemeint – was Sie jetzt zitiert haben –, dass er die Urkunde bekommen hat. Im Rechtssinne ist „Ernennung“ die Übergabe der Urkunde. Das weiß auch jeder Beamte. Das ist das, was ich im Innenausschuss zum Ausdruck bringen wollte. Wenn ich mich recht erinnere, war das ja in der Befragung dort im Innenausschuss. Aber das habe ich damit gemeint.“

„Vorsitzender: Ob Sie das Wort „Urkunde“ benutzt haben: „Ich habe die Urkunde übergeben“?

Zeuge Bouffier: Ach so.

Vorsitzender: Aber Sie haben ja eben mitgeteilt, dass es synonym gemeint war, wenn ich es richtig verstanden habe.

Zeuge Bouffier: Ja. Ich habe daran keine konkrete Erinnerung. Ich glaube, eher nein. Aber ich kann das nicht genau erinnern.“

Die Zeugin Gätcke gab in Ihrer Vernehmung vom 21. Mai 2010 vor dem Untersuchungsausschuss an (Zeugin Gätcke, UNA 18/2/2010, Seiten 7, 40 und 44):

„Zeugin Gätcke: Nach meiner Erinnerung hat der Minister Herr Ritter ganz klar gesagt: Das Kabinett hat entschieden, und Herr Langecker ist ernannt.“

Vorsitzender: Bevor wir in die freie Fragerunde gehen, habe ich noch eine Frage. Frau Gätcke, ich will noch einmal auf den 07.07. letzten Jahres zurückkommen. Sie haben eben auf die Frage von Herrn Dr. Jürgens, ob der Minister davon gesprochen habe, dass eine Urkunde überreicht worden ist, mit Nein geantwortet.

Der Zeuge Ritter – deswegen mache ich Ihnen noch einmal einen Vorhalt – hat hier erklärt – ich sage das sinngemäß; ich kann es Ihnen auch genau zitieren –, dass er – –

...

Herr Ritter hat, wie gesagt, dort als Zeuge gesagt – Seite 26 f., die Sie aber auch jetzt aufschlagen müssen –, ... und Seite 44 f. des Stenografischen Berichts der 6. Sitzung –: Er hat das Gespräch – also das Gespräch vom 07.07. bei Herrn Minister Bouffier – so aufgefasst, dass sich dieser – also Minister Bouffier – so entschlossen hat, Herrn Langecker zu ernennen.

Meine Frage dahin gehend: Hat der Minister dies so gesagt, dass er sich entschlossen hat, Herrn Langecker zu ernennen, oder hat Herr Minister gesagt, dass Herr Langecker ernannt ist, also quasi die Urkunde überreicht bekommen hat?

Zeugin Gätcke: Der Minister hat ihm gesagt: Das Kabinett habe entschieden, und Herr Langecker ist ernannt.

...

Und „ist ernannt“ ist beamtenrechtlich gleichbedeutend mit der Urkundenübergabe.

...

Ich muss hinzufügen: Alles andere würde wahrscheinlich keinen Sinn machen. Das stand drei Stunden später im Intranet. Wahrscheinlich sind sich Herr Langecker und Herr Ritter am nächsten Tag schon in der Behörde begegnet.“

„Vorsitzender: Lassen Sie mich gerade kurz nachfragen.

...

Die Frage ist nicht richtig beantwortet. Herr Greilich hat gefragt, ob die Worte gefallen sind, dass Herr Ritter ernannt sei oder ob ihm die Urkunde überreicht wurde.

...

Zeugin Gätcke: Es sind die Worte gefallen: Das Kabinett hat gestern entschieden, und Herr Langecker ist zum – – ist ernannt.“

a. Verwaltungsergerichtliches Eilverfahren zur Verhinderung der Besetzung der Planstelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums

Noch am selben Tag, dem 7. Juli 2009, gab der Zeuge Ritter eine eidesstattliche Versicherung ab, in der er den Inhalt des Gesprächs mit dem Zeugen Bouffier vom Vormittag zusammenfassend niederlegte (Ordner LPP 3, Bd. 7, Blatt 1687).

Des Weiteren machte der Anwalt des Zeugen Ritter, der Zeuge Nolte am 7. Juli 2009 beim VG Wiesbaden einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel anhängig, dem Innenministerium die Besetzung der Planstelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums mit dem Bewerber Langecker vorläufig zu untersagen (Ordner VG Wiesbaden – 8 L 831/09.WI, Blatt 1 ff; Ordner LPP 3, Bd. 7, Blatt 1646 ff und 1651 ff; Ordner M-Büro, Blatt 42 ff).

Das VG Wiesbaden übermittelte noch am selben Tag die Antragschrift an das Landespolizeipräsidium und verfügte zunächst fernmündlich und in der Folge schriftlich, dass vor dem unanfechtbaren Abschluss des Eil-

verfahrens „keine endgültigen Maßnahmen, insbesondere keine Beförderung, aber auch keine Übertragung des angestrebten Dienstpostens“ vorgenommen werden dürfen. Außerdem wurde das Innenministerium um eine Sachstandsmitteilung sowie die Benennung eines Ansprechpartners gebeten (Ordner VG Wiesbaden – 8 L 831/09.WI, Blatt 13; Ordner LPP 3, Bd. 7, Blatt 1644 und 1649; Ordner M-Büro, Blatt 41).

Gegen 14:00 Uhr erhielt der zuständige Richter am VG Wiesbaden am 7. Juli 2009 einen Anruf des Zeugen Hefner, der dem Gericht mitteilte, dass dem Bewerber Langecker die Ernennungsurkunde und die Verfügung zur Einweisung auf die Planstelle bereits morgens gegen 8:00 Uhr übergeben worden seien und mit dem antragstellenden Zeugen Ritter gegen 8:45 Uhr ein Gespräch geführt worden sei (Ordner VG Wiesbaden – 8 L 831/09.WI, Blatt 13; Ordner LPP 3, Bd. 7, Blatt 1644 und 1649; Ordner M-Büro, Blatt 41; Zeuge Hefner, UNA 18/2/5, Seite 25).

Dies teilte der Zeuge Hefner auch unmittelbar nach dem Telefonat um 14:12 Uhr per E-Mail der Zeugin Gätcke mit (Ordner LPP 3, Bd. 7 Blatt 1643).

Der Zeuge Bouffier nahm den Antrag auf einstweilige Anordnung sowie die vorgenannte gerichtliche Verfügung am 8. Juli 2009 zu Kenntnis und dokumentiert dies mit seinem Handzeichen auf dem Empfangsbekanntnis, mit dem die die Schriftsätze vom VG Wiesbaden an das Innenministerium übermittelt wurden (Ordner LPP 3, Bd. 7, Blatt 1673).

Zu dem Verfahren hat das Innenministerium darüber hinaus keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben (Zeuge Hefner, UNA 18/2/5, Seite 25 f):

„... Wir haben zu dem Verfahren insgesamt keine Stellungnahme abgegeben. ...Materiell haben wir zu diesem Verfahren nie eine inhaltliche Stellungnahme abgegeben. ...“

Ergänzend wurde das Fehlen einer schriftlichen Stellungnahme durch den Zeugen Hefner in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss am 7. Mai 2010 wie folgt begründet (Zeuge Hefner, UNA 18/2/5, Seite 27):

„Zeuge Hefner: Was den Richter bewogen hat, kann ich nicht beurteilen. Ich kann nur beurteilen, auf welcher Grundlage der Richter seine Entscheidung getroffen hat. Und diese Grundlage war die Information: Herr Langecker hat die Urkunde, seiner Verfügung kann ich nicht mehr nachkommen. Und die Grundlage war weiter, dass er logischerweise – so hat ja auch der Antragsteller, der Rechtsanwalt von Herrn Ritter, vorgetragen – ein Bewerbungsverfahrensanspruch geltend macht. Alles andere konnte dem Richter bei seiner Entscheidung eben nicht bekannt gewesen sein – die Zeit ab 1. Dezember in all den Bewertungen –, weil wir überhaupt keine Möglichkeit hatten, dazu eine Stellungnahme abzugeben. Wir haben dazu keine abgegeben. ... Im Übrigen, Herr Frömmrich, kenne ich ja alle Akten. Wenn kein Bewerber mehr da ist, weil durch Gespräche geklärt ist, dass nur noch einer in Betracht kommt, muss ich natürlich anderen nichts mehr schreiben. Das ist auch, glaube ich, logisch.“

Vor diesem Hintergrund fertigte die Zeugin Sykstus mit Datum vom 09. Juli 2009 ein Schreiben an das VG Wiesbaden, in dem, ohne irgendwelche inhaltliche Ausführungen zu machen, lediglich die am 7. Juli telefonisch übermittelten Informationen bestätigt wurden. Das Schreiben trug die Unterschrift des Zeugen Hefner und wurde vor dem Versand von den Zeuginnen Gätcke und Soucek abgezeichnet (Ordner LPP 3, Bd. 7, Blatt 1680 ff).

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 23. Juli 2009 erklärte der Zeuge Nolte gegenüber dem VG Wiesbaden die Hauptsache für erledigt, weil die Planstelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums bereits an den Bewerber Langecker vergeben worden war. Gleichzeitig beantragte er, dem Land Hessen als Antragsgegner die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen (Ordner VG Wiesbaden – 8 L 831/09.WI, Blatt 42 f). Der Zeuge Nolte begründete den Antrag zur Kostentragung des Landes u.a. damit, dass der Zeuge Ritter am 7. Juli 2009 nicht darüber in Kenntnis gesetzt worden sei, dass dem Bewerber Langecker bereits die Ernennungsurkunde übergeben worden war (Ordner VG Wiesbaden – 8 L 831/09.WI, Blatt 44 f).

Das Landespolizeipräsidium wurde daraufhin vom VG Wiesbaden mit Schreiben vom 24. Juli 2009 um eine Stellungnahme zu dieser Erledigungserklärung bzw. zu Abgabe einer Prozessklärung aufgefordert (Ordner VG Wiesbaden – 8 L 831/09.WI, Blatt 47 f).

Mit Schreiben vom 4. August 2009 schloss sich das Innenministerium der prozessualen Erledigungserklärung des Zeugen Nolte an. Eine inhaltliche Stellungnahme zum anwaltlichen Sachvortrag und zu dem Antrag, dem Land die Verfahrenskosten aufzuerlegen, erfolgte nicht (Ordner LPP 3, Bd. 7, Blatt 1700 f; Ordner VG Wiesbaden – 8 L 831/09.WI, Blatt 48). Es wurde weder vorgetragen, dass dem Zeugen Ritter am 7. Juli 2009 vom Zeugen Bouffier die Ernennung des Bewerbers Langecker mitgeteilt worden war, noch wurde dem Gericht gegenüber dargestellt, dass der Zeuge Ritter aufgrund der im März und Mai 2009 geführten Gespräche gar kein Bewerber um die Stelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums mehr gewesen sei (Ordner LPP 3, Bd. 7, Blatt 1700 f; Ordner VG Wiesbaden – 8 L 831/09.WI, Blatt 48). Dies Versäumnis bestätigte auch die Zeugin Sykstus in ihrer Vernehmung am 9 Juni 2010 vor dem Untersuchungsausschuss (Zeugin Sykstus, UNA 18/2/11, Seite 154):

„Abg. Dr. Jürgens: Dann noch einmal ganz konkret: Warum haben Sie nicht schlicht und ergreifend den Satz „Der Antragsteller hatte seine Bewerbung bereits zurückgezogen“ hineingeschrieben? Punkt. – Das wäre eine wichtige Tatsache gewesen.“

Zeugin Sykstus: Da haben Sie recht. Das hätte man machen können.“

Und auch der Zeuge Bouffier bestätigte das Fehlen dieser für eine Entscheidung des VG Wiesbaden relevanten Informationen.

Der Zeuge Bouffier, der wie dargestellt seit dem 8. Juli 2009 über das einstweilige Rechtsschutzverfahren informiert gewesen ist, veranlasste jedenfalls nicht, dass das VG Wiesbaden über die aus Sicht des Innenministeriums gegen eine Kostenübertragung auf das Land sprechenden Gründe informiert wurde, obwohl auch er die Ausführungen des VG Wiesbaden zur groben Rechtswidrigkeit für falsch hielt. Der Zeuge führte in seiner Vernehmung am 7. September 2012 hierzu folgendes aus (Zeuge Bouffier, UNA 18/2/30, Seiten 69 und 87):

„ ... Aber es ist relativ einfach: Das VG Wiesbaden ging von seiner Kenntnis der Sachlage aus und hatte nicht die Sachlage, wie wir sie in Wirklichkeit hatten. Daraus lässt sich ableiten, dass das Gericht zu einer aus unserer Sicht fehlerhaften Beurteilung kam. Aber das ist sozusagen die Beurteilung dieses Beschlusses.“

„ ... Dem VG war nicht bekannt, dass Herr Ritter nicht mehr Bewerber war. ...“

Schließlich führte die Zeugin Sykstus, die das verwaltungsgerichtliche Verfahren gemeinsam mit dem Zeugen Hefner auf Seiten des Landespolizeipräsidiums begleitete, in ihrer Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss am 9. Juni 2010 aus (Zeugin Sykstus, UNA 18/2/11, Seite 153 f):

„Abg. Dr. Jürgens: Das ist für die Kollegen S. 1700 aus dem LPP 3. Da wird ... für den Antragsgegner, also das Land Hessen, erklärt, dass sich die Erledigungserklärung des Antragstellers vom 23. Juli 2009 anschließt; keine weiteren Ausführungen. Sie haben in den verschiedenen Entwürfen, die Sie für die Stellungnahme im Innenausschuss gemacht haben, darauf hingewiesen, dass dem Verwaltungsgericht zu diesem Zeitpunkt seiner nachfolgenden Kostenentscheidung nicht alle Tatsachen bekannt gewesen seien. Warum haben Sie dem Verwaltungsgericht dieses nicht mitgeteilt?“

Zeugin Sykstus: Weil das in diesem Verfahrensstand irrelevant ist. Wenn es um eine Erledigungserklärung geht und sich eine Frage stellt, ob sich der Antragsgegner einer Erledigung anschließt, dann sind weitere Sachverhaltsausführungen irrelevant.

...

Abg. Dr. Jürgens: Noch einmal die Frage: Warum haben Sie nicht, um diese negative Entscheidung zu vermeiden, schlicht und ergreifend die Tatsachen mitgeteilt, von denen Sie davon ausgingen, das Verwaltungsgericht würde zu einem anderen Ergebnis kommen? Das wären eigentlich zwei Sätze gewesen.

Zeugin Sykstus: Das wären sicherlich mehr als zwei Sätze gewesen. Aber ich habe mich damals mit Herrn Hefner beraten. Wir haben gesagt – das ist ein Satz, das ist bei uns auch eigentlich so üblich –, dass wir Erledigungserklärungen relativ kurz darstellen.

...

Zeugin Sykstus: Ich weiß, dass ich mich mit Herrn Hefner kurzgeschlossen habe, wir vereinbart haben, dass es eine kurze Darstellung wird, wie wir sie auch formuliert haben. Ich kann mich nicht erinnern, dass ich mit jemand Drittem darüber geredet habe.“

Obwohl der Zeuge Hefner, nach eigenen Angaben alle Akten kannte und zum Zeitpunkt des verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens der Auffassung war, dass der Zeuge Ritter kein Bewerber mehr gewesen sei, ließ er dieses Wissen nicht in die Prozessbegleitung einfließen (Zeuge Hefner, UNA 18/2/5, Seite 27; UNA 18/2/29, Seite 104):

„... Im Übrigen, Herr Frömmrich, kenne ich ja alle Akten. Wenn kein Bewerber mehr da ist, weil durch Gespräche geklärt ist, dass nur noch einer in Betracht kommt, muss ich natürlich anderen nichts mehr schreiben. Das ist auch, glaube ich, logisch.“

„... Wir haben zur Sache damals materiell nichts vorgetragen. ...“

Darüber hinaus gab der Zeuge Hefner in seiner Vernehmung am 27. August 2012 an, dass man gegenüber dem Verwaltungsgericht nur die bereits telefonisch mitgeteilte Urkundenübergabe habe bestätigen wollen (Zeuge Hefner, UNA 18/2/29, Seite 114):

„Zeuge Hefner: Ich glaube, vielleicht habe ich mich vorhin falsch oder nicht vollständig ausgedrückt. Der Richter hatte mich angerufen und hatte gesagt, ich soll die Urkundenaushändigung verhindern. Ich habe gefragt und habe anschließend angerufen und habe gesagt, kann ich nicht mehr verhindern, die Urkunde ist ausgehändigt. Daraufhin hat der Richter gesagt: Das möchte ich von Ihnen schriftlich. – Das habe ich ihm schriftlich gegeben. Genau das war meine Maßgabe. Deswegen habe ich doch auch nur diese halbe Seite schreiben lassen, weil es darum ging. Hätte der Richter uns noch zu einer Stellungnahme zu einem Weiteren aufgefordert, hätten wir es selbstverständlich vorgetragen, aus der damaligen Sicht.“

Des Gleichen veranlasste auch die Zeugin Gätcke nicht, dass der Zeugin Sykstus zur Vorbereitung der juristischen Stellungnahmen des Innenministeriums mitgeteilt wurde, dass der Zeuge Ritter aus Sicht des Ministeriums kein Bewerber mehr um die Stelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums gewesen sei (Zeugin Gätcke UNA 18/2/29, Seiten 126 f und 128 f):

„Vorsitzender: In dem Vermerk aus dem Jahre 2010 vom 26. fasst ja Frau Sykstus den bisherigen Geschehensablauf zusammen. Also, das ist ja vorne die Sachverhaltsdarstellung usw. – Sie haben das auch vor sich liegen. Dort ist im Grunde genommen von der Frage der Benennung nicht die Rede, also, Gespräche, die geführt wurden zwischen Staatssekretär und dem Bewerber usw. sind dort nicht aufgeführt. Haben Sie dafür eine Erklärung?“

Zeugin Gätcke: Ja, sicher, weil sie wusste es ja zu dem Zeitpunkt nicht.

Vorsitzender: Wieso wusste sie es nicht?

Zeugin Gätcke: Also, sie wusste nicht, dass es Gespräche gegeben hat zwischen Herrn Rhein und Herrn Ritter. Also, diese Gespräche, das wusste sie nicht.“

„Abg. Nancy Faeser: ... Woher wussten Sie denn, dass Frau Sykstus nicht alle Sachverhaltsdetails bekannt waren?“

Zeugin Gätcke: Weil ich mit ihr nie darüber gesprochen habe, und ich glaube, auch sonst niemand mit ihr gesprochen hat.“

Weil das Innenministerium keinerlei inhaltliche Stellungnahme abgab, entschied das VG Wiesbaden im Beschluss vom 17. August 2009, dass das Land Hessen die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu tragen hatte (Ordner VG Wiesbaden – 8 L831/09. Wi -, Blatt 54 ff; Ordner LPP 3, Bd. 7, Blatt 1704 ff). Das VG kam aufgrund des Vorbringens der an dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren Beteiligten und dem sich somit dem Gericht darstellenden Sach- und Rechtsstand zu dem Ergebnis, dass das Vorgehen des Innenminis-

teriums „grob rechtswidrig“ gewesen sei (Ordner VG Wiesbaden – 8 L831/09. Wi -, Blatt 54 - Rückseite; Ordner LPP 3, Bd. 7, Blatt 1705).

Dadurch hatte das Land Hessen Verfahrenskosten in Höhe von über 1.300 Euro zu tragen (Ordner LPP 3, Bd. 7, Blatt 1714 und 1720).

Über die Kostenentscheidungen des Verwaltungsgerichts wurden der Zeuge Bouffier, der Zeuge Rhein und die Zeugin Gätcke mit Vermerk vom 25. August 2009 unmittelbar informiert (Ordner LPP3, Bd. 7, Blatt 1710) .

Die Entscheidung des VG Wiesbaden wurde von Seiten des Innenministeriums akzeptiert und wurde rechtskräftig.

Daraus folgt, dass das Land Hessen im August 2009 rechtskräftig dazu verurteilt worden ist, die gesamten Kosten des verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens zu tragen, weil es nach dem prozessualen Vorbringen des Ministeriums des Innern und für Sport sowie der anwaltlichen Darlegungen des Zeugen Nolte durch die Ernennung des Bewerbers Langecker am Tage nach der Auswahlentscheidung des Kabinetts die verfassungsrechtlichen Rechte des Zeugen Ritter verletzt hatte.

b. Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Zeugen Ritter ab Oktober 2009

Mit anwaltlichem Schreiben vom 15. Oktober 2009 des Zeugen Nolte machte der Zeuge Ritter Schadensersatzansprüche gegenüber dem Land Hessen geltend. Mit diesem Schreiben wurde geltend gemacht, dass dem Zeugen Ritter aufgrund der durch das Ministerium verursachten Rechtsgutverletzungen eine Planstelle nach der Bes. Gr. B 4 zustünde und das Ministerium wurde aufgefordert, gegenüber dem Zeugen Ritter einen rechtsmittelfähigen Bescheid zu erlassen. Das Schreiben nahm der Zeuge Bouffier am 20. Oktober 2009 zur Kenntnis und zeichnete es ab (Zeuge Bouffier, UNA 18/2/30, Seite 65). Die Zeugen Nedela und Hefner erhielten ausweislich ihrer Paraphen am 30. Oktober 2009 von dem Schreiben Kenntnis und die Zeugin Gätcke zeichnete den Schriftsatz am 31. Oktober 2009 ab (Ordner Geltendmachung Schadensersatzanspruch VP HBPP Ritter ./ Land Hessen, LPP 3 – 8-k/2 – 2010, Blatt 2 ff). Der Zeuge Bouffier führte hierzu in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss am 7. September 2012 aus (Zeuge Bouffier, UNA 18/2/30, Seite 65):

„... Es geht, wenn so etwas kommt, in die zuständige Abteilung und wird dort bewertet. Das ist auch richtig. In welcher Weise der Staatssekretär dort eingebunden wurde, müssten Sie den Akten entnehmen. Das kann ich Ihnen jetzt nicht sagen.“

Mit Schreiben vom 18. November 2009 wurde gegenüber dem Zeugen Nolte der Eingang des anwaltlichen Schreibens aus dem Oktober bestätigt.

Ab dem 12. Januar 2010 erarbeitete die Zeugin Sykstus eine Stellungnahme zu den vom Zeugen Ritter erhobenen Schadensersatzforderungen (Ordner Geltendmachung Schadensersatzanspruch VP HBPP Ritter ./ Land Hessen, LPP 3 – 8-k/2 – 2010, Blatt 8 ff).

Parallel dazu setzte der Zeuge Nolte mir anwaltlichem Schriftsatz vom 15. Januar 2010 dem Innenministerium eine Frist für die Erteilung eines rechtsmittelfähigen Bescheids zum 1. Februar 2010 (Ordner Geltendmachung Schadensersatzanspruch VP HBPP Ritter ./ Land Hessen, LPP 3 – 8-k/2 – 2010, Blatt 22 f).

Mit einem Vermerk vom 26. Januar 2010 schlossen die Zeugin Sykstus und das Landespolizeipräsidium ihre juristischen Prüfungen zu den vom Zeugen Ritter im Oktober des Vorjahres erhobenen Schadensersatzansprüchen ab. Der Vermerk wurde vom Zeugen Nedela unterzeichnet (Ordner Geltendmachung Schadensersatzanspruch VP HBPP Ritter ./ Land Hessen, LPP 3 – 8-k/2 – 2010, Blatt 33 ff).

Inhaltlich setzt sich das Landespolizeipräsidium mit der Entscheidung des VG Wiesbaden aus dem August 2009 auseinander und bezeichnet den aufgrund der Urkundenübergabe und der Verletzung der 14-Tage-Frist vom VG Wiesbaden erhobenen Vorwurf der Rechtswidrigkeit als „zutreffenden Aspekt“ (Ordner Geltendmachung Schadensersatzanspruch VP HBPP Ritter ./ Land Hessen, LPP 3 – 8-k/2 – 2010, Blatt 35). Konkret heißt es hier (UNA 18/2/30, Seiten 68 f, 86):

„ ... Auf Seite 3, Blatt 35 Ordner Geltendmachung Schadenersatzanspruch steht etwas zur rechtlichen Beurteilung. Im dritten Absatz heißt es:

Nach dem Beschluss des VG Wiesbaden vom 17. August 2009 ... wurde das Verfahren aufgrund der übereinstimmenden Erledigungserklärung der Beteiligten in der Hauptsache eingestellt und die Kosten dem Land Hessen auferlegt. Das Gericht führte dazu aus, dass sich das Land Hessen grob rechtswidrig über das Gebot einer ausreichenden Wartefrist vor Aushändigung der Urkunde hinweggesetzt hat. ... Dies ist ein zutreffender Aspekt, aus dem sich meines Erachtens jedoch allein kein Schadenersatzanspruch herleiten lässt.“

Des Weiteren geht die zuständige Fachabteilung des Innenministeriums in ihrem Vermerk darauf ein, dass durch die Entscheidung, die bestehenden Beurteilungslücken nicht zu schließen, zu Ungunsten des Ministeriums eine Beweislastumkehr eingetreten sei (Ordner Geltendmachung Schadenersatzanspruch VP HBPP Ritter ./ Land Hessen, LPP 3 – 8-k/2 – 2010, Blatt 38). Im Übrigen macht die Fachabteilung ebenfalls konkrete Ausführungen zu der Höhe eines möglichen Schadenersatzes (Ordner Geltendmachung Schadenersatzanspruch VP HBPP Ritter ./ Land Hessen, LPP 3 – 8-k/2 – 2010, Blatt 39 f) und empfiehlt, trotz eines hohen Prozessrisikos (Ordner Geltendmachung Schadenersatzanspruch VP HBPP Ritter ./ Land Hessen, LPP 3 – 8-k/2 – 2010, Blatt 40 f) die Klageerhebung durch den Zeugen Ritter zu riskieren (Ordner Geltendmachung Schadenersatzanspruch VP HBPP Ritter ./ Land Hessen, LPP 3 – 8-k/2 – 2010, Blatt 41).

Am 27. Januar 2010 erhält der Zeuge Rhein den Vermerk der Fachabteilung. Er unterstreicht zahlreiche Passagen des Textes und verfügt handschriftlich: *„Bitte Rücksprache mit Minister vereinbaren“* (Ordner Geltendmachung Schadenersatzanspruch VP HBPP Ritter ./ Land Hessen, LPP 3 – 8-k/2 – 2010, Blatt 33). Dies bestätigte der Zeuge Rhein zudem in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss am 7. September 2012 (Zeuge Rhein, UNA 18/2/30, Seite 7):

„Zeuge Rhein: Ja. Aus den Färbungen kann man entnehmen, wer welchen Vermerk darauf gemacht hat. Das muss ich, glaube ich, hier nicht erläutern. Grün ist der Minister, Rot ist der Staatssekretär. Oben steht „VZ“, das heißt „Vorzimmer“. „Bitte R.“, also Rücksprache, „mit M“, also Minister, „vereinbaren.“ Dann ist das abgezeichnet: „BR“ – das bin ich –, 27. Januar. „

Einen Tag später, am 28. Januar 2010, nahm der Zeuge Bouffier den Vermerk des Landespolizeipräsidiums zur Kenntnis und verfügte handschriftlich: *„Herr Staatssekretär und Frau LMB bitte Rücksprache“* (Ordner Geltendmachung Schadenersatzanspruch VP HBPP Ritter ./ Land Hessen, LPP 3 – 8-k/2 – 2010, Blatt 33; Zeuge Bouffier, UNA 18/2/30, Seite 60; Zeuge Rhein, UNA 18/2/30, Seite 7).

„Zeuge Bouffier: ... Hier oben steht von mir – auch zur Frage, die Sie vorhin gestellt haben –: Herrn Staatssekretär und Frau LMB Rücksprache. – Also die zwei waren auf jeden Fall dabei.

„Zeuge Rhein: ... Der Minister hat mit Grün daneben draufgeschrieben: „H StS und Fr. LMB, b. R.“ Abgezeichnet „Bouffier“ am 28.01.“

Die Rücksprache fand sodann einige Tage später am 9. Februar 2010 statt. Der Zeuge Rhein notierte hierzu auf dem Vermerk des Landespolizeipräsidiums: *„Mit Herrn Minister und Frau LMB wurde am 9/2 besprochen, wie vorgeschlagen zu verfahren. BR 9/2“* (Ordner Geltendmachung Schadenersatzanspruch VP HBPP Ritter ./ Land Hessen, LPP 3 – 8-k/2 – 2010, Blatt 33). Auch dies hat der Zeuge Rhein in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss bestätigt (Zeuge Rhein, UNA 18/2/30, Seite 7):

„... Dann hat, wie gesagt, offensichtlich diese Rücksprache am 09.02. stattgefunden, was sich aus dem „erledigt“ ergibt.

Dann ist darauf verfasst worden von mir noch mal unten, in der Mitte des Textes auf dem Text: „Mit Herrn Minister und Frau LMB wurde am 9/2 besprochen, wie“ – – „besprochen, wie“ – Entschuldigung! – „vorgeschlagen zu verfahren. BR 9/2““

Zum Inhalt des Gesprächs am 9. Februar 2010 führte der Zeuge Rhein vor dem Untersuchungsausschuss am 7. September 2012 aus (Zeuge Rhein, UNA 18/2/30, Seiten 7, 18):

„Zeuge Rhein: Das Ergebnis der Besprechung war, dass wir wie vorgeschlagen – also hier in dem Vermerk vorgeschlagen – jetzt verfahren wollen, und „wie vorgeschlagen“ heißt, dass wir hier keinen Vergleich gehen wollen und dass wir insbesondere uns auf eine Klage auch einlassen, wenn es denn so weit kommt. Das ist ja der von der Fachabteilung vorgeschlagene Vermerk.

Wir sind zu dem Weg gekommen, weil der Vermerk festgestellt hat, es besteht kein Schadensersatzanspruch. Er hat sich mit den Prozessaussichten befasst. Und der Vorschlag war am Ende – der Vorschlag der Abteilung, unterzeichnet vom Landespolizeipräsidenten bzw. dann von der zuständigen Sachbearbeiterin –, die Rechtslage gerichtlich prüfen zu lassen. Das ist dann entsprechend auch in die Wege geleitet worden.

„Zeuge Rhein: Ja, weil die Verfasserin des Vermerkes, Frau Sykstus, und die Fachabteilung uns ja einen Vorschlag gemacht haben und sie uns sozusagen eine Beratungsgrundlage verschafft haben, und auf dieser Beratungsgrundlage ist dann entsprechend eine Beratung erfolgt, wie offensichtlich hier ersichtbar, am 09.02. Und das war es dann.“

„Zeuge Rhein: Herr Vorsitzender, ich habe ja schon gesagt, für mich hat in diesem Gespräch zentral die Aussage eine Rolle gespielt: Es besteht weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen eine Basis für Schadensersatzansprüche. Das ist für mich der zentrale Satz gewesen, und das ist auch der Grund unseres Handelns gewesen.“

An weitere inhaltliche Details des Gesprächs konnte sich der Zeuge Rhein in seiner Vernehmung nicht erinnern (Zeuge Rhein, UNA 18/2/30, Seiten 9, 32, 36):

„Zeuge Rhein: Ich kann mich wirklich nicht daran erinnern. Ich glaube, es war kein besonders langes, umfangreiches Gespräch. Nach meiner Erinnerung – aber ich würde mich jetzt nicht darauf festnageln lassen – ging es nicht um Beweislastumkehr oder irgendwelche Risiken, sondern es ging um die Frage Schadensersatz.

Und es ging am Ende um die Frage: Sollen wir den Weg gehen, der vorgeschlagen worden ist? Da war eben ausschlaggebend: Die sagen, da gibt es keine tatsächlichen und rechtlichen Gründe für einen Schadensersatzanspruch. Und deswegen stand das Thema Schadensersatzanspruch zentral im Mittelpunkt und eigentlich sonst gar nichts.“

„ ... Ich gehe davon aus, dass selbstverständlich auch das Thema Prozessrisiko ein Teil des Gespräches gewesen ist. Aber ich würde mal sagen, der ganz große Teil – das ist das, was ich dem Vorsitzenden auch vorhin beantwortet habe – ist natürlich die Frage des Schadensersatzanspruches und die Frage: Gehen wir diesen Weg? ...“

„Zeuge Rhein: Das kommt jetzt darauf an. Wenn Herr Bußer dabei war – und ich glaube, er war dabei –, haben wir bestimmt auch das eine oder andere Wort über Öffentlichkeit gesprochen. Das ist doch gar keine Frage.

Aus meiner Erinnerung ist es jedenfalls so: Für uns stand jetzt nicht das Thema Öffentlichkeit im Mittelpunkt. Für uns stand das Thema Schadensersatzforderung und Umgang mit der Schadensersatzforderung im Mittelpunkt, und daraufhin haben wir eine Entscheidung getroffen. Das Thema Öffentlichkeit ist aus meiner Erinnerung nicht das für uns zentrale, aufrüttelnde Thema dieses Vermerkes gewesen.“, 37

Die Zeugin Gätcke führte zu dem Gespräch am 9. Februar 2010 aus (Zeugin Gätcke, UNA 18/2/29, Seiten 126 f):

„Zeugin Gätcke: Ja, es gab ein Gespräch mit dem Minister und dem Staatssekretär, in dem wir über den Vermerk beraten haben mit dem Ergebnis, dass wir der Auffassung der Fachabteilung beigetreten sind und mich der Minister gebeten hat, mit der Fachabteilung Kontakt aufzunehmen und der Fachabteilung das Ergebnis unseres Gespräches mitzuteilen.“

„Zeugin Gätcke: Also, die Frage der Rechtswidrigkeit der Ernennung war überhaupt gar kein Thema.“

Auch der Zeuge Bouffier gab in seiner Vernehmung am 7. September 2012 vor dem Untersuchungsausschuss an, nur noch allgemeine Erinnerungen an die Rücksprache vom 9. Februar 2010 zu haben (Zeuge Bouffier UNA18/2/30, Seiten 59, 60, 61):

„Vorsitzender: Haben Sie noch eine Erinnerung an das Gespräch?“

Zeuge Bouffier: Allgemein.

Vorsitzender: Wer dabei war?

Zeuge Bouffier: Ich kann Ihnen heute, nach zweieinhalb Jahren nicht genau sagen, wer dabei war. Es ist üblich, dass Gespräche, wenn man mit dem Staatssekretär spricht – – Viel- leicht Büroleitung. Es war vielleicht auch sonst noch jemand dabei. Frau Gätcke war sicher dabei. Der Staatssekretär war auch dabei. Es können auch noch andere dabei gewesen sein.

Ich habe an dieses Gespräch außer an die Entscheidung, dass wir uns dem anschließen, keine konkrete Erinnerung. Es gibt so viele Gespräche.

....

Ich nehme mal an: Da wir über den Vermerk gesprochen haben, war das Wesentliche eine Entscheidung, ob wir uns diesem Vor- schlag anschließen oder ob wir ihm uns nicht anschließen. Das war der Sinn der Rücksprache, die ich erbeten hatte. Ob über Details gesprochen wurde, weiß ich nicht mehr. Ob über Prozessrisiken gesprochen wurde, kann ich Ihnen auch nicht mehr sagen. Möglich ist das. Es wäre auch nicht unüblich. So etwas kann immer sein. Aber ich sage es noch einmal: Das Entscheidende war die Frage, ob wir uns dem anschließen oder nicht. Über die Details im Einzelnen kann ich Ihnen heute beim besten Willen nichts sagen.“

„... Ansonsten: Nein, daran habe ich keine Erinnerung. Nach meiner Erinnerung ist auch weiter gar nichts dort geschehen.“

„Zeuge Bouffier: Ich kann Ihnen heute noch nicht einmal mehr die Details sagen. Aber entscheidend war für uns Folgendes: Die Abteilung kam nach ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Schadensersatzanspruch begründet sei. Das hat uns überzeugt – mich jedenfalls. Insofern ist es auf die Frage, ob er verzichtet hat oder nicht, gar nicht angekommen.

Deshalb kann ich Ihnen heute auch nicht sagen, ob diesbezügliche Erwägungen angestellt wurden oder nicht. Das war für mich der entscheidende Punkt.“

Nach den Ausführungen der Zeugen Bouffier und Rhein war das entscheidende Ergebnis der Rücksprache vom 9. Februar 2010, dass der Vermerk der Fachabteilung vom 26. Januar 2010 zu dem Ergebnis kam, dass gegenüber dem Land Hessen trotz der im Vermerk aufgezeigten Rechtsverstöße kein Schadensersatzspruch des Zeugen Ritter gegeben sei (Zeugen Rhein, UNA 18/2/30, Seite 7; Zeuge Bouffier, UNA 18/2/30, Seiten 36, 70; Zeugin Gätcke, UNA 18/2/29, Seite 126):

„Zeuge Rhein: Das Ergebnis der Besprechung war, dass wir wie vorgeschlagen – also hier in dem Vermerk vorgeschlagen – jetzt verfahren wollen, und „wie vorgeschlagen“ heißt, dass wir hier keinen Vergleich gehen wollen und dass wir insbesondere uns auf eine Klage auch einlassen, wenn es denn so weit kommt. Das ist ja der von der Fachabteilung vorgeschlagene Vermerk.

Wir sind zu dem Weg gekommen, weil der Vermerk festgestellt hat, es besteht kein Schadensersatzanspruch.“

„Zeuge Bouffier: Ich kann Ihnen heute noch nicht einmal mehr die Details sagen. Aber entscheidend war für uns Folgendes: Die Abteilung kam nach ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Schadensersatzanspruch begründet sei. Das hat uns überzeugt – mich jedenfalls. Insofern ist es auf die Frage, ob er verzichtet hat oder nicht, gar nicht angekommen.

„Zeuge Bouffier: Herr Abgeordneter, der Vermerk kam zu dem Ergebnis, dass aus Sicht derer, die das geprüft haben, ein Schadensersatzanspruch nicht gegeben ist. Das hat mich überzeugt. Dem habe ich mich angeschlossen.“

„Zeugin Gätcke: Ja, es gab ein Gespräch mit dem Minister und dem Staatssekretär, in dem wir über den Vermerk beraten haben mit dem Ergebnis, dass wir der Auffassung der Fachabteilung beigetreten sind und mich der Minister gebeten hat, mit der Fachabteilung Kontakt aufzunehmen und der Fachabteilung das Ergebnis unseres Gespräches mitzuteilen.“

Die Zeugin Gätcke wurde daraufhin damit beauftragt, dieses Beratungsergebnis der Fachabteilung mitzuteilen, damit diese eine Erwiderung auf das anwaltliche Schreiben des Zeugen Nolte vom 15. Oktober 2009 fertigen konnte (Zeuge Bouffier, UNA 18/2/30, Seite 71):

„Zeuge Bouffier: ... Was ich Ihnen sagen kann, ist, dass wir nach unserem Gespräch Frau Gätcke gebeten haben, die Abteilung über das Ergebnis zu unterrichten nach dem Motto: Wir schließen uns der Empfehlung der Abteilung an. Das kann ich Ihnen sagen. Das habe ich selbst so veranlasst bzw. in der Runde so entschieden. Aber zu dem hier kann ich nichts sagen.“

„Zeuge Rhein: Wir hatten dann diesen Vermerk vom 26. Januar. Dann ist durch die Abteilung eine Zurückweisung der Forderung vorbereitet worden. Also, ich nenne das mal ein Absageschreiben an den Rechtsanwalt. ...“

Die Zeugin Gätcke teilte daraufhin der Zeugin Soucek das Ergebnis der Rücksprache mit (Zeugin Gätcke, UNA 18/2/29, Seite 126):

„Vorsitzender: Und wie haben Sie dann Ihren Auftrag sozusagen erledigt aus dieser Runde?“

Zeugin Gätcke: Indem ich ein Telefonat mit Frau Soucek geführt habe, in dem ich ihr mitgeteilt habe, dass es ein Gespräch gegeben hat auf Leitungsebene mit der Entscheidung oder der Bitte an die Fachabteilung, ein Schreiben an den Anwalt zu fertigen, in dem die Ansprüche zurückgewiesen werden sollten.“

Die Zeugin Soucek bat sodann die Zeugin Sykustus per E-Mail das Antwortschreiben an den Zeugen Nolte zu erstellen (Ordner Geltendmachung Schadensersatzanspruch VP HBPP Ritter ./ Land Hessen, LPP 3 – 8-k/2 – 2010, Blatt 47; UNA 18/2/30, Seiten 31, 71):

„Die Entscheidung wurde, so Frau Gätcke, in Kenntnis des als sehr hoch eingeschätzten Prozessrisikos getroffen. Frau Sykustus, können Sie bitte das Antwortschreiben für Herrn RA Nolte entwerfen?“

Allerdings konnte sich die Zeugin Gätcke nicht erklären, wie die Zeugin Soucek zu dieser Formulierung kam (Zeugin Gätcke, UNA 18/2/29, Seite 130):

„Zeugin Gätcke: Also, ehrlich gesagt, ich weiß nicht, wie Frau Soucek auf diesen Satz gekommen ist. Es kann sein – Ich kann mich gar nicht mehr daran erinnern, ob wir uns über Prozessrisiken hin oder her unterhalten haben. Es kann allenfalls gewesen sein – Frau Soucek ist ja auch eine erfahrene Juristin, die schon viele Prozesse geführt hat und wir uns genau in dem Sinne, wie Sie es gerade gesagt haben, man weiß am Ende einfach nicht, was bei einem solchen Prozess herauskommt. Von daher ist ein Prozessrisiko nun einmal hoch, und Stichwort auch Umkehr der Beweislast, konnte man in dem Moment halt nicht genau sagen – Oder man weiß eben einfach nicht am Ende, was herauskommt.“

Ich habe schon Prozesse erlebt, wo man gedacht hat, das haben wir hundertprozent gewonnen, und es doch verloren, und insofern kann es sein, dass wir einfach in dem Sinne gesprochen haben. Also, ich kann mich gar nicht mehr so genau daran erinnern.“

Wiederum wurde von den Zeugen Rhein und Bouffier nicht veranlasst, der Fachabteilung mitzuteilen, dass das VG Wiesbaden bei seiner im Vermerk aufgegriffenen Entscheidung von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen sei und der Zeuge Ritter nach Ansicht der Zeugen gar kein Bewerber um die Stelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums mehr gewesen sei. Der Zeuge Rhein führte hierzu vor dem Untersuchungsausschuss am 7. September 2012 aus (Zeuge Rhein, UNA 18/2/30, Seiten 8; 18 f, 19, 21):

„Zeuge Rhein: Nun ja. Natürlich gibt es eine Erklärung dafür. So, wie sich der Sachverhalt darstellt, hatte Frau Sykstus offensichtlich nicht alle Informationen, beispielsweise die Information darüber, dass aus unserer Sicht Herr Ritter eben kein Bewerber mehr ist. Aber ich muss auch sagen, dass es jedenfalls in diesem Zusammenhang für mich darauf nicht angekommen ist. Insoweit erklärt es sich möglicherweise daraus.

...

Vorsitzender: Wir haben uns mit der Frage beschäftigt, warum, wenn Sie den Vermerk bekommen und dort den Sachverhalt eben mitbekommen, nicht irgendwo aufgemalt wurde, so nach dem Motto: Der ist ja gar kein Bewerber mehr gewesen. Wie kommen die darauf? Oder wie auch immer. Das haben wir uns einfach gefragt.

Zeuge Rhein: Ja. Wie gesagt, aus der Expost-Betrachtung kann ich das durchaus nachvollziehen, dass Sie sich das gefragt haben. Für mich kam es aber damals darauf nicht an, das irgendwo draufzuschreiben, weil die Abteilung für mich oder jedenfalls festgestellt hat, dass aus rechtlichen und aus tatsächlichen Gründen kein Schadensersatzanspruch besteht.

Das ist es im Grunde genommen, was festgestellt worden ist. Das hat für mich ausgereicht, und damit war für mich die Sache, weil es um den Schadensersatzanspruch ging, erledigt und juristisch begutachtet und damit auch – wie soll ich sagen? – juristisch fundiert betrachtet.“

„Abg. Nancy Faeser: Sie haben ja vorhin gesagt, dass der Verfasserin offensichtlich nicht alle Sachverhalte vorlagen. Sie sind Jurist. Sie wissen, dass man, wenn man eine rechtliche Bewertung macht, den gesamten Sachverhalt zugrunde legt und dann möglicherweise auch zu anderen Einschätzungen kommt.

Warum haben Sie denn nicht mit der Verfasserin oder der Fachabteilung Rücksprache darüber gehalten, dass offensichtlich aus Ihrer Sicht Herr Ritter ja gar nicht mehr Bewerber war? Wieso haben Sie das da keinem mitgeteilt?

Zeuge Rhein: Weil es darauf aus meiner Sicht nicht ankam. Für mich war hier ausschlaggebend: aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen kein Schadensersatzanspruch. Das war für mich ausschlaggebend. Und das hat Frau Sykstus hier, wie ich finde, juristisch sehr ordentlich fundiert und begründet dargelegt.“

„Abg. Nancy Faeser: Sie haben eben zu Recht gesagt: Das ist ein interessanter Aspekt, dass die Fachabteilung dem Beschluss des VG, dass das Land grob rechtswidrig gehandelt hat, recht gibt. Haben Sie da nicht gedacht, dass man da mal dranschreiben könnte: „Stimmt doch nicht, der Ritter war nicht mehr Bewerber.“?

Zeuge Rhein: Frau Faeser, ich habe es ja jetzt mehrfach gesagt: Für mich kam es darauf nicht an. Für mich kommt es darauf an, was am Ende aus einem solchen Vermerk als Schlusssatz herauskommt. Und als Schlusssatz kommt heraus: aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen kein Schadensersatzanspruch. Das war für mich die Grundlage und der Kernsatz.

Abg. Nancy Faeser: Aber ich führe Sie gerne noch mal dahin zurück. Sie sind Jurist, Herr Rhein. Sie wissen, dass das Hauptentlastungsargument wäre, dass Herr Ritter kein Bewerber mehr gewesen wäre. Warum haben Sie das der Fachabteilung nicht zukommen lassen?

Zeuge Rhein: Weil das ein Aspekt ist, der in einen Prozess eingeführt wird.“

„Abg. Nancy Faeser: Das war nicht die Frage, Herr Rhein. Ich frage Sie noch mal: Es ging um hohe Kosten, die möglicherweise auf das Land Hessen zukommen. Da sagen Sie das Hauptentlastungsargument nicht der Fachabteilung, jener Fachabteilung, die dann ein Antwortanschreiben in Ihrem Namen verfasst?

Zeuge Rhein: Es ging darum, dem Rechtsanwalt eine kurze und knappe Mitteilung zu machen. So ist das besprochen worden. Und auch in dieser kurzen und knappen Mitteilung wurde ihm mitgeteilt, dass aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen aus unserer Sicht kein Schadensersatzanspruch besteht. Und das war es dann. Alles Weitere ist dann in einem Prozess zu klären.“

Der Zeuge Bouffier gab in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss am 7. September 2012 an, dass ihm im Februar 2009 gar nicht aufgefallen sei, dass der Vermerk vom 26. Januar 2009 davon ausgegangen sei, der Zeuge Ritter sei bis zum Juli 2008 noch Bewerber um die Stelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums gewesen (Zeuge Bouffier, UNA 18/2/30, Seiten 60, 69, 70):

Vorsitzender: Wir haben hier gemeinsam die Frage erörtert, dass der Sachverhalt für uns heute in der Nachbetrachtung wesentliche Teile nicht enthält. Also die Frage: Gespräch von Herrn Rhein mit Herrn Ritter über die Frage, dass das Bewerbungsverfahren bei der Stellenbesetzung des Bereitschaftspolizeipräsidenten nicht dokumentiert und auch nicht im Sachverhalt drin ist. Hat Sie das nicht gewundert? Haben Sie eine Erinnerung daran, dass Sie gesagt haben: Mensch, der war doch gar kein Bewerber? Denn das gibt der Sachverhalt, der dort niedergelegt ist, nicht wieder.

Zeuge Bouffier: Herr Vorsitzender, meinen Sie jetzt den Sachverhalt aus dem Vermerk?

Vorsitzender: Genau, Entschuldigung. Der Sachverhalt aus dem Vermerk hat die Frage zum Gegenstand, dass der Bewerber Ritter eigentlich kein Bewerber mehr war.

So hat der Zeuge Rhein hier ausgesagt, weil er aufgrund eines Gesprächs im Mai 2009 – da muss man aufpassen, dass man nicht selbst in die Falle läuft – gesagt hat: Er ist nicht mehr Bewerber in dem Verfahren. – Das findet sich im Sachverhalt dieses Vermerks nicht wieder. Ist Ihnen das aufgefallen?

Zeuge Bouffier: Da ich es jetzt nicht gerade frisch gelesen habe, unterstelle ich jetzt einmal, dass das da nicht drinsteht. Dann war es so.

Vorsitzender: Dass Ihnen das nicht aufgefallen ist? So war es?

Zeuge Bouffier: Ja.“

„Abg. Nancy Faeser: Wieso ist denn da aus Ihrer Sicht nicht vorgetragen worden, dass Herr Ritter gar kein Bewerber mehr war, wenn das aus Ihrer Sicht fehlerhaft war?

Zeuge Bouffier: Frau Abgeordnete, darauf habe ich bereits dem Herrn Vorsitzenden bei seiner Frage geantwortet. Dem habe ich nichts hinzuzufügen.“

„Abg. Nancy Faeser: Ich frage, warum der Ministerpräsident hier nicht rangeschrieben hat: Herr Ritter war gar kein Bewerber mehr? – Sie wissen als Jurist, dass das eine völlig andere Bewertung der Rechtslage ergibt.

Zeuge Bouffier: Dazu hatte ich mich bereits geäußert. Das Entscheidende war, dass ungeachtet dieses Umstands die zu dem Ergebnis gekommen sind: Es kann keinen Schadensersatzanspruch geben. – Das war für mich entscheidend. Mehr kann ich Ihnen dazu nicht sagen.“

Der Zeuge Rhein unterzeichnete in der Folge ein Schreiben des Innenministeriums vom 22. Februar 2010, mit dem den vom Zeugen Ritter geltend gemachten Schadensersatzansprüchen entgegen getreten wurde (Ordner Geltendmachung Schadensersatzanspruch VP HBPP Ritter ./.. Land Hessen, LPP 3 – 8-k/2 – 2010, Blatt 50). Darin heißt es u. a. (UNA 18/2/29, Seite 134; 18/2/30, Seite 10):

„Auch bei möglichen Rechtsverletzungen sehe ich nicht, warum Ihr Mandant hätte ernannt werden müssen. Der Verwaltungsgerichtshof kommt in seinem Beschluss vom ... nicht zu diesem Ergebnis. Der Beurteilungs- und Ermessensspielraum des Landes für die Bewerberauswahl war gerade nicht zugunsten Ihres Mandanten auf null reduziert, Ihr Mandant hatte keinen Ernennungsanspruch.

Keiner der Bewerber kann gegenüber seinem Konkurrenten aus der Beurteilungslücke einen Vorteil ziehen, eine Benachteiligung ist damit ebenfalls ausgeschlossen.“

Der Zeuge Rhein führte hierzu in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 7. September 2012 aus (UNA 18/2/30, Seite 10):

„... Ich habe den Entwurf gezeichnet, ich habe dann das Original unterschrieben. Und so ärgerlich das ist, ich nehme an, dass mir diese Formulierung „keiner der Bewerber“ eben so nicht aufgefallen ist, dass sie mir nicht ins Auge gesprungen ist, weil es mir eigentlich darauf ankam, dem Anwalt einen kurzen, knappen Brief zu schreiben.

*...
Es wird mir nicht aufgefallen sein. Darüber kann man sich heute ärgern, aber es ist, wie es ist.“*

Die Zeugin Gätcke, die das Schreiben abgezeichnet hatte, gab in Ihrer Vernehmung am 27. August 2012 an (Zeugin Gätcke, UNA 18/2/29, Seite 136):

„Zeugin Gätcke: Wahrscheinlich habe ich es gar nicht so genau gelesen, und bin – Entscheidend ist ja die Frage, ob es einen Ermessensspielraum des Landes gibt und eine Ermessensreduzierung, und die gab es eben nicht. Und das waren die entscheidenden Sätze, und der Verwaltungsgerichtshof hat es ja auch anders gesehen. Ich glaube, dass ich dieses Schreiben gar nicht mehr bei dieser Menge von Post, die über meinen Schreibtisch geht gar nicht bis aufs „TZ“ gelesen habe.“

Mit anwaltlichem Schreiben vom 23. Februar 2010 legte der Zeuge Nolte für seinen Mandanten, den Zeugen Ritter, Widerspruch gegen den Bescheid des Innenministeriums vom 22. Februar 2010 und damit gegen die Zurückweisung von Schadensersatzansprüchen ein (Ordner Geltendmachung Schadensersatzanspruch VP HBPP Ritter ./ Land Hessen, LPP 3 – 8-k/2 – 2010, Blatt 51).

Der Widerspruch wird vom Innenministerium nicht beschieden.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 19. Oktober 2010 weist der Zeuge Nolte auf die Ausgleichsansprüche des Zeugen Ritter hin und kündigt an, Klage wegen der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen zu erheben (Ordner „Widerspruchsverfahren M-Büro“, Blatt 10). Das Schreiben ging im Ministerbüro des Zeugen Rhein, der zwischenzeitlich zum Innenminister ernannt worden war, ein. Bei dem Landespolizeipräsidium als zuständiger Fachabteilung ging das Schreiben des Zeugen Nolte erst rd. sieben Monate später am 17. Mai 2011 ein.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 19. April 2011 wurde erneut durch den Zeugen Ritter die Einreichung einer Schadensersatzklage gegen das Land Hessen angekündigt (Ordner „Widerspruchsverfahren M-Büro“, Blatt 10; Ordner Geltendmachung Schadensersatzanspruch VP HBPP Ritter ./ Land Hessen, LPP 3 – 8-k/2 – 2010, Blatt 77).

Mit Schriftsatz vom 20. April 2011 wurde die Schadensersatzklage durch den Zeugen Nolte bei Gericht anhängig gemacht (Schreiben des Zeugen Rhein vom 9. März 2012, Seite 2 f nebst Anlagen).

Danach hat der Zeuge Ritter erstmals im Oktober 2009 gegenüber dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport Schadensersatzansprüche geltend gemacht und diese mit Rechtsverstößen des Innenministeriums in den Stellenbesetzungsverfahren um die Position des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums begründet. Das Landespolizeipräsidium erstellte daraufhin mit Datum vom 26. Januar 2010 einen Vermerk, der den Zeugen Bouffier, Rhein und Gätcke begleitet wurde und aufgrund dessen es zu einer Rücksprache zwischen den Zeugen am 9. Februar 2010 kam.

Der Vermerk ging in seiner Sachverhaltsdarstellung und der vorgenommenen rechtlichen Würdigung davon aus, dass der Zeuge Ritter zum Zeitpunkt der Ernennung des Bewerbers Langecker im Juli 2009 ebenfalls noch Bewerber um die Stelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums gewesen ist und dass das Stellenbesetzungsverfahren Rechtsgutverstöße zu Lasten des Zeugen Ritter aufweist. Diese führten u.a. zu einer Beweislastumkehr und nach Einschätzung der Fachabteilung zu einem erhöhten Prozessrisiko. Im Übrigen vertrat das Landespolizeipräsidium abschließend die Auffassung, dass die einzelnen Rechtsverstöße

jedoch keinen Schadenersatzanspruch begründeten und empfahl, eine Klageerhebung des Zeugen Ritter abzuwarten.

Die Zeugen Bouffier, Rhein und Gätcke korrigierten nicht die nach ihrer Auffassung unzutreffende Grundannahme des Landespolizeipräsidiums, der Zeuge Ritter sei im Juli 2008 noch Bewerber im Stellenbesetzungsverfahren gewesen, sondern veranlassten lediglich, dass auf der Grundlage des Vermerks vom 26. Januar 2009 dem Anspruchsbegehren des Zeugen Ritter entgegen getreten werden sollte. Die Schadenersatzansprüche wurden sodann durch ein vom Zeugen Rhein unterzeichnetes Schreiben vom 22. Februar 2010 zurückgewiesen. Den hiergegen vom Zeugen Ritter eingelegten Widerspruch vom 23. Februar 2010 hat das Ministerium nicht beschieden. In der Folge hat der Zeuge Ritter dann nach wiederholter Ankündigung mit Datum vom 20. April 2011 eine Schadenersatzklage gegenüber dem Land Hessen bei Gericht anhängig gemacht.

c. Einlegung von Rechtsmitteln durch den Zeugen Ritter gegen die Einweisung des Bewerbers Langecker in die Planstelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums im Mai 2010

Am 14. Mai 2010 legte der Zeuge Ritter mit anwaltlichem Schreiben Widerspruch gegen die vollzogene Besetzung der Planstelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums ein.

Der Widerspruch wurde in der Folgezeit durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport nicht beschieden. Dem Zeugen Rhein wurde das Schreiben nach eigenem Bekunden nicht vorgelegt. Der Zeuge führte hierzu in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss am 7. September 2012 aus (Zeuge Rhein, UNA 18/2/30, Seiten 38, 49, 50):

„Zeuge Rhein: Wie gesagt, das Schreiben ist mir nicht bekannt gewesen. Das erste Mal wurde ich meines Erachtens hier [Anm.: gemeint ist im Untersuchungsausschuss] durch Sie auf das Vorhandensein eines solchen Schreibens aufmerksam gemacht.

Das ist ja ein Widerspruch gegen die Stellenbesetzung, der vom Rechtsanwalt – ich sage mal – zusätzlich eingelegt worden ist. Das ist anwaltlich sorgfältig. Der ist aber nie begründet worden und ist mir im Übrigen auch nie vorgelegt worden.

Der Widerspruch ist vom Anwalt nie begründet worden. Es ist mir aber auch insgesamt nie vorgelegt worden.“

„Zeuge Rhein: ... Herr Nolte hat für Herrn Ritter diesen Widerspruch am 14.05.2010 vorerst – ich sage es mal – vorsorglich erhoben – das ist rechtsanwaltlich, glaube ich, ordentlich; das macht man so, weil er sich eben den verwaltungsgerichtlichen Weg offenhalten wollte.

Den hat Herr Ritter dann aber am Ende nicht weiterverfolgt, weil ihm die Aufhebung der Ernennung auch keinen wirklichen Ausgleich gebracht hätte, so, wie er ihn hätte haben wollen, oder so, wie er ihn wollte, weil Herr Ritter eben mit Ablauf dieses Jahres in Ruhestand tritt, aber er hätte in dieser Besoldung ja mindestens zwei Jahre sein müssen, um das erhöhte Ruhegehalt zu bekommen. Und weil das nicht mehr möglich war, hat er dann eben den Weg der Schadenersatzklage gewählt, über die bislang ja nicht entschieden ist.“

„Der Widerspruch von Herrn Ritter ist nie begründet und auch nie weiterverfolgt worden.“

Im September 2012 war das Widerspruchsverfahren noch nicht abgeschlossen. Hierzu stellte der Zeuge Rhein in seiner Vernehmung am 7. September 2012 vor dem Untersuchungsausschuss dar (Zeuge Rhein, UNA 18/2/30, Seiten 52, 55):

„Abg. Jürgen Frömmrich: Läuft es, oder läuft es nicht? Das ist ganz einfach.

Zeuge Rhein: Nein. Nein, nein, Herr Frömmrich, das ist jetzt sehr exekutiver Bereich. Also irgendwo gibt.

Abg. Jürgen Frömmrich: Wenn es noch läuft. Wenn es nicht mehr läuft, ist es nicht exekutiver Bereich.

Zeuge Rhein: Nein, nein. Das ist auch etwas, das. Ich kann ja nicht Klage erheben. Es kann ja nur ein anderer Klage erheben. Verstehen Sie? Jedenfalls ist es ein offener Prozess. Ich habe nicht gesagt „er hat aufgegeben“ oder „er hat es nicht gemacht“, sondern ich habe gesagt: Er hat es nicht weiterverfolgt, jedenfalls aus heutiger Sicht. Es kann ja sein, dass morgen oder übermorgen oder in zwei Wochen irgendetwas passiert.

„Nicht weiterverfolgt“ heißt aus unserer Sicht: Da gibt es einen Widerspruch, der ist nicht begründet worden, und seitdem ist nichts mehr passiert.“

Zeuge Rhein: Ich habe das, Herr Vorsitzender, jetzt mehrfach dargestellt, dass es diesen Vorgang gibt, dass es einen Widerspruch vom 14.05.2010 in Sachen Stellenbesetzung gibt, dass er nie begründet worden ist und dass er mir im Übrigen auch nicht vorgelegt worden ist. Das ist das, was ich zu diesem Sachverhalt gesagt habe. Das unterstreiche und wiederhole ich hier.

Daraus folgt, dass der Zeuge Ritter am 14. Mai 2010 mit dem von ihm durch anwaltliches Schreiben des Zeugen Nolte eingelegten Widerspruch die Besetzung der Planstelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums verwaltungsrechtlich angegriffen hat. Das Verfahren war nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme im September 2012 noch nicht abgeschlossen, weil der Widerspruch weder vom Zeugen Ritter zurückgezogen worden ist noch ein Widerspruchsbescheid von Seiten des Innenministeriums erging.

Insgesamt hat die Beweisaufnahme somit ergeben, dass der Zeuge Ritter die ihm zur Wahrung seiner Rechtspositionen zur Verfügung stehenden Rechtsmittel genutzt hat.

Zunächst hat er im Juli 2009 die Einweisung des Bewerbers Ritter in die Planstelle des Präsidenten im Wege eines verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens zu verhindern versucht. Das Verfahren endete mit gegenseitigen Erledigungserklärungen, weil der Bewerber Langecker bereits die Ernennungsurkunde übergeben bekommen hatte und in die Planstelle eingewiesen worden war. Von Seiten des prozessführenden Landespolizeipräsidiums wurde in diesem Zusammenhang nicht vorgetragen, dass der Zeuge Ritter seit Mai 2009 nicht mehr Bewerber in dem streitgegenständlichen Stellenbesetzungsverfahren gewesen sei. Aus diesem Grund attestierte das VG Wiesbaden dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport grob rechtswidriges Verhalten und entschied, dass das Land Hessen die gesamten Verfahrenskosten zu tragen hatte.

Im Oktober 2009 machte der Zeuge Ritter erstmalig Schadensersatzansprüche gegenüber dem Land Hessen geltend und begründete diese mit Rechtsverstößen durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport im Stellenbesetzungsverfahren um die Position des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums. Das Vorbringen wurde innerhalb des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport durch das Landespolizeipräsidiums geprüft. Die Fachabteilung kam in einem Vermerk vom Januar 2010 zu dem Ergebnis, dass es im Rahmen des Stellenbesetzungsverfahrens zwar zu Rechtsverstößen gekommen sei, diese aber nicht zu Schadensersatzansprüchen des Zeugen Ritter führten. Des Weiteren empfahl sie unter Hinweis auf eine zu Lasten des Ministeriums eingetretene Beweislastumkehr und ein besonders hohes Prozessrisiko, den Ansprüchen des Zeugen Ritter entgegen zu treten und es auf eine Schadensersatzklage ankommen zu lassen.

Durch die Zeugen Rhein, Bouffier und Gätcke wurde auf dieser Grundlage entschieden, dem Zeugen Ritter mitzuteilen, dass man keine Anspruchsgrundlage für die behaupteten Schadensersatzansprüche sehe.

Statt den Zeugen Ritter darauf hinzuweisen, dass er aufgrund der mit dem Zeugen Rhein im März und Mai 2009 geführten Gespräche kein Bewerber mehr gewesen sei, schilderte das Ministerium seinerseits die sich aus Sicht der Behörde darstellende Bewerbersituation.

In dem Schreiben vom 22. Februar 2010, das vom Zeugen Rhein unterzeichnet worden war, hieß es u.a. (Ordner Geltendmachung Schadensersatzanspruch VP HBPP Ritter ./.. Land Hessen, LPP 3 – 8-k/2 – 2010, Blatt 50; UNA 18/2/30, Seite 10):

„Auch bei möglichen Rechtsverletzungen sehe ich nicht, warum Ihr Mandant hätte ernannt werden müssen. Der Verwaltungsgerichtshof kommt in seinem Beschluss vom ... nicht zu diesem Ergebnis. Der Beurteilungs- und Ermessensspielraum des Landes für die Bewerberauswahl war gerade nicht zugunsten Ihres Mandanten auf null reduziert, Ihr Mandant hatte keinen Ernennungsanspruch.“

Keiner der Bewerber kann gegenüber seinem Konkurrenten aus der Beurteilungslücke einen Vorteil ziehen, eine Benachteiligung ist damit ebenfalls ausgeschlossen.“

Am Folgetag legte der Zeuge Ritter gegen die Entscheidung des Innenministeriums Widerspruch ein und bat um einen rechtsmittelfähigen Bescheid. Als in den nachfolgenden Monaten keine Reaktion des Ministeriums erfolgte, machte der Zeuge Ritter im April 2011 eine zivilrechtliche Schadensersatzklage bei Gericht anhängig.

Das Zivilrechtsverfahren war im September 2012, als der Untersuchungsausschuss die Beweisaufnahme abschloss noch nicht beendet.

Zusätzlich zu der Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen gegenüber dem Land Hessen legte der Zeuge Ritter im Mai 2010 Widerspruch gegen die Ernennung des Bewerbers Langecker zum Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums ein. Das durch den Widerspruch eingeleitete verwaltungsrechtliche Verfahren war zum Zeitpunkt des Abschlusses der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses im September 2012 noch nicht beendet, weil weder das Innenministerium einen Widerspruchsbescheid erließ noch der Zeuge Ritter zwischenzeitlich gegen das Land auf dem Verwaltungsgerichtsweg klagte.

C. Information des Parlaments und der Öffentlichkeit durch die Landesregierung

a. Information des Parlaments und der Öffentlichkeit durch die Landesregierung am 11. März 2010 im Innenausschuss

Am 9. März 2010 richtete die SPD-Fraktion im Hessischen Landtag an den damaligen Innenminister, den Zeugen Bouffier, folgendes Schreiben (Ordner LPP 3, Bd. 7, Blatt 1790 f), das auch Anlass für die Darstellungen der Zeugen Bouffier und Rhein im Innenausschuss vom 11. März 2010 gewesen ist (INA 18/23, Seite 21 ff):

„Sehr geehrter Herr Staatsminister Bouffier!

Die Frankfurter Neue Presse hat gestern erneut über ihre Personalpolitik bei der Besetzung von Spitzenfunktionen bei der hessischen Polizei berichtet. Demnach haben Sie Herrn Polizeivizepräsidenten Hans Langecker im Juli 2009 zum Präsidenten der Bereitschaftspolizei ernannt, obwohl der Verwaltungsgerichtshof Kassel Ihnen diese Benennung ohne ein vorheriges neues Auswahlverfahren durch Beschluss untersagt hat.

Sie haben ja bereits mitgeteilt, dass Sie den Innenausschuss in seiner Sitzung am Donnerstag über den Sachverhalt informieren werden. Sicherlich haben Sie Verständnis dafür, dass die SPD-Fraktion mit diesem Schreiben einige konkrete Fragen aufwirft, um deren Beantwortung sie in dieser Sitzung bittet.

Laut Presseerklärung des HMdIuS vom 14. Juli 2009 haben Sie Herrn Langecker nach Zustimmung des Kabinetts zu Ihrem Personalvorschlag zum Präsidenten der Hessischen Bereitschaftspolizei ernannt. Die SPD-Fraktion hat zu diesem Sachverhalt die folgenden Fragen:

- 1. Wieso ist – laut Auskunft Ihres Hauses gegenüber Medienvertretern – das vom VGH verlangte erneute Auswahlverfahren unterblieben?*
- 2. Wieso haben Sie sich über das ausdrückliche Verbot des VGH hinweg gesetzt, Herrn Langecker gegenüber seinem Mitbewerber R. vorzuziehen und zu befördern?*
- 3. Haben Sie das Kabinett vor der Personalentscheidung darüber informiert, dass Sie beabsichtigen, die Vorgaben des VGH zu missachten?*
- 4. Welche Personen und Stellen im HMdIuS waren an der Berufung von Herrn Langecker zum Präsidenten der Hessischen Bereitschaftspolizei beteiligt und wie haben Sie votiert?*

- a) *In welchem Umfang hatten Herr Landespolizeipräsident Nedela und sein damaliger Vizepräsident Herr Hefner Kenntnis von der beabsichtigten und gegen die Entscheidung des VGH verstoßenen Berufung?*
5. *Wieso haben Sie Herrn Langecker gegenüber seinem Mitbewerber R., dem der Hessische Verwaltungsgerichtshof zumindest eine in Nuancen bessere Bewertung bestätigt hat, vorgezogen und damit dem nach Auffassung des Gerichts zweitbesten Bewerber berufen?*
6. *Wann, in welcher Form und in welchem zeitlichen Zusammenhang mit der Ernennung von Herrn Langecker haben Sie den Bewerber R. über Ihre Personalentscheidung informiert?*
- a) *Haben Sie ihm diese Möglichkeit in dem Wissen genommen, dass Ihre Entscheidung nach dem Beschluss des VGH rechtlich unhaltbar gewesen wäre?*
7. *Ist es zutreffend, dass Sie den Bewerber R. vor vollendete Tatsachen gestellt und ihm damit die Möglichkeit genommen haben, seine Interessen als Mitbewerber im Wege des vorläufigen Rechtsschutz zu sichern?*
8. *Wann wurde die Ernennungsurkunde zum Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiiums mit dem Namen von Herrn Langecker ausgefertigt und wann hat dieser die Urkunde ausgehändigt bekommen?*
9. *Wie halten Sie Ihren Rechtsbruch für vereinbar mit*
- a) *der Vorbildfunktion des Innenministers für die Einhaltung von Recht und Ordnung, sowohl nach außen als auch nach innen gegenüber den Beschäftigten der hessischen Polizei,*
- b) *der Funktion als Ressortminister, der für Angelegenheiten des Dienstrechts und deren Einhaltung zuständig ist?*

Ihren Antworten in der kommenden Sitzung des Innenausschusses sehen wir erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

*Günter Rudolph
Parlamentarischer Geschäftsführer“*

Nachdem die Zeugin Sykstus bereits aufgrund der Berichterstattung in der FNP vom 08. März 2010 den Gesamtsachverhalt am selben Tag in einem Vermerk für die Zeugen Bouffier, Rhein und Gätcke dargestellt hatte (Ordner LPP 3 Geltendmachung SchadErsA, Bl. 53 ff), wurde sie ebenfalls mit der Ausarbeitung der schriftlichen Beantwortung des Fragenkatalogs der SPD sowie der damit zusammenhängenden Vorbereitung der Innenausschuss-Sitzung vom 11. März 2010 betraut (Zeugin Sykstus, UNA 18/2/5, Seiten 140, 158; Zeugin Gätcke, UNA 18/2/8, Seite 8). Im Rahmen der Vorbereitung des Innenausschusses führte die Zeugin Sykstus verschiedene Gespräche mit den Zeugen Bouffier, Gätcke, Hefner, Nedela, Bereswill und Koch sowie mit dem damaligen Pressesprecher des Innenministeriums Bußer, durch die die Zeugin Sykstus zur Vorbereitung ihrer Ausarbeitung zusätzliche Informationen und Unterlagen, wie z.B. das anwaltlich Schreiben des Zeugen Nolte vom 26. Mai 2009 (Zeugin Sykstus, UNA 18/2/5, Seite 149) oder den Hinweis, dass Erinnerungsvermerke gefertigt würden, erhielt (Zeugin Sykstus, UNA 18/2/5, Seiten 152, 154, 156 f). Außerdem gab es insbesondere am Abend des 9. März 2010 eine Gesprächsrunde zur Vorbereitung des Innenausschusses, an der die Zeugen Sykstus, Bouffier, Gätcke, Hefner, Nedela, sowie der Pressesprecher Bußer teilnahmen (Zeugin Gätcke, UNA 18/2/8, Seite 9). Der Zeuge Rhein nahm an diesen Gesprächen nicht teil (Zeuge Rhein, UNA 18/2/8, Seite 161; Zeugin Gätcke, UNA 18/2/8, Seite 11 f).

Die Zeugin Sykstus fertigte daraufhin am 10. März 2010 einen Vermerkentwurf (Ordner LPP 3, Bd. 7, Blatt 1801), der von den Zeugen Hefner und Nedela abgezeichnet und am Vormittag des 11. März 2010 den Zeugen Bouffier und Gätcke zugeleitet wurde (Ordner LPP 3, Bd. 7, Blatt 1794 ff; Zeugin Sykstus, UNA 18/2/5, Seite 144). Die von der Zeugin Sykstus erstellte Textfassung wurde dann im Ministerbüro des Zeugen Bouffier inhaltlich überarbeitet und teilweise verändert (LPP 3, Bd. 7, Blatt 1804 ff; Zeugin Gätcke, UNA 18/2/8, Seite 9).

In diesem Zusammenhang erlangte die Zeugin Sykstus auch erstmalig Kenntnis von den Gesprächen zwischen dem Zeugen Rhein und dem Zeugen Ritter. Hierzu führte die Zeugin in ihrer Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss am 7. Mai 2010 aus (Zeugin Sykstus, UNA 18/2/5, Seite 161 f):

„Abg. Günter Rudolph: Nein, Sie schreiben – ich habe es vorgelesen –, Herr PVP Ritter hatte ausreichend Zeit, sein Rechtsschutzinteresse zu wahren. Das heißt, Sie haben das festgestellt. So hat das dann auch der Minister im Innenausschuss vorgetragen. Im letzten Satz des Schreibens des Rechtsanwalts heißt es aber ausdrücklich, bevor weitere Entscheidungen des Ministeriums getroffen werden, bitte ich, mich zeitnah in Kenntnis zu setzen.“

Zeugin Sykstus: Das eine ist das Schreiben und das andere sind die Gespräche, die mit Herrn Ritter durch den Staatssekretär geführt worden sind. Im Rahmen dieser Gespräche ist anscheinend ein anderer Eindruck entstanden. Das ist aber für mich Hörensagen, das ich in die Stellungnahme für den Innenausschuss habe einfließen lassen. Meine Schlussfolgerung bezieht sich nicht ausschließlich auf dieses Schreiben, sondern bezieht sich auf den Gesamtkontext des Falles und auf sämtliche Informationen, die mir zu dieser Zeit vorgelegen haben.

...

Zeugin Sykstus: Ich wiederhole sie sicherheitshalber noch einmal. Bei den Gesprächen, in denen ich glaube, dass die Information gefallen ist, waren Herr Nedela, Herr Hefner, Herr Minister – ich bin mir noch nicht einmal sicher, ob er dabei war, Frau Gätcke, Herr Bußer und ich dabei. Es gab aber mehrere Besprechungen. Da war einmal einer mehr oder einer weniger da. Ich kann jetzt also nicht sagen, bei Besprechung 1 waren A, B, C und D da, bei Besprechung 2 waren D, E und F da. Es ist mir nicht mehr erinnerlich, in welcher Stunde zu welcher Zeit wer tatsächlich teilgenommen hat, weil ich mich orientiert habe, Informationen für den Innenausschuss zu sammeln und weniger daran orientiert habe, wer gerade dabei sitzt und wer welche Informationen gibt.“

Im Rahmen der Vorbereitung des Innenausschusses wurde im Innenministerium ebenfalls darüber gesprochen, dass zusätzlich Vermerke gefertigt werden sollten (Zeugin Sykstus, UNA 18/2/11, Seite 147 f). Im Rahmen der Beweisaufnahme konnte nicht eindeutig geklärt werden, ob damit gemeint war, dass die Zeugen Rhein und Hefner Erinnerungsvermerke zu den zurückliegenden Vorgängen fertigen sollten.

Die Zeugin Sykstus gab hierzu im Rahmen ihrer Aussage am 7. Mai 2010 an (Zeugin Sykstus, UNA 18/2/8, Seiten 154, 156):

„Abg. Wolfgang Greilich: Ich möchte darauf zurückkommen, wie ich das zu verstehen habe, was Sie zuletzt auf die Fragen des Kollegen Rudolph zu der Frage Erinnerungsvermerke gesagt haben. Sie hatten ursprünglich gesagt, vor der Erstellung der Vorlage für den Innenausschuss sei Ihnen etwas von Erinnerungsvermerken bekannt geworden. Jetzt habe ich Sie so verstanden, dass Sie sich nicht genau erinnern können und nur wissen, dass sie später Bestandteil der Akten waren.“

Zeugin Sykstus: Zum damaligen Zeitpunkt, als ich die Vorlage für den Innenausschuss erstellt habe, habe ich die Information bekommen, dass Vermerke erstellt werden. Die lagen dann vor, als die Obleute die Einsicht genommen haben. Ich habe Kenntnis vom Inhalt der Vermerke bekommen, als die Akte für die Obleute zusammengestellt war. In diesem Moment habe ich die Vermerke gelesen.“

„Abg. Nancy Faeser: Aber Sie haben mitbekommen, dass Vermerke erstellt werden sollen?“

Zeugin Sykstus: Mitbekommen, das trifft es. Mitbekommen.

Abg. Nancy Faeser: Okay.

Zeugin Sykstus: Ohne „sollen“. Dass Vermerke erstellt werden, aber ohne „sollen“.

Abg. Nancy Faeser: Dass Vermerke erstellt werden?“

Zeugin Sykstus: Aus meiner Wahrnehmung war es keine Vorgabe, dass irgendjemand gezielt aufgefordert worden ist, einen entsprechenden Erinnerungsvermerk erstellen zu müssen.“

Demgegenüber sagte die Zeugin Gätcke in Ihrer Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss am 21. Mai 2010 aus (Zeugin Gätcke, UNA 18/2/8, Seite 20):

„Zeugin Gätcke: Mit Herrn Rhein ist nicht darüber gesprochen worden, dass er einen Erinnerungsvermerk fertigen soll. Er hat sich nach meiner Erinnerung nach der Innenausschusssitzung dazu entschlossen, so einen Erinnerungsvermerk zu fertigen.“

„Abg. Jürgen Frömmrich: In der Befragung von Frau Sykstus ging es um die Erinnerungsvermerke von Herrn Hefner und Herrn Rhein.

...

Zeugin Gätcke: Ich kann mir nicht erklären, wie Frau Sykstus darauf kommt. Ich vermute, dass sie wahrscheinlich diese Semantik mit „Vermerke“ und „Vermerk“ so nicht auseinandergelassen hat. Es gab nur den Erinnerungsvermerk oder den Auftrag eines Erinnerungsvermerkes an Herrn Hefner.“

Im Übrigen bestätigte auch der Zeuge Nedela in seiner Vernehmung am 12. Mai 2010, dass bereits im Rahmen der Vorbereitung der Innenausschuss-Sitzung in der auch von der Zeugin Sykstus dargestellten Gesprächsrunde über die Anfertigung eines Erinnerungsvermerks durch den Zeugen Hefner gesprochen worden ist (Zeuge Nedela, UNA 18/2/6, Seite 103 f):

„... Und dieser Vermerk – ich nehme an, das ist dieser Gedächtnisvermerk vom 10.03. – den kenne ich vom Inhalt her bis heute nicht. Ich habe aber mitbekommen, wie er zustande gekommen ist. Als wir die Innenausschusssitzung vorbereitet haben, ist darüber gesprochen worden. Da ging die Bitte an Herrn Hefner, das, was er damals irgendwann beraten hat, aktenmäßig festzulegen. Mehr kann ich dazu nicht sagen.

Der Zeuge Hefner stellte in seiner Vernehmung am 21. Mai 2010 vor dem Untersuchungsausschuss dar (UNA 18/2/8, Seite 57):

„Abg. Nancy Faeser: Aber an dem 9., abends, wurde nicht über Vermerke geredet?

Zeuge Hefner: Nach meiner Erinnerung wurde nicht über meinen Vermerk geredet. Ob über andere Vermerke gesprochen wurde im LPP – ich war damals nicht mehr im LPP –, kann ich Ihnen so nicht sagen.“

Der Zeuge Hefner wurde dann am 10. März vom Zeugen Bouffier gebeten, einen Erinnerungsvermerk zu fertigen (Zeuge Hefner, UNA 18/2/5, Seite 56, UNA 18/2/8, Seite 52):

„Zeuge Hefner: Herr Staatsminister Bouffier hatte mich in Vorbereitung dieser Innenausschusssitzung, weil das, glaube ich, eine Frage in dem Kontext insgesamt war, gebeten, zu Dokumentationszwecken damals meine Beratung niederzulegen. Diese Beratung habe ich geschrieben. Ich habe es nicht abgestimmt, sondern ich habe es geschrieben, unterschrieben und in den Geschäftsgang gegeben.“

„Zeuge Hefner: Mein Gedächtnisvermerk vom 10.03. war auf Aufforderung unseres Ministers entstanden. Diese Aufforderung kam nach meiner Erinnerung bei der Verabschiedung von Herrn Winfried Henning am 10. morgens. Nachmittags, glaube ich, habe ich ihn geschrieben und ihn sofort in den Geschäftsgang gegeben. Geschrieben habe ich den Gedächtnisvermerk auf Weisung von unserem Herrn Minister.“

Der Erinnerungsvermerk des Zeugen Hefner wurde daraufhin nachträglich Bestandteil der Akten des Innenministeriums zum Stellenbesetzungsverfahren für die Position des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums (LPP 3, Bd. 7, Blatt 1882 f).

Der Zeuge Rhein fertigte seinen Erinnerungsvermerk nach der Innenausschuss-Sitzung vom 11. März 2010 am 15. März 2010 (Zeuge Rhein, UNA 18/2/8, Seite 163 f). Dieser Vermerk wurde ebenfalls nachträglich Bestandteil der Akten des Innenministeriums zum Stellenbesetzungsverfahren für die Position des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums (LPP 3, Bd. 7, Blatt 1884 f).

Der Zeuge Rhein gab hierzu in seiner Vernehmung am 21. Mai 2010 vor dem Untersuchungsausschuss an (Zeuge Rhein, UNA 18/2/8, Seite 163 f):

„Abg. Nancy Faeser: Dann frage ich Sie jetzt, wie es zu Ihrem Erinnerungsvermerk gekommen ist.“

Zeuge Rhein: Das kann ich Ihnen gerne schildern. Den habe ich ja ausdrücklich nach der Innenausschusssitzung gefertigt. Aus dem Eindruck dieser Innenausschusssitzung habe ich gesagt: Du musst jetzt schriftlich niederlegen, wie es damals in den beiden Gesprächen gewesen ist und wie es eben dazu gekommen ist. – Das war für mich auch insbesondere eine wichtige Gedankenstütze, die Dinge für mich noch mal in Erinnerung zu rufen. Und das habe ich mit dem entsprechenden Datum nach der Innenausschusssitzung getan.“

Abg. Nancy Faeser: Herr Staatssekretär, hat Sie jemand gebeten, den Erinnerungsvermerk anzufertigen?

Zeuge Rhein: Nein.“

In der Sitzung des Innenausschusses am 11. März 2010 nahm der Zeuge Bouffier zu den von der SPD aufgezeigten Fragenkomplexen sowie einem Schreiben der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Stellung. Grundlage der Ausführungen war dabei die Ausarbeitung der Zeugin Sykstus (LPP 3, Bd. 7, Blatt 1804 ff).

Einleitend und in einer ersten Abschlussbemerkung führte der Zeuge Bouffier am 11. März 2010 zur Frage eines Rechtsbruchs aus (INA 18/23, Seiten 22 und 26):

„... Zunächst möchte ich Folgendes deutlich machen: Es gab keinen Rechtsbruch, und die Entscheidung war sachlich geboten.“

„Das Vorliegen eines Rechtsbruchs ist nicht gegeben.“

Zudem schilderte er, dass es *„aufgrund der zum Teil viele Jahre zurückliegenden Zeitabschnitte faktisch und rechtlich nicht möglich“* gewesen sei die bestehenden Beurteilungslücken zu schließen (Bouffier, INA 18/23, Seiten 22, 41) und dass die Beschränkungen, die sich aus der Entscheidung des VGH ergeben hatten, nicht mehr bestanden hätten (Bouffier, INA 18/23/, Seite 23).

Der Zeuge Bouffier führte zu den zwischen den Zeugen Rhein und Ritter geführten Gesprächen aus (Zeuge Bouffier, INA 18/23, Seiten 23, 26, 29):

„Vor diesem Hintergrund führte Herr StS Rhein seit März 2009 Gespräche mit Herrn PVP Ritter, in denen ihm die beabsichtigte Personalentscheidung erstmals mitgeteilt wurde und über alternative Verwendungsmöglichkeiten für ihn gesprochen wurde. Herr PVP Ritter zeigte sich den Alternativen in diesem und weiteren Gesprächen gegenüber nicht verschlossen und trug an der Erörterung mit eigenen beruflichen Alternativüberlegungen bei. Dies unterstrich er ebenfalls durch ein Schreiben seines Rechtsanwalts vom 26. Mai 2009.“

„Dann die Frage der Mitteilung an die Beteiligten.“

Ich hatte vorgetragen, dass StS Rhein mit Herrn Ritter in mehreren Gesprächen ausführlich gesprochen hat. Er hat ihm diesbezüglich alles eröffnet.“

Zu Frage, ob dem Zeugen Ritter in dem Gespräch mit dem Zeugen Rhein von letzterem mitgeteilt worden sei, dass das erste Auswahlverfahren beendet worden sei und der Bewerber Langecker ernannt werden solle, stellte der Zeuge Bouffier folgendes dar und verwies im Übrigen auf den Zeugen Rhein (Bouffier, INA 18/23, Seiten 43, 46):

„Dann habe ich die Frage vom Kollegen Greilich, ob in diesem Gespräch, das Herr StS Rhein im März 2009 [Anm.: die Angabe „März“ wurde nachträglich vom Zeugen Bouffier in „Mai“ korrigiert.] geführt hat, Herrn Ritter die klare Mitteilung gemacht wurde, dass das erste Verfahren zu Ende ist und dass Herr Langecker ernannt werden soll und wie es weitergeht. Diese Frage gebe ich an Herrn Rhein, denn er hat diese Gespräche geführt.“

„Die Mitteilung an Herrn Ritter, dass das alte Verfahren beendet wurde und ein neues Verfahren durchgeführt wird – das Ergebnis ist nach meiner Kenntnis, weil ich das vom Staatssekretär habe, in diesem Gespräch im März ihm förmlich klar eröffnet worden. Vielleicht kann er selbst dazu noch etwas sagen. Sie haben gefragt: Seit wann? – Seit diesem Gespräch.“

Der Zeuge Rhein ergänzte die Angaben des Zeugen Bouffier, indem er im Innenausschuss folgendes ausführte (Zeuge Rhein, INA 18/23, Seiten 45, 46 f):

„ ... Daher nur so viel: Aus der Tatsache, dass ich Herrn PVP Ritter andere Angebote gemacht habe, mit ihm über andere Angebote in der hessischen Polizei gesprochen habe, ergibt es sich ganz unmissverständlich, dass diese Funktion nicht für ihn vorgesehen ist.

Ich will es einmal so ausdrücken, auch in öffentlicher Sitzung: Die klare Aussage war, Sie werden es nicht; lassen Sie uns pragmatisch über eine andere Lösung reden. – So ist der Gesprächsverlauf gewesen, und nur so weit kann man auch aus einem Personalgespräch zitieren, das mit Herrn Ritter nicht nur bei einem Mal geführt worden ist.“

„StS Boris Rhein: Ich kann dem nichts hinzufügen, was der Herr Minister gesagt hat. Es ist in diesem Gespräch im März 2009 [Anm.: die Angabe „März“ wurde nachträglich vom Zeugen Rhein in „Mai“ korrigiert.] exakt so mit Herrn Ritter besprochen worden, wie es der Minister dargestellt hat. In meinen Augen gibt es nicht viel daran rumzudeuteln. Wir haben ihm eine klare, eine ordentliche Mitteilung gemacht. Ich glaube, da bleibt wenig Raum, noch zu spekulieren.

(Abg. Günter Rudolph: Wie lautet diese Mitteilung?)

– Ich habe Ihnen doch gesagt, dass ich Ihnen aus einem Personalgespräch kein originalgetreues Zitat übermitteln werde. Das ist eine persönliche, vertrauliche Personalsache. Die werden wir doch nicht hier in der Öffentlichkeit so erörtern, wie Sie sich das vorstellen.

Ich habe Ihnen gesagt, wie es sinngemäß war. Diese Aussage steht.“

In Bezug auf mögliche Schadenersatzforderungen des Zeugen Ritter wurde dem Zeugen Bouffier in der Innenausschuss-Sitzung vom 11. März 2010 folgende Frage gestellt (INA 18/23/, Seite 35):

„Abg. Rudolph ... Im Übrigen: Ist Ihnen bekannt, dass Herr Ritter Schadenersatzansprüche gegen das Land Hessen geltend machen will, weil ihm die Besetzung einer solchen Stelle nicht ermöglicht wurde?“

Der Zeuge Bouffier gab hierzu an:

„Schadenersatzansprüche von Herrn Ritter? Nach meiner Kenntnis gibt es keine Klage. Ob Herr Ritter oder sein Anwalt vorträgt, dass er sich die vorbehalte, ist mir im Moment nicht gegenwärtig. Das ist aber gut möglich. Das Einzige, was ich Ihnen heute sagen kann – – Ich muss noch einmal nachfragen: Haben wir Klageverfahren? – Nein.“

Im Übrigen vertrat der Zeuge Bouffier in seiner Darstellung gegenüber dem Innenausschuss die Auffassung, dass die durchgeführte Ernennung des Bewerbers Langecker weder gegen die VGH-Entscheidung verstoßen habe noch rechtswidrig gewesen sei (Bouffier, INA 18/23, Seite 24).

Damit hat der Zeuge Bouffier im Innenausschuss am 11. März 2010 neben der Erläuterung einzelner Verfahrens- und Entscheidungsabläufe des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport insbesondere gegenüber dem Parlament und der Öffentlichkeit dargestellt, dass es im Rahmen des Verfahrens zur Besetzung der Stelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums zu keinem Rechtsbruch gekommen sei. Dies

habe auch im Hinblick auf die Vorgaben des VGH vom 1. Dezember 2008 gegolten, weil es „faktisch und rechtlich“ nicht möglich gewesen sei, die von dem Gerichtshof aufgezeigten Beurteilungslücken zu schließen.

Zu den Gesprächen zwischen den Zeugen Rhein und Ritter stellte der Zeuge Bouffier dar, dass er von deren Inhalt und Ergebnisse vom Zeugen Rhein in Kenntnis gesetzt worden sei und dieser ihm gegenüber dargestellt habe, dass dem Zeugen Ritter verbindlich mitgeteilt worden sei, dass das personelle Auswahlverfahren mit dem Ergebnis der Ernennung des Bewerbers Langecker abgeschlossen worden sei. Diese Angabe wurde durch den Zeugen Rhein im Innenausschuss bestätigt.

In Bezug auf die Detailfrage nach der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Zeugen Ritter wies der Zeuge Bouffier weder auf die ihm seit Oktober 2009 bekannten Schadenersatzforderungen des Zeugen Ritter noch auf die rechtliche Würdigung dieser Ansprüche vom 26. Januar 2010 hin. Des Gleichen stellte er nicht dar, dass er sich gemeinsam mit den Zeugen Rhein und Gätcke im Februar 2010 und damit rd. vier Wochen vor der Sitzung des Parlamentsausschusses dazu entschieden hatte, den vom Zeugen Ritter geltend gemachten Schadenersatzansprüchen entgegen zu treten. Stattdessen teilte er dem Parlament lediglich mit, dass ihm nichts über eine Schadenersatzklage bekannt gewesen sei.

Des Weiteren gab der Zeuge Bouffier gegenüber dem Innenausschuss an, dass das gesamte Stellenbesetzungsverfahren rechtmäßig durchgeführt worden sei, etwaige Fehler oder rechtliche Fehleinschätzungen wurden von den Zeugen Bouffier und Rhein am 11. März 2010 in der Sitzung des Innenausschusses nicht eingeräumt.

b. Information des Parlaments durch Einsichtnahme in die Dokumentation des personellen Auswahlverfahrens

Mit Schreiben vom 15. März 2010 bot der Zeuge Bouffier den im Hessischen Landtag vertretenen Fraktionen im Nachgang zu der Sitzung des Innenausschusses an, in die Dokumentation des personellen Auswahlverfahrens zur Besetzung der Stelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums Einsicht nehmen zu können.

Die Einsichtnahme ergab, dass wesentliche Verfahrensabschnitte des Stellenbesetzungsverfahrens, die zeitlich zwischen dem Vermerk des Landespolizeipräsidiums vom 26. Januar 2009 und der Kabinettsentscheidung vom 7. Juli 2009 lagen gar nicht schriftlich fixiert und dokumentiert worden waren (Abg. Frömmrich, Plenarprotokoll 18/40, Seite 2775).

Im Übrigen war aus den vorgelegten Unterlagen ersichtlich, dass die Akten des Innenministeriums nachträglich um den vom Zeugen Hefner am 10. März gefertigten Erinnerungsvermerk (LPP 3, Bd. 7, Blatt 1882 f) ergänzt worden waren und der Zeuge Rhein nach der Innenausschuss-Sitzung vom 11. März 2010 mit Datum vom 15. März 2010 ebenfalls einen nachträglich erstellten Gedächtnisvermerk den Ministeriumsakten hinzugefügt hatte (LPP 3, Bd. 7, Blatt 1884 f).

Die Akten des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport über die vom Zeugen Ritter seit Oktober 2009 geltend gemachten Schadenersatzansprüche wurden den Parlamentariern nicht zugänglich gemacht. Ein Hinweis auf diese Verwaltungsvorgänge erfolgte ebenfalls nicht.

c. Information des Parlaments und der Öffentlichkeit durch die Landesregierung am 25. März 2010 im Hessischen Landtag

Für die 40. Sitzung des Hessischen Landtags hatten die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN jeweils die Durchführung einer aktuellen Stunde beantragt (Drs. 18/2136 und Drs. 18/2137). Die Aussprache hierzu fand am 25. März 2010 im Hessischen Landtag statt.

Auch im Rahmen dieser öffentlichen Parlamentsdebatte wiederholt der Zeuge Bouffier im Wesentlichen seine Darstellung aus der Sitzung des Innenausschusses vom 11. März 2010, in dem er darstellt (Bouffier, Plenarprotokoll 18/40, Seiten 2781 ff):

„Der Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ist gerade nicht missachtet worden. Im Gegenteil, Sie konnten nachlesen, dass eine ausführliche Befassung erfolgte und die Fachabteilung zu

dem Ergebnis gelangte, dass in diesem Fall die vom VGH geforderte rückwirkende Schließung der Beurteilungslücken aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht möglich war.“

„Diese Entscheidung [Anm.: gemeint war die Auswahlentscheidung zugunsten des Bewerbers Lang-ecker.] teilte Staatssekretär Rhein dem Mitbewerber [Anm.: gemeint war der Zeuge Ritter.] in seinem Gespräch vom 19. Mai 2009 mit.

...

Sein Anwalt – auch das konnten Sie in den Akten nachlesen – hat in seinem Schreiben vom 26. Mai 2009 ausdrücklich bekundet, dass sein Mandant mit einer anderen entsprechenden Verwendung ein-verstanden wäre.

Deshalb ist Staatssekretär Rhein nach diesem Gespräch davon ausgegangen, dass die Weiterführung der Gespräche über andere Verwendungen nach der Bekanntgabe gegenüber dem Bewerber dieser Auswahlentscheidung gleichzeitig die Beendigung der aktuellen Bewerbung bedeutet.“

„Damit gab es nach Auffassung des Innenministeriums nur noch einen Kandidaten für die Stelle des Präsidenten der Bereitschaftspolizei.“

„Herr Präsident, ich stelle fest: Es lag kein Rechtsbruch vor.“

Weitere Klar- oder Richtigstellungen erfolgten durch den Zeugen Bouffier ebenso wenig wie ein Hinweis auf die seit Oktober 2009 dem damaligen Innenminister und seinem Fachressort bekannten und inhaltlich geprüf-ten Schadenersatzansprüche des Zeugen Ritter.

Teil III**Feststellungen zu den Einzelpunkten des Untersuchungsauftrags**

- A. Welche Umstände haben zu der aktuellen Besetzung der Position des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums geführt und wurde das mit der Ausschreibung vom 28. Dezember 2007 eingeleitete Auswahlverfahren ordnungsgemäß durchgeführt und beendet?**
- a. 1. Versuch der Stellenbesetzung ohne Ausschreibung im November 2007**
 - b. 2. Versuch der Stellenbesetzung aufgrund der Ausschreibung vom 28. Dezember 2007**
 - c. 3. Versuch der Stellenbesetzung aufgrund des Vermerks des Landespolizeipräsidiums vom 28. Januar 2009**
 - d. Stellenbesetzung ohne Ausschreibung**
 - aa. Mangelnde Festlegung des Anforderungsprofils**
 - bb. Fehlende Zustimmung der Frauenbeauftragten zum Ausschreibungsverzicht**
 - cc. Verletzung geltenden Rechts aufgrund bestehender Beurteilungslücken und fehlender Nachbeurteilungen**
 - dd. Gravierende Dokumentationsmängel bei der Durchführung des personellen Auswahlverfahrens**
 - ee. Angeblicher Bewerbungsausschluss und vermeintliche Bewerbungsrücknahme aufgrund der Gespräche im März und Mai 2009**
 - ff. Rechtswidrige Personalauswahlentscheidung durch Kabinettsbeschluss vom 6. Juli 2009**
 - gg. Rechtswidrige Ernennung und Stelleneinweisung am 7. Juli 2009**
 - e. Zwischenergebnis**
- B. Hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport den Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH-Beschluss vom 1. Dezember 2008 - Az.: 1 B 1766/08) rechtswidrig missachtet hat und in welcher Weise geschah dies?**
- C. Wurde ein durch den VGH-Beschluss vom 1. Dezember 2008 - Az.: 1 B 1766/08 - gefordertes erneutes Personalauswahlverfahren durchgeführt und in welcher Weise geschah dies?**
- D. Welche Gespräche wurden mit den Beteiligten Ritter und Langecker in dem Zeitraum zwischen dem 1. Dezember 2008 und dem 7. Juli 2009 geführt und wie sind diese dokumentiert worden?**
- E. Wurde durch die Landesregierung insbesondere das Recht des Beteiligten Ritter auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 33 Abs. 2 i.V.m. Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz verletzt und in welcher Weise geschah dies?**
- F. Hat sich das Kabinett bei der Entscheidung zugunsten des Bewerbers Langecker über den VGH-Beschluss vom 1. Dezember 2008 - Az.: 1 B 1766/08 - hinweggesetzt und in welcher Weise geschah dies?**
- G. In welcher Weise wurden die Akten über die Besetzung der Position des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums nachträglich ergänzt worden sind und durch wen wurde dies jeweils veranlasst worden ist?**

-
- H. Hat die Landesregierung das Parlament und die Öffentlichkeit über die Umstände, die zu der aktuellen Besetzung der Position des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums geführt haben, sowie über die Durchführung und Beendigung des personellen Auswahlverfahrens wahrheitsgemäß und vollständig informiert?**
- a. Wahrheitswidrige und unvollständige Information im Innenausschuss vom 11. März 2010**
- aaa. Wahrheitswidrige Angaben zu Rechtsverstößen**
- bbb. Wahrheitswidrige These des Bewerberausschlusses**
- ccc. Unvollständige Angaben zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen**
- ddd. Wahrheitswidrige Angaben zu den Gesprächen im März und Mai 2009**
- b. Zwischenergebnis**
- I. Fazit**

Teil III

Feststellungen zu den Einzelpunkten des Untersuchungsauftrags

Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport unter der Verantwortung des ehemaligen Innenministers Bouffier und des heutigen Innenministers Rhein keines der einzelnen personellen Auswahlverfahren zur Besetzung der Stelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums rechtsfehlerfrei durchgeführt. Vielmehr kam es zum Teil zu erheblichen Rechtsverstößen und rechtswidrigen Entscheidungen. Eine ordnungsgemäße Durchführung und Beendigung des Stellenbesetzungsvorgangs ist somit eindeutig zu verneinen.

Im Einzelnen ergaben sich auf der Grundlage des durch den Untersuchungsausschuss ermittelten Sachverhaltes für die einzelnen im Untersuchungsauftrag aufgeführten und aufzuklärenden Fragestellungen folgende Feststellungen:

A. Welche Umstände haben zu der aktuellen Besetzung der Position des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums geführt und wurde das mit der Ausschreibung vom 28. Dezember 2007 eingeleitete Auswahlverfahren ordnungsgemäß durchgeführt und beendet?

Im Ergebnis steht nach der Beweisaufnahme fest, dass unter maßgeblicher Beteiligung des damaligen Innenministers Bouffier seit dem Herbst 2007 durch das Innenministerium versucht worden ist, die Besetzung der Position des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums zugunsten eines Bewerbers herbeizuführen. Dabei wurde sowohl im Herbst 2007 als auch im Frühjahr 2009 gezielt eine Ernennung des Bewerbers Langecker vom früheren Innenminister Bouffier angestrebt.

Lediglich das nach der Ausschreibung vom 28. Dezember 2007 durchgeführte personelle Auswahlverfahren wurde zunächst ergebnisoffen durchgeführt, abschließend aber dennoch mit Rechtsfehlern behaftet beendet. Im Übrigen wurde es jedenfalls umfangreich dokumentiert.

Die vom Untersuchungsausschuss durchgeführte Beweisaufnahme führte insoweit zu den nachfolgenden Ergebnissen.

a. 1. Versuch der Stellenbesetzung ohne Ausschreibung im November 2007

Bereits vor der Ausschreibung vom 28. Dezember 2007 hat es den Versuch gegeben, die Stelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums zu besetzen, ohne die hierfür erforderliche Berücksichtigung und Leistungsbewertung aller in Frage kommender Beamten vorher einzubeziehen und in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren.

So fanden im Herbst 2007 im Innenministerium erste Planungen statt, den Bewerber Langecker zum Nachfolger des im Februar 2008 in den Ruhestand tretenden Amtsinhabers Heinrichs zu ernennen. Deshalb beauftragte der damalige Innenminister Bouffier nach vorherigen Erörterungen den damaligen Landespolizeipräsidenten, den Zeugen Nedela, ohne vorherige Ausschreibung eine Kabinettsvorlage zu erarbeiten auf deren Grundlage, der Bewerber Langecker von der Landesregierung ernannt werden sollte (Zeuge Bouffier, UNA 18/2/11, S. 84). Hierzu stellte der Landespolizeipräsident Nedela in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 12. Mai 2010 dar (Zeuge Nedela, UNA 18/2/6, Seite 88):

„Das war der Grund, weshalb ich nach meiner Erinnerung im Spätsommer/Frühherbst 2007 mehrere Nachfolgeentscheidungen gegenüber Herrn Minister thematisiert habe. Konkret ging es damals z. B. um die Nachfolge der anstehenden Pensionierung im Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung, aber auch die zum 01.03.2008 anstehende Nachfolge im Bereitschaftspolizeipräsidium. Ich meine, dass es im Weiteren sogar auch um eine Funktion im LKA ging; denn damals war noch nicht klar, ob Herr Raisch weiter verlängert. Nach meiner Erinnerung bekam ich in diesem Zusammenhang Ende Oktober/Anfang November – ich meine, von Herrn Minister persönlich – den Auftrag, Entwürfe ausfertigen zu lassen – insbesondere für das Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung und auch für das Bereitschaftspolizeipräsidium. Ich habe das dann bei mir an das zuständige Personalreferat weitergeleitet.“

Aufgrund dieser Vorgabe des Ministers leitete das Landespolizeipräsidium mit Datum vom 9. November 2007 die von der Fachabteilung vorbereitete Kabinetttvorlage zur Ernennung des Bewerbers Langecker als Präsident des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums dem Ministerbüro zu (Ordner LPP 3, Bd. 1 Blatt. 119 f). Auch diese Abläufe waren dem damaligen Landespolizeipräsidenten Nedela in seiner Vernehmung am 12. Mai 2010 noch präsent (Zeuge Nedela, UNA 18/2/6, Seite 88):

„Diese Entwürfe wurden dann auch an die Hausspitze vorgelegt. Ich meine, es wäre im November gewesen; es könnte der 9. gewesen sein. Diese Zuleitungsverfügung ging also auf dem üblichen Wege an den Minister.“

Auch wenn der Entwurf für eine Personalentscheidung der Landesregierung nicht weiter verfolgt wurde, weil sich zwischenzeitlich ebenfalls der Zeuge Ritter um die im Februar 2008 vakant werdende Stelle schriftlich sowie in einem Gespräch mit dem damaligen Minister beworben und um eine Stellenausschreibung gebeten hatte, verstieß die bis dahin vom Innenminister veranlasste Personalmaßnahme bereits gegen beamtenrechtliche Grundsätze der Bestenauslese und Personalauswahl.

Zwar muss eine zu besetzende Stelle nicht zwingend öffentlich oder intern ausgeschrieben werden, jedoch ist der Dienstherr nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH) dann verpflichtet, *„von Amts wegen alle für die Besetzung der Beförderungsstelle in Betracht kommenden Beamten – zumindest der Dienststelle – in das Auswahlverfahren einzubeziehen“* (HessVGH, Beschluss vom 13.03.2003- I TG 75/03).

Auch wenn sich durch die Beweisaufnahme nicht zweifelsfrei bestätigen ließ, ob und in welchem Umfang andere Beamtinnen und Beamte des Landes Hessen im Herbst 2007 im Rahmen der Erörterungen über die Neubesetzung der Stelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums berücksichtigt worden sind, spricht vieles dafür, dass den weiteren Entscheidungen keine rechtlich ausreichende Analyse der Eignung, Befähigung und Leistung der in Betracht kommenden Beamtinnen und Beamten durchgeführt worden ist.

So hatte der damalige Landespolizeipräsident Nedela in Bezug auf die Nachfolge des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums keine Erinnerung an einen konkreten Kandidatenkreis, über den gesprochen worden sei. Er gab in seiner Vernehmung am 12. Mai 2010 an (Zeuge Nedela, UNA 18/2/6, Seite 99):

„... Es kommen in aller Regel nur ganz wenige Personen überhaupt in Betracht, die alle auch um die jeweilige Funktion wissen, weil so etwas ist in dem sehr überschaubaren Kreis von Führungskräften allgemein bekannt, bis aufs Datum genau. Namentlich kenne ich fast bei jedem Beamten die Präferenzen, Vorstellungen, Überlegungen und spreche dann gegebenenfalls auch mit den Beteiligten. Insoweit ist das eine absolut übliche Verfahrensweise.“

Dass er in diesem Sinne seinerzeit mit den Zeugen Mai und Ritter sowie mit dem Bewerber Langecker über die Besetzung der Position des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums gesprochen habe, gab der ehemalige Landespolizeipräsident Nedela jedenfalls nicht an und ob über den Namen Langecker hinaus auch über bestimmte einzelne andere in Frage kommende Bewerber gesprochen wurde, war ihm nicht mehr in Erinnerung (Zeuge Nedela, UNA 18/2/6, Seite 93 f):

„Abg. Nancy Faeser: Herr Nedela, ich komme auch gleich zum nullten Verfahren. Wer hat denn damals Herrn Langecker vorgeschlagen? War das ein Vorschlag des Ministers, oder war das Ihr Vorschlag?“

Z Nedela: Das kann ich aus dem Gedächtnis im Detail heute beim besten Willen nicht mehr beantworten, weil wir über mehrere Personalien gesprochen haben. Irgendwann hat sich der Minister für Herrn Langecker entschieden. ...“

„Abg. Nancy Faeser: Gab es zu dem Zeitpunkt andere Namen, die dafür in Betracht kamen aus Ihrer Sicht?“

Z Nedela: Ich schließe nicht aus, dass in einer frühen Phase auch über andere Namen gesprochen worden ist. Das schließe ich nicht aus. Aber wer das im Einzelnen war, weiß ich nicht mehr.“

In den Akten, die dem Untersuchungsausschuss von der Landesregierung zur Verfügung gestellt worden sind, finden sich hierzu ebenfalls keinerlei Aufzeichnungen, obwohl der ehemalige Landespolizeipräsident über die Aktenführung des zuständigen Personalreferates in Zusammenhang mit dem Verbleib des Entwurfs für die Kabinetttvorlage vom 9. November 2007 folgendes aussagte (Zeuge Nedela, UNA 18/2/6, Seite 94):

„... Die Herrschaften vom Personalreferat sind sehr gewissenhaft. Die heben jeden Mäusezettel auf.“

Demgegenüber gab der ehemalige Innenminister Bouffier in seiner Vernehmung am 9. Juli 2010 an, dass auch die Zeugen Mai und Ritter in die Personalüberlegungen einbezogen worden seien (Zeuge Bouffier, UNA 18/2/11, Seite 85). Im Übrigen stellte er folgendes dar (Zeuge Bouffier, UNA 18/2/11, Seite 84):

„ ...Ich und in concreto Herr Nedela haben uns, sage ich jetzt mal, im Herbst – das kann Oktober oder November gewesen sein, irgendwas in dieser Zeit – mit der Frage beschäftigt. Wir wussten ja, dass der frühere Präsident in Ruhestand geht. Es gab auch andere Behörden, wo ebenfalls Handlungsbedarf bestand. Wir haben uns zusammengesetzt, das läuft eigentlich immer so, und haben die Frage diskutiert: Wer kommt da in Betracht? Wir sind dann zu dem Ergebnis gekommen – meines Erachtens gemeinsam –, dass Herr Langecker bei all dem, was uns zur Bewertung zur Verfügung stand, der für diese Position stärkste Kandidat ist.“

Ich habe Herrn Nedela dann gebeten, das vorzubereiten. Aber ob das jetzt im November war oder - Ich will es mal so formulieren: Es muss im Spätherbst gewesen sein.“

Unverständlich ist allerdings, warum der damalige Innenminister Bouffier angesichts der von ihm dargestellten intensiven Befassung mit der Eignung der einzelnen in Frage kommenden Bewerber – einschließlich des Zeugen Ritter – und des von ihm zugunsten des Bewerbers Langecker formulierten Ergebnisses, als der „*stärkste Kandidat*“ und damit geeignetste Bewerber, dem Zeugen Ritter gegenüber im November 2007 über diesen Abwägungsprozess und die erfolgte Personalauswahl keinerlei Mitteilung gemacht hat, sondern diesem vielmehr zusagte, die Stelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiiums auszuschreiben. Der Zeuge Bouffier begründete dies mit der Sorge, vor einem langwierigen Konkurrentenstreitverfahren (Zeuge Bouffier, UNA 18/2/11, Seite 66):

„Nicht zuletzt nach dem Gespräch, von dem Sie, Herr Vorsitzender, eben berichtet hatten, bin ich davon ausgegangen, dass ich befürchten musste: Wenn ich diesem Anliegen nicht entspreche, streiten wir unter Umständen – wenn diese Personen mitbewerten – monate-, ja jahrelang über die Frage, ob sie in ihrer jeweiligen Bewertung befangen waren oder nicht. Das hat mich in diesem Fall letztlich dazu bewogen, zu sagen: Dann machen wir es eben so, und die Frau Staatssekretärin soll das übernehmen.“

Die dem Untersuchungsausschuss von der Landesregierung zur Verfügung gestellten Akten des Innenministerium bestätigen diese Angaben des ehemaligen Innenministers Bouffier allerdings nicht.

Danach erfuhr das Landespolizeipräsidium von dem Interesse des Zeugen Ritter an der Stellenbesetzung nicht etwa aufgrund einer Information des ehemaligen Innenministers Bouffier nach dessen Gespräch mit dem Zeugen Ritter, sondern aufgrund eines Schreibens des Zeugen Ritter vom 21. November 2007 (Ordner LPP 3, Bd. 1, Blatt 121).

Des Gleichen wurde die Stellenausschreibung vom 28. Dezember 2007 gemäß der dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung stehenden Akten des Innenministeriums nicht veranlasst, weil der Minister Bouffier dies dem Zeugen Ritter zugesagt hatte, sondern weil das Landespolizeipräsidium aufgrund des Schreibens des Zeugen Ritter vom 21. November 2007 ein solches Vorgehen für geboten hielt.

Die zuständige Fachabteilung des Innenministeriums wies mit einem Vermerk vom 28. November 2007 auf die Notwendigkeit einer Ausschreibung hin, nachdem der Zeuge Ritter sein Interesse an der zu besetzenden Stelle bei der Hessischen Bereitschaftspolizei schriftlich bekundet hatte (Ordner LPP 3, Bd. 1 Bl. 119 ff). Der damalige Landespolizeipräsident führte hierzu in Übereinstimmung mit der Aktenlage in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss am 12. Mai 2010 aus (Zeuge Nedela, UNA 18/2/6, Seite 88 f):

„ ... Am 21.11., wie ich nachvollzogen habe, ist dann ein Schreiben von Herrn Ritter an mich aufgetaucht, in dem er mir gegenüber bekundete, dass er nicht nur Interesse an der Stelle im Bereitschaftspolizeipräsidium habe, sondern dass er sich auch darauf bewerbe. Er hat auch gleich mit Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz gewunken – Stichwort: Rechtsschutzgarantie –, bat also um Mitteilung, falls eine andere Person als er für diese Berufung infrage käme.

Ich habe das auch in das Personalreferat gegeben. Wir haben daraufhin der Hausspitze einen Vorschlag gemacht – einige Tage später in einer entsprechenden M-Vorlage wie ich festgestellt habe, vom 28.11. – und gesagt, nachdem nun ein weiterer Kandidat da war, dass wir für eine Ausschreibung plädieren. An diese Passage im Text hat der Minister meiner Erinnerung nach Ja geschrieben. Diese Ausschreibung ist dann anschließend vom Personalreferat vorbereitet worden und ging meiner Erinnerung nach Ende Dezember 2007 auch landesweit raus. ...“

In diesem Vermerk vom 21. November 2007 legte das Landespolizeipräsidium zudem dar, dass der Zeuge Ritter für den Fall, dass die ursprünglich vorgesehene Ernennung des Bewerbers Langecker weiter verfolgt würde, im Rahmen eines Konkurrentenstreitverfahrens schon „aus formellen Gründen Aussicht auf Erfolg“ haben würde (Ordner LPP 3, Bd. 1 Blatt 120).

Vor diesem Hintergrund ist daher davon auszugehen, dass im Rahmen der ursprünglich vom damaligen Innenminister beabsichtigten Ernennung des Bewerbers Langecker die Eignung und Befähigung anderer Beamtinnen und Beamten, die im Herbst 2007 die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen besaßen, in nicht ausreichender Weise dokumentiert und berücksichtigt worden sind. Der vom Innenminister im Herbst eingeleitete Versuch, die Stelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums zu besetzen ist folglich als rechtsfehlerhaft und damit als nicht ordnungsgemäß zu qualifizieren.

b. 2. Versuch der Stellenbesetzung aufgrund der Ausschreibung vom 28. Dezember 2007

Nachdem der Versuch, den Bewerber Langecker Ende 2007 ohne vorherige Stellenausschreibung zum Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums zu ernennen, scheiterte, erfolgte mit Datum vom 28. Dezember eine landesweite Ausschreibung der Position des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums (Ordner LPP 3, Bd. 1 Bl. 4 f; Ordner LPP 3, Bd. 2, Bl. 226 f).

Allerdings führte auch das sich daran anschließende personelle Auswahlverfahren nicht zu einem rechtsfehlerfreien Ergebnis.

So ging der unterlegene Zeuge Ritter gegen die Entscheidung des Innenministeriums, dass der Bewerber Langecker aufgrund des durchgeführten Auswahlverfahrens der geeignetste Bewerber für den ausgeschriebenen Dienstposten sei (Ordner LPP 3 Bd. 1, Blatt 34, Ordner LPP 3, Bd. 2, Blatt 256, Ordner „1. Auswahlverfahren“, Blatt 1998), gerichtlich vor. Im Rahmen dieses Verwaltungsstreitverfahrens entschied der VGH am 1. Dezember 2008 abschließend, dass dem Innenministerium „vorläufig bis zum Abschluss eines erneuten Personalauswahlverfahrens untersagt“ wurde, den Bewerber Langecker „bei der Besetzung der Planstelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums Besoldungsgruppe B 4“ dem Zeugen Ritter vorzuziehen und den Bewerber Langecker zu befördern.“ (Ordner LPP 3, Bd. 5, Blatt 1090 – Rückseite –, 1108, 1115; Ordner VG Wiesbaden – 8 L 251/08.Wi -, Bd. 3, Blatt 542 – Rückseite –).

In der Begründung seines Beschlusses vom 1. Dezember 2008 stellte der VGH darauf ab, dass das Innenministerium aufgrund der vorliegenden Beurteilungen in fehlerhafter Weise zu dem Ergebnis gekommen sei, die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung des Bewerbers Langecker und des Zeugen Ritter seien als „im Wesentlichen gleich“ einzustufen (Ordner LPP 3, Bd. 5, Blatt 1091, 1109, 1116; Ordner VG Wiesbaden – 8 L 251/08.Wi -, Bd. 3, Blatt 543). Denn der Zeuge Ritter habe in mehreren Leistungs- und Persönlichkeitsmerkmalen „ein um Nuancen besseres Prädikat“ erhalten (Ordner LPP 3, Bd. 5, Blatt 1091, 1109, 1116; Ordner VG Wiesbaden – 8 L 251/08.Wi -, Bd. 3, Blatt 543). Für das Gericht waren im Übrigen keine nachvollziehbaren Gründe ersichtlich, warum das Innenministerium diesen sich zugunsten des Zeugen Ritter ergebenden Bewertungsunterschieden nicht Rechnung getragen habe (Ordner LPP 3, Bd. 5, Blatt 1091 – Rückseite –, 1110, 1117; Ordner VG Wiesbaden – 8 L 251/08.Wi -, Bd. 3, Blatt 543 – Rückseite –).

Außerdem sah der VGH einen „schwerwiegenden Auswahlfehler“ darin, dass sich das Ministerium bei der Entscheidung der Personalauswahl zugunsten des Bewerbers Langecker auf das Ergebnis der Auswahlgesprä-

che gestützt habe (Ordner LPP 3, Bd. 5, Blatt 1091 – Rückseite –, 1110, 1117; Ordner VG Wiesbaden – 8 L 251/08.Wi –, Bd. 3, Blatt 543 – Rückseite –). Das Gericht machte in seinen Entscheidungsgründen klar, dass es stattdessen erforderlich gewesen wäre, die bestehenden Beurteilungslücken zu schließen (Ordner LPP 3, Bd. 5, Blatt 1091 f, 1110 f, 1117 f; Ordner VG Wiesbaden – 8 L 251/08.Wi –, Bd. 3, Blatt 543 f). Konkret hat der VGH ausgeführt (Ordner LPP 3, Bd. 5, Blatt 1092 – Rückseite –, 1112, 1119; Ordner VG Wiesbaden – 8 L 251/08.Wi –, Bd. 3, Blatt 544 – Rückseite –; Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 32):

"Der Antragsteller wird daher zur Vorbereitung eines erneuten Auswahlverfahrens die bestehenden Beurteilungslücken bei dem Antragsteller und dem Beigeladenen auszufüllen haben. Anschließend wird zu prüfen sein, ob die Gesamtschau der dienstlichen Beurteilungen einen Leistungsvorsprung für einen Bewerber ergibt. Erst wenn dies nicht der Fall ist, kann auf leistungsnahe Hilfskriterien, zu denen auch das Ergebnis von Auswahlgesprächen gehören kann, zurückgegriffen werden."

Diese Argumentation hat auch der vom Untersuchungsausschuss einstimmig benannte Rechtsgutachter Prof. Dr. Pechstein aufgegriffen und in seinem Gutachten unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hierzu festgestellt (Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 33):

„Dies zeigt auf, dass die Forderung des VGH nach einer Schließung der Beurteilungslücken bei beiden Bewerbern den Vorrang leistungsbezogener Kriterien zutreffend die materiellrechtlichen Anforderungen aus Art. 33 Abs. 2 GG, § 9 BeamtStG wiedergegeben hat. Das Ministerium des Innern und für Sport war daher aus diesen materiellrechtlichen Anforderungen heraus gehalten, die entsprechenden Lücken zu schließen.“

Damit ist aber ebenfalls festzustellen, dass auch das aufgrund der Ausschreibung vom 28. Dezember 2007 durchgeführte personelle Auswahlverfahren zur Besetzung der Stelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport in rechtswidriger Weise und damit nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Die vom Innenministerium vorgesehene Auswahl des Bewerbers Langecker erfolgte daher auf der Grundlage einer fehlerhaften vergleichenden Beurteilung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der Bewerber und verstieß darüber hinaus gegen die materiellrechtlichen Anforderungen aus Art. 33 Abs. 2 GG, § 9 BeamtStG.

c. 3. Versuch der Stellenbesetzung aufgrund des Vermerks des Landespolizeipräsidiums vom 28. Januar 2009

Nachdem der Beschluss des VGH vom 1. Dezember 2008 den Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens stoppte und dadurch der Vollzug der Kabinettsentscheidung vom 3. März 2008, d.h. die Ernennung des Bewerbers Langeckers, nicht mehr möglich wurde, sah das Innenministerium sich gezwungen, einen Weg zu suchen, wie das weitere Stellenbesetzungsverfahren weiter durchzuführen sei.

In diesem Zusammenhang geht der vom Untersuchungsausschuss einstimmig beauftragte juristische Sachverständige Prof. Dr. Pechstein davon aus, dass zu diesem Zeitpunkt das Stellenbesetzungsverfahren noch nicht beendet gewesen ist und somit ein neues Auswahlverfahren gestartet werden konnte (Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 12). Allerdings führten die Überlegungen und Prüfungen des Landespolizeipräsidiums, die im Vermerk vom 28. Januar 2009 festgehalten wurden, wiederum zu rechtswidrigen Ergebnissen.

Der ehemalige Innenminister Bouffier beschrieb die damalige Situation in seiner Vernehmung am 9. Juni 2010 vor dem Untersuchungsausschuss (Zeuge Bouffier, UNA 18/2/11, Seite 67):

„ ... Erstens: Was machen wir jetzt mit diesem Beschluss? Ein neues Verfahren, war klar. Aus meiner Sicht hat das neue Verfahren mindestens schon mit diesem Vermerk begonnen. Denn man muss sich ja irgendwie mit der Frage auseinandersetzen: Was machen wir jetzt damit?“

Dann gab es drei, vier Punkte, die von Bedeutung sind und mir in Erinnerung sind. Der Hof hat in seiner Entscheidung ja gerügt – aus meiner Sicht der zentrale Punkt –, dass Beurteilungslücken vorliegen. Das war der entscheidende Punkt. Der Hof hat nicht gesagt: „Du hättest den nehmen müssen oder jenen!“, sondern er hat sich dessen enthalten. Er hat geschrieben, es gebe Nuancen in der Bewertung und all solche Sachen,... ..“

Das Landespolizeipräsidium prüfte auf der Grundlage der Entscheidung des VGH wie nun weiter zu verfahren sei und leitete dem damaligen Innenminister Bouffier mit Datum vom 28. Januar 2009 einen umfangreichen Vermerk zu, der das Ergebnis der fachlichen Prüfung darstellte (Ordner LPP 3, Bd. 6, Blatt 15 33 ff und Ordner „2. Auswahlverfahren“, Blatt 2126 ff). Der damalige Landespolizeipräsident Nedela beschrieb dies in seiner Aussage vom 12. Mai 2010 wie folgt (Zeuge Nedela, UNA 18/2/6, Seite 89):

„Dann haben wir Ende Januar 2009 mit Vorlage vom 28.01. der Hausspitze, namentlich dem Minister, vorgeschlagen, ein neues Auswahlverfahren durchzuführen. Das ergab sich für mich damals schon aus dem Tenor des VGH-Beschlusses. Darin stand die Passage: bis zum Abschluss eines neuen Auswahlverfahrens. Damit war auch mir klar, dass wir in ein neues Auswahlverfahren eintreten müssen. In diesem Zusammenhang haben wir nach sorgfältiger Prüfung – wenn ich „wir“ sage, meine ich das Personalreferat und Herrn Hefner, der darin ungewöhnlich viel Erfahrung besitzt – der Hausspitze vorgeschlagen, dieses neue Auswahlverfahren mit einer Ausschreibung zu beginnen. Der weitere Inhalt des Textes beschäftigte sich mit Kautelen des VGH-Beschlusses. Namentlich war ein zentrales Problem die Schließung der sogenannten Besetzungslücken.“

Der Zeuge Hefner, der damalige Landespolizeivizepräsident, stellte hierzu in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 7. Mai 2010 dar (Zeuge Hefner, UNA 18/2/5, Seite 7 f):

„Dann hatten wir gesagt: Machen wir eine erneute Vorlage in der Diskussion, wie man mit dem Verfahren umgeht. Das war die Vorlage, die auch in den Unterlagen zum Untersuchungsausschuss ist und die für alle einsehbar war. Das war vom 28. Januar 2009.“

Da hatten wir dann vorgeschlagen: Wir machen eine erneute Ausschreibung. Die Ausschreibung hat ein bestimmtes Profil. Das Profil war ganz unwesentlich geändert, weil damals, in diesem Zeitraum war die Frage: Wie wird die Bereitschaftspolizei umorganisiert? Die Bereitschaftspolizei soll mit dem Ziel einer Einsatzpolizei umorganisiert werden. Also haben wir gesagt: Der Mensch, der das macht mit einem Profil – Das Profil legt ja fest, einmal die fachlichen und die persönlichen Anforderungen, die an den Bewerber gestellt werden. Dann schreiben wir das noch mit rein. Das war der eine Satz, man sollte Kenntnisse, glaube ich, so hieß es – das ist ja auch in den Unterlagen – im Projektmanagement und in der Weiterentwicklung von Polizeibehörden haben. Das haben wir wieder hochgegeben.

Das war der eine Punkt. Also wir beginnen eben das Verfahren neu, weil wir keinen Ausweg aus dem ersten Verfahren haben. Wir beginnen es neu, machen eine erneute Ausschreibung und haben dann auf die Beurteilungsprobleme, die sich aus diesem Verfahren ergeben, auch noch mal in diesem Vermerk hingewiesen. ...“

Dieser Vermerk der Fachabteilung vom 28. Januar 2009 sah somit ein verändertes Ausschreibungsprofil vor und wies darauf hin, dass erforderlich sei, sowohl für den Bewerber Langecker als auch den Zeugen Ritter aktualisierte dienstliche Beurteilungen einzuholen, weil die vorliegenden Beurteilungen älter als ein Jahr waren (Ordner LPP 3, Bd. 6, Blatt 1525 f, Ordner „2. Auswahlverfahren“, Blatt 2126 f).

Die Schließung der bestehenden Beurteilungslücken sah die Fachabteilung jedoch in unzutreffender Weise als rechtlich und faktisch nicht möglich an (Ordner LPP 3, Bd. 6, Blatt 1527 f, Ordner „2. Auswahlverfahren“, Blatt 2128 f).

Diese Auffassung des Landespolizeipräsidium widersprach eindeutig, den vom VGH getroffenen Feststellungen. Das Gericht hat sich in seinem Beschluss vom 1. Dezember 2008 ebenfalls mit den zeitlich zurückliegenden Zeiträumen, in denen die Beurteilungslücken entstanden waren, auseinander gesetzt und kam zu folgendem Ergebnis (Ordner LPP 3, Bd. 5, Blatt 1092 – Rückseite –, 1112, 1119; Ordner VG Wiesbaden – 8 L 251/08.Wi –, Bd. 3, Blatt 544 – Rückseite –):

„... Es ist schließlich auch nichts dafür ersichtlich, dass eine nachträgliche Beurteilung zum jetzigen Zeitpunkt aus tatsächlichen Gründen unmöglich sein könnte; denn selbst wenn ein hierfür zuständiger Beurteiler inzwischen versetzt oder in den Ruhestand getreten sein sollte, erscheint es jedenfalls möglich und zulässig, einen Beurteilungsbeitrag einzuholen.“

Auch der vom Untersuchungsausschuss einstimmig benannte Rechtsgutachter Prof. Dr. Pechstein bewertete die Vorgehensweise des Ministeriums auf der Basis der Einschätzung der Fachabteilung als fehlerhaft (Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 32) und stellt zu den Argumenten der Fachabteilung, die sich im folgenden auch der damalige Innenminister Bouffier zu eigen machte, fest, dass mit *„den in der Rechtsprechung anerkannten Fällen der Unmöglichkeit der Schließung von Beurteilungslücken ... die konkrete Situation nichts gemein“* hatte (Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 35).

Danach hätte das Innenministerium zumindest den Versuch unternehmen müssen, die vom VGH aufgezeigten Beurteilungslücken zu schließen. Dies ist jedoch nicht geschehen.

Hierzu führte der Rechtsgutachter Prof. Dr. Pechstein in seiner Ausarbeitung aus (Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seiten 37 und 51):

„... Eine pauschale ex ante-Unterstellung ihrer umfassenden Unverwertbarkeit [Anm.: Gemeint ist die von dem Innenministerium angenommene Unverwertbarkeit der nachträglichen dienstlichen Beurteilungen.] ist dagegen unhaltbar. ...“

„7. Der fehlende Versuch einer Schließung der Beurteilungslücken verletzt geltendes Recht, da bei gleicher Beurteilung zunächst weitere leistungsbezogene Kriterien geprüft werden müssen. Hierzu zählen nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG auch die Beurteilungen über weiter zurückliegende Zeiträume. Erst bei nachgewiesener oder evidenter - nicht wie hier lediglich unterstellter - praktischer Unmöglichkeit kann auf eine Nachbeurteilung verzichtet werden. Hätte sich die praktische Unmöglichkeit tatsächlich erwiesen oder wären die Nachbeurteilungen nicht oder nur eingeschränkt verwertbar gewesen, so wäre der Rückgriff auf Hilfskriterien eröffnet gewesen. Hierzu hätte ggfls. ein zweites Auswahlgespräch im Lichte des evtl. veränderten Anforderungsprofils stattfinden müssen.“

Unabhängig von diesen bereits in dem Vermerk des Landespolizeipräsidiums angelegten erheblichen Rechtsfehlern, erhielt die Fachabteilung von Seiten des damaligen Innenministers Bouffier und des zwischenzeitlich ins Amt eingeführten Staatssekretärs Rhein keinerlei Rückmeldung, ob im Sinne des von dem Landespolizeipräsidiums vorgeschlagenen Verfahrens eine weitere Personalauswahl erfolgen sollte. Die Referatsleiterin Soucek gab hierzu in ihrer Vernehmung am 7. Mai 2010 vor dem Untersuchungsausschuss an (Zeugin Soucek, UNA 18/2/5, Seite 103 f):

„Zeugin Soucek: Die haben wir lange nicht zurückgekriegt. Die blieb oben als Arbeitsgrundlage.“

Oben in der Hausspitze. Die ist an die Hausspitze gegangen und die blieb als Arbeitsgrundlage oben, die haben wir also so schnell nicht zurückbekommen. Wie gesagt, was ich sagte zu Herrn Hefner, dass da wohl noch Gespräche waren. Und irgendwann, viel später, haben wir allerdings nur vom Hörensagen gehört, dass von der Hausspitze Gespräche geführt werden.“

Tatsächlich wurde die Fachabteilung in den sich anschließenden Entscheidungsprozess und die einzelnen Abläufe bis zum Juli 2009 nicht mehr eingebunden. Dies belegen insbesondere die Aussagen der Zeugen Soucek (UNA 18/2/5, Seite 104) und Hefner (UNA 18/2/5, Seite 9). Letzterer gab in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss am 7. Mai 2010 an:

„ ...Zum Ablauf des zweiten: In den Ablauf waren wir nicht eingebunden, war ich nicht eingebunden. ...“

Dies ergibt sich aber auch aus den von der Landesregierung dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellten Akten. So endete die bis dahin detaillierte Dokumentation zu dem personellen Auswahlverfahren mit dem Vermerk vom 28. Januar 2009 (Ordner LPP 3, Bd. 6, Blatt 1533 – 1539, Ordner „2. Auswahlverfahren“, Blatt 17 – 54) und wurde erst wieder fortgesetzt, als die Fachabteilung im Juli 2009 den Auftrag bekam, eine Kabinettdorlage zur Auswahl und Ernennung des Bewerbers Langecker zu fertigen (Ordner LPP 3, Bd. 7, Blatt 1632 ff; Ordner „2. Auswahlverfahren“, Blatt 64 ff).

Im Ergebnis ist also feststellen, dass die zuständige Fachabteilung des Innenministeriums mit ihrem Vermerk vom 28. Januar 2009 vorschlug, ein erneutes Auswahlverfahren zu beginnen, das u.a. eine erneute Ausschreibung und die Einholung aktualisierter dienstlicher Beurteilungen vorsah.

Allerdings hätte auch das vom Landespolizeipräsidium vorgeschlagene neue Auswahlverfahren zu rechtswidrigen Ergebnissen und damit zu keinem ordnungsgemäß durchgeführten Verfahren geführt, weil die bereits vom VGH festgestellten Beurteilungslücken entgegen der Vorgaben der Rechtsprechung nicht geschlossen werden sollten.

Diesem Vorschlag des Landespolizeipräsidiiums schlossen sich die Verantwortlichen Bouffier und Rhein jedoch nicht an (vgl. Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 17).

d. Stellenbesetzung ohne Ausschreibung

Entgegen der im Vermerk des Landespolizeipräsidiiums vom 28. Januar 2009 niedergelegten Empfehlung, die Stelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiiums neu auszuschreiben, entschieden der damalige Innenminister Bouffier und der seinerzeitige Staatssekretär Rhein im Februar/März 2009, die Stelle ohne ein weiteres Ausschreibungsverfahren zu besetzen.

Im Rahmen des weiteren Vorgehens machten die Verantwortlichen Bouffier und Rhein zahlreiche Verfahrens- und Rechtsfehler, die zum Teil dazu führten, dass die verfassungsrechtlichen Anforderungen aus Art. 33 Abs. 2 GG und Art. 19 Abs. 4 GG nicht beachtet worden sind und dadurch in erheblicher rechtswidriger Weise die Rechte des Zeugen Ritter verletzt wurden.

Die Entscheidung, das erneute Auswahlverfahren ohne vorherige Ausschreibung durchzuführen, war zwar rechtlich zulässig (Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 17), jedoch verkannten der damalige Innenminister Bouffier und der ehemalige Staatssekretär Rhein, dass auch für die von ihnen beabsichtigte Durchführung des neuen Auswahlverfahrens ohne erneute Stellenausschreibung sämtliche Verfahrensschritte eines ordnungsgemäßen Personalauswahlverfahrens hätten durchlaufen werden müssen (vgl. hierzu Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 14 und 22).

aa. Mangelnde Festlegung des Anforderungsprofils

So haben es die Beteiligten bereits zu Beginn des von Ihnen eingeleiteten internen Auswahlverfahrens unterlassen, zu dokumentieren, wann das neue Auswahlverfahren begonnen hat und welches Anforderungsprofil dem Verfahren eigentlich zugrunde liegen sollte.

Hierzu hat der vom Untersuchungsausschuss einstimmig beauftragte juristische Sachverständige ausgeführt (Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 17 f):

„Unter diesen Umständen war jedenfalls beamten(verfassungs)rechtlich der Verzicht auf eine neue Ausschreibung für das zweite Auswahlverfahren zulässig. Dem neuen Verfahren durfte auch ein neues Anforderungsprofil zugrunde gelegt werden, da das zweite Auswahlverfahren eben keine Fortführung des "ersten Auswahlverfahrens" war (s.o. III.). Dieses durfte lediglich im Laufe des neuen Auswahlverfahrens nicht mehr verändert werden. Insofern ist allerdings aufgrund der unbestrittenen unzulänglichen Dokumentation des zweiten Verfahrens der zeitliche Ablauf unklar. So ist schon nicht eindeutig, wann das neue Verfahren begonnen hat. Der Vermerk der Fachabteilung vom 28.01.2009 stellt diesen Beginn sicherlich nicht dar, da das Verfahren in den Händen der "Hausspitze" lag, die sich dem Vermerk in mehrfacher Hinsicht gerade nicht angeschlossen hat. Ebenfalls ist nicht eindeutig, wann es zur "Konkretisierung" des Anforderungsprofils durch die Hausspitze gekommen ist, die zu dem Vorschlag der Fachabteilung vom 28.01.2009 ersichtlich nie förmlich Stellung genommen hat. ...

Die "Konkretisierung" wäre jedenfalls dann ohnehin unzulässig, wenn sie der Versuch gewesen wäre, das Anforderungsprofil exakt auf nur einen Bewerber zuzuschneiden. ...“

„... Sofern eine Ergänzung des Anforderungsprofils einen klaren Zuschnitt auf den Bewerber Langecker dargestellt haben sollte, wäre die Festlegung des Anforderungsprofils aus diesem Grunde rechtswidrig gewesen. Dies hätte auch zur Rechtswidrigkeit des gesamten Auswahlverfahrens geführt. Ob dies freilich zutrifft, lässt sich nach Auffassung des Unterzeichners nicht mit der nötigen Klarheit den Akten entnehmen. ...“

Die Beweisaufnahme konnte nicht abschließend klären, wann und mit welchem Inhalt das Stellenprofil der zu besetzenden Position von dem seinerzeitigen Innenminister Bouffier und seinem Staatssekretär im Rahmen des eingeleiteten erneuten personellen Auswahlverfahrens von Februar/März 2009 festgelegt worden ist.

In der Innenausschuss-Sitzung vom 11. März 2010 gab der damalige Innenminister Bouffier hierzu lediglich an (Bouffier, INA 18/3, Seite 23):

„... In erneuter Abwägung aller Umstände und nach gründlicher Prüfung aller Argumente entschloss man sich, das erneute Auswahlverfahren ohne Ausschreibung durchzuführen. In diesem erneuten Verfahren wurden alle Gesichtspunkte für infrage kommende Kandidaten sorgfältig geprüft.

Im Ergebnis entschloss man sich, Herrn Hans Langecker im Hinblick auf die zu besetzende Stelle als den bestgeeigneten Bewerber zum Präsidenten zu ernennen. ...“

Auch in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss am 9. Juni 2010 ließ sich der heutige Ministerpräsident nicht detailliert zu dieser Frage ein (Zeuge Bouffier, UNA 18/2/11, Seite 68):

„...Nach dieser Beratung und, wenn Sie so wollen, Entscheidung habe ich dann entschieden: Jawohl, wir machen ein internes Verfahren. Zeitraum: in der Folgezeit, sage ich jetzt mal. Das kann jetzt – weiß ich nicht mehr – Februar, Anfang März gewesen sein. Ich denke jedenfalls, in dieser Zeit, aber ein genaues Datum kann ich Ihnen nicht sagen, ich verfüge da jetzt auch über keine Unterlage, die ich Ihnen vorlegen könnte.

So, dann habe ich mit Herrn Rhein und Frau Gätcke die Frage geprüft: Wer ist eigentlich noch Bewerber? Ich habe mich auch mit der Frage beschäftigt: Gibt es vielleicht auch noch andere? Denn mittlerweile hatten wir das Ganze ja schon fast eineinhalb Jahre laufen. Hätte ja sein können, dass sich da noch Leute vielleicht interessiert gezeigt hätten oder aus anderen Gründen hervorgetreten wären. Im Ergebnis sind wir jedenfalls dazu gekommen, dass uns außer den dreien, die sich da nun schon beworben hatten, keine weiteren Personen geeignet erschienen. ...“

In vergleichbarer Weise schilderte der ehemalige Staatssekretär Rhein in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss am 21. Mai 2010 die damaligen Abläufe (Zeuge Rhein, UNA 18/2/8, Seite 126):

„Zeuge Rhein: Das erneute Auswahlverfahren hat damit begonnen, dass wir zunächst einmal entschieden haben, dass eine entsprechende Ausschreibung nicht mehr stattfindet, sondern dass wir ein internes Auswahlverfahren machen. In diesem internen Auswahlverfahren haben die Leiterin des Ministerbüros, der Minister und ich die Rechtsprechung zurate gezogen, die Urteile gewälzt. Wir haben uns die Profile der Bewerber angeschaut. Wir haben entschieden, dass alle drei Bewerber wieder in das Verfahren, in dieses interne Verfahren, hineinkommen. Nach meiner Sicht – und auch heute – wären keine anderen Bewerber für ein solches internes Verfahren da gewesen. Man kann so ein Verfahren machen. Die Pflicht ist es nur, dass man quasi von Amts wegen alle dafür in Betracht kommenden Personen in dieses interne Verfahren einbezieht. Da haben wir uns natürlich auch den ersten Auswahlvermerk angeschaut. Wir haben miteinander diskutiert. Wir haben die Profile der Bewerber diskutiert. Wir haben uns natürlich auch unter dem Gesichtspunkt „Umorganisation der Bereitschaftspolizei“ die Bewerberlage angeschaut und sind zu der Entscheidung gekommen: Es ist – exakt so, wie es im ersten Auswahlverfahren war – so, dass Herr Langecker der richtige Bewerber ist.“

Aus den Aussagen folgt vielmehr, dass man sich über die Frage eines erneuten Stellenprofils gar keine Gedanken gemacht hat. Das bedeutet aber auch, dass die von der Fachabteilung in ihrem Vermerk vom 28. Januar niedergelegten Änderungen keine Berücksichtigung fanden, sondern die Auswahlkommission Bouffier/Rhein/Gätcke offenbar dem weiteren Verfahren das Stellenprofil der Ausschreibung vom 28. Dezember 2007 zugrunde legten.

bb. Fehlende Zustimmung der Frauenbeauftragten zum Ausschreibungsverzicht

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass die damalige Frauenbeauftragte im Februar/März 2009 bei der Entscheidung, die Stelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums ohne eine Ausschreibung

zu besetzen, nicht eingebunden gewesen ist. Die damalige Frauenbeauftragte sagte hierzu in ihrer Vernehmung am 21. Mai 2010 vor dem Untersuchungsausschuss aus (Zeugin van der Heide, UNA 18/2/8, Seite 88):

„Vorsitzender: Frau van der Heide, haben Sie Ihr Einverständnis zum Verzicht auf die Ausschreibung im zweiten Auswahlverfahren erklärt? ...“

Zeugin van der Heide: ... Ich bin diesbezüglich nicht kontaktiert worden, nicht befragt worden, und habe auch keine Zustimmung erteilt, von dem Ausschreibungsgebot Abstand zu nehmen.“

Der Zeuge Hefner, der insoweit den Innenminister und den Staatssekretär beriet, hielt die Einbindung der Frauenbeauftragten nicht einmal für erforderlich. Er gab am 7. Mai im Untersuchungsausschuss an (Zeuge Hefner, UNA 18/2/5, Seite 29):

„Abg. Jürgen Frömmrich: ... – Herr Hefner, wo finde ich die Einverständniserklärung der Frauenbeauftragten, dass auf eine Ausschreibung verzichtet werden kann?“

Z Hefner: ...für dieses spezielle Verfahren war es eben nicht erforderlich.“

Dieses Vorgehen verstieß jedoch gegen § 8 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz (HGIG), der bei der Besetzung von Planstellen in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, grundsätzlich eine Ausschreibungsverpflichtung vorsieht (Abs. 1), von der nur abgewichen werden kann, wenn die Frauenbeauftragte ihr Zustimmung erteilt hat (Abs. 3).

Zu diesem Ergebnis kam auch der vom Untersuchungsausschuss beauftragte juristische Sachverständige Prof. Dr. Pechstein, der in seinem Rechtsgutachten ausführte, dass die Missachtung des § 8 HGIG „objektiv einen Verfahrensmangel“ darstellt, „der allerdings von der zunächst und maßgeblich betroffenen Frauenbeauftragten nicht mit dem nach § 17 HGIG möglichen Widerspruch gerügt wurde. Aus der rein gutachterlichen Perspektive auf den Verfahrensablauf ist gleichwohl die Feststellung eines Verfahrensmangels zutreffend und unabweisbar, da der fehlende Widerspruch rechtlich keine Heilung bewirkte.“ (Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 19).

An diesen Umstand ändert auch die Tatsache nichts, dass die fehlende Zustimmung der Frauenbeauftragten zum Ausschreibungsverzicht für die Beurteilung einer Rechtsverletzung zum Nachteil des Zeugen Ritter durch die Auswahl und Ernennung des Bewerbers Langecker keine rechtliche Relevanz besitzt. Der Rechtsgutachter Prof. Dr. Pechstein führte hierzu aus (Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 19):

„... Es bleibt mithin festzuhalten, dass die fehlende Zustimmung der Frauenbeauftragten zur Nichtausschreibung ... objektiv einen – allerdings von der primär Betroffenen, der Frauenbeauftragten, nicht gerügten – Verfahrensfehler darstellt. ...“

Daher ist festzustellen, dass bereits die Einleitung des erneuten Versuchs, die Stelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums zu besetzen, in rechtlich fehlerhafter und nicht ordnungsgemäßer Weise erfolgte, weil die verantwortlichen Beteiligten, der damalige Innenminister Bouffier, der seinerzeitige Staatssekretär Rhein und die Zeugin Gätcke es aufgrund der rechtlichen Beratung des Zeugen Hefner unterließen, die Zustimmung der Frauenbeauftragten zum Ausschreibungsverzicht einzuholen. Ein ordnungsgemäß durchgeführtes Auswahlverfahren liegt daher nicht vor.

cc Verletzung geltenden Rechts aufgrund bestehender Beurteilungslücken und fehlender Nachbeurteilungen

Wie bereits dargestellt, ging das Landespolizeipräsidium in seinem Vermerk vom 28. Januar 2009 rechtsfehlerhaft davon aus, die in Bezug auf den Bewerber Langecker und den Zeugen Ritter bestehenden Beurteilungslücken nicht schließen zu müssen (siehe oben unter „c. 3. Versuch der Stellenbesetzung aufgrund des Vermerks des Landespolizeipräsidiums vom 28. Januar 2009“).

Diese Ansicht machte sich ebenfalls die unter dem Vorsitz des früheren Innenministers Bouffier eingerichtet Auswahlkommission im Februar/März 2009 zu eigen und unterließ es eine nachträgliche Schließung der Beur-

teilungslücken herbei zu führen. Der ehemalige Minister Bouffier stellte hierzu im Innenausschuss am 11. März 2010 dar (Bouffier, INA 18/23, Seite 22):

„Diese Bewertung [Anm.: Gemeint ist die rechtsfehlerhafte Bewertung der Fachabteilung] des Landespolizeipräsidiums hat mich überzeugt, und das Verfahren wurde beendet.“

Dies wiederholte Bouffier ebenfalls im Untersuchungsausschuss (Zeuge Bouffier, UNA 18/2/11, Seite 68):

„Die Argumentation [Anm.: Gemeint ist die rechtsfehlerhafte Argumentation der Fachabteilung] hat mich überzeugt. Ich habe aus meinem Hause auch nie eine andere gehört, nie. Das heißt also, der erste Schritt war dann mal: Das Schließen dieser Beurteilungslücken geht nicht.“

Damit stellte der damalige Innenminister das von ihm entschiedene weitere Vorgehen der Auswahl zwischen dem Bewerber Langecker und dem Zeugen Ritter bereits auf eine rechtswidrige Basis.

Darüber hinaus wurde es aber auch unterlassen, aktuellere dienstliche Beurteilungen über die in Rede stehenden Bewerber einzuholen. Während der Vermerk des Landespolizeipräsidiums vom 28. Januar 2009 dies noch empfahl (Ordner LPP 3, Bd. 6, Blatt 1525 f, Ordner „2. Auswahlverfahren“, Blatt 2126 f), setzte sich die Auswahlkommission unter der Verantwortung des ehemaligen Innenministers Bouffier hierüber hinweg. In seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss führte er aus (Bouffier, UNA 18/2/11, Seite 105):

„... In diesem Zusammenhang habe ich mich auch mit der Frage „Beurteilungen“ beschäftigt.

Mir ist das generell bekannt. Es kann sich hier, wenn überhaupt, nur um eine ganz geringfügige Überschreitung handeln. Die Beurteilungen sind von Anfang 2008, und die Entscheidung haben wir, was weiß ich, im April oder so etwas getroffen, oder Anfang Mai, weiß ich nicht. Also wenn überhaupt: eine sehr schmale Zeit nur, die da überschritten ist. Wenn überhaupt.“

Der vom Untersuchungsausschuss beauftragte juristische Sachverständige hat zu diesem materiellrechtlich fehlerhaften Vorgehen Bouffiers in seinem Rechtsgutachten unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und den VGH darauf hingewiesen, dass personellen Auswahlentscheidungen aktuelle dienstliche Beurteilungen zugrunde gelegt werden müssen (Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 39). Dies bedeutet nach den strengen Vorgaben des VGH, dass die heranzuziehenden Beurteilungen zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung nicht älter als ein Jahr sein dürfen (Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 39f).

Sowohl aus der Aussage des ehemaligen Innenministers Bouffier als auch aus der mangelhaften Aktenführung des Innenministeriums folgt, dass in Bezug auf den Bewerber Langecker und den Zeugen Ritter in der Zeit zwischen Februar und Juli 2009 keine neuen Anlassbeurteilungen eingeholt worden sind.

In Übereinstimmung mit der rechtlichen Würdigung dieses Vorgehens durch den juristischen Sachverständigen des Untersuchungsausschusses und mit Blick auf die zwingenden Vorgaben des VGH ist dieses Unterlassen als besonders gravierend zu bewerten. Prof. Dr. Pechstein führte hierzu im Rahmen seiner Begutachtung aus (Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 44):

„Darüber hinaus ist dieses Unterlassen auch darum besonders gravierend, weil dies nach dem Verzicht auf die Schließung der Beurteilungslücken in der Vergangenheit wegen unterstellter Unmöglichkeit (s.o. 4.) die einzig verbliebene Möglichkeit war, weitere aktuelle leistungsbezogene Kriterien an die Hand zu bekommen.“

Darüber hinaus stellte der Sachverständige fest:

„Allein die Tatsache, dass die evtl. eingeholten ergänzenden Informationen nicht im Wege der schriftlichen Stellungnahme der Beurteiler angefordert wurden und damit auch auf die vom HessVGH vorgesehene formelle Erleichterung der Nachbeurteilung verzichtet wurde, macht sämtliche evtl. tatsächlichen Bemühungen unverwertbar. Da ergänzende Beurteilungen als aktuellste Beurteilungen ausschlaggebende Bedeutung für Personalentscheidungen haben können und hier ersichtlich auch hatten - dies hat Minister Bouffier auch bestätigt -, verlangt der Schutz des Bewerbungsverfahrensanspruchs der unterlegenen Bewerber zwingend die Nachvollziehbarkeit entsprechender Bewertungen, was nur bei Wahrung der Schriftform möglich ist. ...“

Erschwerend kommt hinzu, dass sich der Vorsitzende der Auswahlkommission Bouffier der Notwendigkeit neuer dienstlicher Beurteilungen und der Berücksichtigung des aktuellen beruflichen Werdegangs der Bewerber nach eigenem Bekunden sogar bewusst gewesen ist. Er gab nämlich im Innenausschuss vom 11. März 2010 an (Bouffier INA 18/23, Seite 23):

"Unabhängig von den Feststellungen der Gerichte verstrichen zwischen den letzten Beurteilungsergebnissen und dem Zeitpunkt der Ietzlichen Personalentscheidung eineinhalb Jahre – ein Zeitraum, in dem sich beide Bewerber zum Teil unterschiedlich in ihrem Leistungs- und Persönlichkeitsniveau weiterentwickelt haben. Diese Entwicklung wurde bei der Personalentscheidung berücksichtigt."

Und bekräftigte dies auch in seiner Vernehmung durch Untersuchungsausschuss am 9. Juni 2010 (Zeuge Bouffier, UNA 18/2/11, Seite 105):

„Ich hatte vorhin darauf hingewiesen, dass ich aus eigener Kenntnis – durch Ansprache des amtierenden Behördenleiters und auch durch entsprechenden Hinweis in diesem Vermerk vom 28.01. – davon ausgehen musste, dass eine erneute Beurteilung für Herrn Ritter jedenfalls nicht günstiger ausfallen würde – ich will es mal so formulieren. Und ich fürchtete, dass wir über diese Beurteilungen dann vielleicht auch wieder jahrelang streiten. Deshalb habe ich davon abgesehen – Sie haben das in den Akten, wenn ich es richtig weiß –, diesen Hinweis der Abteilung von Herrn Tecl weiterzuverfolgen. Das waren meine Gründe.“

Mithin ist festzustellen, dass der früherer Innenminister wider besseren Wissens und trotz des Hinweises der Fachabteilung vom 28. Januar 2009 bewusst entschieden hat, auf die erforderliche Einholung neuer schriftlicher Anlassbeurteilungen über den Bewerber Langecker und den Zeugen Ritter zu verzichten.

Insgesamt führen damit der Verzicht auf die Schließung von Beurteilungslücken sowie das absichtliche Unterlassen, neue dienstliche Anlassbeurteilungen einzuholen, und die mangelhafte Dokumentation der einzelnen Entscheidungsgrundlagen dazu, dass die im Weiteren unter der Verantwortung des ehemaligen Innenministers Bouffier eingeleitete Personalentscheidung zugunsten des Bewerbers Langecker rechtlich fehlerhaft und damit rechtswidrig gewesen ist.

Zu diesem Ergebnis kommt im Übrigen auch der juristische Sachverständige des Untersuchungsausschusses, der im Rahmen seiner juristischen Begutachtung festgestellt hat:

„Die Verletzung der Schriftform führt daher rechtlich zur Unverwertbarkeit und Inexistenz entsprechender Informationen. Dies bedeutet zugleich, dass der rechtlich als Auswahlentscheidung zu wertenden Kabinettsentscheidung vom 06.07.2009 keine aktuellen Beurteilungen zugrunde lagen – auch nicht für den erfolgreichen Kandidaten Langecker. Damit war die Auswahlentscheidung auch deshalb materiell rechtswidrig, weil sie nicht auf der Grundlage aktueller Beurteilungen erfolgt ist.“

dd. Gravierende Dokumentationsmängel bei der Durchführung des personellen Auswahlverfahrens

Wie bereits angeführt, ist das Verwaltungshandeln des Innenministeriums in dem Zeitraum zwischen Januar 2009 und Juli 2009 überhaupt nicht dokumentiert. Dies widersprach dem vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten und aus Art. 33 Abs. 2 GG i.V.m. Art. 19 Abs. 4 GG abgeleiteten Erfordernis, „die wesentlichen Auswählerwägungen schriftlich niederzulegen“ (Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 23 mit Rspr.-Hinweis auf die Entscheidung des BVerfG vom 09.07.2007 – 2 BvR 206/07).

Die dem Untersuchungsausschuss von der Landesregierung zur Verfügung gestellten Akteninhalte zum personellen Auswahlverfahren endeten im Wesentlichen mit dem Vermerk vom 28. Januar 2009 (Ordner LPP 3, Bd. 6, Blatt 1533 – 1539, Ordner „2. Auswahlverfahren“, Blatt 17 – 54). Es folgte lediglich eine Stellungnahme der Fachabteilung vom 15. Februar 2009 zu der offenbar von den Verantwortlichen Bouffier und Rhein aufgeworfenen Frage nach der Möglichkeit einer kommissarischen Stellenbesetzung durch einen der Bewerber, die vom Landespolizeipräsidium eindeutig verworfen wurde (Ordner LPP 3, Bd. 6, Blatt 1545 ff).

Eine fortgesetzte detaillierte Dokumentation findet sich in der Folge in den Akten des Innenministeriums erst wieder, als die Fachabteilung im Juli 2009 den Auftrag bekam, eine Kabinetttvorlage zur Auswahl und Ernen-

nung des Bewerbers Langecker zu fertigen (Ordner LPP 3, Bd. 7, Blatt 1632 ff; Ordner „2. Auswahlverfahren“, Blatt 64 ff).

Aus diesem erheblichen Dokumentationsmangel folgt zusätzlich, dass in Bezug auf bestimmte inhaltliche Abläufe des Auswahlverfahrens eine Beweislastumkehr zu Lasten des Landes Hessen eintritt, wenn ein unterlegener Bewerber geltend macht, in seinen Rechten durch das Verwaltungshandeln verletzt worden zu sein.

Der vom Untersuchungsausschuss einstimmig beauftragte Rechtsgutachter hat hierzu in seiner Ausarbeitung ausgeführt (Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 24 f):

„Eine Verletzung dieser aus Art. 33 Abs. 2 GG und Art. 19 Abs. 4 GG folgenden Dokumentationspflichten hat unter der zunächst thesenhaften Voraussetzung eines fehlenden Bewerbungsverzichts des Bewerbers Ritter unstrittig stattgefunden. ...

Die Dokumentationspflichten sind kein Selbstzweck, sondern sollen es den unterlegenen Bewerbern ermöglichen, ihre Rechtsschutzmöglichkeiten zunächst zu prüfen und sodann ggfls. gerichtlich durchzusetzen. Den Gerichten soll die Dokumentation den Nachvollzug der getroffenen Entscheidung und damit die Überprüfung ihrer Rechtmäßigkeit ermöglichen. An diese exklusiv prozessuale Dimension der aus Art. 33 Abs. 2 GG und aus Art. 19 Abs. 4 GG abgeleiteten Dokumentationspflichten - denen das Ministerium im ersten Auswahlverfahren auch uneingeschränkt Rechnung getragen hat - knüpfen die Rechtsfolgen der Verletzung dieser Pflichten an. Die Rechtsfolge der Verletzung dieser Dokumentationspflichten besteht nach der Rechtsprechung in einer Umkehrung der Beweislast“

Weiterhin führt der juristische Sachverständige im Rahmen seiner Begutachtung aus (Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 25 f):

„Die Verletzung der entsprechenden Dokumentationspflichten stellt somit zwar objektiv einen Verfassungsverstoß dar. Die Rechtsfolgen dieses Verfassungsverstoßes sind jedoch ausschließlich prozessual definiert und programmieren den Prozessverlust des Dienstherrn in einem diesbezüglichen Rechtsstreit vor.“

Aufgrund der mangelnden Aktenführung durch den ehemaligen Innenminister Bouffier und den seinerzeitigen Staatssekretär Rhein konnte nach der Beweisaufnahme nicht mehr eindeutig und nachvollziehbar festgestellt werden, aufgrund welcher objektiver Kriterien das damalige Auswahlgremium (Bouffier, Rhein und Gäcke) zu der Auffassung gelangte, dass dem Bewerber Langecker gegenüber dem Zeugen Ritter der Vorzug gegeben worden ist.

Der damalige Staatssekretär Rhein gab hierzu in seiner Vernehmung am 21. Mai 2010 vor dem Untersuchungsausschuss an (Zeuge Rhein, UNA 18/2/8, Seite 126):

„ ... Da haben wir uns natürlich auch den ersten Auswahlvermerk angeschaut. Wir haben miteinander diskutiert. Wir haben die Profile der Bewerber diskutiert. Wir haben uns natürlich auch unter dem Gesichtspunkt „Umorganisation der Bereitschaftspolizei“ die Bewerberlage angeschaut und sind zu der Entscheidung gekommen: Es ist – exakt so, wie es im ersten Auswahlverfahren war – so, dass Herr Langecker der richtige Bewerber ist.“

Im Innenausschuss vom 11. März 2009 trug der ehemalige Innenminister Bouffier hierzu lediglich vor (Bouffier, INA 18/23, Seite 23):

„In erneuter Abwägung aller Umstände und nach gründlicher Prüfung aller Argumente entschloss man sich, das erneute Auswahlverfahren ohne Ausschreibung durchzuführen. In diesem erneuten Verfahren wurden alle Gesichtspunkte für infrage kommende Kandidaten sorgfältig geprüft.“

Im Ergebnis entschloss man sich, Herrn Hans Langecker im Hinblick auf die zu besetzende Stelle als den bestgeeigneten Bewerber zum Präsidenten zu ernennen.“

Im Übrigen verteidigte er im folgenden die getroffene Personalauswahl auch nicht mit zusätzlichen, im erneuten Auswahlverfahren festgestellten oder herausgearbeiteten Fakten, die zugunsten des Bewerbers Langecker gesprochen hätten. Er verwies vielmehr auf die rechtlich fehlerhaften und vom VGH aufgehobenen Feststel-

lungen des VG Wiesbaden aus dem August 2008 und stellte den gesamten Auswahlprozess sehr oberflächlich dar, indem er im Innenausschuss weiter darstellte (Bouffier, INA 18/23, Seite 23):

Das Ergebnis dieser Bestenauslese war bereits erstinstanzlich durch das Verwaltungsgericht Wiesbaden bestätigt worden. Der VGH kam ebenfalls nicht zu dem Ergebnis, dass PVP Ritter hätte ernannt werden müssen. Er führte dazu lediglich aus, dass einem in mehreren Leistungs- und Persönlichkeitsmerkmalen um Nuancen besseren Prädikat im Rahmen eines wertenden Vergleichs beider Beurteilungen Rechnung getragen werden sollte. Das Ergebnis dieses Prozesses wurde seitens des Gerichts jedoch bewusst offen gehalten.

Unabhängig von den Feststellungen der Gerichte verstrichen zwischen den letzten Beurteilungsergebnissen und dem Zeitpunkt der letztlichen Personalentscheidung eineinhalb Jahre – ein Zeitraum, in dem sich beide Bewerber zum Teil sehr unterschiedlich in ihrem Leistungs- und Persönlichkeitsniveau weiterentwickelt haben. Diese Entwicklung wurde bei der Personalentscheidung berücksichtigt.

Im Rahmen seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss bezog sich der frühere Innenminister Bouffier am 9. Juni 2010 dann auf den Vermerk der Fachabteilung vom 28. Januar 2009, aus dem sich nach seiner Ansicht kein Beurteilungsvorteil zugunsten des Zeugen Ritter ergeben habe (Zeuge Bouffier, UNA 18/2/11, Seite 69):

„Jetzt war die Frage: Gibt es noch Neues, was man für die drei Beteiligten hätte einführen können? Zum einen war mir bezüglich der Herren Mai und Langecker nichts Neues begegnet. Bezüglich Herrn Ritter war mir Neues begegnet. Sie finden das angesprochen in diesem Vermerk vom 28.01.; was dort niedergelegt oder angesprochen ist, hatte ich auch von Herrn Tecl persönlich erfahren. Ich sehe die Behördenleiter ja vergleichsweise häufig. Das hätte jedenfalls, ich will es mal so formulieren, nicht zu einer verbesserten Beurteilung geführt, was der kommissarische Chef mir dort erzählt hat. Im Ergebnis haben wir aber, und das steht in dem Vermerk ja auch schon drin, davon Abstand genommen, uns damit weiter zu beschäftigen, sondern wir hatten diese Grundlage.

Wir haben uns das auch nicht ganz einfach gemacht. Ich bin sicher, dass wir uns mindestens zweimal sehr intensiv mit der Sache beschäftigt haben, vielleicht auch dreimal, das weiß ich nicht. Jedenfalls kamen wir dann zu dem Ergebnis: Der Auswahlprozess ist sozusagen vom Ergebnis der gleiche.“

Selbst aus der Kabinetttvorlage vom 2. Juli 2009, die zur Auswahl und Ernennung des Bewerbers Langecker führte, ist nicht ersichtlich, welche Kriterien im Vergleich zum Zeugen Ritter zu dem Personalvorschlag des Innenministers Bouffier geführt haben (Ordner LPP 3, Bd. 7, Blatt 1632 ff; Ordner „2. Auswahlverfahren“, Blatt 64 ff).

Im Ergebnis hat daher die Beweisaufnahme in Übereinstimmung mit den Feststellungen des vom Untersuchungsausschuss beauftragten juristischen Sachverständigen dazu geführt, dass die gänzlich fehlende Dokumentation des Vorgehens der verantwortlich Handelnden den Zeugen Ritter in dessen verfassungsrechtlichen Rechten aus Art. 33 Abs. 2 GG, Art. 19 Abs. 4 GG verletzt hat und eine Beweislastumkehr zu Lasten des Landes Hessen hinsichtlich sämtlicher entscheidungsrelevanter Aspekte bewirkte (vgl. Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 50).

Folglich kann auch aufgrund der mangelnden Dokumentation durch die für die Personalauswahl verantwortlichen Bouffier, Rhein und Gätcke sowie der sich hieraus ergebenden Rechtsfolgen nicht von einem ordnungsgemäß durchgeführten Stellenbesetzungsverfahren gesprochen werden.

Ergänzend ist hierzu festzustellen, dass es sich dabei nicht nur um ein abstraktes Prozessrisiko handelt, wie noch von Prof. Dr. Pechstein im Rahmen der von ihm vorgenommenen Begutachtung angenommen worden ist. Vielmehr ist zu erwarten, dass dieser Aspekt der fehlenden Beweisbarkeit und Beweislastumkehr aufgrund mangelhafter Dokumentation im Rahmen der von dem Zeugen Ritter anhängig gemachten Schadenersatzklage von Relevanz sein wird.

ee. Angeblicher Bewerbungsausschluss und vermeintliche Bewerbungsrücknahme aufgrund der Gespräche im März und Mai 2009

Des Weiteren spricht gegen eine ordnungsgemäße Durchführung des personellen Auswahlverfahrens der Umgang mit dem Zeugen Ritter aufgrund der zwischen ihm und dem damaligen Staatssekretär geführten Gespräche vom 16. März und 19. Mai 2009, der nach den Ausführungen des ehemaligen Innenministers Bouffier entscheidend für den weiteren Verlauf des personellen Auswahlverfahrens gewesen ist.

Keiner der drei möglichen Kandidaten für die Stellenbesetzung wurde im Februar/März 2009 über die Eröffnung eines erneuten personellen Auswahlverfahrens informiert (siehe oben Teil II des Berichts „aaaa. Fehlende Unterrichtung der potentiellen Bewerber über das neuerliche Ausschreibungsverfahren Ende Februar/Anfang März 2009“).

Wie bereits ebenfalls dargestellt, enthalten auch die Akten des Innenministeriums, die dem Untersuchungsausschuss von der Landesregierung zugeleitet worden sind, keinerlei Dokumentation über das Vorgehen des Innenministeriums. Dies gilt insbesondere auch für die Gespräche, die der damalige Staatssekretär Rhein mit dem Zeugen Ritter im März und im Mai 2009 geführt hat (vgl. insoweit auch das Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 22).

Die Ergebnisse der Beweisaufnahme zu diesen Gesprächen zeigen zudem in mehrfacher Hinsicht widersprüchliche Einlassungen der Beteiligten auf.

So ist im Hinblick auf das **Gespräch vom 16. März 2009** folgendes festzustellen:

Im Rahmen des Gesprächs vom 16. März 2009 wurden dem Zeugen Ritter nicht eröffnet, dass das ursprüngliche Personalauswahlverfahren beendet worden sei und ein erneutes eröffnet worden wäre.

Vielmehr bezeichnete der damalige Staatssekretär Rhein das Gespräch vom 16. März 2009 als „*Kennenlerngespräch*“, in dem er sich einen persönlichen Eindruck vom Zeugen Ritter habe verschaffen wollen (Zeuge Rhein, UNA 18/2/8, Seiten 110 und 111 sowie UNA 18/2/24, Seite 34). Um dies zu untermauern, hat Rhein dies zusätzlich in einem Erinnerungsvermerk, den er rd. ein Jahr nach dem Gespräch am 15. März 2010 und vier Tage nach der Innenausschuss-Sitzung des Hessischen Landtags erstellte (Ordner LPP 3, Bd. 7 Blatt 1884), niedergelegt.

Der Zeuge Ritter schilderte den Gesprächsinhalt gänzlich anders. Er widersprach der Darstellung Rheins ausdrücklich und stellte in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 12. Mai 2010 und 20. Dezember 2011 dar, dass Rhein das Gespräch im März 2009 als „*Nicht-Gespräch*“ bezeichnet habe, in dem man eine pragmatische Lösung haben suchen wollen (Zeuge Ritter, UNA, 18/2/6, Seiten 15, 33). Zudem führte er aus (Zeuge Ritter, UNA 18/2/21, Seite 10):

„Es ist eindeutig so: Das Erstgespräch war nicht nur zum Kennenlernen, sondern da haben wir uns darüber ausgetauscht, dass er eine pragmatische Lösung sucht. Ich habe erklärt, dass ich dann auf die Stelle des Präsidenten der Bereitschaftspolizei verzichte, wenn er mir eine angemessene andere Stelle gibt. Wir haben schon im März über angemessene andere Stellen gesprochen. Wir gingen da auseinander, und er sagte, er bemühe sich, etwas zu realisieren.“

Unabhängig von diesen unterschiedlichen Darstellungen des Gesprächsinhalts, lässt sich jedoch aufgrund der beiden Zeugenaussagen folgendes übereinstimmend feststellen:

Der Zeuge Ritter und der damalige Staatssekretär Rhein gingen davon aus, dass Ritter im März 2009 Bewerber in einem Verfahren um die Stelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums gewesen ist.

Außerdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Beteiligten im März 2009, wie vom Zeugen Ritter dargestellt (Zeuge Ritter UNA18/2/6, Seite, 15 ff) bereits über mögliche Alternativangebote für den Zeugen Ritter unterhalten haben. Dies räumte zumindest der Zeuge Rhein in seiner Vernehmung vom 21. Mai 2010 ein (Zeuge Rhein, UNA 18/2/8, Seite 111):

„... Möglicherweise habe ich gesagt: Was wäre denn, wenn Sie es nicht werden? Was ist denn dann? Könnten Sie sich dann eben auch Alternativverwendungen vorstellen? – Es kann gut sein – ich kann es mir jedenfalls vorstellen –, dass wir schon mal Ideen gesammelt haben, dass wir es schon mal andiskutiert haben. ...“

In Bezug auf das für die weitere rechtliche Beurteilung des Vorgehens des Innenministeriums entscheidendere **Gespräch vom 19. Mai 2009** ist folgendes festzustellen:

Nach den Darstellungen des ehemaligen Innenministers Bouffier, dass man Ende Februar/Anfang März 2009 entschieden habe, ein erneutes internes personelles Auswahlverfahren ohne Stellenausschreibung durchzuführen, sei dem Zeugen Ritter nicht schon im März 2009, sondern erst im zweiten Gespräch mit dem damaligen Staatssekretär Rhein am 19. Mai 2009 mitgeteilt worden, dass überhaupt ein erneutes Auswahlverfahren durchgeführt würde (Bouffier, INA 18/23, Seite 23, 46).

Des Weiteren sei nach den Darstellungen der Verantwortlichen Bouffier und Rhein diese Mitteilung gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Ergebnisses dieses erneuten Personalauswahlverfahrens verbunden worden. Dem Zeugen Ritter sei mitgeteilt worden, dass er nicht Präsident der Bereitschaftspolizei werden solle (Bouffier, INA 18/23, Seite 23, 46; Rhein, INA 18/23, Seite 46). Der ehemalige Staatssekretär Rhein gab hierzu im Untersuchungsausschuss an (Zeuge Rhein, UNA 18/2/8, Seite 110 f, 111, 121, 148; UNA 18/2/24, Seite 34 ff):

„Dann kam es zum zweiten Gespräch am 19. Mai. In diesem Gespräch am 19. Mai habe ich Herrn Ritter klar und deutlich gesagt: Sie werden es nicht; Sie werden nicht Präsident der Bereitschaftspolizei.“

„Und, wie gesagt: In diesem Gespräch am 19. Mai war für mich, nachdem ich ihm gesagt hatte: „Sie werden es nicht“, der Eindruck, dass für ihn diese Angelegenheit Bereitschaftspolizei erledigt ist.“

„...Über den Ausgang dieses Verfahrens habe ich Herrn Ritter dann am 19.05. schlussendlich unterrichtet.“

„...; denn das war eine klare Ansage – Sie sind nicht mehr im Verfahren –, ...“

„Das zweite Gespräch hat dann am 19.05. – zum Zwischenschritt habe ich, glaube ich, gerade etwas gesagt – stattgefunden, und in diesem zweiten Gespräch habe ich nach meiner Erinnerung Herrn Ritter gesagt: Sie werden es nicht. Sie werden nicht Präsident der Bereitschaftspolizei.“

Und er blieb auch im Verlauf der Vernehmung vom 25.04.2012 bei dieser Darstellung, nachdem ihm die gegensätzlichen Aussagen des Zeugen Ritter vorgehalten worden waren.

Der Zeuge Ritter war demgegenüber bereits in seiner Vernehmung am 12. Mai 2010 der Darstellung Rheins entgegen getreten und hatte ausgeführt (Zeuge Ritter, UNA 18/2/6, Seite 24):

„... Aber dass das Verfahren beendet ist, hat er nicht gesagt.“

Die Ablaufbeschreibung des ehemaligen Innenministers Bouffier und des früheren Staatssekretärs Rhein im Innenausschuss vom 11. März 2010 bezeichnete der Zeuge Ritter in seiner Vernehmung vom 12. Mai 2010 durch den Untersuchungsausschuss ebenfalls als falsch (UNA 18/2/6, Seite 25).

Bei dieser gegenüber den Angaben des ehemaligen Staatssekretärs Rhein konträren Darstellung blieb der Zeuge zudem im Rahmen seiner wiederholten Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss am 20. Dezember 2011 (Zeuge Ritter, UNA, 18/2/21, Seite 6 ff), in der er u.a. ausführte (Zeuge Ritter, UNA 18/2/21, Seite 7):

„Zeuge Ritter: Ich sage hier eindeutig: Mir wurde nie gesagt, es gab ein zweites Verfahren. Mir wurde nie ein Ergebnis dieses zweiten Verfahrens gesagt. Ich lebte auch noch nach dem 19.05. in der Vorstellung, dass ich eigentlich noch in dem ersten Verfahren bin, weil mir da nie ein Abschluss mitgeteilt wurde.“

Auch wenn sich danach nicht abschließend im Rahmen der Beweiserhebung feststellen ließ, welcher der Zeugen letztlich den Inhalt des Gesprächs wahrheitsgemäß wiedergegeben hat, so sprechen folgende Aspekte gegen die Darstellung des ehemaligen Staatssekretärs Rhein, der sich der frühere Innenminister angeschlossen hatte.

Gegen die Darstellung des ehemaligen Staatssekretärs Rhein spricht zunächst seine eigene Aussage, dass der Zeuge Ritter nach der behaupteten Eröffnung, er solle nicht Präsident der Bereitschaftspolizei werden, von sich aus auf die Aufrechterhaltung der Bewerbung verzichtet haben soll (Zeuge Rhein, UNA 18/2/8, Seite 115, 141 f, 137 f; UNA 18/2/24, Seite 34, 40, 41, 46, 48).

Gegen die Darstellung des früheren Staatssekretärs Rhein sprechen außerdem dessen weiteren Einlassungen zu der Frage von Rechtsschutzmöglichkeiten des Zeugen Ritter, die auch der seinerzeit verantwortliche Innenminister Bouffier im Innenausschuss vom 11. März 2010 vorgetragen hat.

So trug der ehemalige Innenminister Bouffier im Innenausschuss vor, der Zeuge Ritter habe in der Zeit von Mai bis Juli 2009 ausreichend Zeit gehabt, seine Rechtsschutzinteressen wahrzunehmen (Bouffier, INA 18/23, Seite 23) und dessen Staatssekretär Rhein gab in seiner Vernehmung durch Untersuchungsausschuss am 21. Mai 2010 u. a. an (Zeuge Rhein, UNA 18/2/8, Seite 129):

„Ich habe ihn am 19.05. entsprechend unterrichtet. Der Sinn und Zweck dieser Unterrichtung ist ja auch, dass jemand die Möglichkeit hat, dann für die getroffene Entscheidung Rechtsschutz zu erlangen bzw. sie von einem Gericht überprüfen zu lassen. Diese Möglichkeit hatte Herr Ritter nach meinem Gespräch eindeutig.“

Zu dieser Argumentation der beiden Verfahrensverantwortlichen ist folgendes festzustellen:

Unabhängig von der Tatsache, dass sich diese vom Staatssekretär behauptete Aussage aufgrund der mangelnden Dokumentation nicht beweisen lässt, entbehrt sie auch noch jeglicher rechtlicher Grundlage. Der vom Untersuchungsausschuss bestellte juristische Sachverständige Prof. Dr. Pechstein hat im Rahmen seiner Begutachtung ausgeführt, dass die Darstellung der Verantwortlichen Bouffier und Rhein rechtlich unzutreffend ist (Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 30), und darüber hinaus weiter dargestellt, dass die personelle Auswahlentscheidung im Mai 2009 noch gar nicht getroffen war, sondern erst durch einen Beschluss des Kabinetts zustande gekommen wäre. Mithin sei die behauptete und nicht bewiesene angebliche Mitteilung allenfalls eine *„formlose Mitteilung über den Zwischenstand des Verfahrens“*. Gegen eine solche Vorinformation ist aber gar kein Rechtsschutz möglich (Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 31). Der Gutachter kommt daher zutreffend zu dem Ergebnis (Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 31):

„Die These, Ritter habe nach dem Gespräch am 19.05.2009 hinreichend Gelegenheit gehabt, Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, ist daher rechtsirrig und hat keine rechtfertigende Wirkung.“

Auch wenn danach die These der Beteiligten Bouffier und Rhein, der Zeuge Ritter habe seit Mai 2009 ausreichend Zeit gehabt, rechtlich gegen die Entscheidung der Auswahlkommission vorzugehen, somit in jeder Hinsicht unbeachtlich ist, soll hier dennoch ebenfalls der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen werden, dass es zudem widersprüchlich ist, wenn die Verantwortlichen Bouffier und Rhein auf der einen Seite die Auffassung vertreten, der Zeuge Ritter habe am 19. Mai 2009 auf seine Bewerbung verzichtet und gleichzeitig sie ihr weiteres Handeln damit zu rechtfertigen versuchen, dass der Zeuge Ritter, zu diesem Zeitpunkt keinen Rechtsschutz begehrt habe (vgl. auch Prof. Dr. Pechstein, UNA 18/2/24, Seite 12 und Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 30).

Gegen die Darstellung Rheins spricht schließlich ebenfalls das vom Zeugen Ritter veranlasste Schreiben vom 26. Mai 2009, das sowohl Rhein als auch Bouffier zur Kenntnis bekommen haben. Darin heißt es nämlich (Ordner LPP 3, Bd. 7, Blatt 1879, 1881; Ordner „2. Auswahlverfahren“, mit Schreiben vom 06.05.2010 nachgereichtes Blatt 63):

"Er [Anm.: Gemeint ist der Zeuge Ritter] würde im Sinne der Sache auch Abstand von seiner Bewerbung um die Präsidentenstelle des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums nehmen, falls er einen Dienstposten erhielte, der in Anbetracht der unzweifelhaft dringlich notwendigen Problemlösung ein insgesamt adäquates und akzeptables Angebot darstellen würde,"

Zu dem gleichen Ergebnis gelangt im Übrigen auch der vom Untersuchungsausschuss einstimmig eingesetzte juristische Sachverständige, der sich in seinem Gutachten sowohl mit der Aktenlage als auch mit den Aussagen der Beteiligten auseinandergesetzt hat und zu der Schlussfolgerung kommt, dass nach dem Schreiben vom 26. Mai 2009 die Annahme eines Bewerbungsverzichtes unhaltbar gewesen ist (Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 29).

Damit ist in Bezug auf das Gespräch vom 19. Mai 2009 festzustellen, dass angesichts der in sich widersprüchlichen Angaben des früheren Staatssekretärs Rhein und mit Blick auf das anwaltliche Schreiben vom 26. Mai 2009 objektiv nicht davon ausgegangen werden kann, der Zeuge Ritter hätte im Mai auf eine weitere Teilnahme an dem personellen Auswahlverfahren um die Stelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums verzichtet.

Des Gleichen kann auch der Aussage des ehemaligen Staatssekretärs Rhein hinsichtlich der von ihm behaupteten Mitteilung über einen Ausschluss des Zeugen Ritter aus dem Auswahlverfahren nicht gefolgt werden.

Würde man der widersprüchlichen Darstellung Rheins folgen, stellte sich objektiv die Frage, warum nach einem in den Augen Rheins abgeschlossenen Personalauswahlverfahren und der Entscheidung für den nachweisbar besser geeigneteren Bewerber Langecker, dem Zeugen Ritter überhaupt eine über der Bes. Gr. 2 liegende alternative Verwendung angeboten wurde. In der Regel werden bei konkurrierenden Bewerberlagen, den unterlegenen Bewerbern keine anderweitigen Beförderungstellen angeboten und im vorliegenden Fall wurde von den Verantwortlichen Bouffier und Rhein auch nicht vorgetragen, dass man die Absicht gehabt habe, dem Zeugen Ritter bereits nach der erstinstanzlichen Entscheidung des VG Wiesbaden im August 2008 eine Alternativverwendung anzubieten.

Viel wahrscheinlicher ist daher die in sich schlüssiger erscheinende Aussage des Zeugen Ritter, die zusätzlich durch das Schreiben vom 26. Mai gestützt wird.

Danach sollte der Zeuge Ritter mit anderweitigen Stellenangeboten gelockt werden, von einer weiteren Bewerbung um die Stelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums Abstand zu nehmen. Hierzu erklärte sich der Zeuge Ritter grundsätzlich bereit, sofern ihm eine adäquate Stelle angeboten würde. Bis zu diesem Zeitpunkt hielt der Zeuge allerdings noch seine Teilnahme an dem laufenden Bewerbungsverfahren aufrecht.

Daraus folgt aber auch, dass die Gespräche vom 16. März 2009 und 19. Mai 2009 nicht dem Zweck dienen sollten, ein personelles Auswahlverfahren nach den sich aus Art. 33 Abs. 2 GG und Art. 19 Abs. 4 GG ergebenden beamtenrechtlichen Grundsätzen zu führen und zu entscheiden. Vielmehr sollten unabhängig von objektiven Eignungs- und Befähigungsfeststellungen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass der Bewerber Langecker zum Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums ernannt werden konnte. Gleichzeitig sollte der konkurrierende Mitbewerber Ritter durch ein anderes Stellenangebot, das ihm offenbar ebenfalls ohne vorheriges Stellenausschreibungsverfahren „zufallen“ sollte, befriedet werden.

Diese Vorgehensweise widerspricht jedoch den an ein Stellenbesetzungsverfahren zu stellenden beamtenrechtlichen Anforderungen und kann daher nicht als ordnungsgemäßes Handeln des Innenministeriums gewertet werden.

Ebenfalls gegen eine ordnungsgemäße Vorgehensweise des damaligen Innenministers Bouffier und des früheren Staatssekretärs Rhein spricht in diesem Zusammenhang, dass die Gesprächsinhalte im Jahr 2009 nicht ordnungsgemäß dokumentiert worden sind. Dies stellt nicht nur eine Verletzung der Dokumentationspflichten aus Art. 33 Abs. 2 GG und Art. 19 Abs. 4 GG dar (vgl. hierzu Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 27), sondern führte außerdem in Bezug auf entscheidungsrelevante Aspekte zu einer Beweislastumkehr zu Lasten des Landes Hessen.

ff. Rechtswidrige Personalauswahlentscheidung durch Kabinettsbeschluss vom 6. Juli 2009

Auf der Grundlage des vorangehend dargestellten materiellrechtlich und verfahrensrechtlich fehlerhaften Vorgehens veranlasste der frühere Innenminister Bouffier Anfang Juli 2009, dass eine Kabinetttvorlage zur Ernennung des Bewerbers Langecker vorbereitet werden sollte.

Im Innenausschuss vom 11. März 2010 stellte der damalige Innenminister hierzu dar (Bouffier, INA 18/23, Seite 25):

„Im sich daran anschließenden zweiten Auswahlverfahren wurde die Kabinettsvorlage nach Entscheidung der Hausspitze durch das Landespolizeipräsidium gefertigt und dem Kabinett zugeleitet.“

Im Untersuchungsausschuss stellte er den Vorgang wie folgt dar, Zeuge Bouffier, UNA 18/2/11, Seite 84:

„Wir hatten die letzte Kabinettsitzung vor den Sommerferien an diesem 06.07. Nachdem Herr Rhein mir nun berichtet hatte, dass Herr Ritter kein Bewerber mehr war, war es mehr als angezeigt, dass wir in dieser letzten Sitzung dann auch die förmliche Entscheidung herbeiführen. Denn wir hätten dann – ich weiß nicht – vielleicht erst wieder Ende August oder wann einen Kabinettsbeschluss bekommen. Deshalb habe ich darauf gedrängt, dass das in dieser Sitzung auch behandelt werden kann.“

Die Grundlage, auf der das Kabinett die vom damaligen Ressortminister Bouffier vorgeschlagene Personalentscheidung am 6. Juli 2009 treffen sollte, war aber nicht nur mit den vorangehend dargestellten Rechtsfehlern behaftet, sondern wies darüber hinaus auch noch zusätzliche Verfahrensfehler auf.

So war die Kabinettsentscheidung nicht zuletzt auch deshalb rechtswidrig, weil der damalige Innenminister Bouffier veranlasste, dem Kabinett ausschließlich die Unterlagen des Bewerbers Langecker vorzulegen.

Hierzu hat der einstimmig vom Untersuchungsausschuss bestellte juristische Sachverständige Prof. Dr. Pechstein eindeutig ausgeführt (Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 29 f):

„Darüber hinaus war die Kabinettsentscheidung auch deshalb rechtswidrig, weil dem Kabinett nur die Unterlagen des Bewerbers Langecker vorlagen, es also mangels Kenntnis von dem weiterhin objektiv noch im Auswahlverfahren befindlichen Bewerber Ritter gar keine echte Auswahlentscheidung getroffen hat.“

Prof. Dr. Pechstein stellt im Rahmen seiner gutachterlichen Feststellung weiterhin dar (Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 30):

„Damit eine Auswahlentscheidung möglich ist, muss das zuständige Entscheidungsgremium über alle objektiv noch im Verfahren befindlichen Bewerber hinreichend informiert werden, um aus ihnen auswählen (!) zu können. Die Übermittlung der Informationen über nur einen Bewerber ermöglicht keine Auswahlentscheidung. Die Kabinettsentscheidung beruht daher auf der Zugrundelegung eines unzutreffenden Sachverhalts und ist demzufolge von einem rechtswidrigen Ausfall des Auswahlermessens gekennzeichnet.“

An diesem rechtswidrigen Zustandekommen der Kabinettsentscheidung ändert auch der Umstand nichts, dass der damalige Vorsitzende der Auswahlkommission, der ehemalige Innenminister Bouffier, aufgrund der Mitteilung des seinerzeitigen Staatssekretärs Rhein im Juli 2009 davon ausgegangen sein mag, der Zeuge Ritter sei gar kein Bewerber um die Stelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums mehr gewesen.

Wie bereits zuvor unter „*ee. Angeblicher Bewerbungsausschluss und vermeintliche Bewerbungsrücknahme aufgrund der Gespräche im März und Mai 2009*“ dargestellt worden ist, sind die Inhalte und die Ergebnisse der vom damaligen Staatssekretär Rhein geführten Gespräche 2009 nicht in den Akten des Innenministeriums dokumentiert worden.

Darüber hinaus stehen lediglich die Einlassungen des Zeugen Ritter und des ehemaligen Staatssekretärs Rhein zur Verfügung, um klären zu können, was in diesen Gesprächen zwischen den Beteiligten erörtert worden ist. Diese Aussagen sind aber höchst widersprüchlich.

Der frühere Staatssekretär Rhein gab an, dem Zeugen Ritter deutlich gemacht zu haben, dass er nicht Präsident des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums werden solle (Rhein, INA 18/23, Seite 46; Zeuge Rhein, UNA 18/2/8, Seite 110 f, 111, 121, 148; UNA 18/2/24, Seite 34 ff). Außerdem trägt Rhein vor, dass der

Zeuge Ritter in Kenntnis der ablehnenden Haltung der Verantwortlichen Rhein und Bouffier auf seine weitere Bewerbung verzichtet und bereitwillig über andere Verwendungsmöglichkeiten verhandelt habe (Zeuge Rhein, UNA 18/2/8, Seite 115, 141 f, 137 f; UNA 18/2/24, Seite 34, 40, 41, 46, 48).

Wie wenig wahrscheinlich insoweit die Aussage des damaligen Staatssekretärs Rhein mit diesen beiden sich eher gegenseitig ausschließenden, in jedem Fall nicht zu einander passenden Inhalten erscheint, wurde bereits unter „*ee. Angeblicher Bewerbungsausschluss und vermeintliche Bewerbungsrücknahme aufgrund der Gespräche im März und Mai 2009*“ ausführlich dargestellt.

Demgegenüber stellte der Zeuge Ritter während seiner gesamten Vernehmungen schlüssig dar, dass er weder einen Bewerbungsverzicht erklärt habe, noch ihm mitgeteilt worden sei, dass das personelle Auswahlverfahren beendet und ein neues mit dem Ergebnis abgeschlossen worden sei, dass er nicht zum Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums ernannt werden solle (Zeuge Ritter, UNA 18/2/6, Seite 24, 25; UNA, 18/2/21, Seite 6 ff). Für die Darstellung des Zeugen spricht im Übrigen auch der Inhalt des anwaltlichen Schreibens vom 26. Mai 2009. Auch dies wurde bereits unter „*ee. Angeblicher Bewerbungsausschluss und vermeintliche Bewerbungsrücknahme aufgrund der Gespräche im März und Mai 2009*“ ausgeführt.

Gegen die Darstellung der Verantwortlichen Bouffier und Rhein spricht im Übrigen auch die grundsätzliche Einschätzung Bouffiers zur Bereitschaft des Zeugen Ritter, seine Interessen im Rechtsweg geltend zu machen.

So hat der ehemals Verantwortliche Ressortminister Bouffier und Vorsitzende der Auswahlkommission vor dem Untersuchungsausschuss vorgetragen, er habe von der Einholung rechtlich zwingender, aktueller Anlassbeurteilungen Abstand genommen, weil er unabhängig von verfahrensrechtlichen Vorgaben befürchtete, dass der Zeuge Ritter gegen eine möglicherweise ungünstige Bewertung rechtlich vorgehen werde. Konkret hat er ausgeführt (Zeuge Bouffier, UNA 18/2/11, Seite 105):

„Aber es kommt ein anderes hinzu. Ich hatte vorhin darauf hingewiesen, dass ich aus eigener Kenntnis – durch Ansprache des amtierenden Behördenleiters und auch durch entsprechenden Hinweis in diesem Vermerk vom 28.01. – davon ausgehen musste, dass eine erneute Beurteilung für Herrn Ritter jedenfalls nicht günstiger ausfallen würde – ich will es mal so formulieren. Und ich fürchtete, dass wir über diese Beurteilungen dann vielleicht auch wieder jahrelang streiten. Deshalb habe ich davon abgesehen“

Folgt man dieser grundsätzlichen Einschätzung des damaligen Ministers Bouffier, dass der Zeuge Ritter an der Besetzung der vakanten Stelle bei der Bereitschaftspolizei interessiert und auch weiterhin bereit sei, dies mit juristischen Mitteln durchzusetzen, erscheint die weitere Argumentation und Handlungsweise der Verantwortlichen nicht nachvollziehbar.

Es erklärt sich insbesondere nicht, aus welchen Gründen die von Bouffier geleitete Auswahlkommission entgegen der von ihm im Untersuchungsausschuss vorgetragenen Einschätzung plötzlich im Mai/Juni 2009 allein aufgrund der Gespräche zwischen dem damaligen Staatssekretär Rhein von völlig anderen Voraussetzungen ausgegangen ist.

Insbesondere die ausschließlich mündliche Übermittlung durch den Staatssekretär Rhein, der Zeuge Ritter habe zur Kenntnis genommen, er käme als Präsident des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums nicht in Betracht, und verzichte außerdem bereitwillig auf eine weitere Bewerbung, hätte angesichts der vom früheren Innenminister Bouffier unterstellten Voraussetzungen keine rechtssichere Basis für ein weiteres Vorgehen und einen Ausschluss des Zeugen Ritter als Bewerber darstellen können.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Inhalte und etwaigen einvernehmlichen Ergebnisse dieser Gespräche weder durch schriftlich fixierte Erklärungen der Beteiligten Rhein und Ritter noch auf andere Weise dokumentiert worden sind.

Angesichts dieser Rahmenbedingungen hätte sich der damalige verantwortliche Innenminister Bouffier zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Verfahrens nicht auf die ausschließlich mündliche Mitteilung seines Staatssekretärs verlassen dürfen.

Dies gilt umso mehr, als das aus dem anwaltlichen Schreiben vom 26. Mai 2009 eindeutig folgte, dass der Zeuge Ritter keineswegs auf seine Bewerbung verzichtet hatte, sondern lediglich für die Zukunft die Möglich-

keit eines Verzichts an den Eintritt einer Bedingung – nämlich die Zurverfügungstellung einer anderen adäquaten Stelle – knüpfte und in Aussicht stellte.

Der ehemalige Innenminister Bouffier trägt somit ebenfalls die Verantwortung dafür, dass die Kabinettsentscheidung vom 6. Juli 2009 aufgrund unzureichender Unterlagen und damit in rechtswidriger Weise getroffen worden ist, weil diesem Entscheidungsgremium ausschließlich die Unterlagen des Bewerbers Langecker vorgelegt worden sind.

Zu diesem Ergebnis gelangt man nach den Ausführungen des durch den Untersuchungsausschuss beauftragten juristischen Sachverständigen Prof. Dr. Pechstein im Übrigen selbst dann, wenn man die vom damaligen Minister Bouffier im Untersuchungsausschuss vom 9. Juni 2010 vorgetragene Einschätzung außer Acht lässt und unterstellt, Bouffier habe, quasi „gutgläubig“ auf die Informationen seines Staatssekretärs vertraut. Prof. Dr. Pechstein führte aus (Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 45 und 52):

„Auch wenn Minister Bouffier aufgrund der Fehlinformation seitens Sts. Rhein persönlich gutgläubig vom Bewerbungsverzicht Ritters ausgegangen sein mag, blieb dieser bis zum Schluss des Verfahrens ein zu berücksichtigender Bewerber. Aus diesem Grunde war die Kabinettsentscheidung am 06.07.2009 auch objektiv eine Auswahlentscheidung, auch wenn das Kabinett über die Existenz des Bewerbers Ritter - den Irrtum von Minister Bouffier zugrunde gelegt: konsequenterweise - nicht unterrichtet wurde.“

„Da die Auswahlentscheidung des Kabinetts - die aufgrund der Fehlinformation über das Ausscheiden Ritters als Bewerber auf einer unzutreffenden Sachgrundlage getroffen wurde und daher von einem rechtswidrigen Ausfall des Auswahlverfahrens gekennzeichnet ist ...“

Damit ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme festzustellen, dass der frühere Innenminister Bouffier und dessen Staatssekretär Rhein zu verantworten haben, dass dem Kabinett am 6. Juli 2009 nicht alle für eine ordnungsgemäße Personalauswahlentscheidung erforderlichen Unterlagen vorgelegt worden sind. Dies wiederum führte zu einem rechtswidrigen Kabinettsbeschluss.

Gegen eine ordnungsgemäß herbeigeführte Kabinettsentscheidung spricht im Übrigen auch die Art und Weise, wie die damalige Frauenbeauftragte, die Zeugin van der Heide, eingebunden gewesen ist.

So schilderte die Zeugin van der Heide in ihrer Aussage vom 21. Mai 2010, dass ihre Mitwirkungsmöglichkeiten bei der vom damaligen Innenminister Bouffier am 2. Juli 2009 veranlassten Kabinettsvorlage in zeitlicher und sachlicher Hinsicht nur sehr eingeschränkt möglich gewesen sei (Zeugin van der Heide, UNA 18/2/8, Seite 91):

„Zeugin van der Heide: Um es mal so zu sagen: Die Mitzeichnung oder die Beteiligung der Frauenbeauftragten setzt sich zusammen aus einer Unterrichtung und einer Anhörung. Die Anhörmöglichkeit war hier nicht nur aus zeitlichen Gründen, sondern auch aus sachlichen Gründen sehr stark beschränkt. Ich sehe mich in meiner Funktion durchaus verpflichtet, einen Vorgang auch im Sinne des HGIg zu prüfen und gegebenenfalls eine Stellungnahme abzugeben.“

Insofern habe ich auch diese Frage selbstverständlich mit der Leiterin des Personalreferats erörtert und bin davon in Kenntnis gesetzt worden, dass eine Stellungnahme hier keine Aussicht auf Erfolg haben würde.“

...

Abg. Jürgen Frömmrich: Warum? Hat sie erläutert, warum eine Beteiligung in dem Verfahren keine Aussicht auf Erfolg hätte?

Zeugin van der Heide: Sie hat mir gesagt, dass diese Maßnahme Wunsch des Ministers sei. Und sie hat mich – Sie haben mich eingangs auf die Wahrheitsverpflichtung hingewiesen – ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Maßnahme nach ihrer Bewertung rechtswidrig sei.“

Bei dieser Darstellung blieb die Zeugin auch in ihrer erneuten Vernehmung am 5. Juli 2010 (Zeugin van der Heide, UNA 18/2/14, Seite 6 ff).

Auch wenn die Zeugin Soucek in den nachfolgenden Vernehmungen regelmäßig bestritt, in ihrer Eigenschaft als Personalreferentin des Landespolizeipräsidiums gegenüber der Zeugin van der Heide, gesagt zu haben, dass sie die Ernennung des Bewerbers Langecker für rechtswidrig halte (Zeugin Soucek, UNA 18/2/11, Seite 28 f, 52), bleibt dennoch festzuhalten, dass die Frauenbeauftragte unter Missachtung der Beteiligungsfristen des HGIG erst unmittelbar am 2. Juli 2009 von der beabsichtigten Personalmaßnahme „Langecker“ erfuhr und sogleich zur Mitzeichnung aufgefordert wurde (vgl. Zeugin Soucek, UNA 18/2/11, Seite 36).

Daher kann auch aus diesem Grund in Bezug auf die Beteiligung der Frauenbeauftragten nicht davon ausgegangen werden, dass die Kabinetttvorlage vom 2. Juli 2009 in einem ordnungsgemäßen Verfahren gefertigt worden ist.

Insgesamt bleibt daher nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme festzuhalten, dass die Personalentscheidung des Kabinetts vom 6. Juli 2009 zugunsten des Bewerbers Langecker rechtswidrig gewesen ist, da ihr im Verfahren bereits zahlreiche Rechts- und Verfahrensfehler zugrunde lagen und weil die Verantwortlichen Bouffier und Rhein es unterlassen haben, die Kabinettsmitglieder über die tatsächliche Bewerbersituation zu informieren und die Unterlagen des Zeugen Ritter für eine Auswahlentscheidung nicht vorgelegt worden sind.

gg. Rechtswidrige Ernennung und Stelleneinweisung am 7. Juli 2009

Nachdem das Kabinett am 6. Juli 2009 wie dargestellt die rechtswidrige Personalentscheidung getroffen hatte, setzte der damalige Innenminister Bouffier diese am Folgetag zusätzlich in rechtswidriger Weise um, als er dem Bewerber Langecker am 7. Juli 2009, morgens um 8:00 Uhr, die Urkunden zur Ernennung zum Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums sowie zur Einweisung in die Planstelle der Bes. Gr. B4 übergab und den Zeugen Ritter gegen 8:45 Uhr über die Personalauswahl informierte.

Durch dieses Vorgehen wurde es dem Zeugen Ritter unmöglich gemacht, den ihm verfassungsrechtlich zustehenden Rechtsschutz gegen die Auswahlentscheidung des Kabinetts vor der Stellenbesetzung in Anspruch zu nehmen.

Damit hat der frühere Innenminister Bouffier gegen tragende beamtenrechtliche Grundsätze aus Art. 33 Abs. 2 GG i.V.m. Art. 19 Abs. 4 GG verstoßen.

Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht bereits im Jahr 2007 eindeutig entschieden, dass aus Art. 33 Abs. 2 GG i.V.m. Art. 19 Abs. 4 GG für den Dienstherrn die Verpflichtung folge, „dem unterlegenen Bewerber rechtzeitig vor der Ernennung des Mitbewerbers durch eine Mitteilung Kenntnis vom Ausgang des Auswahlverfahrens zu geben ... „und in seiner Entscheidung weiter ausgeführt, dass daraus ebenfalls die Verpflichtung folge, „vor Aushändigung der Urkunde einen ausreichenden Zeitraum abzuwarten, um dem Mitbewerber die Möglichkeit zu geben, Eilantrag, Beschwerde oder Verfassungsbeschwerde zu erheben, weil nur so die Möglichkeit der Gewährung effektiven Rechtsschutzes“ gegeben sei (vgl. Rechtsprechungsdarstellung im Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 46 f).

Das Innenministerium hätte mindestens eine Wartezeit von 14 Tagen zwischen der am 06. Juli 2009 getroffenen personellen Auswahlentscheidung des Kabinetts und der beabsichtigten Ernennung des Zeugen Langecker abwarten müssen (Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 31, 46 f).

In Übereinstimmung mit dem vom Untersuchungsausschuss einstimmig beauftragten juristischen Sachverständigen ist daher festzuhalten (Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 31):

„Mit der Ernennung Langeckers am Tag nach der Kabinettsentscheidung wurde die vom BVerfG geforderte Wartezeit nach der Auswahlentscheidung nicht eingehalten und damit der Rechtsschutzanspruch des Bewerbers Ritter verletzt. Die Fehlvorstellung vom Ausscheiden Ritters als Bewerber ist insoweit rechtlich irrelevant, da sie auf eine dem Land zurechenbare Fehleinschätzung der Sachlage durch Sts. Rhein zurückzuführen ist.“

Aus diesem Grund sind aber auch die Ausführungen des VG Wiesbaden in dessen Eilverfahren-Entscheidung vom 17. August 2009 im Ergebnis zutreffend, wenn es feststellt (Ordner VG Wiesbaden – 8 L831/09. Wi -, Blatt 54 - Rückseite; Ordner LPP 3, Bd. 7, Blatt 1705):

„Nach Auffassung des Gerichts entspricht es billigem Ermessen (§ 161 Abs. 2 VwGO), die Kosten des Verfahrens dem Antragsgegner [Anm.: Gemeint ist das Land Hessen] aufzuerlegen, weil sich dieser nach dem bisherigen Sach- und Rechtsstand grob rechtswidrig über das Gebot einer ausreichenden Wartefrist vor Aushändigung der Urkunde hinweggesetzt hat.“

Aus alledem folgt als Ergebnis der Beweisaufnahme, dass die Ernennung des Bewerbers Langecker zum Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums am 7. Juli 2009 den sich aus Art. 33 Abs. 2 GG i.V.m. Art. 19 Abs. 4 GG ergebenden Anspruch auf einstweiligen Rechtsschutz des Zeugen Ritter in grob rechtswidriger Weise verletzt hat.

e. Zwischenergebnis

Damit steht nach der Beweisaufnahme in Bezug auf das gesamte vom damaligen Innenminister Bouffier verantwortlich betriebene Stellenbesetzungsverfahren fest, dass es aufgrund zahlreicher verfahrensrechtlicher und materiellrechtlicher Fehler weder ordnungsgemäß durchgeführt noch ordnungsgemäß beendet worden ist.

Zudem ist festzustellen, dass es für die Einlassungen der Verantwortlichen Bouffier und Rhein, die personelle Auswahlentscheidung zugunsten des Bewerbers Langecker aufgrund objektiver Kriterien herbeigeführt zu haben, keinerlei Belege gibt.

Stattdessen hat die Beweisaufnahme ergeben, dass seit November 2007 auf unterschiedliche Weise versucht worden ist, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, den Bewerber Langecker zum Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums zu ernennen.

Der erste vom damaligen Innenminister Bouffier veranlasste Versuch einer Stellenbesetzung im November 2007 musste abgebrochen werden, weil der Zeuge Ritter sich ebenfalls schriftlich um die Stelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums beworben hatte.

Der zweite Anlauf zur Stellenbesetzung aufgrund der Ausschreibung vom 28. Dezember 2007, scheiterte daran, dass der Zeuge Ritter den Vollzug der vom Kabinett getroffenen personellen Stellenauswahl im Rahmen eines sogenannten Konkurrentenstreitverfahrens erfolgreich verhinderte, weil das Innenministerium einen schwerwiegenden Auswahlfehler begangen hatte, indem bestehende Beurteilungslücken nicht geschlossen wurden und eine in Nuancen zugunsten des Zeugen Ritter sprechende dienstliche Beurteilung nicht ordnungsgemäß gewürdigt wurde.

Ein daraufhin von dem Landespolizeipräsidium mit einem Vermerk vom 28. Januar 2009 eingeleiteter dritter Versuch, die vakante Stelle bei der Bereitschaftspolizei in einem erneuten Ausschreibungsverfahren zu besetzen, scheiterte zwar nicht an den Rechtsfehlern, die auch diesem Vermerk zugrunde lagen, sondern wurde von den Verantwortlichen Bouffier und Rhein nicht aufgegriffen.

Stattdessen beschlossen der damalige Innenminister Bouffier und der seinerzeitige Staatssekretär Rhein gemeinsam mit ihrer Büroleiterin Gätcke, die Position des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums ohne ein weiteres Ausschreibungsverfahren zu besetzen und ohne die an dem beabsichtigten Auswahlverfahren zuständige Fachabteilung zu beteiligen. Dabei führte das Vorgehen des Innenminister Bouffier, der das Auswahlverfahren nach eigenen Angaben leitete, sowie die Handlungen des für die operative Umsetzung verantwortlichen Staatssekretärs Rhein zu zahlreichen zum Teil erheblichen Rechtsverstößen, so dass im Ergebnis die Ernennung des Bewerbers Langecker in vorwerfbarer, rechtswidriger Weise von dem ehemaligen Innenminister Bouffier herbeigeführt worden ist,

B. Hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport den Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH-Beschluss vom 1. Dezember 2008 - Az.: 1 B 1766/08) rechtswidrig missachtet und in welcher Weise geschah dies?

Aufgrund der zu der Frage der Bindungswirkung des VGH-Beschlusses vom 1. Dezember 2008 durch den vom Untersuchungsausschuss beauftragten juristischen Sachverständigen Prof. Dr. Pechstein getroffenen Fest-

stellungen ist als Ergebnis des Beweisaufnahme festzuhalten, dass die Bindungswirkung des Tenors der VGH-Entscheidung nicht missachtet worden ist.

Der VGH hatte entschieden, dass dem Innenministerium „vorläufig bis zum Abschluss eines erneuten Personalauswahlverfahrens untersagt“ worden ist, den Bewerber Langecker bei der Besetzung der Position des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums zu befördern und dem Zeugen Ritter vorzuziehen (Ordner LPP 3, Bd. 5, Blatt 1090).

Das Ministerium konnte auch nach der Entscheidung des VGH eigenständig bestimmen, ob und auf welche Weise die Stelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidium besetzt werden sollte (Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 7 f). Allerdings stellte der Sachverständige auch fest, dass das Innenministerium verpflichtet war, im Falle der beabsichtigten Besetzung der Stelle den materiellrechtlichen Vorgaben des Art. 33 Abs. 2 GG, § 9 BeamtStG und den weiteren einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu genügen (Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 8).

Diese rechtliche Verpflichtung haben der damalige Innenminister Bouffier und der Staatssekretär Rhein jedoch wie bereits dargestellt missachtet.

C. Wurde ein durch den VGH-Beschluss vom 1. Dezember 2008 - Az.: 1 B 1766/08 - gefordertes erneutes Personalauswahlverfahren durchgeführt und in welcher Weise geschah dies?

Der vom Untersuchungsausschuss einstimmig beauftragte Rechtsgutachter Prof. Dr. Pechstein hat dargestellt, dass das mit der Stellenausschreibung vom 28. Dezember eingeleitete personelle Auswahlverfahren durch die Entscheidung des Kabinetts vom 3. März 2008 abgeschlossen worden war und dass das sich anschließende verwaltungsgerichtliche Streitverfahren und die abschließende Entscheidung des VGH den Abschluss des umfassenden Stellenbesetzungsverfahrens durch den Vollzug der Kabinettsentscheidung stoppte (Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 11 f).

Im Anschluss daran war es möglich, auch im Rahmen des noch nicht abgeschlossenen Stellenbesetzungsverfahrens ein erneutes personelles Auswahlverfahren zu beginnen (Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 12).

Allerdings erfolgte dies nicht auf der Grundlage des Vermerks des Landespolizeipräsidiums vom 28. Januar 2009, weil die Leitung des Innenministeriums sich diesem nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht anschloss.

Stattdessen entschied der damalige Innenminister Bouffier, die vakante Stelle bei der hessischen Bereitschaftspolizei in einem internen Verfahren und ohne Ausschreibung zu besetzen.

Diese Entscheidung erwies sich, wie bereits dargestellt worden ist, nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme in vielerlei Hinsicht als problematisch. So wurde das weitere Vorgehen zur Personalauswahl von keinem der Verfahrensbeteiligten, Bouffier, Rhein oder Gätcke in den Akten des Innenministeriums oder des Ministerbüros dokumentiert, so dass sich nicht konkret feststellen lässt, wann und auf welcher Grundlage, d.h. mit welchem Anforderungsprofil, dieses neue Auswahlverfahren eingeleitet wurde. Dies kritisiert auch der vom Untersuchungsausschuss beauftragte Rechtsgutachter Prof. Dr. Pechstein, indem er ausführt (Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 22):

„Unstrittig ist die schriftliche Dokumentation des zweiten Auswahlverfahrens defizitär. Dies hat auch Minister Bouffier unumwunden eingeräumt. Konkret fehlt es an aktenmäßiger Dokumentation über den konkreten Beginn des zweiten Auswahlverfahrens, über den Zeitpunkt der Festlegung des evtl. modifizierten Anforderungsprofils, über die Zusammensetzung der Auswahlkommission, über die konkreten Sitzungstermine und die Gesprächsinhalte, es gibt keinen schriftlichen und begründeten Auswahlvermerk und keine schriftlichen Mitteilungen an ausgeschiedene Bewerber nach der Auswahlentscheidung durch das Kabinett.“

Mithin gab es zwar ein erneutes Auswahlverfahren, allerdings lassen sich weder dessen Rahmenbedingungen noch dessen konkrete Durchführung objektiv nachvollziehen. Auch dies stellt bereits einen objektiven Rechtsverstoß dar.

Insoweit hat der vom Untersuchungsausschuss beauftragte juristische Sachverständige Prof. Dr. Pechstein festgestellt, dass die sich aus Art. 33 Abs. 2 GG i.V.m. Art. 19 Abs. 4 GG ergebenden Grundsätze für ein beamtenrechtliches Auswahlverfahren verletzt wurden, weil von den Verantwortlichen des Innenministeriums, Bouffier und Rhein, die von der Rechtsprechung aufgezeigten „*normativ vorrangig und mit Drittschutz zugunsten der abgewiesenen Bewerber vorgegebenen Verfahrens- und Dokumentationsanforderungen*“ verletzt worden sind (vgl. Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 23f).

Daher kommt Prof Dr. Pechstein u.a. in diesem Punkt auch zu folgendem Ergebnis (Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 50):

„Die unzulängliche Dokumentation des zweiten Auswahlverfahrens verletzt den Bewerber Ritter in seinen verfassungsrechtlichen Rechten aus Art. 33 Abs. 2 GG, Art. 19 Abs. 4 GG und bewirkte eine Beweislastumkehr zu seinen Gunsten hinsichtlich sämtlicher entscheidungsrelevanter Aspekte.“

D. Welche Gespräche wurden mit den Beteiligten Ritter und Langecker in dem Zeitraum zwischen dem 1. Dezember 2008 und dem 7. Juli 2009 geführt und wie sind diese dokumentiert worden?

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass der bereits aufgezeigte Dokumentationsmangel sämtliche Verfahrensabläufe in der Zeit zwischen dem 28. Januar 2009 und dem 2. Juli 2009 betraf. In dieser Zeit wurde gar nichts schriftlich in den Akten des Innenministeriums dokumentiert.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass der Zeuge Ritter sowie der Bewerber Langecker Ende Februar/Anfang März 2009 über die Absicht des Innenministeriums, das Stellenbesetzungsverfahren zur Besetzung der Position des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums intern und ohne Ausschreibung fortführen zu wollen, nicht informiert worden waren.

Des Weiteren geht aus den Akten und Unterlagen des Innenministeriums nicht hervor, dass der frühere Staatssekretär Rhein im Rahmen der von ihm für das Auswahlgremium zu leistenden operativen Aufgaben Kontakt zu dem Bewerber Langecker aufgenommen hat. Dieser Eindruck wurde durch Rheins Aussage im Untersuchungsausschuss vom 21. Mai 2010 bestätigt (Zeuge Rhein, UNA 18/2/8, Seite 139), in der er die Auffassung vertrat, dass es nicht erforderlich gewesen sei, mit dem Bewerber Langecker zu sprechen, weil diese letztlich ausgewählt worden sei.

Mithin gab es lediglich die Gespräche vom 16. März 2009 und vom 19. Mai 2009, die zwischen dem Zeugen Ritter und dem ehemaligen Staatssekretär Rhein geführt worden sind.

Auch über diese Gespräche existieren keinerlei Aufzeichnungen in den Akten und Unterlagen des Ministerbüros oder des weiteren Innenministeriums.

Die Inhalte und die Ergebnisse dieser Gespräche wurden bereits oben in dem Abschnitt „*ee. Angeblicher Bewerbungsausschluss und vermeintliche Bewerbungsrücknahme aufgrund der Gespräche im März und Mai 2009*“ umfassend dargestellt.

Schließlich kam es dann nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nur noch im Rahmen der Urkundenübergabe am 7. Juli 2009 zu einem Gespräch zwischen dem damaligen Innenminister Bouffier und dem ausgewählten Bewerber Langecker sowie am selben Tag zu einem Gespräch zwischen Bouffier und dem Zeugen Ritter, an dem auch die Zeugin Gätcke teilgenommen hat.

Der konkrete Inhalt dieses Gesprächs ist allerdings nach der Beweisaufnahme strittig geblieben. Auch dieses Gespräch ist nicht dokumentiert worden, so dass hinsichtlich des Gesprächsinhalts zunächst auf die einzelnen Zeugenaussagen abzustellen ist.

Hierzu gab der Zeuge Ritter in seinen Aussagen vor dem Untersuchungsausschuss an, dass ihm zwar gesagt worden sei, dass der Bewerber Langecker ausgewählt worden sei, er aber nicht darüber in Kenntnis gesetzt worden sei, dass dieser auch schon die Ernennungsurkunde überreicht bekommen habe (Zeuge Ritter, UNA 18/2/6, Seite 26 f; UNA 18/2/21, Seite 17).

Der damalige Innenminister vermochte den genauen Wortlaut des Gesprächs in seinen Vernehmungen nicht wiederzugeben (Zeuge Bouffier, UNA 18/2/11, Seiten 72, 74, 121). Er stellte da, dem Zeugen Ritter mitgeteilt zu haben, dass der Bewerber Langecker ernannt worden sei und interpretierte dies gleichzeitig, indem er gegenüber dem Untersuchungsausschuss darauf hinwies, dass „Ernennung“ im Rechtssinne die Übergabe der Urkunde bedeute (Zeuge Bouffier, UNA 18/2/11, Seite 72).

Demgegenüber gab die Zeugin Gätcke in ihrer Aussage vom 21. Mai 2010 vor dem Untersuchungsausschuss an, dass der damalige Minister Bouffier gesagt habe: „*Das Kabinett hat entschieden, und Herr Langecker ist ernannt.*“ (Zeugin Gätcke, UNA 18/2/8, Seiten 7, 44). Gleichzeitig hat die Zeugin bestätigt, dass nicht ausdrücklich gesagt worden ist, dass dem Bewerber Langecker die Urkunde ausgehändigt worden sei (Zeugin Gätcke, UNA 18/2/8, Seite 44).

Ob darüber hinaus ebenfalls über die Absicht des Zeugen Ritter gesprochen worden ist, Rechtsschutz gegen die ihm mitgeteilte Personalentscheidung wahrnehmen zu wollen, ließ sich schließlich nicht abschließend klären.

Unabhängig von konkreten Glaubwürdigkeitsfeststellungen zu dem Aussageverhalten der einzelnen Zeugen spricht allerdings auch unter Berücksichtigung des so genannten Empfängerhorizonts, einiges für die Annahme, dass dem Zeugen Ritter am 7. Juli 2009 nicht mitgeteilt worden ist, dass der Bewerber Langecker bereits die Ernennungsurkunde und die Stelleneinweisung übergeben bekommen hatte.

Denn unabhängig von der Frage, was ein erfahrener Beamter unter der Formulierung „*wurde ernannt*“ hätte verstehen können oder müssen, durfte der Zeuge Ritter in dem Gespräch am 7. Juli 2009 gutgläubig, positiv davon ausgehen, dass sein Dienstherr das in Rede stehende personelle Auswahlverfahren in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die einzuhaltenden Verfahrensschritte einhalten würde. Das heißt, dass der damalige Innenminister Bouffier nach der Auswahl des Bewerbers Langecker durch das Kabinett die beamtenrechtliche vorgeschriebene Wartezeit von 14 Tagen einhalten würde, bevor die Ernennungsurkunde übergeben wird. Dass der frühere Innenminister sich über diese beamtenrechtlichen Vorgaben hinwegsetzen würde, war für den Zeugen Ritter nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme am 7. Juli 2009 nicht zu erkennen und damit hatte er auch nicht rechnen müssen.

Dass die hier vertretene Auffassung zutreffend ist, belegt zudem die vom Zeugen Ritter abgegebene Eidesstattliche Versicherung vom 7. Juli 2009 (Ordner LPP 3, Bd. 7, Blatt 1687).

Für dieses in sich schlüssige Ergebnis der Beweisaufnahme spricht zudem auch die Tatsache, dass der Anwalt des Zeugen Ritter ebenfalls am 7. Juli 2009 beim VG Wiesbaden einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt hat (Ordner LPP 3, Bd. 7, Blatt 1645 ff; Ordner „M-Büro“, Blatt 42 ff).

Schließlich ist bei der Beurteilung dieses Sachverhaltes auch zu berücksichtigen, dass im Rahmen dieses verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens von Seiten des Innenministeriums zu keinem Zeitpunkt vorgetragen worden ist, dass der Zeuge Ritter den so genannten „Stopp-Antrag“ in Kenntnis der bereits erfolgten Urkundenübergabe und somit in rechtsmissbräuchlicher Weise gestellt habe.

Folglich ist unter Berücksichtigung der Gesamtumstände nach der Beweisaufnahme festzustellen, dass der Zeuge Ritter nach dem Gespräch mit dem damaligen Innenminister am 7. Juli 2009 nicht gewusst hat, dass der Bewerber Langecker bereits die Ernennungsurkunde zum Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums erhalten hatte.

E. Wurde durch die Landesregierung insbesondere das Recht des Beteiligten Ritter auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 33 Abs. 2 i.V.m. Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz verletzt und in welcher Weise geschah dies?

Bereits aus der vorangegangenen Darstellung des Abschnitts „A. Welche Umstände haben zu der aktuellen Besetzung der Position des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums geführt und wurde das mit der Ausschreibung vom 28. Dezember 2007 eingeleitete Auswahlverfahren ordnungsgemäß durchgeführt und beendet?“ folgt, dass durch das Vorgehen der Verantwortlichen des Innenministeriums Bouffier und Rhein im Jahr 2009 in grob rechtswidriger Weise die Rechtspositionen des Zeugen Ritter – insbesondere dessen Anspruch auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 33 Abs. 2 i.V.m. Art. 19 Abs. 4 GG – verletzt worden ist.

Die gegenteilige Argumentation des früheren Innenministers Bouffier und dessen Staatssekretärs, dass der Zeuge Ritter seit Mai 2009 nicht mehr Bewerber um die Stelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums gewesen sei, steht diesem Ergebnis der Beweisaufnahme wie bereits aufgezeigt nicht entgegen (siehe oben „*ee. Angeblicher Bewerbungsausschluss und vermeintliche Bewerbungsrücknahme aufgrund der Gespräche im März und Mai 2009*“).

Deswegen sei an dieser Stelle nur nochmals auf die Ausführungen des juristischen Sachverständigen Prof. Dr. Pechstein verwiesen (Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 50):

„Für eine Rücknahme der Bewerbung Ritters in dem Gespräch mit Sts. Rhein am 19.05.2008 fehlt es an jedem Anhaltspunkt. Die Beweislastregel (4.) wirkt insoweit gegen das Ministerium. Aufgrund des Schreibens des Rechtsanwalts vom 26.05.2009 war jedenfalls objektiv völlig klar, dass ein Bewerbungsverzicht Ritters nicht gegeben war. Die gegenteilige Fehlinformation des Ministers Bouffier durch Sts. Rhein hätte spätestens nach diesem Schreiben durch Sts. Rhein umgehend korrigiert werden müssen.“

Folglich ist auch in Übereinstimmung mit dem vom Untersuchungsausschuss einstimmig beauftragten juristischen Sachverständigen festzuhalten (Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 31):

„Mit der Ernennung Langeckers am Tag nach der Kabinettsentscheidung wurde die vom BVerfG geforderte Wartefrist nach der Auswahlentscheidung nicht eingehalten und damit der Rechtsschutzanspruch des Bewerbers Ritter verletzt. Die Fehlvorstellung vom Ausscheiden Ritters als Bewerber ist insoweit rechtlich irrelevant, da sie auf eine dem Land zurechenbare Fehleinschätzung der Sachlage durch Sts. Rhein zurückzuführen ist.“

Zu demselben Ergebnis kam im Übrigen auch das VG Wiesbaden in seiner Entscheidung vom 17. August 2009, als es feststellte (Ordner VG Wiesbaden – 8 L831/09. Wi -, Blatt 54 - Rückseite; Ordner LPP 3, Bd. 7, Blatt 1705):

„Nach Auffassung des Gerichts entspricht es billigem Ermessen (§ 161 Abs. 2 VwGO), die Kosten des Verfahrens dem Antragsgegner [Anm.: Gemeint ist das Land Hessen] aufzuerlegen, weil sich dieser nach dem bisherigen Sach- und Rechtsstand grob rechtswidrig über das Gebot einer ausreichenden Wartefrist vor Aushändigung der Urkunde hinweggesetzt hat.“

Die Beweisaufnahme hat somit ergeben, dass die Ernennung des Bewerbers Langecker zum Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums am 7. Juli 2009 den Anspruch des Zeugen Ritter auf einstweiligen Rechtsschutz aus Art. 33 Abs. 2 GG i.V.m. Art. 19 Abs. 4 GG in grob rechtswidriger Weise verletzt hat.

F. Hat sich das Kabinett bei der Entscheidung zugunsten des Bewerbers Langecker über den VGH-Beschluss vom 1. Dezember 2008 - Az.: 1 B 1766/08 - hinweggesetzt und in welcher Weise geschah dies?

Der vom Untersuchungsausschuss einstimmig beauftragte Rechtsgutachter Prof. Dr. Pechstein hat in seinem Gutachten dargestellt, dass es dem Innenministerium auch nach der Entscheidung des VGH vom 28. Dezember 2008 frei stand, ein erneutes personelles Auswahlverfahren durchzuführen (Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 12, 16). Allerdings hatte es dabei die verfassungsrechtlichen Anforderungen aus Art. 33 Abs. 2 GG und Art. 19 Abs. 4 GG zu beachten.

Daraus folgt auch, dass sich der Kabinettsbeschluss vom 6. Juli 2009 für sich genommen nicht über die VGH-Entscheidung vom 8. Dezember 2008 hinweggesetzt hat.

Allerdings gilt es im Ergebnis auch in Übereinstimmung mit den rechtlichen Bewertungen des juristischen Sachverständigen Prof. Dr. Pechstein festzustellen, dass die Entscheidung des Kabinetts vom 6. Juli 2009 aufgrund der von dem damaligen Minister Bouffier zu verantwortenden Rechtsfehler materiell rechtswidrig gewesen ist. In dem Rechtsgutachten heißt es (Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 51):

„Da die Auswahlentscheidung des Kabinetts - die aufgrund der Fehlinformation über das Ausscheiden Ritters als Bewerber auf einer unzutreffenden Sachgrundlage getroffen wurde und daher von einem rechtswidrigen Ausfall des Auswahlmessens gekennzeichnet ist - am 06.07.2009 getroffen wurde, waren zu diesem relevanten Zeitpunkt die letzten Beurteilungen beider Bewerber nicht mehr aktuell, sondern lagen rund 18 Monate zurück. Nach der Rechtsprechung des HessVGH gilt insoweit eine strenge 12-Monatsfrist. Die Auswahlentscheidung ist auch aus diesem Grunde materiell rechtswidrig.“

G. In welcher Weise wurden die Akten über die Besetzung der Position des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums nachträglich ergänzt und durch wen wurde dies jeweils veranlasst?

Wie bereits wiederholt dargestellt worden ist, wurden die gesamten Verfahrensschritte des vom damaligen Innenminister Bouffier im Februar/März eingeleiteten personellen Auswahlverfahrens von keinem der damals im Innenministerium Verantwortlichen dokumentiert.

Der vom Untersuchungsausschuss einstimmig mit der rechtlichen Begutachtung der Vorgänge beauftragte Prof. Dr. Pechstein wies im Rahmen seiner Ausarbeitung ebenfalls auf diesen Umstand hin (Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 22):

„Unstrittig ist die schriftliche Dokumentation des zweiten Auswahlverfahrens defizitär. Dies hat auch Minister Bouffier unumwunden eingeräumt. Konkret fehlt es an aktenmäßiger Dokumentation über den konkreten Beginn des zweiten Auswahlverfahrens, über den Zeitpunkt der Festlegung des evtl. modifizierten Anforderungsprofils, über die Zusammensetzung der Auswahlkommission, über die konkreten Sitzungstermine und die Gesprächsinhalte, es gibt keinen schriftlichen und begründeten Auswahlvermerk und keine schriftlichen Mitteilungen an ausgeschiedene Bewerber nach der Auswahlentscheidung durch das Kabinett.“

Daraus folgt, dass sich die konkreten Abläufe dieses Auswahlverfahrens anhand der Akten des Innenministeriums weder rekonstruieren noch im Einzelnen beweisen lassen.

Damit haben die seinerzeit Verantwortlichen Bouffier und Rhein die im Rahmen eines personellen Auswahlverfahrens gemäß Art. 33 Abs. 2 GG und Art. 19 Abs. 4 GG bestehenden Dokumentationspflichten verletzt und durch diesen Verfassungsverstoß ebenfalls dazu beigetragen, dass in Bezug auf die für die Personalmaßnahme Langecker entscheidungsrelevanten Aspekte eine Beweislastumkehr zu Lasten des Landes Hessen bewirkt wurde (vgl. auch Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 24 f, 50).

Dass es sich dabei nicht nur um ein abstraktes Problem handelt, zeigt nicht zuletzt auch die Tatsache, dass im Rahmen des vom Zeugen Ritter anhängig gemachten zivilrechtlichen Schadenersatzverfahrens das Landespolizeipräsidium in seinem Vermerk 26. Januar 2010 die bestehenden Beweisschwierigkeiten zu Lasten des Landes Hessen aufgezeigt hat (Ordner LPP 3 – 8-k/2 – 2010 Geltendmachung Schadenersatzanspruch VP HBPP Ritter ./ Land Hessen“, Blatt 38).

Insgesamt existieren zu den damaligen Vorgängen aus dem Jahr 2009 lediglich zwei nachträglich gefertigte Vermerke, die ausweislich der Akten des Innenministeriums am 24. März 2010 nach einem Rücklauf durch die damalige Ministerbüroleiterin Gätcke Bestandteil der Akten des Landespolizeipräsidiums geworden sind.

Über die aufgezeigten Beweisprobleme und andere rechtliche Probleme hilft allerdings auch nicht hinweg, dass der ehemalige Staatssekretär Rhein vier Tage nach der Innenausschuss-Sitzung vom 11. März 2010, am 15. März 2010, einen Erinnerungsvermerk über die zwischen ihm und dem Zeugen Ritter im März und im Mai 2009 geführten Gespräche fertigte und zu den Akten des Innenministeriums gab (Ordner LPP 3, Bd. 7, Blatt 1884 f).

Des Gleichen vermag der auf Bitten des ehemaligen Innenministers Bouffier am 10. März 2010 vom Zeugen Hefner nachträglich gefertigte Vermerk die bestehenden Dokumentationsmängel nicht zu beheben. Zum einen stellt der Zeuge Hefner seine rechtlich unzutreffende Auffassung zu der Notwendigkeit des Schließens von Beurteilungslücken dar und zum anderen folgt hieraus lediglich, dass er Ende Februar/März 2009 darüber informiert worden sei, dass kein erneutes Ausschreibungsverfahren erfolgen solle (Ordner LPP 3, Bd. 7, Blatt 1882 f).

H. Hat die Landesregierung das Parlament und die Öffentlichkeit über die Umstände, die zu der aktuellen Besetzung der Position des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums geführt haben, sowie über die Durchführung und Beendigung des personellen Auswahlverfahrens wahrheitsgemäß und vollständig informiert?

Der früherer Innenminister und heutige Ministerpräsident Bouffier sowie sein ehemaliger Staatssekretär und heutige Innenminister Rhein haben das Parlament und die Öffentlichkeit nicht wahrheitsgemäß und vollständig über die Durchführung und Beendigung des personellen Auswahlverfahrens, das zur Besetzung der Stelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums führte, informiert.

a. Wahrheitswidrige und unvollständige Information im Innenausschuss vom 11. März 2010

aaa. Wahrheitswidrige Angaben zu Rechtsverstößen

Im Innenausschuss des Hessischen Landtags trug der damalige Innenminister vor, dass es im Rahmen des Stellenbesetzungsverfahrens keinen Rechtsbruch gegeben habe und dass die von ihm zu verantwortende Personalentscheidung zugunsten des Bewerbers Langecker sachlich geboten war. Er führte aus (Bouffier, INA 18/23, Seite 21):

„Zunächst möchte ich Folgendes deutlich machen: Es gab keinen Rechtsbruch, und die Entscheidung war sachlich geboten.“

Außerdem antwortete er auf die Frage:

Frage 9: Wie halten Sie Ihren Rechtsbruch für vereinbar mit

- a) der Vorbildfunktion des Innenministers für die Einhaltung von Recht und Ordnung, sowohl nach außen als auch nach innen gegenüber den Beschäftigten der hessischen Polizei,*
- b) der Funktion als Ressortminister, der für Angelegenheiten des Dienstrechts und deren Einhaltung zuständig ist?*

mit folgender Einlassung (Bouffier, INA 18/23, Seite 26):

Das Vorliegen eines Rechtsbruchs ist nicht gegeben.

Das Ergebnis der Beweisaufnahme hat demgegenüber aber ergeben, dass im Verlauf des vom damaligen Innenminister verantwortlich betriebenen personellen Auswahlverfahrens zahlreiche, zum Teil schwerwiegende Verfahrensfehler und Rechtsverstöße begangen worden sind.

Dies gilt insbesondere für den Zeitraum ab Februar/März 2009, als der frühere Innenminister als Vorsitzender der von ihm begründeten Auswahlkommission gemeinsam mit dem damaligen Staatssekretär Rhein und der Büroleiterin Gätcke das personelle Auswahlverfahren unter Ausschluss des zuständigen Fachreferats im Landespolizeipräsidium durchführte.

Dabei ging es z.B. um formale Fehler, wie die Nichtbeteiligung der Frauenbeauftragten bei der Entscheidung, das Auswahlverfahren ohne erneute Ausschreibung zu betreiben, um massive Verfahrensfehler, wie den bewussten rechtswidrigen Verzicht auf die Schließung von Beurteilungslücken oder die unterlassene Einholung neuer Anlassbeurteilungen, aber auch um gravierende Verfassungsverstöße, wie die Missachtung der aus Art. 33 Abs. 2 GG und Art. 19 Abs. 4 GG folgenden Dokumentationspflichten.

Als besonders schwerwiegend ist in diesem Zusammenhang aber auch darauf hinzuweisen, dass der damalige Innenminister in Kenntnis der Tatsache, dass es eine grundsätzliche Wartefrist zwischen der Auswahl eines Bewerbers und der Übergabe der Ernennungsurkunde gibt (Zeuge Bouffier, UNA 18/2/11), dem Bewerber Langecker einen Tag nach der Auswahlentscheidung des Kabinetts die Ernennungsurkunde überreicht hat.

Über die Tatsache, dass es Rechtsverstöße gegeben hat, waren die Verantwortlichen Bouffier und Rhein auch spätestens seit dem Vermerk des Landespolizeipräsidiums vom 26. Januar 2010 unabhängig von ihrer eigenen Rechtsauffassung informiert gewesen (Ordner LPP 3 – 8-k/2 – 2010, Geltendmachung Schadenersatzanspruch VP HBPP Ritter ./.. Land Hessen, Blatt 33 ff).

Vor diesem Hintergrund ist die Darstellung des ehemaligen Innenministers Bouffier in der Sitzung des Innenausschusses vom 11. März 2010, dass es keinen Rechtsbruch gegeben habe, wahrheitswidrig gewesen.

bbb. Wahrheitswidrige These des Bewerberausschlusses

Dabei kann zugunsten des ehemaligen Innenministers Bouffier auch nicht davon ausgegangen werden, dass er zum Zeitpunkt des Innenausschusses rechtsirrig davon ausgegangen sei, dass der Zeuge Ritter gar kein Bewerber mehr gewesen sei. Zum einen ist diese Fehlvorstellung rechtlich irrelevant (vgl. Rechtsgutachten vom 12. März 2012, Seite 51) und zum anderen hat die Beweisaufnahme ebenfalls ergeben, dass die These des angeblichen Bewerberausschlusses ausschließlich Bouffier selbst, sein damaliger Staatssekretär Rhein sowie die Büroleiterin Gätcke gekannt und innerhalb des Ministeriums vertreten haben. Schließlich ist diese These auch bei keiner der seit Juli 2009 von Seiten des Innenministeriums vorgenommenen Prozesshandlungen vorgetragen worden.

So wurde in Zusammenhang mit dem verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren vor dem VG Wiesbaden im Juli/August 2009 von den Verantwortlichen Bouffier, Rhein und Gätcke nicht darauf hingewirkt, dass dies als Sachvortrag dem Gericht mitgeteilt worden ist.

Und auch als der Zeuge Ritter im Oktober 2009 gegenüber dem Innenministerium Schadenersatzansprüche geltend machte und das Landespolizeipräsidium in einem Vermerk vom 26. Januar 2010 die Prozess-Situation darstellte, einzelne Rechtsverstöße, wie die Verletzung der Wartefrist und die fehlenden aktuellen Beurteilungen, aufzeigte sowie auf die zu Lasten des Landes Hessen bestehende Beweislastumkehr hinwies (Ordner LPP 3 – 8-k/2 – 2010, Blatt 33 ff), sahen sich nach einer Erörterung des Sachverhaltes am 9. Februar 2010 die für die ganzen Abläufe Verantwortlichen Bouffier, Rhein und Gätcke nicht veranlasst, ihre These zum Bewerberausschluss der zuständigen Fachabteilung mitzuteilen (Bouffier, UNA 18/2/30, Seite 60, 70; Zeuge Rhein, UNA 18/2/30, Seite 8, 19; Zeugin Sykstus, UNA 18/2/29, Seite 9, 11).

Stattdessen trat das Innenministerium der Schadenersatzforderung des Zeugen Ritter mit Schreiben vom 22. Februar 2010 entgegen. Das Schreiben wurde vom damaligen Staatssekretärs Rhein unterzeichnet und stellt ebenfalls darauf ab, dass es im Juli 2009 bei dem personellen Auswahlverfahren mindestens die beiden Bewerber Langecker und Ritter gegeben hat. Darin heißt es (UNA 18/2/30, Seite 10; Ordner LPP 3 – 8-k/2 – 2010, Blatt 50):

„Auch bei möglichen Rechtsverletzungen sehe ich nicht, warum Ihr Mandant hätte ernannt werden müssen. ... Keiner der Bewerber kann gegenüber seinem Konkurrenten aus der Beurteilungslücke einen Vorteil ziehen, eine Benachteiligung ist damit ebenfalls ausgeschlossen.“

Das heißt, dass Innenministerium dokumentiert nach seinem Prozessverhalten vor dem VG Wiesbaden im Februar 2010 ein weiteres Mal, dass man davon ausgegangen ist, der Zeuge Ritter ist auch im Juli 2009 noch Bewerber des personellen Auswahlverfahrens gewesen.

Die Einlassungen des früheren Staatssekretärs, dass ihm diese Formulierung „so nicht aufgefallen“ sei, weil es ihm in erster Linie auf die Ablehnung des geltend gemachten Schadenersatzanspruchs angekommen sei (UNA 18/2/30, Seite 11), vermögen die Bewerbersituation des Jahres 2009, auf die das Schreiben vom 22. Februar 2010 Bezug nimmt, nicht zu relativieren. Des Gleichen bestätigen sie die These des Bewerberausschlusses nicht. Das Gegenteil ist der Fall; denn der ehemalige Staatssekretär Rhein hat in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 7. September 2012 ebenfalls ausgeführt, dass sich die Hausspitze des Innenministeriums durch den Stopp-Antrag des Zeugen Ritter bewusst gewesen sei, dass dieser die Ergebnisse der im März und Mai 2009 geführten Gespräche deutlich anders beurteilte als die Verantwortlichen des Innenministeriums (Zeuge Rhein, UNA 18/2/30, Seite 11).

Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass es nach dem Vermerk des Landespolizeipräsidiums um die Geltendmachung eines behaupteten finanziellen Schadens von mehr als 120.000 Euro (Ordner LPP 3 – 8-k/2 –

2010, Blatt 40) geht, erscheint es wenig glaubwürdig, dass der Volljurist Rhein das Schreiben vom 22. Februar 2010 vor der Unterzeichnung nur oberflächlich gelesen haben will.

Ebenso wenig glaubwürdig erscheint die Darstellung des früheren Innenministers Bouffier in der Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 7. September 2012, dass ihm nicht aufgefallen sei, dass der umfangreiche Vermerk des Landespolizeipräsidiums vom 26. Januar 2010 zu den Schadenersatzforderungen des Zeugen Ritter die These des Bewerberausschlusses nicht berücksichtigte (Zeuge Bouffier, UNA 18/2/30, Seite 61).

Schließlich sprechen zusätzlich zu dem gesamten Prozessverhalten des Innenministeriums auch die bereits unter dem Abschnitt *„ee. Angeblicher Bewerbungsausschluss und vermeintliche Bewerbungsrücknahme aufgrund der Gespräche im März und Mai 2009“* dargelegten Gründe eindeutig gegen einen frühzeitigen Bewerberausschluss des Zeugen Ritter.

Insgesamt ist deshalb davon auszugehen, dass der ehemalige Innenminister Bouffier und dessen früherer Staatssekretär Rhein erstmalig in Zusammenhang mit der Vorbereitung des Innenausschusses vom 11. März 2010 die von ihnen vertretene These des Bewerberausschlusses entwickelt und in der Folge zur Grundlage für Stellungnahmen des Ministeriums gegenüber dem Parlament und der Öffentlichkeit gemacht haben, während im Rahmen der Abwehr von Schadenersatzansprüchen diese These im gleichen Zeitraum weder intern im Innenministerium noch extern gegenüber dem Zeugen Ritter jemals eine Rolle gespielt hat.

Mithin entspricht die nachträglich entwickelte und seit März 2010 gegenüber dem Parlament und der Öffentlichkeit vertretene These eines Bewerberausschlusses nicht den Tatsachen, sondern dient ausschließlich zur nachträglichen Rechtfertigung des zu verantwortenden rechtswidrigen Vorgehens des früheren Innenministers Bouffier sowie dessen Staatssekretärs Rhein.

Deshalb ist auch festzustellen, dass im Innenausschuss am 11. März 2010 sowie in der Folge im Untersuchungsausschuss von den Beteiligten Bouffier, Rhein und Gätcke wahrheitswidrig die These des Bewerberausschlusses vorgetragen worden ist.

ccc. Unvollständige Angaben zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen

Des Weiteren hat der ehemalige Innenminister in der Innenausschuss-Sitzung vom 11. März 2010 die Frage *„Ist Ihnen bekannt, dass Herr Ritter Schadenersatzansprüche gegen das Land Hessen geltend machen will, weil ihm die Besetzung einer solchen Stelle nicht ermöglicht wurde?“* (INA 18/23, Seite 35) ausweichend und im Ergebnis unvollständig geantwortet (Bouffier, INA 18/23, Seite 44):

„Schadenersatzansprüche von Herrn Ritter? Nach meiner Kenntnis gibt es keine Klage. Ob Herr Ritter oder sein Anwalt vorträgt, dass er sich die vorbehalte, ist mir im Moment nicht gegenwärtig. Das ist aber gut möglich. Das Einzige, was ich Ihnen heute sagen kann – Ich muss noch einmal nachfragen: Haben wir Klageverfahren? – Nein.“

Der damalige Minister Bouffier machte diese Aussage, obwohl ihm aufgrund des anwaltlichen Schreibens des Zeugen Nolte seit dem 15. Oktober 2009 (Ordner LPP 3 – 8-k/2 – 2010, Geltendmachung Schadenersatzanspruch VP HBPP Ritter ./ Land Hessen, Blatt 2 ff) bekannt gewesen ist, dass der Zeuge Ritter Schadenersatzansprüche geltend macht.

Außerdem war ihm der Vermerk des Landespolizeipräsidiums vom 26. Januar 2010 zu der rechtlichen Beurteilung der vom Zeugen Ritter geltend gemachten Schadenersatzansprüche nicht nur bekannt, sondern Bouffier veranlasste nach einer Rücksprache mit dem seinerzeitigen Staatssekretär Rhein und der Büroleiterin Gätcke am 9. Februar 2010 zusätzlich, dass den Forderungen des Zeugen Ritter entgegen getreten werden sollte. So führte der frühere Innenminister Bouffier gegenüber dem Untersuchungsausschuss am 7. September 2012 zu dem Vermerk vom Januar 2010 aus (Zeuge Bouffier, UNA 18/2/30, Seite 58):

„Das Entscheidende für mich war, dass die Fachabteilung zu dem Ergebnis kam – jetzt zitiere ich frei –, dass sich aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt für Herrn Ritter ein Schadenersatzanspruch ergäbe. Das war aus meiner Erinnerung jedenfalls das Ergebnis dieses Vermerks, der mehrere Seiten hatte.“

Die Abwägungen müssen mich damals überzeugt haben. Denn ich habe nach einem Gespräch, das ich dann mit dem damaligen Staatssekretär Rhein geführt habe, entschieden: Wir schließen uns dieser Beurteilung und auch dem Vorschlag, wie es weitergehen soll, an. – Denn in dem Vermerk war einmal dargelegt, warum es keinen Anspruch geben soll, und zum anderen im Ergebnis, dass man sich nicht auf Vergleiche oder was auch immer einlassen soll. Gegebenenfalls sei eine Klage zu riskieren, wenn sie denn erhoben würde. Nach meiner Erinnerung war das der Inhalt dieses Vermerks – jedenfalls im Ergebnis. Dem habe ich mich angeschlossen.“

In Bezug auf die Rücksprache vom 9. Februar 2010 ergänzte er dann (Zeuge Bouffier, UNA 18/2/30, Seite 59):

„Da wir über den Vermerk gesprochen haben, war das Wesentliche eine Entscheidung, ob wir uns diesem Vorschlag anschließen oder ob wir ihm uns nicht anschließen. Das war der Sinn der Rücksprache, die ich erbeten hatte. Ob über Details gesprochen wurde, weiß ich nicht mehr.“

Angesichts dieser im Rahmen der Beweisaufnahme erst bekannt gewordenen Vorgänge erscheint es unverständlich, dass der ehemalige Innenminister, der als anwaltlich erfahrener Volljurist den Unterschied zwischen der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Ministerium und der Erhebung einer Schadenersatzklage bei Gericht kennt, die ihm gestellte Frage nicht vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet hat.

Fest steht damit auch, dass der ehemalige Innenminister auf die Frage nach einer Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nicht dargestellt hat, dass der Zeuge Ritter Schadensersatzforderungen erhoben hat. Er hat auch nicht dargestellt, dass das Innenministerium seit Oktober rechtlich geprüft hat, ob die Forderungen des Zeugen Ritter berechtigt erscheinen. Schließlich hat er es ebenfalls unterlassen, darzustellen, dass er auf der Grundlage eines Vermerks der Fachabteilung vom 26. Januar 2010 im Februar gemeinsam mit seinem Staatssekretär und der damaligen Büroleiterin entschieden hat, die Schadensersatzforderungen des Zeugen Ritter zurückzuweisen.

Damit hat er den Innenausschuss und die Öffentlichkeit über die tatsächlichen Vorgänge im Innenministerium und über die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nicht vollständig informiert.

Erschwerend kommt hinzu, dass auch der anwesende Staatssekretär Rhein die an die Landesregierung gestellte Frage ebenfalls nicht ordnungsgemäß beantwortete. Dabei war er nicht nur in gleicher Weise in die vorgenannten Abläufe eingebunden gewesen, sondern er hatte zusätzlich das Schreiben zur Ablehnung der Forderungen des Zeugen Ritter vom 22. Februar 2010 unterzeichnet und wusste, dass der Anwalt des Zeugen Ritter mit Schreiben vom 23. Februar 2010 gegen die ablehnende Entscheidung des Ministeriums Widerspruch eingelegt sowie um die Erteilung eines rechtsmittelfähigen Bescheides gebeten hatte (Ordner LPP 3 – 8-k/2 – 2010, Geltendmachung Schadensersatzanspruch VP HBPP Ritter ./.. Land Hessen, Blatt 51).

Mithin hat die Landesregierung, vertreten durch den damaligen Innenminister Bouffier und den Staatssekretär Rhein, am 11. März 2010 das Parlament und die Öffentlichkeit nicht vollständig informiert.

Angesichts der Umstände ist vielmehr davon auszugehen, dass von Seiten der Verantwortlichen durch die ausweichende Antwort versucht wurde, von den tatsächlichen Vorgängen – einschließlich der damit verbundenen rechtlichen Beurteilung ihres Handelns – abzulenken. In diesem Fall hätte der damalige Innenminister das Parlament nicht nur unvollständig, sondern darüber hinaus bewusst irreführend und damit falsch informiert.

ddd. Wahrheitswidrige Angaben zu den Gesprächen im März und Mai 2009

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass die Ausführungen des damaligen Innenministers Bouffier und des Staatssekretärs Rhein zu den zwischen dem ehemaligen Staatssekretär Rhein und dem Zeugen Ritter geführten Gesprächen im März und Mai 2009 in der Innenausschuss-Sitzung vom 11. März 2010 mit den tatsächlichen Abläufen nicht übereinstimmen.

Der damalige Innenminister hat in diesem Punkt zwar dargestellt, dass mit dem Zeugen Ritter über andere Verwendungsmöglichkeiten gesprochen worden sei und dass sich daraus ergeben habe, dass der Zeuge Ritter sich gegen eine Entscheidung zugunsten des Bewerbers Langecker nicht stellen würde (Bouffier, INA 18/23, Seite 23).

Zu Beantwortung der Frage, ob gegenüber dem Zeugen Ritter dabei auch die „klare Mitteilung“ gemacht worden sei, dass das erste Verfahren abgeschlossen worden sei und der Bewerber Langecker ernannt werde, verwies Bouffier jedoch an den anwesenden Staatssekretär Rhein (INA 18/23, Seite 43).

Insgesamt wurde hierzu folgendes ausgeführt (Rhein, INA 18/23, Seite 45, 46; Bouffier, INA 18/23, Seite 46):

„StS Boris Rhein: ...Über Personalgespräche gebe ich grundsätzlich keine Auskunft, und schon gar nicht in öffentlicher Sitzung. Das ist klar. Daher nur so viel: Aus der Tatsache, dass ich Herrn PVP Ritter andere Angebote gemacht habe, mit ihm über andere Angebote in der hessischen Polizei gesprochen habe, ergibt es sich ganz unmissverständlich, dass diese Funktion nicht für ihn vorgesehen ist.“

Ich will es einmal so ausdrücken, auch in öffentlicher Sitzung: Die klare Aussage war, Sie werden es nicht; lassen Sie uns pragmatisch über eine andere Lösung reden. – So ist der Gesprächsverlauf gewesen, und nur so weit kann man auch aus einem Personalgespräch zitieren, das mit Herrn Ritter nicht nur bei einem Mal geführt worden ist.“

„Minister Volker Bouffier: Zunächst einmal: Die Mitteilung an Herrn Ritter, dass das alte Verfahren beendet wurde und ein neues Verfahren durchgeführt wird – das Ergebnis ist nach meiner Kenntnis, weil ich das vom Staatssekretär habe, in diesem Gespräch im März/Mai [Anm.: Die Korrektur wurde mit Schreiben vom 17. März 2010 veranlasst] ihm förmlich klar eröffnet worden. Vielleicht kann er selbst dazu noch etwas sagen. Sie haben gefragt: Seit wann? – Seit diesem Gespräch. ...“

„StS Boris Rhein: Ich kann dem nichts hinzufügen, was der Herr Minister gesagt hat. Es ist in diesem Gespräch im März/Mai [Anm.: Die Korrektur wurde mit Schreiben vom 17. März 2010 veranlasst] 2009 exakt so mit Herrn Ritter besprochen worden, wie es der Minister dargestellt hat. In meinen Augen gibt es nicht viel daran rumzudeuteln. Wir haben ihm eine klare, eine ordentliche Mitteilung gemacht. Ich glaube, da bleibt wenig Raum, noch zu spekulieren. ...“

Die durchgeführte Beweisaufnahme hat diese Darstellung jedoch nicht bestätigt. Im Gegenteil ist aufgrund der bereits unter „ee. Angeblicher Bewerbungsausschluss und vermeintliche Bewerbungsrücknahme aufgrund der Gespräche im März und Mai 2009“ dargestellten Ergebnisse der Beweisaufnahme davon auszugehen, dass dem Zeugen Ritter nicht mitgeteilt worden ist, er werde nicht Präsident des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums. Des Gleichen ist der mit den Darstellungen erzeugte Eindruck, der Zeuge Ritter sei seit dem Gespräch im Mai 2009 nicht mehr an der vakanten Stelle bei der Bereitschaftspolizei interessiert gewesen, nach den Feststellungen der Beweisaufnahme falsch.

Damit sind folglich auch zu diesem Aspekt das Parlament und die Öffentlichkeit unzutreffend informiert worden.

b. Zwischenergebnis

Der ehemalige Innenminister Bouffier und der frühere Staatssekretär Rhein haben in der Innenausschusssitzung vom 11. März 2011 die Öffentlichkeit und das Parlament irreführend, unzutreffend und unvollständig informiert und damit versucht, über ihr rechtswidriges Vorgehen hinweg zu täuschen.

I. Fazit

Nach alledem hat sich der Eindruck bestätigt, dass der ehemalige Innenminister Bouffier seit Herbst 2007 im Rahmen der einzelnen durchgeführten personellen Auswahlverfahren das Ziel verfolgt hat, den Bewerber Langecker zum Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidium zu ernennen.

Um dies zu erreichen hat der frühere Innenminister und heutige Ministerpräsident Bouffier sich über einen Zeitraum von rd. 1 ½ Jahren über tragende und verfassungsrechtlich vorgegebene Grundsätze des Beamtenrechts hinweggesetzt und diese in grob rechtswidriger Weise missachtet.

So wurde nicht nur zweimal versucht, rechtsfehlerhaft den politischen Vertrauten des Innenministers Bouffier in eine Spitzenamt der Polizei zu bringen, sondern Bouffier hat im Frühjahr 2009 das gesamte Verfahren an sich gezogen, um die von ihm gewünschte Personalentscheidung endlich durchsetzen zu können. Dabei hat er die zuständigen Fachleute des Ministeriums von allen Vorgängen ausgeschlossen. Er hat rechtswidriger Weise vollendete Tatsachen geschaffen und die Rechte sowie das verfassungsrechtliche Rechtsschutzbedürfnis des weiteren Bewerbers Ritter verletzt.

Schließlich versuchte der ehemalige Innenminister Bouffier gemeinsam mit dem damaligen Staatssekretär Rhein dieses rechtswidrige Vorgehen gegenüber der Öffentlichkeit und dem Parlament zu verschleiern und zu vertuschen.

Im Einzelnen ist Folgendes zusammenfassend festzustellen:

Nachdem sich die vom damaligen Innenminister Bouffier bereits im Herbst 2007 gefasste Absicht, Langecker zum Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums zu machen, im November 2007 aufgrund der Bewerbung des Zeugen Ritter nicht mehr im Wege eines internen Stellenbesetzungsverfahrens realisieren ließ, sah sich das Innenministerium im Dezember 2007 veranlasst, ein formelles Ausschreibungsverfahren durchzuführen.

Dieses Auswahlverfahren führte dann zur Auswahl des Bewerbers Langecker. Allerdings entschied der VGH am 1. Dezember 2008, dass die getroffene Personalauswahl in rechtlich fehlerhafter Weise erfolgte und der Personalentscheidung ein „schwerwiegender Auswahlfehler“ zugrunde lag. In seinem Beschluss stellte der VGH, auf eine in Nuancen bessere Bewertung des Zeugen Ritter, das Bestehen von Beurteilungslücken und einen nicht zulässigen Rückgriff auf die durchgeführten Auswahlgespräche ab. Damit scheiterte der zweite Versuch, eine Personalentscheidung zugunsten des Bewerbers Langecker herbeizuführen und diese umzusetzen.

Dem in der Folge der Entscheidung des VGH vom Landespolizeipräsidium erarbeiteten Vorschlag vom 28. Januar 2008, die vakante Stelle bei der Bereitschaftspolizei erneut öffentlich auszuschreiben, wollten die im Innenministerium Verantwortlichen Bouffier und Rhein im Februar/März 2008 nicht folgen.

Stattdessen beschloss der damalige Innenminister Bouffier gemeinsam mit dem Staatssekretär Rhein, die Präsidentenstelle in einem internen personellen Auswahlverfahren und ohne Ausschreibung zu besetzen. Von diesem Entschluss erfuhren die Betroffenen Ritter und Langecker jedoch nichts.

Dem damaligen Landespolizeivizepräsidenten Hefner wurde das Ergebnis der Beratungen zwar mündlich mitgeteilt, aber eine Beteiligung der zuständigen Fachabteilung des Innenministeriums an den weiteren Maßnahmen zur Personalauswahl erfolgte nicht.

Des Gleichen unterließen es die Verantwortlichen Bouffier, Rhein und Gätcke den konkreten Beginn des erneuten internen Auswahlverfahrens, den Zeitpunkt der Festlegung eines Anforderungsprofils, die Zusammensetzung der Auswahlkommission, die konkreten Sitzungstermine und die Gesprächsinhalte im März und im Mai 2009 in irgendeiner Weise zu dokumentieren. So gibt es auch keinen schriftlichen und begründeten Auswahlvermerk und keine schriftlichen Mitteilungen an ausgeschiedene Bewerber nach der Auswahlentscheidung durch das Kabinett vom 6. Juli 2009.

Dieses gesamte Vorgehen des ehemaligen Innenministers Bouffier führte dazu, dass die von ihm für das Kabinett am 6. Juli 2009 zugunsten des Bewerbers Langecker vorbereitete Personalauswahlentscheidung aufgrund von Verfahrensfehlern und aufgrund von Verstößen gegen elementare aus Art. 33 i.V.m. Art 19 GG abgeleitete beamtenrechtliche Grundsätze rechtswidrig gewesen ist.

Erschwerend kommt hinzu, dass gegenüber dem Zeugen Ritter im März und im Mai 2009 nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme versucht worden ist, den Zeugen Ritter mit anderweitigen Stellenangeboten dazu zu bringen, von einer weiteren Bewerbung um die Stelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums Abstand zu nehmen. Hierzu erklärte sich der Zeuge Ritter grundsätzlich bereit, sofern ihm eine adäquate Stelle angeboten würde. Bis zu diesem Zeitpunkt hielt der Zeuge allerdings noch seine Teilnahme an dem laufenden Bewerbungsverfahren aufrecht.

Letzteres ignorierten der ehemalige Innenminister Bouffier und dessen Staatssekretär jedoch. Sie schafften vielmehr vollendete Tatsachen, indem sie unabhängig von den Gesprächen mit dem Zeugen Ritter dem Kabinett am 6. Juli 2009 den Bewerber Langecker als potentiellen Bewerber um die Stelle des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums vorschlugen.

Außerdem missachtete der frühere Innenminister die nach der Personalentscheidung des Kabinetts bestehende zweiwöchige Wartefrist und händigte dem Bewerber Langecker am 7. Juli 2009, noch bevor der Zeuge Ritter überhaupt informiert worden war, die Ernennungsurkunde aus. Damit verletzte Bouffier in massiver und grob rechtswidriger Weise den ebenfalls aus der Verfassung abgeleiteten Rechtsschutzanspruch des unterlegenen Zeugen Ritter.

Schließlich versuchten die Verantwortlichen Bouffier und Rhein dieses rechtswidrige Vorgehen gegenüber dem Parlament und der Öffentlichkeit dadurch zu verschleiern, dass sie im Rahmen der Vorbereitung des Innenausschusses vom 11. März 2010 die „Legende vom Bewerbungsverzicht“ entwickelten.

Tatsächlich lässt sich diese Legende in keinsten Weise belegen, sondern es sprechen vielmehr zahlreiche objektive Feststellungen gegen die Annahme, der Zeuge Ritter habe auf seine Bewerbung verzichtet.

Hierzu gehören z.B. das anwaltliche Schreiben vom 26. Mai 2009 und die Tatsache, dass der Zeuge Ritter im Juli 2009 noch versuchte, die Ernennung des Bewerbers Langecker in einem verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren zu verhindern.

Gegen die Legende vom Bewerbungsverzicht spricht vor allem aber auch, dass nicht einmal das Innenministerium im Juli/August 2009 in Zusammenhang mit dem verwaltungsrechtlichen Eilverfahren vorgetragen hat, dass der Zeuge Ritter kein Bewerber mehr gewesen sei, um auf diese Weise zu verhindern, dass das Land die angefallenen Prozessgebühren zahlen muss.

Und gegen die Legende vom Bewerbungsverzicht spricht im Übrigen auch, dass im Herbst 2009/Frühjahr 2010 das Innenministerium im Rahmen der Prüfung von Schadenersatzansprüchen des Zeugen Ritter davon ausging, dass dieser im Juli 2009 noch Bewerber um die vakante Stelle bei der Bereitschaftspolizei gewesen ist, und dies in einem vom Staatssekretär Rhein unterzeichneten Schreiben vom 22. Februar 2010 sogar darstellte.

Schließlich sollte all dies vor dem Innenausschuss verborgen bleiben, indem der frühere Innenminister Bouffier im März 2010 gegenüber dem Innenausschuss des Hessischen Landtags und der Öffentlichkeit die Schadenersatzforderungen des Zeugen Ritter verheimlichte.

Wiesbaden, 11. Januar 2013

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende
Thorsten Schäfer-Gümbel

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende
Tarek Al-Wazir

Abweichender Bericht des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE, Hermann Schaus, zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 18/2

1. Auftrag, Beurteilungsgrundlage und Erfolge des Untersuchungsausschusses

Kern des parlamentarischen Auftrags war zu untersuchen, ob die Landesregierung das heftig umstrittene Stellenbesetzungsverfahren zum Präsidenten der Bereitschaftspolizei den einschlägigen Rechtsvorschriften nach durchgeführt oder ob sie durch Rechtsverstöße und Rechtsschutzverletzungen zulasten des einen Bewerbers eine Ämterpatronage zugunsten des anderen Bewerbers betrieben hat. Zudem war zu untersuchen, ob die Landesregierung entsprechenden Vorwürfen mit wahrheitsgemäßen Aussagen begegnet ist oder ob sie Öffentlichkeit und Parlament wissentlich falsch informierte.¹

Neben den allgemeinen Verfassungs- und Rechtsnormen² standen dem Ausschuss zur Untersuchung und Beurteilung des konkreten Verfahrensablaufes die bereits ergangenen Gerichtsurteile³, die Akten der Exekutive⁴ und die Zeugenaussagen⁵ vor dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung. Auf Initiative der LINKEN konnte die Beurteilungsgrundlage zudem entscheidend erweitert werden: Zwar wurde ein Antrag der LINKEN⁶ auf Erstellung eines unabhängigen Rechtsgutachtens von der schwarz-gelben Ausschussmehrheit abgelehnt, aber inhaltlich von rot-grün übernommen⁷ und vor dem Staatsgerichtshof erfolgreich eingeklagt⁸. Da DIE LINKE zwischenzeitlich bereits ein eigenes Fachgutachten eingeholt hatte, standen dem Ausschuss letztlich zwei Gutachten⁹ mit einhelligem Tenor zur Verfügung.¹⁰ Zudem gelang der LINKEN der Nachweis¹¹, dass entgegen

¹ Siehe Einsetzungsbeschluss, Drucksache 18/2140: „Der Untersuchungsausschuss hat den Auftrag aufzuklären, welche Umstände zu der aktuellen Besetzung der Position des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums geführt haben und ob die Landesregierung das Parlament und die Öffentlichkeit wahrheitsgemäß und vollständig über diese Vorgänge informiert hat. (...) Siehe auch S.1 des Abschlussberichtes

² Insbesondere Art. 3 GG; Art. 33 Abs. 2 GG; § 8 Abs. 1 HBG i.V.m.; § 9 BeamtStG und speziell für den Polizeibereich in § 3 Abs. 1 PolLVO

³ VGH-Beschluss vom 1.12.2008 (Az 1 B 1766/08) und VG-Beschluss Wiesbaden vom 17.8.2009 (Az 8 L 831/09.WI)

⁴ Siehe S. 5f des Abschlussberichtes

⁵ Insgesamt wurden 25 Zeugen befragt, einige davon mehrfach, ausführlich siehe S. 6 des Abschlussberichtes

⁶ Beweisantrag Nr. 10 (DIE LINKE) vom 27. Mai 2010

⁷ Beweisantrag Nr. 13 (SPD/Grüne) vom 1.6.2010

⁸ Urteil vom 16. November 2011 (P.St. 2323.), S.2: „In einem Untersuchungsausschuss ist eine Beweiserhebung über Bestand und Auslegung auch des inländischen Rechts durch ein Rechtsgutachten grundsätzlich zulässig.“

⁹ Das Rechtsgutachten der Anwaltskanzlei Strauch & Jung, Schützenhofstraße 3, 65183 Wiesbaden vom 10.2.2011: „Ist das Auswahlverfahren (...) entsprechend (...) zu beachtenden Rechtsgrundsätzen durchgeführt und abgeschlossen worden? Sollten Rechtsfehler vorgekommen sein: Welche waren dies und was sind die Konsequenzen hieraus?“ Und das Rechtswissenschaftliche Gutachten von Prof. Dr. iur. Matthias Pechstein, Europa-Universität Viadrina vom März 2012 zu „der Frage, ob das Vorgehen des Ministeriums des Inneren und für Sport den Vorgaben der Entscheidungen des VGH vom 1.12.2008 zur Besetzung der Position (...) entsprochen hat.“ Prof. Pechstein konnte zu seinem schriftlichen Gutachten im Ausschuss zudem befragt werden (24. Sitzung des UNA)

¹⁰ Das einhellige Ergebnis beider Gutachten war, dass das Besetzungsverfahren durch vielfache und gravierende Rechtsverstöße geprägt war (siehe Punkt 3)

¹¹ Eingbracht in der 24. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 25. April 2012 durch den bis dato unbekannt gebliebenen förmlichen Widerspruch Ritters gegen die Entscheidung des Ministeriums. Hiermit war klar, dass Ritter längst Rechtsmittel eingelegt hatte. Es zeigte sich, dass schon vor Einsetzung des Untersuchungsausschusses eine Schadensersatzklage eingeleitet, dieses im Ministerium über Wochen dis-

der klaren Aussage von Volker Bouffier aus März 2010¹², der unterlegene Bewerber Ritter beim Ministerium bereits im Herbst 2009 Rechtsmittel gegen die Stellenbesetzung eingelegt hatte und dass sich hierzu wichtige Unterlagen im Innenministerium befanden, welche dem Ausschuss bis dato vorenthalten wurden. Hiermit wurde eindeutig gegen den Untersuchungsauftrag sowie gegen die Beweisanträge zur vollständigen Aktenüber-sendung verstoßen.¹³ Die schließlich nachgelieferten Akten warfen ein neues Licht auf den Gesamtvorgang und lösten eine Runde erneuter Zeugenbefragungen aus.

2. Kontext und die Entstehung der „Polizeichef-Affäre“:

Konkurrenz um eine zu besetzende Stelle im öffentlichen Dienst ist nicht ungewöhnlich, sondern im Sinne der Bestenauslese gewollt. Einschlägige Rechtsnormen und eine stark formalisierte Verwaltungspraxis sollen sicherstellen, dass dabei einzig nach Qualifikation entschieden wird und unterlegene Bewerber Entscheidungen im Zweifel gerichtlich überprüfen lassen können.

Dass Volker Bouffier im vorliegenden Fall eine sehr hohe Präferenz für genau einen der Bewerber hatte, ist offensichtlich¹⁴ und aus seiner Sicht sogar verständlich: Mit Langecker war Volker Bouffier persönlich und politisch eng verbunden.¹⁵ Er ist vergleichsweise jünger und aufstrebend, während Ritter - das eigene Laufbahnende vor Augen - seine Karriere erklärtermaßen durch Berufung vom Stellvertreter zum Chef der Bereitschaftspolizei abschließen wollte.

Doch persönliche und politische Verbundenheit mit dem Dienstherrn, sowie Alter und Lebensplanung der Bewerber sind eben nicht auswahlentscheidend. Es zählt die formale Qualifikation für die ausgeschriebene Stelle. Spätestens als der Verwaltungsgerichtshof den zweiten Anlauf des Ministeriums zur Ernennung Langeckers wegen Verfahrensfehlern stoppte und Ritter dabei sogar eine in Nuancen höhere Qualifikation bescheinigte¹⁶, hatte das Ministerium eigentlich nur drei Möglichkeiten: 1. Von der Ernennung Langeckers Abstand zu nehmen, aber das wollte man nicht. 2. Ritter mittels Kompensation vom Anspruch auf die Stelle

kutiert und hierzu ein Aktenbestand angelegt wurde, den man dem Untersuchungsausschuss nicht übergeben hatte

¹² Volker Bouffier am 11.03.2010 im Innenausschuss (S. 44 Protokoll): „Schadensersatzansprüche von Herrn Ritter? Nach meiner Kenntnis gab es keine Klage. Ob Herr Ritter oder sein Anwalt vorträgt, dass er sich das vorbehalte, ist mir im Moment nicht gegenwärtig. (...) Ich muss nochmal nachfragen: Haben wir Klageverfahren? – Nein“. Nachgefragt hatte Bouffier bei den anwesenden Mitarbeitern, darunter Boris Rhein, Polizeipräsident Nadala, Vizepräsident Hefner, Büroleiterin Frau Gätcke und Rechtsreferentin Systus, die in den Wochen und Monaten vorher allesamt über das eingelegte Rechtsmittel Ritters, das damit anstehende Klageverfahren und dessen hohes Risiko intensiv beraten hatten. Doch im Innenausschuss wollten hiervon allesamt nichts mehr gewusst haben.

¹³ Alle Beweisanträge zur Aktenübermittlung formulieren völlig eindeutig, beizuziehen seien „sämtliche Akten und Schriftstücke des Ministerium für Inneres und Sport, die im Zusammenhang mit den beiden Auswahlverfahren“ gefertigt wurden, siehe: Beweisantrag Nr. 1 (CDU, FDP vom 25. März 2010), sowie Beweisantrag Nr. 2 (SPD, Grüne vom 25. März 2010). Der Untersuchungsauftrag konkretisiert unter Punkt 5 zudem: „Ob und in welcher Weise durch die Landesregierung insbesondere das Recht des Beteiligten R. auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 33 Abs. 2 i.V.m. Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz verletzt wurde?“ Der Rechtsschutz ist aber erst nach Einlegung von Rechtsmitteln möglich. Prof. Pechstein formulierte vor dem Ausschuss, dass den tatsächlichen Rechtsfolgen – und somit den eingelegten Rechtsmitteln - eine zentrale Bedeutung in der Bewertung der Rechtswidrigkeit des Verfahrens insgesamt zukomme (siehe Punkt 3).

¹⁴ Insgesamt wurden drei Anläufe unternommen, um Langecker in diese Position zu bringen, nulltes, erstes und zweites Verfahren genannt. Während der Auseinandersetzungen konnte sich Langecker mit Ratschlägen an Ministeriumsmitarbeiter wenden, u.a. mit Hinweisen in einer Mail, die endete: „diese Mail existiert nicht“ (siehe LPP 3, Band 8, Sonderordner Eingaben Emails, S. 1886).

¹⁵ Langecker ist aktives CDU-Mitglied und saß mit der Frau Volker Bouffiers im Gießener Kreistag

¹⁶ VGH-Beschluss vom 1.12.2008 (Az 1 B 1766/08), S.3

abbringen, aber das gelang nicht. 3. Das Gericht in einem neuen, rechtssicheren Verfahren von der Qualifikation Langeckers überzeugen, das war dem Ministerium zu aufwendig oder erschien ihm aussichtslos.¹⁷

Mit der gerade gewonnen Landtagswahl im Rücken entschieden sich Volker Bouffier und der jüngst zum Staatssekretär berufene Boris Rhein¹⁸ irgendwann im Frühsommer 2009¹⁹ deshalb für die Möglichkeit vier: Langecker mit der Brechstange unter Missachtung der Verfahrens- und Rechtsvorschriften in einer Nacht- und Nebelaktion zum Polizeichef zu ernennen!²⁰ Das Regierungskabinett, welches Ernennungen offiziell beschließen muss, trug dabei zentrale Mitverantwortung: Völlig unüblich wurde der Ernennungsvorschlag extrem kurzfristig, außerhalb der Tagesordnung und ohne aktuellen Eignungsnachweis eines einzigen Bewerbers rechtswidrig beschlossen!²¹

Die Überreichung der Ernennungsurkunde an Langecker unter Missachtung der zwingend vorgeschriebenen 14-Tage-Frist war ebenfalls rechtswidrig,²² aber sie garantierte, dass Ritter die Ernennung per Gericht nicht mehr stoppen konnte.²³ Das deshalb 2009 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichtes Wiesbaden wegen Verletzung des Rechtsschutzes Ritters durch Bouffier, akzeptierte das Ministerium kommentarlos, obwohl damit erstmals Kosten gegen das Land Hessen entstanden.

Vielleicht glaubten Bouffier und Rhein bis dahin, weitere Prozesse durch Kompensation gegenüber Ritter abwenden zu können oder unterschätzten dessen Konfliktbereitschaft. Doch Ritter wurde nicht nur um sein Recht gebracht. Er fühlte sich von Bouffier und Rhein persönlich hintergangen und nach seiner Lebensleistung für das Land Hessen um die verdiente Anerkennung gebracht. Sein Karriereende nun ganz konkret vor Augen und anwaltlich gut vertreten, verlor Ritter die Bereitschaft, sich noch mit einer anderen Stelle abfinden zu lassen.²⁴ Er setzte ab Herbst 2009 darauf, das Ministerium in einem Schadensersatzprozess zu verklagen, legte offiziell Rechtsmittel und 2010 auch noch Widerspruch gegen die Ernennung Langeckers ein.

Die interne Reaktion des Ministeriums belegt deutlich, dass man sich des Problems deutlich bewusst war. Statt einfacher Zurückweisung des Anspruchs, erfolgten monatelang interne Beratungen.²⁵ Die juristische Fachab-

¹⁷ Vgl. Volker Bouffier sagte aus, die Stelle war dringend zu besetzen und die Auflagen des Gerichtes, alle Beurteilungslücken zu schließen, aufwendig und bis nicht zu bewerkstelligen, INA-Sitzung am 03.11.2010, S.44ff

¹⁸ Die vorherigen Verfahren hatte federführend die mit der Sache bekannte und erfahrene Staatssekretärin und Vorgängerin Oda Scheibelhuber geleitet

¹⁹ Auch auf Nachfrage konnte keiner der Beteiligten „Entscheider“ den genauen Termin, Teilnehmerkreis und die formale Grundlage der Entscheidung erinnern

²⁰ Beide Gutachter weisen nach, dass der Vorgang unter gravierenden Rechts- und Verfassungsverstößen erfolgte, ausführlich siehe Punkt 3

²¹ Beide Gutachter weisen nach, dass der Kabinettsbeschluss unabhängig vom Vorlauf im Innenministerium eindeutig rechtswidrig war, ausführlich siehe Punkt 3

²² Das Verwaltungsgericht Wiesbaden befand den Vorgang als „grob rechtswidrig“ und legte dem Ministerium den Kostenbeschluss auf, siehe VG-Beschluss Wiesbaden vom 17.8.2009 (Az 8 L 831/09.WI)

²³ Die Aussagen Bouffiers und Rheins, wonach Ritter längst vorher Rechtsmittel hätte einlegen können, verwiesen beide Gutachter und auch das Gericht in den Bereich von Märchen: Rechtsmittel konnten erst nach der Kabinettsentscheidung eingelegt werden, da es vorher ja gar keine Entscheidung gab, gegen die man Rechtsmittel hätte einlegen können, siehe Pechstein S. 51f., Strauch S. 71ff

²⁴ Ein Stellenangebot, welches ihm nach Einsetzung des Untersuchungsausschusses von Bouffier gemacht wird, lehnte Ritter dankend ab, siehe 21. Sitzung, S.13. Auf Nachfrage von Hermann Schaus sagte Ritter, er habe das Angebot abgelehnt, da ein Untersuchungsausschuss laufe und schlecht gegen seinen Dienstherrn aussagen konnte

²⁵ Siehe LPP 3 – 8k/2 – 2010: Das Schreiben von Ritters Rechtsanwalt vom 15.10.2009 wurde am 18.11.2009 im Ministerium bestätigt, bis Januar erfolgten Auftrag und Erstellung einer juristischen Prüfung durch die Fachabteilung, die in den folgenden Wochen mehrfach beraten, geändert und Anfang Februar von der Ministeriumsspitze mit dem Ergebnis beraten wird, Ritter solle klagen. (Übersicht) Rhein antwortet noch am 22. Februar 2010 Ritters Rechtsanwalt forderte am 23. Februar 2010 den offiziellen Widerspruch des Ministeriums ein (S. 51-52), um Klagen zu können, welcher ebenfalls von der Hauspitze gezeichnet wurde (ebd.)

teilung konstatierte schwere Rechtsverstöße im Verfahren,²⁶ berechnete hohe Schadenssummen durch einen nun wahrscheinlichen Prozess und warnte vor großem politischen Schaden. Keine der mehreren Überarbeitungen - auch nicht die von Bouffier und Rhein - korrigierte die Stellungnahme um die angebliche Tatsache, Ritter habe seine Bewerbung doch freiwillig und nachweislich zurück gezogen. Man hält Ritter weiter hin, stellt sich auf einen Prozess ein und bereitet eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit vor.²⁷ Rhein antwortet schließlich im Auftrag des Ministeriums an den Anwalt Ritters, mögliche Rechtsverletzungen würden keinen Anspruch auf Schadensersatz begründen.²⁸

Bis zum Bekanntwerden des Skandals durch die Presse im Frühjahr 2010 findet sich weder in den Akten des Ministeriums, noch in Schreiben an die Gerichte oder den Anwalt Ritters auch nur ein einziges Wort vom angeblichen Bewerbungsverzicht Ritters, obwohl damit eventuelle Schadensersatzansprüche vollkommen obsolet wären. Doch jetzt, wenige Wochen später bei Bekanntwerden des Skandals präsentiert das Ministerium folgende Version:²⁹ Ritter habe seine Bewerbung freiwillig zurück gezogen, dies habe man in einem ordnungsgemäßen Verfahren sauber dokumentiert und es gäbe auch keine Klagen gegen das Ministerium. In der Version gibt es jedoch Ungereimtheiten. Die zeitlichen Abläufe und Darstellungen von Bouffier und Rhein vor dem Innenausschuss passen nicht mit den Ansprüchen eines ordnungsgemäßen Verfahrens zusammen. Beide bitten nach der Sitzung schriftlich, in ihren jeweiligen Aussagen das Datum der angeblichen Bewerbungsverzicht Ritters von März auf Mai 2009 umdatieren zu lassen.³⁰ Zum „Beweis“ des freiwilligen Bewerbungsverzicht Ritters werden dann nachträglich und nach Bekanntwerden des Falles zwei Vermerke angelegt - wie sich schnell herausstellt die einzige „Dokumentation“ des angeblich ordnungsgemäßen Verfahrens, welche im Ministerium angelegt wurde.³¹

3. Nachweis vieler und gravierender Rechts- und Verfassungsverstöße, von denen das Ministerium lange vor Einsetzung des Untersuchungsausschusses wusste

Beide **Gerichtsurteile**³² gehen zulasten der Landesregierung. Und auch beide unabhängigen Rechtsgutachten weisen der Landesregierung zahlreiche gravierende Rechts- und Verfassungsverstöße nach. Insbesondere die mit dem Gesamtkontext befassten Rechtsgutachten kommen zu dem Fazit, dass es sich nicht um Nachlässigkeiten bei der Anwendung von kompliziertem Beamtenrecht, sondern um gravierende Verstöße gegen standardisiertes Verwaltungshandeln und einschlägige Rechtsnormen handelt. Im Fazit des Strauch-Gutachtens heißt es:

„Siebzehn mehr oder weniger schwere Verfahrensverstöße belegen, dass nicht nur eine rechtswidrige Ernennung Langeckers vorgelegen hat, sondern eine zielgerichtete verfassungswidrige Ämterpatronage zugunsten Langeckers. Die Bewerbungsrechte Ritters sind gravierend verletzt worden.“³³

²⁶ Auch nach mehrmaliger Bearbeitung, u.a. durch Abteilungsleiter Hefner, Staatssekretär Rhein und Volker Bouffier heißt es in der letzten Version der Stellungnahme immer noch: Die Übergabe der Urkunde sei grob rechtswidrig gewesen, das nicht Schließen der Beurteilungslücken sehr problematisch, es habe keine aktuellen Leistungsnachweise gegeben, es komme daher zur Umkehr der Beweislast, siehe: LPP 3 – 8k/2 – 2010, S. 33-48 Damit drohe dem Land Hessen ein hohes Prozessrisiko mit großer Schadenssumme, siehe S.39f.

²⁷ In Punkt 5 der juristischen Stellungnahme: „Strategische Überlegungen“ heißt es: „Ausgangspunkt der strategischen Überlegungen ist die Fragestellung, wie der dem Fall immanenten Öffentlichkeitswirksamkeit begegnet werden kann. (...) Nach Abwägung der bestehenden Risiken rege ich an, die Rechtslage gerichtlich klären zu lassen (...) und dabei vorsorglich schon jetzt eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit vorzubereiten“ (S. 40f.)

²⁸ LPP3 8k/2 – 2010: Boris Rhein: „Auch bei möglichen Rechtsverletzungen sehe ich nicht, warum Ihr Mandant hätte ernannt werden müssen.“

²⁹ Nämlich zunächst in der Innenausschusssitzung am 11.3.2010 und dann vor Presse und Parlament

³⁰ Zwei Schreiben an den Innenausschuss vom 17. März 2010

³¹ Ordner „Zweites Auswahlverfahren“

³² Siehe Punkt 1

³³ Kurzfassung, S. 1, in der Langfassung ausführlich auf den Seiten 71 - 75

Im Pechstein-Gutachten heißt es ähnlich eindeutig: „Die Verfahrensmängel haben dazu geführt, dass die Auswahlentscheidung zugunsten Langeckers **eindeutig** rechtswidrig war.“³⁴ Im Einzelnen begründete er dies glaubwürdig und verständlich mit der mangelnden Dokumentation, einer folgenden Beweislastumkehr gegen das Ministerium, den nicht geschlossenen Beurteilungslücken, keinem Bewerbungsverzicht Ritters, keinen aktuellen Beurteilungen als notwendiger Grundlage einer Kabinettsentscheidung³⁵ und der Verletzung des Rechtsschutzanspruchs Ritters.³⁶

Die dadurch einklagbaren schwerwiegenden Rechtsfolgen seien demnach: Hohe Schadensersatzansprüche des unterlegenen Bewerbers Ritter, eine Amtsenthebung des erfolgreichen Bewerbers Langecker³⁷ und Klagen wegen Dienstvergehen des Ministeriums.³⁸

Nicht vorgelegt werden konnten hingegen Gerichtsurteile und Fachgutachten, welche die Auffassung der Landesregierung bestätigen, wonach die Stellenbesetzung recht- und fachgemäß erfolgt sei, bzw. die Stelle aufgrund besonderer Umstände so hätte besetzt werden dürfen. Der einfache Grund liegt darin, dass sich auch die Exekutive jederzeit an Recht und Gesetz zu halten hat, aber es im vorliegenden Fall eben nicht tat.

In den von der LINKEN aufgedeckten und schließlich nachgelieferten Akten befand sich zudem die bereits ab Herbst 2009 erstellte und bis Anfang 2010 mehrfach besprochene interne Stellungnahme der Rechtsabteilung des Innenministeriums. Diese kam zu denselben Schlüssen und Konsequenzen wie das Verwaltungsgericht und später die Gutachter des Untersuchungsausschusses.³⁹ Und sie belegt, dass die gesamte Ministeriumsspitze frühzeitig und voll umfänglich über Rechtsverstöße im Stellenbesetzungsverfahren und vor einem für das Land Hessen vergleichsweise hohem materiellen und politischen Schaden gewarnt wurde, denn auch Volker Bouffier und Boris Rhein haben diese Stellungnahme ja bearbeitet. Sie haben sie auch mit der gesamten Hauspitze beraten und ihrem Tenor und Fazit nicht widersprochen. Im Gegenteil, fand sich doch in den nachgelieferten Akten zudem noch ein Antwortschreiben von Boris Rhein an den Anwalt Ritters, in welchem das Ministerium mögliche Rechtsverstöße offiziell einräumte.

Die von der Landesregierung dennoch aufgestellte und mit schwarz-gelber Ausschussmehrheit dennoch beschlossene Behauptung, es habe im Stellenbesetzungsverfahren keinerlei Rechtsverstöße gegeben, entbehrt daher jeglicher Grundlage und grenzt ans Absurde. Sie ignoriert sämtliche einschlägigen Rechtsnormen, die im konkreten Fall ergangenen Gerichtsurteile, die Ergebnisse beider unabhängiger Fachgutachten und die zuletzt aufgedeckte Aktenlage des Innenministeriums!

4. Die Landesregierung, namentlich der heutige Ministerpräsident Volker Bouffier und der heutige Innenminister Boris Rhein, haben Öffentlichkeit und Parlament mehrfach und wissentlich in entscheidenden Fragen falsch informiert.

Am 11. März 2010 behaupteten Volker Bouffier, Boris Rhein und zahlreiche Mitarbeiter des Ministeriums auf explizite Nachfrage von Abgeordneten im Innenausschuss wissentlich falsch, es gäbe keine Klagen des unterlegenen Bewerbers gegen das Ministerium und bekräftigten damit die Version, Ritter habe den Ausgang des Verfahrens akzeptiert. Diese Fassade wurde aufrechterhalten bis DIE LINKE 2011 nachweisen konnte, dass

³⁴ S. 51 des schriftlichen Gutachtens

³⁵ S. 39 des schriftlichen Gutachtens

³⁶ Siehe: S.22-52 des schriftlichen Gutachtens sowie 24. UNA-Sitzung S. 9ff.

³⁷ Auf diese Möglichkeit weiß Pechstein sowohl im schriftlichen Gutachten, als auch auf explizite Nachfrage bei seiner Darstellung vor dem Ausschuss deutlich hin, nachdem DIE LINKE den bis dato unbekanntem Widerspruch Ritters vorlegte: „Pechstein: Nur, gesetzt den Fall, es gibt diesen Widerspruch und dieser ist erhoben, aber nicht beschieden worden, dann hängt die Sache in der Tat noch. Wenn innerhalb der Frist ein Widerspruch eingelegt wurde, dazu aber noch kein Entscheid ergangen ist, dann stellt sich irgendwann die Frage, ob man auch ohne Widerspruchsbescheid eine Anfechtungsklage erheben kann. (Abg. Nancy Faeser: Dann kann er noch klagen!) Pechstein: – Ja.“ (24. Sitzung des UNA, S. 28). Die Tatsache, dass Ritter Widerspruch eingelegt habe, eröffne diese nach aktueller Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die juristische Möglichkeit und Wahrscheinlich einer Amtsenthebung Laneckers (S. 30-31).

³⁸ Strauch-Gutachten S.78f.

³⁹ Siehe Fußnote 28

Ritter in Wahrheit bereits im Herbst 2009 Rechtsmittel einlegte und diesbezügliche Akten dem Ausschuss nicht überwiesen wurden.⁴⁰ Die schließlich vom Ministerium herausgegebenen Akten zeigen, dass Volker Bouffier, Boris Rhein und seine Mitarbeiter lange vor besagter Ausschusssitzung intensiv berieten, wie mit den Rechtsverstößen und der sich abzeichnenden Klage des unterlegenen Bewerbers umzugehen sei. Der Innen- und der Untersuchungsausschuss wurden durch ihre Falschaussagen wissentlich getäuscht.

Ebenfalls in der Innenausschusssitzung am 11. März 2010 behauptete Boris Rhein, er habe Ritter eine förmliche Mitteilung darüber gemacht, er sei im Auswahlverfahren unterlegen und ausgeschieden.⁴¹ Vor dem Untersuchungsausschuss musste Rhein einräumen, dies nach seiner Erinnerung nur mündlich in einem vier Augen Gespräch so gesagt zu haben. Es wurde also nicht förmlich mitgeteilt und dokumentiert. Ritter hat vor dem Ausschuss stets bestritten, ihm sei dies überhaupt je mitgeteilt worden. Warum auch hätte er auch sonst anschließend klagen sollen? Die Fachgutachten kommen zu dem Ergebnis, dass Rhein von einem Bewerbungsverzicht niemals hätte ausgehen können. So urteilt Pechstein: *„Die nicht nachvollziehbare Fehleinschätzung Rheins ist dem Ministerium zuzurechnen. (...) Für eine Rücknahme der Bewerbung Ritters in dem Gespräch mit Rhein am 19.05.2008 fehlt es an jedem Anhaltspunkt. Die Beweislastregel wirkt insoweit gegen das Ministerium. Aufgrund des Schreibens des Rechtsanwalts vom 26.05.2009 war jedenfalls objektiv völlig klar, dass ein Bewerbungsverzicht Ritters nicht gegeben war.“*⁴²

Am 17. März 2010 behauptete Volker Bouffier vor der Presse wissentlich falsch, das Besetzungsverfahren sei bestens dokumentiert und die Abgeordneten hätten sich davon selbst überzeugen können. Tatsächlich fehlte die Dokumentation jedoch fast vollständig. Bouffier war sowohl das Fehlen der Akten, als auch die damit zusammenhängende Problematik voll bewusst. Statt dem wahrheitsgemäß zu begegnen, stellte er gegenüber Öffentlichkeit und Parlament die wissentlich falsche Behauptung vollständiger Akten auf.

Am 09. Juni 2010 sagte Bouffier vor dem Untersuchungsausschuss wissentlich falsch aus, keiner seiner Mitarbeiter hätte ihn jemals auf einen einzigen Verfahrensfehler hingewiesen. Doch aus den nachträglich überwiesenen Akten ergibt sich, dass er und die gesamte Hausspitze ab Januar 2010 von der eigenen Fachabteilung vor den gravierenden Rechtsverstößen und Rechtsfolgen gewarnt waren. Die entsprechende Stellungnahme wurde – obwohl u. a. von Boris Rhein und Volker Bouffier bearbeitet – mit keinem Wort in Richtung der später erzählten Version vom fehlerfreien Verfahren und freiwilligen Verzicht des unterlegenen Bewerbers korrigiert. Im Gegenteil räumte Boris Rhein gegenüber dem Anwalt des unterlegenen Bewerbers mögliche Rechtsverstöße selbst offiziell ein. Auch war längst ein Urteil des Verwaltungsgerichtes Wiesbaden zulasten des Landes Hessen ergangen, was das Ministerium trotz der damit verbundenen Kosten vollkommen widerspruchslos akzeptierte. Und die ehemalige Frauenbeauftragte sagte vor dem Ausschuss aus, sie habe auf die Rechtswidrigkeit des Verfahrens bereits im Frühsommer 2009 hingewiesen, aber zur Antwort bekommen, Herr Bouffier wolle es so. Volker Bouffier und Boris Rhein haben also nicht nur viele und eindeutige Hinweise auf Verfahrensfehler erhalten, sondern sie waren sich derer voll bewusst und haben vor Parlament und Öffentlichkeit mehrfach und wissentlich falsche Tatsachen behauptet.

5. Die Verantwortung für den persönlichen, materiellen und politischen Schaden der Stellenbesetzung tragen zuvorderst Volker Bouffier und Boris Rhein

Für die rechtswidrige Stellenbesetzung trägt die Landesregierung aufgrund der rechtswidrigen Kabinettsentscheidung insgesamt Verantwortung. Es ist unerklärlich geblieben, warum das Kabinett die Ernennung so kurzfristig beschlossen hat,⁴³ obwohl die Stelle bekanntermaßen heiß umkämpft und Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen war. Doch auch ohne den Vorlauf war die Kabinettsentscheidung eindeutig rechtswidrig, weil Langecker ohne Vorlage aktueller Leistungsnachweise quasi blindlings ernannt wurde.

Im Besonderen trifft die Verantwortung jedoch Volker Bouffier und Boris Rhein als maßgebliche Betreiber eines insgesamt gravierend rechts- und verfassungswidrigen Verfahrens, sowie für die dadurch bereits entstan-

⁴⁰ Siehe Punkt 1 und Fußnote 11

⁴¹ S. 46 des Protokolls: „Wir haben ihm eine klare, eine ordentliche Mitteilung gemacht. Ich glaube, da bleibt wenig Raum, noch zu spekulieren.“

⁴² S. 29 und S.50 des schriftlichen Gutachtens

⁴³ Die Vorlage ist erst zum Sitzungsende eingetroffen, während sie sonst Tage vorher den Ministerien einzeln zugehen sollte, siehe Ordner Kabinettsunterlagen

denen und weiter entstehenden Schäden und Kosten. Dies gilt im Besonderen gegenüber Wolfram Ritter persönlich, dessen Karriere im hessischen Landesdienst statt mit dem legitimen Wunsch auf die Besetzung dieser Spitzenfunktion, mit schweren Wort- und Rechtsbrüchen seines Dienstherrn ihm gegenüber, sowie jahrelangem Rechtsstreit hierüber beendet wurde.

Obwohl die wahrscheinliche Amtsenthebung Langeckers im Klagefall wegen der inzwischen erfolgten Pensionierung Ritters in den Bereich der Rechtstheorie abgeglitten ist, bleibt die Inkaufnahme des damit verbundenen Schadens für Person, Landesdienst und Politik Ausdruck eines dramatischen Verfalls politischer Verantwortung. Dies könnte auch den Schadensersatzprozess beeinflussen, welchen Ritter gegen das Land Hessen ohnehin führt und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gewinnen wird. Dass es hierbei um vergleichsweise hohe Summen geht, welche das Land ohne jeden Nutzen belasten werden, hat das Innenministerium selbst berechnet.

Volker Bouffier trägt darüber hinaus auch die primäre Verantwortung für die rechtswidrige Überreichung der Ernennungsurkunde an Langecker und das infolge verhängte Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden, samt den Kosten zu Lasten des Landes Hessen. Dass Volker Bouffier nicht einmal den Versuch unternahm, den mit der negativen Gerichtsentscheidung verbundenen Kostenbeschluss anzugehen und gegen seinen Amtseid nicht versuchte, Schaden vom Land Hessen abzuhalten, macht deutlich, dass er von der Ausweglosigkeit dieses Unterfangens aufgrund der Rechtswidrigkeit seines Vorgehens selbst überzeugt sein musste! Er sollte deshalb folgerichtig den Schaden, der im Vergleich zum Schadensersatzverfahren mit gut 16.000 Euro ein echtes Schnäppchen ist, persönlich beim Land begleichen.

Insbesondere Volker Bouffier und Boris Rhein haben zudem vor Parlament und Öffentlichkeit vielfach und wissentlich falsch ausgesagt, um die Hintergründe der Affäre zu verschleiern. Anders als von ihnen behauptet, wurde das zweite und entscheidende angebliche Verfahren, im Gegensatz zum ersten Bewerbungsverfahren keineswegs ordentlich dokumentiert, sondern, wenn überhaupt, erst nachträglich. Anders als von ihnen behauptet, gab es nie einen freiwilligen Verzicht und eine einvernehmliche Lösung mit Ritter. Anders als von ihnen behauptet, hatte Ritter im Gegenteil bereits im Herbst 2009 fristgerecht Rechtsmittel beim Ministerium eingelegt. Und anders als von ihnen behauptet, bekamen Bouffier und Rhein lange vor Bekanntwerden des Skandals diverse interne Hinweise auf die Rechtswidrigkeit des Verfahrens, sowie auf den damit absehbar verbundenen Schaden für das Land Hessen.

Es hat sich mithin bestätigt, dass der von der LINKEN vor Beginn des Untersuchungsausschusses ausgesprochene Vorwurf eines rechts- und verfassungswidrigen Vorgehens durch Volker Bouffier und Boris Rhein vollkommen berechtigt war. Schlimmer noch ist nach Abschluss der Untersuchungen, dass dies teilweise unter offenkundigem Vorsatz geschah und der resultierende persönliche, politische und materielle Schaden billigend in Kauf genommen wurde.

Der jetzige Ministerpräsident und der jetzige Innenminister haben entgegen ihrem Amtseid erheblichen materiellen Schaden verursacht und mit ihren falschen und verkürzten Darstellungen im Parlament sowie in der Öffentlichkeit dem Ansehen der von ihnen begleiteten Staatsämter darüber hinaus großen moralischen Schaden zugefügt. Es bleibt deshalb unbegreiflich, dass sich trotz dieser klaren Ergebnisse die Mehrheit aus CDU und FDP im Untersuchungsausschuss stets schützend vor sie stellte.

Wiesbaden, 15. Januar 2013

Der Parl. Geschäftsführer:
Hermann Schaus